Zeitschrift der Gesellschaft für die Geschichte der Herzogthümer ...

Gesellschaft für Schleswig-Holste... Geschichte




AWB

Archiv

der

Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische

Geschichte.

Band XXV.

Vierte Folge.

Jahrbücher für die Landeskunde.

Band XIV.

Zeitschrift der Gesellschaft

für die

Geschichte

der

Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg.

Vierter Band.



Kiel, 1873.
Commissions-Verlag der Universitäts-Buchhandlung.

Zusendungen für die Zeitschrift werden erbeten an den Herausgeber:

Prof. Dr. Usinger in Kiel.

Inhalt.

Antiquarische Miscellen.

Von

H. Handelmann.



1.

Zwei Bauernburgen in Dithmarschen.

Die ersten bekannten Darstellungen der Bökelnburg (Kirchspiel Burg, Süderdithmarschen) und der Stellerburg (Kirchspiel Weddingstedt, Norderdithmarschen) finden sich auf der in perspectivischer Manier und ohne Maaßstab abgefaßten Karte des Landes Dithmarschen, welche Peter Böckel unmittelbar nach der Eroberung in Antwerpen 1559 herausgegeben und den drei schleswig-holsteinischen Landesherrn-dem König Friedrich II und den Herzogen Johann und Adolf zugeeignet hat. Dieselbe ist abermals nach dem Original veröffentlicht in Anton Viethens „Beschreibung und Geschichte des Landes Dithmarschen" (Hamburg 1733 [1]).

Ebendaselbst hinter Seite 478 ist ein Situationsplan der Stellerburg beigefügt, auf dem dieselbe jedoch allzu modern und regelmäßig aussieht.

Außerdem gibt Bolten in seiner „Dithmarsischen Geschichte" (Flensburg und Leipzig 1781 uff.) auf Tafel VII, zu Seite 304 des II. Bandes, einen „Prospect von dem ehemaligen Schlosse Bokeldeburg", wo leider, nach einer Pergament-Zeichnung des Peter Sax, ein geschmackloses Schloß in den Burgplatz hineingezeichnet ist. Auf Tafel VIII, zu Seite 312 des II. Bandes, folgt ein Prospect von den

[1]) Geerz: „Geschichte der geographischen Vermessungen und Landkarten Nordalbingiens" S. 23 (Note 10) und S. 185 (Note 276).

„gegenwärtigen Ueberbleibseln der Stellerburg", der nach der Natur aufgenommen zu sein scheint und von dem Situationsplan bei Vieth in manchen Stücken abweicht. Ganz werthlos und anscheinend nur der Böckel'schen Darstellung nachgeahmt ist die Zeichnung der „Hochbuchen- oder Holböken-Burg" (Bökelnburg) auf Tafel V, zu Seite 370 des I. Bandes. Alle drei Tafeln sind von Pingeling gestochen.

Auch (Marston's) „Holsteinischer Tourist, oder Wegweiser für Fußreisende in der Umgegend von Hamburg, von peregrinus pedestris" (Hamburg 1836, mit 28 Steindrucktafeln) gibt auf Tafel 22, zu Seite 286, eine Ansicht von der Bökelnburg.

Als der junge Wendenfürst Gottschalk um das Jahr 1032 das ganze nordelbische Land mit Feuer und Schwert verheerte, da entging seinen Händen nichts „preter notissima illa presidia Echeho[1]) et Bokeldeburg (außer den weitberühmten Burgen Itzehoe und Bökelnburg). Illo se quidam armati contulerant cum mulieribus et parvulis et substantiis quae direptioni superfuerant. (Dahin hatten sich einige Bewaffnete begeben mit Weibern und Kindern und Habseligkeiten, welche von der Plünderung übrig geblieben waren"[2]).

---

[1]) Bekanntlich leitet Itzehoe seinen Ursprung her von der Burg, welche Mitte März 809 auf dem Esesfeld an der Stör erbaut wurde. Clement: „Schleswig das Land der Angeln und Friesen" S. 131 und 170 macht darauf aufmerksam, daß unter den Ahnen des Königs Ida von Bernicia (547—559) Esa sowie in einer angelsächsischen Urkunde von 673 Esendik vorkommt. Ese ist ein friesischer Mannesname. Von derselben Wurzel stammen wohl die Ortsnamen Esens in Ostfriesland; Esingen (Esen) im holsteinischen Kirchspiel Rellingen; Esenhuug ein Grabhügel auf Amrum. (Chr. Johansen in den Sch.-H.-Lbg. Jahrbüchern für die Landeskunde Bd. IV, S. 245 schreibt Eeshenhuugh.)

[2]) Helmoldi chronica Slavorum Buch I Kap. 19, S. 45; wiederholt beim Presbyter Bremensis Kap. 11, S. 23.

Mit diesen Worten führt Helmold die Bökelnburg, oder wie man jetzt sagt: die Hohe Burg, welche auf dem Höhenzuge oberhalb des Kirchdorfes Burg belegen ist, in die Geschichte ein. Dieselbe wird damit von vorn herein als eine „Bauernburg" charakterisirt, wo in Kriegszeiten unter dem Schutze waffenfähiger Mannschaft die wehrlosen Familien, das Vieh und die fahrende Habe geborgen wurden. Auch die ganze Anlage erinnert an die Bauernburgen auf den nordfriesischen Inseln[1]). Der hohe kreisförmige Ringwall, der oben auf dem Kamm einen Umkreis von circa 547 Schritt hat, umschließt einen inneren Raum von circa 330 Fuß Durchmesser. Eine Einfahrt durch den Wallkörper war bis in das gegenwärtige Jahrhundert nicht vorhanden, sondern man mußte an der westlichen Seite auf einem zugerichteten Fahrwege hinauffahren, bis man den Kamm des Walles an der Südseite erreichte, von wo es dann wieder abwärts in den inneren Raum hinunter ging. Die Nutznießung des Burgplatzes stand seit undenklichen Zeiten dem Burger Pastorate zu, und ein Prediger soll einmal vierzehn Tonnen Buchwaizen darauf gebauet haben[2]). Am 25. Februar 1818 wurde der innere Raum zum Begräbnißplatze eingeweiht, in Folge dessen später auch die Auffahrt verbessert und ein Eingangsthor durchgestochen. Gegenwärtig ist der ganze Burgwall mit Bäumen bestanden.

Der Bökelnburger Höhenzug bildet den äußersten südöstlichen Ausläufer der Geest von Süderdithmarschen. Ein Blick auf die physisch-topographische Karte zeigt, daß die

---

[1]) Vgl. den betr. Aufsatz im III. Bande dieser Zeitschrift.

[2]) Johann Adolfi's, genannt Neocorus, Chronik des Landes Dithmarschen; herausgegeben von Dahlmann Bd. I, S. 264. Bolten Bd. I, S. 370 uff. schreibt: „Die Hohe Burg ist nicht rasirt, wie Vieth (S. 27) meint, sondern noch mit zween Wällen umgeben, auf deren innerem und höchstem, welcher 547 Schritte oben im Umfange hat, sich wieder verschiedene Erhöhungen zeigen, sowie der zwischen beiden Wällen rund umhergehende Weg 704 Schritte beträgt". Vgl. auch Hanssen und Wolf: „Chronik des Landes Dithmarschen" S. 54.

ganze Niederung, welche einerseits von dem hohen Geestabhang (Kleve, Kliff) bei Burg und andererseits von der holsteinischen Geest begränzt wird, ursprünglich eine Bucht der Elbe und darauf eine Lagune [1]) gewesen ist. So lange der Ring der Elbdeiche nicht geschlossen war, erhielt sich ohne Zweifel ein Abfluß, der von Burg aus direkt in den Elbstrom führte. Daß man auf eine solche Wasserverbindung bei Anlage der Bauernburgen Werth legte, habe ich insbesondere schon an den Beispielen der Tinnum- und der Borgsum-Burg nachgewiesen.

Dem entspricht die Situation der Stellerburg, nur daß sie nicht auf der Höhe, sondern in der Ebene erbaut ist; unweit vom Rande der Marsch, in einer Niederung zwischen Wiesen und Moor. Bei derselben floß ein Arm der Eider vorüber, der bei Ketelsbüttel in die Elbe mündete [2]); aber die allmählichen Eindeichungen haben diese Wasserstraße längst versperrt. Jetzt hat der sogenannte kleine Steller See, an dessen Ufern die Stellerburg liegt, seinen Abfluß in die Broklandsau, die sich in die Eider ergießt. Abgesehen von einer durchgestochenen Einfahrt, ist der Burgwall wohl erhalten, und die Norderdithmarscher Landvogtei hat das Abfahren desselben untersagt [3]).

Ganz besonders muß hervorgehoben werden, daß die Stellerburg rücksichtlich der Form sich von der Bökelnburg und den nordfriesischen Ringwällen unterscheidet. Dieselbe bildet nämlich ein längliches Viereck mit abgerundeten Ecken, gewissermaßen ein Mittelding zwischen Rechteck und Oval [4]).

---

[1]) Vgl. Falck's Archiv für Geschichte Statistik 2c. von Schleswig-Holstein und Lauenburg Bd. IV, S. 492; Kolster im Meldorfer Programm von 1852 S. 10—11 und 17; Bericht XXXI der Schl.-Holst.-Lbg. Alterthums-Gesellschaft S. 6 (Bd. II S. 59 dieser Zeitschrift).

[2]) Kolster im Meldorfer Programm von 1853 S. 12.

[3]) Topographie von Holstein und Lauenburg Bd. II, S. 490.

[4]) Auf dem Grundriß bei Vieth ist die Stellerburg beinahe wie ein Quadrat dargestellt. Peter Sax gibt davon folgende curiose Beschreibung: „Der Ort ist noch in die Vierung gesetzet; die Linie der Defence

Die Prospecte bei Bolten zeigen innerhalb beider Burgen runde Vertiefungen (Wasserstellen). Der Tümpel in der Stellerburg wird, nach mündlicher Ueberlieferung, Dortjen-Sood oder -Kuhle genannt[1]).

Interessanter und wichtiger erscheint eine andere Uebereinstimmung. Die Stellerburg liegt auf der Feldmark des gegenwärtigen Dorfes Borgholt, welches, nach dem Namen zu schließen, auf dem Platz eines ausgerodeten „Burgholzes" erbaut sein dürfte. Ebenfalls ist etwas nordöstlich von der Bökelnburg eine Waldung Borchholt[2]), welche ursprünglich zu den landesherrlichen (erzbischöflich bremischen) Nutzungsrechten gehörte, nachmals dem Geschlecht der Vogedingmannen zuständig war, und aus der niemand Holz hauen durfte ohne allgemeine Beliebung. Daß zwischen den beiden Burgen und den beiden Burghölzungen ein altherkömmlicher Zusammenhang bestand, wird niemand bezweifeln; aber welcher Art mag derselbe gewesen sein? Vielleicht wurden diese Waldbestände als öffentliches Eigenthum vorbehalten und geschont, damit man aus denselben für den Kriegsfall das nöthige Material entnehmen konnte, um die Burgen durch Palissadenzäune, Flechtwerk usw. noch vertheidigungsfähiger zu machen.

Es muß endlich noch bemerkt werden, daß weder innerhalb der Bökelnburg noch innerhalb der Stellerburg Fundamente von steinernen Gebäuden nachgewiesen sind[3]). Damit

---

ist nicht zu lang, und können die Seiten auf Sägen-Art das eine das ander beschützen; das Parapet ist sehr verfallen. Doch könnte man alle Werke an Courtinen, Basteien und Contrascarpen bald wieder ausfuttern. Der Platz hat noch den Namen behalten, und ist über der Esplanade nicht viel erhöhet". (Bolten Bd. II, S. 311, Note 85.)

[1]) Müllenhoff's Sagen S. 13.

[2]) Borgolte beim Presbyter Bremensis Kap. 15, S. 34; Neocorus Bd. I, S. 265.

[3]) Allerdings erzählt Bolten Bd. I, S. 371, Note 77, daß man auf dem inneren Raum der Bökelnburg „noch im Jahr 1742 einige Stufen in einen hier befindlichen Keller habe hinunter steigen können". Abe

ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß man diese vorgeschichtlichen Erdwälle — wie es in anderen deutschen Gegenden wirklich vorgekommen ist — während des Mittelalters als äußere Umwallung von hölzernen Burgen oder Blockhäusern benutzt haben könnte. Jedoch es fehlt für solche Annahme jeder historische Anhalt.

Die herkömmliche Tradition bezeichnet bekanntlich die Bökelnburg und die Stellerburg als Grafenburgen. Erstere wird dem Stader Grafenhause und insbesondere dem Grafen Rudolf II (erschlagen 1144), letztere dem Grafen Reinold von Dithmarschen (gefallen bei Demmin 1164) zugeschrieben.

Mich dünkt, dieser Ueberlieferung mangelt es von vorn herein an innerer Wahrscheinlichkeit. Unsere historischen Nachrichten reichen nicht soweit zurück; aber es ist gar kein Grund daran zu zweifeln, daß wie im 13. Jahrhundert, ebenso schon in früherer Zeit Meldorf, der älteste Kirchort Dithmarschens, auch dessen staatlicher Mittelpunkt war. Wie nachmals um den Vogt, so werden früher die Ritter, die Rathmänner und die Landesgemeinde hier sich um den Grafen versammelt haben. Das älteste Landessiegel weiset den Schutzpatron der Meldorfer Kirche auf, Johannes den Täufer Jesum im Jordan taufend[1]) Wie kann man nach alledem annehmen, daß die Grafen fern von diesem geistlichen und weltlichen Mittelpunkt ihres Gaus, in den abgelegensten Winkeln bei Burg oder Stelle gehauset haben sollten? Vielmehr wird

---

welcher Art war dieser Keller? Kein älterer Schriftsteller weiß von unterirdischen Gewölben, und man verliert vollends allen Glauben, wenn man bei Bolten a. a. O. weiter von dem im J. 1762 gefundenen Burgschlüssel liest.

[1]) Urkunde von 1265 in Michelsen's Urkundenbuch zur Geschichte des Landes Dithmarschen Nr. VII, S. 11; Neocorus Bd. I, S. 556 (Abbildung), 609 und 650.

der alte Grafensitz in der Burg bei Meldorf zu suchen sein, von der die Geschichte allerdings nichts zu melden weiß, deren Andenken aber in den Namen der „Burgstraße" und des „Burgviertels noch fortlebt[1]).

Andrerseits ist die obgedachte Tradition keineswegs sehr alt. So reichlich die Erschlagung des Grafen Rudolf durch gleichzeitige Urkunden und Chroniken belegt ist, so ist doch der Presbyter Bremensis (1448) der erste, welcher den Vorfall ausdrücklich nach der Bökelnburg verlegt[2]). Offenbar ist sein Bericht nicht sowohl den älteren Quellen als der lebendigen Volkssage nacherzählt. Diese hatte im Laufe der drei Jahrhunderte dem Grafen Rudolf eine Gräfin Walburg angedichtet, welche mit dem Gemahl zugleich umgekommen und nach der die bei Burg vorüberfließende Walburgsau (Wolbersau, jetzt Burger Au) benannt sei. In Wahrheit ist der Name Walburgsau, der urkundlich schon im Jahr 1139 vorkommt, heidnischen Ursprungs und von einer Walküre Walburg abzuleiten, wie das andere dithmarscher Gränzflüßchen die Giselau nach einer zweiten Walküre Gisela den Namen hat[3]). Die Volkssage webte weiter; die Tyrannei und der Tod des Grafen, insbesondere aber die Ueberrumpelung der Burg wurden mit vielen kleinen Zügen, die auch

[1]) Auf die Carstens'sche Notiz, betr. das Fundament der Meldorfer Burg (bei Bolten Bd. I, S. 442, Note 33) darf man wohl kein Gewicht legen. Peter Böckel's Karte zeigt eine Häusergruppe „Borch" eben nordwestlich von Meldorf, an dem Wege nach Barsfleth und Ketelsbüttel. Auch das Meldorfer Stadtsiegel, eine Burg mit fünf Thürmen, vgl. Neocorus Bd. I, S. 665 und die Abbildung auf Bolten's VI. Tafel, scheint auf die vormalige Burg hinzudeuten.

[2]) Chronicon Holtzatiae Kap. 15, S. 31 nebst Lappenberg's Anmerkungen. Vgl. die Kritik bei Bolten Bd. II, S. 137—46 und Bd. I, S. 371—72, Note 78.

[3]) Nordalbingische Studien Bd. I, S. 210. Vgl. den Aufsatz: „Dithmarschenkämpfe im Heidenthum" (mit einer Karte) von W. Mannhardt in dessen Zeitschrift für deutsche Mythologie und Sittenkunde Bd. III, S. 70—83.

an anderen Orten wiederkehren, ausgemalt. Bei Neocorus (1598) und Hans Detleff (1634) kommt die Sagenbildung endlich zum Abschluß [1]). Es ist ungefähr dieselbe Periode, während der die Sage von Lübek's Selbstbefreiung sich entwickelt hat [2]).

Zwei dithmarscher Burgsagen liegen vor, eine Frühlingssage die an den Pfingsttag, eine Herbstsage die an den Vorabend des Martinstages geknüpft ist. Auch in der gegenwärtigen Form sind noch Spuren erkennbar, daß den Erzählungen Volkslieder zu Grunde liegen. Wahrscheinlich waren es Tanzlieder zum Trommeltanz (Trümmekendanz), welche nach altem Herkommen an jenen beiden hochgefeierten Festen gesungen wurden, bis sie, wie Neocorus [3]) sagt, „durch Vielheit der neuen Lieder vergessen und aus dem Gedächtniß entfallen".

Zur besseren Unterscheidung hat die Frühlingssage sich auf einem anderen Schauplatz angesiedelt, auf der Stellerburg. Wohl bemerkt: Neocorus ist der erste Chronist, der diese Burg überhaupt nennt, und er reiht die Sage von deren Ueberrumpelung ohne Weiteres unmittelbar der Bökelnburger Sage an. Erst Hans Detleff erzählt, daß die Stellerburg von Herzog Heinrich dem Löwen erbaut, nach Graf Reinold's Tode aber zerstört sei; und darauf läßt er die etwas reicher ausgeschmückte Sage folgen. Es liegt auf

---

[1]) Neocorus Bd. I, S. 321—23, 581—82; Müllenhoff's Sagen Nr. VII und IX, S. 10—14 und 591.

[2]) Dahlmann: „Lübeks Selbstbefreiung am ersten Mai 1226" (Hamburg 1828); Deecke: „Geschichte der Stadt Lübek" Bd. I, S. 48—56 und 223—28. — Auch die schweizerische Sagengeschichte von Wilhelm Tell und der Befreiung der Waldstätte entwickelte sich auf ähnliche Weise im 15. und 16. Jahrhundert; und daß dieselbe dem Neocorus vorschwebte, geht aus seinen eigenen Worten (Bd. I, S. 326) hervor.

[3]) Neocorus Bd. I, S. 176; vgl. Müllenhoff's Sagen Einleitung S. XXII und XXXV uff. „Die alten Lieder von der Vertreibung der Grafen", sagt M., „wurden vergessen, als kein Adel mehr im Lande zu finden und zu fürchten war".

der Hand, daß diese angeblichen historischen Data, von denen während der verflossenen fünf Jahrhunderte keine einzige Quelle etwas wußte, erst von Hans Detleff erfunden sind, weil er es für nothwendig hielt, die Existenz einer zweiten Grafenburg zu erklären [1]).

In der Sage von der Stellerburg erkennen wir den altherkömmlichen Festzug der Frühlingsfeier (Maigrafenfest [2]), welcher nach der verwandten lübekischen Sage auch die dänische Burg zu Lübek überrumpelt hat. Damit ist die weitverbreitete Wandersage von dem wandelnden Walde [3]) verschmolzen, die aus Shakespeare's Macbeth am bekanntesten ist. Seit Hans Detleff's Zeiten sind noch zwei sagenhafte Züge aus der Bökelnburg hieher übertragen: der Verrath der Elster und der Tod der Gräfin, nach welcher der Wassertümpel in der Stellerburg den Namen Dortjen-Sood (Dotheen-Brunnen [4]) erhalten hat.

Bei der Bökelnburger Herbstsage sind besonders zwei Züge hervorzuheben. Während doch die Geschichte verbürgt, daß Graf Rudolf am 15. März umkam, verlegt die Sage

---

[1]) Bolten Bd. II S. 181—83 hat diese Sagengeschichte mit richtiger Kritik behandelt; nichtsdestoweniger fiel Dahlmann in den alten Irrthum zurück. Hans Detleff (bei Neocorus Bd. II S. 468) erzählt auch von einer im J. 1509 auf der Stellerburg abgehaltenen Landesversammlung; aber die Notiz verdient schwerlich Glauben.

[2]) Vgl. Grimm: „Deutsche Mythologie" Kap. 24 („Sommer und Winter").

[3]) „Quellen des Shakespeare" von Echtermeyer, Henschel und Simrock Bd. III S. 41 und 274 uff. Weitere literarische Nachweisungen geben Lappenberg, Geschichte von England Bd. II S. 65 und Müllenhoff a. a. O. In Holstein wiederholt sich die Sage von dem wandelnden Walde auf der Iloh-Haide an der Bünzener Au, wo Graf Gerhard der Große 1317 die Dithmarscher überfiel; vgl. Presbyter Bremensis Kap. XVIII, S. 50 und Müllenhoff's Sagen Nr. X, S. 14.

[4]) Das erinnert an den Schluß jenes nordfriesischen Liedes (bei Müllenhoff, Einleitung S. XXXIII), der in deutscher Uebersetzung lautet:

Das Trinchen ward geworfen in einen tiefen Sood,
Das war sein Dunenbett nach dem Tod.

das Ereigniß auf den St. Martins-Abend (10. November) und bringt dasselbe in Verbindung mit einer Pflichtkornlieferung. Andererseits erzählt der Presbyter Bremensis, offenbar auf Grund Gottorpischer Archivalien, Folgendes. Als Herzog Heinrich der Löwe (1149), um den Tod Rudolf's zu rächen, mit Heeresmacht Dithmarschen überzog und bezwang, da habe er dem Lande einen jährlichen Zins an Waizen, Roggen, Schafen udgl. auferlegt. „Diesen Zins haben die von Süderhastedt, Süderfeld (bei Averlaker-Donn, Kirchspiel Eddelack) und Nordhastedt und hauptsächlich die Geestleute lange Zeit bezahlt an die Burg Hanerau über zweihundert Jahr lang, bis Herzog Gerhard (1404) in der Süderhamme erschlagen wurde"[1]). Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß dieser Korn- und Viehzins nach der Ernte, also im Spätherbste erlegt werden mußte; und insbesondere war Martini ein landesüblicher Lieferungs- und Zahlungstermin. Auch der Lübeker Martensmann mit seinem jährlichen Prästandum mußte auf Schloß Gottorp und in Schwerin am St. Martins-Abend eintreffen[2]). Nach alle dem liegt die Vermuthung nahe, daß die Erinnerung an das Hanerauer Pflichtkorn zur weiteren Ausbildung der Grafensage mitgewirkt hat.

Vielleicht daß sogar die „Klawen"[3]) eines geschichtlichen Anknüpfungspunktes nicht ermangeln. Was die Sage als

---

[1]) Presbyter Bremensis Kap. 15 S. 31—32 und Michelsen: „Urkundenbuch zur Geschichte Dithmarschens" S. 82. Vgl. Bolten Bd. II S. 199 uff. und 162 uff.

[2]) Grimm: „Deutsche Rechtsalterthümer" S. 358 uff.; Christiani: „Geschichte von Schleswig-Holstein" Bd. V S. 459 uff.; Jahrbücher des Vereins für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde Bd. XXIII S. 81, 173 uff. — Nach der Eroberung Dithmarschens im J. 1559 wurde als Zahlungstermin für den Ackerschatz der Marschbauern und das Pflichtkorn der Geestleute Nicolai (6. December) festgesetzt; vgl. Jahrbücher für die Landeskunde Bd. IV S. 301.

[3]) „Klawen" bedeutet das hölzerne Halsband für Hornvieh, woran dasselbe angebunden wird. Vgl. die Abbildung im Holst. Idiotikon Bd. II S. 269.

einen von tyrannischer Willkür auferlegten Zwang deutet, erinnert an die symbolischen Prozessionen, welche als Ehrenstrafen aus dem Mittelalter bekannt sind. Missethäter mußten in demüthigendem Aufzuge, ein Zeichen der verwirkten Strafe auf ihrem Hals oder Rücken tragend, vor ihrem Herrn erscheinen und eine vorgeschriebene Strecke Weges wandern [1]). Kaiser Friedrich I der Rothbart setzte diese zum Theil schon veralteten Ehrenstrafen mit großer Strenge wieder in Kraft. Pfalzgraf Hermann und zehn Grafen, welche den Landfrieden gebrochen hatten, wurden am kaiserlichen Hoflager zu Worms, Weihnacht 1155, verurtheilt, jeder einen Hund eine deutsche Meile weit zu tragen. Als das rebellische Mailand 1158 bezwungen war, erschienen die Rathsherren, Edelleute usw. barfuß und ein blankes Schwert am Halse vor dem Richterstuhl des Kaisers; und nach der zweiten Kapitulation 1162 mußte die ganze Mailändische Bürgerschaft mit Stricken um den Hals ausziehen. Sollte nicht Friedrichs Vetter, Herzog Heinrich der Löwe 1149, als er „die Reichsfeinde die Dithmarscher“ [2]) bezwungen hatte, denselben eine ähnliche Demüthigung auferlegt haben? Die Weide, d. h. der aus frischen zähen Eichen- oder Weiden-Gerten gedrehte Strang, der früher anstatt des hänfenen Seils wie zur Fesselung und Hinrichtung, so auch bei der Ehrenstrafe gebraucht wurde [3]), mochte später, als die alte Sitte in Vergessenheit gerieth, mit dem Klawen verwechselt werden.

---

[1]) Grimm: „Deutsche Rechtsalterthümer“ S. 713 uff.

[2]) „accepta victoria de hostibus regni Thiedmarskiensibus, qui Rotholfum marchionem principem et comitem suum jam pridem interfecerant“, heißt es in der Heikenbütteler Urkunde Heinrichs des Löwen vom 13. September 1149.

[3]) „cum torquibus vimineis circa collum quasi ad suspensionem parati“ (Grimm a. a. O. S. 714; vgl. S. 683—84).

Anhang.
Weitere Urbefestigungen in Dithmarschen.

Nach einer gefälligen Mittheilung des Herrn Professor Dr. Kolster, ist in der Nähe des Dorfes Fedderingen (Kirchspiel Hennstedt, Norderdithmarschen) eine Stelle, welche man noch als „de hoge Borg" bezeichnet. Andererseits ist überliefert, daß ehemals südlich von Hennstedt eine Hölzung „Borgholt" lag [1]. Vielleicht darf man auch hier (als drittes Beispiel; vgl. oben S. 7) einen Zusammenhang zwischen der Burg und dem Burgwalde vermuthen.

Das Dorf Wallen unweit von der Eider (Kirchspiel Tellingstedt, Norderdithmarschen) hieß früher „to deme Walle" [2]. Ist dabei an einen Burgwall oder Wallberg zu denken?

Der Engelsberg bei Farnewinkel (Kirchspiel Meldorf, Süderdithmarschen), vormals Engelsborg genannt, von dem eine Räubersage erzählt wird [3], birgt wohl ein Hünengrab. Von einem Ringwall ist keine Spur.

Zwischen Odderade und Sarzbüttel (Kirchspiel Meldorf) soll auch eine Burg gelegen haben; doch sind davon weder Sagen noch geschichtliche oder topographische Nachrichten überliefert [4].

Südwestlich vom Dorfe Schafstedt (Kirchspiel Albersdorf, Süderdithmarschen) am Mühlenbach liegen die Reste einer Burg. Die Spuren des Ringwalls sind deutlich erkennbar, und Schutt und Bausteine sollen dort noch bei Menschengedenken ausgegraben sein [5].

Die Wiesen „Burgkrug, Burghaken" und die Koppeln

---

[1]) Schröder und Biernatzki: „Topographie von Holstein und Lauenburg" Bd. I S. 515.

[2]) Topographie Bd. II S. 561.

[3]) Neocorus Bd. I S. 255 und Müllenhoff's Sagen Nr. 36, S. 38.

[4]) Neocorus Bd. I S. 266; vgl. jedoch S. 253 und Topographie Bd. II S. 386.

[5]) Topographie Bd. II S 390; vgl. Neocorus Bd. I S. 266.

„Langenborstel, Kurzenborstel" beim Dorfe Offenbüttel (Kirchspiel Albersdorf) scheinen auf eine ehemalige Burg hinzudeuten[1]).

Beim Dorfe Süderrade (Kirchspiel Albersdorf) heißt eine Wiese Oldenburg, auf der ehemals eine Burg gestanden zu haben scheint[2]).

Ueber den angeblichen Burgplatz in der Dackwiese bei Kuden (Kirchspiel Burg, Süderdithmarschen) habe ich mich schon früher ausgesprochen[3]).

Auf die in geschichtlicher Zeit angelegten Burgen, den dänischen Frideberg, die holsteinischen Tielenburg, Halvesberg und Marienburg bei Delfbrücke, sowie auf die späteren dithmarscher Verschanzungen[4]) brauche ich hier nicht einzugehen.

---

[1]) Topographie Bd. II S. 239.

[2]) Topographie Bd. II S. 507.

[3]) Neocorus Bd. I S. 266; vgl. den XXXI. Bericht der Schl.-Holst.-Lbg. Alterthums-Gesellschaft S. 6 (Bd. II S. 58 dieser Zeitschrift).

[4]) Vieth a. a. O. hinter S. 478 gibt Grundrisse von den Schanzen bei der Aubrücke, der Tielenbrücke und der Süderhamme.

Ueber die Schanzen bei Pahlkrug zwischen Glüsing und Schalkholz auf dem Wege nach Linden s. Topographie Bd. I S. 415—16 und Bd. II S. 90; dieselben sind jetzt so gut wie ganz abgetragen. In unmittelbarer Nähe befindet sich eine Gruppe von Grabhügeln. Nach der gefälligen Mittheilung des Herrn Lehrers A. F. W. Thomsen in Schalkholz, ist bei der Abtragung in den Schanzen selbst nichts gefunden; neben denselben mancherlei. Außer Gegenständen von geringerer Bedeutung namentlich ein vermodertes menschliches Skelett, unter dessen Kopf ein Stein geschoben war und neben welchem eine Urne stand. „Pahlkrug (Pfahlkrug)" ist ein moderner zufälliger Name. Ursprünglich heißt die Schanze „Grafenwall". Der Besitzer erzählte, daß bei dem Dorfe Linden in alter Zeit ein Graf wohnte, der die Schanze aufgeworfen habe. Herr Th. hält es dagegen für ziemlich ausgemacht, daß der alte Name nur das bestätigt, was in der Umgegend fast allgemein angenommen wird: nämlich daß die Schanze ein Bestandtheil der Norderhamme oder diese überhaupt gewesen ist. Vgl. Kolster im Meldorfer Programm von 1853 S. 26 uff.

Welche Bewandtniß mag es mit den sog. „Laufgräben" zwischen Frestedt und Quickborn (s. Topographie Bd. I S. 393) haben?

Dagegen der an der Gränze zwischen dem dithmarscher Dorfe **Wennbüttel** (Kirchspiel Albersdorf) und dem holsteinischen **Beldorf** belegene **Kukswall** gehört ohne Zweifel zu den Urbefestigungen. Doch war seine ursprüngliche Bestimmung schon vergessen, als man in dem Hamburger Waffenstillstande vom 15. Mai 1500 übereinkam, daß künftige Streitigkeiten zwischen Dithmarschen und Holstein durch beiderseitige Schiedsrichter auf dem Kukswalle beigelegt werden sollten [1]. Nach der Topographie [2] „liegen die Ueberreste an einer Furth und einem Fußwege mit einem Steg über die Giselau. Die nördliche Umwallung auf der Wennbütteler Seite besteht aus einer ziemlich geraden vom Nordufer der Au auslaufenden Walllinie, deren nördliches Ende schanzenförmig sich umbiegt. Von der Mitte der Linie aus läuft ein Seitenwall bis über den Weg. Nahe davor südlich daran liegt auf der Beldorfer Feldmark eine Erhöhung, die mit einem etwa dreißig Fuß breiten, aber nicht sehr tiefen Graben umgeben ist, um dessen südliche Seite ein halbmondförmiger Wall läuft".

Außer **Kukswall** (vormals auch **Kuckwall**) finde ich in der Topographie folgende Ortsnamen von anscheinend gleicher Abstammung: **Kukendahl**, ein Landstück in der Beldorfer Feldmark; **Kukeskope**, jetzt **Kuskoppermoor** in der Wilstermarsch; **Kuckshafen**, jetzt **Cuxhaven** [3]) im hamburgischen Amt Ritzebüttel; **Kuxbüll** im Kirchspiel Emmerleff bei Hoyer, Kreis Tondern.

---

[1]) Neocorus Bd. I S. 531; Bd. II S. 79.

[2]) Topographie Bd. I S. 205; vgl. Bd. II. S. 580. Geerz a. a. O. S. 273 (Note 572).

[3]) Der hamburgische Pastor Petrus Hesselius: „Herzfließende Betrachtungen von dem Elbe-Strom" (Altona 1675) schreibt auf S. 115 **Kuckshaven**, im Register **Kucks-Haven**, und auf der beigefügten Karte von Winterstein steht **Kuckshafen**. Lappenberg's „Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache" erwähnen den Ort gar nicht.

Kiel, 23. März 1873.

2.

Die Hohe Burg (Spökelberg) bei Schiffbek, und die Oldenburg bei Boberg.

Bei der Ortschaft Nieder-Schleems, welche zum Dorfe Schiffbek (Kirchspiel Steinbek, Kreis Stormarn) gehört, sind noch an der südlichen Seite der Chaussee, nach der Bille hin, „die in neuerer Zeit sehr abgegrabenen Ueberreste einer bedeutenden Burg, deren Platz Hohe Burg genannt wird. Sie ist mit einem tiefen, theilweise zerstörten Graben umgeben. Historisch ist über dieselbe bis jetzt nichts Sicheres bekannt". Soweit die Topographie vom Jahr 1856[1]). Ich kann nach neuerdings eingezogenen Erkundigungen hinzufügen, daß seitdem auf dem Burgplatze ein modernes herrschaftliches Haus mit Gartenanlage und Baumpflanzung erbaut ist.

Der Bericht des „Holsteinischen Touristen" vom Jahr 1836, Seite 6, lautet folgendermaßen: „Von Schiffbek aus schlugen wir den Weg ein, der gerade aus nach Steinbek führt. Auf demselben fortgehend, erblickten wir sehr bald zur rechten Hand eine hohe Schanze, neben oder vielmehr hinter einem kleinen Hause. Wir gingen näher, um sie zu untersuchen, und fanden ein merkwürdiges Ueberbleibsel aus früherer Zeit, welches der Bökelnburg (Hochbökenburg) in Dithmarschen zur Seite gestellt werden kann. Beiläufig erwähnt, wird diese vom Volk heutzutage die Spuk-Burg (Spökelberg) genannt, und der Sage nach soll eine goldene Wiege[2])

---

[1]) Topographie von Holstein und Lauenburg Bd. II S. 402.

[2]) Die goldenen Wiegen kommen bei uns in sehr vielen Schatzsagen vor, vgl. Schl.-H.-Lbg. Jahrbücher für die Landeskunde Bd. X S. 364 so auch im Burgwall bei Pöppendorf, Kirchspiel Ratkau, und im Wallberg bei Döhnsdorf, Kirchspiel Hansühn. Eine silberne Wiege in der

darin vergraben sein". Der Verfasser bestreitet dann weiter die Vermuthung, daß man hier die im Jahr 1216, während König Waldemar II die Stadt Hamburg belagerte, erbaute und 1225 zerstörte Burg des Grafen Albrecht von Orlamünde[1]) zu suchen habe, und fügt hinzu: „Am wahrscheinlichsten hat in uralten Zeiten ein heidnischer Opferaltar an dieser Stelle gestanden".

Richtiger ist, an eine Bauernburg zu denken, welche gleich der Bökelnburg und der Amrumer Burg auf dem Abhange der hohen Geest gegen die Marschbildungen des sogenannten Billwerders angelegt ist.

Meines Erachtens wird dieser vorgeschichtliche Ringwall unter dem Namen der „alten Burg" bereits in der Urkunde von 1212[2]) erwähnt, wo Graf Albrecht von Orlamünde der Hamburger Marienkirche gewisse Zehenten überweiset. Er zählt auf: „decimam totam in Schibeke, decimam totam to ther Aldenburch et in palude, totam

Thyraburg am Dannewerk wird erwähnt bei Müllenhoff's Sagen S. 605, Nr. 464. Vgl. ebendaselbst S. 204; Topographie Bd. II S. 635.

Daß es auf dem Spökelberge bei Schiffbek spukte, wußte schon Peter Lambeck, um 1660, der im II. Buch seiner Rerum Hamburgensium S. 10, Nr. 27—28 schreibt: „Ao. 1225 destructum et solo aequatum est castellum Schipbecense; relicta tamen sunt, quae hodieque visuntur, valli et fossarum vestigia, ut monumentum posteris essent victoriae. Spectris vulgo nunc et quibus nescio terriculamentis infamis est locus; ut solet de dirutis et clade aliqua insignibus vana imperitorum superstitio et anilis vetustatis horror monstrosa multa imaginari ac fingere". — Sonst ist weder aus dieser Stelle noch aus den früheren Erwähnungen Lambeck's (Buch I S. 31, Nr. 107 und Buch II S. 6, Nr. 18) Genaueres über die Beschaffenheit des Ringwalls zu ersehen.

[1]) Usinger: „Deutsch-dänische Geschichte" S. 172, 338 und 416.

[2]) Usinger a. a. O. S. 439, Nr. 20 der Regesten; vollständig bei Lambeck und im Hamburg. Urkundenbuch Bd. I S. 343.

prope Stenbeke decimam". Naturgemäß führt die Urkunde, welche in Hamburg ausgestellt sein dürfte, den nächstliegenden Ort zuerst an. Nach der geographischen Reihenfolge, wenn wir stromaufwärts gehen, ist also „die alte Burg und die Marsch" zwischen Schiffbek und Steinbek belegen; und das trifft bei der Hohen Burg (Spökelberg) zu.

Professor Chr. Jessen[1]) nimmt an, daß eben diese Besitzungen bald von der Hamburger Kirche auf die Klosterstiftung zu Hoibek, nachmals Reinbek, übergegangen seien. Aber ich kann dem nicht beistimmen. Die Urkunde Albrechts von 1224 ist in Bergedorf ausgestellt, und dem entsprechend zählt die Reihenfolge hier stromabwärts. Zuerst die Schenkungen auf der Geest zwischen dem Hoibek (Mühlenbek), dem Lehmbek (Ohe) und Bünebüttel (Glinde), dann die Zehenten von zwei Marschhufen in Billwerder, endlich decimam, den Zehenten, in Oldenburg et Stenbeke. Ich vermuthe danach, daß hier die Oldenburg südlich von Steinbek zu suchen ist; und wir finden in der That „auf der Feldmark des Dorfes Boberg (Kirchspiel Steinbek) den Hof Oldenburg, belegen in einer sandigen Niederung zwischen der Chaussee und der Bille. Die den Hof umgebenden Ländereien heißen Groß- und Klein-Ohlenburg"[2]). Auch hier ist somit, gleich wie bei dem Schiffbeker Ringwall, eine Verwechselung mit dem Burgbau Albrechts vom Jahr 1216 ganz unmöglich. Vielmehr spricht die Wahrscheinlichkeit hier gleichfalls für eine alte, d. h. vorgeschichtliche Bauernburg, deren Lage in der Niederung unweit vom Rande der Marsch sich z. B. mit der Stellerburg vergleichen ließe. So lange jedoch keine Nachrichten über etwaige Reste oder Spuren dieser Oldenburg vorliegen, muß ich mir ein definitives Urtheil vorbehalten.

---

[1]) Schl.-H.-Lbg. Jahrbücher für die Landeskunde Bd. IV S. 208; vgl. Nr. 43 der Regesten bei Ufinger.

[2]) Topographie von Holstein und Lauenburg Bd. II S. 228. Das ganze (Dorf?) Oldenburg ward 1318 an das Kloster Reinbek verkauft; vgl. Schl.-H.-Lbg. Urkundensammlung Bd. II S. 39.

Was endlich die Burg des Grafen Albrecht anbetrifft, so verzichte ich darauf deren Lage zu errathen; die einzige sichere Nachricht besagt, daß sie oberhalb der Stadt (supra urbem), also stromaufwärts lag. Meines Erachtens sollte sie den sog. Oberhafen sperren. Und da jede sichere Spur verschwunden war, so konnte die Sage und die spätere Geschichtschreibung desto dreister an die benachbarten Ring- und Burgwälle anknüpfen [1]).

3.

Die Kaaksburg an der Bekau, und der Kringberg auf dem Breitenfelde.

Auf der Landstraße von Itzehoe nach Schenefeld kommt man vorüber bei einer zum Dorfe Kaaks (Gut Mehlbek, Kirchspiel Hohenaspe, Kreis Steinburg) gehörigen ausgebauten Hufe, genannt Kaaksburg, wo Gastwirthschaft gehalten und das Brückengeld über die Bekau erhoben wird. Hier liegt an der Landstraße ein alter ringförmiger Burgplatz von bedeutender Höhe mit theilweise doppeltem Wall und Graben. Von Kaaksburg abwärts ist die Bekau schiffbar und ihres starken Anschwellens wegen mit Deichen versehen [2]).

---

[1]) Lappenberg: „Hamburgische Chroniken in niedersächsischer Sprache" S. 201 und 208, 221 und 223, 390.

[2]) Topographie von Holstein und Lauenburg Bd. II S. 16 und Bd. I S. 202. Zwischen Kaaks und Eversdorf sind ebenfalls Ueberbleibsel einer Befestigung in runder Form und zweier Schanzwälle an beiden Seiten derselben. Auch zwischen Eversdorf und Ottenbüttel ist ein ziemlich hoher, 150 Ellen langer Wall ohne Graben sichtbar, welcher dem

Ueber diesen Ringwall schreibt der „Holsteinische Tourist", Seite 200: „Unter dem Volke hat sich eine Sage fortgepflanzt, daß in alten Zeiten Seeräuber, vorzüglich Klaus Störtebeker ihren Sitz in Kaaksburg gehabt haben[1]). Daß Seeräuber den Ort zu ihrem Schlupfwinkel wählten, ist wohl möglich; daß sie aber die Schanze aufgeworfen haben sollten, ist sehr unwahrscheinlich. Denn dies Ueberbleibsel hat das Eigenthümliche, daß es aus einem fremdartigen Erdreich besteht und nicht aus dem umherliegenden Boden aufgeworfen ist. Sondern bei angestellter Untersuchung scheint es aus dem Schlamme des kleinen Flusses, der dort vorbeifließt, genommen zu sein, wahrscheinlich um den Fluß bis dahin schiffbar zu machen. Eine Unternehmung, die gewiß viel Zeit und Ausdauer erforderte und nicht in der Eile von Freibeutern und Räubern hat unternommen werden können".

Wie bekannt, ist die Kaaksburg früher mit der vormaligen Burg Halvesberg verwechselt worden, welche als ein holsteinisches Gränzschloß gegen Dithmarschen in den Verträgen von 1341 und 1345 vorkommt und im Kirchspiel Delve gelegen haben mag[2]).

Anschein nach zur Vertheidigung des Wegs zwischen Itzehoe und Schenefeld gedient hat. A. a. O. Bd. I S. 374; Bd. II S. 267. Ob diese Befestigungen vielleicht theilweise aus den Schwedenkriegen im 17. Jahrhundert herrühren, muß ich dahin gestellt sein lassen. Vgl. Archiv für Staats- und Kirchengeschichte von Schl.-H. und Lbg. Bd. IV S. 407.

[1]) Uebereinstimmend wird in Müllenhoff's Sagen Nr. 35, 2, S. 37 erzählt, daß Störtebeker und Gödeke Michelsen u. a. „an der Stör nicht weit von Hohenaspe und Mehlbek" eine Burg gehabt haben sollen. Auch einen Ringwall in Meklenburg, die sog. alte Burg von Schulenberg bei Sülz schreibt die Sage den gedachten Seeräubern zu; vgl. Jahrbücher des Vereins für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde Bd. XIX S. 336.

[2]) Geuß: „Beiträge zur Kirchengeschichte und Alterthumskunde" S. 23; Bolten: „Ditmarsische Geschichte" Bd. II S. 392; Neocorus Bd. I S. 642; Staatsbürgerliches Magazin Bd. VII S. 674; Michelsen: „Urkundenbuch zur Geschichte Dithmarschens" S. 26 und 35; Topographie Bd. I S. 455.

Behufs Feststellung des Namens will ich schließlich noch erinnern, daß das Dorf Kaaks in der Urkunde vom Jahr 1378 [1]) „Kakertze" geschrieben wird.

Dieselbe Landstraße durchschneidet weiter nordwärts die westlich von Pöschendorf (Kirchspiel Schenefeld) belegene Haidefläche Breitenfelde; und auf dieser liegt der sogenannte Kringberg oder Krinkberg, eine Anhöhe eingeschlossen durch einen runden Wall, durch welchen nördlich und südlich zwei Einfahrten gehen [2]).

Ein handschriftlicher Bericht vom Jahr 1837 [3]) lautet folgendermaßen: „Auf dem Pöschendorfer Felde sind sieben Grabhügel, worunter der eine besonders merkwürdig ist. Dieser ist ungefähr 12 Ruthen im Umfange und 10 bis 12 Fuß hoch. In einem Abstand von 3½ Ruthen geht ein Kreis um denselben herum, welcher einer niedergefallenen Schanze ähnlich ist. Dieser Kreis hat einen Umfang von 24 Ruthen; auf einigen Stellen ist er 3 und auf den übrigen 4 Fuß hoch. Auf der Westseite desselben befindet sich eine Ausfahrt. Der Sage nach, soll auf diesem Hügel eine Hexe verbrannt worden sein. — Zehn Ruthen von diesem Hügel liegen noch zwei: der eine 14 Fuß hoch und 3 Ruthen im Umkreis; der andere 10 Fuß hoch und 2⅓ Ruthen im Umkreis. — Die anderen vier Grabhügel liegen zerstreut neben einander: der höchste 11 Fuß hoch und 2 Ruthen im

---

[1]) Archiv für Staats- und Kirchengeschichte Bd. IV S. 440.

[2]) Topographie von Holstein und Lauenburg (vom J. 1856) Bd. II S. 293—94. Das plattdeutsche Wort „Krink" bedeutet „Kreis", z. B. bei Neocorus Bd. II S. 337; Holsteinisches Idiotikon Bd. II S. 350.

[3]) Handschriftlicher Bericht des Pastor Schmidt von den Alterthümern im Kirchspiel Schenefeld. Im Archiv des Kieler Museums; vgl. den III. Bericht der Schl.-H.-Lbg. Alterthums-Gesellschaft S. 24. — Eine Hamburger Ruthe = 16 Fuß, und circa 3½ Hamburger Fuß = 1 Meter.

Umkreis; der zweite 7 bis 8 Fuß hoch und 5 Ruthen im Umkreis; der dritte $5\frac{1}{2}$ Fuß hoch und $4\frac{5}{6}$ Ruthen im Umkreis; der vierte ungefähr 7 Fuß hoch und 2 Ruthen im Umkreis. Alle diese Grabhügel sind zirkelförmig gestaltet".

Anhang.

Grabhügel und Urbefestigungen bei Baale.

Der obgedachte handschriftliche Bericht behandelt auch die Grabhügel ꝛc. auf der Feldmark des Dorfes Baale (Kirchspiel Wacken, Kreis Rendsburg).

Gegen Osten von der Dorfschaft liegen sechs in einer Reihe, jedoch weit von einander entfernt. Davon ist einer (der nördlichste?) circa 18 Fuß hoch und 16 Ruthen im Umfang. In einem Abstande von 3 Fuß geht ein kreisförmiger Wall um den Hügel herum, welcher 17 Ruthen im Umkreis mißt und ungefähr 2 bis 3 Fuß hoch ist.

Noch weiter gegen Osten liegen drei Hügel zerstreut, und eine Gruppe von fünf Hügeln auf einem ziemlich hohen Grunde. Der erste davon ist 12 Ruthen im Umfang und 8 Fuß hoch; der zweite $12\frac{1}{2}$ Ruthen im Umfang und 9 Fuß hoch; der dritte 14 Ruthen im Umfang und 12 Fuß hoch; der vierte 13 Ruthen im Umfang und 6 bis 7 Fuß hoch; der fünfte $4\frac{1}{2}$ Ruthen im Umfang und 10 Fuß hoch. Der zweite und der dritte Hügel sind durch einen kleinen Wall mit einander verbunden. Diese Hügel sind sämmtlich voll von Granitsteinen.

Westlich vom Dorfe werden zwölf kleinere angeführt, und südlich vom Dorfe ein 10 Fuß hoher Grabhügel von

7 Ruthen Umkreis [1]). Außerdem Ueberbleibsel von vier Riesenbetten, nämlich zwei auf der Ostseite, je eins auf der Nordwest- und der Westseite des Dorfes.

4.

Die Wulfsburg (Wulfsbüttel) an der Pinnau [2]).

Innerhalb der Feldmark des Dorfes Borstel, liegt nördlich an einem durch die Pinnau gebildeten Mühlenteiche die Wulfsmühle, eine Wassermühle mit Gastwirthschaft, welche zum Dorfe Tangstedt (Kirchspiel Rellingen, Kreis Pinneberg) gehört.

In einer Urkunde vom 24. Juni 1382 bescheinigten Graf Otto von Holstein-Schauenburg (Pinneberg) und sein Bruder der Hamburger Dompropst Graf Bernhard, daß sie von den Gebrüdern Marquard und Thomas, „die Quen genannt", Einhundert Mark Hamburger Pfenninge entlehnt und denselben dafür jährlich Zehn Mark aus der Mühle zur Wulfesburg und aus dem Dorf zu Tangstede, belegen im Kirchspiel zu Rellingen, zum Zins verschrieben hatten usw." Die Wiedereinlösung war vorbehalten und ist ohne Zweifel wirklich geschehen, da die zerschnittene Schuldverschreibung in dem vormaligen Gräflich Schauenburgischen Archiv zu Pinneberg aufbewahrt wurde.

---

[1]) Vgl. den XX. Bericht der Schl.-H.-Lbg. Alterthums-Gesellschaft S. 7—10 und 59.

[2]) K. Biernatzki's Volksbuch für Schleswig-Holstein und Lauenburg auf das Jahr 1851 S. 51—55 und Topographie von Holstein und Lauenburg Bd. II S. 516.

Ich bemerke, daß in dem Abdruck des betreffenden Urkundenverzeichnisses nicht „Wulffesburg“ steht, sondern es heißt daselbst: „aus der Mühle zur Wulffesbüttel“[1]). Welche von beiden Lesarten die richtige ist, vermag ich nicht zu entscheiden.

Betrachten wir nun die Lokalität, nach welcher die Wassermühle ihren Beinamen erhalten hat.

Am nördlichen Ufer des Mühlenteiches, am Rande der ihn durchströmenden Pinnau liegt die sogenannte Burghorst; man erreicht diesen Punkt am besten auf viertelstündiger Bootfahrt von der Mühle aus. Hier erhebt sich nämlich aus der überall flachen, mit Erlengruppen besäeten Niederung hart am Wasser eine jetzt nur unbedeutende Erhöhung, die mit braunem Haidekraut bewachsen ist und darum grell von der frischen grünen Umgebung absticht. Sie besteht aus einem ziemlich ausgedehnten, aber im Laufe der Zeit sehr abgeschliffenen, vorzüglich in seinen Rundungen und Ecken noch deutlich erkennbaren Walle, der einen unebenen Raum kreisförmig einschließt. Ein uralter Damm, welcher durch die beholzte Niederung sich von dem Walle gegen Nordosten zieht und noch jetzt als Weg in den Bruch benutzt wird, führt im Munde des Volkes den Namen Margaretendamm und wird von der Sage mit der Königin Margareta in Verbindung gesetzt, die auf dem angeblichen ehemaligen Schlosse innerhalb der Umwallung gewohnt haben soll. An den höchsten Stellen des Walles nach der Au hin finden sich drei runde trichterförmige Vertiefungen, großentheils mit Wasser

---

[1]) Nordalbingische Studien Bd. III S. 282. Das plattdeutsche „büttel“ entspricht dem nordfriesischen „büll“ und bezeichnet einen erhabenen Platz am Wasser; vgl. Schütze: „Holsteinisches Idiotikon“ Bd. I S. 191 und Chr. Johansen: „Die nordfriesische Sprache“ S. 5, 20.

gefüllt und mit Wasserpflanzen bedeckt. Die Sage schreibt denselben unergründliche Tiefe zu und nennt sie die „Geldkuhlen“, weil unermeßliche Schätze darin verborgen sein sollen, die Nachts ein Irrwisch hütet. Es heißt auch, daß einst die Tangstedter sich vereinbart hatten, um die Schätze zu heben, und daß sie in der Mitternachtsstunde anfingen, denselben stillschweigend nachzugraben; aber der Böse störte sie durch allerlei Spuk. Zuletzt, als sie den Schatz schon erblickten, kam der Teufel selbst angefahren auf einem mit vier Mäusen bespannten Wagen, auf den er ein Fuder Busch geladen hatte. Da das Fuder ganz schief geladen war und die Mäuse es nur mit äußerster Anstrengung vorwärts schleppten, so konnte einer der Schatzgräber seinen Tadel nicht zurückhalten; worauf dann sogleich der ganze Spuk und mit ihm Irrwisch und Schatz verschwanden.

Nach dieser Beschreibung kann es nicht bezweifelt werden, daß wir hier einen vorgeschichtlichen Ringwall vor uns haben. Auch die Wassertümpel der nordfriesischen und dithmarscher Bauernburgen finden wir hier wieder. Insbesondere knüpft sich an den Brunnen der Lembeksburg bei Borgsum ebendieselbe Schatzgräbersage und Spukgeschichte[1]).

Die Königin Margareta (Schwarze Grete) erscheint hier durchaus als eine mythische Figur, hinter welcher vielleicht eine alte Göttin sich verbirgt[2]).

Anhang.

Der Klinkenberg bei Groß-Kummerfeld, und die Margaretenschanze bei Einfeld.

Oestlich von dem am Sünderbek belegenen Dorfe Groß-

---

[1]) Chr. Johansen: „Die nordfriesische Sprache“ S. 258—60; vgl. Müllenhoff's Sagen Nr. 118 S. 102.

[2]) Müllenhoff's Sagen Einleitung S. XLVI.

Kummerfeld (Kirchspiel Neumünster, Kreis Kiel) liegt in einem Moor eine alte Verschanzung, der Klinkenberg[1]). Den hat, der Sage nach, die Schwarze Grete in ihrer Schürze dorthin getragen, um ihn als Schanze zu benutzen. An der Stelle, wo sie ihn wegnahm, steht seit der Zeit der Belauer See.

Westlich vom Dorfe Einfeld (Kirchspiel Neumünster) am Einfelder See liegt eine runde Umwallung, Margaretenschanze genannt[2]).

5.

Die Burg zwischen dem Schmalensee und dem Belauer See (Kirchspiel Bornhöved, Kreis Plön).

Am südlichen Ende des Belauer Sees breiten sich niedrige Wiesen aus, und zwischen diesen einerseits und dem Schmalensee andererseits geht ein Damm, über welchen die Landstraße von Belau nach Bornhöved führt Hart an der Landstraße ragt eine kleine Halbinsel südwärts in den Schma-

---

[1]) Topographie von Holstein und Lauenburg Bd. II S. 65; Müllenhoff's Sagen Nr. 367 S. 273.

[2]) Eine andere Verschanzung liegt nordöstlich vom Dorfe Einfeld beim Wirthshause Schanze an der Chaussee von Kiel nach Neumünster. Topographie Bd. I S. 352. (Es ist dabei zu bemerken, daß im J. 1627 nicht die Schweden, sondern die Kaiserlichen im Amt Bordesholm hauseten. Uebrigens bezeichnet man auch in anderen Gegenden Deutschlands manche Urbefestigungen als Schwedenschanzen.)

lensee hinein, und auf dieser liegen dicht am Wasser die Ueberreste der sogenannten Burg oder Schanze von Belau[1]).

Nach der Beschreibung des Schullehrers G. Pasche vom Jahr 1837[2]), besteht die Burg aus einer eiförmigen Umwallung von beträchtlicher Höhe, welche ihre kleinste Breite am See, ihre größte Breite aber landeinwärts hat. An der Seeseite scheint von jeher eine kleine Lücke gewesen zu sein. Der Wall, welcher am Grunde 40 bis 50 Fuß dick sein mag, wird von der Nordseite ab allmählich abgegraben und der Sand zur Wegebesserung verbraucht. Die Ueberreste maßen damals, der östliche 127, der westliche 44 Schritt. Den inneren Raum konnte P. nicht messen, weil derselbe mit Hafer besäet war.

Als Vorwerk der eigentlichen Burg diente ein Erdwall, welcher am Schmalensee beginnt und in einer ziemlich geraden Linie nordwestwärts bis zu den Wiesen am Belauer See verläuft, so daß er die Halbinsel mit dem Ringwall von dem Lande abschneidet. Dieser Wall ist sehr ungleichmäßig conservirt. Hart am Ufer des Schmalensees steht ein unversehrtes Stück, abgesehen von den Einwirkungen der Zeit und des Wetters. Dasselbe erhebt sich steil aus dem See und hat eine Höhe von 40 bis 50 Fuß über dem Wasserspiegel. Der Kamm mißt 36 Fuß Breite. An beiden Seiten sind Spuren tiefer Gräben, die möglicherweise früher, als der Wasserstand des Sees höher ging, mit Wasser angefüllt waren. Steine, außer kleinen, waren nicht zu finden, wohl

[1]) Geerz: „General-Karte von Schleswig-Holstein und Lauenburg" zeigt, daß von Norden her zwei Halbinseln in den Schmalensee hineinragen; auf der westlichen ist das Burg-Zeichen angebracht. Leider umfaßt die „Antiquarische Karte von Bornhöved" (im XXXIII. Bericht der Schl.-H.-Lbg. Alterthums-Gesellschaft Tafel I) diesen Punkt nicht.

[2]) Georg Pasche: „Chronik des Kirchspiels Bornhöved" S. 6 (Separatabdruck aus Falck's Neuem Staatsbürgerlichen Magazin Bd. VIII) und dessen handschriftliche antiquarische Beschreibung desselben Kirchspiels. (Im Archiv des Kieler Museums; vgl. den III. Bericht der Schl.-H.-Lbg. Alterthums-Gesellschaft S. 12.)

aber hin und wieder Muschelschaalen aus süßem Wasser. Auch noch eine ziemliche Strecke weiter bleibt der Wall von ansehnlicher Höhe, obgleich der Pflug schon über ihn hinweggegangen ist. Erst von dem Punkte ab, wo die Landstraße ihn durchschneidet, hat die Höhe des Walles beträchtlich abgenommen. Die ganze Länge desselben, soweit er noch deutlich vorliegt, mißt ungefähr 263 Schritte. Dagegen auf der letzten kurzen Strecke vor den Wiesen ist der Wall völlig demolirt, bis auf geringe Spuren. Verfolgt man dieselbe Richtung weiter durch die Wiesen, so erreicht man am Ufer des Belauer Sees einen mit Bäumen und Gebüsch bewachsenen Hügel, von geringem Umfang und wenig Höhe, der von den Wiesen schräg ansteigt, aber nach dem See zu steil abfällt.

„Eben innerhalb des äußeren Walles, nach den Wiesen zu", schrieb Herr Pasche, „wurden vor einigen Jahren von einem Bauern aus Belau 30 bis 40 Geldstücke von der Größe unserer Doppelschillingsstücke gefunden. Leider habe ich kein einziges davon auftreiben können, da er sie seinen Kindern zum Spielen gegeben hatte. Er sagte, sie hätten Gepräge gehabt, wären aber nichts werth gewesen, da er sie hätte entzwei brechen können. In dem Ringwall sollen vor längeren Jahren metallene Sachen gefunden sein; aber niemand weiß, wo sie geblieben sind[1]). An der Nordseite

---

[1]) Vgl. den IV. Bericht der Schl.-H.-Lbg. Alterthums-Gesellschaft S. 75—76 und Pasche's Brief vom 6. April 1838. (Im Archiv des Museums.) „Eben innerhalb des Walles der sog. Burg fand ein Bauer eine Urne mit mehreren Sachen. Er erzählte, es wäre unter anderen eine „Taschenuhr" darin gewesen, die aber gleich in Staub zusammengefallen. Erst nach vieler Mühe trieb ich beifolgende zwei Stücke auf: eine kleine bronzene Zange und ein kleines hohles, aus Bronze gegossenes Ding, das ich nicht besser als mit einem Henkeltopf vergleichen kann. Von letzteren wurden einige zwanzig gefunden". Herr P. erklärte diese Gehänge als „Putzsachen", und dieselben ähneln den „eimerförmigen Hängezierrathen", welche aus den schleswigschen und dänischen Moorfunden bekannt sind. Der Fund scheint also auf das Eisenalter hinzudeuten.

Nach mündlicher Mittheilung eines Studenten, hat ein Bauer dem-

desselben, wo man (wie oben erwähnt) Sand zum Wegebessern wegnimmt, sind vor einigen Jahren menschliche Gerippe gefunden, von denen die Schädel angeblich noch mit Haaren versehen waren. Wünschenswerth wäre die Erlangung derselben gewesen; aber fort sind sie".

„Nach den an dieser Stelle haftenden Sagen habe ich mich erkundigt, aber wenig erfahren, wie denn überhaupt die ganze Gegend sehr arm an solchen ist. Es hätten sich die Einwohner der Umgegend bei Kriegsunruhen dahin geflüchtet, und die Vornehmsten wären in dem kleinen Ringwall, die gemeinen Leute aber in der äußeren Umwallung gewesen. Auch wäre da eine Schlacht vorgefallen, wo die eine Partei in der Schanze, die andere auf dem gegenüberliegenden Ufer des Schmalensees gestanden hätte; diese Schlacht sollte unter Waldemar oder auch unter Margareta vorgefallen sein. Geld ist natürlich dort viel vergraben, und es ist zum Sprichwort geworden: „Mußt nach der Burg gehen"! — wenn Jemand Geldmangel hat".

„Daß diese Verschanzungen zum Zufluchtsort für die Bewohner Bornhöveds und der Umgegend bei den fortwährenden Kriegsunruhen hier an der Gränze des Sachsen- und Slavenlandes gedient haben, scheint eine ausgemachte Sache, und eine bessere Stelle wäre nicht zu finden. Wie vor Jahrhunderten oder Jahrtausenden das Wasser der Seeen viel höher gestanden hat, lehrt ja überall die Erfahrung, hier noch überdies lebendige Zeugen; denn noch vor zehn Jahren waren die Wiesen am Belauer See tiefe Moräste, die keinen Menschen trugen. Solchen höheren Wasserstand angenommen, so waren die Wiesen damals See; der Bornhöveder See, der Schmalensee und der Belauer See, die jetzt durch Dämme von einander getrennt sind, waren ein

---

selben erzählt, daß man bei den weiteren Abgrabungen der Burg eine Anzahl kupferner Kessel, von verschiedener Größe, die in einander paßten und standen, sowie auch einen mit Steinen gepflasterten Platz mit einem Brandfleck in der Mitte gefunden habe.

einziger See; die Wiesen, welche vom Bornhöveder See bis unmittelbar an Bornhöved sich erstrecken, waren gleichfalls See. Der ganze Winkel war noch vor funfzig Jahren, wie alte Leute erzählen, dicht mit Wald bewachsen. Also konnte man leicht auf Kähnen von Bornhöved nach der Burg fliehen".

Herr Pasche vermuthet weiter, daß der Ringwall „der Hafen war, wo die Flüchtigen landeten und ihre Fahrzeuge bargen. Oder es war ein Götzenhain, eine Opferstätte, durch den Wall abgesperrt und nur zu Wasser erreichbar, weil sie dem gemeinen Volk unzugänglich bleiben sollte". Daran ist freilich nach den anderweitigen Erfahrungen und Beobachtungen nicht zu denken; der eiförmige Ringwall ist als das Hauptwerk, der Außenwall nebst Graben als die erste Vertheidigungslinie anzusehen. Ebenso steht es außer Zweifel, daß wir hier eine vorgeschichtliche Bauernburg und keineswegs einen ritterlichen Burgplatz[1]) haben.

Die historische Erinnerung an den dänischen König Waldemar II ist von dem benachbarten Schlachtfelde bei Bornhöved hieher übertragen. Dagegen die Königin Margareta erscheint auch in diesem Falle als eine mythische Figur, sowie der Schwarzen Grete ebenfalls mehre Roßtrappen (Hufeisensteine) in der Umgegend von Bornhöved zugeschrieben werden[2]).

---

[1]) Ein „ehemaliges Schloß Below", wie die Topographie von Holstein und Lauenburg Bd. I S. 204 sagt, ist überhaupt nicht nachweisbar, und die der betreffenden Notiz zu Grunde liegenden Stellen aus der Schl.-H.-Lbg. Urkundensammlung Bd. I S. 298, 405 und Bd. II S. 359 beweisen dafür nichts.

[2]) Müllenhoff's Sagen Nr. 16, 1 S. 19 und Nr. 605 S. 585; Bericht XXXIII der Schl.-H.-Lbg. Alterthums-Gesellschaft S. 8.

6.

Die Burg bei Süsel, im Gut Oevelgönne (Kreis Oldenburg).

Ein lebensvolles Bild von dem Kampfe um eine Bauernburg entwirft Helmold in seiner „Chronik der Slaven" (Buch I, Kap. 64), der freilich nur Zeitgenosse, aber nicht Augenzeuge gewesen ist.

„Ich will ein Ereigniß erzählen, das der Nachwelt überliefert zu werden verdient. Nachdem die Slaven (im Sommer 1147) das Land Wagrien nach Belieben mißhandelt hatten, kamen sie zuletzt in den Gau Süsel, um die dortige Ansiedlung der Friesen, deren Anzahl auf mehr als 400 Männer veranschlagt wurde, zu verheeren. Als die Slaven aber heranrückten, wurden kaum hundert Männer in der kleinen Festung (munitiuncula) gefunden; denn die übrigen waren in die Heimath zurückgekehrt, um dort ihre zurückgelassene Habe zu ordnen. Nachdem alles draußen in Brand gesteckt war, — wurden die in der Burg (munitio) den ganzen Tag lang von dreitausend Slaven hart belagert. Die Slaven betrachteten den Sieg als unzweifelhaft, die Friesen suchten ihr Leben durch fortgesetzten Widerstand zu retten. Als die Slaven einsahen, daß ihnen kein unblutiger Sieg zu Theil werde, da versprachen sie den Friesen das Leben und die Gliedmaßen unverstümmelt zu lassen, wenn diese aus der Festung herauskämen und ihre Waffen ablieferten. Nun hatten einige von den Belagerten Lust, sich den Feinden zu ergeben, in der Hoffnung ihr Leben zu retten. Jedoch der Priester Gerlav, ein Mann von hohem Muthe, mahnte sie davon ab und sprach: „Ihr Männer, was wollt ihr thun? Glaubt ihr, daß die Barbaren Wort halten? Ihr irrt, Landsleute. Wißt ihr nicht, daß unter allen fremden Einwanderern kein Volk den Slaven verhaßter ist als die Friesen? Warum wollt ihr denn euer Leben wegwerfen

und freiwillig dem Verderben entgegeneilen? Ich beschwöre euch bei Gott dem Schöpfer der Welt, dem es nicht schwer ist, uns bald zu erretten, versucht noch eine Zeitlang eure Kräfte. So lange uns dieser Wall umgibt (quamdiu vallo hoc circumdamur), sind wir unserer Hände und Waffen mächtig, und wir haben die Hoffnung, unser Leben zu bewahren. Lassen wir uns aber entwaffnen, so bleibt uns nichts als ein schimpflicher Tod. Darum anstatt die Schwerter freiwillig auszuliefern, taucht sie lieber in das Mark der Feinde, und seid Rächer eures eigenen Blutes". — Nach diesen Worten bewährte Gerlav seinen Heldenmuth, indem er mit noch Einem sich an den Eingang der Burg[1]) stellte; er trieb die stürmenden Feinde (hostium cuneos) zurück und erschlug mit eigener Hand eine ungeheure Menge Slaven. Als er zuletzt ein Auge verloren hatte und am Leibe verwundet war, ließ er doch nicht im Kampfe nach, indem er eine von Gott verliehene Kraft so des Geistes wie des Körpers offenbarte. Nicht herrlicher kämpften einst die allbekannten Söhne Zeruja's oder die Makkabäer, als der Priester Gerlav und die gar wenigen Männer in der Burg (castro) Süsel; und sie schützten die Festung vor der Hand der Verwüster." — Der Schluß des Kapitels berichtet, wie die Slaven, auf die Botschaft von den Rüstungen des Grafen Adolfs II., sich nach der Trave zu ihren Schiffen zurückzogen und nach Hause segelten.

[1]) objectusque portis cum uno tantum viro. Laurent übersetzt: „indem er die Thore aufriß und mit nur einem Manne" usw.; besser Christiani (Geschichte der Herzogthümer Schleswig-Holstein Bd. I S. 435): „indem er sich mit noch Einem an das Thor stellte". Ich halte mich an die letztere Uebersetzung, nur daß ich ganz allgemein „Eingang der Burg" sage. Meines Erachtens, ist nämlich an eigentliche Thore keineswegs zu denken, sondern es handelt sich entweder um eine Lücke des Ringwalls, wie bei der Belauer Burg, oder um einen am Burgwall hinaufgehenden schmalen Weg, wie bei der Lembeksburg, wo allerdings in erster Reihe zwei entschlossene Männer zur Vertheidigung ausreichten.

Die sogenannte „Alte Burg“ oder „Schanze“ gehört jetzt zum Gute Oevelgönne und liegt auf einer kleinen Landzunge, die vom nördlichen Ufer südwestwärts in den Süseler See hineinragt. Es ist eine ausgedehnte längliche Erhöhung, deren Seitenwände wallartig in die Niederung der sogenannten „Wöstwisch“ abfallen [1]). Ob diese Niederung zur Zeit des Kampfes mit den Slaven noch unter Wasser stand, so daß die Burg ringsum von dem See umgeben war, muß dahin gestellt bleiben. Dagegen scheint aus der Verkaufsurkunde vom 18. Januar 1486 [2]) hervorzugehen, daß die Verhältnisse damals schon den heutigen ähnlich waren. Darin verkauft Detlev von Bokwold seine zum Hofe Altona (im jetzigen Gute Oevelgönne) gehörige Hälfte des Süseler Sees „mit der Borchstede in deme See belegen, unde mit der Wische de dar vor licht, — mit deme frygen Uthwege unde Inwege aver min Gud tho der Borchstede.“ Also stand die Burg durch eine Wiese mit dem Altonaer (Oevelgönner) Ufer in Verbindung, und von dort war der gewöhnliche Zugang zur Burgstätte. Ich möchte vermuthen, daß auch die Slaven im J. 1147 von dieser Seite angriffen, indem sie die Untiefe durchwateten.

Der vormalige Besitzer von Oevelgönne Kammerherr v. Neergaard hat dem Kieler Museum verschiedene Alterthumsgegenstände geschenkt, welche neben vielen anderen ähnlichen Stücken in der Süseler Schanze gefunden sind. Nämlich: drei Flintstein-Aexte (Keile), eine abgebrochene Flintstein-Dolchklinge, eine Sandstein-Axt mit Stielloch, ein knöcherner Pfriem (sogenannte „Schreibfeder“), zwei sogenannte Probirsteine mit durchgebohrten Löchern, zwei Wirbel, von denen einer glasirt ist; außerdem mehre Eisensachen und eine Anzahl Topfscherben. Leider fehlt ein ordentlicher Fundbericht; aber nichtsdestoweniger dürfte nach obigen Fundstücken anzu-

---

[1]) Topographie von Holstein und Lauenburg Bd. II S. 238 und 510.
[2]) Diplomatarium des Klosters Arensbök S. 126.

nehmen sein, daß die alte Burg bei Süsel auch schon in der Urzeit ein Zufluchtsort für die umwohnende Bevölkerung gewesen ist.[1])

Anhang.

Noch einige Urbefestigungen in Wagrien und Polabien.

An den Wiesen, welche vom Sagauer See sich nach Südost erstrecken, nahe vor dem Gutshofe Stendorf (Kirch=

---

[1]) Bericht XXIV der Schl.-H.-Lbg. Alterthums-Gesellschaft S. 52. Auch in der Pipinsburg (Hannover) sollen ein paar Steinkeile gefunden sein; vgl. Bd. III dieser Zeitschrift S. 73.

Bruhns: „Führer durch die Umgegend der ostholsteinischen Eisenbahn" (Eutin 1868) S. 174 schreibt: „In der Oldenburger und Süseler Schanze wurden vor Jahren viele Thierknochen gefunden, darunter Knochen von Edel- Damm- und Rehwild, zahmen und wilden Schweinen, Rindern und Schafen, und in der Süseler Schanze sogar ein Rückenwirbel vom Wallfisch. Zwischen diesen Küchenabfällen (?) befanden sich viele an einem Ende zugespitzte Beinknochen von Schafen, die ihrer Form wegen Schreibfedern genannt wurden. Zwischen den Knochenhaufen fanden sich eiserne Geräthe, Wetzsteine, Scherben von Töpfen aus dem Material der Aschenkrüge und wie diese verziert".

Ich muß mir eine Besprechung des Oldenburger Burgwalles (vgl. Topographie von Holstein und Lauenburg Bd. II S. 252—53) sowie der dortigen Knochenfunde für später vorbehalten, und verweise zunächst nur betr. die sog. Schreibfedern („Knochen größtentheils von wilden Schweinen") auf die Berichte der Schl.-H.-Lbg. Alterthums-Gesellschaft I S. 34, 48 und XX S. 53. Im „Verzeichniß der Sammlungen des wailand Forstraths Wächter zu Hannover" (1846) finde ich unter Nr. 166—175: „Pfriemen, aus Fußknochen von Hirschen gemacht". Vgl. die Abbildungen Nr. 76 und 77 bei Worsaae: „Nordiske Oldsager".

spiel Eutin, Kreis Oldenburg) liegen mehre bedeutende Burgwälle bei einer kleinen Hölzung, Oleborg genannt.[1])

Oestlich von dem Meierhofe Stöfs (Gut Waterneversdorf, Kirchspiel Lütjenburg, Kreis Plön) liegt auf einer Landspitze im sog. Binnensee zwischen einer Bucht desselben und der Kussau die Hölzung Altenburg (Oleborg), größtentheils aus Eichen bestehend, die sich terrassenförmig auf eine zweigipfelige steile Hügelkette hinanziehen. Durch die Hölzung führt an der sog. Ziegelkathe (Altenburg) vorbei ein Fahrweg in das benachbarte Gut Neudorf. In diesem Gehege finden sich an verschiedenen Stellen Ueberreste von alten Wällen und Erhöhungen. Die Hauptgruppe derselben liegt an der Westseite des Neudorfer Weges und besteht aus einer runden Umwallung mit doppelten Wällen, in deren Mitte eine runde Erhöhung liegt. Gegen Süden erstrecken sich von hier aus straßenartig kleinere Erhöhungen zu beiden Seiten des Wegs, die noch an manchen Stellen mit Steinen belegt sind.[2])

Die Olenborgs Huk auf der Insel Fehmarn hat ihren Namen von einer untergegangenen (wendischen oder vorwendischen) Burg.[3])

Ein hoher runder Wall Oldenborg findet sich auch auf dem Gebiet des zum Fürstenthum Ratzeburg gehörigen Allodialgutes Horst (Kirchspiel Sterley), das im Herzogthum Lauenburg östlich von Mölln enclavirt liegt.[4])

---

[1]) Topographie von Holstein und Lauenburg Bd. II S. 378 u. 492. Aus den Urkunden vom J. 1408 und 1411 geht keineswegs hervor, daß „Wolmer Breyde tho Saghow" auf der Oleborg seinen Wohnsitz hatte; vgl. Bd. III S. 198 dieser Zeitschrift

[2]) Topographie Bd. II S. 497—98 und Bruyns: „Führer" S. 133.

[3]) Vgl. Bd. III S. 35 dieser Zeitschrift.

[4]) Bericht III der Schl.-H.-Lbg. Alterthums-Gesellschaft S. 16; vgl. Topographie Bd. II S. 492.

7.

Die Burg der Wogensmannen bei Westerhever (Kreis Eiderstedt).

Die Erzählung des Chronicon Eiderostadense vulgare [1]) lautet in hochdeutscher Uebersetzung also:

„Item die Wogensmannen [2]) die erhoben sich zuerst aus Nordstrandinger Land [3]), und die wurden vertrieben von dem

---

[1]) Falck: „Staatsbürgerliches Magazin" Bd. IX S. 701—2; vgl. die Berichtigungen auf S. 838.

[2]) Der Name der Wogensmannen ist als Bezeichnung eines Geschlechts aufzufassen, ebenso wie die „Boyenmannen" (s. dieselbe Chronik z. J. 1113, a. a. O. S. 697) in Eiderstedt und die Vogedingmannen, Wolderiksmannen usw. in Dithmarschen. Chr. Johansen: „Die nordfriesische Sprache" S. 18 führt „Wögan", verdeutscht „Wögen" unter den Mannsnamen auf; doch ist derselbe keineswegs auf Nordfriesland beschränkt. In der Schl.-Holst.-Lbg. Urkundensammlung Bd. II S. 236 und 509 kommt Wogen Nielesson auf Alsen 1358 und Jeß Woghens in Schwansen 1374 vor.

[3]) Die ehemalige hufeisenförmige Insel Nordstrand, deren Ueberreste die heutigen Inseln Nordstrand, Nordstrandisch-Moor und Pelworm sind.

Den geschichtlichen Zusammenhang haben wir uns wohl folgendermaaßen zu denken. Als König Waldemar Atterdag die friesischen Utlande in strengere Abhängigkeit von der dänischen Krone brachte, mußte auch die Insel Nordstrand sich unterwerfen; der Huldigungsbrief der Pelwormer Harde datirt aus dem J. 1354. Aber damit war Ordnung und Frieden noch keineswegs auf die Dauer hergestellt. Einen Einblick in das wüste Treiben damaliger Zeit gewährt uns die Urkunde vom J. 1358. Die holsteinischen Grafen Heinrich und Adolf hatten sich über offenkundige Anfeindungen zu beklagen und wollten deshalb einen Rachezug gegen Nordstrand unternehmen. Bei dieser Gelegenheit sagte die eine Harde der Insel, die Edomsharde, sich von den Nachbarn los und schloß einen besondern Frieden und Bund mit den Holsteinern. (Michelsen: „Nordfriesland im Mittelalter" Urkunde 8 und Beilage I.)

In eben dieselbe Zeitperiode fallen offenbar auch die „Unthaten" der Wogensmannen auf Nordstrand. Das Geschlecht wurde deshalb von dem königlichen Staller Ingwer (Ingvar) zur Rechenschaft gezogen und mußte die Insel räumen.

mächtigen Staller Ingwer, einem Staller über alle Utlande, und das geschah um ihrer großen Unthat willen.

„Und da fuhren sie hinüber in die Westerhever [4]), und da bauten sie eine große Feste, die hieß man da die Wogensmannsburg, und sie stahlen und sie raubten darauf alles was sie haben wollten, denn sie hatten Smakken und Barsen [5]), mit welchen sie da binnen Landes und außerhalb Landes raubten. Und sie hatten die Westerhever auch ganz wüste gemacht, denn all ihr Gut führten sie auf die Burg und ihre schönsten Töchter nahmen sie mit Gewalt mit auf die Burg und behielten sie darauf zur Willkür und gaben sie ihren Knechten. Dasselbe thaten sie auch in Holmerland und auch in Everschop und Strandingerland. Dies thaten sie so lange, bis daß sie hatten vierzehn ehrliche Bauernjungfrauen zur Willkür genommen bisher, und diese Lande betrübten sich ganz sehr.

„Und bei den Zeiten war Ove Heringe ein Staller über Everschop und Utholm, und der versammelte diese zwei Lande zusammen in dem Jahre 1370 auf St. Margareten Tag (13. Juli), da zogen sie vor die Burg zu Schiff und zu Fuß [6]). Und die allerletzte Jungfrau die sie hinaufgeholt

---

[4]) Bekanntlich ward die Eiderstedter Marsch vormals von zahlreichen Armen der Eider und Hever durchschnitten, und man unterschied drei Distrikte: das eigentliche Eiderstedt (Tönningharde), Everschop (Gardingharde), Utholm oder, wie unsere Chronik einmal sagt, „Holmerland" (Holmboharde). Zu dem letztgenannten wurde Westerhever („Häfrä") gerechnet, das aber damals noch eine Insel für sich war. Vgl. Chr. Johansen: „Das Westschleswigsche Küstenland im 13. und 14. Jahrhundert" S. 24—26.

[5]) „Smakk" ein kleines Seeschiff von 40 bis 70 Lasten; „Barse" eine kleine Barke. S. das Wortverzeichniß S. 618 und 627 zu den „Hamburgischen Chroniken in niedersächsischer Sprache, herausgegeben von Lappenberg".

[6]) D. h. über das Watt, zur Zeit der Ebbe. Ich weiß nicht, wie Michelsen: „Nordfriesland im Mittelalter" S. 114 erzählt, daß bei dieser Gelegenheit im Hochsommer „die Nordstrandinger über das zuvor mit Balken belegte Eis herbeizogen". Oder stammt der Irrthum aus dem

hatten, die hatte sich mit so schneidigen Worten vertheidigt, daß sie da noch Jungfrau geblieben war, und die verrieth da die Burg. Denn sie hielt sich also herzhaft, als ob sie herzhaft mit Harnisch wollte von der Burg stürmen, mit gutem

---

ebenso kurzen wie verwirrten Bericht des Peter Sax? („De praecipuis rebus gestis Frisiorum septentrionalium" vom J. 1656, Buch III Kapitel 2; in Westphalen's mon. ined. Bd. I S. 1367.)

P. Saxens Bericht lautet in deutscher Uebersetzung: „Ao. 1465 (!) rottete Ingwer N. Staller der Utlande die Wagensmannen aus, welche mit anderen in Westerhever Pelworm und Föhr durch eine Bohlenbrücke (Bolipontem) zwischen Westerhever und Pelworm und durch eine Durchfahrt und einen Weg (actum et viam, Fahr- und Fußweg über die Watten) zwischen Nordstrand und Föhr in Verbindung standen (conglutinati). Sie hatten auf Westerhever, da wo jetzt das Pastorenhaus ist, eine Feste genannt Wagensburg erbaut, in der sechzig Männer theils Eiderstedter theils Nordstrandinger von Raub und Jungfernraub lebten Endlich sind sie von einer Jungfrau verrathen und alle getödtet; die Weiber der Nordstrandinger wurden ohne alles Mitleiden ins Meer gestürzt".

Als seine Quelle nennt P. Sax eine „alte Handschrift des Herrn Stallers" (ms. vetust. dn. praefecti), worunter ohne Zweifel unsere Chronik zu verstehen ist. Aus dieser ersehen wir aber, daß es mit der Bohlenbrücke eine ganz andere Bewandtniß hat. Nämlich in dem strengen Winter 1404 lag elf Wochen lang eine Bohlenbrücke über die Eider zwischen Ellwort und Nesserdeich. Und während die Bohlenbrücke lag, „do dref man ok twischen Westerhever unde Pelworm unde vort aver", scil. über das Eis. (A. a. O. S. 702—3. Vgl. Trap: „Historisk-topographisk Beskrivelse af Slesvig" S. 296. Auch die Schweden überschritten 19. Januar 1713 die zugefrorene Eider bei Friedrichstadt auf dem mit Planken belegten Eise.)

C. P. Hansen in Falck's Archiv Bd. IV S. 15 und „Chronik der friesischen Utlande" S. 44 und 58 hat sich ebenso durch P. Sax und Michelsen irre führen lassen.

NB! Ich will noch daran erinnern, daß eine „pons Bolbruch" gleichfalls in dem ältesten Kieler Stadtprivilegium vom J. 1242 (Schl.-H.-Lbg. Urkundensammlung Bd. I S. 475) vorkommt, und daß auch das Dorf, jetzt Gut Bollbrügge (Kirchspiel und Kreis Oldenburg) möglicherweise von einer hölzernen Bohlen-Brücke, resp. einem durch den Sumpf führenden Knüppeldamm seinen Namen erhalten hat. In Schmachthagen (Kirchspiel Oldesloe) ist der Name Bollbrücke an einer gemauerten Stein-Brücke haften geblieben. Sonst wiederholt sich Bollbrügge (Bollbrücke,

Harnisch.[7]) Und sie machte sich schon an die Brücke[8]), und die Lande die fochten mächtig und herzhaft vor der Burg, so daß sie auf der Burg in großer Wehre standen. Und ehe sie davon wußten, da ließ die Jungfrau die Brücke fallen, und sie sprang da mit der Brücke hinunter, und sie hielt die Brücke mit der wehrenden Hand solange daß die Lande zu ihr hinaufdringend kamen und die Burg gewannen; denn sie hätten die Burg anders nicht gewonnen.

„Da nahmen die Lande all das Mannsvolk von der Burg, und Ove Heringe hegte dort ein gehegtes Ding vor der Brücke mit den zwei Landen und zweier Lande Rathleuten, nämlich Everschop und Utholm. Und darüber wurde solches Recht gegeben, wie man über Räuber und Jungfrauenschänder zu geben pflegt, denn sie wurden verurtheilt zum Schwerte. Und die Frauen die mit Gewalt genommen waren, die wurden da von der zwei Lande Rathleuten gerichtlich bezeugt[9]) als ehrlich und so gut wieder als ob es nicht geschehen wäre, und die Kinder die sie also geboren

---

Voelbrücke) und dänisch Volbroe (bei Varsmark, Kirchspiel Loit, Kreis Apenrade) als Name für Koppeln, Teiche, Bäche, Einzelhöfe und Kathen. Vgl. die Topographien.

[7]) Dieser Satz, welcher wie nach einem alten Volksliede klingt, hat Danckwerth zu einer irrthümlichen Darstellung veranlaßt. In seiner „Neuen Landesbeschreibung" S. 152 b heißt es: „An die Fall- oder Ziehebrücke stellte sich die letztgeraubte Jungfrau, mit einem Harnisch versehen und sonst wohl bewaffnet, und gab vor, daß sie als eine frische starke junge Dirne die aufgezogene Brücke alleine leicht beschützen wollte". — Dem Danckwerth ist wiederum Heimreich („Nordfriesische Chronik" 2. Ausg. S. 95) gefolgt, welcher schreibt: die Burg sei überwältigt „durch List der letztgeraubten Jungfrau, so die Ziehebrücke, die sie wahrzunehmen den Räubern verheißen" usw.

[8]) „Unde se vleech sik al by der Brügge". Ebenso: „De Radespersonen hefft sik ein jeder geflegen bi enem Borger" (Hamburger Chroniken S. 100 und 620).

[9]) „lochtüget". Da weiterhin ausdrücklich von besiegelten Briefen die Rede ist, so hat man wohl an ein unter dem Hardessiegel ausgestelltes Gerichtszeugniß oder „Hardeswinde" (vgl. Jahrbücher für die Landeskunde Bd. X S. 7) zu denken.

hatten, die erklärten sie für ehelich (ächt). Und da nahmen sie die Frauen von der Burg mit all dem Gut, das darauf war, (und gruben dann die Burg hinaus in das Tief[10]). Und etliche Frauen, die sie hatten mitgebracht aus Strandingerland, die senkten sie in das Tief. Und sie zogen da das Mannsvolk bei einer Rinne[11]), und da hieben sie ihnen

[10]) Dieser eingeklammerte Satz muß angefochten werden oder steht wenigstens nicht an der richtigen Stelle.

In derselben Chronik z. J. 1439 (a. a. O. S. 706) wird erzählt, wie die Eiderstedter vor die Burg oder befestigte Hofstätte des Stallers Ere Wunnekensson zogen und „groven de dale", d. h. sie trugen die Wurth ganz oder theilweise ab. Dagegen hier bei der Wogensmannsburg ist von einer Abtragung gar keine Rede, sondern es heißt: „se groven do de Borch ut in dat Deep". Mit diesem Tief ist ohne Zweifel das sogenannte „Fall" gemeint, ein vormaliger Meeresarm, der bei der Kirchenwurth dicht vorbeigeht. Etwas weiter nordöstlich am Fall liegt die Wogensmannsburg, die jetzige Pastoratwurth, umgeben von bedeutenden Ausgrabungen, welche häufig unter Wasser stehen. (Trap: „Statistisk-topographisk Beskrivelse af Slesvig" S. 316—18.)

Es ist nicht anzunehmen, daß solche Ausgrabungen von Ove Hering's Gefolgsleuten gemacht sind, sondern sie dürften viel eher den Wogensmannen selbst zuzuschreiben sein. Als diese sich hier festsetzten und „die Westerhever ganz wüste machten", da wurde auch der Deich gebrochen, so daß die Raubschiffe auf dem Fall bis an die Burg fahren konnten. Es lag nahe, das Wasser rings um die Wurth zu leiten, gewissermaaßen als Burggraben, über den die Zugbrücke sich spannte. Ueberdies gewann man durch solche Ausgrabung das nöthige Material, um die Wurth zu vergrößern und zu erhöhen.

Vgl. Volkmar: „Versuch einer Beschreibung von Eiderstedt" (Garding 1795) S. 61—62: „Rings um die 18 bis 20 Fuß hohen Wurthen, auf denen die gewöhnlichen Bauerhöfe (Hauberge) liegen, geht ein 16 bis 24 Fuß breiter und sehr tiefer Graben, damit dadurch das Haus so sehr wie möglich gegen Feuchtigkeit und gegen Wassermangel geschützt sein möge. Man nennt diesen Graben eine „Graft". Gewöhnlich ist dieselbe an zween Stellen unterbrochen, wo große Thorwege und Auffahrten vom Felde und vom Landwege herein angebracht sind. Zugbrücken, dergleichen sich in anderen Marschländern, wo das Holz wohlfeiler ist, viele finden, sind hier nicht gebräuchlich". — Selbstverständlich mußten die Wogensmannen, um ihre Burg vertheidigungsfähiger zu machen, eine Zugbrücke vorziehen.

[11]) „By einer Randelen"; die andere Lesart „Rondel" oder „Rundel"

allen die Köpfe ab und warfen die Rümpfe und auch die Köpfe in die Rinne, und dieser waren bei sechzig Mannsnamen ohne ihre Frauen. Und diese Frauen, die mit Gewalt genommen waren, die sahen das alle an, daß ihr Leid so schwer gerächt wurde. Und also blieb da von den Wogensmannen kein Mannsvolk mehr lebendig alles was aus Strandingerland geboren war, nur etlichen Töchtern schenkten sie das Leben, und sie machten besiegelte Briefe darüber wie alle Dinge geschehen waren.

„Als die Westerhever wieder bedeicht wurde und auch eine Kirche wieder gebaut, da bauten sie das Pfarrhaus [12]) auf der Stelle, wo die Wogensmannsburg stand."

Anhang.

Weitere Burgstätten und Freiberge in Eiderstedt.

Aus dem Obigen ergibt sich ein ziemlich klares Bild von der Burg der Wogensmannen; eine hohe Wurth, von

---

= Schanze paßt ganz und gar nicht. Meines Erachtens ist an einen Wattstrom oder kleineren Salzwasserbach zu denken, wie solche unter verschiedenen Namen das Watt durchfurchen; vgl. Chr. Johansen: „Die nordfriesische Sprache" S. 7 und in den Jahrbüchern für die Landeskunde Bd. VI S. 305.

[12]) „Wedeme"; vgl. das Wortverzeichniß zu den Hamburgischen Chroniken S. 631. — Volkmar a. a. O. S. 34—35 macht sich eines Irrthums schuldig, indem er erzählt, daß auf der Pastoratwurth die Enthauptung der Wogensmannen vollzogen sei, während er dagegen die sog. „Schanze" unmittelbar am Seedeich als den Ueberrest der Wogensmannsburg deutet. Die „Schanze" ist vielmehr erst während der Wallensteinischen Invasion von den kaiserlichen Truppen unter Oberst Cerboni angelegt und bei deren Abzug 1629 wieder geschleift. Vgl. Feddersen: „Beschreibung der Landschaft Eiderstedt" (Altona 1853), S. 19 und 265; Trap a. a. O. S. 318; P. Sax bei Westphalen Bd. I S. 1362.

einem Graben umgeben über den eine Zugbrücke führte, überdies vielleicht mit einer Brustwehr und Palissadenzaun eingefaßt. An einen hohen Schloßbau ist natürlich nicht zu denken; eher an einzelne Häuser, in denen die Geschlechtsvettern mit ihren Weibern und Gefolgsleuten wohnten.

In ähnlicher Weise haben wir uns die anderen Burgstätten innerhalb der Eiderstedter Marsch vorzustellen. Auf der Meyer'schen Karte bei Danckwerth sehen wir eine „Boyenborch" bei Poppenbüll, die dem Geschlecht der Boyenmannen[13]) zugeschrieben werden mag, und eine „Bolingborch" bei Boel im Kirchspiel St. Peter. Unsere Chronik sowie eine Urkunde vom Jahr 1442 erwähnen die Burg des Stallers Epe Wunnekensson im Kirchspiel Osterhever, welche 1439 von den Aufständischen geschleift wurde.[14]) Endlich liegt an der östlichen Gränze des Kirchspiels Ording eine jetzt größtentheils abgetragene viereckige Anhöhe, die man einfach als die „Burg", ohne weiteren Beinamen, bezeichnet.[15])

Außerdem zeigt die Meyer'sche Karte drei sogenannte Freiberge bei Kotzenbüll, Garding und Esing (Wester-Tating); und in Uebereinstimmung damit erzählt Peter Sax[16]): „Asyle sind natürliche und künstliche Hügel (colles

[13]) S. oben Note 2 S. 37.

[14]) S. oben Note 10 S. 41 und die Urkunde 33 bei Michelsen: „Nordfriesland im Mittelalter". Der Platz der sog. Ebensburg wird noch gezeigt; vgl. Trap a. a. O. S. 315.

Woher mag der „Borchsand" zwischen Utholm und Eiderstedt, wo die Dithmarscher 1414 geschlagen wurden (Presbyter Bremensis S. 129 und Trap a. a. O. S. 303), seinen Namen haben? „Borg" bedeutet freilich auch ein verschnittenes Schwein, und die Namen der Sandbänke sind sehr mannichfaltig, wie z. B. die Karte Vogelsand, Robbensand, Buttersand usw. aufweiset.

[15]) Trap: „Statistisk topographisk Beskrivelse af Slesvig" S. 324. In der Marsch von Dithmarschen mag es ähnliche befestigte Höfe gegeben haben. So z. B. die Josenburg im Kirchspiel Eddelack, Süderdithmarschen, und die Meyer'sche Karte zeigt auch bei Wehren im Kirchspiel Wesselburen, Norderdithmarschen, eine Erhöhung oder Wurth, „Borg" genannt. Topographie von Holstein und Lauenburg Bd. II S. 8 und 575.

[16]) A. a. O. Buch II Kap. 3 (bei Westphalen Bd. I S. 1364). In

et tumuli), neben den Landstraßen belegen, von denen in Britannien sehr viele vorkommen. Von diesen ist eins in Eiderstedt. ein zweites in Everschop und ein drittes in Utholm, welches noch im Eigenthum der Gemeinde sich befindet; zum Beweis daß vormals diese Distrikte unterschieden waren. Aber woher stammt diese Institution? Von Romulus, nicht von Moses haben unsere Vorfahren dies entlehnt, weil sie bei jeder Art von Verbrechen den Schuldigen als Zuflucht dienten." — Sax citirt dann das 4. Buch Mosis, den Vergilius und verschiedene andere Klassiker, die freilich in der Hauptsache für Eiderstedt nichts beweisen können. Meinerseits möchte ich annehmen, daß die beiden Zeitgenossen Sax und Meyer[17]) die Theorie von den Freibergen zuerst ausgebildet haben. Nach einem älteren Beleg habe ich vergebens gesucht; doch mögen mündliche lokale Ueberlieferungen zu Grunde liegen.

Die gedachten drei Freiberge sind längst abgetragen, zuerst der bei Kotzenbüll der mitten in der Marsch belegen war. Die anderen beiden lagen unweit von dem westlichen Rande der Geestrücken von Garding und Tating. Nach den Angaben und Zeichnungen des Rectors Kleffel[18]) vom Jahr

---

der handschriftlichen „Beschreibung von Eiderstedt" vom J. 1636 schreibt P. Sax: „In diesen drei Landen Eiderstedt, Everschop und Utholm kann ich die Freiberge zeigen, dahin die Malefizpersonen auf eine begangene Uebelthat seind geflogen". — Auf Sax beruft sich Heimreich („Nordfriesische Chronik" 2. Ausg. S. 50), indem er hinzufügt, daß solche Freiberge „Zweifels frei sich auch anderweit werden befunden haben". Weitere Zusätze bei Volkmar a. a. O. S. 33—34.

[17]) Meyer hat auch in seine Karte von Dithmarschen eine Anzahl Freiberge hineingezeichnet, worüber Dahlmann im Neocorus Bd. I S. 560 sagt: „Freiberge die man für Asyle hält, obwohl es eher befriedigte einfach befestigte Höhen gewesen sein möchten". Dabei nimmt D. Bezug auf die von König Waldemar II angelegte Burg Frideberg. — Ich meine, daß auch hier der Einfluß des P. Sax auf den Kartographen Meyer unverkennbar ist.

[18]) In Joh. Friedr. Camerer's „vermischten historisch-politischen Nachrichten von einigen merkwürdigen Gegenden der Herzogthümer Schleswig

1756 maaß der Tatinger Freiberg damals 1 Ruthe 2 Fuß Höhe und 19 Ruthen im Umkreis; die Spitze war durchwühlt wie von einer Ausgrabung. Der Gardinger Freiberg maaß gleichzeitig 1 Ruthe 4 Fuß Höhe und 16 Ruthen 5 Fuß im Umkreis; bemerkenswerth ist, daß derselbe oben nicht in eine Spitze verlief, sondern ein Plateau von 6 Ruthen 2 Fuß Umkreis bildete. Um den Fuß des Hügels zog sich ein damals schon größtentheils zerstörter und aufgefüllter Graben, von dem auch jetzt noch Spuren zu erkennen sind.[19]) Kleffel behauptet, daß der Gardinger Freiberg vormals wenigstens 2 Ruthen hoch und von pyramidenförmiger Gestalt, oben und unten viereckig, gewesen sei; zwanzig Jahre früher (1736) seien wenigstens die „vier unteren Ecken noch ganz eckig" gewesen. Danach reconstruirt Kleffel den Freiberg als eine steile Pyramide, welche auf der Grundfläche, den Graben mit eingerechnet, wenigstens 9 bis 10, wo nicht gar 11 bis 12 Ruthen, auf dem oberen Plateau ungefähr 1 Ruthe im Durchschnitt gemessen haben müsse. Die viereckige Form wiederholt sich bei der sog. Burg von Ording (vgl. oben S. 43); dagegen scheint es mir, daß Kleffel, seiner Theorie zu Liebe,

---

und Holstein" Theil I (Flensburg und Leipzig 1758) S. 170—79. Kleffel kennt nur noch zwei Freiberge; der bei Kotzenbüll war also schon zerstört. — Ich bemerke, daß ich die Maaße nicht mit Sicherheit reduciren konnte. Die Eiderstedter Ruthe à 16 Eiderst. Fuß ist etwa = 16⅔ Hamburger Fuß; aber an einer Stelle spricht Kleffel ausdrücklich von Decimalfuß.

[19]) Trap: „Statistisk-topographisk Beskrivelse af Slesvig" S. 312 (und 320). Der Freiberg hat eine Viertelstunde westlich von Garding, genau einige Ruthen nördlich von dem trigonometrischen Punkt gelegen, der dem Hofe des verstorbenen Lehnsmanns Brandt am nächsten ist. Bei Abtragung desselben wurde im Jahr 1832 ein eisernes Beil gefunden. (Mitgetheilt von Herrn Apotheker Kirchmann in Garding.) Später fand man ebendaselbst einen Lübeker Goldgulden; vgl. den 28. Bericht der Schl.-H.-Lbg. Alterthums-Gesellschaft S. 37. — Noch etwas weiter westlich auf dem Geestabhang („op deme Cleve by deme Garsande") zeigt man den Platz, wo angeblich im Jahr 1109 die erste hölzerne Kapelle erbau wurde; vgl. Trap S. 283—84 (Staatsbürgerliches Magazin Bd. IX S. 696—97).

den Freiberg allzu hoch, steil und spitz reconstruirt. Er erklärt nämlich die Freiberge für heidnische, mit Asylrecht begabte Opferstätten [20]), was ja nur eine Modification der P. Sax'schen Theorie ist.

Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß Volkmar [21]) beiläufig auf eine andere Bestimmung hinweiset. Er möchte die Hügel, welche sich durch ihre kleinere Grundfläche und beträchtlichere Höhe von den alten Wurthen unterscheiden, wenigstens zum Theil als Heidengräber ansehen. Denn es ist ihm erzählt, daß „bei gänzlicher Zerstörung solcher Hügel Urnen und andere Alterthümer gefunden seien." Wenn diese Nachricht auch nicht weiter verbürgt ist, so möchte ich sie doch keineswegs ganz verwerfen. Umsoweniger da neuerdings auf den kleinen Geestinseln und Sandbänken, welche die jetzige Eiderstedter Marsch umschließt, mit Sicherheit Urnenfelder nachgewiesen sind. Als im Jahr 1830 das Haus des Eingesessenen Behrens in Medehop (Kirchspiel Tating) auf einer natürlichen sandigen Erhebung nicht weit vom Seedeich erbaut wurde, fand man daselbst viele Urnen mit verbrannten Gebeinen lose in den Sand gesetzt, und im Laufe der Jahre kamen deren bei der Feldbestellung immer mehr zum Vorschein, zusammen bisher wohl an hundert Stück. Eine Urne ist so kräftig gewesen, daß man sie Jahre lang als Einmachetopf benutzt hat. Angeblich waren die Urnen zum Theil mit einer dünnen, meist vom Rost zerfressenen Eisenplatte zugedeckt. Außerdem lagen unverbrannte Menschenschädel lose im Sande. Auch wurden „Schleifsteine" und „Lochsteine" (d. h. steinerne und thönerne Netz- oder Angelbeschwerer) gefunden. Im Februar 1873 sind wieder zwei etwa 1 Meter tief nebeneinanderstehende Urnen ausgegraben,

---

[20]) Auch Trap a. a. O. S. 312 möchte den Freibergen eine religiöse Bedeutung beilegen und macht dafür geltend, daß in unmittelbarer Nähe die erste christliche Kapelle erbaut wurde; vgl. Note 19. Dagegen deutet Michelsen: „Nordfriesland im Mittelalter" S. 154 die Freiberge als alte Malplätze, ohne daß er diese Behauptung weiter zu begründen sucht.

[21]) „Versuch einer Beschreibung von Eiderstedt" S. 33.

welche ausnahmsweise in eine Schicht Steine, wie sie die See hier jetzt nicht mehr auszuwerfen pflegt, eingepackt waren; dieselben enthielten nur verbrannte Gebeine, ohne jedes Grabgeschenk. Der Sand über den beiden Urnen war von einer gleichmäßigen Lehmader durchzogen, welche als Niederschlag von einer sehr hohen Wasserfluth anzusehen sein dürfte. Auch auf dem mittleren Geestrücken bei Katharinenheerd fand der Eingesessene Jens Back Hans Debr. 1872 beim Sandgraben ein Thongefäß mit eisernem Deckel, worin außer einem hübsch gearbeiteten Fingerring eine Anzahl roher Spiralringe und Bruchstücke von Electrum (Goldsilber) niedergelegt waren. Ebendaselbst sind früher wiederholt Urnen mit Aschenresten sowie auch Netzbeschwerer (Thonringe) und einmal ein completes Boot, das als Brenn- und Nutzholz verbraucht ist, ausgegraben worden.[22]) Aus diesen Beobachtungen geht hervor, daß das Deltaland von Eiderstedt in der Heidenzeit während des sog. Eisenalters bewohnt war. So lange noch gar keine Deiche oder doch nur Sommerdeiche existirten, haben naturgemäß die auf den Wurthen angesiedelten Einwohner gerade jene höher gelegenen Geestrücken, welche die Winterfluth für gewöhnlich nicht überschwemmte, vorzugsweise zur Bestattung ihrer Todten gewählt. Aber damit ist keineswegs ausgeschlossen, daß die Marschleute nicht gelegentlich ihre Todtenurnen in den vorhandenen künstlichen Hügeln (Wurthen, Burgen, Freibergen) sollten beigesetzt haben, ebenso wie es die Geestleute an den Abhängen der großen Grab- und Malhügel thaten.

Meines Erachtens, werden die Hügel von kleinerer

---

[22]) Obige Nachrichten verdanke ich der Güte des Herrn Landraths Freiherrn v. Richthofen in Tönning und des Herrn Apotheker Kirchmann in Garding, welche auch die qu. Funde an das hiesige Museum vaterländischer Alterthümer übermittelt haben. Rücksichtlich der Form läßt sich nichts Bestimmtes sagen, da die Urnen sämmtlich in Stücken zu Tage kamen. Die Mischung des Thons ist die gewöhnliche. — In Betreff des Electrumfundes von Katharinenheerd behalte ich mir eine besondere Mittheilung vor.

Grundfläche und größerer Höhe im Allgemeinen als die ältesten Wurthen anzusehen sein, die in der unbedeichten Marsch errichtet wurden, als der Fischfang noch Haupterwerbszweig war. Erst als nach der Bedeichung Viehzucht, Heubergung und Ackerbau mit Erfolg betrieben werden konnten, bedurften die Marschleute größere Wirthschaftsräume und bauten dann ausgedehntere und niedrigere Wurthen. Dagegen auf den Unterschied der viereckigen (pyramidalen) oder runden (kuppelförmigen) Gestalt darf man, glaube ich, kein Gewicht legen, noch weniger Theorien begründen. Selbstverständlich wählten die Marschleute zur Anlage der Wurthen zuerst die natürlichen Erhebungen (Geestrücken), welche sie innerhalb der Marsch vorfanden, und so mußten hier auch die ältesten Mittelpunkte des öffentlichen Lebens entstehen. Wenn wir nun auf den Geestrücken von Garding und Tating die sog. Freiberge finden, so liegt es allerdings nahe, an eine derartige Bestimmung derselben zu denken, sei es als Opfer- oder Dingstätten für Everschop und Utholm[23]). Doch erscheint auch eine kriegerische Bestimmung nicht ausgeschlossen. Ich will nur daran erinnern, daß anderswo auf der Geest mit Wall oder Graben umgebene Hügel oder Warten[24]) vorkommen, die man nicht wohl anders als zu den Urbefestigungen rechnen kann; und wenigstens von dem Gardinger Freiberg haben wir die bestimmte Nachricht, daß ein Graben denselben umschloß. — Was den in der Marsch belegenen Freiberg bei Kotzenbüll anbetrifft, so muß ich darauf verzichten,

---

[23]) Auch der bekannte Upstalsboom bei Aurich in Ostfriesland war ein künstlicher Hügel, auf dem ein Baum stand. Grimm: „Deutsche Rechtsalterthümer" S. 795; vgl. ebdslbst S. 886 uff. über Freistätten (Asyle).

[24]) Z. B. die am nördlichen Ufer des Diekfees (Amt Eutin) belegene Warte. Wenn man von Gremsmühlen auf der Eutin-Plöner Eisenbahn zwischen den Wärterhäusern Nr. 36 und 35 entlang geht, sieht man eben jenseits der Wiese am See eine mit Buchen bewachsene kuppelförmige Anhöhe, die mit einem Graben umgeben ist; fast die Hälfte ist von den Wellen weggespühlt. (Bruhns: „Führer durch die Umgegend der ostholsteinischen Eisenbahn" S. 51 und 173.)

ihn direkt in diese Betrachtung hineinzuziehen, weil über dessen vormalige Lokalität und Verhältnisse gar nichts bekannt ist; jedoch nach der Analogie mag man ihn als Opferstätte, Dingstätte oder Warte für den dritten Landestheil, das eigentliche Eiderstedt, gelten lassen.

Ob die Besiedlung Eiderstedts noch weiter zurückreicht als die obgedachten Urnenfelder aus dem Eisenalter? Es ist ja allerdings wahrscheinlich, daß schon in früheren Perioden die Ureinwohner der benachbarten hohen Geest besonders des Fischfangs wegen das Deltaland der Eider regelmäßig besuchten; und bei solchen Gelegenheiten könnten wenigstens einzelne Geräthe aus dem Bronze- und Steinalter verloren gegangen sein. Jedoch es ist bisher nichts derartiges beobachtet. Ein Fund von Flintsteingeräthen würde um so auffälliger gewesen sein, da hier jetzt überhaupt keine Steine vorkommen, auch auf den Geeststrecken nicht. Mit einer einzigen Ausnahme! Nämlich auf der Wogensmannsburg, dem Pastoratwurth in Westerhever werden beim Graben häufig gekantete, unten abgeflachte Steine gefunden, welche man bequem in einer starken Faust halten kann, und die wahrscheinlich zum Zerreiben und Quetschen des Getreides gedient haben[25]. Aus diesem Umstande dürfte auf ein verhältnißmäßig höheres Alter der gedachten Wurth zu schließen sein, welche jedenfalls nicht erst von den Wogensmannen erbaut, sondern nur benutzt wurde.

---

[25]) Nach der gefälligen Mittheilung des Herrn Landraths Freiherrn v. Richthofen.

8.

Ausgrabungen auf Sylt und Föhr.

Wie früher in dieser Zeitschrift (Bd. II S. 92) mitgetheilt, begann ich im August 1870 mit der amtlichen Untersuchung der Hünengräber auf Sylt, und die Arbeit wurde in den folgenden beiden Jahren fortgesetzt. Ich bemerke ausdrücklich, daß ich dabei von vornherein die Verpflichtung übernahm, alle Hügel nach beendigter Ausgrabung in wohlabgerundeter Gestalt wieder herstellen zu lassen. In der That muß die Conservirung der Grabhügel, die in der baumleeren Geest- und Haidelandschaft dem Auge des Wanderers fast die einzige Abwechselung darbieten, schon im malerischen Interesse höchst wünschenswerth erscheinen.

Es liegt nunmehr das gedruckte Protokoll über meine bisherigen Ausgrabungen[1]) vor, welches 30 Nummern (darunter die Burg bei Tinnum[2]) umfaßt. Demselben sind

---

[1]) „Die amtlichen Ausgrabungen auf Sylt. 1870, 1871 und 1872. Von Heinrich Handelmann, Königl. Conservator der vaterländischen Alterthümer in Schleswig-Holstein. Mit zwei Steindrucktafeln und drei Holzschnitten. Kiel, Schwers'sche Buchhandlung, 1873.

[2]) Vgl. Bd. III S. 54 uff. dieser Zeitschrift.

In einer älteren „Beschreibung und Nachrichten von der Insel Sylt" (abgedruckt in Johann Friedrich Camerer's „Vermischten historisch-politischen Nachrichten in Briefen von einigen merkwürdigen Gegenden der Herzogthümer Schleswig und Holstein, ihrer natürlichen Geschichte und anderen seltenen Alterthümern" Theil II, Flensburg und Leipzig 1762) heißt es:

(S. 671) „Die mit Sande nun ganz bedeckte Rantumburg, welche jetztund so nahe am Seeufer liegt, daß dieselbe bald weggespült werden muß und wird" usw.

(S. 672) „Archsumburg, so die größte Burg und den höchsten Wall hat, welche aber an zwei Orten durchgebrochen und der Erde gleich gemacht ist. (Vermuthlich hat der Waldemar Seep, dessen Dankwerth er-

als Nr. 31 und 32 die Berichte über zwei vor mehr als hundert Jahren vorgenommene Ausgrabungen auf Sylt, sowie als Nr. 33 und 34 zwei Berichte über neuerliche Ausgrabungen bei Goting auf der Insel Föhr angereiht.

Während der im J. 1868 von Herrn Dr. F. Wibel eröffnete Denghoog auf Sylt[1]) noch dem Steinalter angehört, ist unter den von mir untersuchten Hügeln keiner, den ich mit voller Sicherheit so weit zurückführen könnte. Desto besser sind die Anfänge des Bronzealters vertreten, wo man die (unverbrannten) Leichen in sargförmigen Steinkisten beisetzte, welche ca. 2 bis 2½ Meter lang und am westlichen Kopfende etwas breiter sind als am östlichen Fußende. Als Grabgeschenke liegen vereinzelte Flintsteinsachen, bronzene Schwerter und Dolche mit hölzernen Scheiden, bronzene Meißel und Messer, Schmucksachen von Bronze und Gold bei; auch wurden die Leichen mit Rinde, Bast und Bastgeflecht zugedeckt, oder statt dessen mit Sand überschüttet. Die gewaltigen Eichbaumsärge, welche während derselben Culturstufe auf der cimbrischen Halbinsel vorkommen, hat der sagenhafte Waldbestand Sylts offenbar niemals zu liefern vermocht. Auffälliger ist es, daß die Leichen der Todtenbäume[2]) mit

---

wähnt, darauf gewohnt.) Die Wälle sind ganz aufgeführet und nichts mehr daran zu bemerken, als daß in der Mitte desselben eine Vertiefung, woselbst ohne Zweifel die Besitzer ihre Brunnen gehabt haben".

Camerer selbst erzählt im Dedicationsschreiben (S. 634) beiläufig, daß er nur die eine (Tinnumburg) gesehen, in welcher damals Landvogt Matthissen einen Garten angelegt hatte.

[1]) Geschildert im XXIX. Bericht der Schl.-H.-Lbg. Alterthums-Gesellschaft.

[2]) Vgl. den XXX. Bericht der Schl.-H.-Lbg. Alterthums-Gesellschaft S. 32–33, Bd. II S. 383 und Bd. III S. 434 dieser Zeitschrift; insbesondere auch die Aufsätze von Worsaae: „Kleidertrachten aus dem älteren Bronzealter" in der Kopenhagener Illustreret Tidende Nr. 643 und 644 (Januar 1872).

wollenen Geweben reich bekleidet sind, wogegen ich auf Sylt die einzigen geringfügigen Proben von Wollenstoff zwar in einer sargförmigen Steinkiste, aber neben verbrannten Gebeinen gefunden habe.

Sargförmige Steinkisten mit unverbrannten Leichen.

a) Mit freiliegenden Knochenresten und Aschenspuren im nördlichen, mittleren und nordöstlichen Krockhoog Nr. 13, 15 und 19; desgl. in Nr. 32.

b) Mit Sandauffüllung, worin Schichten von Knochenmehl (südöstlicher Krockhoog Nr. 20) oder wenigstens schwärzliche Verwesungsstreifen (westlicher Krockhoog Nr. 16 und Hündshoog Nr. 28) zu unterscheiden waren.

c) Mit Sandauffüllung ohne sichere Spuren der Verwesung (zweiter Turndälhoog Nr. 24 und kleiner Jüdälhoog Nr. 30).

d) Die sargförmige Steinkiste ist angedeutet, aber nur das abgetheilte Kopfende zur Bestattung eines abgetrennten Kopfes benutzt im großen Brönshoog Nr. 26. Außer diesem Schädelgrab enthält derselbe Hügel zwei Steinhaufen ohne Hohlraum, wahrscheinlich Kenotaphien.

Aehnliche Kenotaphien kommen vor im Tipkenhoog Nr. 2, in zwei Stapelhoogern Nr. 22, 23 und im Nessenhoog Nr. 29. Nach einem bronzenen Fundstück im letzgenannten dürften diese Malhügel[1]) gleichfalls in die ältere Bronzezeit zurückreichen.

Sargförmige Steinkisten mit verbrannten Gebeinen.

Die sargförmigen Steinkisten blieben vorerst noch üblich, als die neue Sitte des Leichenbrandes schon den älteren Brauch der Bestattung verdrängt hatte. Hier sind gleichfalls bronzene Schwerter mit Holzscheiden, bronzene Messer und

[1]) Vgl. Bd. III S. 41—44 dieser Zeitschrift. Im Nessenhoog wurde das Bruchstück einer Gewandnadel, von der Form wie Nr. 229 bei Worsaae: „Nordiske Oldsager", gefunden.

Schmucksachen, aber auch löffelförmige Schabmesser von Flintstein und einmal Wollenstoffe beigegeben.

Die verbrannten Gebeine liegen entweder frei, wie im Reisehoog Nr. 12 und im kleinen Brönshoog Nr. 27, oder innerhalb der Sandauffüllung, wie in dem Hügel Nr. 25.[1])

Da die verbrannten Gebeine verhältnißmäßig wenig Raum erforderten, so hat man wahrscheinlich bald sich an kleineren Steinkisten genügen lassen, die von den verschiedensten Dimensionen vorkommen. Vergleiche z. B. die Hügel Nr. 7 und 18, in welchen beiden zwei ziemlich ähnliche Bronzemesser beigelegt waren. Merkwürdig erscheint auch die sehr kleine Steinkiste in dem gewaltigen Tiideringhoog Nr. 11.[2]) Das Nebengrab in demselben Hügel zeigt einen Fall, wo die verbrannten Gebeine zunächst in eine Urne gelegt und diese dann in einer kleinen Steinkiste geborgen wurde.

Was die nachträglich am Abhange der Hügel beigesetzten und meist durch den Haidewuchs zersprengten Urnen anbetrifft, so mögen auch davon noch manche aus der Bronzezeit herrühren; jedoch eine sichere Altersbestimmung war unmöglich, wo jede Beigabe mangelte. Dagegen sind als Eisengräber zu nennen die beigesetzte Urne im nordöstlichen Krockhoog Nr. 19, eine dsgl. im Großen Berg auf Föhr Nr. 34 und die drei Kegelgräber ebendaselbst Nr. 33.[3])

Endlich möchte ich die „backofenförmigen" Steinbauten mit rundlichen oder länglichen Steinkisten hervorheben, welche im kleinen Turndälhoog Nr. 10, im südlichen Krockhoog Nr. 17[4]) und im benachbarten Riesenbett Nr. 21 sowie auch im Großen Berg auf Föhr Nr. 34 beobachtet wurden. (In Nr. 34 war außerdem ein Steinhaufen, Kenotaph). Nur Nr. 17 enthielt neben verbrannten Gebeinen Bronzeschmuck und ein

---

[1]) Vgl. Bd. III S. 90—91 und 436 dieser Zeitschrift.
[2]) Vgl. Bd. III S. 83—87 dieser Zeitschrift.
[3]) Vgl. Bd. III S. 45—46 dieser Zeitschrift.
[4]) Vgl. Bd. III S. 88—89 dieser Zeitschrift.

löffelförmiges Schabmesser von Flintstein, während die andern drei Gräber schon früher ausgeleert waren. Dieselbe Enttäuschung habe ich noch in einigen Fällen mehr erfahren müssen.

Im Ganzen halte ich an der Ueberzeugung fest, daß die Wahrscheinlichkeit interessanter Fundresultate bei den großen Hügeln am größten ist. Die kleineren sind in der Regel bereits ihres Inhalts beraubt. Die jungen Seeleute auf den nordfriesischen Inseln pflegten früher den Winter über zu feiern, und wenn sich deren einige zusammenthaten, so konnten sie leicht in einem Tagewerk oder auch in einer Nacht solchen kleinen Hügel umwühlen.[1]) Dagegen bei den 4 bis 6 Meter hohen Hünenbergen stand die unsichere Hoffnung auf eventuellen Gewinn aus den Fundsachen in keinem Verhältniß zu der erforderlichen mühseligen und langwierigen Arbeit. Nur ausnahmsweise erzählt die Sage von mißlungenen Ausgrabungen im Klöwenhoog und im großen Brönshoog.[2])

Ausgrabungen im Interesse der Wissenschaft oder richtiger der Curiosität haben auf Sylt und Föhr wohl erst seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts begonnen, wozu manche Abtragungen von Grabhügeln im ackerbaulichen Interesse und gelegentliche Alterthumsfunde hinzukamen. Die wenigen und unvollständigen Nachrichten darüber sind in vielen Druckschriften zerstreut.[3])

---

[1]) Vgl. Camerer: „Sechs Schreiben von einigen Merkwürdigkeiten der holsteinischen Gegenden" (Leipzig 1756) S. 22—23.

[2]) Müllenhoff's Sagen Nr. 501 S. 373 und Itzehoer Nachrichten Jahrgang 1872, Nr. 96 und 103.

[3]) Vgl. die Nachweise auf Seite VIII und XV meines Vorworts.

Kap. 9 der obgedachten älteren „Beschreibung und Nachrichten von der Insel Sylt" (a. a. O. S. 672—74) handelt „von den Tumulis oder heidnischen Begräbnißhügeln". Dasselbe ist im Ganzen durchaus werthlos, und nur ein paar Notizen verdienen mitgetheilt zu werden.

„Man nennt im Kirchspiel Morsum diesen und jenen Hügel Urdigs-, Kiabings-, Tors-Hoog oder Hügel". (Vgl. Nr. 54 auf Hansen's antiquarischer Karte der Insel Sylt.)

Einmal hat der Verfasser in einer Urne „einen bernsteinern Ring,

In neuester Zeit wurden namentlich die Riesenbetten (Börder) ausgebeutet, welche eine verhältnißmäßig leicht zu eröffnende Fundgrube großer Granitsteine darboten, so daß kaum ein einziges noch unverletzt ist.

Jedoch wir dürfen keineswegs immer den letzten Jahrhunderten die Schuld geben. Ohne Zweifel sind viele Hünengräber schon sehr bald nach ihrer Errichtung ausgeraubt worden. Denn die kostbaren Grabgeschenke reizten die Habgier, und wer vor der Ruhe der Todten keine fromme Scheu hatte, griff unbedenklich zu. Im skandinavischen Norden war das Aufbrechen der Hügel (briota haugum, haugbrot) während der wilden Vikingerzeit ein sehr häufiges Verbrechen.[1]) Und die altgermanischen Volksrechte bezeugen, daß es ebenso in Deutschland vorkam. Die Lex Salica LV, 2 sagt: „Wenn jemand einen schon begrabenen Leichnam ausgegraben und beraubt hat und dessen überwiesen wird, der soll wargus (ein Wolf, d. h. friedlos, geächtet) sein bis zu dem Tage, da er sich mit den Verwandten des Verstorbenen vergleicht, und

---

in Größe eines Reichsthalers sauber gegossen", gefunden. Auch ist ihm erzählt, daß „wirklich güldene gezogene Drathe, in der Dicke als ein eisern Strickdrath (Stricknadel), in solchen Hügeln vormals gefunden worden". (Aehnliche Ringe von Golddrath fand ich in dem mittleren Krockhoog Nr. 15.)

Kap. 11 (a. a. O. S. 676—77) handelt von den Riesenbetten. „An einem Orte auf der hohen Haide zwischen Kampen und Braderup befinden sich die sog. Riesenbetten, deren nur .. sind, und eins derselben ist ohngefähr 30 Schritte lang, die Breite macht ohngefähr 3 bis 4 Ellen aus, und die Höhe ist nicht über $2^1/_2$ Ellen. Sie bestehen aus lauter großen hart an einander liegenden Feldsteinen, in deren Mitte (wie eine eröffnete ausweiset) eine mit Quadratsteinen, etwa 2 Ellen auf allen Seiten befindliche Kammer. Was darinne gefunden worden, ob darinnen eine Urne gestanden oder nicht, solches ist mir unbewußt."

Man sieht, daß der Verfasser in der archäologischen Topographie Sylts nur unzureichend informirt war.

[1]) Weinhold: „Altnordisches Leben" S. 497. Vgl. Suhm: „Kritisk Historie af Danmark udi den hedensk Tid" Band II S. 278—79, wo die Beraubung des bei Leire belegenen Grabhügels von Rolf Krake besprochen wird, und Antiquariske Annaler Bd. IV S. 124—29.

diese selbst müssen für ihn bitten, daß es ihm verstattet werde, wieder unter Menschen zu kommen." Aehnlich bei anderen deutschen Stämmen.[1]) Die mildeste Strafbestimmung hat das Gesetz der Friesen unter den Wahrsprüchen des weisen Saxmund,[2]) indem danach die Ausgrabung und Beraubung eines Todten nur gleich einem gewöhnlichen Diebstahl bestraft werden soll.

Es steht nichts im Wege anzunehmen, daß dasselbe Verbrechen auch schon in vorgeschichtlicher Zeit bis in das sogenannte Bronzealter vorzukommen pflegte. Die Bronzewaffen, die Schmucksachen von Gold und Bronze waren für die Zeitgenossen nicht minder verlockend.

9.

Die Holzscheiden der Bronzeschwerter.

(Mit einem Holzschnitt.)

Aus der Gruppe der Kreckhooger auf Sylt habe ich u. a. drei schöne Bronzeschwerter zu Tage gefördert, auf deren Klingen geschnitzte Holzspäne klebten[3]); aber es war nicht zu ersehen, wie dieselben miteinander zu einer brauchbaren Schwertscheide verbunden gewesen. Fast möchte ich vermuthen, daß

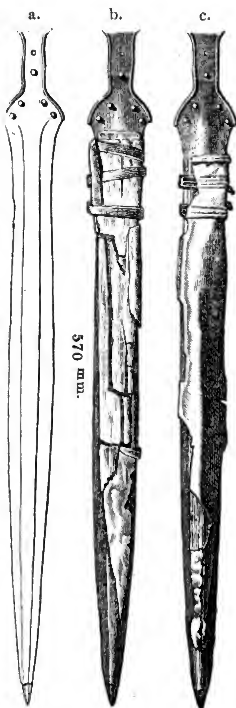
---

[1]) Waitz: „Das alte Recht der Salischen Franken" S. 201 und 262; Grimm: „Deutsche Rechtsalterthümer" S. 396 und 733. Der fränkische Herzog Guntram ließ einer verstorbenen Verwandten durch seine Diener das goldene Geschmeide aus der Gruft entwenden, und Herzog Giselbert von Verona rühmte sich selbst der Plünderung von Alboin's Grabstätte.

[2]) Lex Frisionum, additio sapientium III, 75 (bei Pertz monumenta, legum tom. III S. 691, Note 40).

[3]) S. „Die amtlichen Ausgrabungen auf Sylt" Tafel I Fig. 1; Tafel II Fig. 7 und 9.

diese Schnitzereien nur als Grabgeschenke gedient haben und bei der Bestattung lose auf die Klinge gelegt sind (Prunkscheiden[1]).



Dagegen im Kleinen Brönshoog auf Sylt habe ich zwei Bronzeschwerter mit wirklich brauchbaren Scheiden[2]) gefunden, von denen das größere in nebenstehendem Holzschnitt abgebildet ist; nämlich a) die Klinge, b) die hintere (nach dem Leibe zu getragene) Seite, und c) die Vorderseite der Scheide.

Das Schwert mit Griffzunge, worin die beiden jetzt ganz vergangenen Holztheile des Griffs eingelegt und mit zwei Nieten in der Länge, mit vier Nieten am halbmondförmigen Ende befestigt gewesen sind, ist 57 Cm. lang. Die Scheide besteht aus zwei Holzspänen, welche mit behaartem Leder, das Haar nach inwendig, gefüttert sind, und ist auswendig mit stärkerem Leder überzogen. das jedoch auf der Hinterseite nicht ganz zusammenschließt. Drei Queerriemen oben und einer weiter unten, die zwischen dem Holz

[1]) Charakteristisch ist die Uebereinstimmung der geschnitzten hölzernen Schwertscheiden aus den Eichbaumsärgen, die im Kongshöi und im Treenhöi, Kirchspiel Vamdrup, Jütland, ausgegraben und bei Madsen: „Afbildninger af Danske Oldsager og Mindesmærker“ Heft 5 und 6 dargestellt sind. Vgl. Lindenschmit: „Alterthümer unserer heidnischen Vorzeit“ Bd. II Heft 1 Tafel 3.

[2]) Schon vorher fand ich im mittleren Krockhoog einen Bronzedolch in

und dem äußeren Lederüberzug liegen, halten die Scheide vollends zusammen. Der zweite und dritte Queerriemen, auf der Vorderseite mit je zwei Rillen verziert, sind früher halbmondförmig verbunden gewesen, um ein Oehr für den Schwertgurt zu bilden; aber die Verbindung ist jetzt zerstört. Die ganze Scheide zeigt die größte Aehnlichkeit mit der Figur Nr. 119 bei Worsaae: „Nordiske Oldsager". Zu dieser Schwertscheide gehört wahrscheinlich ein viereckiges bronzenes Ortband, hoch 7 Millimeter, an der unteren Fläche $1^1/_2$ Cm. im Quadrat (ähnlich wie Nr. 120a bei Worsaae), welches etwas abwärts von den Schwertern lag, und worin noch die abgebrochenen Holzreste steckten.

10.

Cisternen, in der Spitze von Grabhügeln ausgehöhlt.

Bei der Ausgrabung des Großen Brönshoogs auf Sylt hat sich außer den eigentlichen archäologischen Resultaten[1]) noch eine anderweitige interessante Beobachtung ergeben. Schon in der Vorzeit nämlich ist die Hügelspitze bis zu einer Tiefe von circa 2 Meter ausgegraben, die Höhlung aber nachträglich wieder ausgefüllt. Die verschiedenen Erdschichten stachen an Farbe scharf von einander ab, und aus

einer hölzernen, mit Lederriemen umwickelten Scheide, die ohne Zweifel zum wirklichen alltäglichen Gebrauch gedient hat. Doch konnte man aus den Ueberresten kein vollständiges klares Bild gewinnen. S. a. a. O. Tafel I Fig. 7.

[1]) S. oben S. 52 (Nr. 26 des Protokolls).

der Lage derselben ergab sich, daß die Grube von einer krater- oder kesselförmigen Gestalt gewesen war. Diese Grube war mit einer circa $1^1/_2$ Centimeter dicken Thonschicht regelmäßig ringsum ausgeschlagen. Hatte schon vorher viel Feuchtigkeit sich gezeigt, so nahm dieselbe unterhalb der Thonschicht noch mehr zu. Der Sand war zum Theil vollständig mit Wasser gesättigt wie ein loser Teig.

Woher solche ganz außerordentliche Ansammlung von Feuchtigkeit? Dieselbe läßt sich nicht als herabgerieseltes Regenwasser erklären. Vielmehr führt die obgedachte, mit einer Thonschicht ausgelegte kesselförmige Grube zu einer Vermuthung, die zugleich den Namen des Hügels erklären würde. Ich möchte nämlich den „großen Brönshoog" als den „großen Brunnenhügel" deuten[1]) Bevor man in Braderup und Kampen die tiefen Brunnen grub, mußte man sich mit Cisternen behelfen, worin das

[1]) Ich verkenne nicht, daß dieser Deutung etymologische Bedenken entgegenstehen, wenn die gegenwärtige Form des Hügelnamens unanfechtbar wäre. Aber andererseits kann nicht zweifelhaft sein, daß die Hügelnamen im Laufe der Zeit vielfach entstellt und unverständlich geworden sind. Heutzutage ist im Nordfriesischen wie im Plattdeutschen „Sood (Suas)" das gewöhnliche Wort; aber „Brunnen (Born", dänisch „Brönd") ist ebensowohl vorhanden. Beide Wörter, „Brunnen" von „brennen" wie „Sood" von „sieden" abgeleitet, entsprechen der Vorstellung eines warmen Sprudels; Grimm, deutsches Wörterbuch. (Auf den Halligen werden die Cisternen „Fethinge" genannt.)

In Camerer's „Nordischen Beiträgen zum Wachsthum der Naturkunde und der Wissenschaften und Künste überhaupt" (Altona 1757) Bd. I, 2 S. 130 heißt es: „Zwischen Kampen und Braderup auf Sylt stehen zwei Hügel nicht weit von einander. Sie sind von einer ungewöhnlichen Größe, welche Prunkenberge genannt werden. Man glaubet insgemein, daß in diesen Bergen ein großer General mit seiner Gemahlin begraben sei." Sowohl die Ortsbezeichnung wie die Beschreibung würde auf die beiden Brönshooger passen, die in der Mitte zwischen den drei Norddörfern liegen und alle Hügel auf der Norderhaide überragen. Jetzt ist der Name Prunkenberge auf Sylt ganz unbekannt. Man kann denselben nur als eine (plattdeutsche) Uebersetzung des friesischen Namens ansehen; „Barg" statt „Hoog", und in dem ersten Theil könnte sich der „Brunnen" oder das „Brunneken" verstecken.

Regenwasser aufgefangen wurde[1]. und es ist nicht unwahrscheinlich, daß man eine solche in der ausgehöhlten Hügelspitze anlegte. Die Thonschicht sollte das Durchsickern des Wassers verhindern, hat sich aber als unzureichend erwiesen. Später ward die Hügelcisterne vernachlässigt und wieder verschüttet. Die Bedeutung des Hügelnamens gerieth in Vergessenheit, und die Sage[2] suchte denselben anderweitig zu erklären. Es muß noch bemerkt werden, daß in der Höhe der Thonschicht eine moderne hartgebrannte Thonscherbe, auswendig braun, inwendig gelb glasirt, zu Tage kam. (21. August 1872.)

---

[1]) Das Dorf Kampen liegt circa 80 bis 90 Fuß über dem Meeresspiegel und hatte bis zum Jahre 1847 keinen ordentlichen Brunnen, sondern nur alterthümliche Cisternen oder Regenwasser-Behälter, daher oft Wassermangel. Vgl. Hansen: „Friesische Sagen und Erzählungen" (Altona 1858) S. 143. Die neuen Brunnen sind ganz ungemein tief, z. B. der am Leuchtthurm 93 Fuß; s. Mittheilungen des Vereins nördlich der Elbe für Verbreitung naturwissenschaftlicher Kenntnisse; Jahrgang 1861 S. 75. In Braderup wurde zuerst im Jahre 1834 ein 76 Fuß tiefer Brunnen gegraben; s. Hansen in Falck's Archiv Bd. IV. S. 42.

In der älteren „Beschreibung und Nachrichten von der Insel Sylt" (in Camerer's „vermischten historisch-politischen Nachrichten von einigen merkwürdigen Gegenden Schleswig-Holsteins" Bd. II, Flensburg 1762) heißt es Kap. 6 § 36, S. 662: „An Quellwasser durch gegrabene Brunnen haben die meisten Gegenden Sylts einen reichlichen Segen, nur die Dörfer Kampen und Braderup ausgenommen, die nicht so tief herunter graben können, daß sie Quellen erreichen mögen, weil dieselben sehr hoch liegen, also müssen sie ihr Wasser herzufahren oder in gemachten breiten Graben das eingelaufene Regenwasser, so lange als es brauchbar, nützen". — Nordwestlich von Kampen zeigt man noch eine derartige durch einen Wall (Föhringwall) abgedämmte Wasserstelle. Eine Ueberlieferung erzählt, daß vormals hier die Föhringer und Amrumer zu rasten pflegten, wenn sie auf dem alten Heerwege, Riper Stieg genannt, nach der Stadt Ripen reiseten. Vgl. Hansen in Falcks Archiv Bd. IV. S. 14—15, 43.

[2]) Soweit mir bekannt, ist die betr. Sage von Herrn C. P. Hansen zuerst in Müllenhoff's Sagen Nr. 501 S. 373 veröffentlicht, nachmals ausführlicher in den „Friesischen Sagen und Erzählungen" S. 162—82.

Die berühmten Königsgräber bei Jellinge, unweit Veile in Jütland, haben schon früher eine ähnliche Beobachtung ergeben. Pontoppidan: „Theatrum Daniae" (Bremen 1730) Theil I S. 350 bezeichnet es als ein „Naturwunder, daß oben auf dem Hügel so über König Gorm aufgeworfen ein sehr tiefer, mit Steinen ausgesetzter Brunnen ist, welcher so wenig im Winter zufrieren als im Sommer austrocknen kann". Dabei ist vor allem zu berichtigen, daß es nicht der Hügel des Königs, sondern der Hügel der Königin Thyra Danebod war[1]).

Im Sommer 1819 versiegte der Brunnen auf Thyra's Hügel, und die in dieser Veranlassung von der Dorfgemeinde 1820 veranstalteten Nachgrabungen führten zur Entdeckung der aus starken Eichenbohlen erbauten Grabkammer. Der dortige Pastor Förslöv berichtete darüber mündlich wie folgt[2]):

„Das Dorf Jellinge ist in letzter Zeit von bedeutendem Wassermangel heimgesucht, weshalb die Einwohner fast während drei Vierteln des letztverflossenen Jahrs ihr Wasser mit Pferd und Wagen haben holen müssen, was nicht allein beschwerlich und kostspielig, sondern auch bedenklich für den Fall einer Feuersbrunst war. Während der 18 Jahre, daß Förslöv hier Prediger gewesen, hatte sonst Wasser auf Thyra's Hügel gestanden bis vorigen Sommer (1819), wo es ganz ausgetrocknet zu sein schien. Es ist früher so überreichlich gewesen, daß das Wasser in älteren Zeiten durch eine Rinne am südlichen Abhange des Hügels in ein an der Kirchhofsmauer aufgestelltes Becken hinunterlief. Das Wasser soll so rein und wohlschmeckend gewesen sein, daß man sogar aus der Ferne davon zum Theewasser holte. Von Olim's Zeiten

[1]) So heißt es z. B. im Danske Atlas Th. V S. 987: „Oben im Hügel der Königin ist eine große und tiefe Quelle, mit Feldsteinen eingefaßt, woraus die Einwohner ihr Wasser holen;" und im Oekonomisk Magazin Th. V S. 201: „Die Quelle auf Thyra Danebod's Hügel liegt mehr als zwanzig Ellen über der Oberfläche des umliegenden Feldes, und auf der höchsten Stelle im Umkreis einer Meile, was wunderbar genug ist."

[2]) Antiquariske Annaler Bd. IV (Kopenhagen 1827) S. 77—80, 91.

her hat man geglaubt, daß das Wasser aus einem lebendigen Quell entspringe, der nunmehr vermeintlich verstopft war; das mußte man auch um so mehr vermuthen, da das Wasser früher in einer Einfassung stand, welche einem Brunnen glich. Nun meinte man, daß der Quell durch eine neue Umgrabung wieder zum Fließen gebracht werden müsse; und aus diesem Grunde beschlossen die Bauern (um dem obgedachten beschwerlichen Wassermangel abzuhelfen), den Brunnen auszuräumen. Man stieß bald auf die Feldsteine, mit denen derselbe früher vermuthlich an den Seiten umgeben gewesen, welche jetzt aber zusammengefallen waren; diese wurden nach oben aufgewunden. Nachdem man so in eine Tiefe von nicht wenigen Ellen gegraben hatte, stieß man auf schwere Eichenbalken ꝛc."

Uebereinstimmend erzählte der Kirchspielvogt Christen Sörensen: „Indem wir nach den Wasserrinnen zum Brunnen, worin das Wasser weggeblieben war, suchten, durchgruben wir erst eine Erdschicht von 5 bis 6 Ellen Dicke, darauf eine 3 Ellen dicke Schicht Feldsteine. Nachdem wir letztere aufgewunden, bemerkten wir, daß sie ein offenes Loch ausgefüllt hatten, welches durch eine Decke von schweren Eichenbalken gehauen war ꝛc."

Am 2. Juni 1820 besichtigte Professor Finn Magnusen Thyra's Hügel und kam dabei zu dem Resultat, daß „die berühmte Quelle niemals existirt habe, sondern daß eine Wasserstelle (Vandsamling) allmählich entstanden sei in der brunnenähnlichen Vertiefung, welche einst einen Schacht hinab zur Grabkammer (Nedgang til Höien) gebildet hatte". Die Anlage dieses Schachts schrieb F. M. vorzeitlichen Leichenplünderern, den sog. Höhenbrechern, zu.

Man hat bei diesen Nachgrabungen nicht beachtet noch überliefert, ob irgend welche Vorkehrungen getroffen waren, um das Wegsickern des Wassers zu verhindern. Und doch kann kein Zweifel sein, daß etwas der Art existirt haben muß, und zwar kräftiger und zweckmäßiger als die Thon=

schicht im Großen Brönshoog, weil ohnedies die Cisterne nicht Jahrhunderte lang vorgehalten haben könnte.

Ob noch anderweitig ähnliche Hügel-Cisternen beobachtet sind, darüber ist mir bisher nichts bekannt geworden.

11.

Moorleichenfunde, und die Strafe der Versenkung.

Bei anderweitigen Nachforschungen im Archiv der Schl.-Holst.-Lbg. Alterthums-Gesellschaft fand ich in einem vom 21. Juni 1839 datirten Schreiben des Schullehrers G. Pasche zu Wankendorf (gest. 1862) folgende Notiz:

> „Mir ist ein Fall aus meiner frühen Jugend bekannt, wo in einem Torfmoore im südöstlichen Schleswig ein vollständiger menschlicher Körper in eine Kuhhaut eingewickelt gefunden wurde".

Das wäre der fünfte Moorleichenfund in Schleswig-Holstein [1]).

Bekanntlich erzählt Neocorus (1598): Ein namhafter reicher Mann zu Wellinghusen (Kirchspiel Wöhrden, Norderdithmarschen), den er selbst wohl gekannt, habe seine geschwängerte Schwester mit Beihülfe etlicher Vettern unter dem Eise ersäuft und begraben, um solche Schande und Unehre in seinem Geblüte nicht zu leiden.

---

[1]) Vgl. Bd. II S. 71 uff. und Bd. III S. 39 dieser Zeitschrift.

Auch war zu Neocorus' Zeiten ein Stück Feld bei Nannemannhusen (Kirchspiel Wöhrden) unter dem Namen des Meiden- oder Heiden-Stückes bekannt. Dort war eine Jungfer aus Nannemannhusen, die ihre Ehre versehen, von ihren Vettern und nächsten Freunden aus dem Wollermannen-Geschlechte in eine Grube gestoßen und begraben [1].

Dieselbe Mordsitte soll in Dithmarschen bis ins 18. Jahrhundert hinein Bestand gehalten haben. Man erzählt: wenn ein Mädchen Unehre über ihre Familie gebracht, so habe Nachts ein Familienrath sich versammelt und Beschluß gefaßt. Dann sei die Schuldige geweckt und ihr befohlen, ihre besten Kleider anzulegen; man wolle ihr schaffen, was ihr fehle. Ein Wagen sei angespannt, die Nächsten in der Verwandtschaft hätten sich zu ihr gesetzt, und so wäre sie auf eins der wilden Moore gebracht und dort versenkt. Keiner habe jemals wieder von ihr gesprochen [2].

Das Chronicon Eiderostadense vulgare [3]) erzählt: „Anno 1103 do was ein Mann genomet Ove Bons, mächtig van Bründen, de hadde eine Dochter, de vorspelde ere Ehre mit einem Knechte, des wart er Vader war unde bant er einen Quernsteen (Mühlstein) to deme Halse und vörde se in ein Overgrofft". — („Groft, Graft" bedeutet Graben, „Dewer" (Ufer) das Vorland vor dem Deiche. Heimreich übersetzt: „außer Teiches" (buten Dik [4]).

[1]) Neocorus Bd. I S. 96.

[2]) Nach einer brieflichen Mittheilung des verstorbenen Dr. Körner in Meldorf, mitgetheilt von Frl. J. Mestorf.

[3]) Falck: „Staatsbürgerliches Magazin" Bd. IX S. 696. Vgl. Grimm: „Deutsche Rechtsalterthümer" S. 696.

[4]) Anton Heimreich Walter: „Nordfresische Chronik", 2. Ausgabe vom Jahr 1668, S. 94. Derselbe erzählt S. 290, wie einer seine Beischläferin in der Gröder Tiefe ersäufte. „Darauf er Anno 1565 in der Kirchen zu Morsum (Nordstrand) ist gefället, und hat ihn der Staller lassen rädern."

Gleichfalls berichtet dieselbe Quelle[1]), daß im Jahr 1370 nach Eroberung der Wogensmannsburg die fremden Weiber dieser Piraten ertränkt wurden. „Etlicke Fruwens, de se hadden mede gebrocht ut Strandinger Land, de senkeden se in dat Deep“.

Auf den nordfriesischen Inseln wurde dieselbe Strafe an der ungetreuen Ehefrau durch den Gatten, den Vater oder die Brüder in dunkler Nacht vollstreckt. Noch um 1640 soll ein derartiger Fall auf Föhr vorgekommen sein. In Westerland auf Sylt kennt man einen Weg, auf welchem solche Unglückliche nach dem Meer geführt wurden[2]).

Entsprechend ist die Strafe des Nothzüchtigers[3]), „daß man innerhalb der dritten Fluth ihm soll die Hände auf den Rücken binden, ihm einen Sack über den Kopf ziehen, ihm so schwere Steine, als er selber schwer ist, an den Hals binden, ihn in die See hinausführen und in den Strom werfen“.

In natürlichem Zusammenhange mit der besprochenen Todesstrafe stand der alte Gebrauch, daß man die Leichen von verbrecherischen oder übelberüchtigten Personen in das Watt oder Moor versenkte[4]). Zugleich ward ein langer Pfahl mitten durch den Leichnam oder den Sarg hindurch geschlagen. Man wollte auf die Weise verhindern, daß der Todte „wiederging“ (spukte[5]). Ich erinnere an die bekann-

[1]) Falck: „Staatsbürgerliches Magazin“ Bd. IX S. 702.

[2]) Hansen: „Chronik der friesischen Utlande“ S. 31.

[3]) Heimreich: „Nordfresische Chronik“ S. 180.

[4]) Adam von Bremen erzählt im II. Buch der Hamburgischen Kirchengeschichte Kapitel 60 den Märtyrertod Wolfred's in Schweden und fügt hinzu: „Seinen Leichnam verstümmelten die Barbaren und versenkten ihn unter mancherlei Verhöhnung in einen Sumpf.“

[5]) An vielen Orten sollen Geister unter eingerammte Pfähle gebannt sein; vgl. Müllenhoffs Sagen Nr. 266 S. 194 und Jahrbücher für die

ten Sagen von König Abel[1]) und von Benno Butendik[2]), welche beide jedoch nur bis in das sechszehnte Jahrhundert zurück nachweisbar sind. Aeltere derartige Ueberlieferungen kann ich aus unserem Lande nicht nachweisen.

Als ein letzter Nachklang erscheint es mir, daß die spukenden Geister an der Westküste „über den Deich hinaus“ auf die „Watten des Haffs“ oder in das „wilde Moor“ gebannt werden[3]).

12.

Vorgeschichtliche Steindenkmäler in Schleswig-Holstein.

(Zweites Heft. Kiel 1873.)

Unter diesem Separattitel ist der „33. Bericht der vormaligen Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer“ erschienen, welcher zugleich die am 21. April d. J. geschehene Selbstauflösung dieses Vereins zur öffentlichen Kunde bringt.

Das Heft enthält folgende Mittheilungen: 1) das Riesenbett in Warnitz Tykskov (Sundewitt, Kreis Apenrade); 2) das Riesenbett in Schelde-Koppelholz (Broackerland, Kreis Sonderburg); 3) Hünengrab bei Dünth

---

Landeskunde von Schl.-H. und Lbg. Bd. X S. 46. Ueber Pfählung als Todesstrafe s. Grimm a. a. O. S. 691 und Müllenhoff Nr. 189 S. 141.

[1]) Müllenhoff Nr. 487 S. 362 und Thiele: „Danmarks Folkesagn“ Bd. II S. 123.

[2]) Jahrbücher für die Landeskunde Bd. IV S. 153.

[3]) Müllenhoff Nr. 347—50 S. 258—62; vgl. Einleitung S. XLVIII. Hier kommt jedoch nur in Betracht, was von der Bannung erzählt wird.

(Broackerland); 4) die Gruppe von Steingräbern in Blomeskoppel (Kirchspiel Ketting auf der Insel Alsen); 5) die beiden Riesenbetten in Haferkoppel und 6) das Riesenbett in Möllerholz (Norderholz auf Alsen); 7) Hünengrab auf dem Nordende von Alsen; 8) die sog. grauen Steine bei Groß-Solt (Kreis Flensburg); 9) zur antiquarischen Karte von Bornhöved (Kreis Segeberg), Tafel I; 10) der Rantzau-Stein bei Klein-Gladebrügge (Kirchspiel und Kreis Segeberg), mit Abbildung auf Tafel II; 11) das Riesenbett bei Flehm (Gut Helmsdorf, Kreis Plön), mit Abbildung auf Tafel II; 12) die Ufergräber bei Putlos (Kirchspiel und Kreis Oldenburg), mit Tafel III; 13[1]) der Hügel mit zwei Steinkisten im Dahmer Moor (Kirchspiel Grube, Kreis Oldenburg); 14) und 15) zwei zerstörte Riesenbetten auf Hohenfelde (Kirchspiel Sehestedt, Kreis Eckernförde) und bei Röbsdorf (Gut Hagen, Kreis Plön); endlich 16) Verzeichniß einiger älteren Abbildungen von Steindenkmälern.

---

[1]) Die Mittheilungen Nr. 1, 2, 4, 5, 6 und 13 sind schon in Bd. III S 25—31 und Nr. 8 in Bd. II S. 95 dieser Zeitschrift abgedruckt.

Kiel, 10. Juni 1873. H.

Bürgermeister

Peter Pomerening.

Ein Beitrag zur inneren Geschichte der Stadt Flensburg in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts.

Von

Justizrath Dr. A. Wolff.

Der Flensburger Bürgermeister Peter Pomerening (Pomerenninck) oder, wie er weniger correct im Volksmunde heißt, Pommerering wird von einem gleichzeitigen Schriftsteller, der ihm freilich persönlich verfeindet war, „homo ad omnia flagitia natus", „bipedum et quadrupedum nequissimus" und ein dem Polyphem ähnliches Ungeheuer genannt, welches wie Korah, Abiram und Dathan die Erde hätte verschlingen müssen [1]). Der üble Ruf, den er hinterließ, wurde wenige Jahrzehnte nach seinem Tode dadurch vermehrt und verewigt, daß ein Mann, der auf Glaubwürdigkeit Anspruch zu haben schien, nämlich der Rathsverwandte Jonas Hoyer in Flensburg, die ehrenrührigsten, aus Wahrheit und Dichtung gemischten Erzählungen von ihm aufzeichnete, welche schon, ehe sie später gedruckt wurden [2]), abschriftlich ins Publikum drangen. Auch die mündliche Ueberlieferung hat die Geschichte Pomerenings sagenhaft ausgeschmückt, und zwar in einer Weise, die deutlich genug den Haß verräth, mit welchem man den Lebenden verfolgte. Die Volkssage läßt ihn selbst im Grabe keine Ruhe finden. Es soll ihm ein ehrliches Begräbniß ver-

---

[1]) Georg Lorich in seinen Schriften Consilia duo materiam vindicationis Germanorum in exteros S. R. imperium non recognoscentes exactissime tractantia (Basil. 1581) und Enchiridion arrestorum et repressalium (Basil. 1589); cfr. Seelen: Memorab. Flensb. Sylloge (Lub. 1752) p. 227.

[2]) O. H. Moller: Historischer Bericht von der Stadt Flensburg. 1759 u. 1760, S. 48—53.

weigert sein und im Stadtgraben, wo angeblich eine von ihm verurtheilte, aber unschuldige junge Frau lebendig begraben und gepfählt worden, der Geist des Verstorbenen noch fortwährend seinen nächtlichen Spuk treiben [1]). Der „böse Bürgermeister" ist somit an dem Orte seiner ehemaligen Amtsthätigkeit fast zu einer mythischen Person geworden. Die romantische Seite seiner Lebensschicksale hat in neuerer Zeit sogar einem deutschen Literaten Stoff zu einem s. g. historischen Romane gegeben [2]), in welchem zwar von Historie wenig zu verspüren ist, der aber doch dazu beigetragen hat, den Namen seines Helden auch über die Stadtgränzen hinaus bekannt zu machen.

Für eine ernste historische Behandlung würde eine Persönlichkeit, die lediglich in kleinstädtischen Kreisen sich bewegt hat, ein wenig dankbarer Gegenstand sein, wenn nicht der Name des Mannes mit der Geschichte Flensburgs engverwebt wäre und die Aufmerksamkeit, die ihm zugewandt wird, indirect auch der Stadtgeschichte zu Gute kommen müßte. Aus diesem Grunde möchte die nachfolgende, auf städtische Archivalien [3]) sich stützende Darstellung, selbst wenn die fragliche Gestalt, ihrer sagenhaften Umhüllung entkleidet, geringeres Interesse erwecken sollte, nicht unwillkommen sein.

Beschränkt genug waren wenigstens in der ersten Hälfte

---

[1]) Müllenhoff: Sagen u. s. w. (Kiel 1845), S. 191; Flensburger Wochenblatt 10. Jahrg. (1797) Bl. 8—11.

[2]) Peter Pommerering, in 2 Bänden von Ernst Willkomm. Prag u. Leipzig 1856.

[3]) Hauptquelle waren die Gerichtsprotocolle des Flensb. Magistrats, von denen aber leider nur die vom 1. Aug. 1574 an beginnenden noch vorhanden sind. Für die vorausgehenden Jahre haben neben den „Sententiae des Ersamen Rades," dem „Roden Bock" und zerstreuten archivarischen Nachrichten hie und da auch Aufzeichnungen gleichzeitiger Chronisten ergänzend aushelfen müssen. Auf die vielen schon in Claeden: Monumenta Flensburgensia aufgenommenen Auszüge aus den Gerichtsprotocollen ist nur da hingewiesen, wo dieselben nicht, wie gewöhnlich, aus allem Zusammenhang gerissen, sondern mehr oder weniger vollständig mitgetheilt waren.

des sechszehnten Jahrhunderts die Verhältnisse Flensburgs. Nach dem Stadtbuch von 1508 umfaßten die von dem alten landesherrlichen Schlosse überragten Ringmauern der Stadt damals nur 422 Wohnhäuser, denen eine Zahl von kaum 4000 Einwohnern entsprochen haben mag. Im Allgemeinen jedoch waren die Zustände des Jahrhunderts einem Wachsen und Emporblühen des Orts nicht ungünstig. Kriegerische Ereignisse berührten die Stadt nur wenig und von feindlichen Ueberfällen blieb sie vollständig verschont. Als 1523 sich die Herrschaft Christians II. zu Ende neigte, hatte sich Flensburg, obwohl ungern, doch ohne thatsächlichen Widerstand den Zeitumständen gefügt und dem Herzog Friedrich die Thore geöffnet [1]). Elf Jahre später waren die Söhne der Stadt unter Führung des Rathsverwandten Claus Frese mit ins Feld gezogen, um gegen die Feinde Christians III. zu kämpfen. Auch zu anderen Aufgeboten stellte man willig sein Fähnlein. Aber die friedliche Beschäftigung der Einwohner erlitt keine wesentliche Unterbrechung. Für den täglichen Marktverkehr war dadurch gesorgt, daß das Amt Flensburg, zu welchem damals auch die Nordergoesharde, die spätere Landschaft Bredstedt, gehörte, seine Producte hier zum Verkauf zu bringen verpflichtet und überdies mit den Aemtern Sonderburg und Norburg, also auch Sundewitt und Aerroe, der Productenhandel freigegeben war. Durch seine örtliche Lage und seinen trefflichen Ostseehafen von der Natur dazu angewiesen, zwischen den nordischen Reichen und den Herzogthümern einen wichtigen Handelsplatz zu bilden, erkannte Flensburg es als ein Glück, daß es bei der Landestheilung von 1544, wie auch schon 1490, dem privativen Antheile des Königs beigelegt, mit Norwegen und Dänemark mithin unter derselben Landesherrschaft verblieben war. Die Könige ließen die Flensburger an den Zollbegünstigungen, die den Reichsunterthanen gewährt waren, theilnehmen und vermehrten von Zeit zu Zeit ihre Handelsprivilegien. Nachdem die Allein-

[1]) Diplom. Flensb. Urkunde. 333. 334.

herrschaft der Hansa in den Ostseegewässern gebrochen war, nahm die Zahl der auf Dänemark, Schweden und die Ostseeländer segelnden Schiffe von Jahr zu Jahr zu und, um auch nach England, Holland und weiterhin[1]) die Schifffahrt mit Vortheil betreiben zu können, wurde der Husumer Hafen zur Verbindung des Verkehrs zwischen Ost- und Westsee benutzt, wogegen andererseits Flensburg sein Stapelrecht nach Kräften aufrecht hielt und die an der Schiffbrücke anlangenden fremden Schiffer und Kaufleute zu zwingen suchte, ihre Waaren dort feil zu halten und an Bürger zu verkaufen. Auch bereisten Flensburger die auswärtigen Messen zu Leipzig und Frankfurt. Selbst bis Archangel und Moscau sollen sich ihre Handelsverbindungen erstreckt haben. Mit angesehenen Kaufleuten, unter denen die thor Schmede, Lorch, Holst, Schulte, Fincke, von der Wettering schon früh und etwas später die Kellinghusen, Vake, v. Merfeldt u. A. hervorragen, standen die Könige und anderen Landesfürsten, die von ihnen Waaren entnahmen oder sie zur Vermittelung von Geldzahlungen benutzten, mehrfach in Zwischenrechnung. Auch dient zum Beweise einer Zunahme des allgemeinen Wohlstandes, daß die königliche Regierung wiederholt von der Stadt nicht unerhebliche Capitalien anlieh, deren Aufbringung freilich bei der Bürgerschaft einigem Widerstande begegnete, im Uebrigen aber, was die Geldmittel betraf, keine Schwierigkeiten machte. Obgleich die von Friedrich I. unterm 6. Mai 1524 in der Confirmation der Landesprivilegien gegebene Zusage, daß alljährlich in Flensburg und Kiel Landtage gehalten werden

[1]) Im Archiv des Hospitals zum heil. Geiste in Flensburg befindet sich als Einband um eine alte Hospitalsrechnung ein auf Pergament vom Herzog Adolf zu Kiel d. 19. Januar 1572 für Reinhold thor Schmede, Johann Kellinghusen, Nicolaus thor Schmede, Joachim Kestern und den Schiffer Georg Lammersen ausgestellter lateinischer Seepaß, worin erwähnt wird, daß das Schiff mit Getraide nach Portugal gehe und von dort eine Ladung Salz zurückzubringen bestimmt sei. Zacharias Wieding in seiner poetischen Chorographia encomiastica Flensburgs (1592) singt:

Hushemis Hamburgae, velut est Flensburga Lubecae
Aemula.

sollten, nicht erfüllt wurde, so blieb Flensburg doch die Stadt, in welcher die Landtage, so oft sie vom Könige im Herzogthum Schleswig berufen wurden, allein sich versammelten. Neben den Landtagen und von diesen unabhängig fanden dort auch allgemeine Rechtstage statt, welchen der König entweder in Person oder durch seinen Statthalter präsidirte. Heinrich Rantzau ward dadurch veranlaßt, 1571 sich hier ein eigenes Palais zu erbauen. Auch andere Mitglieder des Landesadels siedelten sich nach und nach in der Stadt an. Während das Stadtbuch von 1508 unter den Grundeignern noch keinen einzigen adlichen Namen verzeichnet hat, begegnen uns in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts als Hausbesitzer neben der Königin Dorothea, die eine eigene Stadtwohnung besaß, Mitglieder der Geschlechter Ahlefeld, Pless, von der Wisch, Buchwald, Blome u. s. w. Dem Wachsthum und Gedeihen der Stadt war während des ganzen Jahrhunderts nur die Calamität der Pest hinderlich, welche namentlich 1565 in dem Grade wüthete, daß derselben in der Zeit zwischen Pfingsten und Weihnachten nicht weniger als 1800 Menschen erlagen. Doch zählte Flensburg nach H. Rantzaus Bericht von 1597 noch 1134 Bürger, die ungefähr 200 eigene Schiffe besessen haben sollen [1]. Mit der allgemeinen Bildung der Einwohnerschaft war es freilich, bis das 1566 eröffnete gymnasium trilingue allmählich einigen Sinn für die Wissenschaften erweckte, nur mäßig bestellt, obwohl der lautgewordene Vorwurf, daß, Schullehrer, Prediger und einige Auswärtige ausgenommen, fast Keiner auch nur seinen Namen richtig habe schreiben können, Alle vielmehr nur schnödem Geldgewinne nachgegangen seien [2], übertrieben ist. Nicht allein die meisten Stadtprediger, sondern auch Männer, welche auswärts einen bedeutenden Ruf genossen, z. B. der Maler und Formschneider Melchior Lorch (Lorich) und der spätere

---

[1] Westphalen: Monum. ined. I, S. 54, 55.

[2] G. Lorich. Enchirid. arrest. p. 212. Vgl. Seelen: Memor. Flensb. p. 326—27.

Kopenhagener Professor Thomas Fincke waren Flensburgische Bürgerkinder. Angesehene und begüterte Kaufleute, wie Reinhold thor Schmede, welcher in seiner Jugend Luthers Zuhörer in Wittenberg gewesen war, Hans Kellinghusen und Harder Vake, schickten seit 1576 ihre Söhne zur besseren Ausbildung nach Straßburg und begründeten 1580 in der St. Nicolai Kirche eine Bibliothek, zu deren Bereicherung auch andere Bürger durch Schenkungen beitrugen. Selbst für die Stadtgeschichte war einiger Sinn vorhanden, wie die mit 1558 begonnenen chronologischen Aufzeichnungen des Johannes Reinhusen[1]), Organisten zu St. Marien, beweisen. Ausbrüche der Rohheit in Scheltwort und Gewaltthätigkeit, die allerdings an der Tagesordnung waren, aber im Geiste jenes Zeitalters lagen, werden anderswo im Lande nicht seltener als hier vorgefallen sein.

---

[1]) Die in Slesv. Prov. Efterretn. IV, S. 343 über ihn und und seine Annalen gemachten Mittheilungen sind zum Theil ungenau. Das Original seiner Aufzeichnungen ist freilich nur in defectem Zustande vorhanden. Es existirt aber daneben eine von O. H. Moller 1768 veranstaltete, nach streng chronologischer Ordnung umgeschriebene Copie, welcher noch das vollständige Original zu Grunde gelegen zu haben scheint. Irrig ist die Behauptung, daß R. seinem Amts- und Ehevorweser Friedr. Lutter in der Zeit von 1558 bis 1575 adjungirt gewesen sei. Im Januar 1573 hielt er sich zu Greifswald auf und erst, nachdem er kurz vorher aus Pommern nach Flensburg gekommen war, trat er hier am 1. Juli 1576 sein Organistenamt an. Sehr wahrscheinlich ist es daher, daß er bei Zusammenstellung seiner Annalen die in die Zeit von 1558 bis 1575 fallenden Notizen seinem Vorweser († 8. December 1575) entlehnt und selber nur von seinem Amtsantritt an neue Aufzeichnungen niedergeschrieben hat, wofür auch der Umstand spricht, daß von der Mitte des Jahres 1575 bis dahin 1576 fast Nichts notirt ist. Die Aeltern R., die er Jacob Sadelmacker († 19. Juli 1583) und Anna S. († 21. Jan. 1571) nennt, scheinen in Flensburg gelebt zu haben. Mit der Wittwe Friedr. Lutter's, Metta, geb. Hacke, († 21. Febr. 1589) verheirathete er sich den 18. Aug. 1577 und in zweiter Ehe mit Engel, der Tochter des Rathsverwandten Claus Wendt, d. 29. Aug. 1591. Zufolge Gerichtsprotocolls vom 13. Febr. 1600 ward er einer Schmähschrift wegen seines Dienstes entsetzt, bis er mit Stadtvogt und Kämmerern aufgedungen haben würde. Seine Annalen hat er mit dem 7. December 1604 abgeschlossen.

An der Spitze der städtischen Verwaltung standen seit dem 14. Jahrhundert zwei Bürgermeister, von denen herkömmlich der eine zu St. Marien, der andere zu St. Nicolai zu wohnen pflegte. Mit den 10 Rathmännern, welche jedoch selten alle anwesend waren, bildeten sie den Magistrat oder Rath. Sämmtliche Rathsmitglieder, die Bürgermeister sowohl als die Rathmänner, mußten in der Stadt angesessene Hausbesitzer und Bürger sein. Wie die Administrativgewalt hatte der Rath auch in Criminal- und Civilsachen die Gerichtsbarkeit. Mit Umgehung desselben Rechtsstreitigkeiten höheren Orts in erster Instanz anhängig zu machen, war bei Strafe untersagt. Die Criminalerkenntnisse des Raths waren überhaupt inappellabel, wogegen wider Entscheidungen in Civilsachen die Appellation an den König gestattet war. Doch konnten Sachen, welche der Rath aus dem einen oder anderen Grunde zu entscheiden Bedenken tragen mochte, von demselben auch sofort dem Könige zur Erledigung überwiesen werden. Nicht selten geschah es ferner, daß, wenn der Rath Justiz verweigerte oder verzögerte, der König die Sachen an sich zog und bei seinem persönlichen Erscheinen im Herzogthume selber darüber entschied oder, wie es seit Friedrich des Zweiten Regierungsantritt allein üblich wurde, Commissarien damit betraute. Eine weitere Appellation an die gemeinschaftliche Regierung ward erst durch die Landgerichtsordnung von 1573 eingeräumt. Von den Rathmännern fungirten nach der Reihenfolge zwei als Kämmerer, die alle zwei Jahre wechselten und die Aufgabe hatten, als Committirte des Raths neben dem königlichen Stadtvogt die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung zu überwachen, namentlich auf die brüchfälligen Händel Acht zu haben und darüber zu entscheiden, auch dafür Sorge zu tragen, daß der Stadt ihr Antheil an den Brüchen zukäme, und alle Werthdocumente der Stadt aufzubewahren. — An der Berathung und der Beschlußfassung über alle die Stadtcommüne als solche betreffenden Angelegenheiten nahmen schon damals deputirte Bürger, die s. g. Vierundzwanzig-

männer theil. Als Vertreter der gemeinen Bürgerschaft wählten sie in Gemeinschaft mit dem Rath die Bürgermeister, wogegen das Rathscollegium unter sich die Rathmänner cooptirte. Den Stadtcollegien zur Seite stand ein von ihnen angenommener, aus dem Stande der Notare (früher auch wohl der Geistlichen und Schullehrer) gewählter Stadtschreiber, der alle schriftlichen Ausfertigungen zu beschaffen und daneben nicht nur die Gerichtsprotolle, sondern auch die Stadtrechnungen zu führen hatte. Der königliche Stadtvogt, welcher ursprünglich als Vertreter der Landesherrschaft in der Stadtverwaltung eine hervorragende Stellung eingenommen hatte, war im Laufe der Zeit eine sehr untergeordnete, vom Magistrate abhängige Person geworden, wozu wohl besonders beigetragen hatte, daß zufolge Privilegii des Königs Erich von 1413 das Recht, denselben unter Vorbehalt der königlichen Bestätigung zu wählen, auf die Stadt übertragen war. Die Stelle, welche sehr kärglich dotirt war, wurde meistens einem älteren Mitbürger zugetheilt. Zu seiner Amtspflicht gehörte es zunächst, mit allem Fleiße darauf zu achten, daß der König seinen Antheil an den Brüchen und den Abfindungssummen, gegen deren Erlegung selbst gröbere Verbrechen abgehandelt wurden, erhielte. Zu diesem Zwecke präsidirte er der durch die Kämmerer gebildeten Rathscommission. Ueberdies hatte er in Polizei- und bürgerlichen Rechtssachen die executivische Gewalt. Verbrecher waren von ihm zur Haft zu bringen, peinlich zu verhören und, wenn ein Privatankläger fehlte, in des Königs Namen anzuklagen. Auch lag es ihm ob, Citationen zu beschaffen, Arrestbefehle auszuführen, in das Einlager einzumahnen, gerichtliche Eide vorzusprechen und bei Einwendung von Appellationen das Schoßmaal zu erheben. Der auf dem Schlosse residirende königliche Amtmann hatte sich zwar in die städtische Verwaltung und Rechtspflege nicht direct zu mischen. Einen nicht geringen Einfluß erhielt er aber dadurch, daß er als des Königs höchstbetrauter Beamter eine Art Mittelsperson zwischen der Landesherrschaft und der Stadt bildete. Wie

die für den Magistrat bestimmten königlichen Rescripte regelmäßig durch seine Hände gingen, so pflegten auch die Stadtrepräsentanten, so oft sie ein Anliegen beim Könige hatten, die Bewerbung um des Amtmanns Fürsprache nicht zu versäumen. Bürgermeister und Stadtvogt waren von ihm in ihre Aemter einzuführen und deren Amtseide, wenn auch auf dem Rathhause, doch in seiner Gegenwart abzuleisten. In polizeilicher Beziehung war ihm eine gewisse Competenz insofern gesichert, als schon unterm 9. Mai 1533 an die Amtmänner ein königlicher Befehl ausgegangen war, den Magistraten gegen die ungehorsamen Bürger beizustehen. Ueberall, wo fiscalische Interessen in Frage standen, hatte er ein Oberaufsichtsrecht, sowie ihm auch durch Mandat vom 12. April 1551 aufgegeben war, in Gemeinschaft mit dem Magistrate die ordnungsmäßige Verwendung der Kirchengelder zu controliren. Nicht wenig vermehrte es sein Ansehen, daß er in Verhinderungsfällen des Statthalters bei Verhandlungen in Stadtangelegenheiten häufig dessen Stelle vertrat, überdies auch als Königlicher Rath gewöhnlich an der Erledigung der Appellationssachen theilnahm, namentlich nachdem durch eine Verfügung vom 16. Juni 1561 das dabei anzuwendende Verfahren mehr geregelt worden war. Der wachsenden Auctorität des Amtmanns gegenüber galt es jedoch andererseits das Heiligthum der Stadtprivilegien zu hüten und den Gefahren, die der Unabhängigkeit des städtischen Gemeinwesens drohten, nach Kräften zu begegnen, weßhalb der Magistrat in seinem geschäftlichen Verkehr mit dem Amtmann immer die größte Vorsicht beobachtete und, wo die Umstände es zu erfordern schienen, auch mit mannhafter Entschiedenheit ihm entgegentrat.

Am 25. Mai 1560 war Franz Holst, seit 1540 Bürgermeister zu Flensburg, mit Tode abgegangen, ein Mann, der im Rufe eines argen Wucherers gestanden und sein Amt in sehr eigennütziger Weise verwaltet hatte. Für angebliche Verdienste um die Stadt, von denen nicht das Geringste bekannt ist, hatte er nicht nur vom Könige Christian sich die

Einkünfte aus verschiedenen Kirchenlehnen und Hospitalsgütern auf seine und zum Theil seiner Ehefrau Lebenszeit, sondern auch von Kirchspielsinteressenten oder dem Rathscollegio Ländereien, die zum gemeinschaftlichen Stadtfelde gehörten, zum erblichen Eigenthum übertragen und schenken lassen. Seine Familie war eine sehr angesehene und durch Blutsverwandtschaft und Verschwägerung in der Stadt weit verbreitete. Aus seiner 1531 mit Marine, geb. Paysen, vollzogenen Ehe hinterließ er die Söhne Marcus (Marquard), Andreas, Boy, Joachim und Wolff. Eine seiner Töchter (Anna) war seit dem 19. Juni 1558 mit dem als Uebersetzer des Jütischen Lows bekannten Blasius Ekenberger, Amtsschreiber und Rechtsconsulent in Flensburg, verheirathet[1]). Neben Franz Holst hatte seit 1556 Andreas Schriver[2]) das Bürgermeisteramt bekleidet, der um die Stadt sich dadurch verdient machte, daß hauptsächlich seinen Anstrengungen das Zustandekommen der Polizeiordnung vom 27. Juli 1558, der s. g. Stadt-Ordinanz Christians III., zu verdanken war. An des verstorbenen Holst Stelle wurde der bisherige Rathmann Marcus Mandixen zum Bürgermeister gewählt, wodurch ein Rathsstuhl erledigt ward, welchen noch 1560 Peter Pomerening erhielt.

Die Herkunft und Genealogie Pomerenings, der keinesfalls ein geborener Flensburger war, liegt im Dunkel. Clae-

[1]) Andere Schwiegersöhne des Franz Holst waren der Kaufmann Lütke up der Heide in Flensburg, der königliche Kammersecretair Elias Eisenberg in Kopenhagen und Heinrich Töken in Kiel. Auch lebte bis zum 17. October 1571 in Fl. sein Bruder, der Rathsverwandte Joachim Holst der ältere, Ehemann der Agathe Paysen († 14. Juli 1584), welcher durch Verheirathung seiner Tochter Dorothea mit der angesehenen Familie Wienbarg nahe verschwägert ward. Eine andere Tochter von ihm war schon seit 1559 mit dem späteren Rathsherrn Andr. Feddersen († 1583) vermählt. Ob und in wieweit die sonst noch in der Zeit von 1570 bis 1600 unter den Stadteinwohnern vorkommenden Heinrich, Jürgen, Martin, Paul und Peter Holst mit der Bürgermeisterfamilie dieses Namens verwandt waren, muß dahin gestellt bleiben.

[2]) Ursprünglich hieß er Schroder. Seinen Beinamen Schriver, der auch auf seine Kinder überging, hatte er davon erhalten, daß er längere Zeit (1540 bis 1548) Amtschreiber zu Flensburg gewesen war, † 21. April 1572.

den vermuthet, daß er ein Sohn des Bürgermeisters Hans Pomerening in Schleswig gewesen sei [1]). Archivarische Nachrichten über ihn gehen nicht hinter das Jahr 1556 zurück [2]). Ohne Zweifel war er jedoch schon geraume Zeit früher nach Flensburg gekommen [3]), wohin ihn die Familienverbindungen, welche durch die Verheirathung seines Bruders Hans P., Landschreibers auf Nordstrand, mit einer Tochter des angesehenen Kaufmanns Jacob Fincke entstanden waren, gezogen haben mögen. Er verehelichte sich hier mit einer andern Tochter desselben Fincke, Catharina, Andreas Tilings Wittwe, welche ihm drei Stiefkinder (Jacob, Sophie und Catharine) zubrachte, aber auch in der Ehe mit ihm einige Kinder gebar, unter denen die Söhne Andreas und Hans nebst einer Tochter Agathe in Gerichtsacten genannt werden [4]). Der Landschreiber Hans P. starb schon 1561, worauf dessen Wittwe, die sich später wieder mit dem Amtsnachfolger ihres ersten Mannes, Heinrich Beyer, verheirathete, in Flensburg ihren Wohnsitz nahm und Peter P. Vormund ihrer Kinder wurde. Dieser besaß ein an der Westseite der Großenstraße südlich vom Heiligengeistgange belegenes Haus und trieb Rhederei und Handel, wie es scheint, hauptsächlich auf Dänemark und Schweden.

Von dem heftigen, unverträglichen und eigenwilligen Charakter Peter Pomerenings zeugen unzählige Prozesse in die wir ihn schon seit seinem ersten Eintritt in die Stadtgeschichte verwickelt sehen. Selbst innerhalb des Rathscollegii

---

[1]) Claeden: **Monum. Flensb. S. 32.**

[2]) Diplom. Flensb. I. S. 532; II. S. 734.

[3]) wie u. A. daraus hervorgeht, daß er in einem Prozesse von 1562 sich auf Bewilligungen beruft, die der bereits im März 1555 verstorbene Bürgermeister Martin Schulte ihm gemacht haben soll.

[4]) Die verschiedene Unrichtigkeiten enthaltende Verwandtschaftstabelle bei Heimreich: Nordfres. Chronik (Falck's Ausg. II. S. 39) macht P. P. irrthümlich zum Ehemanne einer Mette Finck und zum Vater eines Predigers Matthias P., der nach Jensen: Kirchl. Statistik, S. 658 schon 1558 ordinirt wurde, also mit unserem P. fast von gleichem Alter gewesen sein muß.

ward von ihm dadurch Unfrieden gestiftet, daß er einen Zaun, mit welchem der Bürgermeister Andreas Schriver einen Theil des Stadtgrabens hatte einhegen lassen, eigenmächtig abhauen ließ. Seit Alters gehörte die Fischerei in dem Stadtgraben [1]) zu den ausschließlichen Vorrechten eines der beiden Bürgermeister, wogegen die an den Seiten im Osten und Westen sich hinziehenden Landstreifen stets dem gesammten Rathe „thor lust" freigestanden hatten. Der Rath erkannte unterm 15. Mai 1562, daß es bei dem alten Gebrauche sein Bewenden behalten sollte und auf den eingehegten Platz weder die eine noch die andere der streitenden Parteien ein ausschließliches Recht habe. Daß aber derselbe zugleich die von Pomerening durch seine Eigenmacht verwirkte Stadtbrüche uneingefordert ließ, deutet auf eine gewisse Scheu hin, ihn sein Unrecht fühlen zu lassen. Noch als später nach Verlauf von 28 Jahren Pomerening Veranlassung gab, auf die Sache zurückzukommen, durfte er sich den Einwand erlauben, daß das Erkenntniß von 1562 nicht nur nicht exequirt, sondern nicht einmal publicirt worden sei. Nahe liegt die Vermuthung, daß er, um seinem eigenen emporstrebenden Ehrgeiz Bahn zu brechen, durch diese und ähnliche Streitigkeiten dem friedliebenden Andreas Schriver das Bürgermeisteramt absichtlich habe verleiden und ihn zur Niederlegung desselben bewegen wollen. In der That dankte Schriver auch schon 1564 ab, worauf Thomas Fincke, ein Schwager Pomerenings, wiedergewählt wurde. Letzterer sicherte sich dadurch einen vermehrten Einfluß. Wo es darauf ankam, durch Gewandtheit und Beredtsamkeit die Interessen der Stadt zu vertreten, fehlte fortan nicht Pomerenings Mitwirkung. So sehen wir ihn im November 1565 mit Jacob von der Wettering zum Amtmann Bertram Ahlefeld nach Bramstedt reisen, um womöglich auszuwirken, daß die Mannschaft, welche Flensburg zum Aufgebot

[1]) Der Wasser enthaltende Theil desselben erstreckte sich damals von dem Hause des Reinhold thor Schmede eben südlich vom Rathhause bis zur Heiligengeist-Pforte.

zu stellen hatte, gegen Entrichtung einer leidlichen Geldsumme auf eine geringere Zahl ermäßigt werde. Vorzugsweise wurde er jedoch zu Missionen an das königliche Hoflager verwendet, die ihm auch selbst um so willkommener waren, als er dadurch Gelegenheit erhielt, in der Gnade seines Landesherrn sich festzusetzen.

Bereits 1563 beim Beginn des Krieges, den Dänemark sieben Jahre lang mit Schweden führte, hatte Friedrich II. bei Flensburg 3000 Thlr. angeliehen. Im Frühjahr 1566 stellte er nun aufs Neue durch Bertram Ahlefeld und den Kammersecretair Elias Eisenberg an die Stadt die Zumuthung, ihm gegen Ausstellung einer Verschreibung 20,000 Thaler vorzuschießen und durch eine Repartition über die gemeine Bürgerschaft aufzubringen. Da dem Verlangen nicht auszuweichen war, so galt es nur, einestheils für die Verzinsung und dereinstige Zurückzahlung des Kapitals genügende Garantien zu gewinnen und anderentheils die Verlegenheit, in welcher die Landesherrschaft sich befand, für die Stadt durch Ausbedingung gewisser Vergünstigungen nach Kräften nutzbar zu machen. Um in diesem Sinne zu wirken, wurde Pomerening mit einigen anderen Deputirten nach Kopenhagen abgesandt. Die Regierung erklärte, zur Sicherstellung des Anleihekapitals das Rudekloster verpfänden und es gestatten zu wollen, daß in den Zinsen die von der Stadt zu erlegende jährliche Pflicht, der s. g. „Büschatt", zum Betrage von 600 Mark L. gekürzt werde, wogegen die Deputation die Aufbringung der 20,000 Thlr. zu Martini versprach. Zugleich aber erreichten die Abgesandten Zugeständnisse, die mehr oder weniger für die Stadt von größter Wichtigkeit waren. Zunächst brachte man ein Privilegium zurück, wonach die Rathspersonen, falls sie nicht selber sonderliche Neigung dazu hätten, in eigener Person Kriegsfolge zu leisten nicht gehalten sein sollten, sowie auch die Schenkung des seit Alters zum früheren grauen Kloster gehörigen Baumhofes. Im September 1566 folgten die Donation der St. Gertrudskirche, ein Mandat gegen den Vorkauf auf dem

Lande und eine Verordnung, zufolge welcher fremden Kaufleuten die Benutzung der Schiffbrücke sehr erschwert wurde und kein in Flensburg erbautes Schiff, ehe es 6 Jahre zum Besten der Stadt gebraucht worden, von dort sollte verkauft werden dürfen. Im October 1567 wurde nachträglich der Stadt die vor dem Rothenthor befindliche Stampfmühle geschenkt und zugleich die königliche Versicherung ausgesprochen, daß wegen des neuen auf den Heringsfang in Norwegen angeordneten Zolles die Flensburger Bürger nicht mehr als die Reichsuntersassen beschwert werden sollten. Sonstige Vermehrungen der Stadtprivilegien wurden für den Fall des wiederkehrenden Friedens zugesagt. Zu den aufzubringenden 20,000 Thlrn. sollten auch diejenigen Adlichen, welche vom Könige oder dessen Vorfahren von Abgaben sonst befreit waren, in diesem extraordinären Falle mit beizutragen schuldig sein. Die Verdienste, welche Pomerening sich solchergestalt um die Stadt erwarb, wurden jedoch im Allgemeinen von den Bürgern und dem Adel wenig anerkannt. Viele zögerten, ihre Beiträge zum Anleihekapitale an die Stadtkasse einzuzahlen. Selbst die im September 1566 und März 1567 erlassenen scharfen Mandate des Königs, welche den Ungehorsam mit Vermögensconfiscation bedrohten, vermochten den Widerstand kaum zu brechen. Dagegen zeigte es sich bald, daß Pomerening sich beim Könige einzuschmeicheln trefflich verstanden hatte.

Von den beiden Bürgermeistern Marcus Mandixen und Thomas Fincke wohnte der Erstere zu St. Nicolai und der Letztere zu St. Marien. Als nun Mandixen im Juli 1567 verstorben war, konnte daher dem alten Gebrauche zufolge bei der Neuwahl, wenigstens in erster Linie, nur ein im St. Nicolai-Kirchspiel ansässiger Candidat in Betracht kommen. Die Erwählung Pomerenings schien, weil er seinen Wohnsitz zu St. Marien hatte, ausgeschlossen und mochte auch wegen seiner nahen Verschwägerung[1]) mit Thomas Fincke große

[1]) Formell war dieser Umstand freilich kein Hinderniß. Erst durch kö-

Bedenken erregen. Um so peinlicher war die Ueberraschung, als noch vor geschehener Wahlhandlung den Stadtcollegien durch den Amtmann Ahlefeld die Anzeige zuging, daß der König seinen getreuen lieben Pomerening aus „sondern beweglichen Ursachen“ zum Bürgermeisteramt verordnet habe. Der Magistrat ließ dem Könige während dessen Anwesenheit zu Kolding im December 1567 eine Vorstellung überreichen, in welcher auf das alte Wahlrecht Bezug genommen und gebeten wurde, die Stadt mit diesem Eingriffe in die Privilegien zu verschonen oder, falls man Pomerening durchaus zum Bürgermeister haben müßte, einen versiegelten Schein darüber, daß Solches dem bisherigen Gebrauche und den Stadtrechten für die Zukunft unverfänglich sein sollte, auszustellen und dem Rathe durch den Amtmann zukommen zu lassen. In seiner nicht eben sehr gnädig gehaltenen Antwort vom 26. s. M. lehnte der König mit Beziehung darauf, daß nur die Denomination der Stadt, ihm aber die Confirmation zustände, die Hauptanträge ab, indem er zugleich kategorisch befahl, den von ihm ernannten Bürgermeister als solchen anzuerkennen und in Ehren zu halten [1]). Schon im

---

nigliche Resolution vom 31. Aug. 1753 wurde bei Erwählung von Rathsverwandten die Wahl auf solche beschränkt, die nicht bis zum vierten Grade mit bereits vorhandenen Mitgliedern des Raths verwandt oder verschwägert wären.

[1]) Fridrich der Ander u. s. w. Ersamenn lieben getreuwenn. Uns seint zwey Eur schreibenn undter dem Secret, so sonstenn ad causas gebraucht, das eine denn 1 und das annder denn 11 dis datirt, das Bürgermeister Ambt, darzu wir unserenn getreuwenn lieben Peter Pommerening aus sondernn beweglichenn ursachenn vorordnet, unnd dann diejehnigen, welche ihr antheil und gebühr an dem erlegten schatz zu geben sich muttwillig widersetzen, betreffenn, vor weinig tagenn zu Coldingen behendigt worden.

Das Euch unnd Eurn Stadtrechten nuhn solch unnser gnedigste verordnung mit einsetzung unnd darstellung Peter Pommerening durch den Erbaren unsern Rabt, Ambtmann bei Euch, und lieben getreuwen Berthram vonn Anefeldenn zuwider und entgegen, derhalben Ihr unterthenigst gebetenn, Euch damit zu verschonenn und bey dem altenn gebrauch und Eure Stadtrechten guedigst bleiben zu lassen, oder auff den Fall, do wir inenn je zum Borgermeister haben wolten, einen versiegelten schein zu geben, das ange-

Januar 1568 trat Pomerening sein neues Amt an. Die in einem alten handschriftlichen Diarium[1]) Jonas Hoyers enthaltene Nachricht, daß er um diese Zeit zum Bürgermeister erkohren sei, läßt vermuthen, daß man, um wenigstens

---

zogenem gebrauch und Stadtrechten hernachher unverfenglich sein soll, ist unns nit weinig befremdlich, dieweil Ihr Euch gegen ermeltenn unsern Raht und Ambtmann selber laut seines an unns derhalben gethauen schreibenn erclert unnd vornehmen lassen, das Euch die Denomination unnd ersten stim, die Confirmation aber den Konigenn unnd Fürstenn unnd braven Stetten üblich, unnd nach dem bey unns gestandenn, anndere, so Ir etwa nominirt unnd vorgeschlagenn zu bestetigen oder nit, habt Ir Euch gerürter unnser verordnung gar nicht zu beschweren oder zu beclagen, das wir wider alten gebrauch unnd Eure Privilegien gethann haben solten, derwegen auch gar keins scheins vonnotenn. Jedoch wollen wir unns hirmit crafft dis zum überflus gnedigst dahin erclert haben, das vonn unns keinswegs gemeint oder gesacht wordenn, hiedurch Eur von uns confirmirten Privilegienn (als auch nicht kann angezogen werden) zu schwechen, sondern seint vielmehr gnedigst geneigt, Euch darbey handtzuhabenn und dieselbigen zu vermehren. Unnd werdet dem allen nach gemeltenn Peter Pommerening vor Eurn Burgermeister auff und annemen, ihnen dafür halten, achten, ehrn unnd ansehenn. Wie wir himit von Euch gnedigst bogert und gehabt haben wollen.

Welcher gestalt wir Euch aber unsere meinung durch schrifftenn oder gedachten unsern Ambtmann zuvorstendigen, habt Ir uns kein mas noch zil vorzuschreiben. Doch soll gesuchte messigung gebraucht unnd die gelegenheit gnedigst inn acht genommen werden — — — — — — — — — — — —

Dat. uff Schlos Friedrichsburgk denn Freitag inn den heiligen Christagen des angehenden 68 Jahrs.

[1]) Von ihm selbst betitelt: „Mein Hauß-Protocol über etliche vornehme und denkwürdige Sachen, so insonderheit allhier in Flensburg und in diesem Amte sich zugetragen von 1558," von Claeden in seinen Monum. Flensb. vielfach als diarium manuscriptum Flensburgense citirt. Die Zusammenstellung beginnt mit zerstreuten, die älteste Stadtgeschichte betreffenden Notizen, wird von der Mitte des 16. Jahrhunderts an reichhaltiger und ist bis 1624 fortgesetzt. Aus Reinhusen ist einiges darin übergegangen. Abgesehen aber davon, daß Hoyer, welcher schon im ersten Decennium des 17. Jahrhunderts nach Flensburg kam, seitdem Selbsterlebtes niedergeschrieben haben wird, müssen ihm für die frühere Zeit auch sonstige Privataufzeichnungen, die später verloren gegangen sind, zu Gebote gestanden haben.

die Form zu wahren, der Ernennung eine Scheinwahl habe folgen lassen.

Das Directorium im Rathscollegium pflegte von jeher der ältere Bürgermeister und nur, wenn dieser daran verhindert war, der jüngere zu führen. Alle noch erhaltenen Gerichtsacten aber, in denen der Name des Thomas Fincke vor dem des Pet. Pomerening fast verschwindet, beweisen deutlich, daß Letzterer die Leitung der Geschäfte vorzugsweise in die Hand genommen haben muß. Was dadurch an Energie für den Magistrat gewonnen wurde, ging, wie es scheint, an Unparteilichkeit verloren. Schon sehr bald wurden von verschiedenen Seiten Klagen darüber laut, daß die Justizpflege parteiisch geübt würde und, namentlich wo Pomerening selber betheiligt war, rechtliche Ansprüche nicht durchzusetzen wären. Von einigen Erben der 1567 verstorbenen reichen und kinderlosen Ingeborg Schulte, Wittwe des Rathmanns Jacob Schulte, hatte P. verschiedene zur Erbschaft gehörige Gegenstände theils an sich gekauft, theils in Verwahrung genommen, worüber mit den übrigen Erben Streit entstand. Es beschwerten sich diese bei dem Herzog Adolf, als damals Vorsitzendem der gemeinschaftlichen Regierung, daß ihr Widersacher, weil er ein Bürgermeister und zu hoch besessen sei, ihnen ihr Recht vorenthalten habe. Der Magistrat, an welchen die Beschwerde remittirt war, beeilte sich, jeden der klagenden Erben, weil sie vorher den Bürgermeister weder in Güte noch vor dem Stadtgerichte besprochen hätten, unterm 20. September 1568 nach Art. 15 des Stadtrechts in 40 Mark Brüche zu verurtheilen, reservirte ihnen aber wegen einer gleichzeitig geltendgemachten Forderung von 2000 Mark, zu deren Widerlegung P. bloß auf seine Rechnungsbücher hatte Bezug nehmen können, alle ihre Gerechtsame. Als sie erst nach Verlauf von 10 Jahren mit diesem Anspruch wieder hervortraten und befragt wurden, weßhalb sie so lange geschwiegen hätten, erwiderten sie, daß sie „mannigfaltig allhie gewesen, aber, wie P. das Regiment geführt, allzeit abgewiesen seien und nicht hätten vorkommen können“.

Auch andere Bürger und Einwohner beklagten sich in den nächstfolgenden Jahren bei der gemeinschaftlichen Regierung, daß sie ihr Recht vor dem Rathe zu Flensburg nicht ausführen könnten, weil Pomerening zugleich Richter und Partei sei.

Wegen der Frage, ob in Gemäßheit des Flensburger Abschieds von 1564 diese Streitsachen von dem gemeinen Landgerichte zu behandeln seien, entstanden 1571 innerhalb des Regierungsrathes Differenzen [1]), welche schließlich damit endigten, daß die 3 Landesfürsten, der König Friedrich und die beiden Herzöge Johann d. ä. und Adolf, über ihre Unterthanen selbst richten zu wollen erklärten. Mit Beziehung auf die Flensburger Rechtssachen, die in erster Instanz vor den Magistrat und in zweiter vor den König gehörten, blieb das alte Verhältniß demnach unverändert.

Insoweit sich innerhalb des Magistrats Elemente befanden, die dem Bürgermeister unbequem waren, war derselbe um Mittel, sie zu beseitigen, nicht verlegen. Mit dem Rathsverwandten Karsten Rickertsen hatte er schon 1557 wegen „Schelteworth" und mit Jacob v. d. Wettering, welcher einer der Testamentarien des von Thomas Atzersen 1553 zum Besten der Armen und Schulen gestifteten Legats war, 1569 über die Verwaltung dieser Stiftung Streit gehabt. Zwischen Pomerening und den Genannten, denen sich auch der Rathmann Paul Paysen zugesellt hatte, waren 1570 neue Zwistigkeiten entstanden. Die Sache gelangte an den König, welcher die Parteien zu sich nach Nykjöbing auf Falster beschied, wo er, nachdem Pomerening sich zu vertheidigen Gelegenheit erhalten hatte, unterm 24. October s. J. die sofortige Absetzung der 3 Rathmänner verfügte [2]). Dasselbe Schicksal soll

[1]) Vrgl. Ratjen: Verzeichniß der Handschriften der Kiel. Universitätsbibl. II. S. 290.

[2]) Hoyer: Historischer Bericht, S. 48 bemerkt, daß Pomerening bei dieser Gelegenheit „nicht allein bei ihnen und ihren Freunden in großen Haß, sondern auch bei der gemeinen Bürgerschaft in üble Nachrede gekommen", welches um so wahrscheinlicher ist, als die von der Maaßregel

der damalige Stadtschreiber getheilt haben [1]. Andererseits versäumte P. Nichts, um sich dem Könige gefällig zu erzeigen. In Flensburg lebte Georg Lorch (Lorich) aus Marburg in Hessen, welcher nach beendigten Universitätsstudien zunächst nach Livland gegangen und dort in öffentlichen Angelegenheiten verwendet, später aber nach Lübeck gezogen und Rath des Herzogs Johann d. ä. geworden war. Im Jahre 1565 war er nach Flensburg gekommen, wo er sich mit Anna Lorch, Schwester des Rathsverwandten Balthasar Lorch und Wittwe des königlichen Secretairs Hans Johel, verheirathete und als Rath auch in die Dienste des Herzogs Adolf trat. Anstößig mochte es sein, daß er, obwohl als Einwohner Flensburgs ein Unterthan des Königs, bei der Spannung, in welcher dieser häufig mit dem Gottorp'schen Hofe lebte, doch letzterem seine Dienste widmete und vom Herzog Adolf sich mehrfach zu Gesandtschaften gebrauchen ließ. Als er von einer solchen den 6. Juli 1571 zurückkehrte, wurde er von Pomerening,

---

Betroffenen sämmtlich den vornehmsten und einflußreichsten Familien angehörten. Karsten Rickertsen († 8. August 1596) war ein Sohn des 1546 verstorbenen gleichnamigen Bürgermeister's, Bruder des nachmaligen Rathsverwandten Peter R. († 19. Aug. 1593) und Schwager von Georg Beyer, Rath Herzogs Johann d. ä.; Jacob v. d. Wettering († 14. Sptbr. 1571) eins der ältesten Rathsmitglieder und das Haupt einer Familie, welche 50 Jahre später der Stadt einen Bürgermeister gab; Paul Paysen († 20. April 1587) mit der Holste'schen Familie nahe verschwägert.

[1]) Vrgl. Claeden: Monum. Flensb. S. 807. Stadtschreiber scheint damals Severus Jagel gewesen zu sein, der am 21. Juni 1567 als solcher bestellt war und von welchem es bei Reinhusen heißt, daß er am 15. Novbr. 1572 vom Rathe wieder angenommen sei. Im s. g. Bürgerbuche findet sich bei dem Jahre 1571 Johannes Schmidt als Secretair aufgeführt und in einer Gerichtsverhandlung vom 12. Mai 1579 ist von einem Protocolle die Rede, welches Joachim Koster geschrieben habe, „als E. Rath nach Niekjöbing gesteynet gewesen." — Bemerkenswerth ist es, daß, wie auch in der weiter unten zu erwähnenden Schmähsache Pomerening's gegen Hans Jensen, die streitenden Parteien vor dem Könige in Dänemark zu erscheinen citirt und dort endgültig beschieden wurden. Der König wird dabei von dem Gesichtspunkte ausgegangen sein, daß es sich mehr um Disciplinar- als eigentliche Rechtssachen handelte.

der sich auf einen königlichen Befehl berief, an der Stadtgränze eigenhändig in Haft genommen und mit Hülfe der Stadtdiener erst nach dem Rathhause, dann in des Stadtvogts Arrestlocal und 12 Tage später nach Kopenhagen abgeführt. Nur der Intervention mehrerer deutschen Fürsten hatte er es zu verdanken, daß im November seine Freilassung erfolgte, worauf er freilich nach Flensburg zurückkehrte [1]), von da aber entwich, als der König Miene machte, ihn fiscalisch belangen zu lassen und die Sache an das forum domicilii verwies. Er rächte sich nachmals durch Herausgabe von Schriften, in denen er nicht nur die inneren Verhältnisse

[1]) Reinhusen: „Jürgen Lorich und syn knecht worden von Peter Pomerening allein gefangen genamen Anno 71 den 6. Juli, 12 Dage na S. Johans. Item 12 Dage darna wart Jürgen vencklick na Kopenhagen geföret und kam up aller Hilligen wedder tho Hus." — Ausführlich handelt L. selbst über den ganzen Fall in seiner Schrift: Consilia duo etc. Dieses sehr seltene Buch, wovon ein Exemplar sich in der königl. Bibliothek zu Kopenhagen befinden soll, ist mir jedoch nur aus den handschriftlichen von Claeden daraus gemachten Excerpten bekannt. Darnach entwich L. zunächst nach Hamburg, dann nach Frankfurt a/M., wurde vom Herzog Johann den 7. April 1572 als „Hofrath", von Herzog Adolf den 25. December s. J.'s als „Rath von Haus aus" verabschiedet und vom Magistrat zur Zahlung einiger Tausend Thaler verurtheilt. Auch klagt er darüber, daß ein Flensb. Kaufmann ihn in Frankfurt auf der Straße wegen 200 Thlr. aus einer Bürgschaft, die er für einen Adlichen in Fl. übernommen, mit Arrest verfolgt und der Magistrat seine zurückgelassene Frau, gegen welche das Erkenntniß exequirt worden, durch allerlei Machinationen verhindert habe, ihm nachzureisen. Die Flensb. Stadtbehörden schildert er als sehr parteiisch und übelwollend p. 230—31: „Numerus senatorum est, ut plerumque ubivis locorum, duodecimus; hisce provisoribus civitatis addicti sunt viginti quatuor, quos etiam a numero appellant „die vier und zwanzige", qui in gravioribus et communionem concernentibus causis scabinis assident, decernendorum agendorumque inspectores censoresque sunt. — Hic numerus scabinorum et viginti quatuor allectorum et conscriptorum excedit numerum trigesimum; hisce si addantur eorum tribules, affines, compatres, filii, vicini, necessarii, manipulares et sodalitii, colluvies reliqua, hisce adhaerentibus et nimirum foventibus maleficaria (?), est nihil profecto in tota civitate, ubi eadem semper est consociatio."

Flensburgs auf gehässige Weise darstellte und den Bürgermeister Peter Pomerening als einen Auswurf der Menschheit bezeichnete, sondern selbst den König Friedrich nicht verschonte. Weil er „a daemone ad Beelzebub" nicht hätte appelliren können, wäre auch vom Könige keine Gerechtigkeit zu erwarten gewesen.

Am Sterbebette der bereits oben genannten Wittwe Ingeborg Schulte hatten nur zwei Personen gestanden. ihr Verwalter oder Geschäftsführer Hans Jensen und ihre Magd Metta Osthaves oder Osthof. Gegen Beide schien der Verdacht des Diebstahls begründet. Als in Folge der von der Stadt im Jahre 1566 aufzubringenden außerordentlichen Schatzung, zu welcher auch Kaufgesellen zu contribuiren hatten, Hans Jensen dazu angehalten worden war, einen Beitrag zu leisten, war von diesem durch einen öffentlich vor den Stadtcollegien abgeleisteten körperlichen Eid betheuert worden, daß er keine 5 Thaler eigenthümlich besäße, sondern Alles, was er unter Händen hätte, seiner Prinzipalin zuständig wäre. Nach dem Tode der Wittwe Schulte gerirte er sich nicht nur als wohlhabender Mann. sondern ließ sich auch im Besitze von Ringen und Juwelen finden, die erweislich früher von seiner Herrin getragen worden waren. Er verkaufte an Goldschmiede Ringe und Ketten, ließ Münzen und Goldsachen bei ihnen einschmelzen und schenkte überdies Pretiosen an eine Tochter des verstorbenen Bürgermeisters Mandixen, um deren Liebe er sich, obgleich vergeblich, bewarb. Die Erben [1]) der Wittwe, die ihn des Diebstahls bezüchtigten, hatten sich Bürgen dafür stellen lassen, daß er am Orte bleiben und sich vor Gericht verantworten würde. Er entfloh aber noch vor Erledigung der Anklage, wodurch die Bürgen genöthigt wurden, den Erben eine Vergleichssumme zu bezahlen. Als er nach Verlauf einiger Jahre, durch einen Ge-

[1]) Vielleicht seine Miterben. Wenigstens wird in einem Erkenntniß von 1568 neben anderen Erben der J. Sch. auch ein Hans Jensen aufgeführt.

leitsbrief des Königs geschützt, in die Gegend der Stadt zurückkehrte, sollte er jedoch, wie weiter unter berichtet werden wird, in Pomerenings Schicksal noch verhängnißvoll eingreifen. — Bei der Metta Osthaves hatte man nur einen Ring vorgefunden, der im Besitze ihrer Herrin und mit dem Namen derselben versehen gewesen war. Nach Jonas Hoyers Erzählung soll Ingeborg Schulte ihr diesen Ring mit einigen Bettlaken zur Belohnung für treue Pflege geschenkt, Pomerening aber, nachdem er zuvor der Hochzeit des Mädchens beigewohnt, unter der Behauptung, daß Ring und Laken gestohlen seien, die Osthaves zur Haft gebracht und durch Anwendung der Tortur sie zu einem Geständniße des Diebstahls genöthigt haben. Ueber den Zusammenhang der Sache liegt nur vor, daß die Anklage auch hier von den Schulteschen Erben ausgegangen war, die Beschuldigte keineswegs den Besitz des Ringes aus einer ihr von der Verstorbenen gemachten Schenkung herleitete, sondern denselben von einem anderen Weibe durch Kauf erhalten zu haben behauptete und nach Andeutungen, die im Gerichtsprotokolle enthalten sind, im Jahre 1569 allerdings eine Torquirung der Angeklagten stattgefunden hatte[1]). Sehr auffällig ist es, daß, ganz im Widerspruche mit dem sonst üblichen Criminalverfahren, die Verurtheilung der Osthaves zur Todesstrafe erst so spät, nämlich am 10. December 1571 und zwar in Gemäßheit eines königlichen Befehlschreibens erfolgte[2]), welches darauf

---

[1]) Erwähnt wird nämlich einer „Urgicht" der M. O. und noch unterm 6. October 1595 eines ihretwegen 1569 erlegten „Pinegelds".

[2]) Rode Bock: „Mandages na Nicolaj denn 10. Decembris Anno 1571. Up avermahlige wedderhalete Anclage saligen Ingeborch Schulten Erven gegen und widder Metten Osthaves inn nhagemelter saken und darup, alße se dorch desülve Mette Osthaves up einen Rinck, welker bemelter Ingborch Schulten thobehoret, de boekstaven vorendern lathen bie einem Goldtschmede erfahren, hierthovorne angestellet, Dewilen se, de Anclegers, derwegen bie dem Erbaren Rade ansokinnge gedann und darsulvest er, der Osthaveschen, wo se bie dem Rinck gekahmen, fragen lathen, se darnha dorch eine fruw uth dem lande tho Brunßwick er densülven verkofft geandt-

hinzudeuten scheint, daß innerhalb des Rathscollegii über die Entscheidung des Falls Meinungsverschiedenheiten obgewaltet hatten und, weil eine Majorität für die Condemnation nicht hatte zu Wege gebracht werden können, die Sache an den König gelangt war. Als die Verurtheilte, um der Sentenz zufolge unter dem Galgen begraben zu werden, nach dem Richtplatze hinausgeführt wurde, soll sie unter Betheuerung ihrer Unschuld über den Bürgermeister Pomerening geschrien und die Rache des Himmels gegen ihn angerufen haben [1]).

wordet, de Anclegere, eren gegendele, dormitt tho Dede maken und enen Boeth holden wollen, De bemelte Fruwe uth dem Lande tho Brunshwick, welke de Hinrick Kassenbrok tho der tidt innesetten laten, alße darumb befragt, dessülve durch se den Rinck der Osthaveschen verkofft hebben solde, gantz in Affreden gewesen, dann velemehr bekandt undt thogestaen, dath Mette Osthaves woll tho drewen verschedliken mahlen tho er inn de gefenknuß gekahmen und sodans, alße dorch se er den Rinck verkofft, umb schüttinge erer, der Osthavschen, ehren er ehren besten Worthe gewen se gebeden, Alßo und demnache dan all er, der Osthaveschen, vorgewent und vernehment in Unwarheit und dath de Rinck salig Ingeborch Schulten thobehoret, offt se woll sodans thovorne offtmahls verlokent, dennoch, wo man sunsten eigentlichen und im grunde befunden, alse ock se darnha sulvest thogestaen und bekandt, De Kon. Maj. tho Dennemarken, Unsser gnedigster Herr, ock sambt eren hochwisen Reden se apenbarlichen Defffstals schuldig erkendt und se daruwer ahne allen Vortoch tho straffen ernstliken gebaden: Also hefft ein E. Rath solck konniglich Decret und bevhel er hirmede eropenet, demsülven gemethe und thovolge up der Ancleger avermahlige darumb anclagendt und anholdent thor straffe des Defffstals verordelt und Mester Jochim bevhalen, de se heruthgeforet und under den Galgen gegrawen. Actum ut s.

[1]) Hoyers Hausprotocoll: „Man ment, se sie unschuldig gewesen und hefft Gott an Peter Pommereningck wedder gestraft." Mit der Verurtheilung der Metta O. scheinen die in den Gerichtsprotocollen vom 5. September und 30. Juli 1576 enthaltenen Bemerkungen in Zusammenhang zu stehen, daß Jens Osthaves, nachdem er den Herzog Adolf „wider Ehre, Eid und Pflicht unwahrhaftig berichtet, den Rath angegeben hätte und darauf nach erfolgtem königlichen Befehl weichhaftig geworden," aber auf frommer Leute Fürbitte mit weiterer Strafe verschont sei, dem Rath auf öffentlichem Dinge habe Abbitte thun und sich verpflichten müssen, künftig sich gehorsam zu verhalten und „auf die Sache und die verfallenen Güter nicht zu sprechen." Das Gerede von der vermeintlichen Unschuld der Hingerichteten wird also vermuthlich von ihrer eigenen Familie ausgebracht und unterhalten sein.

Inzwischen hatte P., gleich nachdem Georg Lorch von ihm gefangen genommen war, im Juli 1571 wieder eine Reise zum König gemacht, um wegen der Beeinträchtigung, welche der Stadt in früher ihr verliehenen Zollprivilegien durch Auferlegung neuer Lastgelder widerfahren war, Vorstellung zu thun. Es gelang ihm, wie gewöhnlich, seines Auftrags mit Glück sich zu entledigen und eine Resolution d. d. Sorøe den 18. Juli, worin der Stadt ihre Gerechtsame aufs Neue zugesichert wurden, zurückzubringen. Im Jahre 1572 wurden auf seine Anordnung die Stadtmauern, der Hafen, die Wege und das Stadtfeld einer genauen Besichtigung unterworfen und, wo sich Mängel vorgefunden hatten, Vorschriften zur Instandsetzung ertheilt. In eine schwierige Lage aber gerieth der Bürgermeister sowohl dem Könige als seinen Mitbürgern gegenüber, als die Finanzverwaltung des Staates, an deren Spitze bekanntlich der Reichshofmeister Peter Oxe stand, jetzt nach wieder hergestelltem Frieden die Anleihe von 1566, für welche das Rudekloster verpfändet war, nicht anerkennen wollte und die Zurücklieferung der über das Kapital der 20,000 Thl ausgestellten Verschreibungen verlangte. Die königliche Regierung wollte die der Stadt im gedachten Jahre gewährten Vergünstigungen nicht mehr als reine Schenkungen, sondern als Aequivalent für den ihr gemachten Geldvorschuß angesehen wissen. Da die städtischen Collegien ganz anderer Ansicht waren, so glaubte man die Herausgabe der Verschreibungen verweigern zu können, erreichte aber dadurch nur, daß der König der Stadt seine Ungnade erklärte und im September 1572 einen großen Trupp Landsknechte, welchen er den Sold schuldig geblieben war, mit der Anweisung, diesen dort zu holen, nach Flensburg verlegte[1]. Man erzählte sich sogar, daß er damit gedroht habe, die Stadt, wenn

[1] Reinhusen: „1572, den 21. Sept. 8 Dage vor Mich. kamen tho Flensborch 500 Landsknechte und scholden ehre Besoldinge von dem Konige hebben, awerst 8 Wecken darna kam de Tiding, dat de Landsknechte von den Borgeren scholden betalet werden, welches ock geschah."

sie sich seinem Willen nicht fügte, anzünden zu wollen. Die Bestürzung, welche sich der Bürgerschaft bemächtigte, lähmte allen Handel und Verkehr. Die Landleute im Amtsgebiet, welche ihre Producte hier zu Markt zu bringen hatten, blieben aus Furcht vor dem Kriegsvolke fort, wogegen die rührigen Einwohner Husums sich diesen Zustand zu Nutze machten und überall im Amte bis auf eine Meile von Flensburg Korn und Mehl aufkauften[1]. Es entstand allgemeine Unzufriedenheit mit Pomerening, welchem man vorwarf, daß er die Ungnade des Königs durch falsche Beschuldigung seiner Mitbürger erregt und ihm vorgespiegelt habe, die Stadt sei reich genug, den rückständigen Sold der Landsknechte zu bezahlen. Gelder mußten angeliehen werden, um diesen aufzubringen, und man wollte wissen, daß Pomerening vom Könige darauf Befehl erhalten hätte, die Landsknechte rottweise aus der Stadt zu schaffen, was aber nicht geschah. Erst nachdem im November 1573 die Schuldverschreibungen zurückgeliefert waren und P. mit dem Könige bei dessen Anwesenheit in Kolding Verhandlungen gehabt hatte, erfolgte die Eröffnung, daß dieser die gefaßte Ungnade schwinden ließe. Zur Deckung der neuen Stadtschulden wurde eine außerordentliche Contribution über die gesammte Einwohnerschaft, „edel oder unedel", ausgeschrieben. Wie es fernerhin mit dem „Büschat" zu verhalten sei, welcher seit 1567 in den Zinsen der 20,000 Rthlr. gekürzt war, blieb späterer königlichen Entscheidung vorbehalten. Nach einer von P. dem Rathe noch am 27. Febr. 1576 mitgetheilten Aeußerung des Rentmeisters Christoph Walkendorf war damals nur so viel zugestanden, daß die Steuer bis weiter auf sich beruhen solle.

Unter den vielen Widersachern Pomerenings war Bla-

[1]) Hierüber wird in einem Schreiben des Magistrats an Herzog Adolf vom 8. Juni 1573 Klage geführt. Ganz unbeglaubigt ist dagegen die Erzählung J. Hoyer's in s. histor. Bericht, S. 50, daß der Amtmann P. Ranzau, um den Soldaten das Plündern zu wehren, die ganze Goesharde aufgeboten und einige Tage lang im Kirchspiel Handewitt versammelt gehabt habe.

sius Ekenberger einer der lästigsten. Von 1548 bis 1568 oder 69 Amtschreiber zu Flensburg [1],. hatte er schon in dieser Stellung als Anwalt eine nicht geringe Thätigkeit entwickelt. Nachdem er darauf die Advocatur zu seinem eigentlichen Lebensberufe gemacht hatte, wurde in den nächstfolgenden Decennien zu Flensburg kaum eine Rechtssache von Belang geführt, in welcher er nicht seinen Beirath gegeben hätte. Auch die 1571 an die gemeinschaftliche Regierung gelangten Klagen wider Pomerening hatten ihn zum Verfasser gehabt. Um eben diese Zeit war nach dem Tode Bertram Ahlefelds Peter Rantzau, Erbherr auf Ahrensburg u. s. w. Bruder des berühmten Feldherrn Daniel R., Amtmann zu Flensburg geworden [2]). Einige anscheinende Unrichtigkeiten in den von Ekenberger noch als Amtschreiber geführten Rechnungen veranlaßten Peter Rantzau eine Untersuchung gegen

---

[1]) Seine eigene Angabe, daß er schon 1547 zur Amtsschreiberei gekommen (v. Seelen, p. 155, v. Stemann Rechtsgeschichte des Herzogths. Schleswig, Urk. 194; Stsbrgrl, Magaz. IX, S. 810) kann, weil Christian III. in einem Schreiben vom 6. Febr. 1548 noch Andreas Schroder seinen Amtschreiber nennt (Diplom. Flensb. Urk. 506), dieser auch noch 1548 die Fräuleinsteuer von 1547 erhob (daselbst, Urk. 532), nicht dahin verstanden werden, daß er zu der gedachten Zeit bereits förmlich angestellt worden sei. Zufolge Gerichtsprotocolls vom 23. November 1587 macht er bei Edirung einer Copie gewisser zwischen den Gebrüdern Hans, Bertram und Wolff Pogwisch im Jahre 1569 errichteter Liquidationsacten den Vorbehalt, daß „solches ihme ahn seinen Eiden und pflichten, damidt er damahls der Kon. Mtt. verwandt gewesen, unschedlich und unvorfenglich sein möge", woraus hervorzugehen scheint, daß er auch nicht vor 1569 aus seiner amtlichen Stellung entlassen sein kann.

[2]) In dieser Stellung blieb er bis 1590. Reinhusen hat über ihn und seine Familie die Personalien: „1572, d. 5. Febr., 3 Dage na Lichtmissen, wart Peter Rantzowen Sone Daniel up dem Radthuse gedoset, darsulvest was Kon. May. mit den andern Herrn von Holsteen Vadder. 1577, d. 14. Febr. 3 Dage na Vastelawendt wart Peter Rantzowen Frowe na Sestede gebracht uth Flensborch tho begraven. 1602, 27. Septbr., 2 Dage vor Michaelis, storf Peter Rantzow tho Oldenhorn, was Amtmann tho Flensborch 19 Jhar." — Seine erste 1577 verstorbene Gemahlin war Catharina v. Damme, die zweite ihn überlebende Margaretha Rantzau aus dem Hause Siggen.

ihn einzuleiten, welche sich auch auf die von ihm beim Herzog Adolf gegen Pomerening ausgebrachte Citation und den Verkauf vermeintlich falscher, in seinem Hause angefertigter Silberwaaren erstreckte. Er ward sogar im Vorjahr 1572 gefangen nach Kopenhagen abgeführt und, obwohl er von dort im Juli s. Js. wieder zurückkehren durfte, doch vom Amtmann Namens des Königs angeklagt und durch Erkenntniß des Flensburger Raths vom 21. Aug./14. Septbr. 1573[1]) nicht nur in die Strafe „Untreue und Falsches“ sondern auch wegen crimen laesae majestatis in der Kgl. Majestät Ungnade verurtheilt. Pomerenings Hoffnung, von dem lästigen Manne wenigstens auf längere Zeit befreit zu werden, wurde jedoch getäuscht, weil der König die wider Ekenberger erkannte Strafe sogleich niederschlug und ihm zu Kolding den 9. Octbr. selbst ein Promotorialschreiben an den Flensburger Magistrat zur Förderung der in seinen „beschwerlichen Läufften“ verzögerten Rechtssachen ausstellen ließ. Schon 1574 sehen wir ihn auch mit P. in einen neuen Rechtsstreit verwickelt. Derselbe betraf die von Ekenberger in Lübeck mit Arrest belegte Kaufsumme für 1/4 Schiffspart, an welche Beide Pfandansprüche zu haben behaupteten, und schleppte sich noch bis

[1]) Abgedruckt in Slesv. Prov. Efterretn. IV, S. 363 und v. Stemann: Rechtsgeschichte, Urk. 175. Von der im Erkenntnisse erwähnten „Vereinigungszerte“ mit Gerdt v. Merfeldt und einer Mascopie aus einer Dithmarscher Rechnung von 1569 u. 70, worin er mit demselben gestanden, ist noch in den Gerichtsprotocollen von 1589—90 mehrfach die Rede. Ueberhaupt liegen viele Beweise vor, daß E. an Handelsgeschäften sich lebhaft betheiligte, wozu er als erbgesessener Stadtbürger auch unzweifelhaft berechtigt war. Im Jahre 1576 kauft er mit seinem Schwager Lütke up der Heide von Peter Rantzau 80 Ochsen; 1578 offerirt er in Gemeinschaft mit Frodde Freese dem Könige 100,000 Mauersteine, welche ihm der Rath mit Schiffen, die aus Dänemark und Norwegen anlangen werden, zu versenden gestattet, wobei es zugleich heißt, daß es ihm erlaubt sei, mit Flensburger Schiffen nach seinem besten Vermögen zu handeln. Mit der Wittwe Catharina Schulten streitet er bis 1594 wegen 200 Mark L. für verkaufte Englische Laken und 60 Mark für mehrere Zwölfter Dielenbretter; 1588 klagt G. v. Merfeldt u. A. darüber, daß E. ihn wegen 5 Wölfe aus einer Narwaer Reise gemahnt habe.

in den Sommer 1575 hinein, verlor alsdann aber für P. an Interesse, weil er mittlerweile sich wichtigere Aufgaben gestellt hatte.

Im Laufe der Zeit hatte sich der Mißbrauch eingeschlichen, daß vom Stadtfelde, dessen Beweidung und sonstige Benutzung allen Hausbesitzern nach gewissen Regeln gemeinschaftlich zustand, einzelne Stücke theils eingehegt, theils durch Anlage von Fischteichen ihrer ursprünglichen Bestimmung entzogen waren, welches zur weiteren Folge hatte, daß die solchergestalt in Privatbesitz genommenen Stadtländereien von den Occupanten oder deren Nachkommen als erbliches Eigenthum behandelt wurden. Meistens beriefen sich diese auf eine ihnen dazu von einem der Bürgermeister oder den Kämmerern ertheilte Bewilligung. Auch war es vielfach geschehen, daß die Erben von Rathsmitgliedern Ländereien, die ihren Erblassern nur als Dienstemolumente oder zum lebenslänglichen Nießbrauch beigelegt gewesen waren, nicht wieder abgetreten hatten. Um dagegen Wandel zu schaffen, war schon 1548 in einer unter dem s. g. Papagoyen- oder Vogelbaume, auf dem Schützenplatze der alten Knutsgilde [1]), abgehaltenen allgemeinen Bürgerversammlung die Beliebung getroffen, daß noch in demselben Jahre alle Einkoppelungen und, mit Ausnahme eines dem Bürgermeister als solchem gebührenden, alle angelegten Fischteiche, wofern der Rath nicht über ältere, mindestens vor mehr als 15 Jahren gemachte Einrichtungen anders erkennen würde, vollständig beseitigt und in Zukunft nur mit des ganzen Rathes Wissen gestattet werden sollten. Daß Stadtländereien nur von dem gesammten Rathe verkauft, verpfändet und überhaupt verliehen oder „eingethan" werden konnten, entsprach dem alten Herkommen, welches durch jene Bürgerbeliebung eine neue Bestätigung gefunden hatte. Weil der verstorbene Bürgermeister Franz Holst und dessen Familie unter Umständen, welche mindestens

[1]) Der jetzigen s. g. Rathsherrn- oder Exercierlücke zur Seite des friesischen Weges.

zu Bedenklichkeiten Ursache gaben, Theile des Stadtfeldes auf sich hatten übertragen lassen, so hatte der Rath schon gleich nach des Genannten Tode Schritte gethan, die betreffenden Ueberlassungsdocumente anzufechten und die fraglichen Ländereien für die Stadt zu vindiciren. Es war solches auch (1561 u. 62) ohne Schwierigkeit gelungen, insoweit die Verschreibungen nicht vom Rathe selbst, sondern nur von den Kirchspielsinteressenten der Gemeinde, in welcher die Ländereien lagen, ausgestellt waren. Das bedeutendste zur Sprache gekommene Grundstück war der sog. Mönchentoft, welcher ursprünglich in einer langen Jahrreihe dem grauen Kloster, darauf dem Bürgermeister Marquardt Holst, Franz Hs. Vater, und zuletzt einem Rathmann Tort Jepsen verpfändet gewesen war. Unterm 10. Januar 1555 war darüber eine formell richtige Acte ausgestellt worden, worin es heißt, daß Bürgermeister und Rath auf Fürbitte des Königs Christian und der Königin, seiner Gemahlin, an Franz Holst und dessen Erben den Mönchentoft nebst den dazu gehörigen Wiesen und Strömen für erzeigte und ferner zu erwartende treue Dienste überlassen hätten. Als von Seiten des Magistrats Miene gemacht wurde, auch diesen Besitz zurückzuverlangen, erwirkten die Holst'schen Erben ein Königliches Befehlschreiben vom 6. April 1563, welches sie vorläufig in Schutz nahm, aber nicht verhinderte, daß der Mönchentoft nebst Zubehör später mit Sequester belegt wurde. Ein Gleiches galt von der Fischerei im s. g. Poppenteiche und von einem anderen Teiche, den Franz Holst im Widerspruch mit der Beliebung von 1548 und der alten Regel, daß Niemand im Stadtfelde ein Erbe haben dürfe, in der Heide angelegt hatte. Durch Turbationen in ihrem Besitze[1]) wurden die

[1]) Die Holsteschen Erben erhoben später gegen Pomerening wegen „des ausgestochenen Teichs in der Heide" einen Prozeß, worin von einem Stadtdiener d. 7. März 1577 bezeugt wurde: Als der Bürgermeister P. P. eines Abends mit ihm von der Brücke gegangen, habe er ihm befohlen, die anderen Diener zu sich zu nehmen und in dem Teich in der Heide ein Loch zu stechen, so daß derselbe bis zum anderen Morgen ablaufen könne. Diesem Befehl sei er nachgekommen. Die Fische wären vor des Bürger-

Holst'schen Erben genöthigt, selber als Kläger wider die Stadt aufzutreten und ihr Recht zur Anerkennung zu bringen. Der Magistrat glaubte sich eines günstigen Ausfalles der Streitsache gewiß, weil der Mönchentoft nach Ausweis zweier alter Rathsbücher zum Rathsstuhle gelegen und „der ausgegebenen Siegel und Briefe (von 1555) alle im Rathe, so damals darin verwandt gewesen, einige Wissenschaft zu haben verleugnet" hätten, auch bei Gelegenheit eines früheren Prozesses von 1562 zur Sprache gekommen war, daß ein anderes Erwerbsdocument des Franz Holst anders niedergeschrieben als verabredet worden sei.

Von Franz Holst's Söhnen, die theilweise noch im Hause ihrer Mutter gelebt zu haben scheinen, waren Boy, Joachim und Wolff rohe, verwilderte Gesellen. Boy H. war wegen eines an einem Vetter[1]) 1574 verübten Todtschlages landflüchtig geworden. Ueber Wolff klagte am 31. Januar 1575 Thomas Petersen, ein Diener der Anna Hardenberg, daß er in seiner Herrin Hause von ihm und zwei Anderen, Claus Cordtsen und Peter Olussen, nächtlicher Weile überfallen und an seinem Leibe gefährlich verwundet worden sei, weßhalb der Rath dem Stadvogt und den Kämmerern befahl, den Freveler in den Thurm zu setzen. Kurz vorher war auch Joachim, welcher in einem allzu vertrauten Verhältnisse mit Emerentia, der Frau des Bürgers Ingwer Paysen, betroffen war, in des Stadtvogts Behausung eingelegt. Doch wurde es beiden Brüdern am 5. Februar wieder erlaubt, sich in ihrer Mutter Haus zu begeben, mit der Auflage, Hand und Mund unsträflich zu halten. Daß in der Stadt sich für und gegen den Rath Parteiungen gebildet hatten, bei welchen die unruhigen Gebrüder Holst eine hervorragende Rolle gespielt

---

meisters Hof geführt und davon 3 Stieg Hechte in dessen Teich gesetzt, die übrigen an die Pastoren und die Mitglieder des Raths vertheilt.

[1]) Der Entleibte wird von Reinhusen „Vedder und Ohm", in Hoyers „Hausprotocoll" nur „Ohm" und zwar „Jochim Holst" genannt. Archivarische Nachrichten über die That selbst und die Person des Getödteten sind im Stadtarchive nicht vorhanden.

haben werden, erhellt unter Andern daraus, daß am 30. Mai 1575 das Collegium der 24 M. zur Herstellung besserer Eintracht eine Erneuerung der Knutsgilde vorschlug, der Rath aber antwortete, daß ihnen nachbarliche Einigkeit zu unterhalten freilich zum höchsten anmuthig und gefällig sei, man aber, weil die gegenwärtige Versammlung wegen etlicher Leute Hoffahrt und Frevel vorgefallen, in aller Eile nicht dahin kommen könne. Bemerkenswerth sind auch die Worte Pomerenings: „der Rath wünsche nichts lieber, als daß guter Wille und gute ordentliche Polizei in der ganzen Gemeinde dieser Stadt aufgerichtet würden, da ihrer (unserer) Sünden wegen durch göttliche Strafe und Verhängniß vielfältige Verwirrung eingerissen und etliche muthwillige Bürger alle Dinge mit Fleiß verwirrten, sonderlich dem Rath widersetzlich zu sein und ihm Schimpf und Verachtung zuzufügen sich gelüsten ließen". Die 24 M. wurden ermahnt, sich unter einander nicht irre machen zu lassen, sondern, wie es ehrlichen und getreuen Bürgern gezieme, beständig beim Rathe zu verharren, welches sie auch gelobten, indem sie mit Rücksicht auf die bevorstehende Verhandlung der von den Holst'schen Erben anhängig gemachten Rechtssache es dem Rathe ans Herz legten, den Beistand geschickter Leute zu suchen. Der Prozeß wegen des Mönchentoft u. s. w., welcher, da der Magistrat selber Partei war, von diesem nicht behandelt werden konnte, kam am 10. Juni 1575 vor einem zu Flensburg versammelten Amtsgericht zur Erörterung und Entscheidung. Dem Gerichte präsidirte der Statthalter Heinrich Rantzau und unter den 7 Beisitzern, 5 adelichen und 2 gelehrten Räthen, befand sich auch der Amtmann Peter Rantzau. Für die Holst'schen Erben waren zwei auswärtige Doctoren der Rechte erschienen, wogegen der vom Magistrat verschriebene Advocat Mag. Christopher Kuntzmann sich nicht eingefunden hatte und daher das seltsame Auskunftsmittel gewählt wurde, einen der Gerichtsbeisitzer Dr. Joh. Brineke als Anwalt der Stadt auftreten zu lassen. Es kämpften aber auch die Parteien selbst, namentlich Ekenberger und Pomerening, gegeneinander,

wobei von beiden Seiten so bittere Reden fielen, daß es ins Ermessen des Statthalters und der Räthe gestellt wurde, „ob sie solchen Anzug civiliter oder criminaliter zulassen wollten" und das Gericht sich veranlaßt sah, die Streitenden zur Ruhe zu vermahnen. Die Hauptsache ward jedoch wider alle Erwartung P.s zu Gunsten der Kläger entschieden, weil einestheils die Bürgerbeliebung von 1548 nicht zur Execution gelangt sei und anderentheils die Rechtsgültigkeit der mit dem großen Stadtsiegel versehenen Erbverschreibung von 1555 sich füglich nicht bezweifeln ließe. Die der Urtel angehängte Clausel, „daß keine Vorwürfe der Kläger abgestorbenem Vater an seinen Ehren, gutem Namen, und Leumuht verweislich und nachtheilig seyn sollen", deutet auf den Inhalt der Aeußerungen hin, welche bei der Verhandlung laut geworden waren. Wie unvermuthet dem ganzen Magistrat der Ausfall des Prozesses gekommen war, zeigt die vom Stadtschreiber Hermann Ritzenberg[1]) seinem Registratum im Gerichtsprotocolle beigefügte Bemerkung: „Ob nuhn das rechte Recht hierin getroffen, mag der erkundiger aller hertzen wissen". In die größte Aufregung gesetzt, beeilte Pomerening sich jetzt, in Veranlassung eines von dem Statthalter und den Räthen gemachten Vorschlags zum 17. Juni eine neue allgemeine Bürgerversammlung unter dem Vogelbaum zu berufen, vor welcher er in einer längeren sehr gewandten und freimüthigen Rede unter Hinweisung auf die eben ergangene Urtel, die er Gott dem Allmächtigen und der Zeit in Geduld befehlen und heimstellen müßte, die Gefahren schilderte,

---

[1]) gebürtig aus Hamburg, trat d. 1. Aug. 1574 seine Function als Stadtschreiber an, erhielt den 17. September 1597 einen Adjuncten und starb d. 12. Mai 1604. Erst mit seiner Amtsführung beginnt eine bessere Ordnung in allen dem Stadtschreiber obliegenden Geschäften. Wie es bisher in dieser Beziehung gestanden, erhellt z. B. aus d. G. Pr. v. 30. Mai 1575, wo darüber geklagt wird, daß ein wichtiges Document abhanden gekommen sei und der Rath erklärt, „nicht anders zu wissen, denn daß durch der vorigen Schreiber, so sie oftmals umwechseln müssen, Verwahrlosigkeit Solches geschehen".

denen das Stadtfeld, wie bisher, so auch fernerhin ausgesetzt bliebe, weil ja Bürgermeister und Rathsverwandte noch immer „dasselbige gemeiner Stadt Insiegel hätten und auch gleichermaaßen, wie etliche ihrer Vorfahren, ihnen gelegene Oerter und Plätze des gemeinen Feldes unter andern sich zueignen, verschreiben und versiegeln könnten". Schließlich bat er die Bürgerschaft, einen Ausschuß zu wählen und durch diesen ihre Meinung dem Rathe mitzutheilen. Der gewählte Ausschuß brachte die Antwort ein, daß es bei der Beliebung von 1548 sein Verwenden behalten und, was seither durch eigennützige Leute eingenommen, wieder ausgelegt werden solle[1]). In Gemäßheit dieses Gemeindebeschlusses wurde eine Eingabe an den König vorbereitet, welcher man eine solche Wichtigkeit beilegte, daß Mitglieder des Collegiums der 24, die in Geschäften verreisen wollten, auf Vorstellung des Raths noch zurückgehalten wurden. Am 6. Juli wählten die Stadtcollegien eine aus Pomerening und den beiden Rathsverwandten Gerdt v. Oesede und Jürgen Steffensen bestehende Deputation zur Ueberreichung des an den König gerichteten Gesuchs. Ehe die Deputirten ihre Reise nach Kopenhagen antreten konnten, war jedoch noch eine andere Veranlassung gegeben, eine städtische Angelegenheit dort zur Sprache zu bringen.

Die seit Alters in Flensburg bestandene Gewohnheit, daß alle fremden, d. h. daselbst nicht heimischen Schiffe, die an der Schiffbrücke anlangten, die mitgebrachten Ladungen nur an Bürger der Stadt verhandeln durften oder, falls Solches sich nicht bewerkstelligen ließ, spätestens nach 9 Tagen wieder davon segeln mußten, hatte durch die Polizeiordnung von 1558 und das Königliche Mandat vom 30. September 1566 eine neue Bestätigung erhalten. Nur zu Gunsten der Husumer, welche aus den Ostseehäfen, namentlich Danzig, Korn zu beziehen pflegten, hatte man seitdem in einzelnen Fällen Ausnahmen gestattet und der Durchfuhr

[1]) Vrgl. Claeden: Monum. S. 322—24.

ihrer Waaren kein Hinderniß in den Weg gelegt, wogegen andererseits auch der Husumer Hafen den Flensburgern als Ausschiffungsplatz offenstand. Nachdem aber Husum die Bedrängniß, in welcher Flensburg sich im Winter 15⁷²/₇₃ befunden, zu seinem Vortheil ausgenutzt und in die der Stadt dem Amte gegenüber zustehenden Handelsprivilegien eingegriffen hatte, hielt der Flensburger Rath es für zweckmäßig, der Nachbarortschaft, deren aufblühende Betriebsamkeit überhaupt mit eifersüchtigen Augen angesehen wurde, die freie Durchfuhr zu verwehren. Dem von den Rechensleuten und Verwesern des Blekes Husum um Verwendung angesprochenen Herzog Adolf wurde auf sein Schreiben, d. d. Kiel den 1. Juni 1573, unterm 8. s. Ms. erwidert, daß man eine Gerechtigkeit der Husumer, die sie „mit trotzen und pochen" hätten erzwingen wollen, nicht anerkenne und auch künftig nicht anerkennen werde, es sei denn, daß die drei Landesfürsten nebst hochweisen Räthen, auf welche man sich berufen haben wolle, der Stadt Solches ausdrücklich auferlegen würden. Zugleich ward der Herzog daran erinnert, daß es sich für Flensburg nicht um die „Berühmung sonderbarer neuer Privilegien", sondern nur um die Anwendung alter hergebrachter Freiheiten und Begnadungen handle, welche ebensowohl von ihm, als seinem Bruder Johann und dem Könige (26. October 1564) confirmirt worden wären. Als sich in den beiden nächstfolgenden Jahren die Klagen der Husumer wiederholten, drohte der Herzog damit, daß er nicht nur bei der Kön. Würden zu Dänemark sich beschweren, sondern auch verbieten würde, daß die Flensburger ihr Malz nach Husum führten und dort einschifften. Heinrich Rantzau suchte auf des Herzogs Wunsch die Sache zu vermitteln und ließ zu diesem Zwecke im Juni 1575 beide Parteien nach Rendsburg bescheiden, wo aber nur die Husumer erschienen. Der Flensburger Rath hatte mit Zustimmung der 24 M. erklärt, „unersucht der K. M. gnädigsten Willens" sich mit den Husumern in keinen Handel einlassen zu wollen. Da Rantzau den Letzteren in Rendsburg zugesagt hatte, daß sie die her=

gebrachte Durchfuhr, bis solche ihnen rechtlich gewehrt würde, nach wie vor ausüben dürften, Flensburg aber fortfuhr, dieselbe nicht zu erlauben, so schrieb Herzog Adolf unterm 30. Juni 1575 von Husum aus dem Statthalter, daß er an Bürgermeister und Rath desfalls ein ernstes Schreiben ergehen lassen möchte. Der von Segeberg den 2. Juli s. Js. datirte Brief Rantzaus, welchem das herzogliche Schreiben beigefügt war, traf in Flensburg gerade ein, als am 6. die nach Kopenhagen bestimmte Rathsdeputation so eben gewählt war. Die am 8. Juli versammelten Stadtcollegien waren darin vollkommen einig, daß die Bewilligung des Durchfuhrrechtes der gemeinen Stadt zum äußersten Verderben gereichen würde und daher eine königliche Verordnung, welche den Husumern den begehrten freien „Paß“ untersagte, auszuwirken sei. Ob man nun hinwiederum der Abfuhr zu Husum entrathen müsse, so wolle man Solches doch der Zeit und weiterer Gelegenheit befehlen und auf andere fügliche Mittel trachten. Nur für dieses Mal sollte auf der F. G. und des Herrn Statthalters Vorschriften den Husumern „aus freundlichem guten nachbarlichen Willen“ erlaubt sein, ihre Güter durchzuführen.

Die Rathsdeputation, welche die Aufgabe hatte, sowohl diese als die das Stadtfeld betreffende Angelegenheit dem Könige vorzutragen, ging am 11. Juli nach Kopenhagen ab, brachte aber von dort am 3. August keine andere Botschaft zurück, als daß beide Sachen an Heinrich und Peter Rantzau remittirt seien. Die Husumer unterließen freilich nicht, einen Prozeß gegen die Stadt Flensburg einzuleiten, worauf auch eine Citation des Statthalters vom 31. März 1576 und, da der König keinen Rechtstag ansetzte, eine andere des Herzogs Johann, als damals regierenden Landesfürsten, unterm 2. März 1578 erfolgte. Die Sache hatte aber keinen rechten Fortgang, weil sie nach einer im April 1578 zu Kiel stattgehabten Verhandlung durch Bescheid der 3 Landesherrn vom 23. s. M. an den König und dessen Räthe zur Entscheidung in erster Instanz zurückverwiesen wurde und die

Flensburger, welche inzwischen einen Hafen in Ochholm für ihre Zwecke einzurichten suchten und dazu eine Königliche Verordnung vom 7. October 1579 erlangten, die ferner von Husum eingehenden Klagen unberücksichtigt ließen. Ebenso geschahen des Stadtfeldes wegen von Seiten des Raths keine weiteren Schritte. Den Bürgermeister, Pomerening umlagerten von jetzt an der persönlichen Widerwärtigkeiten so viele, daß er zur Bekämpfung derselben der ganzen Anstrengung seiner Kräfte bedurfte.

Als am Feste aller Heiligen, Montag den 14. November 1574. der Magister Johannes Meyer, Propst und Pastor an der St. Marien-Kirche, über die Sündhaftigkeit des Ehebruchs predigte, hatte er sich auf der Kanzel die Aeußerung erlaubt, daß nach einem ihm zugegangenen Berichte sogar unter den Richtern der Stadt sich etliche befänden, welche mit solchem Laster befleckt wären und zur Verbreitung desselben beitrügen. Pomerening, welcher glaubte, daß der Rath diesen „Unglimpf" nicht ungerügt hingehen lassen dürfte, berief schon am folgenden Tage sämmtliche Stadtprediger auf das Rathhaus, wo er ihnen vorstellte, wie großes Aergerniß in der Gemeinde und welche Anreizung zu allerhand Unruhe und Widerwillen solche anzügliche Reden geben müßten. Er bat, den Magister Meyer dahin vermögen zu wollen, daß er den Mann, welchen er also bezüchtigt hätte, nennen und nachweisen möchte, damit nicht der Unschuldige mit dem Schuldigen litte und sowohl in als außerhalb der Stadt sich üble Gerüchte bildeten. Zwei Tage später kamen Magistrat und Prediger in derselben Veranlassung wieder in der St. Marienkirche zusammen. Obwohl Meyer hier Erklärungen abgab, die den Bürgermeister zufrieden stellten, so war das entstandene üble Gerücht doch nicht mehr rückgängig zu machen. Es mochte kaum ein Geheimniß sein, daß der Fall, auf welchen die Predigt angespielt hatte, ein sträfliches Verhältniß sei, in dem der Bürgermeister selbst zu der bereits obengenannten Emerentia Paysen stehen sollte. Diese Emerentia, welche nach Jonas Hoyer eines Schwertfegers Tochter

„von schönem Angesichte und gradem Leibe" war, stand im Rufe großer Leichtfertigkeit. Joachim Holst nannte sie öffentlich eine Bettelhure. Als er im Juli 1575 eines Tages ihrem Ehemanne Ingwer Paysen auf dem Kirchhofe begegnete und, den Hut rückend, ihm einen guten Morgen bot, dieser aber ihm darauf antwortete, daß er seinen guten Morgen für sich behalten möchte, erklärte er ihm: „das soll mir kein guter Mann thun, viel weniger solcher Hahnrei". Paysen bemerkte, er habe seine Hausfrau in der christlichen Kirche vor dem Altar geehrt, wer sie aber verunehre, thue als ein Schelm. Holst entgegnete spöttisch, er wolle es dem Erkenntnisse des Raths und aller verständigen Leute anheimstellen, ob Ingwer dadurch seine Frau ehre, daß er über sie vor dem Rathe und von der Kanzel öffentlich klage und sie in die „Büttelelei" habe ziehen lassen[1]). Für diese Aeußerungen vor das Gericht citirt, dankte er dem Paysen dadurch, daß er Abends mit einem „Feuerrohr" vor dessen Hausthür lief und ihm die Fenster einschlug. Gleichwohl fuhr er fort, mit der schönen Emerentia heimlich zu verkehren, vielleicht hauptsächlich nur zu dem Zwecke, um von ihr zu ferneren Beschuldigungen Pomerenings Material zu erhalten oder sie sonst zur Theilnahme an den Verdächtigungen des Bürgermeisters willig zu machen. Während nämlich dieser auf der Kopenhagener Reise abwesend war, verbreitete Joachim Holst ein von ihm nach Emerentias Angaben verfaßtes Pasquill, worin er das angeblich ehebrecherische Verhältniß, in welchem P. mit dem Weibe lebte, schonungslos aufdeckte. Er ging

[1]) In dem Gerichtsprotocoll vom 5. Februar 1575, welches erwähnt, daß Joach. Holst „etlicher Ursachen halber in des Stadtvogts Haus eingelegt" gewesen, heißt es weiter: „Ingleichen soll Emerentzia Paysen, so etzlicher ungebührlicher erzeigung halber von dem Vogt und Kämmerern in die Fronerei geführet worden, uf genugsame Bürgschaft in ihr Haus wiederum entlassen werden". Ohne Zweifel hatte die Inhaftirung der Emerentia mit einer Anklage, welche Paysen gegen Joachim H. erhoben, in Verbindung gestanden.

soweit, ein couvertirtes Exemplar auch an den Magistrat einzuschicken. Gleich nachher entwich er aus der Stadt.

Die Art, in welcher Pomerening bei seiner Rückkehr die Sache aufnahm, zeugt freilich von der Heftigkeit seines Zorns. Im Allgemeinen aber hatte sein Auftreten das Gepräge des Bewußtseins der Unschuld. In einer öffentlichen Rathssitzung vom 29. August hielt er an die Versammelten eine Anrede. Sie Alle, sagte er, würden sich erinnern, wie er zu dem Bürgermeisteramte gekommen und darin sich verhalten habe. Zu Kolding und vor gemeiner Landschaft zu Kiel[1]) hätte er die Angelegenheiten der Stadt vertreten, ohne dabei seines eigenen Vortheils im Geringsten zu achten. Eid und Amt hätten ihn verpflichtet, wegen des Mönchentofts und Poppenteichs Klage zu erheben, wobei ein Rath und die 24 M. sich dieser gemeinen Sache neben ihm angenommen hätten. Das habe ihm der Holst'schen Freundschaft unversöhnlichen Neid und Haß gebracht. Mit seltsamen „Practiken" sei er durch Personen, die man dazu aufgehetzt, verfolgt worden. Obgleich nun der königliche Statthalter und die Räthe den Mönchentoft den Holst'schen Erben zuerkannt hätten, so sei es diesen doch auferlegt und anbefohlen worden, sich gegen männiglich friedsam und eingezogen zu verhalten, sonderlich ihm, dem Bürgermeister, sich gehorsam zu erzeigen. Jetzt aber sei er ganz lästerlich an seiner Ehre und seinem guten Leumund angegriffen, mit Weib, Kindern und seiner ganzen ehrlichen Freundschaft geschmäht und verletzt. Darauf gedenke er zu antworten, soweit Gut und Blut sich erstrecke. — Er ließ demnächst die Schmähschrift in Aller Gegenwart verlesen. Der anwesende Ingwer Paysen bemerkte, daß er seine Hausfrau des Inhalts der Schrift, namentlich etlicher Anzüge wegen befragt habe, dieselbe aber nicht geständig sei und Alles verläugne.

---

[1]) Hier vermuthlich nur bei Verhandlung einer Rechtssache vor dem Landgericht. Wann und bei welcher Gelegenheit Solches geschehen, hat jedoch nicht ermittelt werden können.

Durch einen königlichen Geleitsbrief geschützt, der am 18. September 1575 im Gerichte verlesen wurde, fand Joachim Holst sich inzwischen wieder in Flensburg ein. Nachdem er Anfangs noch der ihm vom Stadtvogt Herbert von Bodendieck[1]) und zwei erbgesessenen Bürgern überbrachten Citation auszuweichen gesucht und darauf die vorgängige Inhaftirung der Emerentia verlangt hatte, erschien er am 26. September zur Verantwortung seiner Diffamation auf dem Rathhause. Sein Schwager und Fürsprecher Blasius Ekenberger wünschte einen Vergleich zu vermitteln, wogegen auch Pomerenings Beistand Matthias Paysen, fürstlicher Hardesvogt in Husum, Nichts einwenden wollte, wenn der Angeklagte seine Verunglimpfung widerriefe und des Bürgermeisters Ehre in integrum restituirte. Als aber Ekenberger die Worte fallen ließ, „der Bürgermeister sei schuldig und er habe im Busen, wodurch er Solches mit 21 Punkten beweisen wollte", erklärte Pomerening geradeaus, daß er „mit Blasius und seinem Beistande sich in keine freundliche Handlung einlassen, sondern, was Recht sei, leiden und genießen, auch Leib, Gut und Blut dabei ansetzen wolle". Darauf wiederholte er die Anklage. Joachim Holst wendete ein, daß er Nichts aus eigenem Kopfe, sondern Alles aus Emerentias Munde geschrieben und diese auch gegen viele Andere sich gleichmäßig geäußert habe. In seiner Schrift habe er Solches aus guter Meinung vermeldet, damit der Bürgermeister sich verantworten könne. Pomerening erwiderte, es sei seltsam anzuhören, daß Joachim dieses aus guter Willensmeinung gethan, da er einer seiner bittersten Feinde wäre. Der Rath interloquirte dahin, daß Angeklagter, weil er diese Schrift gegen P. P. mit seiner eigenen Hand geschrieben und dieselbe öffentlich gesprengt, „dafür der Mann sein solle", bis er solches mit glaubwürdigen Zeugen und Beweisen genugsam zu Recht dargethan habe. Ekenberger drohte: diese Sache sei so be-

[1]) Zuerst Hausvogt bis 1571, dann Stadtvogt bis 1583, † 10. Februar 1588.

schaffen, daß sie der ganzen Gemeinde, Weibern und Kindern, Verderb bringen würde. Pomerening dagegen meinte, daß Blasius damit nur seine eigenen Sachen zu dämpfen beabsichtige, was ihm aber nicht gelingen solle. Am folgenden Tage ließ er durch Stadtvogt und zwei Bürger bei Ekenberger vorfragen, was dieser damit habe sagen wollen, daß er „im Busen hätte, womit er dem Bürgermeister beweisen könne". E. antwortete, er wolle es nur so verstanden wissen, daß er es getreulich und gut meine.

Der Prozeß nahm einen noch ernsteren Charakter an, als am 27. September Meinert Möller, Schwertfeger in Tondern, ungeladen vor dem Rath erschien und die Beschuldigung erhob, erst habe der Bürgermeister die Emerentia zur H. gemacht und darauf der Leinweberin Elsabe Möller „etzlich Kraut" gegeben, damit sie dieselbe um's Leben bringe. Solches wisse er von Elsabe selbst. Pomerening fragt, „was für ein Mann der sei, der Geld genommen habe, um diese Sache zu vollführen", worauf M. erwidert, Emerentia habe ihm geschrieben, daß er zu ihr kommen möchte, weil sie höchlich beschwert und bedrängt wäre. Für sein Ungemach wolle sie ihm 10 oder 20 Thaler verehren. Doch hätte er kein Geld erhalten. Uebrigens müsse das Weib Elsabe selber verantworten, was sie ihm gesagt hätte. Joachim Holst's Brüder Wolff und Andreas[1]) werden für M. „mit ausgestreckten Händen gegen den Vogt" Bürgen, Beweis genug, daß die Familie Holst bei Inscenirung des Auftritts nicht unbetheiligt gewesen war.

Die Abhörung der von Joachim H. angegebenen Zeuginnen verzögerte sich bis zum 10. October. Zu vernehmen waren Emerentia Paysen und deren Freundinnen Anna Goldschmidt und Elsabe Möller.

[1]) Dieser war seit 22. Januar 1570 mit des Bürgermeister's Fincke Tochter Brigitte verheirathet, wodurch er veranlaßt worden sein mag, in den Streitigkeiten, welche seine Brüder mit P. hatten, eine mehr reservirte Haltung zu bewahren.

Nach Emerentia's Aussage sollte Pomerening seit länger als 8 Jahren und sowohl vor als nach ihrer Verheirathung mit ihr in unzulässiger Verbindung gestanden haben. Bald wäre sie mit ihm in seinem Gärten am Kuhgange, bald im Stalle hinter seinem Hause am Stadtgraben, bald in ihrem eigenen oder Anna Goldschmidts Hause zusammen gekommen oder nach gemeinschaftlich gemachter Segelfahrt jenseits des Hafens bei Fahrensodde oder Fahrensund ihm zu Willen gewesen. Wie der Bürgermeister einst ihren Mann nach Ockholm geschickt, habe er einen ganzen Tag bei ihr zugebracht und ihr darauf ein Korallen-Armband mit 5 goldenen Reifen durch Anna Goldschmidt übersandt. Auch schwarzes Seidenzeug zu einem Rock, welches ihre Magd Anneke gebracht, habe sie von ihm erhalten. Vor ihrer Verheirathung sei er eines Tags in der Norderkapelle der Marienkirche zu ihr gekommen, um sie zu bitten, daß sie ihre Aeltern auf deren Krankenbette veranlassen möchte, ihn zu ihrem Vormunde zu ernennen, damit er um so füglicher freien Ein- und Ausgang bei ihr habe. Auf ihr Gestühle in der Kirche, wo sie auch einmal ein Paar rothe geknotete Muffe vorgefunden, habe er gewöhnlich seine Briefe, deren er viele an sie geschrieben, hingelegt. Es seien diese jedoch aus Furcht vor ihrem Manne später von ihr verbrannt. Dagegen erklärt Anna Goldschmidt, sie habe in ihrem Leben vom Bürgermeister niemals Armbänder, Briefe oder Anderes empfangen, noch solches der Emerentia von ihm überbracht. Ebensowenig sei P. mit dieser jemals in ihrem Hause gewesen. Bei ihrer Seelen Seligkeit will sie betheuern, daß Alles schändlich erlogen sei. Elsabe Möller ist zu zweien Malen zugegen gewesen, wenn der Bürgermeister mit der Emerentia eine Lusttour nach Fahrensodde gemacht hat. Doch hat sie die Beiden niemals „in unehrlichem Werke" zusammengesehen oder betroffen.

Von empfangenem oder gebrachtem Gifte weiß Emerentia Nichts. Sie will aber von ihrem Manne gehört haben, daß derselbe ihr in ihrem letzten Kindbette Gift habe geben sollen.

Ingwer Paysen stellt dieses entschieden in Abrede. Der Bürgermeister habe ihm nie Anderes gerathen, als was ihm zu Ehren sei und seinem Amte eigene und gebühre. Gravirender war Elsabe Möllers weitere Aussage. Pomerening, behauptet sie, habe eines Tags ein altes jetzt in seinem Stalle wohnendes Weib zu ihr gesandt und begehrt, daß sie zu ihm kommen möge. Obgleich sie sich Anfangs entschuldigt habe, sei sie doch endlich auf sein wiederholtes Anhalten zu ihm gegangen. Er habe davon gesprochen, wie es anzufangen, daß Emerentia, von welcher man nichts Gutes erwarten könne, um's Leben zu bringen sei, und wolle er der Zeugin, wenn sie ihm behülflich wäre, Haus und Hof in St. Johannis verschreiben, vorher aber auf ein Jahr an sie vermiethen, damit man um so weniger merken möchte, wie sie ihm getreu und willfährig wäre. Doch müßte sie ihm einen Eid schwören, daß sie keinem Christenmenschen offenbaren wolle, was er ihr anvertrauen würde. Darauf habe sie geantwortet: „Herr Bürgermeister, ich will es Niemanden sagen noch vermelden, so anders die Sache darnach beschaffen". P. habe ihr nun ein graues Pulver, das wie Zucker ausgesehen, in einem „Krämerhause" (Papierdüte) gereicht und verlangt, daß sie es in einem Stück Butterbrot oder Warmbier der Emerentia in ihrem Kindbette eingebe. Emerentia wäre ohnehin schwach und krank, weshalb es den Leuten nicht auffallen würde, wenn ihr etwas begegnete. Von Zeugin sei erwidert, daß sie das Pulver nicht eingeben könne, weil Emerentia eine Wartfrau bei sich habe. Doch habe sie versprochen, das Mögliche versuchen zu wollen und das Pulver zu sich gesteckt. Nachmals sei sie wieder zum Bürgermeister gekommen, um ihm zu sagen, daß sie der Emerentia Nichts beibringen könne, weil Elsabe Lange[1]) dieser einen Trunk gemacht hätte, wovon sie allein tränke. Später habe P. abermals zu ihr geschickt und sie gefragt, wie es mit dem

[1]) geb. Fincke, Wittwe des am 19. Mai 1571 verstorbenen Rathsverwandten Hans Lange.

Pulver ginge. Sie habe jedoch aufs Neue versichert, daß es ihr unmöglich sei, es der E. einzugeben, weil Alles, was dieselbe äße und tränke, ihr von ihrem Manne zubereitet würde. Dazu müßte sie denn auch ihrer Seelen Seligkeit bedenken und daß sie um weltlichen Guts willen Solches nicht vollbringen und ausrichten könne. Wie der Bürgermeister darauf das Pulver zurückgefordert, habe sie es ihm an derselben Stätte, wo sie es empfangen, wieder behändigt. — Durch einige von Pomerening producirte Gegenzeugen ward die Glaubwürdigkeit der Elsabe Möller abgeschwächt. Melchior Jungebarfeld, ein Leinweber, sagt: als Hans Möllers Hausfrau Elsabe einmal zu ihm gekommen und die Rede auf diese streitige Sache gefallen sei, habe er sie daran erinnert, daß sie von den Worten, die sie gesprochen, abstehen und sich vorsehen möge, daß sie nicht in großen „Klammer“ und in Strafe geriethe. Darauf habe Elsabe geantwortet: wie sie ihrer Geschäfte wegen in der Mühle gewesen, sei sie wohl zwei oder drei Mal aufgefordert worden, von da nach Blasius Ekenbergers Hause zu kommen. Als sie ungefähr um 9 „Schläge“ dorthin gegangen, wären zwei Männer mit Sammethüten auf dem Kopfe zugegen gewesen, welche ihr vorgehalten hätten, der Artikel, die vor 14 Tagen beim Gerichte eingebracht worden, geständig zu sein, worauf sie entgegnet: „Ihr führt mich in den Handel, ich weiß aber nicht, ob ihr mich auch wieder herausführen könnt. Denn mir wird gedroht, daß ich noch an dem Kaak gestäupt werden soll“. Blasius habe sie jedoch beruhigt und gesagt: „Elsabe, wenn ihr deßhalb an dem Kaake gestäupt werdet, so will ich mich über alle Diebe hängen lassen“. Gegenzeuge sei noch am Tage seiner gerichtlichen Vernehmung bei Elsabe gewesen. Da habe sie sich unter Andern so geäußert: „Die Leute, so mich in diesen Handel geführt, haben auch gelobt, mich noth- und schadlos zu halten und Haus und Hof für mich zum Pfande zu setzen“. Der zweite Gegenzeuge Hans v. Marburg, ein Beutler, welcher am Morgen dieses Tages mit Melchior in H. Möllers Hause gewesen,

bestätigt, daß Elsabe angerathen sei, den Handel, in den sie sich ihrer Freundin Emerentia wegen eingelassen, aufzugeben, worauf sie aber nur erwidert habe, daß diejenigen, welche sie dazu aufgefordert, ihr für allen Schaden Bürgen sein wollten.

Am 7. November eröffnete der Magistrat den Parteien, daß nach den vorliegenden Zeugenaussagen der Bürgermeister Pomerening als ein „gefällter“ Mann nicht angesehen werden könnte. Wolff Holst geräth mit P. in Wortwechsel und sagt: „Meines Bruders Sache soll wohl ausgeführt werden“, welches P. anzumerken bittet, weil daraus erhelle, daß Wolff sich der unrechtmäßigen Handlung seines Bruders theilhaftig mache.

Joachim Holst hatte es inzwischen durchzusetzen gewußt, daß der Statthalter Heinrich Rantzau und der Amtmann Peter Rantzau vom Könige zur Behandlung und Entscheidung der Sache committirt wurden. Am 20. December wurde der Prozeß auf dem Rathhause öffentlich verhandelt. Weil die Commissarien den Stadtprivilegien, nach denen der Rath allein competent schien, nur ungern entgegenhandelten, so gestatteten sie, daß der gesammte Magistrat[1]) nebst dem Stadtschreiber an ihrer Seite Platz nahm. Doch hatte Heinrich Rantzau auch seinen eigenen Secretair Dethlef Wolters mitgebracht.

Peter Pomerening trägt seine Klage selber vor, beschwert sich über die dem Stadtrechte widersprechende Anordnung einer Commission, bespricht die Feindschaft und das ordnungswidrige Betragen der Brüder Holst und protestirt dagegen, daß lose Weiber und leichtfertige Personen, die ihre eigene Schande „aus practischen Angaben seiner Gegentheile gesprengt“ zuzulassen seien und ihnen Glauben geschenkt werde. Für den

---

[1]) Rathsverwandte waren Peter Rickertsen, Mathias Christensen, Reinhold thor Schmede, Valentin Paulsen, Andr. Feddersen, Claus Wendt, Jürgen Steffensen, Harder Backe, Martin Schwelund und Gerdt v. Oesede, von denen aber der Letztgenannte nicht anwesend war.

Beklagten tritt, weil ein angenommener anderer Advocat davon gereist war, Ekenberger auf und producirt die schriftliche Gegennothdurft, welche vor Gericht verlesen wird. Demnächst werden nochmals die beiderseitigen Zeugen abgehört. Kläger besteht darauf, daß ihm evidentia facti nicht erwiesen sei, wogegen des Beklagten Anwalt meint, daß aus den Gezeugnissen das gemeine Geschrei, die fama publica, genugsam erhelle, also große greifliche Präsumtionen gegen Kläger vorhanden seien und derselbe sich daher billig nach Landrecht zu purgiren habe. Weil Pomerening behauptet, daß die Weiber aus Neid, Haß, Gunst und Gabe ihm diesen Handel aufgedrungen, bittet Joachim Holst, daß sie peinlich verhört werden, indem er sich erbietet, selber neben dem Bürgermeister Fuß bei Fuß zu setzen und sich recken zu lassen. P. will die Tortur der Weiber dem Ermessen des Gerichts anheimgeben, mit einem Menschen aber, wie Joachim H., der seine eigene Schande offenbare, nicht Fuß bei Fuß setzen. Gerichtsseitig fand man keine Veranlassung, auf ein peinliches Verhör der Weiber einzugehen.

Das am 23. December abgesprochene Erkenntniß [1]) ging im Wesentlichen dahin, daß der Bürgermeister Pomerening sich der Beschuldigung des Ehebruchs mit Emerentia Paysen Selbzwölfter seiner angeborenen Freunde oder erbgesessenen Bürger, sowie auch der anderen Bezüchtigung des versuchten Giftmordes gleichergestalt Selbzwölfter mit einem Eide entlegen sollte. Joachim Holst sollte, wenn die Eide geleistet würden, dem Könige und der Stadt, was er verbrochen, nach Stadtrecht bessern, Emerentia P. aber, als des Ehebruchs selbst geständig, mit Ruthen aus der Stadt gestrichen und mit der Elsabe Möller des Fürstenthums Schleswig verwiesen werden.

Obschon es dem Bürgermeister unmöglich sein mochte, für jeden der von ihm abzuleistenden Eide 11 Blutsverwandte als Eideshelfer herbeizuschaffen, so hätte man doch

---

[1]) vollständig abgedruckt in Claeden: Mon. Flensb. S. 201 f.

glauben sollen, daß er der anderen Alternative, wornach er auch ohne Rücksicht auf Verwandtschaft den erbgesessenen Bürgern der Stadt seine Consacramentalen entnehmen durfte, ohne Schwierigkeit hätte genügen können. Immer deutlicher trat es aber bei dieser Gelegenheit hervor, daß die Bürgerschaft ihm nur geringes Vertrauen schenkte. Aus der Stadt brachte er nur einige ihm verschwägerte Leute als Eideshelfer zusammen. Die anderen waren Landleute, meistens aus der Umgegend von Flensburg. Nachdem er inzwischen wieder in Kopenhagen gewesen war, aber, soweit zu ersehen, dort Nichts für sich ausgerichtet hatte, erklärte er sich am 27. Februar 1576 zur Ableistung der Eide erbötig.

In dem Schwurtermine vom 17. März ist der Statthalter nicht gegenwärtig, sondern der Amtmann zugleich in Vertretung desselben erschienen. In verschlossener Rathskammer bringt es P. Rantzau zunächst zur Abstimmung des Magistrats, in welcher Form wegen der Eide zu verfahren sei. Alle sind darin einverstanden, daß der Sentenz genau nachgelebt werden müsse. Beschlossen wird ferner, alle Eidesleute fleißig zu verwarnen und daran zu erinnern, was ein Eid und die Strafe des Meineides sei, sowie eine formula juramenti, welche vom Stadtschreiber concipirt wird, ihnen durch den Stadtvogt vorhalten zu lassen. Demnächst tritt das Richtercollegium auf den offenen Dingplatz, wo Pomerening mit seinen 22 Eideshelfern sich eingefunden hat. Rantzau zeigt ihm an, wie man erwarte, daß er im unterthänigsten Gehorsam sich dazu gefaßt gemacht habe, der abgesprochenen Sentenz und darauf erfolgten königlichen Declaration gemäß die ihm zuerkannten Eide abzuleisten. P. antwortet: er müsse zu Gott, dem Allmächtigen, klagen, daß so strenge gegen ihn verfahren und er Leuten, wie Joachim Holst und Ingwer Paysen, die sich öffentlich für Schelme und Mörder gescholten, gegenübergestellt werde. Es hätten 20 oder 30 Bürger, welche versprochen, ihm in der Eidesleistung beizupflichten, später „mit Practiken abgespannt". Doch habe er den größten Theil seiner Freunde (Verwandten) und etliche

ehrliche Hausleute. Er versehe sich, daß er damit bestehen könne, wie denn auch der königliche Kanzler ihm Solches nachgelassen hätte. Rantzau verlangt, daß P. zunächst seine Eideshelfer namhaft mache, worauf ihm Bescheid gegeben werden solle, was sich dem Rechte und der Gelegenheit nach gebühre. Pomerening wendet ein, daß es gebräuchlich sei, die Eideshelfer nach einander, so wie sie ihren Eid leisten, mit Namen zu verzeichnen. Weil der Amtmann aber auf der Namhaftmachung besteht, damit die Eidesleute nach Vorschrift des Lovbuchs verwarnt werden können, läßt P. die Namen einzeln zu Protocoll nehmen. Rantzau fragt weiter, ob diese Leute Blutsfreunde und erbgesessene Bürger seien. P. wiederholt, daß es theils Freunde und Schwäger, theils sonstige ehrliche Hausleute seien. Er glaube mit diesen der Sentenz um so mehr genug zu thun, als Aehnliches in anderen Fällen nach Stadtrecht auch von Anderen geschehen sei. Rantzau protestirt dagegen, fügt aber hinzu: „Will der Bürgermeister Pomerening auf sein eigen Ebentheuer nach seinem Bedünken die Eidesleistung verrichten, so stellen wir es ihm anheim". P. bittet, daß ihm attestirt werde, wo und welchergestalt er sich zu den Eiden erboten habe und erlegt das Schoßmaal an die K. M., damit dieselbe nach ihrem gnädigsten Ermessen erkläre und decernire, was Rechtens sei und hierin sich gebühre. Darauf geht die Versammlung auseinander.

Pomerenings Vertrauen auf den königlichen Beistand sollte auch dieses Mal nicht fehlschlagen. Denn bereits am 9. April wurde ein von Kopenhagen eingetroffenes Mandat, durch welches die Sache vorläufig zum Stillstand verwiesen ward, im Magistrate verlesen. Zugleich war darin den Parteien befohlen, bei Vermeidung höchster Ungnade und Strafe sich gegeneinander friedlich zu verhalten und mit Worten oder Werken nicht zu vergreifen.

Seit Beginn der Joachim Holst'schen Diffamation hatte Pomerening als ein gescholtener Mann, bevor er sich der Beschuldigung entlegt haben würde, nach damaliger Praxis überhaupt als Richter nicht fungiren können. Auch jetzt noch

zögerte der Magistrat, ihn an den Rathssitzungen theilnehmen zu lassen. Am 17 Mai beschwert sich der Bürgermeister darüber, daß er nicht zu Rathe gefordert werde, verlangt zu wissen, wofür man ihn halte und bittet um ein Zeugniß wegen seines Wohlverhaltens im Amte. Der Magistrat läßt zurückmelden, daß man einer erbetenen näheren Declaration des Statthalters noch entgegensehe. Damit P. aber keine „Verkleinerung“ erleide, auch der Rath nicht in Schaden gebracht werde, wolle man alle Gerichtsübung bis zum weiteren Bescheide beruhen lassen, verhoffend, daß der Bürgermeister Solches zu seinem Besten vermerken werde. Das gewünschte Zeugniß auszustellen, glaubt der Magistrat jedoch, weil derselbe ohnehin von P.'s Sache allerhand Gefahr besorgt, ein billiges Bedenken tragen zu müssen. Uebrigens wird die Höflichkeit beobachtet, ihm davon durch eine besondere, aus den Rathsherrn Reinhold thor Schmede und Claus Wendt bestehende Deputation persönlich Anzeige zu machen, nicht ohne Hinzufügen, daß er dieses „nach Gelegenheit zu keinen Unguten annehmen wolle“. Am 25. Juni endlich läßt der Amtmann durch den Amtschreiber Hans Hartmann[1]) und den Hausvogt Jürgen Holst[2]) dem Rathe melden, daß ein Statthalterschreiben bei ihm eingegangen sei, wornach P. zu dieser Zeit noch Bürgermeister bleiben, Elsabe Möller in Freiheit gesetzt, Emerentia Paysen aber der Sentenz gemäß bestraft werden solle. Emerentia[3]) wird darauf dem Frohnen übergeben, mit

---

[1]) Ekenberger's Nachfolger als Amtschreiber, heirathete 1578 des Kaufmann's Hans Kellinghusen Tochter Anna († 1600), fungirte später nach der im Januar 1599 in Ungnaden erfolgten Entlassung des Amtmanns Heinrich v. Ahlefeld kurze Zeit als Verweser des Amtes Flensburg und starb 1606 zu Roeskild.

[2]) Er legte schon 1576 sein Amt nieder, † 14. Decbr. 1594.

[3]) Im „Rode Bock“ ist verzeichnet: „Diese Emerentzia Paysen wahr in ehebruche midt Joachim Holstein, seligen Frantzes Sohne, betroffen unnd von ihrem Ehemanne Ingwer Paysen der Ebebrecher öffentlich angeclaget worden, woruff sie nachmahls auß rachgierigkeit unnd anstifftung etzlicher unruhiger Leutte dahin bewogen worden, daß sie dem Jochim Holstein denn Zustandt gethan, daß der Bürgermeister

Ruthen gestrichen und nach geschworener Urphede aus dem Rothenthor bis an die Gränze des Stadtfeldes geführt. Aus späteren Aufzeichnungen des Gerichtsprotocolls geht hervor, daß ihr Ehemann Ingwer Paysen nach Zahlung einer „Abtrede" von 30 ℔ sein Bürgerrecht in der Stadt Flensburg aufgegeben und sich wieder in Lübeck, wohin auch Emerentia ihm gefolgt war, niedergelassen hatte. Pomerening dagegen säumte nicht, seinen Ehrensitz im Rathscollegium sogleich wieder einzunehmen, obgleich über den Sinn des Statthalterschreibens abweichende Ansichten von den Magistratsmitgliedern geäußert wurden und selbst P.s Schwager, der Bürgermeister Thomas Fincke, meinte, daß er nur auf sein eigen „Ebentheuer" zugelassen werden dürfte.

Dem Befehle des Königs, daß beide Parteien, Pomerening und die Holstschen Erben, sich weder mit Worten noch mit Werken an einander vergreifen sollten, wurde nur schlecht nachgelebt. Schon als Pomerening nach längerer Zeit den 9. Juli 1576 zum ersten Male wieder an einer Gerichtsverhandlung theilnahm und die Execution des den Mönchentoft u. s. w. betreffenden Erkenntnisses vom 10. Juni 1575 zur Sprache kam, schalt Ekenberger ihn einen verlogenen Stückbuben. Denn der Bürgermeister habe gesagt, daß Blasius gehangen sei, der jetzt hier zur Stätte stehe. P. sei durch die Sentenz (vom 23. December) niederfällig genug. Andererseits erklärte der Bürgermeister, es vor der K. M. gutthun zu wollen, daß E. ein meineidiger Bube sei. Was er gethan, habe nicht bloß ihm, sondern der ganzen Gemeinde zu besprechen gebührt. Er wolle den Holstschen Erben ihr Unrecht „vor die Nase malen", daß sie es sehen sollten. Letz-

Peter Pomerening sie erstmahls zum ehebruche gereitzet und verführet, auch seinen schendlichen muthwillen midt ihr viele Jahr langk geübet haben solle." — Dagegen scheint die Notiz in Hoyer's „Hausprotocoll" wornach Beide, sowohl P. P. als J. H., mit der Em. „thogeholden und im Ehebruch gelevet, Jochim averst noch als ein jung gesell, de andere als en befriede Mann," den Eindruck wiederzugeben, den der Prozeß bei dem größeren Theile des Publicums zurückgelassen hatte.

tere verlangten, daß P. als ihr hostis capitalis in den sie betreffenden Sachen vom Gerichte aufstehen und widrigenfalls vom Rath ausgewiesen werden möchte. Bei der Verhandlung vom 6. August fragt Wolff Holst den Bürgermeister spöttisch, ob er von den beiden Weibern absolvirt sei. Auf P.s Entgegnung „von welchen Weibern"? antwortet Wolff: „die eine war ein ehrlich Weib, die andere kennt man wohl". Andreas Pomerening, des Bürgermeisters Sohn, welcher andeutet, daß er heimlich Waffen bei sich führe, ruft Joachim Holst an: „Komm, nimm eine Wehr und schlage dich mit mir"! Der Bürgermeister, des Sohns Mantel aufhebend, findet aber nur einen kurzen „Pock" (zweischneidigen Dolch). Am 9. s. Mts. bemerkt Etenberger, daß er in den Holst'schen Sachen nur als ein Schwager von Ehrbarkeit und um seines sel. Schwähers Franz H. Ehre und Glimpf zu vertreten, gehandelt hätte. Dem Bürgermeister hätte wohl angestanden, die verscharrte Asche in Ruhe zu lassen. Weil beiderseits ehrenrührige Aeußerungen gefallen, meint er, daß dieselben sich gegenseitig aufhöben. Der Rath gibt zum Bescheide, daß in der Sache zu urtheilen „etlicher Wichtigkeit halber" für ihn zu schwer und hoch sei, weshalb man die Schriften an Orte wolle gelangen lassen, von wo eine endliche Entscheidung gewärtigt werden könne. Inzwischen enthält sich Pomerening wieder der Theilnahme an den Gerichtssitzungen.

Aber auch außerhalb Gerichts konnten Reibungen nicht ausbleiben. Wo Pomerening den Brüdern Joachim und Wolff Holst begegnete, traten diese trotzig vor ihn hin. Ging er ihrem Hause vorbei und standen die Brüder dann an der Thür, so machten sie ihm zum Hohne eine ehrfurchtsvolle tiefe Verbeugung, worauf der Bürgermeister einmal ausbrach: „Neige dem Teufel zu, du darfst mir nicht zuneigen"! Wie er eines Tages nach einer Unterhaltung mit Anna von der Wisch[1]) an der St. Nicolai-Kirche nordwärts weiter gehen wollte und Joachim H. ihm entgegen trat, rief er ihm zu:

[1]) starb nach Reinhusen 1588, den 20. October, 79 Jahr alt.

„dich sollen noch Gott's fünf Wunden schänden"! Joachim gab zurück: „die schänden dich selbst", worauf sie mit einander handgreiflich geworden wären, wenn nicht ein Dritter dazwischen getreten. Am 28. Septbr. 1576 führte Pomerening, von seinem jüngsten noch unerwachsenen Sohne begleitet, sein Pferd zum Hufschmied, um es beschlagen zu lassen. Auch ein Anderer, Fedder Hansen, hatte dort ein Pferd stehen, welches der Schmied aber bei-Seite ließ, um zuerst den Bürgermeister zu bedienen. Wolff Holst kommt hinzu, knüpft mit Fedder ein Gespräch an, fragt ihn nach dessen Pferde und darauf im Hinblick auf Pomerenings Pferd: „Wem gehört das andere? Ist das nicht des Hengstreiters"? Der Bürgermeister fährt ihn an: „Was sagst du? Geh deiner Straßen und laß mich unverworren"! Wolff weicht aber nicht von der Stelle und wenn der Bürgermeister hustet, so hustet auch er. Da läuft Pomerening in eines benachbarten Schwertfegers Haus, holt einen Knebel und eilt damit auf Wolff zu, der seinerseits mit dem Dolch auf den Gegner eindringt, und ihm zugleich den Stock so heftig aus der Hand reißt, daß er selber damit zur Erde fällt. Wie er wieder in die Höhe kommt, schlägt er P.s kleinen Sohn mit dem Knebel. Unterdeß ist der Bürgermeister zurückgesprungen, hat einen Federspieß ergriffen und sagt: „Sollst du den Jungen schlagen"? Er stößt mit dem Spieß auf Wolff zu, daß es „pufft" und sticht ihm damit die Aermel durch, so daß die Wehr im Wamms hängen bleibt und nicht wieder herauszureißen ist. Sie gerathen mit den Armen an einander und schlagen sich um die Köpfe, bis gute Leute kommen und sie trennen. Nachdem Wolff beseitigt und der Bürgermeister in des Schmieds Haus gegangen ist, um dort seine Kleider in Ordnung zu bringen und sich zu waschen, erscheint Joachim Holst mit einem kurzen geladenen „Rohr", ruft: „Ist der Schelm noch da? Heraus, du Schelm, zu mir auf die Straße"! und will in's Haus hineinschießen. Pomerening stößt ihn aber von dem Fenster mit seinem Spieß zurück, worüber Andere hinzutreten, die den Joachim wegbringen.

Die Frage, in welcher Weise bei diesem offenen Bruch der königlichen s. g. Stillstandsverordnung wider die Parteien einzuschreiten sei, machte dem ehrsamen Rathe nicht geringes Kopfzerbrechen. Endlich ward folgenden Tages nach längerer Berathung durch Stimmenmehrheit beschlossen, sowohl dem Bürgermeister als Joachim Holst aufzuerlegen, „nicht über den Rönnstein zu gehen" und dafür Bürgschaft zu stellen, Wolff Holst aber in Verwahrung zu nehmen. Letzterer war jedoch, ehe Häscher nach ihm ausgesandt werden konnten, entflohen. Während für Joachim H. 3 Freunde und Verwandte eine Bürgschaft bis zu 1000 Thalern und die Verbindlichkeit, ihn „lebendig oder todt" zu stellen, übernahmen und von seiner Familie noch nach Monaten darüber Beschwerde geführt wird, daß er das Haus nicht verlassen dürfe, scheint Pomerening nur wenig belästigt worden zu sein. Im Gerichtsprotocoll wird unterm 11. December 1576 referirt, daß glaubwürdigen Berichten zufolge der Bürgermeister und Wolff Holst auf dem „Reichstage" zu Kallundborg im November ihre Sache vor den königlichen „Reichsräthen" aufs Schärfste gegen einander agitirt hätten, dieselbe aber an den König remittirt und von diesem an den bevorstehenden Rechtstag zu Itzehoe verwiesen wäre.

Mittlerweile erstand dem Bürgermeister Pomerening ein gefährlicherer Feind in dem Amtmann Peter Rantzau. Schon lange mochte dieser die ordnungswidrigen Zustände der Stadt mit Mißfallen betrachtet haben. Auch scheint von dem Holstschen Diffamationsprozesse her ihm der Verdacht geblieben zu sein, daß P. keineswegs unschuldig gewesen sei. Andererseits konnte Letzterer es dem Amtmann nicht vergessen, daß derselbe von den Erben des Frantz Holst, gleichsam als Belohnung für den Richterspruch vom 10. Juni 1575, sich die Vergünstigung eines Fahrwegs über den Mönchentoft hatte ertheilen lassen, auch dem Magistrate, welcher seit Alters die Fischerei im Mühlenteiche ausgeübt hatte, diese Freiheit jetzt verwehrte und in der gedachten Diffamationssache ihm persönlich anscheinend entgegen gewesen war. Die vielen Wider-

wärtigkeiten, die auf allen Seiten schon reichlich genug für ihn vorhanden waren, hinderten den leidenschaftlichen Mann nicht, durch unbesonnenes Zugreifen sich täglich neue Verwickelungen zu bereiten. Im Gegentheil weckte der eine Streit Lust zu dem anderen, wozu noch kam, daß er, in Folge seines gegen Ekenberger schwebenden Injurienprozesses bis weiter von der Theilnahme an der Jurisdiction ausgeschlossen, um so mehr die in seinem Bürgermeisteramt liegenden Verwaltungsrechte bei jeder Gelegenheit geltend zu machen einen Drang fühlte. Im Bewußtsein, noch immer ein Oberhaupt des städtischen Gemeinwesens zu sein, trat er dem Amtmann mit einer Dreistigkeit gegenüber, welche im Verhältnisse bürgerlicher Stadtbeamten zu einem so hochgestellten königlichen Würdenträger damals eine sehr seltene Erscheinung war.

Im December 1576 war der Amtschreiber Hans Hartmann, als er von dem Nieharder Dinggerichte durch die Stadt nach seiner Amtswohnung auf dem königlichen Schlosse zurückfuhr, Abends in der St. Johannisstraße mit gefrorenem Koth beworfen worden. Nach später erfolgten Zeugenaussagen soll ein Schlachtergeselle nach einem auf der Straße laufenden Hunde gezielt und nur zufällig den Amtschreiber getroffen haben. Hartmann aber springt, wie er sich beworfen fühlt, sofort vom Wagen, nimmt einen Spieß und fährt damit auf zwei vor einer Hausthür stehende halbbetrunkene Leute los, die er für die Schuldigen hält. Diese sind der That nicht geständig und zanken mit ihm. Weiber kommen mit Lichtern aus den Häusern auf die dunkle Straße hinaus und es holen auch die Angegriffenen Waffen, worauf Hartmann noch ein auf dem Wagen liegendes Schießrohr erfassen will. Doch läßt er sich besänftigen, nachdem er die Namen der vermeintlichen Thäter Thomas Namensen und Dierick Hansen sich gemerkt hat. Einem derselben sagt er noch: „wenn meine Ehre mich nicht zwänge, wollte ich dir den Spieß in den Leib stoßen". Peter Rantzau befahl dem Amtschreiber, das Geschehene dem Stadtvogt und den Kämmerern

zu klagen. Die Beschuldigten waren aber aus Furcht vor dem drohenden Gefängnisse anfänglich aus der Stadt entwichen. Als sie sich hier später wieder blicken ließen, wurden sie auf Befehl des Bürgermeisters Fincke und des gesammten Raths in Haft genommen.

Herkömmlich stand den Flensburger Bürgermeistern, und zwar auch jedem einzelnen von ihnen, die Befugniß zu, Personen, welche in nichtpeinlichen Sachen verhaftet waren, gegen genügende Caution bis auf erfolgendes Erkenntniß des Raths in Freiheit zu setzen. Als sich nun die Verwandten der gefangenen Namensen und Hansen mit der Bitte an Pomerening wandten, diese aus der Haft zu entlassen, gab er ihnen willig Gehör. Da er der Rathssitzung, in welcher der Haftbefehl ertheilt war, nicht beigewohnt hatte und daher meinte oder doch vorwenden konnte, daß Stadtvogt und Kämmerer auf bloßes Verlangen des Amtmanns zu Werke gegangen wären, so fand er um so weniger Bedenken, sein Recht auszuüben. Doch wollte er den Stadtvogt nicht geradezu zwingen, das Gefängniß zu öffnen. Er ließ ihn durch einen seiner Diener um die Schlüssel dazu bitten, wobei er den Auftrag gab: „Will he se dy dohn, so magst du se nehmen. Wo averst nicht, so lath se bliven". Der Stadtvogt H. v. Bodendieck, der es mit keinem seiner Herrn verderben wollte, scheute sich eben so sehr, die Schlüssel direct zu verabreichen, als sie zu verweigern. Wie des Bürgermeisters Diener, um seinen Auftrag zu verrichten, bei ihm erschien, zeigte Bodendieck daher nur auf die Wand hin, indem er sagte: „dar hengen se. Wult du se nehmen, datt magst du dohn"! Der Diener zögerte nicht, die Schlüssel herunterzunehmen und demnächst auf Pomerenings Geheiß die beiden Gefangenen aus ihrem Kerker zu entlassen. Ob gleichzeitig Bürgschaft für sie bestellt sei, ist aus den Acten nicht zu ersehen. Peter Rantzau, welcher die dem Hans Hartmann vermeintlich widerfahrene Beleidigung als eine ihm selbst zugefügte ansah und sich u. A. dahin äußerte, „daß die muthwillige That der Kgl. Mayt. bestelltem Diener und

ihm, dem Amtmann, zum höchsten Spott und zur Verschmähung gerathen", ergrimmte nicht wenig, als er Pomerenings willkührliche Handlung erfuhr. Er begab sich am 31. December in eigener Person auf das Rathhaus und verlangte Aufklärung darüber, ob der gesammte Rath sich der Sache theilhaftig mache oder die Verantwortung auf P. allein schieben wollte. Natürlich entschied sich der Rath für Letzteres. Nachdem die Angeklagten inzwischen wieder eingefangen und zum zweiten Male in den Thurm geworfen waren, erschien Rantzau auch am 7. Januar 1577 vor dem versammelten Rath, um eine exemplarische Strafe der Thäter zu beantragen. Ehe aber die Angelegenheit ihre Endschaft erreicht hatte, ereigneten sich noch andere Dinge, welche nicht nur der Feindseligkeit, mit der Rantzau und Pomerening einander ansahen, neue Nahrung gaben, sondern in ihrem Ausgang dem trotzigen Bürgermeister auch verderblicher werden sollten.

Der bereits früher genannte Hans Jensen, welcher, von den Ingeborg Schulte'schen Erben des Diebstahls angeklagt, dem gerichtlichen Verfahren sich durch die Flucht entzogen, hatte zu Sünderup, hart an der Stadtgränze auf Amtsgrund, Wohnung genommen und, um gegen die Nachstellungen des Flensburger Raths gesichert zu bleiben, einen königlichen Geleitsbrief, dat. Kolding, den 1. November 1573, ausgewirkt. In diesem war nicht nur ausdrücklich bemerkt, daß er lediglich an den Orten, wo er dingpflichtig, zu besprechen sei, sondern auch für den Fall, daß dem zugesagten christlichen Geleite zuwidergehandelt würde, die königliche Ungnade angedroht. Als Pomerening dessenunachtet eine Neigung, auf ihn zu fahnden, an den Tag legte, ließ der Amtmann schon zu Anfang des Jahres 1575 den Bürgermeister nebst anderen Rathspersonen auf das Schloß kommen, um sie sämmtlich daran zu erinnern, „daß sie der K. M. Briefe in gebührlicher Acht und Reverenz zu halten hätten und Keiner dagegen etwas vorzunehmen sich gelüsten lassen sollte". Denn obwohl Hans Jensen vormals im Stadtbezirke wohnhaft gewesen, so hätten sie damals doch ihre Ansprüche gegen ihn

nicht ausgeführt. Jetzt, da er in Sr. K. M. Gebiet und in dem ihm, dem Amtmann, befohlenen Amte ansessig sei, könnte es nicht gestattet werden, daß er an anderen Orten als vor seiner zuständigen Obrigkeit belangt würde. Dem Einwande Pomerenings: „Hans Jensen ist ein Dieb. Er soll hangen oder ich will hangen“, begegnete Rantzau mit der Antwort: „Es ist da so gut als zu Flensburg. Ist er ein Dieb, so mag er hangen“.

Dem Bürgermeister ließ aber der Gedanke, den früher flüchtig gewordenen Jensen wieder einzufangen, keine Ruhe. Die in den Weg gelegten Verhinderungen hielt er für einen in das Privilegium des Stadtrechts gewagten Eingriff, welchem er nach Kräften glaubte entgegenarbeiten zu müssen, und überdies reizte ihn auch das Benehmen des Jensen selbst. Derselbe hatte Pomerening gleichfalls für einen Dieb gescholten und zwar öffentlich auf dem Huesbyer Ding. Der Bürgermeister jagte ihm daher mit seinen Dienern nach, wurde aber auch umgekehrt von Jensen bedroht, welchem man nachsagte, daß er zu diesem Zwecke mit einem „langen Rohr“ auf dem Adelbyer Felde umhergegangen sei. Im April 1577 ließ der Amtmann durch den Bürgermeister Thomas Fincke dem Peter Pomerening eine neue Verwarnung zugehen.

Tags darauf begegnen sich der junge Andreas Pomerening und Hans Jensen in der Angelboerstraße nahe am Südermarkt. Weil dieser ihm mit Schmähworten entgegenkommt und eine Wehre auf ihn zückt, wird jener vom Zorn überwunden. Andreas P. sagt: „Bist da, du redlicher Vogel? Du sollt einmal deinen Lohn bekommen“. Der Andere erwidert: „Was fehlt dir daran, du Hundestall“? worauf Andreas ihn beim Bart faßt. Er macht, als Hans Jensen ihm die Hand festhalten will, sich von ihm frei und sticht ihm mit dem Dolche nach dem Haupt, daß es „etwas schrammt“. Der Gegner ergreift einen Spatenstiel, läuft dem Andreas nach und wirft ihn unter sich. Von seinem Oheim, dem Bürgermeister Fincke, in dessen Haus gerufen und über den Vorfall zur Rede gestellt, behauptete Andreas P.,

von dem königlichen Geleitsbriefe des Hans Jensen keine Kunde gehabt zu haben.

Am 30. April mußte eine Rathsdeputation auf dem Schlosse erscheinen, wo der Amtmann das kategorische Verlangen an den Magistrat stellte, den Andreas P. sofort gefänglich einzuziehen. Zugleich wollte er wissen, ob es auf des Raths gemeinen Befehl geschehen, daß Hans Jensen von den Stadtdienern gesucht worden, oder ob Solches von Peter Pomerening allein ausgegangen sei.

In einer am folgenden Tage im Hause des Bürgermeisters Fincke abgehaltenen Versammlung, bei welcher auch Peter P. zugegegen war, beschloß der Rath einmüthig, dem Amtmann die Anzeige zu machen, daß man, weil Andreas P. sich zu Rechte erböte und nicht entweichen wolle, auch die Stadt von der K. M. und derselben hochlöblichen Vorfahren mit Privilegien versehen sei, die Verhaftung nicht so schnell zur Ausführung bringen könne. Sämmtliche Rathspersonen verfügten sich darauf zu P. Rantzau. Derselbe erklärte, den Uebelthäter, wenn nicht sogleich Caution für ihn bestellt würde, vom offenen Markte holen lassen zu wollen. Wie der Rath sich Nachmittags wieder versammelte, war der Amtschreiber H. Hartmann in Vertretung des Amtmannes anwesend. Der Bürgermeister Pomerening ließ seine Bestallung verlesen und bot freilich für seinen Sohn Bürgschaft an, eröffnete aber dem Amtschreiber zugleich, daß auch Hans Jensen Bürgen stellen müßte. Widrigenfalls würde man nicht unterlassen, ihn, sobald er sich in der Stadt betreten ließe, zur Haft zu bringen.

Pomerening sah die Situation für ernst genug an. Von der Ahnung erfüllt, daß der zwischen ihm und dem Amtmann schon vorhandene Bruch zu einem Kampfe führen würde, in welchem der eine oder andere von ihnen schließlich unterliegen müßte, sammelte er Material, um den Nachweis zu führen, daß Rantzau im Verhältnisse zur städtischen Verwaltung die Gränzen seiner Befugnisse mehrfach überschritten habe. Auch die kleinlichsten Vorfälle wurden zu diesem Zwecke

von ihm registrirt. Es erschien ihm z. B. schon ein Eingriff in die Stadtrechte, daß ein „Pfortenknecht“ vom Schlosse in die Frohnerei gelaufen war, dort eigenmächtig einige angeblich dem Amtmanne, in Wirklichkeit aber einem vormaligen Stadtvogt Jacob Boysen gehörige Gegenstände weggenommen und des Frohnen Weib darüber geschlagen, oder daß ein anderer Knecht des Amtmanns mit dem Pförtner am Rothenthor eine Schlägerei angefangen hatte. Als besonders anstößig stellte er es hin, daß der Amtmann einen Todtschläger in die Stadt geleite, nämlich Wolff Holst, welcher mittlerweile mit dem Landmann Karsten Petersen aus Schotzbüll eine Rauferei gehabt und dadurch den Tod desselben verursacht hatte. Wolff Holst hatte sich bisher weder mit der Familie des Getödteten vollständig verglichen, noch wegen der an König und Rath zu erlegenden Bußgelder aufgedungen, weßhalb es bedenklich erschien, ihn auf freien Füßen zu lassen. Seine Familie bestand aber darauf, daß er, weil kein Kläger vorhanden sei, ungehindert umherwandele und wurde dabei vom Amtmann begünstigt.

Im vollen Selbstgefühl und anscheinend auch von der Gerechtigkeit seiner Sache überzeugt, suchte Pomerening noch einmal in einer Versammlung der städtischen Collegien den 6. Mai seinen ganzen Einfluß geltend zu machen. Er proponirte, „den Allmächtigen zu bitten, daß dem Teufel gewehrt und allen denjenigen, die nach Uneinigkeit in der Gemeinde trachteten, gesteuert würde, damit noch dieser Wind weile und die angehende große Spaltung aufgehoben werden möchte. So er für seine Person etwas verschuldet habe, wolle er sich erkennen und aller Gebühr nach erzeigen. Wenn er aber unschuldig sei und dennoch mit Gewalt sollte angegriffen werden, so wolle er sich verantworten, daß es Fug und Stätte hätte“. Er formulirte darauf 9 Beschwerdepuncte gegen den Amtmann, erinnerte die 24 M. daran, daß ein Jeder verschwiegen sein müsse, also keine Geheimnisse austragen dürfe und bat sie, über die ihnen vorgelegten Beschwerden sich zu bedenken und ihre Meinung anzuzeigen.

Die 24 M. vermeldeten, nachdem sie hinausgegangen und wieder eingetreten: es sei ihnen nichts Lieberes und Höheres angelegen, als daß Rath und gemeine Stadt bei der Freiheit und Gerechtigkeit gelassen werden möchten, wie sie von König zu König und von Amtmann zu Amtmann vorhin dabei geblieben wären. Sie hielten es deßhalb für nützlich und rathsam, daß der Amtmann von den Prädicanten (Stadtpredigern) und ihnen, den 24 M., mündlich ersucht würde, sich eines Besseren zu bedenken, und sie in ihrer Gerechtigkeit und Freiheit unturbirt zu lassen.

Am 9. Mai kamen einige Mitglieder des Raths und der 24 M. in der St. Marienkirche mit dem Amtmann zusammen, um über Mittel und Wege zur Beilegung aller „Irrsale und Gebrechen" zu berathen. Die Versammlung hatte aber kein anderes Resultat, als daß der Amtmann den Bürgermeister Fincke und einige Rathsherrn aufforderte, zu ihm auf das Schloß zu kommen, um seine Klage gegen Peter Pomerening und dessen Sohn anzuhören. Finckes Wunsch, daß die Klage schriftlich eingereicht würde, beantwortete Rantzau mit dem Verlangen, daß man ihm, da sein eigener Schreiber dem P. verdächtig, den Stadtschreiber zusenden möge, welchem er seine Klage in die Feder dictiren wolle. Der Stadtschreiber referirt weiter: „Solchem Abschiede nach bin ich, Hermann Ritzenberg, von dem Bürgermeister Thomas Fincke auß meines wirdtes hause in anstehender Abendmahlzeit durch den Stadtdiener Clement Pomerenninck[1]) gefordert und (ist) mir von demselben angezeiget und vormeldet worden, was Er (d. Bm. Th. F.) und die andere Rahtspersonen mit dem Ambtmann verabschiedet, derowegen ich ahn Se. Ehrn. mich verfügen und gebührlichen bevehlichs gewarten sollte. Wie aber ich dagegen ingewandt, daß meiner Person und Ambts, auch allerhand ursachen halben mir solches zum Hohesten be-

[1]) Ob dieser, welcher von Reinhusen noch beim Jahre 1603 genannt wird und Hausbesitzer in Flensburg war, zur Verwandtschaft des Bürgermeister's gehört habe, läßt sich nicht ermitteln.

denklich und bey dem P. einen bösen verdacht seiner gewohnheit nach gebären würde, so hat er mich doch dem genommenen abschiede nach solches bevehligs nicht erlassen wollen, und (als) eben Pomerening bei seinem hause seidwertz spaciren wollen und anderer ursachen halber den B. Th. Fincken angesprochen, hab ich ihm die gelegenheit und waß mir uff-erlegt, angezeiget und vormeldet midt der bitte, man mich solches gewerbes erlassen oder nachmals mich in ungutten nicht verdenken mugte. Daruff Er geandtwordtet: Man mugte es machen, alß man's verandtwordten wolte und damidt zornwegig seine Straße gegangen, welches ich bey meinen hohesten Eiden und Pflichten in wahrheit bezeuge. Wie nun ich zu dem Herrn Ambtmann uff daß Schloß aus uff-erlegtem Bevehlig gekommen, mein anligen dienstlich angezeiget und den Herrn Ambtmann (gebeten), daß seine Ehrn. meine geringe person solches gefehrlichen und bey etzlichen seltzamen Heubtern vordechtlichen bevehls günstiglich entheben und verschonen und durch seine Diener die Klage vorfertigen lassen wollte, hatt seine Ehrn. darinne nicht geruhen wollen, sondern bey der meinung bestanden, daß Sie dem genommenen abschiede zu Folge leisten wollte. Dieweill daß aber späte und uff den abend, hatt Er mich ahm morgigen tage bei seiner Ehrn. widerumb zu erscheinen bevohlen. Wie ich nuhn deß folgenden Morgens bey seiner Ehrn. widerumb ankommen, haben dieselben Ihre meinung mir in die Feder dictiret folgender gestalt:

Der Ambtmann Peter Rantzow klaget in Namen und wegen der Kgl. Matt. zu Dennemarken, seines gnedigsten Herrn, bey dem Rath zu Flensburg. Dieweil Peter Pomerening Ihro M. underthanen Hans Jensen midt den Stadtdienern suchen und jagen lassen, daß Er kümmerlich entfliehen mögen, und folgendes sein Sohn Andreas Pomerening denselben Hans Jensen uff offener freier straßen angefallen und wider königliche geleide, so uff dem Rahthause vorlesen und auch dem Bürgermeister Thomas Fincke durch den Herrn Ambt-

mann angezeiget worden, midt bloßer wehre durch den Hut und Halßkragen gestochen und vorwundet (wo Solches notorium und unläugbar), so begehret S. Ehrn. im nhamen der K. M., daß gemeldter Andreas P., also der jegen K. M. hoheit gehandelt und criminis laesae Majestatis reus geworden, gefencklich eingezogen und jegen ihnen solche straffe decerniret und vorgenommen werden möge, wie sich daruff eignet und gebühret, und waß Ein Raht hieruff zu thun oder zu lassen gemeinet, dessen begehrt S. Ehrn. förderliche andtwordt und bescheid schrifftlich oder mündlich.

Dieses hat der Ambtmann midt seiner eigenen Handt undterschrieben, und dem Rahte durch mich überschickt".

Die Sache blieb aber wiederum noch über 2 Monate liegen, weil Peter Pomerening sammt seinem Sohne 2 Schiffe nach Schweden gefrachtet und, wie es im Protocolle heißt, „sich seiner Ehehaft der anliegenden Gelegenheit nach nicht hatte verharren mögen". Nach seiner Rückkehr beklagte der Bürgermeister sich in der Rathssitzung vom 15. Juli über die Feindschaft des Amtmanns, welcher sich auch öffentlich habe verlauten lassen, daß er in Erfahrung bringen könnte, was hier auf dem Rathhause geredet wäre. Er legte daher dem gesammten Rath die Frage zur Beantwortung vor, wofür derjenige zu halten, von dem Solches befunden werden möchte. Sämmtliche Rathsmitglieder mit Einschluß des Stadtschreibers und Stadtvogts votirten dahin, daß, wer solcher Untreue schuldig, als ein Meineidiger anzusehen und zu bestrafen sei. Der Stadtschreiber fügte seinem Protocolle die Bemerkung hinzu, daß nach dem Zeugnisse der anwesenden Rathspersonen der Bürgermeister Pomerening vor seiner Reise nach Schweden zu gewissen Leuten, bloß um sie zu versuchen und in Erfahrung zu bringen, wer die Sachen ausbreite, von angeblich auf dem Rathhause vorgefallenen, aber in Wirklichkeit nicht geschehenen Dingen geredet hätte. Dem Andrängen des Amtmanns gegenüber, welcher auf Förderung seines Anliegens bestand, fand man keinen anderen Ausweg als

eine Bitte an den König, auch diese beschwerliche Sache an sich zu ziehen und an Commissarien zu verweisen. Eine Deputation, bestehend aus den Rathmännern Valentin Paulsen und Claus Wendt sowie dem Stadtschreiber Hermann Ritzenberg, begab sich am 4. August nach Kopenhagen, wo der Kanzler Niels Kaas ihr anrieth, dem Könige, welcher in Bolderup zur Jagd war, nachzureisen. Hier wurde vom Kanzler Hvitfeld Namens des Königs der Bescheid gegeben, daß auf Ihro M. bevorstehende glückliche Ankunft in Kolding eine nähere Verordnung ergehen werde.

Pomerening ging indessen seine abschüssige Bahn weiter. Er hatte sich dazu bequemt, den Hans Jensen bei dem zuständigen Gerichte, dem Huesbyer Ding, des beschuldigten Diebstahls wegen zu belangen. Der Beklagte reinigte sich aber durch einen am 31. August von ihm auf dem Adelbyer Kirchhofe abgeleisteten Zwölfmanneneid. Anstatt, wie es gebräuchlich war, den Eid selber entgegenzunehmen, hatte P. zu diesem Zwecke seinen Scharfrichter, Meister Hermann, nach Adelby geschickt. Der Amtmann, welcher unter der Hand davon benachricht wurde, entsandte seine Diener, um dieser Frechheit entgegenzutreten.

P. Rantzau hatte, weil in der Hartmannschen Sache der Verdacht auf eine dritte Person geleitet war, die Gefangenen wieder auf freie Füße kommen lassen. Auf Pomerenings Betreiben beschwerte sich nun Dierick Hansen über die ihm zu Theil gewordene Behandlung beim König, wobei Behauptungen aufgestellt wurden, die Rantzau als für sich injuriirend ansah. Der Advocat Matthias Lund bezeugte, daß ihm die in dänischer Sprache verfaßte Supplik von P. in die Feder dictirt sei. Derselbe habe ihm auch die Hand darauf gegeben, daß er Alles verantworten wolle. Aehnliches wurde von Dierick Hansen selbst und dessen Vater Hans Dierickßen ausgesagt, welche überdies bemerkten, daß der Bürgermeister ihnen 5 Thaler vorgestreckt und sie aufgefordert habe, schleunigst selbst nach Kopenhagen zu ziehen, weil sie anderenfalls nicht zu ihrem Rechte kommen könnten.

Pomerening, welcher nach seiner Gewohnheit, die für ihn ungünstig entschiedenen Rechtssachen durch alle Instanzen weiter zu verfolgen, auch das in der Sache gegen Hans Jensen vom Huesbyer Ding abgesprochene Erkenntniß mit der Appellation angegriffen hatte, reiste im September wieder an das königliche Hoflager. Kurz vorher war ebenfalls P. Rantzau dort anwesend gewesen. Pomerening mochte aus der Art, in welcher er empfangen wurde, erkennen, was Rantzau über ihn berichtet hatte. Um den Eindruck dieser Berichte zu schwächen, scheute er sich nicht, Rantzau anzuschwärzen, indem er durch den Hofmarschall Heinrich Belov und den Rittmeister Otto Axel dem Könige vorbringen ließ, daß der Amtmann die Landgüter des Todtschlägers Boy Holst einzuziehen versäumt und das königliche Hoheitsrecht insoweit nicht in Acht genommen habe.

Am 1. October verliest der Bürgermeister Fincke im Magistrat ein ihm vom Amtmann zugeschicktes königliches Schreiben, dat. Anderschau (Antvorskov) d. 24. Septbr. 1577, worin es heißt, daß Pomerening wegen der Eide, so Hans Jensen auf ihn geschoben, bis zu der Sache weiterer Entscheidung seines Amtes entsetzt sein soll. Unmittelbar darauf überreicht aber P. seinem Schwager Fincke einen anderen an den Amtmann Peter Rantzau addressirten Brief zugleich mit einem Zettel, betreffend eine mit dem Könige gehabte Unterredung. Er bittet den Rath sowohl das eine als das andere Schriftstück dem Amtmann selbst präsentiren zu wollen. Der Bürgermeister Fincke und die übrigen Rathspersonen gehen zu Rantzau, den sie bei der Schloßpforte antreffen. Nachdem dieser zuerst das königliche Schreiben erbrochen und gelesen hat, eröffnet er den Anwesenden, es habe Ihro M. gnädigst bewilligt, daß die Amtsentsetzung Pomerenings differirt sein, derselbe aber mit seinem Widerpart Hans Jensen und dem Hardesvogt Simon Jensen[1]) am 18. d. Mts.

[1]) In Appellationssachen wurden bekanntlich die Unterrichter zur Justification ihrer angefochtenen Erkenntnisse mitcitirt. Doch scheint der

zu Anderschau vor der K. M. und dem Reichsrathe erscheinen und endliche Erörterung erwarten solle. Wie jedoch der Amtmann den ihm von Fincke dargereichten Zettel liest, wird er heftig bewegt. P. hatte geschrieben, daß der Amtman von ihm und dem ganzen Rathe zu dem Könige etwas geredet habe, was er in Ewigkeit nicht beweisen sollte. Am 9. October übersendet Rantzau dem Rathe eine Schrift, worin er beantragt, daß P. mit Ernst angehalten werden möge, die Worte, welche R. geredet haben solle, anzuzeigen. „So soll E. E. Rath befinden, daß ich alles desjenigen, was ich geredet habe, nicht allein geständig sein, sondern dasselbe auch mit Wahrheit darthun und beweisen will, und er, Pomerening, mir solches, als er zuvor gethan, als ein Gott- und aller Ehr vergessener Mörder und Ehebrecher überlügen soll". P. erklärte, von dem Könige selbst gehört zu haben, daß der Hr. Amtmann der K. M. gesagt, es wären seine „Schwäger und Mäger", die im Rathe säßen, und nichts Anderes thäten, als was er, Pomerening, haben wolle, sowie auch, daß er mit einer „Wandesdecken" Sr. Ehrnvesten zum Spott zu Flensburg auf der Straße geritten wäre.

Die Freude des Bürgermeisters, dem Amtmann in nicht ungeschickter Weise das Gegenspiel geboten zu haben, sollte jedoch nicht lange währen. Daß die Verhandlung zu Antvorskov nur ungünstig gegen ihn ausfallen konnt, war vorher zu sehen und da seine unerwiesene Diebstahlsbeschuldigung die infamirende Dreimarksbrüche für ihn zur gesetzlichen Folge hatte, so war damit auch über die Unmöglichkeit einer Fortdauer seiner amtlichen Functionen entschieden. Bereits unterm 21. October 1577 rescribirte der König, daß Peter Pomerening „als des Bürgermeisteramts hinführo nicht fähig

---

Hardesvogt Simon Jensen in diesem Falle auch persönlich angegriffen worden zu sein. Am 4. November 1577 erscheint er vor dem Magistrat und bittet, seinen Geleitsbrief verlesen zu lassen, weil P. P. ihm im gehegten Gerichte gedroht habe, „daß Alles, so des Eides halber geschehen, ihm und seinen Kindern am Herzen wehe thun solle".

noch würdig" dieses Postens und des Rathsstuhls entsetzt sein sollte[1]). Damit nicht fernerhin, wie bisher, die gemeine Wohlfahrt der Stadt durch gefährliche und langwierige Parteiungen gestört und der König unaufhörlich molestirt würde, war es dem Amtmann zugleich aufgegeben worden, sich wegen der Wiederbesetzung des Bürgermeisterämts nach einem tüchtigen und friedliebenden Manne umzusehen, welcher weder der Holste'schen noch der Pomerening'schen Faction angehörig gewesen oder solcher Parteilichkeit auch nur verdächtig wäre.

Am 28. October ließ Peter Rantzau das königliche Schreiben in Gegenwart der Stadtcollegien auf dem Rathhause vorlesen, wobei er ausdrücklich hervorhob, daß von jetzt an Niemand der Gebote oder Verbote Pomerenings gewärtig sein solle und ihm zu gehorchen habe. Ohne Bedauern sah die ganze Bürgerschaft den Mann vom Schauplatze abtreten, der in fast 10 Jahren als ein kleiner Despot das Stadtregiment geführt und durch seine mit rücksichtsloser Brutalität und unbegreiflichem Starrsinne gepaarte Streitsucht es nachgerade selbst mit denen verdorben hatte, welche die Umtriebe seiner erklärten Feinde nicht billigen konnten. Auch war es unvergessen geblieben, daß er der Stadt wider ihren Willen als Bürgermeister aufgenöthigt worden war, weßhalb seine Amtsentsetzung Allen, denen an der Aufrechthaltung des alten Wahlrechts gelegen war, zur Genugthuung gereichen mußte. Man nahm es dem Amtmanne sehr wohl auf, daß er das Recht, den neuen Bürgermeister vorzuschlagen, gutwillig wieder den städtischen Collegien einräumte und ihren Wünschen überhaupt nach Kräften entgegenkam. Bei der Wahlhandlung vom 4. November fiel eine Stimmenmehrheit auf den bisherigen Rathsverwandten Gerdt von Desede, welcher die königliche Bestätigung erhielt und den 2. December in sein Bürgermeisteramt eingeführt wurde. Bei dieser Ge-

[1]) Die Amtsentsetzung P.s muß auch außerhalb Flensburgs einiges Aufsehen erregt haben, weil Lambertus Alardus derselben in seinen res Nordalb. (Westphalen, mon. I, S. 1924) besondere Erwähnung thut.

legenheit wiederholte der Amtmann auf offenem Rathhause die an die ganze Stadtgemeinde gerichtete Mahnung, daß man sich alles Parteiwesens zu enthalten habe und Niemand ohne vorher empfangenes Urtheil den König überlaufen dürfe. Widrigenfalls wolle er einem Ehrsamen Rathe behülflich sein, alle Muthwilligen und Frevler in gebührliche Strafe zu nehmen [1]).

Die Streitigkeiten, welche zwischen Pomerening und den Holsteschen Erben, namentlich Wolff und Joachim Holst [2]), noch obgeschwebt hatten, wurden durch königlichen Machtspruch vollständig beseitigt und aufgehoben. Auch brachte Erstgenannter, welcher es vorgezogen hatte, nach seiner Entsetzung vorläufig die Stadt zu vermeiden und seinen Aufenthalt in Dänemark zu verlängern, in der Mitte des December-Monats einen königlichen Begnadigungsbrief zurück, wodurch ihm seine durch den Ausfall der Jensenschen Sache geschmälerte bürgerliche Ehre restituirt wurde. Er bedurfte dieser Vergünstigung um so mehr, weil er als „Dreimarksmann" seine Rechtssachen vor Gericht selber zu vertreten nicht fähig gewesen wäre,

[1]) Vrgl. Claeden: Monumenta II, S. 137—139.

[2]) Wolff H. nahm bald ein unglückliches Ende. Reinhusen: „1578, d. 8. Mai up Hemmelfartsdag reisede Wolff Holste nham Krige in Nederlandt". Hoyer: Hausprotocoll fährt fort: — „mit 5 Perden, und als he tho Niemunster sin Perd beschlan laten, hefft de Schmedeknecht sin Rit-Perd vernagelt und als he sick mit sin hinckende Perd tho Rügge begeven und den Knecht avel uthgescholden, ock nha sin Dolck getagen, hefft de Schmedeknecht en Bohm gefatet und ehm flox tor Erde geschlagen, dat he alsofort gestorven". — Joachim H., welcher sich am 14. Juli 1583 mit der jedoch schon bald nachher verstorbenen Christina Lorck, Tochter des Balthasar L., verehelichte, lebte bis zum 15. Januar 1597, hatte aber vor seinem Tode noch viele heftige Auftritte bald mit seinen Schwiegerältern und anderen Verwandten, bald mit dem Magistrate und den Stadtpredigern. Eine von ihm auf seinen Vater und sich bezogene Aeußerung des Pastors Thomas Schattenberg von 1590, welcher auf der Kanzel von Wucherern gesprochen, die Kirchengüter an sich gerissen hätten und deren Kinder man an den Bettelstab gebracht sähe, scheint anzudeuten, daß er zuletzt in Armuth gerathen sei. Ihn überlebten außer 3 Schwestern seine Brüder Boy und Andreas.

seine Gegner aber nur auf seine Heimkehr gewartet hatten, um ihn zur Verantwortung zu ziehen.

Zunächst erhob Peter Rantzau wegen der Mißachtung, die sie dem für Hans Jensen ausgestellten königlichen Geleitsbriefe erwiesen hatten, eine Anklage sowohl gegen den verabschiedeten Bürgermeister als dessen Sohn Andreas, womit er gegen ersteren noch weitere Strafanträge verband, welche theils die eigenmächtige Freilassung der in der Hartmannschen Sache eingezogenen Gefangenen, theils die in der Supplik dieser Leute enthaltenen Verdächtigungen und die vom Angeklagten selbst am königlichen Hofe vorgebrachten Verläumdungen betrafen. Pomerenings Bemühungen, den Amtmann durch Vermittelung des Statthalters zur Zurücknahme seiner Klage zu bewegen, blieben fruchtlos. Nachdem die Sache bis zur Duplik verhandelt worden war und P. zuletzt noch einen vergeblichen Versuch gemacht hatte, den Stadtschreiber Ritzenberg, die Seele des Magistratsgerichts, seiner vermeintlichen Parteilichkeit halber zu perhorresciren, kam der gesammte Rath am 13. Februar 1578 in aller Frühe 6 Uhr Morgens in der Rathsstube zusammen, um wie es in dem Gerichtsprotocolle heißt, nach geschehenem andächtigen Gebete zu Gott, dem Allmächtigen, das Urtheil zu concipiren. Inzwischen war jedoch Pomerening wieder in das „Reich" verreist, um womöglich beim Könige die gänzliche Niederschlagung der Sache auszuwirken. Auch hatten seine Frau, sein Stiefsohn Jacob Tiling und die beiden Prediger an der St. Marienkirche Meyer und Crusius sich zum Amtmann begeben, um mit Beihülfe der Schwester desselben, Dorothea Sehestedt, diesen wenigstens dahin zu bewegen, daß er seine Zustimmung zu einer Aussetzung der Publication des Erkenntnisses ertheile. Der Amtmann verlangte, daß ihm eine Abschrift des Urtheils zugestellt würde. Alsdann wollte er 8 Tage auf die Rückkehr Pomerenings warten, nach Verlauf dieser Frist aber die Copie an den König einsenden. Das Original des concipirten Urtheils wurde am 14. Februar mit beider Bürgermeister Pettschaft versiegelt und vorläufig zu den Akten gelegt. Sel-

bigen Tags erschien in nicht geringer Aufregung der Propst Johannes Berndes aus Broacker auf dem Rathhause, um unter Producirung eines Promotorialschreibens Herzogs Johann d. J. sich darüber zu beschweren, daß in der Stadt ein Schmählied gedichtet und verbreitet worden sei, worin ihm nachgesagt würde, daß er mit Peter Pomerening auf einem „Rache“ (Aas) gelegen, auch ein Meßgewand angehabt und Zauberei getrieben habe. Seiner Lebtage habe er solche Dinge nicht vorgehabt, sondern P. nur, wann er nach erfolgter Sentenz verreisen wollen, bei sich beherbergt. Der Magistrat rieth ihm, seine Zuflucht zum christlichen Gebete zu nehmen und zu diesem Zwecke auch mit den Stadtpredigern, seinen lieben Collegen, sich in Verbindung zu setzen.

König Friedrich II. war seines vormaligen Günstlings, den er nunmehr nur wegwerfend behandelte,[1]) überdrüssig geworden. Die Sache niederzuschlagen, ließ er sich nicht geneigt finden, wogegen er im Voraus ihm eine Appellation dahin gestattete, daß er sein Recht auf dem zu Ostern bevorstehenden Holsteinschen Landgerichtstage prosequiren dürfe und ihm die Kürze der Zeit dabei nicht nachtheilig sein solle. Am 13. März 1578 wurde endlich das vom Magistrate 4 Wochen vorher concipirte Erkenntniß publicirt.[2]) Es lautete dasselbe dahin, daß Peter Pomerening durch sein Attentat gegen den königlichen Geleits- und Begnadigungsbrief der K. Maj. Hoheit verletzt habe und daher der Strafe und Ungnade des Königs unterworfen sein solle, auch wegen seiner eigenmächtigen Freilassung der auf Befehl des gesammten Raths ge-

[1]) In Hoyer's Hausprotocoll wird erzählt: „1580 den 7. Juli sind de Herrn, welche J. Mayt das geleid gegeben, Alle sambtlich von dem Rade auf dem Radhuse zu gaste geladen worden, dar se ock wohl sind tracteret worden, und hefft J. Mayt gesegt, he si de Stad op des Peter Pommerenings angewend so viend gewesen, dat J. M. etliche mahlen bedacht were, darinnen Für tho leggen und afbrennen laten und wehre nu Gott Lof wohl thofreden, dat it nich geschehen wehre, und bevohl, man scholde em an den galgen hengen laten.“

[2]) Vollständig abgedruckt in Stemann's Rechtsgesch. Urk. 183.

fänglich eingezogenen Personen nach der K. M. Ermessen zu bestrafen sei. Was er wegen der Landgüter Boy Holst's vorgebracht, habe er dem Amtmann mit Unfugen nachgeredet[1]), weßhalb die Unwahrheit bei ihm beruhen müsse. In Betreff der fraglichen Supplik hieß es, daß die Sache, weil der Zeugen spätere Aussagen den früheren widersprächen, zu der Parteien ferneren gerichtlichen Nothdurft zu verstellen sei. Der junge Andreas Pomerening sollte Selbzwölfter beeidigen, daß er von dem königl. Geleits- und Begnadigungsbriefe Hans Jensens sowie auch von des Amtmanns Verwarnung keine Wissenschaft gehabt habe. In Uebereinstimmung mit der ihm in Kopenhagen ertheilten Bewilligung interponirte Peter Pomerening (zugleich für seinen Sohn) gegen das Magistratserkenntniß sofort das Rechtsmittel der Appellation an den König und die anderen Landesfürsten, d. h. das gemeine Landgericht. Es ward jedoch die Sache, zu deren Verhandlung die beiden Bürgermeister Fincke und Oesede nebst den Rathsverwandten Peter Rickertsen und Reinhold thor Schmede im April s. Js. nach Kiel verreisten, von dort an einen anderen „gemeinen Schleswigschen Landrechtstag" verwiesen.[2])

Ermuthigt durch die Schmach, welche den früher so allmächtigen und gefürchteten Pomerening getroffen hatte, traten nun auch die Erben der Ingeborg Schulte wieder mit den durch das Erkenntniß vom 20. Septbr. 1568 ihnen vorbe-

---

[1]) Eine Verbürgung („Vorgetucht") für B. H. hatte freilich der Stadtvogt zu Wege gebracht. Doch bezeugt dieser, es habe der Amtmann, von ihm darauf aufmerksam gemacht, daß B. H. 3 im Amte belegene, ihm bei der Erbtheilung zugefallene Landgüter besitze, keinen Bescheid gegeben. Auf die Anzeige, daß H. auch Eigenthum habe, welches in einem Schiff befindlich gewesen, sei vom Amtmann erwidert worden: „Da sein deine Herren in der Stadt; die werden wohl dazu thun, was Recht ist." Aber von den Landgütern hätte derselbe besser als jeder andere unterrichtet sein müssen. Pomerening leugnete indessen auch, von der Bürgschaftsakte Kunde gehabt zu haben.

[2]) Vgl. v. Stemann: Rechtsgesch. Urk. 185.

haltenen Ansprüchen auf Zahlung von 2000 ℳ hervor, wobei sie zugleich die Behauptung aufstellten, daß P. aus einer zur Schulte'schen Masse gehörigen eisernen Kiste Werthdocumente an sich genommen, eine „Beilade“ dazu ohne Beisein der Erben geöffnet und außerdem den Besitz einer andern „Lade“ ihnen verschwiegen habe. Pomerening erklärte, „entweder er wolle hangen oder die Erben sollen hangen,“ was Letztere ad notam zu nehmen begehrten, weil sie ihrestheils sich des Hangens zu erwehren hofften. Inzwischen ward die Sache in gewohnter Weise an verschiedenen Gerichtstagen verhandelt. Als am 6. November 1578 Andreas Pomerening vom Bürgermeister befragt wurde, ob sein Vater nicht persönlich erscheinen wolle, erwiederte er, von diesem zu der Erklärung beauftragt zu sein, daß er (Peter P.) am Montage und auch vorhin lange genůg hier zu einem Spektakel gestanden habe und mit allerhand Schmähungen und Lästerungen überfallen worden sei, weßhalb er im Gericht nicht länger aufwarten wolle, zumal da es schiene, daß man ein Gefallen daran hätte, ihm unartig zu begegnen. Der Magistrat sah es als erwiesen an, daß der Verklagte von den streitigen 2000 ℳ wenigstens 900 ℳ berichtigt habe, wogegen es selbst den zur Durchsicht der Pomerening'schen Rechnungsbücher committirten Sachverständigen nicht gelingen wollte, über den Verbleib der anderen 1100 ℳ zu einem sicheren Resultate zu kommen. Schließlich blieb daher nur dem Gerichte übrig, durch ein den 20. Juli 1579 publicirtes Erkenntniß dem Verklagten aufzuerlegen, entweder die 1100 ℳ zu bezahlen oder innerhalb 6 Wochen Selbzwölfter zu beeidigen, daß er alles dasjenige, was er Ingeburg Schulten schuldig gewesen wäre, genugsam bezahlt habe. Imgleichen ward ihm eröffnet, daß er an einem anderweitigen Gerichtstage, 6 Wochen später, Selbzwölfter seiner nächsten Freunde und erbgesessenen Bürger wegen der ihm in Betreff der Kiste und beiden Laden gemachten Beschuldigungen mit Eiden sich zu reinigen habe.[1])

---

[1]) S. v. Stemann, a. a. O. Urk. 187.

Am Tage Bartholomaei, den 24. August 1579, erscheint er mit seinen Eideshelfern. Vom königlichen Stadtvogt Herbert v. Bodendieck auf offenem Dinge in Gegenwart des ganzen „Umstandes" befragt, ob er an diesem Tage beide Eide oder nur einen leisten wolle, antwortet er: „beide", obwohl er nicht dazu genöthigt werden könnte und der Rath ihm in der Sentenz längere Zeit bewilligt habe. Auf weiter gegebene Veranlassung nennt er die 11 Eidesleute, die er für den ersten Eid zu gebrauchen gedenkt. Aber auf die Frage des Vogts, ob dieselben auch so, wie die Sentenz verlange, qualificirt seien, kann er, wie früher in der Sache gegen Joachim Holst, nur erwidern, daß er zu erbgesessenen Bürgern, die zugleich seine Freunde wären, nicht habe gerathen können. Doch seien die mitgebrachten Eideshelfer gute Hausleute und seine Blutsverwandten. Der Vogt weiß sich nicht zu besinnen, ob das Stadt- und Landrecht es erlaube, daß zwei Eide an einem Tage geleistet würden. Da er „nicht schreiben und lesen kann," so wird dem Stadtschreiber Ritzenberg vom Magistrate befohlen, an des Vogts Stelle, „der den Eid stevenen (staben) sollte," das Thema des zunächst abzuleistenden ersten Eides zu formuliren. Ritzenberg, welcher dem Befehle nachkommt, protestirt aber dagegen, daß er mit dem Verfahren, wofern dadurch dem Lovbuch und gemeinen dänischen Rechte zuwider gehandelt und eine Nullität begangen werden sollte, einverstanden sei. Pomerening will die mit der Sentenz übereinstimmende Formulirung des Eides nicht acceptiren und sagt, daß er wohl gewußt habe, wie man schwören solle, noch ehe er Ritzenberg in diesen Landen gesehen. Er verliest darauf eine Eidesformel, wonach er schwören will und die fast einen halben Bogen Papier ausfüllt. Der Stadtschreiber wiederholt seinen Protest, wobei er 4 anwesende Bürger zu Zeugen nimmt und bemerkt, daß ihm vom Rathe nur befohlen sei, dem P. die Form des Eides nach Laut der Sentenz vorzuhalten. Uebrigens werde es sich aus der „Bewindung" d. h. dem Berichte derer, welche den geschehenen Eid nach Stadtrecht dem Rathe einbringen sollen, weiter ergeben, welcher-

gestalt die Eidesleistung stattgefunden habe. Am 7. Septbr. 1579 bringen Jürgen Sönnichsen und Hans von Nassau dem Rathe ein: Peter Pomerening habe am Tage Bartholomaei Selbzwölfter geschworen, daß er Ingeborg Schulten nach Laut seiner eingelösten Siegel und Briefe nichts schuldig geblieben, sondern Alles bezahlt habe. Auch sei solcher Eid mit „guten und geven" Leuten zu rechter Tageszeit gegeben. Doch habe er bei dem Eide gesagt, daß die Schulte'schen Erben ihn überlogen als Schelme, Diebe und Böjewichter. — welches Alles sie bezeugen, so wahr ihnen Gott helfen möge. Zugleich ist Pomerening wieder mit seinen Eideshelfern erschienen, um den zweiten Eid zu leisten. Der Magistrat gibt aber zum Bescheide, daß man seinen Eid nicht annehmen könne,[1]) weil er öffentlich erklärt habe, denselben nicht nach Inhalt der Sentenz ableisten zu wollen, auch der am 24. August geschehene Eid nicht ordnungsmäßig eingebracht sei. Die Sache müsse deßhalb bis auf des höheren Gerichts Erkenntniß verschoben bleiben. Pomerening erlegt darauf das Schoßmaal und entrichtet an den Stadtvogt dessen Gebühr.

Das Landgericht hatte es wiederum abgelehnt, über die Appellationssache gegen Peter Rantzau in zweiter Instanz zu erkennen. Dieselbe wurde an den König und dessen Räthe remittirt,[2]) worauf das vom 8. November 1579 bis zum 28. s. Mts. zu Flensburg beschäftigte Amtsgericht nicht nur diesen, sondern auch den gegen die Schulte'schen Erben obschwebenden Appellationsprozeß durch confirmatorisches Erkenntniß entschied. Pomerening brachte aber nunmehr in beiden Sachen

---

[1]) Bei Hoyer: Histor. Bericht. S. 53 wird diese Ablehnung ganz irrthümlich auf den Eid bezogen, den P. P. in der Sache gegen Joach. Holst hätte leisten sollen.

[2]) Vergl. v. Seelen: Mem. S. 151, wonach bereits das in Kiel versammelt gewesene Landgericht die Entscheidung der Competenzfrage von einer näheren Erklärung des Königs darüber, wie die dem P. P. ertheilte Bewilligung zur Umgehung der Mittelinstanz zu verstehen sei, abhängig gemacht zu haben und demnächst mit königlicher Zustimmung die Sache dem gewöhnlichen Instanzenzuge überwiesen zu sein scheint.

weitere Citation beim Landgerichte aus. Die schließliche Erledigung verzögerte sich, bis im März 1584 die Prozesse auch in dritter Instanz zu des „freventlichen" Appellanten Ungunsten entschieden wurden. Bei der Verhandlung zu Hadersleben hatten die beiden Bürgermeister[1]) mit Reinhold thor Schmede und Ritzenberg den Magistrat vertreten.

Dem Andreas Pomerening wurden auf Intercession des Statthalters sowie der königlichen und fürstlichen Räthe der ihm auferlegte Eid und die allerhöchste Ungnade durch Schreiben des Königs vom 24. März 1584 erlassen. Von Seiten des alten P. geschah dagegen Nichts, was zu einer Milderung der nachtheiligen Folgen seiner Verurtheilung hätte führen können. Fast scheint es, daß er eine Art Befriedigung darin gefunden habe, seinen starrsinnigen Trotz nun auch den höchsten Kreisen gegenüber zu behaupten und absichtlich einer Begnadigung, die ihm schwerlich verweigert worden wäre, aus dem Wege zu gehen. Auch in der Executionsinstanz beharrte er bei seinem Ungehorsam, weßhalb er als ein gefällter, anrüchiger Mann dahin lebte, seiner bürgerlichen Ehrenrechte verlustig, nicht für würdig angesehen, auch nur Mitglied einer Gilde zu sein und überhaupt vermieden von Allen, die ihrem eigenen guten Namen etwas zu vergeben fürchteten. Bei gerichtlichen Händeln, in welche er noch immer als verklagte Partei verwickelt war, ließ er sich theils durch seine Frau, theils durch seine Söhne vertreten, indem er gelegentlich dem Ehrsamen Rathe nur noch persönliche Grobheiten vermeldete. So antwortete er z. B. einer Deputation der Stadtcollegien, die im April 1590 ihm den Befehl überbrachte, den hinter der Stadtmauer am Graben belegenen, ihm nur als Rathsmitglied zukommenden Hof oder Garten herauszugeben, daß es ihm zum Höchsten befremdlich sei, zu sehen, wie der Rath und die 24. M. bei ihm einen Schilling wahrnähmen, bei

[1]) Von diesen abdicirte Fincke im Decbr. 1586 freiwillig, vermuthlich in Folge der vielen Verdrießlichkeiten, die ihm sein Schwager Pomerening bereitet hatte, † 15. Juni 1589.

Anderen aber einen ganzen Gulden außer Acht ließen. In ähnlicher Weise hatte er schon früher seine Verwunderung darüber ausgesprochen, daß man einen Splitter in seinen Augen sehen könnte, während man bei Anderen doch einen ganzen Hausbalken nicht gewahr würde. So oft bei der Bürgerschaft seiner noch gedacht wurde, geschah es in einer Weise, die für ihn wenig schmeichelhaft war. Unter den Unruhen, welche im August und September 1592 die Stadt lebhaft aufregten,[1]) beschuldigte man ihn, noch städtische Privilegien-Urkunden, deren die Gemeinde nicht um 5000 Thaler entbehren möchte, in Besitz zu haben, — ein Argwohn, der vielleicht dadurch entstanden war, daß er während seines Bürgermeisteramts eins der ältesten dem Stadtarchiv angehörigen Documente, nämlich die Knutsgilde-Skraa, an einen Bürger ausgeliehen und von diesem, welcher dasselbe erst nach 14 Jahren gelegentlich an den Stadtschreiber wieder ablieferte, nicht zurückgefordert hatte.[2])

Nennenswerthes Vermögen hatte Pomerening niemals besessen und da seinem Handelsgeschäfte weder die frühere Amtsthätigkeit noch die vielen zeitraubenden und kostspieligen Privatstreitigkeiten förderlich hatten sein können, so war es nicht zu verwundern, daß, je mehr er jetzt an Ansehen und Vertrauen verloren hatte, bei zunehmendem Alter auch seine ökonomische Lage eine immer mißlichere Gestalt annahm. Aus den Gerichtsacten geht hervor, daß er bereits 1578 wegen einer Schuld an Dorothea v. Ahlefeld auf Rundtoft das Einlager in Flensburg hatte beziehen müssen und Peter Rantzau, als er 1580 wegen der Prozeßkosten die Execution gegen P. beantragte, aus dessen Antwortschrift mit Unwillen ersah, daß bei ihm nicht viel zu holen sei. Spätere gerichtliche Verhandlungen beweisen, daß es ihm schwer geworden, selbst nur geringfügige gegen ihn eingeklagte Geldforderungen zu berichtigen. Auch möchte die 1592 gefallene Aeußerung

---

[1]) U. A. Lüders: Statut der Stadt Flensburg (1765), Vorrede, S. 15—19.

[2]) Lüders a. a. O. (Text) S. 41.

eines Flensburger Bürgers, daß die vermeintlich noch in P.'s Händen befindlichen Privilegien wohl wieder zu erlangen wären, wenn man nur etwa 30 Thlr. daran wenden wollte, auf die Bedürftigkeit des angeblichen Besitzers der Documente hindeuten.

Nach langer Bettlägerigkeit und schweren Leiden schied Peter Pomerening am 13. Februar 1595 aus einem Leben, das ihm nicht ohne eigenes Verschulden schon seit Jahren hatte zur Last sein müssen. Der Wunsch seiner Angehörigen, seinen Leichnam in der St. Marienkirche im Begräbnisse seines Ehevorwesers Andreas Tiling zu bestatten, fand, weil er als ein gefällter Mann gestorben war, anfänglich sowohl bei den Kirchengeschworenen als bei dem Magistrate Widerspruch. Die Genehmigung dazu wurde erst ertheilt, nachdem der Amtmann Heinrich v. Ahlefeld[1]) die Verantwortung dafür übernehmen zu wollen erklärt hatte. Hervorgehoben ward dabei, daß die Bewilligung nicht um des verstorbenen Mannes willen geschähe, sondern nur, um der hinterlassenen alten und schwachen Wittwe, sowie den Kindern und der ganzen Freundschaft eine „mitleidige tröstliche Ergötzung" zu gönnen.[2])

[1]) Amtmann in Fl. seit October 1593, verabschiedet im Januar 1599. Die bisher unbekannt gewesene Ursache seiner in Ungnaden erfolgten Entlassung ist ohne Zweifel in den von Brinkmann: Aus dem deutschen Rechtsleben (Kiel, 1862) S. 261—62 referirten Vorgängen zu finden.

[2]) „Notula wegen Peter Pomereninges begrebnuß: Nachdem zu etzlichen unterscheidtlichen mahlen des abgestorbenen Peter P.'s Stiefsohn Jacobus Tilingk, auch desselben eigene Söhne sambt Verwandten und Swegern sowoll bey den Vorstenderen und geschwarnen des kerspells Mariae alße bey dem Ersamen Rathe dieser Stadtt Flenßburg instendige anforderung gethan, damidt Ihnen mugte vorgunstiget und zugelassen werden, seinen todten Cörper inn des Seligen Andreas Tilinges begrebnusse inn der Kirchen Mariae zu bestatten, Und aber ein Ersamer Raht auß denn Uhrsachen, daß gedachter P. alß ein gefelleter Mann gestorben unnd inn etzlichen Sachen keine uffreisung vonn der Hohen Obrigkeitt nach außweisung des LandRechtens erlanget unnd außgebracht, ein besonders sorgfeltig bedenken gehatt, zu gebührender underthenigster uffachtung der Kon. Mtt.

Die Wittwe Pomerenings fristete ihr klägliches Dasein bis zum Weihnachtsabend 1596, worauf die unverehelicht gebliebene Tochter Agathe zu Verwandten nach Husum zog und dort den 17. December 1601 starb. Von den beiden Söhnen soll der ältere, Andreas, Zollbeamter in Schweden geworden sein. Wie lange er noch gelebt hat, ist unbekannt. Hans, der jüngere Sohn, ward 1613 in das Hospital und Armenhaus zum heiligen Geiste zu Flensburg als Alumne aufgenommen. In der Hospitalsrechnung vom Jahre 1617 steht aufgeführt: „den 22. Mai storff Hans Pomereningk; vor Breder, Nageln, Arbeitslon, Kulegelt und Faregeldt 2 ℔ 1 ß." Mit solchem ärmlichen Aufwande ward der letzte Träger eines Namens, der seitdem unter den fortblühenden Familien der Stadt nicht mehr vorkommt, zu Grabe gebracht.

Von der Natur mit allen Gaben ausgestattet, die ihn

Hoheit unnd Reputation ohn Consent und midtbeliebung des Konniglichen Ambtmanns, des Edlenn und Ehruvesten Heinrichs vonn Alefelde ꝛc. in solche ansuchung zu vorwilligen. Daruff dan nach gehaltener undterredung unnd gesuchtem rahte bei Wollgedachtenn Herrn Ambtmann Seine Ehrnf. nicht umb des verstorbenen Mannes sonder der hindterlassenen alten und swachen Wittiben, auch kinderen unnd gantzer Freundschafft zu einer midtleidlichen trostlichen ergetzung uff derselben diemutiges vlehliches bitten in solche Ahnsuchnng nicht alleine consentiret, sondern auch, daß E. E. R. der Freundtschafft bitte auß Christlichem midtleiden geruhen mugtte günstiglich begehret, Unnd daß seine Ehrnf. neben unnd midt E. E. R. jegen der hohen Obrigkeitt unnd allenn denn Jenigen, so sich dieser Sachen halber über vormuhtung einiger maßen beschweren uud beeifern kondten oder mugten, die Vorstattung der Begrebnisse dieses todten Corpers verandtwordten unnd vertretten wolle, bestendiglich zugesaget und versprochen, So hatt daruff E. E. R. uff mehrangemeldttes Herrn Ambtmanns gudtachten, auch der vorangeregtten betrübten Wittiben, Kinderen und gantzer Freundschaft zu besonderen Ehren hierinne nicht widerstreben wollen, sondern dabey wenden lassen. Welches alßo angekündiget denn Achtbaren und Ersamen Jacobo Tylingk, Andreas unnd Hanse, denn Pommereningen Gebrüderen, Jürgen Sonnicksen, Hans von Nassow und Andreas Sonnicksen Jürgens Sohne. Actum denn 16. Febrnarii Anno 95."

Jürgen Sönnichsen war mit einer Sophie Tiling, vielleicht der Stieftochter Pomerenings, und Hans von Nassau mit Marine Fiandt, einer Schwestertochter des Andreas Tiling, verheirathet.

vor den meisten seiner Mitbürger befähigt hätten, einem städtischen Gemeinwesen vorzustehen und die Interessen desselben mit sicherer, starker Hand wahrzunehmen, war der Mann, mit welchem wir uns beschäftigt haben, an der Leidenschaftlichkeit seines Temperaments, seiner bis an Wahnsinn gränzenden Streitsucht und der Hartnäckigkeit seines ebenso unversöhnlichen und argwöhnischen als eigenwilligen Charakters zu Grunde gegangen. In den Händeln mit den Gebrüdern Holst stand ihm entschuldigend zur Seite, daß seine Gegner gewöhnlich der herausfordernde Theil waren und diese an Rohheit der Sitten ihm nichts nachgaben. Die groben Vergehen, welche die Tradition ihm vorwirft, können ihm nicht nachgewiesen werden. Aber das vielfach von ihm gegebene öffentliche Aergerniß, der Haß seiner zahlreichen Widersacher und der trübe Ausgang seines Lebens erklären es zur Genüge, daß die Nachwelt sich bald nur seiner schlechteren Eigenschaften erinnerte und sich jene seinem Andenken nachtheiligen Volkssagen über ihn bilden konnten, an welche ein der Verhältnisse kundiger Schriftsteller und Amtsnachfolger des s. Z. so vielvermögenden Bürgermeisters gedacht haben wird, als er bemerkte: „Pomereningius tam famosus est in urbe, ut infelix ejus recordatio forte cum fine civitatis demum sit finem habitura.“ [1])

[1]) Claeden in v. Seelen: Memorab. S. 102.

Kleinere Mittheilungen.

Zu Sachen Lornsens.

I.

Wie zu erwarten stand, hat mein Buch wie mein Held sehr verschiedene, ja einander widersprechende Urtheile erfahren.

Auf der einen Seite erlaubte mir die Anerkennung, welche die bedeutendsten Blätter meiner Heimath, außerdem auch die Weser-, die National-Zeitung und das „neue Reich“, theils der Darstellung, theils dem Dargestellten bezeugten, den Glauben, nicht ganz fehl gegriffen zu haben. Gestrebt nach den Vorzügen, welche mit besonderer Wärme die Schleswig-Holsteinische Schulzeitung aus der Mitte eines Standes hervorhob, in dessen Hände ich meine Arbeit immer gerne weiß, hatte ich. Gewollt hatte ich, was die Kieler Universität in ihrem Antwortschreiben mir aussprach geleistet zu haben, eine Arbeit liefern, die „eine oft empfundene Lücke in der historischen Literatur Schleswig-Holsteins durch gründliche vielseitige Erforschung und klare Darlegung eines Zeitabschnittes ausfüllte, der bis dahin wenig bekannt und doch für die Entwicklung des Landes von so weittragender Bedeutung war.“

Dagegen sind auf der andern Seite auch Stimmen laut geworden, welche diese günstige Meinung von meinem Helden und seiner Schilderung zu erschüttern geeignet schienen. Da es mithin nicht blos die Zeichnung ist, sondern vorzugsweise der Mann, um dessen Werth und Schätzung es sich handelt, so halte ich mich so verpflichtet wie berechtigt, zur Begründung meiner Darstellung, zur Klärung von Mißverständnissen, zur Abwehr von Unbilden das Wort zu nehmen.

Zunächst ist der zweite Titel meines Buches angefochten, von Waitz, weil er den Leser „möglicher Weise noch zu andern Erwartungen anrege, als dann Befriedigung erhalten". Auch von Usinger wird er als „leicht mißverständlich" bezeichnet, von anderen Stimmen dagegen, z. B. der Zeitschrift „Im neuen Reich" auch den Grenzboten als berechtigt und die durch ihn erregten Erwartungen als erfüllt anerkannt.

Er beruhte einmal auf der Erkenntniß, daß Deutschlands Wiedergeburt zum Reiche die langsam gezeitigte Frucht der deutschen Erniedrigung und Erhebung von 1806—15 ist, sodann aber auf der Voraussetzung, daß Schleswig-Holstein ein Stück Deutschland sei. Fernerstehenden wünschte ich anzudeuten, daß ich mir die Aufgabe gestellt hatte, zu zeigen, wie das seit 1813 im norddeutschen Volke neu pulsierende Leben auch allmählig in seine unterbundenen und abgestorbenen Glieder gedrungen, wie insonderheit unsere Provinz, nahezu verloren, noch eben rechtzeitig wiedergenommen sei. Wenn ich nun die politische und nationale Erstorbenheit unserer Grenzmark dargelegt und in Lornsen, dem eingefleischtesten Particularisten, dem Silter Friesen, dem deutschen Burschenschafter, dem national-liberalen Agitator, den ganzen geschichtlichen Proceß staatsbürgerlicher und nationaler Erneuerung eines deutschen Stammes zur concreten Darstellung gebracht habe, so meinte ich, einen Beitrag zur Geschichte der Wiedergeburt des deutschen Volkes geliefert zu haben.

Was meinen Helden selbst betrifft, so ist zuerst der Verzeichnung werth das Urtheil des „Kriegsgefangenen" von Dronning Marie, eines Mannes, wie der Herausgeber des Schleswig-Holsteinischen Hauskalenders erklärt, „jetzt in hochangesehener Stellung." Er spricht — und zwar dieß in dem „zur Erinnerung an den 24. März 1848" neu abgedruckten Tagebuch seiner Gefangenschaft — Lornsen „grade nach der Darstellung seines liebevollen und kundigen Biographen" jeden Zug von wahrer Größe ab.

Der Biograph hätte gemeint, seine Darstellung würde einen anderen Eindruck machen. Er hat die Zeugnisse bei-

gebracht, in denen die besten unserer Landsleute dem Manne die freudige Anerkennung unzweifelhafter Ueberlegenheit zollen. Ein immerhin jugendlicher Verehrer — jugendliche Bewunderung mag enthusiastisch sein, zugleich ist sie die lauterste — nennt ihn einen „Titanen". Staatsrath Francke, selbst doch nicht ein Mann vom allergewöhnlichsten Schlage oder alltäglicher Menschenkenntniß und Geschäftserfahrung, nennt ihn imponierend und von seltener Anziehungskraft. Geheimrath Hanssen erklärt: „Seine ganze Persönlichkeit machte einen außerordentlich imponierenden Eindruck auf mich." Caroline Hegewisch bricht in den Ausruf aus: „Du glaubst nicht, wie dieser Lornsen uns in Schock setzt." Olshausen, dem doch auch eine hervorragende Bedeutung zuerkannt wird, der sich unzweifelhaft durch große Klarheit und Kühle des Urtheils auszeichnete, gesteht noch in reiferem Alter nach seiner Rückkehr aus Amerika, dem Lande energischer Charaktere: „Seine imposante Gestalt, sein ... edles Antlitz, seine ernst-freundlichen Züge machten einen mächtigen und gewinnenden Eindruck auf mich, so daß ich mir gestand, ich habe niemals einen Mann gesehen, der eine so anziehende Wirkung auf mich ausgeübt. Und dieser Eindruck ist mir bis zum heutigen Tage geblieben ... sein Edelmuth, seine begeisterte Freiheitsliebe, seine selbstvergessende Hingebung übertreffen in meinen Augen noch immer Alles, was ich bei Anderen gesehen." Selbst sein Untersuchungsrichter, der vor dem bestehenden Gesetz ihn schuldig fand, nennt ihn einen „wahrhaftigen, edlen, großartigen Mann." Derartige Zeugnisse, unterstützt von der streng urkundenmäßigen Darlegung seines Thuns und Duldens, hätte ich erwartet, mußten eine andere Wirkung thun. Auch habe ich mich nicht getäuscht. Ein Mann von wahrscheinlich noch höher angesehener Stellung, Waitz, ist der Meinung (Göttinger gelehrte Anzeigen Stück 43, 23. Oct. 1872 p. 1681): „Aber den Eindruck wird jeder davon tragen, daß eine eigenartige hervorragende Persönlichkeit eine einflußreiche, in ihren Folgen bedeutende Wirksamkeit hier geschildert ist." Wenn aber wirklich alle diese Stimmen, die

in Lornsen aufs unzweideutigste Züge von Größe erkennen, Unrecht haben, der Mann „in hochangesehener Stellung" dagegen Recht hat, wo bleiben da jene nach sonst ziemlich übereinstimmendem Urtheil bedeutenden Männer, wo bleiben unsere anderen öffentlichen Charaktere, wo bleibt vor allen Dingen unser ganzes Volk? Sollte es jedoch nichts so ganz alltägliches sein, die Zukunft seines Stammes und Volkes zu erkennen, seine Aufgabe zu erfassen, seinen „Willen für immer zu determinieren", so wie Lornsen es vermocht, so fällt des hochangesehenen Mannes wegwerfendes Urtheil mit rächender Vergeltung auf ihn selbst zurück. Ja, er hat in demselben Satze, in dem er es ausspricht, wider Wissen und Willen das Gegentheil selbst bezeugen müssen durch die Klage, daß ein Theil der Holsteiner den Mann zu einer Art von mythischem Helden zu verklären bemüht sei. Denn er wird wissen, daß sagenbildende Kraft in der Geschichte allemal ein Kennzeichen ungewöhnlicher Ereignisse, ungewöhnlicher Menschen, prophetischer Charaktere ist, solcher, die aus und zu dem Volksgemüthe sprechen. Lornsen hat es freilich den Schleswig-Holsteinern angethan, jetzt wie früher: es ist nicht allein sein langes Dulden und sein trauriges Sterben; sein Opfermuth, seine Liebe zur Wahrheit und Gerechtigkeit, seine Hingebung ist es, worin der Zauber dieses Namens ruht. — Den Römer, der vor zwei Jahrtausenden in den unausfüllbaren Schlund sprang, um durch das Opfer des Besten, was Rom habe, seinem Vaterlande ewige Dauer zu sichern, rühmt noch jetzt die fernste und fremdeste Nachwelt: den Schleswig-Holsteiner, der genau dasselbe gethan hat, der in die Kluft sprang, welche sich zwischen Deutschland und seiner Nordmark aufzuthun und unheilbar zu erweitern drohte, der seinem Vaterlande Dasein und Dauer gesichert hat, nennt ein Volksgenosse mitleidsvoll einen zwar ehrenwerthen und scharfsichtigen, aber bedauernswürdigen Mann! So ist es freilich deutsche — Art.

Schon die erste Beurtheilung, welche das Buch erfuhr, entbehrte trotz der Versicherung des Verfassers, er fühle mit

seinem Volke, derjenigen Gerechtigkeit und Dankbarkeit, auf welche Lornsen so wohl begründeten Anspruch hat. Der Kieler Correspondent des Rendsburger Wochenblatts war es, der in der Nr. 55 desselben (1872) für seinen Wochenbericht vom 7. Juli mein Buch zum Gegenstande nahm.*)

Ich will nicht weiter mit diesem Herrn darüber rechten, daß er sich kein Gewissen macht, zu behaupten, „fast (!) als größere Hälfte" biete das Buch die „trübseligste Krankengeschichte"; die Wahrheit ist, daß abgesehen von 6 Seiten in Capitel 3 nur in 2 anderen Capiteln von 10, also in dem fünften Theile des Buchs von der Krankheit die Rede ist und in deren einem findet außer der Krankengeschichte auch die Darstellung der Anfänge unseres Verfassungslebens, auf ca. 50 von 70 Seiten, ihren Platz, so daß die eigentliche Krankheitsgeschichte — ich will sie so nennen — „fast" auf ein Capitel von zehn und zwar das bei weitem kleinste, nach Seitenzahl berechnet auf gute 50 von 540 zusammenschrumpft; über derartige kleine Ungenauigkeiten darf man in den gegewöhnlichen Berichten solcher Blätter nicht so sehr sich wundern. Aber zweierlei hat mich sehr befremdet. Einmal, daß dem Correspondenten auch die Lornsen'sche Darlegung seiner „religiösen Gemüthskämpfe" lästig gewesen ist. Ich meinerseits halte sie für eins der merkwürdigsten Zeugnisse des Lornsen'schen Tiefblicks auch in seelischen und religiösen Angelegenheiten, das den wahren Kern des Christenthums mit unübertrefflicher Klarheit darthut als eine Kraft Gottes zur einzig wahrhaften Veredlung und Vollendung menschlichen Wesens. Sodann wundert es mich, wie aufmerksame und denkende Leser grade in der Krankheit die Einwirkung verkennen können, welche die dumpfe Luft des damaligen

*) Es ist einer Erwähnung werth, daß dieselbe Kritik mit Beseitigung einiger Milderungen, welche das bezügliche Publicum geboten zu haben scheint, aus dem Rendsburger Provinzial-Blatt übergegangen ist in das — Literarische Central-Blatt. Man hätte von einem solchen Organ der wissenschaftlichen öffentlichen Meinung Deutschlands erwarten sollen, daß es einen Mann von Fach zum Kritiker bestellen würde.

öffentlichen wie gesellschaftlichen Lebens auf eine Brust von solcher Art, auf eine so arbeits- ja kampfbedürftige Kraft ausüben mußte. Der ganze Lornsen, wie er handelt und wie er krankt, ist ein Beitrag zur Geschichte seiner Zeit. Darum erleidet auch nicht, wie der Kritiker sich ausdrückt, „die Tendenz des Buches einen Bruch"; denn die Tendenz des Buches war keine andere, als ein Einzelleben zu schildern in der Wechselbeziehung zu seiner Zeit. Wenn also gemeint werden sollte, daß durch psychologische Ergründung der Thaten und Leiden des zu schildernden Individuums — wer will sie trennen? — eine solche „Tendenz einen Bruch" erlitte, so hätte ich Lust das betreffende Napoleon'sche Wort vom Kriege, er sei wesentlich eine Sache der Psychologie auf die Geschichte anzuwenden und zu behaupten: Geschichtsforschung ist wesentlich eine Sache der Psychologie. Eine menschliche Persönlichkeit aber vollends erkennen oder darstellen wollen ohne Seelenkunde, heißt leeres Stroh dreschen.

Im Uebrigen — und das ist der Hauptpunct, auf den es mir ankommt — geht des Recensenten Meinung dahin, daß Lornsen „keine Persönlichkeit für eine so groß gemessene Darstellungsweise" gewesen, vielmehr passender in einer „Zeitgeschichte" als „Nebenfigur" hätte aufgeführt werden sollen.

Ich wäre in der That neugierig zu erfahren, um welche Hauptfiguren sich diese Nebenfigur hätte gruppieren sollen. Oder denkt sich der Berichterstatter vielleicht eine Geschichte, die doch wesentlich nur aus Thaten und Leiden bestehen kann, ohne Handelnde und Leidende, ohne concrete Menschen? Das Jahr 30 dreht sich für Norddeutschland vorzugsweise um Erkämpfung der ständischen Verfassung. Für seine Heimath und zwar für Holstein und Schleswig und Dänemark dieselbe erwirkt zu haben, ist das eigenste, von keiner Verblendung hinwegzuläugnende Werk Lornsens. Ohne die Provinzialstände aber, ohne die so sehr nothwendige politische Schulung und Erweckung, die sie dem ganzen Volke brachte, ohne die ständischen Verhandlungen insonderheit von 1844 und 46

wäre der 24. März 1848 unmöglich gewesen. Aber vielleicht wären die Provinzialstände doch gekommen? Aus der Luft? Vom Himmel? Aus der freien Gnade der Regierung? — Wenn das Herzogthum Oldenburg das Jahr 1848 wohlbehalten ohne die in der Bundesacte schon 1815 geweissagten Stände erreicht hat, so hätte es Schleswig-Holstein ohne einen Lornsen um so wahrscheinlicher, da hier in der That für die Einführung derselben bei dem verwickelten und unklaren Verhältniß Schleswigs zu Holstein, Dänemarks zum deutschen Bunde Bedenken bestanden, die der Dänischen Regierung von der allergefährlichsten Art erscheinen mußten.

Und damit komme ich zu einer weiteren, höheren Frage: Hat Lornsen Anspruch darauf, als der Befreier Schleswig-Holsteins bezeichnet zu werden?

Bestritten hat dieß, freilich nicht unbedingt, ein Geschichtsforscher ersten Ranges, Waitz, dem ich für seine ausführliche Besprechung (Göttinger gelehrte Anzeigen Stück 43, 23. Octbr. 1872) zu lebhaftem Danke verpflichtet bin. Derselben Ansicht hat Usinger in der weiter unten zu besprechenden Abhandlung einen stärkeren Ausdruck gegeben und auch Hansen hat es nöthig gefunden, in seinem „24. März" der „Hyperbel" des „Schriftstellers", welchen er als den „jüngsten" Biographen Lornsens bezeichnet, das Urtheil der „gerecht abwiegenden Geschichte" — d. h. zunächst doch wohl sein eigenes — entgegen zu stellen.

Jeder bedeutendere geschichtliche Vorgang beruht auf der Grundlage längerer Vorarbeiten und kommt zu Stande durch ein Zusammenwirken mehrerer verschiedener Kräfte; in seinem letzten Kerne ist er aber allemal das geistige Eigenthum und das sittliche Verdienst eines Einzelnen. Die Reformation, um Kleines mit Großem zu vergleichen, an wie lange und tief greifende Vorbereitungen knüpft sie an! Wie viele Factoren wirken zu ihrem Gelingen zusammen, wie lange zieht ihre endliche Anerkennung, ihr letzter Sieg sich hin! Dennoch ist sie unbestritten Luthers eigenstes Werk, grade darum, weil er das gethan hat, was Lornsen von seinen Thesen

rühmt, „ausgesprochen das Geheimniß aller Welt“, „gemeinsamen Gedanken“, — worauf Waitz ganz richtig Lornsens Verdienst zurückführt, — „Ausdruck“ gegeben, aber den schlagenden, den einschlagenden Ausdruck gegeben.

Denn das „Wort“ ist nun einmal ein wunderbares Ding, eine zauberhafte Macht, das punctum saliens in aller Menschengeschichte. Das Wort, der Gedanke, will sagen der intellectuelle und der moralische in untrennbarer Einheit, Urtheil und Wille, der Gedanke sage ich ist es, der die Welt bewegt. Der ist der rechte Urheber einer That, der sie gewußt und gewollt, d. h. zugleich den entscheidenden Theil der Aufgabe ihrer Ueberführung in die Wirklichkeit vollendet hat. Daß andere ihm vorgearbeitet andere mitgewirkt noch andere ihm nachgestrebt haben, daß sie vielleicht gar den längeren, äußerlich gemessen größeren, augenfälligeren, so zu sagen gröberen Theil der Arbeit gemacht haben, schmälert sein Verdienst in keiner Weise. Wer mit kühner und genialer Hand in wenigen aber maaßgebenden Pinselstrichen das Bild auf die Leinwand wirft, den nenne ich den Künstler.

Und das ist es nun, was ich Lornsen nachgerühmt habe. Von den beiden Sätzen, auf welche ich den kurzen Ruhmestitel Lornsens als des Befreiers von Schleswig-Holstein begründete, in welchen ich das Wesen seiner That sah, ist keiner, auch von Waitz nicht, bestritten, der eine von Usinger gar als „treffend“ anerkannt worden. „Lornsen“, so sind meine Worte, „hat zweierlei gethan, was vor ihm noch nicht gethan war und ohne ihn ungethan geblieben wäre: er hat mit umfassender Sachkunde in klaren und kurzen Sätzen, die eben so vielen Thesen gleich sind, das unbestimmte Nebelbild einer verjüngten Schleswig-Holsteinischen Verfassung zu einer greifbaren, deutlichen und kräftigen Gestaltung gebracht. Sodann aber hat er in einer Zeit, wo die Bevölkerung noch unter dem lähmenden Banne des Sklavensinnes und der Beamtenfurcht befangen lag, mit einem staatsbürgerlichen Selbstbewußtsein und einer männlichen Würde, wie sie damals ohne Beispiel war, diese so gestaltete Verfassung

kraft des Rechtes der Gegenwart zu einer entschlossenen, zuversichtlichen, unabweisbaren Forderung des Landes, zu dem kategorischen Imperativ des werdenden Schleswig-Holsteinischen Nationalbewußtseins erhoben". Darum sah ich in Lornsens That und ihren unmittelbaren Folgen, den Gesetzen und Einrichtungen von 1831 u. 34, den ersten und entscheidenden Riß zwischen Dänemark und den Herzogthümern; darum erkannte ich ihm voll und ganz den Ruhm zu, „den Willen seiner Landsleute für immer determiniert zu haben", ohne für das große Verdienst seiner späteren Nachfolger blind zu sein; darum und in diesem Sinne und Maaße nannte und nenne ich Lornsen den Befreier Schleswig-Holsteins.

Wenn Usinger diese meine „Proclamation" deßhalb so wenig begreifen kann, weil ich die Bedeutung des historischen Rechts für die Schleswig-Holsteinische Bewegung kenne, so muß ich doch sehr darauf aufmerksam machen, daß jenes historische Recht todt war, daß es eben galt, ihm neues Leben einzuhauchen. Kein Falck, ja selbst kein Dahlmann hat das vermocht. Ich will ihn nicht anklagen, daß nach seinem eigenen Geständniß (Springer I, 256) „der Ekel an den dortigen Zuständen" ihn „aus dem Lande getrieben hat". Aber auch Dahlmanns Natur schloß bei aller Mannhaftigkeit die dazu nöthigen Eigenschaften angreifender Kühnheit, schöpferischer Thatkraft nicht ein. Lornsen fehlte die besonnene Festigkeit, das sittliche Ebenmaaß, die zähe Widerstandskraft; dafür ging aber sein ganzes Wesen in selbstloser Hingabe, in kühner Wagelust auf. Was Dahlmann fordert, um für Holstein etwas „Ehrenwerthes hervorgehen" zu sehen, das hat Lornsen geleistet, er hat „der verruchten Schmeichelei" ein Ende gemacht und das höhere Recht des Staates gegenüber persönlichen Rücksichten jeglicher Art zur siegenden Geltung gebracht.

In voller Uebereinstimmung mit mir sind in dieser Schätzung des Mannes die Dänen. Nicht bloß P. H. Lorenzen nennt Lornsens Schrift die Fackel, welche den ganzen

Brand entzündet hat. Wegener (Actenmäßige Beiträge I, 245 u. 254 ff.) datiert von dem Erscheinen der Lornsenschen Schrift „ein neues politisches Leben ... nicht weniger in den dänischen, als in den deutschen Landen der Monarchie", von der Einführung berathender Provinzialstände eine „neue Epoche in deren Geschichte". Denn in ihnen erkennt er trotz aller Beschränkungen und Verwahrungen eine „Macht". Von der administrativen Gemeinschaft vollends, der Schleswig-Holsteinischen Regierung, leitet er alles „Unglück" der folgenden Periode her. Ihre Einführung, geschehen im offnen Widerspruch mit den vom Kanzler Moltke an Rantzau ausgesprochenen Grundsätzen*), nennt er — vom Dänischen Standpunkt mit vollstem Recht — „einen ungeheuren Mißgriff". Diesen für immer verhängnißvollen Mißgriff aber hat Lornsen erzwungen.

Es will mir scheinen, als wenn auch der Mann, der neben Reventlou am ersten berechtigt wäre, seinem Vorgänger den ihm zugebilligten Ruhm streitig zu machen, Beseler, nicht allzu weit von meiner Meinung entfernt ist. Er nennt in seiner Antwort an das Landescomite Lornsens, „des hochgemuthen Mannes" Verdienst um Schleswig-Holstein ein „unsterbliches". Mehr wünsche ich für meinen Helden nicht.

Zu einer eigenen Abhandlung ist mein Buch dem Herrn Prof. Usinger Veranlassung geworden, betitelt „U. J. Lornsen von Usinger" und veröffentlicht in der „Zeitschrift der Gesellschaft für die Geschichte der Herzogtümer Schleswig, Holstein und Lauenburg" (III, 329 ff.)

Die vorangehenden allgemeinen Bemerkungen, welche „anders und kürzer ausgefallen" sein würden, wenn das Buch nicht über die Grenzen des Landes hinaus eine „theilnehmende und ungewöhnliche Aufmerksamkeit" erregt hätte, also weniger dem Buche, als seiner Wirkung zu danken sind, bezeichnen dasselbe freilich als eine „dankenswerthe Bereicherung unserer Literatur", erheben aber Ausstellungen und

*) S. Jansen Lornsen p. 233.

Bedenken von theilweise so einschneidender Bedeutung, daß sie die obige Anerkennung fast zurückzunehmen scheinen.

Zunächst ist Usinger nicht einverstanden mit „der Wiedergabe der mündlichen oder der eigens für diesen Zweck aufgezeichneten Berichte der Zeitgenossen" und „bedauert namentlich, daß die wichtige Mittheilung von Th. Olshausen über die entscheidende Versammlung in Kiel nicht wörtlich wiedergegeben ist".

Die mündlichen Mittheilungen, gering übrigens an Zahl, habe ich aus frischester Erinnerung niedergeschrieben; für ihre im wesentlichen genaue Wiedergabe glaube ich die Gewähr übernehmen zu können. Ich finde auch kein Beispiel einer nicht verantwortlichen Wiedergabe mündlicher Mittheilung nachgewiesen. Olshausens kleine Denkschrift aber, soweit sie wiedergegeben ist, ist wörtlich wiedergegeben. Weggelassen ist die Einleitung über die Zustände vor 1830 und der Schluß, der Betrachtungen über die Ursachen des geringen Erfolges von Lornsens erstem Auftreten enthält; hätte Usinger die Olshausenschen Blätter gesehn, so würde er selbst ihre Einreihung in den Gang meiner Darstellung für absolut unmöglich, ihre Aufnahme in einer Anmerkung oder Beilage als völlig überflüssig erkannt haben. Aus der Erzählung der Kieler Vorgänge selbst ist nur dasjenige nicht mit aufgenommen, was actenmäßig als minder genau nachzuweisen war. Ueberall ist aber der Olshausensche Text durch Anführungszeichen angedeutet.

Mit der sodann getadelten Unterbrechung der Darstellung „durch Einschiebungen, die etwas unvermittelt und störend ohne rechten Zusammenhang mit der gesammten Entwicklung erscheinen", wird alles dasjenige gemeint sein, was an den jedesmal passenden Orten über unsere ständische Verfassung beigebracht ist. Diese Episoden enthalten in ihrer Gesammtheit eine Geschichte der Vorbereitung, Einführung und der drei ersten Sitzungsperioden unserer Provinzialstände bis zu dem kritischen Wendepunct der ersten 40er Jahre. Ich muß eine solche in einer Biographie Lornsens als im

strengsten Wortverstande zur Sache gehörig betrachten. Auch die beiden ersten Capitel, welche die Zustände unserer Heimath nicht bloß am Ende des 18. und am Anfang des 19. Jahrhunderts, sondern bis 1830 hin schildern, also die ganze Zeit, in der Lornsen geboren, erzogen und gebildet ist, halte ich noch immer, wie überflüssig für den, der die folgenden „lesen", so nothwendig für den, der die folgenden verstehen, der Lornsen Gerechtigkeit widerfahren lassen will.

Usinger bezeichnet es ferner als „nach dem Buche fast räthselhaft, daß Lornsen immer stärker und stärker das historische Recht der Herzogthümer betonte." Wie diese Richtung seiner Studien aber nach den Ausführungen auf Seite 321, 322, 328, 329, 330, insonderheit aber auf 362 u. ff. als räthselhaft erscheinen kann, verstehe ich nicht.

Dagegen erkenne ich es als ein Versehen an, Pfizers nicht ausdrücklich gedacht zu haben, um so eher, als es in meinem Entwurfe geschehen war. Dennoch muß ich Usingers Behauptung (p. 335): „ganz unvermittelt ... stehen auch die klarer werdenden Urtheile" (Lornsens) „über die deutschen Verhältnisse da", auf's entschiedenste bestreiten. Völlig ungerechtfertigt halte ich seinen Zweifel, ob sich Lornsen in Jena den „unklaren, unverstandenen Gedanken" der damaligen, akademischen Jugend hingegeben habe", völlig unbegründet die Annahme, sie „werden ihn ... durch die Amtsgeschäfte und inmitten eines fremden Volkes freilich wohl bald wieder verlassen haben" (343). Ein Wort von ihm genügt, — wenn nicht schon der ganze Lornsen selbst dagegen spräche — um das unanfechtbar zu erweisen: „Die politische Einheit Deutschlands unter Einem Oberhaupte ist die höchste Idee, welche alle Männer von Werth, die seit 1813 von den Universitäten in das bürgerliche Leben übergetreten sind, beseelt." (Lornsen 349). Wer den Lockungen oder Schmähungen der Dänen die Worte entgegensetzte, wie Lornsen schon in seiner ersten kleinen Schrift (1850): „Spott und Hohn hat zwar die mächtigste und edelste Nation Europas wegen ihrer heillosen Zerstückelung von jeher und allen Seiten und Völkchen auf

sich laden lassen müssen. Aber die Zeit hat gezeigt und sie wird ferner zeigen, daß auch der Deutsche fortan jedes unwürdige Ansinnen mit Nachdruck zurückzuweisen wissen wird. Jeder Gedanke an eine Verschmelzung beider unter dem Scepter Sr. Majestät vereinigten Völker werde daher aufgegeben —", wer so schreibt, denke ich, in dem ersten Manifest an sein und an das feindliche Volk, der wird doch nicht allein von „doctrinärem Constitutionalismus und Erfahrungen eines Verwaltungsbeamten" zum Handeln getrieben. Der deutsche Gedanke und der Staatsgedanke in ungetrennter Verbindung macht eben Lornsens ganzes Wesen aus; der hat ihn in der Mitte des fremden Volkes nicht blos nicht verlassen, sondern grade in dieser Umgebung erst recht erfaßt. Was in aller Welt sollte denn auch Lornsen haben studieren, bearbeiten und öffentlich besprechen wollen in der Muße, zu deren Behuf er ein Localamt suchte, wenn nicht eben das, was seine Seele bewegte, die deutsche Frage? Sie war es, die ihn eine aussichtsreiche Laufbahn in dem fremden Volke aufgeben ließ, sie hat über sein ganzes späteres Schicksal entschieden. Solche Energie aber in der Erfassung eines Gedankes übernimmt und entlehnt sich nicht. Von einem „gradezu aufregenden Einfluß" Pfizers auf Lornsen finde ich darum auch in den ihn betreffenden Stellen der Lornsen'schen Briefe keine Spur. „Ist Stein's Idee", heißt es in dem ersten, „die deutschen Fürsten in einer Pairskammer zu vereinigen, irgendwo gedruckt zu lesen?" Ein Beleg, wie geläufig derartige Gedanken doch damals schon waren. Unmittelbar daran schließen sich die nüchternen Worte: „Was sagen Sie zu dem Buche von Pfizer: Briefwechsel zweier Deutschen? Es ist fördernder Art und bestärkt die Ueberzeugung in mir, daß wir noch die Vereinigung Deutschlands in Ein Reich erleben und beleben werden." Ebenso hebt er bei der zweiten Erwähnung des Buches den „mächtig fördernden" Einfluß hervor, den dasselbe durch seine „klare, ruhige und scharfe Entwicklung der Hauptfrage" durch seine ihm so zusagende practische Art haben werde, nicht aber auf ihn, sondern auf die öffentliche

Meinung Deutschlands. In einem dritten Briefe nimmt er endlich gegen Hegewisch die Schrift als „zweckmäßig" in Schutz. Kurz, in Pfizer begrüßte Lornsen einen Gesinnungsgenossen, der die gemeinsame Ueberzeugung geschickt verfocht, nicht im Entferntesten aber einen Propheten und Meister.

Vermißt wird vorzugsweise auch, daß über die Krankheit nichts „genaueres" gesagt ist. Der Biograph meint genügend gezeigt zu haben, daß er sie für Hypochondrie hielte, wie sie bei einer solchen Natur in solcher Atmosphäre sehr natürlich sei. Wenn er genaueres nicht beibringen konnte, so hält er sich entschuldigt mit den Aerzten, die auch nichts genaueres gewußt zu haben scheinen. Wenigstens kann er für etwaigen Verdacht, mit welchem „der Leser" von dem Buche scheidet und der „gewiß unbegründet" ist, nicht verantwortlich gemacht werden.

Am schwersten von allen Ausstellungen Usingers wiegt der Zweifel, ob „der Verfasser seinen Helden wohl richtig erfaßt habe?"; denn ist er begründet, so ist das ganze Buch werthlos. Da indeß Usinger selbst mir das „Streben nach einem vorsichtigen, objectiven Gebrauch der überkommenen Nachrichten" bezeugt, da „der Hypothese und Combination ein nur geringer Spielraum gelassen" ist — künftigen Hypothetikern die Mühe zu sparen, wurde das ganze Werk jetzt unternommen — da in der That, wie ich glaube sagen zu dürfen, Lornsen in meinem Buche nur durch seine möglichst verbürgt dargestellten Thaten, durch seine auf das genaueste wiedergegebenen, eigenen Worte, außerdem nur noch durch das übereinstimmende Zeugniß seiner Freunde und Feinde geschildert ist, so kann ich im schlimmsten Falle die Verantwortlichkeit für eine falsche Erfassung diesen Zeugen zuschieben. Meine Würdigung aber dessen, was Lornsen gethan hat, nennt ja Usinger selbst „treffend"; er hebt selbst hervor, daß im Unterschiede von den Kielern Lornsen allein den Muth gehabt habe, mit dem Zwecke auch die Mittel zu wollen (348): „dadurch", fährt er (349) fort, „hat sich Lornsen um sein Land so hoch verdient gemacht, daß er bestimmt forderte, wo die andern nur baten, und — daß er zu dieser,

daß er grade zur rechten Zeit forderte". Liegt nun Lornsens geschichtliche Bedeutung in seiner That und ihren Folgen, so kann die falsche Auffassung wenigstens den Kern von meines Helden Bedeutung selbst nach Usingers eignen Worten nicht berühren. Ob sie „einzelne Momente im Leben des Mannes" treffe, wird weiter unten zur Frage kommen, wo der Anschluß an die Usingersche Abhandlung uns darauf führt.

S. 338 wird die Behauptung ausgesprochen, „die Bekanntschaft mit dem historischen Recht" sei besonders durch die Dahlmannsche Denkschrift in „den folgenden Jahren", d. h. von 1818—30, „immer mehr Allgemeingut" geworden. Dieß halte ich für einen Irrthum. Es ist bekannt, wie gleichgültig die Masse der Bevölkerung, wie mißtrauisch ein Theil derselben den ritterschaftlichen Bestrebungen gegenüber stand. Die Tages-Presse erwähnte des Gegenstandes nicht, publicistische Erörterungen hören grade in jenen Jahren mehr und mehr auf. Wenn ein Mann von der Bildung, Stellung und dem Interesse Lornsens noch 1830 von dem historischen Recht kaum eine Ahnung hat, so kann das Bewußtsein davon unmöglich schon Allgemeingut gewesen sein. Lornsen ist es und die von ihm hervorgerufene Bewegung, die es und zwar sehr langsam und allmählig dazu gemacht hat.

S. 342 wird behauptet, die Hereinziehung des „fahlen" Philalethen-Streites sei geschehen, um einen Erklärungsgrund für die Erregung der folgenden Zeit zu finden. Daß der Philalethen-Sache ein politischer Character zugeschrieben wurde, ist durch die beigebrachten Zeugnisse, von Harms namentlich und dem Landgrafen, bewiesen; ob mit Unrecht, ist gleichgültig. Daß der Verfasser aber um Erklärungsgründe der durch Lornsens Auftreten hervorgerufenen Bewegung nicht verlegen gewesen ist, mußte, wie ich meine, aus der ganzen Darstellung von selbst hervorgehen.

S. 343 wird die Bewunderung, welche einzelne seiner Freunde für ihren Führer empfanden, als eine „überschwängliche" bezeichnet, im nächsten Satze jedoch als „gerechtfertigt" anerkannt, weil sie sonst „einen nachtheiligen Einfluß auf

die Gediegenheit von Lornsens Character" hätte ausüben müssen, der aber „nie eine Spur von selbstgefälliger Eitelkeit" zeige und wie es anderswo wiederholt wird, „sonst sehr bescheiden sei". Auffallender Weise wird ihm aber doch (360) vorgeworfen, er habe in seinem Briefe an den Kanzleipräsidenten im Rückblick auf seine Thätigkeit in Kopenhagen „sich in offner Selbstbewunderung ergangen". Daß er den Präsidenten an die „gründliche und überzeugende Klarheit" erinnert, die diesem seinem Vorgesetzten aus vielen Berichten und Ausarbeitungen bekannt sein müsse, ist richtig. Es wäre eine sehr falsche Bescheidenheit gewesen, wenn Lornsen diesen Ruhm bei gebotener Gelegenheit nicht als ganz selbstverständlich hätte in Anspruch nehmen wollen. Gerechtes Selbstbewußtsein nicht zu fühlen, dazu war Lornsen zu bedeutend, um es zu verstecken, zu wahrhaft.

S. 344 wird die Bewerbung um die Landvogtei auf Silt hergeleitet aus der Absicht Lornsens sich zu verheirathen. Daß sich diese Behauptung, die dem Bilde Lornsens einen sehr abstechenden Zug hinzuzufügen geeignet wäre, auf irgend ein äußeres Zeugniß stützt, muß ich bezweifeln. Sie auf bloße Vermuthung hin aber den ausdrücklichen Erklärungen Lornsens gegenüber (Jansen 184, 193, 197) auszusprechen, halte ich mit der Achtung vor einem wahrhaftigen Manne, mit der Gerechtigkeit selbst für unvereinbar. Sie ist auch psychologisch unhaltbar; eine Seele von Lornsens Art mit dem einen Gedanken an die Vorbereitung auf eine bedeutsame politische Thätigkeit erfüllt, hat daneben für andere sehr heterogene keinen Raum. Wollte er sich verheirathen, so konnte er es bei den dermaligen Preisen in dem dermaligen kleinstädtischen Kopenhagen (vgl. Orla Lehmann) mit 500 Species oder 750 ℳ und den allerbesten und nächsten Aussichten jeden Tag. Warum hätte er denn auch 1829 die ihm angebotene Obergerichtsrath-Stelle ausgeschlagen?

Dem weiteren Vorwurf (350), daß ich Lornsens Brief vom 24. Octbr. nicht habe wörtlich abdrucken lassen, begegne ich mit dem Hinweis, daß alle in dem Briefe vorkommenden

Puncte in etwas knapperer, doch aber möglichst wortgetreuer Fassung erwähnt worden sind, sachlich also auf das vollständigste geschehen ist, was von Usinger vermißt wird.

Das von der Fremdenliste im Kieler Wochenblatte angegebene Datum von Lornsens Rückkehr nach Kiel, Oct. 27, welches Usinger (353) ergänzt, war mir nicht entgangen. Da Lornsen aber erst am 25. in Flensburg angekommen ist, da er dort eine Besprechung bei Kraus, zwei Verhandlungen in der Harmonie, außerdem aber — wie ich nachträglich aus den Kopenhagener Acten ersehen habe, — seine bei mir (226) erwähnte Besprechung mit Reiche und Beseler in Schleswig auf der Rückreise von Flensburg gehabt hat, so halte ich bei den betreffenden Entfernungen und Beförderungsmitteln die Datierung für unrichtig.

S. 354 werden Zweifel erhoben, ob die Vorschläge über Schleswig-Holsteins Stellung zu Dänemark Lornsens geistiges Eigenthum seien und darauf begründet, daß in dem Briefe an den Kanzleipräsidenten sich nichts davon finde. Da dieser aber doch nur ein Begleitschreiben war und die Denkschrift genügend für sich selbst sprach, so dürfen die Mittheilungen eines Mannes wie Francke wohl genügen, um jeden derartigen Zweifel zu beseitigen. Gleich müssig finde ich das Bedenken (356), ob Lornsen in Kopenhagen wirklich die Norwegische Verfassung als Vorbild für das Verhältniß der Herzogthümer zu Dänemark betrachtet habe. Wenn denn doch, wie Usinger selbst zugesteht, „mehrere Vorschläge der kleinen Schrift an die dortige freie Verfassung erinnern" und die „wichtigste Abweichung" allein „das Veto betrifft", wenn abgesehen von den Schleswig-Holsteinischen Landesrechten in der ganzen Welt damals kein anderes Beispiel einer reinen Personal-Union bestand, wenn die Norwegische Verfassung, von einem Dänischen Prinzen sanctioniert, in Kopenhagen als eine Versprechung und Hoffnung für die Zukunft Dänemarks galt, wenn endlich das bestimmteste Zeugniß des urtheilsfähigsten Mithandelnden zu allen diesen Beweisen noch hinzukommt, so kann ich dagegen erhobene Zweifel nicht verstehen.

S. 361 wird der Brief Lornsens an den Kanzleipräsidenten in Uebereinstimmung mit dem Statthalter — oder vielmehr dem Obergerichtsrath Moltke — als „wenig ehrerbietig“ und „insolent“ bezeichnet. Da derselbe doch nichts weiter enthält, als eine Darlegung dessen, was Lornsen gethan und gewollt, so kann ich ihn nicht mehr und nicht weniger „insolent“ finden, als die That selbst.

S. 366 bezeichnet Usinger es als auffallend, daß die Flugschriften, welche durch Lornsens Auftreten angeregt waren, auf „seine Person und deren Schicksal“ so wenig Rücksicht nahmen. Wer die Zeit und ihre Leute kennt, wer bedenkt, daß die Auswahl der Holsteinischen Männer in der Ständeversammlung sich zu keiner Fürbitte für den Verbannten erkühnte, daß ein Toast auf den nicht einmal genannten, sondern nur angedeuteten ein Wagniß war, wird über die Erklärung jener Thatsache nicht ungewiß bleiben.

Von S. 367 folgen nun diejenigen Vorwürfe gegen Lornsens Verfahren, welche, wie es scheint, Usinger hauptsächlich zu dem Zweifel veranlaßt haben, ob ich nicht wichtige Momente seines Lebens falsch aufgefaßt habe?

Zunächst kann ich in dem Geständniß, das er nach 16wöchentlicher Haft und Untersuchung dem Obergericht machte, sein Verfahren habe „sich nicht in allen Puncten innerhalb der Schranken der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gehalten“, kein „Pochen auf ein politisches Verdienst“ kein „stolzes Bekenntniß einer begangenen Gesetzesübertretung“ erkennen. Und wenn er diese Einräumung wieder zurücknahm, so darf er wohl mit dem Obergerichte selbst entschuldigt werden, daß in seiner rechtlichen Beurtheilung doch auch nach allen Seiten hin auseinander gegangen ist.

Daß er indeß nicht auf öffentlichen und fiscalischen Proceß bestanden hat, wird von ihm selbst später als ein Fehler bezeichnet. So wenig man die Wirkungen eines solchen Vorganges bei dem damaligen Stande politischer Bildung und bei der völlig fehlenden Thätigkeit der Presse überschätzen darf, Aufsehen würde er gemacht, Theilnahme geweckt

haben. Als „eine geheime Ursache“ seines Verzichts auf öffentliche Verhandlung und Druck der Acten hat er selbst die „Discrepanz“ angegeben, in welcher „der Anlauf zum Ziele“ stände. Ein „großartiges, öffentliches, thatkräftiges Leben“ werde in Schleswig-Holstein nie seine Befriedigung finden können. Usinger hält dieses Bekenntniß für eine Selbsttäuschung. Ich finde es in Uebereinstimmung mit derselben Scheu von einem öffentlichen Auftreten, welche Olshausen an ihm als so unbegreiflich wahrgenommen hat und halte in dieser allem Schein und Gepränge so gründlich abgesagten Natur die Befürchtung für sehr erklärlich, die Scene einer öffentlichen Verhandlung werde unter den damals obwaltenden Verhältnissen zu einer kläglichen Farce werden, dem schlimmsten und unerträglichsten, was ihn treffen konnte. Der Auffassung vollends, die Usinger von diesem Bekenntniß ausspricht als einer „Verleugnung seines ganzen Werks“, als eine Rechtfertigung der „bevormundenden Regierung“ vermag ich nicht zu folgen. Wenn Lornsen in Schleswig-Holstein ein wahrhaftes öffentliches Leben nicht für möglich hält, so verurtheilt er die Kleinstaaterei und fordert ein deutsches öffentliches Leben. Wird man denn allen denen, welche damals in den Klein- und Mittelstaaten für staatsbürgerliche Freiheit zugleich aber für den deutschen Staat als letztes Ziel kämpften eine Selbstverläugnung ihres Strebens, eine Rechtfertigung des Polizeistaats vorwerfen dürfen?

Usinger sucht die Erklärung jenes Schwankens vornehmlich in einem durch die Haft gebrochenen Willen. Das stimmt schlechtmit der Seelenstärke, welche der kranke Mann bis an sein Ende bewiesen hat, welche dem abrathenden Freunde Achtung auch in ihrer Verirrung abtrotzte, welche endlich auch aus dem zerschmetterten Herzen noch mit so trauriger Beredtsamkeit spricht. Die Erklärung liegt anderswo. Einmal in dem Mangel an Maaß und Gleichgewicht, der seiner Entschlossenheit anhaftete. Seine Natur ist in dem ächten Sinne des Worts tragisch wie sein Untergang. Selbst seine That, das wird dem nachdenkenden Leser nicht entgangen

sein, ist nicht ganz frei von dem tragischen ἁμάρτημα, das ihre nothwendige Kehrseite bildet. Stürmisch und stoßweise schreitet er dahin, einen Zielpunct im Auge, blind für rechts und links. Sodann aber, wer dürfte ohne Ungerechtigkeit den Umstand übersehen, daß unser ganzes norddeutsches Volk, am meisten vielleicht unsere „frommen Holsten" ohne alle Schulung und Uebung in der Kunst waren, die wenn eine nur durch eigene längere Arbeit und Erfahrung erworben werden kann, in der Kunst politischer Wirksamkeit? Wie anders als aus diesem Mangel, an dem Lornsen der Natur der Dinge nach Theil haben mußte, ist es zu erklären, daß er, obwohl nach Olshausens Zeugniß zum Volksredner geboren, bei öffentlichem Auftreten außerordentlich linkisch erschien, vor öffentlichen Verhandlungen eine unüberwindliche Scheu behielt? Welches Maaß von Ungeschick hat doch noch 1848 die Elite der deutschen Politiker in Frankfurt bewiesen? Um so billiger wird man gegen den Mann sein müssen, der 18 Jahre früher allen voraus das unbekannte und schlüpfrige Feld politischen Wirkens betrat und nach dem ersten Aufschwung sich so gänzlich von seinen Landsleuten in Stich gelassen sah. Auf das eine Ziel gerichtet, frei zu werden um in der Freiheit sein historisch-politisches Werk zu vollenden, von dem er die Erweckung seines Volkes zur Einsicht und Entschlossenheit hoffte, durch das er sogar in seiner starken und kindlichen Ueberzeugung von der Macht des Rechtes und der Wahrheit die Befreiung Schleswig-Holsteins auf dem Wege des Friedens und der Güte herbeigeführt zu sehen erwartete, diesem einen Gedanken mit ganzer Seele hingegeben sah er alle kleineren Vortheile und Kunstgriffe für nichtig an. Diesem einen Gedanken dient sein ganzes noch übriges Leben, ihm seine Arbeit, ihm selbst sein Tod. Wer für all dieß Ringen und Arbeiten und Unterliegen kein anderes Wort hat, als „entnervende Hypochondrie", wie der Recensent in dem Rendsburger Wochenblatt, der hat von der Bedeutung wahrhaften Märtyrerthums keine Ahnung.

Es ist doch der Geist dieses „entnervten Hypochondristen“, der sein Volk zum Siege geführt hat.

Zum Schluß scheint es mir nöthig, auf einen Druckfehler (385) aufmerksam zu machen, wornach der 18. Februar Lornsens Todestag wäre, weil so lange eine theils unbestimmte theils ganz verkehrte Ueberlieferung geherrscht hat und leider auch die von Hegewisch gestiftete kleine Gedenktafel auf unserm Kirchhofe das falsche Jahr 1837 hat. Wir wissen nur, daß Lornsen im Genfer Localblatt in der Todtenliste unter dem 13. Februar eingetragen steht. Es wird nicht eimal klar, ob die unglückliche That als an jenem Tage geschehen bezeichnet werden soll, was ich allerdings glaube, oder nur die Entdeckung.

Endlich benutze ich noch diese Gelegenheit, um einen Irrthum zu verbessern, für den ich Entschuldigung erbitte.

S. 454 habe ich einen Brief mitgetheilt, der ohne Unterschrift und Schluß mir unter den Lornsenschen übergeben war und als solcher von mir hingenommen wurde. Die Schwierigkeit des nicht stimmenden Datums (vgl. Anm. *** S. 454), die Lornsen ganz fremde Schreibung des „7 br.“, auch eine etwas andre Art der Handschrift fiel mir freilich auf, doch schien das Fremdartige aus dem größeren Zwischenraum und der neuen Umgebung wohl erklärlich. Daß mein Held mit allen hervorragenden Persönlichkeiten Genfs ehrenvoll verkehrt hatte, acceptierte ich nur zu gerne. Leider zu spät ersehe ich nun aus der Biographie Pfaffs und der Erzählung von seinem Aufenthalt in Genf, (S. 189 f.), daß jener Brief von Pfaff herrührt. Das Bild Lornsens bleibt glücklicher Weise von diesem Irrthum unberührt.

Möge dasselbe ohne falschen Glorienschein aber auch ohne Entstellung auf eine dankbare Nachwelt kommen.

Kiel, Mai 1873.

K. Jansen.

II.

Nur einige wenige Worte der Erwiderung mögen hier vorstehenden Bemerkungen folgen.

Ich will nicht mit Jansen darüber streiten, ob Lornsen „der Befreier Schleswig-Holsteins" genannt werden darf? Eine derartige Bezeichnung ist überwiegend Geschmackssache. Aber sie scheint mir für Lornsen, zumal auch auf seine kleine Schrift andere eingewirkt, weit mehr in Anspruch zu nehmen als geschichtlich zulässig ist, und daher muß ich ihr gegenüber Hansen ganz Recht geben, wenn er an das Urtheil der „gerecht abwiegenden Geschichte" appellirt.

Es freut mich, aus der Erwiderung oben S. 161 zu ersehen, was von der Aufzeichnung Theodor Olshausens nicht mit zum Abdruck gelangt ist. Ich muß es aber danach um so mehr bedauern, daß „die Einleitung über die Zustände von 1830" uns vorenthalten ist, besonders da der Augenschein mich von neuem überzeugt hat, daß die beiden ersten, übrigens, ich wiederhole es, recht lesenswerthen Capitel des Buches von Jansen, sich ganz überwiegend mit dem Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts beschäftigen, und die Zeit von da bis 1830 nur sporadisch skizziren. Sollten diese einleitenden Capitel „nothwendig" für die Beurtheilung von Lornsen sein, so mußten sie vor allen Dingen eine Schilderung der gesellschaftlichen Verhältnisse, der politischen Stellung der Beamten, ihrer Bildung, ihres Einflusses auf das Land u. s. w., kurz vor 1830 enthalten. Daher ist Waitz Urtheil gewiß gerechtfertigt, der, ähnlich wie auch ich es gethan, mit Beziehung auf jene Capitel sagt: „So viel Belehrendes und Interessantes da zusammengestellt ist, mit der Aufgabe des Buches steht es nur in losem Zusammenhang".

Ich leugne keineswegs, daß Jansen auf die Studien Lornsens in Rendsburg und Friedrichsort Rücksicht genommen. Aber es geschah nur ganz beiläufig. Es ist bezeichnend genug, daß er selbst als Inhaltsangabe der wenig Seiten, auf

die er sich oben S. 162 dieserhalb beruft, aufgeführt hat: „Arbeitsplan. Die Cholera. Brief an Frau Hegewisch. Versetzung nach Rendsburg. Einsamkeit und Melancholie". — Auf S. 362 ff., die nach dem Inhaltsverzeichniß unter „Nächste Aufgaben" fallen, stehen Auszüge aus Briefen, die sich auf die große Arbeit beziehen: aber auch hier nichts Wesentliches über die eigenen Studien. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes hätte jedenfalls irgendwo zusammenhängend über Lornsens Ausbildung während seiner „Festungscarriere" gehandelt werden müssen, zumal ja Anlage und Schreibweise des gesammten Werkes, selbst abgesehen von den vielen Referaten aus anderen Schriften und von der langen Krankengeschichte, eine harmonische Uebersicht ohnehin nicht wenig erschweren.

Was ich ferner so „völlig ungerechtfertigt", „völlig unbegründet" über den Antheil Lornsens an der Burschenschaft gesagt haben soll — das, aufrichtig gestanden, verstehe ich nicht. Es kann doch unmöglich gemeint sein, die politische Reife der Burschenschaften sei von mir nicht hoch genug angeschlagen.

Daß sich bei Lornsen von je „eine Berücksichtigung der allgemeinen deutschen Verhältnisse" fand, habe ich wiederholt und nachdrücklich hervorgehoben. Dafür, daß „die deutsche Frage" es war, die Lornsen, wie oben S. 163 gesagt, bestimmte, seine Stellung in Kopenhagen aufzugeben, und daß sie dann sein ganzes spätere Schicksal entschieden: dafür läßt sich auch nicht eine Spur von Beweis beibringen. Die eignen Worte Lornsens, z. B. in dem Briefe an Bleiken (S. 194) stehen einer solchen Hypothese sogar schnurstracks entgegen. — Ob die oben S. 162 ff. angezogenen Worte der kleinen Schrift aus der Initiative von Lornsen selbst hervorgegangen, ist zunächst nicht zu erweisen. Denn noch viel bestimmter als es früher von mir geschehen, darf ich an dieser Stelle versichern, daß jene Schrift nicht ausschließlich Lornsen's geistiges Eigenthum ist. Seine Kieler Freunde haben so ziemlich alle Antheil an der Ausarbeitung derselben genommen. — Unbegreiflich

ist mir, daß Jansen die Erwähnung Pfizers in seinem Entwurfe streichen konnte. Die oben S. 163 ausgeschriebenen Worte Lornsens bestätigen nur, was ich früher sagte, zumal wenn berücksichtigt wird, daß Lornsen, obwol er sich fast übergroße Massen von Büchern senden ließ und der Tagesliteratur eine ausgedehnte Beachtung schenkte, doch nur selten über Literatur in seinen Briefen handelt. Abgesehen von der speciell schleswig-holsteinischen Literatur, kommt er wiederholt nur auf die Schriften von Wirth und von — Pfizer zu sprechen. Dessen Gedanken über Preußens Stellung in Deutschland soll Lornsen längst gehabt haben? Woraus in aller Welt kann denn solches gefolgert werden? Ist es anzunehmen, daß Lornsen in einem solchen Fall derartige Ideen Hegewisch, dem Verehrer, wenn nicht Preußens, so doch mancher Preußen vorenthalten? Und noch ganz besonders: wenn Lornsen Pfizersche Ideen längst hegte, würde er wol unterlassen haben, solches hervorzuheben, da er Pfizer gegen Hegewisch in Schutz nahm? — Am wenigsten sollte sich Jansen aber gerade diesem Punkt gegenüber auf die Lornsen „so zusagende practische Art“ berufen. Der Weg, den sich Lornsen ausgedacht, um die Einheit Deutschlands auf der von Pfizer angestrebten Grundlage zu erreichen, muß geradezu abenteuerlich genannt werden. Ich characterisire ihn hier mit den Worten von Waitz: „Auflösung des Bundes, zunächst Ausschluß von Preußen und Oestreich, Vereinigung der übrigen, wie er annimmt, constitutionellen Staaten, zu einem neuen Bunde. Er erwartete einen Krieg mit Frankreich und in demselben den Verlust der Rheinlande für Preußen: daraus werde sich für dieses die Nöthigung ergeben, „sich dem constitutionellen System anzuschließen, und an die Spitze einer wahrhaft politischen Einigung Deutschlands zu treten, wodurch es stark genug werde, die verlorenen Rheinprovinzen wieder zu gewinnen“. — Zeigt sich in solchem Plan die Schärfe eines allgemeinen politischen Umblicks, die bei einer Initiative zu Ideen erforderlich war, wie Pfizer sie dargelegt?

Viel schärfer noch als mein kleiner Aufsatz bezeugen die obigen Bemerkungen Jansens, wie verschieden wir beiden Lornsen beurtheilen. Hier aber läßt sich am wenigsten eine Einigung herbeiführen. Mir scheint es, daß sich meine Auffassung ganz speziell an feststehende Thatsachen anschließt, diese aber auch objectiv zu erfassen sucht. Freilich habe ich dann häufig den Thatsachen einfach mehr eingeräumt als einer vorausgesetzten Individualität. Ich habe z. B. daraus, daß Lornsen schrieb: „(bis Heilung erfolgt) kann ich an die Eingehung einer ehelichen Verbindung nicht denken", im Zusammenhang mit seiner „Sehnsucht nach einer eigenen Häuslichkeit", um Jansens eigene Worte zu gebrauchen, auch in Verbindung damit, daß er bei der Bewerbung um eine andere Stelle stets die Gehaltsfrage ins Auge faßte: geschlossen, daß Lornsen sich gern verheirathet hätte und auch dieserhalb ein anderes Amt wünschte. Ich verstehe es nicht, wie man solchen Thatsachen gegenüber, die von mir gemachte Angabe als „psychologisch unhaltbar" bezeichnen kann. — In dem Verhalten während des Processes zeigt Lornsen ein ganz bedenkliches Schwanken. Ich meine, des Biographen Aufgabe wäre es so recht eigentlich gewesen, dieses offen und scharf darzulegen, nicht nur, zum Theil gar nur in Noten, zu zeigen, wie Lornsen selbst darüber dachte. Ob mein Versuch, die unbestreitbare Thatsache zu erklären, nach allen Seiten befriedigt, mögen andere erwägen. Ueberhaupt tritt ja in der Beurtheilung und Werthschätzung einer Persönlichkeit das subjective Element, welches die Geisteswissenschaften von den s. g. exacten Disciplinen scheidet, am deutlichsten hervor. Ich bin mir dessen voll und ganz bewußt, und erhebe daher auch in dem vorliegenden Fall keineswegs den Anspruch mich nirgends geirrt zu haben*). Doch ist es mir allerdings eine

*) Nur glaube ich nicht, daß dieses in den durch Jansen hervorgehobenen Punkten geschehen ist. Ich bemerke dieses ausdrücklich damit aus den Worten des Textes nicht etwa ein Satz mit ganz anderem Sinn zurecht gelegt wird, wie oben, S. 160 unten, aus meinen Bemerkungen in der Zeitsch. III, 331 u. 336.

Freude hier aussprechen zu dürfen, daß drei hochangesehene Männer aus dem Freundeskreise von Lornsen, mir ausdrücklich ihre Zustimmung zu meiner Auffassung des von mir wahrlich nicht gering geschätzten Mannes ausgesprochen haben. Nur eine Berichtigung ist mir zu Theil geworden: „Ein Berserker ist Lornsen aber doch gewesen“ wurde mir freundlichst vorgeworfen. Ich bekenne, daß ich mich in dieser Beziehung S. 348 geirrt habe. Die Worte von Caroline Hegewisch beziehen sich augenscheinlich auf das persönliche, ich aber bezog sie unrichtigerweise auf das politische Auftreten Lornsens, wozu mich seine eigenen, hervorgehobenen Worte veranlaßt haben werden. — Besonders wurde mir auch Zustimmung zu meiner Beurtheilung des Briefes an den Präsidenten von Moltke ausgesprochen. Derselbe ist sogar nicht einmal von allen jüngeren Freunden Lornsens gebilligt.

Mit Dank acceptire ich die Berichtigung des Druckfehlers auf S. 385. Dahingegen verweise ich noch einmal auf die übergroße Brochurenliteratur, die durch Lornsens Schrift hervorgerufen wurde, um darzuthun, wie sehr Bekanntschaft mit dem historischen Recht bereits in den Herzogthümern verbreitet war, als Lornsen ohne nähere Kenntniß desselben seinen Aufsatz schrieb.

Weiterer Bemerkungen will ich mich enthalten: obwol es nicht schwer sein würde, auf alle Einwürfe in gleicher Weise zu antworten. Es ist wahrlich unerfreulich auf eine Sache; zumal wenn sie so einfach liegt, wiederholt zurückzukommen. Wenn das hier trotzdem geschehen, so war dafür die Behandlung bestimmend, die Lornsens Andenken in unserer Provinz erfahren. Weit über Jansens Auffassung hinausschießend, hat man den hochverdienten Mann zu einem Provinzialheiligen, mit Märtyrerkrone, Glorienschein, untadelhaftem Wandel, weitem Seherblick, und unerschütterlicher politischer Festigkeit machen wollen. Er soll der Urheber von Ideen sein, die doch längst vor ihm, und, sofern sie sich auf das positive Recht stützten, das in jüngerer Zeit der Hebel der ganzen Bewegung war, auch weit geschickter als durch

ihn, begründet waren. Er, der in trauriger Geisteszerrüttung zu Grunde ging, wird hingestellt als eine leibhafte Verkörperung des schleswig-holsteinischen Volksgeistes.

Eine solche Auffassung steht aber in Widerspruch mit der beglaubigten Geschichte. Diese zeigt Lornsen mächtig, aber nur ganz kurz eingreifend in eine Entwicklung, deren Nothwendigkeit von anderen wie längst erkannt, so auch klar gelegt war, und die von nun an, — und diese hervorgerufen zu haben ist Lornsens Verdienst, — auch durch eine große volksthümliche Bewegung getragen wurde. Lornsen selbst hat letztere Jahrelang erlebt: geistig, zuletzt auch körperlich gebrochen, war er aber nicht mehr im stande auf sie in bemerkenswerther Weise einzuwirken. Dieses ist aber nur in so fern Folge seiner politischen Thätigkeit gewesen, als er sich, nach Beendigung jener, eine Aufgabe gestellt, der er weder nach seiner Willenskraft noch nach seiner geistigen Entwicklung gewachsen war.

Möchten doch die großen Verdienste Lornsens nicht dadurch geschmälert werden, daß er als ein unfehlbarer Vorkämpfer jüngerer Gegensätze hingestellt wird. Aus der markigen lebensvollen Persönlichkeit könnte sonst, nach der Auffassung verschiedener Kreise, gar leicht ein hölzerner Parteigötze werden, worüber jene, die es wol verdient, daß ihr Andenken von Geschlecht zu Geschlecht in Ehren gehalten wird, in Vergessenheit gerathen würde. **R. Usinger.**

Amtsrolle der Fischerzunft in Neustadt.

Mitgetheilt von F. Volbehr.

Das Original dieser Urkunde, in Octav auf Pergament geschrieben, befindet sich im Besitz der noch bestehenden Zunft.

Ihesus.

In godes namen amen. Wij Borgermestere unde Radmanne tor Nygenstad am lande to Holsten bekennen vor uns unde unse nakomelinghe, apenbaer betughende in unde myd

desser scryfft unde breve, dat vor uns syen gewhesen de ersamen vyschmestere unde gantzen amptbrodere des amptes der vyschere unse leven medeborghere, begherliken byddende, wij en wyllen vornygen unde privilegieren ere amprecht, alse se dat unsen vorvaren eer ghehad hebben, in unser stede to brukende. Des hebbe wij myd wolbedachten mode unde eendrachtliker volbord, se ghetweden unde amprecht bestedighet unde ghegheven to holdende, desse stucke unde articule, de hiir naghescreven stan.

Wo se de lichte holden scolen.

In dat erste scal unde wyl dyt ampt vorbenomet holden gode to love, unde der kusschen ewighen jungkfrowen Marien in unser kerken veer waslichte, de scal entfengen unde lesschen alle festdaghe, bij sos pennynge brokes, de jungheste in deme ampte.

Van der morgensprake.

De morghensprake scolen unde wyllen desse vorbenometen amptbrodere holden des jares enes, des negesten sondages vor sunte Mychaelis daghe. Dar scolen se to bydden twe uthe unsem rade, unde so moghen se underrichten unde vorsonen alle ungheroch na amptrechte unde lude desses breves sunder blodich unde blaw, dat anrorende ys dat Lubesche recht, und denne nyge vysschmestere kesen, enen nygen to deme olden. Unde wen se den nygen vysschmester inbryngen, wen he syne eth ghedan hefft vor deme rade, so gifft he deme ampte vor twe schyllinge beer. Unde waneer se de morgensproke wyllen holden, alse vorscreven ys, so moghen de werkmestere dar twe tokesen, de scolen wynnen deme ampte twe rechte, ene braden, botteren unde kese unde ene tunne beres, desse koste unde beer scolen se over al betalen. In desser morghensprake scolen beyde man unde bedderven vrowen ghekledet wesen myd eren besten kléderen, by deme hoghesten broke, id en were, dat id em nod, werff effte kranckheyd beneme, dat apenbare were. Unde in de morghensprake, unde wen se eren hoghen hebben, so scal nement wapene effte

stekemeste by sick dreghen by sos pennyngen brokes. In vrolicheyd unde in vrede scolen se alle leven wen se tosamede komen, nement scal den anderen vortornen, vorspreken, vorachten an ruchte effte an sine ere, in ernste efte in spotte, by dem hoghesten broke. Ok scal nement den anneren nowen to drinckende meer, den he wyl, by eneme pund wasses broke. Unde de jungheste in deme ampte de scal schencken unde neen beer vorgheten, he kone yd myd sineme vote bedecken, by broke ener tunne beres. Dat sulve scolen ock nicht doen de amptbrodere unde sustere by deme sulven broken.

Van deme broke na amprechte.

Weret sake, dat wol breke in deme ampte, so scolen de vyssichmestere dar twe to kesen uthe deme ampte, den broke to vorschedende. De scolen dat doen sunder wedderspreke na amptrechte. Konen se dat nicht doen, de oldeste werkmester scal en to hulpe komen. Skulde dar denne wol syn recht uthe der morghensprake vor de raed; vorlust he dat ordel vor deme rade, he scal dem rade wedden X Lubesche schyllinghe unde deme ampte een pund wasses. Breke wol in dat hogheste in dessem ampte, de scal wedden eneme jeweliken vyssichmester twe Lubesche schyllinge, ener vyssichmesterschen enen schyllingk, eneme jeweliken amptbroder unde suster sos pennynghe. Jedoch breken de vyschmester edder vyschmesterschen, de moten twevoldich beteren.

Wo me dat amt esschen scal.

Item we dyt ampt esschen unde in besittinge komen wyl, de scal den vyssichmesteren to seggen, dat se dat ampt to hope vorboden laten, dat moet doen de jungeste in deme ampte, unde det dat ampt vorboden leth, ghyfft vor enen schyllingk beer. So scal he dat ampt esschen van den vyssichmesteren in jeghenwardicheyd des gantzen amptes, so scolen de vyssichmester em legghen enen dach, dat he vor de raed kome, unde bringe sinen bord breff vore, dat he echte unde rechte boren ys. Issyt, dat deme rade noghet in sineme breve, so ghyfft

he deme ampte to voren ene halve tunne beres, twe wytte beker, ene tune kolen unde en punt wasses to den lichten. — —

In dessеme ampte scolen wesen twe vysschmestere, de scolen deme rade malk enen eed don, dat se wyllen darop waren unde tho seen, dat de amptbrodere de articule desses holden. Schеghe deme so nicht, se scolen dat deme rade vormelden edder se scolen dat sulven beteren [1]). Unde desse vyschmestere scolen hebben des amptes bussen, de ene de bussen, de ander de slotel. In de bussen scole alle amptbrodere tome veerndeel Jares en jewelick gheven twe pennynge to den lichten. Desse vorscreven vysschmestere scolen deme ampte rekenscop doen van der bussen in der morghensprake, unde so schedet de ene vysschmester [2]) aff und dat ampt küst enen nygen wedder to deme olden. Unde wen de nyge vysschmester sinen eeth vor deme rade daen hefft, so ghaen de amptbrodere myd em in sin hues, so ghyfft he em vor II schillinge beer.

Item des mydwekens, des frygdaghes unde des sonavendes scolen des amptesbrodere ere vyssche, de se vanghen, den borgheren to markede bryngheu, by X schillinge brokes in den rad unde en punt wasses in de bussen, dar scolen oppvaren de vyschmester by ereme eede unde vormelden dat in den raed. Des maendaghes, dynrdaghes unde donnedaghes so moghe se ere vyssche to markede voren, wor se wyllen, sunder yd en were, dat yd oppe desse vorscreven daghe vastelbach were, so moten se ere vyssche den borgheren to markede bryngen. Oppe de sonavent scolen desses amptes broder unde suster nicht uthvaren to vysschende, sunder in der vasten by X schillinge brokes in den raed unde en punt wasses to den lichten. Desgelick uppe unser leven vrowen edder andere ffest avende scolen se nicht vysschen, by deme vorscreven broke, sunder yd en sij, dat yd des anderen daghes vysschdag sij. Desse vorscreven amptbrodere moten gheven to twen tiiden

1) MS: betere.

2) MS: vysschmest ohne Abkürzungszeichen am Schluß.

des jares den kemereren en jewelick enen Lubeschen schyllingk. Dat sammelen de vysschmester unde antwerden den kemerereren; so hebben se wedder de vrigheyd erer egene pandinge. We deme ampte wat pligtig ys[1]), unde ifft wol deme ampte myd wrevele vor entsete, de nicht horsam were, deme moghen se synen boed effte kaen oppe dat land theen, so langhe he hebbe denne daen, dat he plichtich is.

Item vysche, de des enes dages to markede hebben wesen, scolen se des anderen daghes nicht to markede bringen, bij enem pund wasses broke Darto scal me se in den hillighen ghest senden, sunder in der vasten, so moghen se den heryngk wol to markede hebben, den se des voren daghes to markede had hebben. Men slan se olden heryngk mangk nygevangende heryngk, dat scole wedden myd enen pund wasses. —

Item wen de krabben tiid ys, dat de krabben wade ghaen, so scolen se ene molde krabben edder twe to markede senden unde den borgheren verkopen, by eneme pund wasses brok, unde scal by schychten umme ghaen. Unde van buten to scolen nene vrommede vysschere in der Holmer wiick edder in der Krempen krabben strycken edder myd waden vanghen by X schyllinge in den[2]) raed unde en pund wasses to den lichten. Ok scolen nene vrommede vysschere setten nette edder wade theen oppe unser vysscher toghe, by deme sulven broke.

Item dede myd waden vyschen des nachtes, scolen nicht meer voren alse dordehalff vertich by X schyllinge in den raed unde en pund wasses to den lychten, unde dede meer towas voret de scal den scaden, der he deyt, vorboten. Unde wen de groten waden ghaen, so neme en islick sine nette op effenes deme daghe unde ware dar op dat em de wade in sinen netten nenne scaden doen. Ock scall nement sine nette over dweer de toghe setten de wade luden to wrevel; unde nement scal deme anderen myd vorsate sine nette tho theen by eneme pund wasses.

---

[1]) Die Handschrift theilt hier entschieden falsch ab.

[2]) MS: r.

Ock scal nement van den korffvysscheren varen vor opghange der sunnen oppe sine korve, umme vordachtenisse wyllen, ock oppe festdaghe edder sondaghe morghen scal dar nement op varen by ener halven tune beres broke. . . . . . . ghued machen islick berghen sunder broke. Nemende scal deme anderen sinen boet effte kaen entforen sunder wyllen effte wete, dollen, remen, osevate effte jenigherleyge botes effte kanes ghereede nemen uthe des anderen bote effte kane by ener tunne beres broke.

Item wen en in dessemе ampte sick vorandert unde ene hussrowen nympt, wen he byslapen hefft, so[1]) moet he gheven deme ampte ene kost, een gruen rechte vlesches unde en rechte gruner vyssche. Dar scolen de amptbrodere em[2]) ene nette to tohulpe lenen. Issit dat he yd esschet unde ghifft he to ene halve tunne beres. Desse kost ys gheheten de Crüme arm.

Item we dyt ampt verboden leth, de ghyfft deme ampte for enen schillingk beer, also vorscreven ys. Unde we vorbodet werd unde nicht en kumpt, de brikt sos pennynge. Ifft yd so sik vor leve, dat hiir were en bedderwe man effte knecht, dede were buten landes here, so verne dat he nicht wol vormochte sine breve to halende, byddet de raed vor em, dat ampt scal ene for enen amptbrodere entfangen unde deme rade nicht weyгheren. Unde ifft ok wol levendighe bewysinghe hefft vor den raed to bringende, de dorff nene breve halen.

Nemen scal van dessen amptbroderen effte susteren deme anderen by den bencken sine koplüde to sick esschen effte[3]) ropen by eneme pund wasses broke to den lychten.

Item wol desses amptes broderen scolde ene kost gheven, yd were kyndel beer effte kortbeer effte en ander kost, de mach sine nette woll werpen effte wade theen uthenamen de hoghesten festdaghe oppe den hillighen avent sunder broke.

Desse vorscreven articule unde stucke hebbe wy borgermestere unde radmanne tor Nygenstad vornyget unde gheghеven unsen leven medeborgheren unde amptbroderen der vysche-

---

[1]) MS: he.

[2]) übergeschrieben. [3]) M: essche.

ren na der bord Cristi unses heren verteynhundert jar dar na in deme vere und seventhigesten jare des mandaghes vor bredemandaghe.[1])

Während die Schrift dieser Urkunde sich sehr lesbar zeigt, ist dasselbe nicht der Fall mit einem etwa 100 Jahr jüngeren Zusatz, der sehr schwer zu entziffern ist, jedoch Wesentliches nicht enthält. Derselbe lautet:

Nach gebrucke aller amtsvorwalting thor Nyenstade dorg einen ersam radt confirmert und anher vorwaltig gewesen und sonderlich up eres ambts rullen inlosing deme ratzschrivere veer schilling geborig, is nichte weyniger dorg en ersam radt so uch befellig kegenwertig gewesen und darby den ollerluiden und allen ambtzbroderen ingegan und bewilligt alle und igliche jar deme ratzschriver so aljares und keinem anders tho gebruke thogeven veer schilling, darvor he de schrijver deme ambte vorplichtet wert dar inne tho erer — — —[2]).

Actum anno domini LXVIII mandaghs in Michaelis.

Henricus Steman.

---

[1]) Bredemandagh scheint ein entschieden provinzieller Ausdruck zu sein, dessen Bedeutung bestimmt zu entziffern mir nicht gelungen ist. Weder das holsteinische und das hamburgische Idiotikon, noch das Bremisch-Niedersächsische Wörterbuch und das Glossar zu Wehrmann's Lübeckischen Zunftrollen enthalten dieses Wort. Dagegen kommt es vor in der ältesten Schneiderrolle der Stadt Schleswig von 1415, wo es heißt: „We dat scroderwark oven wil, de scal des drie eschen van den werkmesteren, alse im meden sommer umb sunte Johannis baptisten dage, darna to deme breden mandage na sunte Michaelsdage unde up Winachten". Demnach ist Bredenmandagh vielleicht Bratenmontag, der Tag, wo das Arbeiten bei Licht beginnt und von den Meistern der Lichtbraten oder die Lichtgans den Gesellen zum Besten gegeben werden mußte, wie dies in Oberdeutschland noch am Michaelistage geschieht. Der Tag war daher jedenfalls in dem Handwerkerleben von einer besonderen Bedeutung. Einen Bratensonntag gab es im Februar, am Sonntag Esto mihi; der diesem folgende Tag hieß der blaue Montag.

[2]) Die drei letzten Worte sind gänzlich unleserlich.

Vertekenüß
der vom Adell vnnd Frislüde, so Im Ampte vnnd Lehne Flenßborg thom Dele geseten vnnde wanhaftig, vnnd sonst ere Güder hebben.

(Anno 1564).

(Das Original befindet sich im Kgl. Geh. Archiv in Kopenhagen.)

Mitgetheilt von Kammerrath L. Petersen in Husum.

Husbüharde.

Anders Rantzow tho Gruntoftgarde.
Peter Petersen tho Vnnewatt.
Schacke vonn Aleuelde seliger. De Husfruwe bewanett den Hoff thom Frienwillen.
Otto vonn Tienen, Heft Elgarde vonn Bartolomeus vonn Aleuelde.
de Apt tho Rudecloster.

Nuharde.

Jochim vonn Hagenn tho Nübüll.
Jürgenn Plesse tho Norgarde.
Jacob Sehstede tho Ostergarde.
Jasper Sehstede tho Runtoft.
Christoffer vonn der Herberge tho Brunsholm.
Otto Rode tho Grönholt.
Bendicht von Aleuelde tho Geltynge.
Hennecke Rommor tho Duttebüll.
Conradus Wulff tho Röstorp (Röest?).
Selige Jürgen vom Aleueldes nagelatenn Wedefrowe tho Schwensbügarde.

Vggelharde.

Breyde Rantzow tho Boldingstede.
Tonnies Sehstede heft syne guder im Lehne vmbher belegen.

Wisharde.

Otto Rode tho Lindewitgarde.
Johan vonn der Wisch tho Ellundt.
Hans Jensen tho Calundt, is ein Friemann.
Henning Frotzen tho Flensborg.
Pawel Paysen tho Flensborg.

Norgesharde.

Bendict vonn Aleuelde tho Obhusenn, syner fruven.
Poppe Bozinngk ist ein Friemann gewesen, heft einen Sone nagelaten.
Gotborg Laßenn, waß ein Friemann, iß ane Mannseruene gestoruenn, de Süster wanett tho Husum, heft Peter Tune.

Verzeichniß der vom Adell Im Lande zu Holsten. wo viel Pfluge ein Ider hatt.*)

Mitgetheilt von Kammerrath L. Petersen in Husum.

	Ploge
Claußs Juensen vnd Syuert Ericksen zu Koxbülgarde.	xiiij
Peter Vcken zu Schoubülgarde	x
Wolmer von der Herberges Frouv zu Sunderborg . .	xij
Jochim Breyde zu Zebohe (Söebo)	xv
Otto Emeß vnd Andeß gebrodere zu Reffsehe	xxvi
Jürgen Hartigßen zu Munkgarde	viii
Johan Blome zu Melß	vii
Knudt Reuenlow	iiii

*) Dieses den Vossischen Excerpten entlehnte Cataster muß nach den darin vorkommenden Namen aus dem letzten Decennium des 16. Jahrh. herrühren. Anm. des Herausgebers.

	Ploge
Hieronymus Plessenn Erben zu Rastorff	xx
Hartig Pleße	i
Bartolmeus von Alefelde zu Fryßenborch	xxxij
Jochim Brockdorff zu Tralow	xvi
Christoffer Gadendorp zu Schowenhorst	viii
Oue von Thinen zu Kuren	xiiii
Christoffer Johansen zu Drenndorppe	xxv
Albert Moltyt zu Brendur	vii
Syverth Rantzov zu Nyehnhusen	Lxxii
Rethwysch vnd Bollyngstede	xxxiiii
Bartram Pogwysch zu Doberstorp	xxiiii
Noch der Hoff tho Hagen	xv
Berent Frotzen Erben	vii
Johann von der Wysch	L
Hynrich Rantzow zu Schmole	xxxix
Christoffer von der Herberge zu Brunsholm	v
Heynrich Rantzow Stadthalter	xxxii
Vor Anne Wyttorp zu Peterstorp	vi
Bertram vom Damme	xxix $^1/_2$
Datt Ampt zu Rendeßburgk	—
Dyn Kloster Itzeho	icxcj
Olde Jürgen von der Wysch	xL
Otto Rantzow zu Rantzow	xxiiii
Benedycks Sestede zu Kronßberge	xi
Syvert von Alefelde zu Asschov	x
Otto von der Wysch zu Elerstorp	xiii
Johann Rantzow zu Putlosen erben	icv
Benedycks Sehestede zu Maßlebe	xLiii
Vor. Anna Petersen zu Vnnewatt	viii
Baltzer Karberge zu Vlkbülgarde	iiii
Pawel Magnußen	xv
Johann von der Herberge zu Snobeke	ix
Erik Vkke	vii
Jacob von Qualen	vi
Wulff Rattlow zur Lensan	Lxiii
Pawel Rytzerouwhe	xxiiii



Clementh von Anefelde zu Emickendorp xxv
Jasper von Bockwolden zu Bostell ic
Jochym Brockdorpes Frow Magdalene. xx
Jürgen Sehestede zu Norsehe xxvi
Anna von Alefelde zu Stubbe xxxiii
Gotzygk von Alefelde zu Konningsforde xxxvi
Schacke Rumohr zw Tustorp iii
Marquart Rantzow zu Neuerstorp . . . . xLij
Josias von Qualen xix
Jacob Sehestede zu Ostergarde vii
Henneke Rumohr. xxvi
Sywert Reuentlow zu Gnenynghe (Güldenstein) . . . xxxi
Otte vom Damme zu Sehesteden xxxv
Lorentz Wensin zu Roloffstorp xx
Christoffer Rantzow von Bülk vnd Knope Lxxv
Vor Mette Sehestede xx
Jürgen Moten xviii
Laurentz von Bockwolden xxx
Vor Anne Sehestede zu Kluvensicke xx
Moritz Hoeken zu Kystorp . . . . xiiij
Vor Magdalena seligers Heynrich Rantzowese Frouwe xcv
Wulff Pogwysch op der Ohe xviii
Dettleff von der Wysch zu Grönholt xxiiii
Vor Catrina von Anefelde zu Farenstede. xiii
Erick Lange zu Soldwik xL
Johan von Alefelde vii
Christoffer Rantzow zum Quarnebecke xxvii
Moritz Rantzow zu Marutendorff viii
Tomas Sture Witwe. icxvii
Pawel Paißen. xii
Jochim Breide. xxx
Haus Johansen zu Fobeslet xL
Vor Anna Seliges Jost Andersen nachgelassenen Wydwe
zv Setendorp (Stenderup?) xxv
Magnuß Kaß zu Brendur viii
Seligers Gundy Langen Erben. vii

Inguer Thymme Hacken nachgelassene Wydwe . . .	iiii
Jenß Wulffs nachgelassene Wydwe	vi
Hans Rychenbach	vi.
Jürgen von Alefelde zu Hylligensteden.	cxiiij
Borcherts von Alefelde	L
Klauß Anckersen	ij
Her Johan Rantzow Ryttern.	ic
Bertram von Alefelde zu Lehmkulen.	Lxiii
Breyde Rantzov zu Hogefelde	xxv
Hans Both zu Beyerholm	v
Benedicts von Alefelde zu Lynedaw	xxxi
Hynrick von Bockwolde zu Wulffsfelde	xxv
Hynrick von Alefelde zu Tustorpgarde	v
Her Negels Lange zw Tornumgarde	xvii
Atsmuß Rumor	xxvii
Hennecke Rantzow zu Nemptene.	xii
Dettlof von Bockwolde zur Wensin	Lii
Claus von der Wysch zw Glasow.	xxv
Pawell Rantzow zu Niehndorpe.	xi
Bartelt Barkenthin zu Ztecher	vii
Hans Leue Jhm Strande.	xxvii
Hennecke Frotzen	vi
Lutke Beynyk zu Bredtstede	iiii
Andeß Morsen*) zu Clyxbüll	viii
Schacke Krumendicke	xxxv
Knudt Wonickß	vi
Hanß Wonnickß	vi
Dettlef von Bockwolden zw Gram	Lx
Christoffer von Thinen zu Walstorp	xv
Hynrick Holck zu Ronhaffsgarde.	xviii
Emecke Sestede zum Krummendicke	L
Benedycts von Alefelde zu Hasseldorp	xL
Hynrick Brocktorp tho Wyndebue	L
Pawel Breyde zu Barschow (Bortskov?)	xxxiii

*) Lies: Andreas Momsen.

Oue Rantzow zu Rastorp	xxx
Gotzken Rantzowehe Erben von Wammendorff	Lxv
Den wegen des Nyenhaues	Lxiiii
Christov von Alefeld zum Achterwehr	xii
Wulff von der Wysch zu Olpnitz	L
Barbara Rantzow zu Helmstorp	xviii
Daniell Rantzow Zestermühe (*)	xxiiii
Wulff Sehestede zu Drage	xx
Hennecke von Alefelde zum Bosehe	xxvii
Ou Rantzow zu Saltza	Lxxv
Henne Wonsflet zu Krißebue	v
Dorthee Rantzow zu Eschelsmark	xxx
Detlef Rantzow von dem Klekampe	Lx
Wulff von Alefelde zu Hassellow	xxi
Pauel Sehestede thor Depenow	L
Catrina von Anefelde zu Sehegarde	iciiii

(*) in margine steht Benedicts empf. von Bastian.

Landregister*).

Mitgetheilt von Kammerrath L. Petersen in Husum.

	(Pferde)
Bischoff tho Lubeck	xvi
Bischof tho Schleßwigk	xij
Prawest tho Pretze	vi
Reinbecke Inhabere des Klosters[1])	v

*) Das vorliegende bisher ungedruckte Landregister, welches den Vossischen Excerpten im Kgl. Geh. Archiv in Kopenhagen entlehnt ist, rührt aus der letzten Hälfte des 16. Jahrhunderts her, ist also späteren Datums als die im N. Stb. Mag. III 69 u VI 206 abgedruckten von 1543 u. 1546, dagegen älter als die Landregister in Seest.-Pauly's Beiträgen II 92 ff. Vgl. übrigens Falck's Vorwort im N. Stb. Mag. VI 200 und dessen Handbuch III 351. Anm. d. Herausg.

[1]) Ist durchgestrichen.

Prawest tho Vtersen . . . . ij Knechte.

von gewonlich wagen vnd Pferdenn zum geschütz vnd wartho man se sunst brucken will.	Capittel tho Schleswig
	Capittel tho Lubeck
	Capittel tho Oytien
	Capittel tho Hamborch
	Abbet thom Reinfelde Otto und ganzem Convent
	Abt thom Cysmar Augustinus
	Abt tho Lümcloster Nicolaus
	Abbet tho Ruecloster Hildebrandus
	Prawest thom Boresholm Bernhardus
	Pater tho Szegeberge Wilhelmus
	Prior tho Arnsböke, Henningus
	Ebtisse zu Itzeho Katarina iiii
	Jungfrawen Closter tho Schleswig Anna Vcken Priörin.

Adell

Rendeßburger Ambt.

Amtmann tho Rendeßborgh	viii
Gotzig Rantzow thon Nienhoue	vj
Jürgen von Anefelde thom Westensee [2])	ij
Clement von Anefelde tho Emckendorpe	iiij
Jasper von Anefelde zum Bosse	iiij
Gotzig von Anefelde thom Nosse	ij
Otte Seestedten Eruen tho Rendeßborgh	—
Keye Seestedte thom Nordsee	iiij
Georgen Seestedte thom Kluvensicke	iiij
Bertram Seestedte tho Dosenrade	—
Peter von Anefelde thor Lindaw	iiij
Gotzig von Anefelde tho Königesforde	iiij
Keie Rantzow thor Hanraw	vj

Kieler Ambt.

Koniginne thom Kiell	vj
Ritter Herr Johann Rantzow thom Botkamp	iij

[2]) Am Rande bezeichnet „Thot".

Jacob Rantzow tho Daldorp	iij
Bertram Pogwisch tho Doberstorpe (vnd Hagen)	iiij
Christoffer Pogwisch thom Hagen [3])	ii
Herr Iuen Reuentlow tho Rixtorff vnd Schenenweide	vj
Christoffer Gadendorff thor Schonhorst	j
Oue Rantzows Erben tho Rarstorp	iiij
Oue Rantzow tho Saltzow	vj
Paul Rantzow tho Niendorfe	iij
Widwe Einwalt Meinstorpin Eruen tho Obbendorpe	iij
Johan Pogwisch tho Marschleuen vnd Petersdorf [4])	—
Hans Pogwisch thor Farve (Erben) [5])	xii
Clawes Rantzow thom Klampe	j
Marquart Rantzow tho Neuerstorpe	iiij
Wolff Rathlouve [6]) thom Woderkampe	v
Bertram von Anefelde thor Lemkulen	v
Christoffer von Tinen tho Walstorp	iij
Christoffer Rantzow thom Qvarnebecke	iiij
Moritz Seestedte thor Stendorpe	—
Jacob Seestedt thom Bardole (Erben) [7])	ix
Paul Seestedte thor Depenow	—
Otto von der Wisch to Elerstorp (Erben) [8])	ij
Siuert Reuentlow tho Gnenningen (Gnenynghe)	iiij
Otto vom Stouen tho Oldenborgh [9])	—
Wolwer Rantzow thor Nienstadt	—
Detlef Rantzow [10]) thom Kleitkampe	iiij
Jochim Rantzow tho Putlosen Erben	ix
Christofer [11]) Rantzow tho Bülcke	xij

---

[3]) Ausgestrichen und am Rande hinzugefügt „Todt".

[4]) — — Benedictus und übergeschrieben „Johan".

[5]) „Erben" ist später hinzugefügt.

[6]) Ausgestrichen „Siuert" und „Wolff" vorangefügt.

[7]) „Erben" ist später hinzugefügt.

[8]) Desgl.

[9]) Ist ausgestrichen.

[10]) „Kaie" ist delirt und „Detlef" vorangesetzt.

[11]) „Hieronimus" ist delirt und „Christofer" vorangesetzt.

Siuerth vnd Breyde Rantzow[12]) gebrüdere thom Riegenhuse . . . xii
Christoffer Rantzow thom Knope . . . . —
Hinrik Rantzow thor Borchorst . . . . —
Hinrik Rantzow tho Satkewitze . . . . iiij
Hinrich[13]) Rantzow tho Schmole . . . . iiij
Otto[14]) Rantzow tho Rantzow . . . . iiij
Wulff Ratloue thor Lensan v
Otte v. Qualen Eruen tho Koselawe . . . . iiij
Breide[15]) Rantzowen Eruen thom Hogenfelde . . . . iiij
Johan[16]) vonn Anefelden tho Wittenmohlt . . . . . iij
Paul Rantzow tho Siggum . . . . iij
Jürgen von d. Wisch thom Nigenhaue v
Jochim Brocktorp tho Gartze . . . . —
Hinrik Brotorp tho Windebye[17]) xii
Hinrik von d. Wisch thom Bornstene . . . . j
Asmus von Antfelden Eruen thor Nhor . . . . iij
Melcher Rantzowen tho Helmstorp[18]) v
Otto Rantzowen tho Pancker[19]) . . . . iiij
Wulff Rantzow tho Wittenberge . . . . iiij
Siuert von Anefelde thor Aschkow . . . . —
Johan Brocktorpen Eruen thom Schreuenborn . . . . iij
Jasper Wittorp tho Niemünster (Erben)[20]) . . . . . ij
Ostwalt von d Wisch thom Stuvenhagen . . . . j

Segebarger Ambt.

Ambtmann vff Segeberge ix
Detleff von Bockwolden tho Pronstorff . . . . vj
Laurents Wensin tho Roleffstorp[21]) iii

12) Ausgestrichen ist „vnd Breide".
13) — — „Jasper" und in „Hinrich" verändert.
14) — — „Oue" und in „Otto" verändert.
15) — — „Henrike" und dafür „Breide" gesetzt.
16) — — „Hinrick" und „Eruen" und dafür „Johan" gesetzt.
17) Ist ausgestrichen.
18) Früher „Schack Rantzowen Eruen".
19) Desgl.
20) Hinzugefügt: „Erben". Am Rande bemerkt „todt".
21) „Gossig" ausgestrichen und „Laurents" hinzugefügt.

Jochim von Bockwalden thor Nienstad (todt)	—
Jasper von Bockwalden thor Sirhawen	—
Jasper von Bockwolden thom Borstel	—
Caspar Fuchs tho Bramstedt	ij
Paul Ritzerow thor Haselborch	iiij
Dirick Blomen Erben thom Seedorpe	vj
Bartholomeus von Anefeld thor Fresenborch	iiij
Breida Rantzow thor Redtwische vnd Boldingstedte	viij
Jurgen von Anefelden Eruen thom gronenberghe	iii
Benedict Rantzow thom Schaphuse	ii
Gebrüdere { Detlef von Bockwolden tho Muggesfeld	—
Gebrüdere { Hennicke von Bockwolden thor Wensin	—

Steinburger Ampt.

Clawes Rantzow Amtman thor Steinborch	xij
Vor Anna von d. Wischen tho Vtersen	—
Jeronimus Plesse tho Rarstorpe }	iiii
Hartoch Plesse tho Kampen }	
Schack Krumdyck thor Beecken	iij
Gebrüdere { Wulf von Anefeldt tho Caden }	viij
Gebrüdere { Hans von Anefelden[22]) tho Cestermühe }	
Gebrüdere { Benedictus von Anefelden tho Haseldorpen }	
Bertram von Dammen thom Barenflete	iiij
Emike Sestedte thom Krummendicke	vj
Wulff Seestedte tho Drage	—
Borchert von Anefelden (erben) thor Hilligenstedte[23])	vj
Benedictus Pogwisch tho Itzehoe[24])	vij
Jürgen von Anefelde thor Stellow	—

Ampt Plone.

Oue Rantzow Amtman tho Plonhn	viij
Ostwald van der Wisch tho Ascheberge	v
Clawes von d. Wisch tho Glasow	iiii

---

22) Ist ausgestrichen und hinzugefügt „doth".

23) „Erben" ist hinzugefügt und am Rande bemerkt „dot".

24) Am Rande ist hinzugefügt „dot".

Oue von Tinen tho Kuren	iij
Christopher von Tinen tho Wolstorp[25])	—
Hennike Rantzow tho Nempten	vij
Otto Gadendorff tho Arensborch	j

Trittower Amt.

(Moritz Rantzow) Amtmann vp Trittow	viii
Herr Johan Rantzow thom Reinbeke	viii
Christoffer von Bolden sein Amtman tho Tremmeßbüttel	vj
Hertog Perkentins Eruen tho Lasbeke	j
Baltzer (Jasper) Pentzen tho Nutzkouw	ij
Moritz Rantzow thor Holten Klinken	ij
Jochim Brocktorpe tho Tralow	ij

Gottorper Ambt.

Amtman vp Gottorp	viij
Stellanus Seestedte thom Tegelhaue[26])	iij
Hennicke Wonsfleth tho Krißbui	—
Hinrick Rantzow tho Eschelmarkt	ij
Otto Sestedte tho Kohueden[27])	vj
Marquardt von Anefeld nachgelassen Wittwe tho Sachstorp	iiij
Hinrik Hacke tho Ornum	ij
Detlef[28]) von der Wische tho Gronholt	vj
Detleff Wensin	—
Jürgen von Anefelden Eruen tho Stubbe	—
Claus von der Wische	—
Otto vom Damme tho Seestedte vnd Hogenlith . . .	vj
Detlef vom Damme thor Schirnow	ij
Hennicke Rumohr tho Roste	v
Otto Rathlaue tho Arlewatt	iiij
Jürgen von d. Wische tho Olpenisse	vj
Berend Frodessen Eruen tho Husum	iij

25) Ist ausgestrichen.
26) Desgl.
27) Hinzugefügt „dott".
28) Ausgestrichen ist „Claus".

Bertram Rathlauw thor Lindaw	iiij
Hans Pogwischen tho Bughagen [29]	vj
Benedictus von Anefelde tho Gelting (vnd Satorpholm)	vij
Jacob Hoyer tho Husum.	ij
Christoffer von d. Herberge tho Brunsholm	ij
Vor Dorothea Seestedt tho Rundhoff.	—

Strandt.

Siuert Rantzow Staller Im Strande	vj
Hinrick Hacke	iiij
Jochim Leuen Erben	—
Hanns vnd Knuth Wummiksen	iiij

Eiderstedte.

Siuert Poppensen	—
Siuert Siuertsen	vj

Flenßburger Ambt.

Berthram von Anefelde Ambtmann vp Flenßborch . .	viij
Jasper Seestedte zu Runthofft	vj
Andreas Rantzow zu Grumtofft	ij
Jacob (Otto) Seestedten thom Steinberg Eruen . . .	ij
Moritz von Anefelde tho Satorpholm [30]	vj
Jürgen Blesse tho Nurgarde	ij
Pauell Rantzow H. Johans Sohn tho Lindewithgarden [31]	iij
Benedictus von Anefelden Eruen [32] tho Obhuß . . .	ij
Vor Elsbe Lassen tho Bretstedte.	i
Peter Petersen tho Vnewath	ij
Jochim von Hagen tho Nübell	iij
Schacke von Anfelden Erben tho Langenbar [33] . . .	ij

Nota { Doctor Henning Kissenbrügge / Paul Peyessen tho Flenßborch } geuen Lanthbede von ehren Lansten.

---

29) Ausgestrichen ist „Ritter H. Wulff" „Eruen".
30) Ist ausgestrichen.
31) Ausgestrichen Otto Roden Eruen".
32) — — „Eruen".
33) i. e. Langballiggaard oder Freienwillen.

Hadersleuer Ambt.

Lorentz Wensin Amtman tho Hadersleue	vj
Jürgen Muthe tho Wandelingen	ij
Moritz Hoeke tho Hadersleuen.	iij
Erick Emicksen Eruen tho Tusturgardt	ij
Jost Teddinghusen	ij
Johan Reuentlow tho Hadersleue	viij
Detlef von Buckwolden tho Gram	—
Hinrick Rantzow tho Taugschaw.	—
Hans Fudt tho Beierholm	i
Mauritz Emiksen tho Reffsee	ij
Tonnies Seestedt tho Hadersleue	ij
Christoffer Muncken Eruen.	ij
Nis Lodewigsen tho Widdingen	ij
Gundi Langen	—
Johan Stacke tho Wargarde	ij
Erick Köß tho Brandthur	ij
Christoffer Johansen tho Drendorpe	vij
Nis Lodewigsen tho Schouwhuß.	ij
Gotzig Ranzow tho Wanderup (Wambrup) vnd Benvgarde	iiij
Jochim Breide thor Wargarten	ij
Paul Breide tho Kilstorpe	ij

Dorninger Ambt.

(Siuert Rantzow) Amtman uff Dorningk	viij
Erich Lange	—
De Fruwe tho Engelsholm.	i
Timme Hacken tho Beredorpe	—
Eler Herdenberch tho Mattorpp	i
Knuth Hinricksen tho Roddingen samt sinem Broder .	ij
Jungfraw Karstine tho Linewith	j
Hagen Petersen	j
Vor Karstine Knutzen tho Iwensies	ij
Khristiern Frese tho Holm	ij
Jens Jull tho Westerbeke	j
Vor Ide tho Westerbeke.	i

Seuerin Knutzen	—
Dorothea Emikſen tho Heisacker.	—

Apenrader Ambt

(Bartram Seeſtede) (Wedewe) Amtman tho Apenrade.	vj
Otto Rathlowen Eruen.	—
Schwarthe Hans	—
Gebrüdere Frantz von Anfeldt vnd Gregorius . . .	x
Oue Bitzen Eruen	iij
Pawell Vcke tho Schowbülgarde[34])	—

Sunderburger Ambt.

Siuert Rantzow[35]) Ambtman vp Sunderborch . . .	viij
Siuert von Qualen Erven tho Auenbüll	i
Joachim Breide	vj
Benedictus Ruther	j
Gebruder { Georgen, Wolmar } von der Herberge . . .	ij
Gotſig Hollicken Eruen tho Blans	ij
Benedictus Seeſtedte tho Meldewithgarde[36])	ij
Jürgen Anderſen thor Murgarde.	ij
Vor Marien Munckens tho Kerkesgarde	—
Thomas Stur tho Gammelgard	vj
Baltzer Karberg tho Vlkebüll[37])	i
Hinrik Holck tho Ronhof	i
Hinrick Lenthe tho Tantſchlep	—
Johan Blome	—
Paul Magnusſen tho Blans vnd Melßgarde. . . .	—
Wulff Hoicke	—
Benedictus von Anefelde	—
Karberg Vlckenbüll[38])	—

34) Ausgeſtrichen „Peter Vcke" und dafür „Pawel" geſetzt.
35) — — „Thomas Sture" und dafur „Siuert Rantzow" geſchrieben.
36) Iſt ausgeſtrichen.
37) Ausgeſtrichen iſt „Vor Drude Hoicken".
38) Iſt delirt.

Norburger Ambt.

Ambtman vff Norborch	vj

Tunder Ambt.

Ambtman tho Tundern, (Benedictus von Alefeldt)[39] .	—
Detlef von Anefelde Ambtman tho groten Tundern .	iiij
Matz Görtzen tho Solwigk	iiij
Vor Anna Brockenhusen	ij
Clawes Ericksen to Kozebül	ij
Jenns Juel	j
Andres Mommeßen	j
Meister Gundi Eruen	ij
Juen Ericksen	j
Siuert Ericksen	j
Tunne Juensen	j
Andreas Schele	j
Jasper Brincke tho Luskmuelß (?)	iij
Magnus Andersen tho Klixbüll	ij
Benedictus Juersen tho Seyersleff	vj

Oldenborch.

Jochim Rantzow Ambtman	vj

Stedte des Hertogrickes tho Schleswig.

Schleswigk, Husum, Flensburch, Eckelnförde, Apenrade, Haderschleuen Tundern, Sunderborch.

Stedte (des) Hertogrickes Holstein.

Kil, Rendesborch, Oldenslho, Itzeho, Krempe, Wilster, Plone, Oldenborch, Hilligenhauen, Borch vp Femern, Segeberge, Nienstadt, Oyttin, Nigenmünster.

Wedmen vnd Jungfruwen.

— — — — — — — — — — — — —

It de Boten konnen desse Lantbreue thor Stede bringen.

---

[39]) Ausgestrichen ist „Otto von Timen".

Summa.

19 Prelaten vnd Klosterbrefe.
173 Adelbreue.
15 Fruwen Breue.
14 An de Amptlüde.
22 Stedte Breue.
Machen in Alles 243 Breue aber de Fruwen Breue
nüssen corrigieret werden.

Wanderjahre eines Gärtners, 1738—1744.

Mitgetheilt von H. Handelmann.

I. Lehrbrief. Schleswig, 22. Febr. 1738. (Auf einem großen Pergamentbogen; oben in der Mitte das Königlich Dänische Wappen mit den wilden Männern; ringsum Arabesken und Blumen.)

Deß Aller Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Christian des VIten Königs zu Dänemark Norwegen Hertzog zu Schleswig-Holstein Stormarn und Ditmarschen, Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst ect.; Meines allergnädigsten König und Herrn

Ich Johann Christoh Kriger itziger bestallter Hoff-Lust und Küchen Gärtner vor Gottorff. Thue kund und bekenne hiemit öffentlich vor jedermänniglich, daß gegenwärtiger Johann Jürgen Stauchardt gebürtig aus Borby*) im Holsteinischen, bey mir in dem hiesigen Königl. Garten Drey Jahr lang als von Anno 1735 den 22ten Februarÿ bis Anno 1738 den 22 Febr. sich in die Lehre begeben, Er

*) Borby liegt bei Eckernförde, also im Schleswigschen. Eins von den vielen Beispielen, wie man damals im gewöhnlichen Sprachgebrauch unter „Holstein“ beide Herzogthümer verstand.

auch in währender seiner Lehre Jahre getreu, als einen Redlichen und getreuen Lehr Jungen wohl anstehet eignet und gebühret sich verhalten, also daß ich jederzeit wohl mit ihm zufrieden gewesen, weswegen Ihm auch gerne für einen Gesellen bey mir haben möchte und Ihm wegen seines wohlverhaltens befördern wollen. Weiln Er aber entschlossen ist andere Ohrter zu besuchen, ein mehres zu sehen und zu erlernen und sich weiter zu qualificiren und seiner erlerneten Gärtner Kunst zu perfectioniren, Also hat Er mich umb einen gebührlichen Lehr Brieff und gezeugniß seines wohlverhaltens halber ersuchet, welches Ich ihm der Billigkeit nach nicht verweigern noch abschlagen können, sondern wegen seines wohlverhaltens Ihm damit dienen sollen. Gelanget demnach an aller und jede, welches Standes Würden oder Condition dieselbige auch sein mögen, absonderlich aber die so der Löblichen Gärtner Kunst zugethan seyn, mein unterthäniges Ansuchen und Bitten obgedachten Johann Jürgen Stauchardt alle gute beförderung und geneigten Willen zu erweisen und wiederfahren zu lassen. Solches gegen einen jedweden hinwiederum zu verschulden, bin Standes und Würdens Erheischung nach bey allen Occasionen jederzeit willig und bereit. Zu Uhrkund diesem allen, habe ich diesen Lehr-Brieff mit meinen gewöhnlichen Pettschafft bestärket und mit selbst eigener Hand unterschrieben. So geschehen Schleswig in dem Königlichen Alten Garten vor Gottorff den 22ten Februarÿ des Eintausend Sieben Hundert acht und Dreyßigsten Jahres.

(Siegel fehlt.) Johann Christopff Krieger

II. Kopenhagen, 30. Octbr. 1740. (Auf einem großen Pergamentbogen; oben in der Mitte das Königlich Dänische Wappen mit den wilden Männern, hinter dem Fahnen und Hellebarten schräg gekreuzt sind, über zwei auswärts gekehrten Kanonen; unter den Verzierungen ringsum eine Palme und ein Cactus.)

Des allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Hernn Hernn Christian der Sechste Erb König zu Denne-

marck und Norwegen, der Wenden und Gotten, Hertzog zu Schleßwig Holstein Stormarn und der Dittmarschen, Graffen zu Oldenburg und Dellmenhorscht ꝛc. Meines aller Gnädigsten Königes und Herrn jetziger Zeit bestalter Oberlant Baumeister Hoff und Lust Gärtner zu Rosenburg.

Ich Johann Cornelius Krüger tuhe hirmit Jeder Männiglich Kunt und zu Wißen, das Zeiger dießes der Erbahre und Kunst Liebente Johann Güirgen Staugardt bey mir in Ihro Königlich Majestett Lust Garten Zwey Jahr und vier Mohnath vor Geselle gedienet und sich in wärenter Zeit getreu und fleißig verhalten, so daß ich mit ihm in allen Stüicken content und zufrieden gewesen. Demselben auch gerne zu hochgedachten meines Aller Gnädigsten Königes und Herrn Diensten länger dulten und leyden mögen. Weilen Er aber gesonnen sich in seiner Erlerten Kunst qualivicirter zu machen und mehrer Orthe zu frequentiren, mich auch umb seine Erlaßung ersucht, so habe ihm diesen wahrhaften Attestat und Abschied ertheilen wollen; Gelanget demnach an alle und jede Civiel und Millitair, Absonderlich die Jenigen so der Hochlöblichen Gärttner Kunst rechtschaffen geneigt und zugethan sein. Sie wollen Bemelten Johann Güirgen Staugardt ratione seines Wohl Verhaltens allen geneigten Willen auch günstige und gute Beförderung erweisen, Solches wird er nicht alleine mit seinen getreuen Diensten und schuldigsten Dank erkennen, sondern ich bin es auch erböthig, mich gegen Jeden nach Standes Ehren und Würden mit untertänigsten Kräfften gantz willigt und geflieſſen: Das habe ich eigen händig unterschrieben und mit meinen gewöhnlichen Pettschafft bedrückt so geschehen zu Coppenhagen den 30ten Octbr. Ein Dausent Sieben Hundert und Viertzig.

(Siegel fehlt.) J. C. Krieger.

III. Kiel, 4 Decbr. 1742. (Auf Papier.)

Des Durchlautigsten Fürsten und Herrn Herrn Carl Peter Ulrich Kayserliche Hoheit, Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Ditmarsen, Graf-

fen zu Oldenburg und Delmenhorst etc. Meines Gnädigsten Fürsten und Herrn, der Zeit bestalter Hoff- und Lust-Gärtner.

Ich Johann George Woblack Uhrkunde und bekenne hiermit, demnach Vorzeiger dieses Johann George Staugart bei mir in dem Neu Anlegenden Garten Ein Jahr und Acht Mohnat lang vor einen Gärner Gesellen in Condition gestanden und sich diese Zeit über Getreu Fleißig und Ehrlich aufgeführet. Also daß ich mit ihm und seiner Guten Aufführung wohl zufrieden gewesen, und also alles Gute ihm nachsagen kann. Da er aber anitzo mit Gott entschloßen sein Glück Anderweit zu versuchen, um dadurch in seiner Profession sich jemehr und mehr zu fundamentiren, mich auch deswegen um seine Demission und ertheilung eines beglaubten Testamonii oder Abschiedes gebührend ersuchet, So habe gedachtem Johann George Staugart wegen seiner Guten Auführung und Geschickligkeit willen nicht allein Gebührend willfahren, benebst auch Jedermänniglichen, absonderlich denenjenigen, die der WohlLöbl. Gärtner-Kunst rechtmäßig zugethan sein, zu aller Gunst, Aufnahme und Beförderung seines Glücks Bestens recommendiren wollen. Wohingegen ein solches Anderwärts zu verschulden Erböhtig bin. Zu deßen mehrerer Bestärckung habe ich gegenwartigen Abschied Eygenhändig Unterschrieben und mit meinem Gewohnlichen Petschaft bedrucket. So geschehen und gegeben zu Kiel d. 4ten Dec. Ein Taußend Sieben Hundert Zwei und Viertzig.

J. G. Woblack.

(Siegel von rothem Lack, worauf in einem ovalen Schilde drei aus einem Herzen wachsende Rosen. Neben dem Helm J. G. W.)

IV. Wernigerode, 17 Febr. 1744. (Auf Papier.)

Wir Christian Ernst, Graff zu Stolberg, Königstein, Rochefort, Wernigerode und Hohenstein, Herr zu Epstein, Münzenberg, Breuberg, Aigmont, Lohra und Clettenberg, des

schwartzen Adler = Ordens Ritter ersuchen hierdurch alle und jede resp. Civil= und Militair=Bediente Zeigern dieses, einen Gärtner Gesellen Nahmens Johan Georg Stauchart, welcher eine geraume Zeit in Unserm Garten als Geselle gestanden, nun aber Ihn, um sich in seiner Profession noch habilitirt zu machen, nach Dresden und anderen Orten schicken, in allen Städten und Oertern frey, sicher und ungehindert Pass= und repassiren zu lassen, welches Wir bey vorfallender Gelegenheit zu reciprociren nicht ermangeln wollen. Uhrkundl. haben Wir diesen Paß eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Gräfl. Insiegel bedrucken lassen. Datum Wernigerode d. 17ten Febr. 1744.

Christian Ernst
Graff zu Stollberg.

(Siegel in rothem Lack; gekröntes Wappen mit der Kette des Schwarzen Adler=Ordens.)

V. Wernigerode, 24 Februar 1744. (Auf einen großen Pergamentbogen; oben in der Mitte das Gräflich Stolbergsche Wappen mit drei Helmen; ringsum Guirlanden und Pflanzen, worunter namentlich eine Palme und verschiedene Cacteen; in der Initiale J ein knieender nakter Knabe, der einen Korb mit Blumen anfaßt.)

Des Hochgebohrnen Graffen und Herrn Herrn Christian Ernst, des Heil. Röm. Reichs Graffen zu Stolberg, Königstein, Rochefort, Wernieroda und Hohenstein, Herrn zu Epstein, Müntzenberg, Aigmont Lohra und Klettenberg, des Königl. Preuß. Schwartzen Adler Ordens Ritter. Meines gnädisten Graffen und Herrn Jetziger Zeit bestalter Lust und Orangen Gärtner.

Ich Johann Caspar Bayrich Uhrkunde und bekenne daß vorweiser dieses, der Ehrbare und Kunstliebende Gärtner Geselle Johann Gürgen Stangardt, gebürtig aus Holstein, bey mir Ein Jahr vor einen Gärtner=Gesellen gedienet, sich auch in währenden seinen Diensten Ehrlich treu und

fleissig und dermassen bezeiget, daß ich nicht allein mit Ihm gar wohl content nnd zufrieden gewesen, sondern auch denselben gerne länger in meinen Diensten dulden und behalten mögen. Nachdem er aber gesonnen sein Fortun anderer Orten zu suchen und der löblichen Gartner-Kunst ferner nachzusetzen, und dahero auch seines Wohlverhaltens halber mich um Ertheilung eines glaubwürdigen und schriftlichen Zeugnisses gebührend ersuchet; Also habe ich Ihm solches hiermit ertheilen wollen, männiglich aber Standes Erforderung nach respective unterthänigst, sonderlich aber diejenigen so der löblichen Gärtner-Kunst zugethan und verwand seyn, dienstfreundlich ersuchen wollen, Sie werden nicht allein diesen meinem Testimonio wahrhaften Glauben beymessen; sondern auch obermeldeten Johann Gürgen Staugardt seines bey mir geschehenen Wohlverhaltens halber alle Beforderung und geneigten Willen erweisen, auch dieses mein Ihm ertheiltes Attestat und Recommendation fruchtbarlich genießen lassen, das wird er hoffentlich mit allen Dank und ebenmäßiger Treue, Dienstleistung erkennen, und ich bin solches in dergleichen und andern Begebenheiten Standes Erforderung nach hinwider zu verschulden willigst und geflißen. Uhrkund dessen habe ich dieses Testimonium eigenhändig unterschrieben und mein gewöhliches Pettschaft beygedrucket. Geschehen in den Hoch-Reichs-Gräflichen Lust- und Orangen-Garten. Wernigeroda den 24ten Februarii Ein Tausend Sieben Hundert Vier und Viertzig.

(Siegel fehlt.) Johann Casper Bäurich.

VI. Hubertusburg, 5 Septbr. 1744. (Auf einem großen Pergamentbogen; oben in der Mitte das mit Trophäen umgebene Königlich Polnisch-Sächsische Wappen, worunter eine kleine Ansicht von Hubertusburg; oben rechts in einer gleichfalls mit Trophäen umgebenen Einfassung ist der heilige Hubertus in ritterlicher Tracht mit Zopf dargestellt, wie er vor der Erscheinung des Hirsches mit einem Kreuz zwischen

dem Geweih kniet; unter den reichen Verzierungen ringsum sind eine Palme, ein Orangenbaum und verschiedene Cacteen.)

Des Aller Durchlauchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friedrichs Augusti, Königs in Pohlen, Groß Hertzogs in Litthauen, zu Reußen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Vollhyinen, Padolien, Padlachien, Liefland, Schmolensco, Seeverien und Zschorincovien ꝛc. Hertzogs zu Sachßen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphallen, des Heiligen Röhmischen Reichs Ertz-Marschalle und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zu Ravenstein ꝛc. Meines allergnädigsten Königs Churfürsten und Herrn der Zeit bestalter Hoff- und Kunst-Gärtner,

Ich Johann Heinrich Pärsch Uhrkunde und bekenne hiemit, Demnach Vorzeiger dießes Johann George Staugardt, gebürthig aus dem Holtzsteinischen, bey mir in dem mir anvertrauet Neu anzulegenten Königl^en^ Garten Ein halb Jahr lang vor einen Gärtner-Gesellen in Diensten gestandten, und sich währender Zeit über Treu, Fromm, Ehrlich, auch fleißig in seinen Verrichtungen aufgeführet, dabey aller Bescheidenheit beflißen, daß ich mit ihme und seiner Aufführung jederzeit zufrieden gewesen; weil er aber anitzo mit Gott entschloßen, sein Glück anderweit zu suchen, um dadurch in seiner erlernten Profession sich je mehr und mehr zu Fundamentiren, mich auch dieserwegen umb ertheilung eines beglaubten Testamony oder Abschiedts gebührendt ersuchet; so habe ihme gedachten Johann George Staugardt, wegen oben angeführten Wohlverhaltens und Geschicklichkeit willen, hiermit gebührendt gewilfahret, Benebst aber auch jedermänniglich, absonderlich aber, denenjenigen, so der Wohllöblichen Gärtner-Kunst, rechtmäßig zugethan sein, zu aller Gunst, Aufnahme und Beförderung seines Gelücks, bestens Recommandiren woln, wohingegen ein solches anderweit zu ver-

schuldten erböthig bin. Deßen zu mehrer Bestärckung habe ich gegenwärtigen Abschiedt eigenhändig unterschrieben und mit meinen gewöhnlichen Pettschafft in anhängente Capßel bedrücket. So geschehen und gegeben auf dem Königlen Jagdt-Schloße Sanct-Hubertusbourg den 5ten September Ao 1744.

(Siegel fehlt.) Johann Heinrich Pärsch.

VII. Dem Fascikel ist der Grundriß einer Gartenanlage, ohne weitere Angaben, (auf Papier) beigelegt.

Die seit der Reformation eingegangenen und neu errichteten Pfarrämter in Schleswig-Holstein.

Von Dr. Friedrich Volbehr.

Die Einführung der Reformation in Schleswig-Holstein hat auf Zahl und Umfang der Kirchspiele keinen Einfluß gehabt. Alte und festbegrenzte Einrichtungen wurden vorgefunden und beibehalten, Aenderungen fanden nur Statt in Beziehung auf Zahl und Stellung der Geistlichen. An den Platz des katholischen „Kerkhern" (rector ecclesiae) trat der lutherische Pastor; aber die oft große Zahl der Kapellane oder Vicare — deren selbst an Landkirchen oft 4 bis 5 fungirt hatten — verschwand mit den specifisch katholischen Obliegenheiten, für welche sie bestellt gewesen waren. Nur wo hier oder da ein katholischer Kaplan zum Lutherthum überging, blieb er in seiner Stelle, und die Zahl solcher Gehülfen der Pastoren mehrte sich bald dadurch, daß sich in den Städten und größeren Landgemeinden die Nothwendigkeit regelmäßiger Vertretung der Pastoren in Verhinderungfällen herausstellte. So entstanden in zahlreichen Kirchspielen

Diakonate, in manchen deren zwei; ihre Einkünfte wurden aus den Erträgen der ehemaligen Vicarien zusammengelegt, wie es erforderlich war, um einen verheiratheten Geistlichen mit Familie ernähren zu können.

Interessante Mittheilungen zur „Geschichte der Diakonate" finden sich in „Michelsen's und Asmussen's Archiv für Staats- und Kirchengeschichte der Herzogthümer" Band I, S. 265 ff. von dem um die Kirchengeschichte unseres Landes hochverdienten, 1850 gestorbenen, Pastor Dr. H. N. A. Jensen in Boren. Neben dem oben Erwähnten hebt er hervor als weiteren Anlaß für die Errichtung von Diakonaten das mit der Reformation erwachte Interesse für den Jugendunterricht. Als nach den interimistischen Streitigkeiten 1548 und in den folgenden Jahren viele, aus den Gegenden des Niederrheins vertriebene, Geistliche sich hierher geflüchtet hatten, benutzte man besonders in den wohlhabenden Marschen die Gelegenheit, solche für den Schuldienst zu gewinnen, den sie in ihrer Bedrängniß gern annahmen. Da sie ordinirt waren, wurden sie Gehülfen des Pastors, und so entstanden in Ditmarschen, Eiderstedt, Nordstrand vielfach zweite Predigerstellen, von welchen dann nach und nach die Schulen getrennt wurden. Auch aus den Niederlanden kamen später manche durch Alba verjagte Prediger in unser Land und fanden in ähnlicher Weise ein Unterkommen. Andere Diakonate entstanden dadurch, daß in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, wo die Zahl der Studirten sich gemehrt hatte, die Küsterstellen von Literaten gesucht wurden. In diesen fanden die Pastoren einen bequemen Ersatz und veranlaßten daher ihre Ordination, während an andren Stellen die Ordination der Küster durch die pestartigen Seuchen, welche 1564—1566, 1581—1585 und 1602—1607 unser Land heimsuchten und manche Prediger hinrafften, veranlaßt ward.

Mit dem Anfang des 17. Jahrhunderts hatte die Errichtung von Diakonaten im Allgemeinen ein Ende. Wo seitdem neue Predigerstellen errichtet wurden, lag die Veranlassung meist in lokalen Verhältnissen, und so ist es bis in

die Gegenwart fortgegangen, indem namentlich die neueste Zeit in Folge der raschen Vergrößerung einzelner Gemeinden mehrfach die Errichtung neuer Pfarrstellen oder gar die Bildung neuer Kirchspiele erforderlich gemacht hat.

Dagegen ist in den beiden letzten Jahrhunderten auch eine ansehnliche Zahl von Predigerstellen, vorwiegend Diakonaten, wieder eingegangen. Wo die temporären Ursachen nicht mehr obwalteten, welche die Errichtung dieser Stellen veranlaßt hatten, ließ man dieselben eingehen, zumal als sich später die geringe Dotirung mancher Diakonate immer mehr zur Ernährung einer Familie ungenügend erwies. In vielen kleinen Gemeinden war außerdem durchaus kein Bedürfniß, zwei Prediger zu haben, vorhanden; daher zog man dann die eine Stelle zum Besten der andern oder der Schulen ein, womit in letzterem Falle das Einkommen des Diakonats seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben ward.

Neben diesen Veränderungen bei den zweiten Predigerstellen der bestehenden Gemeinden ist noch das Eingehen derjenigen Pastorate anzuführen, deren Kirchspiele durch die großen Sturmfluthen, namentlich von 1634, heimgesucht wurden. Eine Anzahl Kirchspiele auf dem ehemaligen Nordstrand und an der Westküste Schleswigs ging ganz zu Grunde, andre litten so schwer, daß die Gemeinden wenigstens nicht im Stande blieben, einen zweiten Prediger zu unterhalten, während wieder andere Kirchspiele zwar noch einige Jahre ihre Existenz fristeten, dann aber in Folge immer neuer Unfälle ihre Selbstständigkeit verloren und mit ihren geringen Resten benachbarten Gemeinden sich anzuschließen genöthigt waren.

Als eine dritte Kategorie der eingegangenen Stellen sind die verschiedenen Hof- und Schloßpredigerämter der gottorpischen und der abgetheilten Herzoge zu erwähnen, welche eingingen, sobald die Verhältnisse aufhörten, durch welche sie hervorgerufen waren.

So wie nach der Reformation die Gemeinden meistens selbstständig die Errichtung von Diakonaten vorgenommen hatten, geschah auch von ihnen die Wiedereinziehung derselben

ohne höhere Zustimmung nach eigenem Belieben, bis zuerst im Jahre 1683 von obenher die Einziehung mehrerer Diakonate auf Alsen verfügt ward. Seitdem ist in jedem einzelnen Falle die Zustimmung der höheren Behörde erforderlich geblieben, welche besonders in den beiden letzten Jahrzehnten des vorigen und den beiden ersten dieses Jahrhunderts nachgesucht und ertheilt ward.

Die in den letzten 3 Jahrhunderten eingegangenen Predigerstellen sind, chronologisch geordnet, folgende:

1534 **Diakonat in Bramstedt**, Propstei Segeberg.

1564 **Diakonat in Hoist**, Propstei Tondern, hervorgegangen aus einer katholischen Kapellanei; es ging nach dem Tode des ersten Diakonus ein, indem darauf nur ein nicht ordinirter Küster angestellt ward.

1583 **Diakonat zu Neukirchen**, Propstei Oldenburg.

um 1600 **Diakonate zu Katharinenherd** und **Westerhever** in Eiderstedt, **Munkbrarup**, Propstei Flensburg, **Deezbüll**, Propstei Tondern, **Riis**, Propstei Apenrade.

1606 **Diakonat zu Neuenkirchen**, Propstei Tondern.

1615 **Rickelsbüll**, ward durch die Fluth zerstört. Die Reste des Kirchspiels gehören jetzt zu Rodenäs, Propstei Tondern.

Brunock, auf dem alten Nordstrand, durch die Fluth zerstört. Die Reste kamen an Ilgrof u. Stintebüll (s. 1634).

1616 **Diakonat zu Oxbüll** auf Alsen.

1619 **Diakonat in Giekau**, Propstei Oldenburg; es war 1591 errichtet.

um 1620 **Diakonate in Klixbüll** und **Medelbye**, Propstei Tondern, und **Ketting** auf Alsen.

1626 **Diakonat in Evensbüll**, im alten Nordstrand (s. 1634).

1627 **Diakonat in Uelsbye und Fahrenstedt**, Propstei Gottorf.

um 1628 **Diakonat in Seester**, Propstei Pinneberg; war vermuthlich, wie auch andre Diakonate mit der Küsterstelle verbunden gewesen.

1630 **Diakonat der Norderkapellanei der Alten Kirche auf Pellworm.** Die Stelle ward mit dem Diakonat der Süderkapellanei zu einer zweiten Predigerstelle verbunden (s. 1793).

1631 **Diakonat in Osterhever**, Propstei Eiderstedt; die Einkünfte kamen zum Pastorat.

1634 **Vom alten Nordstrand** gingen in der großen Fluth am 11. Okt. zu Grunde:

Lundenberg; die Kirche mußte außer dem neuen Deich gelassen werden, die Gemeinde ward mit Simonsberg (s. 1654) vereinigt.

Buphever, Pastorat und Diakonat.

Stintebüll, Pastorat und Diakonat (s. 1615).

Ilgrof.

Hersbüll.

Lith; der letzte Pastor, Peter Cleye, kam in der Fluth um.

Hamm, Pastorat und Diakonat; der letzte Diakonus, Joh. Horn, ertrank in der Fluth. Ein Rest des Kirchspiels ist die Pohnshallig.

Morsum, Pastorat und Diakonat; der Pastor Jonas Friederici ertrank in der Fluth. Die Ueberreste des Kirchspiels wurden später zu Nordstrandisch-Moor (s. 1825) eingepfarrt.

Eesbüll.

Nörbeck; der Pastor Ingwar Hansen ertrank nebst seiner Frau.

Volgsbüll; der Pastor Johann Polio ertrank.

Königsbüll, Pastorat und Diakonat; der Diakonus Petrus Boëthius ertrank.

Bupsee, Pastorat und Diakonat; der Diakonus Johannes Nummensen ertrank.

Bupte, Pastorat und Diakonat; der Diakonus Hermann Laurentii ertrank.

Osterwold, Pastorat und Diakonat; der Pastor Christoph Rudolphi ertrank.

Westerwold.

1638 **Diakonat in Emmelsbüll**, Propstei Tondern.
1639 **Diakonat in Propsteihagen**, Propstei Kiel.
Trindermarsch, im alten Nordstrand, größtentheils schon 1634 zerstört.
1640 **Gaikebüll**, im alten Nordstrand, größtentheils durch die große Fluth von 1634 zerstört; der Rest ward nach Odenbüll eingepfarrt.
1640 **Zweite Hofpredigerstelle in Hadersleben**; war 1546 errichtet, seit 1560 von den Rektoren der Schule verwaltet.
1650 **Diakonat in Wedel**, Propstei Pinneberg; war 1622 errichtet.
1659 **Diakonat in Kropp**, Propstei Gottorf; an Stelle des Diakonus trat nur ein Küster.
Diakonat in Svendstrup, auf Alsen.
1671 **Hofpredigerstelle zu Norburg**, Alsen; dieselbe hatte seit 1576 bestanden.
1681 **Diakonat in Warnitz**, Propstei Apenrade.
1683 **Diakonat in Ulkebüll**, auf Alsen; Haus und Einkünfte wurden zum Witwensitz bestimmt.
1688 **Diakonat in Lysabbel**, auf Alsen; Haus und Einkünfte wurden zum Witwensitz bestimmt.
Oberste Hof- und Schloßpredigerstelle in Hadersleben; hatte seit 1526 bestanden und war mit dem Propstenamte verbunden. Nachdem das von Herzog Hans 1557 erbaute Schloß, in welchem 1556 die (reich mit Marmor und Vergoldungen verzierte) Schloßkirche eingerichtet war, im Schwedenkriege 1644 zur Ruine geworden, ging die Stelle mit dem Tode des M. Krahe ein.
1691 **Kampen**. Dies große Kirchspiel, dessen Kirche nördlich dicht vor Rendsburg lag, ward getheilt. Die Kirche ward abgebrochen und in **Hohn** wieder aufgebaut. Ein Theil der Gemeine kam an die Christ- und Garnisonskirche in Rendsburg.
1694 **Hofpredigerstelle in Sonderburg**.
Diakonat in Hörup, auf Alsen. Die Einkünfte wurden zum Witwensitz bestimmt.

1704 **Diakonat in Kliplev,** Propstei Apenrade. Der letzte Diakonus ward Pastor in **Quars,** welches seit 1654 mit Kliplev verbunden gewesen war. Bis 1690 war der Diakonus auch Küster nnd Schulhalter gewesen. Die Einkünfte fielen an das Pastorat.

1707 **Diakonat in Nordhastedt,** Propstei Süderditmarschen.

1708 **Diakonat in Bülderup,** Propstei Tondern; es ward fortan nur ein Küster angestelt.

1711 **Diakonat in Süderhastedt,** Propstei Süderditmarschen.

1712 **Diakonat in Hemmingstedt,** Prostei Süderditmarschen. **Nübel,** Propstei Gottorf; ward Annexkirche von Tolk.

1713 **Oberhofpredigerstelle an der Schloßkirche auf Gottorf;** war 1562 errichtet, ging ein, als der König von Dänemark den gottorfischen Theil von Schleswig in Besitz genommen hatte. Ebenso die **Hofpredigerstelle:** Erst 1769 wurden wieder Schloßprediger ernannt (s. unten). **Diakonat in Kotzenbüll,** in Eiderstedt; es ging ein, nachdem die Gemeinde bei der Belagerung von Tönning schwer gelitten hatte.

um 1714 **Pastorat und Compastorat der Garnisonskirche in Tönning;** letztre war von 1694—99 durch Herzog Friedrich III erbaut, jedoch schon 1748 abgebrochen, nachdem sie längere Zeit unbenutzt gewesen war.

1717 **Padeleck** und **Simonsberg,** im alten Nordstrand. Die Kirchen beider Kirchspiele waren 1654 eingezogen, da sie seit der Fluth von 1634 außer dem Deich geblieben waren. Die Gemeinden bestanden jedoch, jede mit einem Prediger, fort und benutzten gemeinschaftlich eine neue, innerhalb des bedeichten Landes erbaute Kirche. Durch die Fluth vom 24. Decbr. 1717 gingen beide Pastorate und der größte Theil der Kirchspiele verloren. Die Kirche blieb außerhalb des Deichs und konnte nur zur Ebbezeit erreicht werden. Die Gemeine hielt 1763 nur einen Prädikanten, während ein benachbarter Prediger die Amtshandlungen verrichtete (s. unten).

1719 **Diakonat in Burg,** in Süderditmarschen.

1722 **Diakonat in Kating,** in Eiderstedt; ein Theil der Ländereien kam zum Schuldienst, während der übrige Theil nebst dem Hause zum Besten der Kirche verheuert wird.
1738 **Kompastorat in Brügge,** Propstei Kiel; dasselbe war seit 1724 unbesetzt, doch war der 1736 ernannte Pastor des neuerrichteten Kirchspiels Bordesholm bis 1738 zugleich Kompastor in Brügge (s. Band 3 dieser Zeitschrift, S. 118 u. 119).
1749 **Diakonat in Horsbüll,** Propstei Tondern.
1752 **Diakonat in Hagenberg,** auf Alsen; die Wohnung nebst 18 Tonnen Land wurden zum Witwensitz bestimmt.
1764 **Hittlerschanze,** Propstei Pinneberg; an der kleinen Kirche dieser Elbinsel standen seit 1733 eigne Prediger. Im Jahre 1764 ward die Schanze (erbaut 1672 von Christian V.) geschleift und die Kirche zum Abbruch verkauft.
1767 **Archidiakonat und Diakonat in Mildstedt** wurden zu einem Kompastorat vereinigt.
1770 **Diakonat in Eggebek,** Propstei Flensburg.
1773 **Hofkapellanstelle in Kiel;** war schon vorher vakant, wahrscheinlich von Karl Friedrich errichtet.
1775 **Diakonat in Hemme,** Norderditmarschen.
1778 **Diakonat in Brockdorf,** Propstei Münsterdorf.
1784 **Archidiakonat und Diakonat in Neumünster** wurden zum zweiten Kompastorat zusammengelegt.
1785 **Diakonat in St. Peter,** Propstei Eiderstedt; die Einkünfte kamen theilweise zum Pastorat.
1789 **Archidiakonat und Diakonat in Burg,** Fehmarn, wurde zusammengezogen.
1793 **Kompastorat an d. Alten Kirche auf Pellworm,** (s. 1630.)
1794 **Diakonat in Husum.**
1798 **Diakonat in Bordelum,** Propstei Husum; die Einkünfte fielen ans Pastorat.
Diakonat an St. Nikolai in Kiel; die Einkünfte wurden zum Theil für die neuerrichtete Stelle eines Adjunctus Ministerii, zum Theil zu einem „Diakonatfond" für Schulen &c. verwendet.

1799 **Kompastorat in Friedrichsberg**, Schleswig; war bei Gründung der Kirche 1651 als Diakonat errichtet.
Kompastorat in Friedrichstadt; war 1704 errichtet.
1801 **Diakonat in Skjerbeck**, Törninglehn. Von 1630 bis 1741 scheint die Stelle nicht besetzt gewesen zu sein.
1802 **Archidiakonat in Crempe.**
1803 **Pastorat der Hallig Galmsbüll**, Propstei Tondern; seit 1786 war nur ein Prädikant gehalten. Die Insel hatte durch die verschiedenen Fluthen wiederholt Abbruch gelitten und ward seit 1825 unbewohnbar.
1804 **Diakonat in Tating**, Eiderstedt.
1805 **Diakonat in Norburg**; die Einkünfte wurden für das Schulwesen verwendet.
Diakonat zu St. Laurentii auf Föhr; die Einkünfte fielen theils ans Pastorat, theils an die Schulen.
1806 **Diakonat in Neustadt**; dasselbe, 1582 errichtet, wurde zum Besten der Schulen und des Pastorats aufgehoben, jedoch 1843 wieder hergestellt (s. unten).
Archidiakonat in Hadersleben.
1807 **Diakonat in Bredstedt.**
Diakonat in Eken, auf Alsen.
Diakonat in Büsum, Norderditmarschen.
Pastorat in Schobüll, Propstei Husum; ward vereinigt mit dem Kompastorat in Hattstedt, jedoch 1869 wieder selbstständig hergestellt (s. unten).
Archidiakonat in Hadersleben.
1808 **Archidiakonat in Wesselburen**; die Wohnung erhielt der Kirchspielsarzt.
Katechetenstelle an St. Nikolai auf Föhr; war 1758 errichtet, bis eine Absonderung des Fleckens Wyck erfolgen würde, was nicht geschehen ist.
1810 **Diakonat in Weddingstedt**, Propstei Norderditmarschen; zum Besten der Schulen aufgehoben.
1811 **Diakonat in Neuenbrook**, Propstei Münsterdorf; zum Besten der Schulen aufgehoben.
1813 **Diakonat in Viöl**, Propstei Husum; zum Besten des

Schulwesens aufgehoben. Es ward ein Küster in Viöl und ein Distriktsschullehrer in Behrendorf angestellt.

Diakonat in Horst, Propstei Münsterdorf; zum Besten der Kirche und Schule aufgehoben.

Diakonat in Barlt, Propstei Süderditmarschen; zum Besten der Kirche und Schule eingezogen.

Diakonat am Dom in Schleswig; war 1621 errichtet, nachdem vorher die Frühpredigten durch einen Schulkollegen versehen waren.

1814 **Pastorat der Neustadt Ploen.** Es war 1685 von Herzog Hans Adolf, der die kleine Kirche erbaute, errichtet. Von 1814—1824 besorgten die Stadtprediger die Geschäfte, ohne Gottesdienst zu halten. Seitdem ist der Kompastor zugleich Prediger dieser Kirche.

Kompastorat in Süderstapel; bis 1690 Diakonat.

1815 **Diakonat in Oldenburg.**

Diakonat an St. Marien in Rendsburg.

1816 **Nachmittagspredigerstelle in Sonderburg;** dieselbe war 1617 errichtet.

1818 **Diakonat in Drelsdorf,** Propstei Husum; ein Theil der Einkünfte ward zur Verbesserung der Schulstellen verwendet, u. A. die Zehnten und das Land zur Küsterstelle gelegt.

1819 **Diakonat in Koldenbüttel,** Eiderstedt; die Einkünfte fielen ans Pastorat.

1821 **Katechetenstelle in Barmstedt;** dieselbe war 1740 errichtet; der Katechet ward 1756 auch Pastor Adj.

1824 **Diakonat in Bannesdorf,** Fehmarn.

1825 **Pastorat der Hallig Nordstrandisch-Moor,** Propstei Husum; die 1656 erbaute Kirche ward durch die Fluth am 2. und 3. Februar 1825 zerstört. Die Gemeinde ward zu Odenbüll auf Nordstrand eingepfarrt.

1838 **Pastorat der Hallig Nordmarsch,** Propstei Husum. Die Kirche, 1599 erbaut, aber 1725 translocirt, ward 1840 abgebrochen und die kleine Gemeinde mit Langeneß

verbunden. Schon von 1807—1813 hätten beide Gemeinden nur Einen Prediger.

1845 **Schloßpredigerstelle auf Gottorf**, 1769 errichtet (siehe 1713), ward zuletzt von den Generalsuperintendenten verwaltet.

1848 **Schloßpredigerstelle in Augustenburg**, errichtet bei Erbauung des Schlosses und der Schloßkirche 1651, bis 1757 von den Pastoren zu Atzerballig verwaltet; jetzt mit Ketting verbunden.

1854 **Schloß- und Garnisonspredigerstelle in Glückstadt**; war 1630 errichtet.

1855 **Pastorat in Friedrichsort**; errichtet 1632 bei Erbauung der Festung, die 1643 geschleift, aber 1661—63 wiedererbaut wurde. Das Pastorat ging ein, als Friedrichsort zu einem bloßen Seefort degradirt worden war.

1863 **Diakonat in Schenefeld**, Propstei Rendsburg; aufgehoben wegen Abtrennung der neuerrichteten Kirchspiele Todenbüttel und Wacken von dem großen Kirchspiel Schenefeld.

1864 **Katechetenstelle an der dänischen Kirche in Flensburg**, 1852 errichtet.

1869 **Kompastorat in Hattstedt**, Propstei Husum; in Anlaß der Wiederabtrennung des 1807 mit diesem Amt verbundenen Pastorats in Schobüll.

1870 **Diakonat in Wewelsfleth**, Propstei Münsterdorf.
Diakonat in Delve, Propstei Norderditmarschen.

1872 **Pastorat in Olding**, Eiderstedt. Mit demselben war seit 1820 der Schuldienst verbunden. Letztrer wurde nun wieder selbstständig, das Pastorat ward Annex von St. Peter.

Seit der Reformation *errichtete Predigerstellen*.

Von den vorstehend aufgeführten wieder eingegangenen Stellen waren die meisten, namentlich sämmtliche *Diakonate* erst nach der Reformation entstanden. Dasselbe ist der Fall mit folgenden, noch *bestehenden* Diakonaten, deren Errich-

tung durchgehends in die Zeit vor 1600 fällt, jedoch sich nicht überall genau nachweisen läßt:

Propstei Hadersleben: in **Hadersleben.**

" Apenrade: in **Apenrade** (jetzt Kompastorat) und in **Loit.**

" Sonderburg: in **Sonderburg, Satrup** (seit 1864 unbesetzt), **Broacker, Ulderup** (seit 1852 unbesetzt).

" Tondern: in **Tondern, St. Johannis auf Föhr** (jetzt Kompastorat), **Niebüll, Leck.**

" Flensburg: in **Flensburg** an jeder der 3 Kirchen, **Grundhof, Sörup, Gelting.**

" Gottorf: in **Schleswig** am Dom (jetzt Kompastorat).

" Hütten: in **Eckernförde, Gettorf.**

" Eiderstedt: in **Tönning, Witzwort, Oldenswort, Garding, Tetenbüll** (seit 1867 unbesetzt).

" Husum: in **Husum, Mildstedt** (Kompastorat) **Schwabstedt.**

" Femarn: in **Burg, Landkirchen, Petersdorf.**

" Norderditmarschen: in **Heide, Neuenkirchen, Wesselburen, Lunden, Hennstedt, Tellingstedt.**

" Süderditmarschen: in **Meldorf** (zwei Kompastorate), **Marne, Brunsbüttel, Eddelack, Albersdorf, Wöhrden.**

" Münsterdorf: in **Beienfleth, Borsfleth, Süderau, Neuenkirchen, Heiligenstedten, Colmar, Crempe, Itzehoe** (Archidiakonat und Diakonat), **Wilster** (Archidiakonat und Diakonat).

" Rendsburg: in **Rendsburg, Marienkirche, Kellinghusen, Hohenwestedt, Nortorf.**

" Kiel: in **Preetz, Schönberg, Neumünster.**

Stadt Kiel: an der Nikolaikirche (ehemaliges Archidiakonat, jetzt St. Jürgen-Pfarrbezirk, s. unten).

Propstei Oldenburg: in **Oldenburg** (Archidiakonat), **Heiligenhafen, Lütjenburg, Grube** (jetzt Kompastorat), **Neustadt** (s. oben 1806; seit 1864 wieder unbesetzt).

Propstei Ploen: in **Ploen** (jetzt Kompastorat).
" Segeberg: in **Segeberg, Oldesloe.**
" Pinneberg: in **Uetersen, Herzhorn.**

Außer diesen Pfarrstellen wurden errichtet:

1555 Pastorat in **Ockholm.** In dem Marschkoog Ockholm, der 1550 eingedeicht ward, einem Ueberbleibsel des alten Nordstrandischen Kirchspiels Occoholm, ward 1555 eine Kirche erbaut, welche durch die Fluth 1634 zerstört, aber nach neuer Eindeichung 1647 wieder errichtet ward.

1603 Diakonat in **Neuendorf,** Propstei Münsterdorf (seit 1867 unbesetzt).

1614 **Diakonat,** jetzt Kompastorat in **Elmshorn.**

1620 **Hauptpastorat und Diakonat** (jetzt erstes und zweites Kompastorat) in **Glückstadt,** welches 1616 erbaut ward.

1623 **Hofpredigerstelle** (jetzt Pastorat) in **Glücksburg.** Die Gemeinde ward nach Erbauung des Schlosses Glücksburg von Munkbrarup abgesondert.

1631 **Archidiakonat in Oldenburg.**

1632 **Pastorat an der Heiligengeist- (Kloster-) Kirche in Kiel.** Die Kirche des ehemaligen Franciskaner-Klosters ward vom König Friedrich I der Stadt geschenkt. Sie ward dann lange Zeit nicht regelmäßig benutzt und zerfiel in dieser Zeit sehr, so daß 1598 ein Theil einstürzte. Zu den Kosten der Wiederherstellung ward 1601 in der Stadt gesammelt. Die Kirche ward erst 1872 Pfarrkirche.

1632 **Pastorat in Friedrichstadt.** In der 1619 erbauten Stadt hatte von 1624—1632 der Diakonus in Coldenbüttel den Predigtdienst versehen. (Ueber das 1704 errichtete Kompastorat s. oben 1799).

1637 **Pastorat auf der Hallig Hooge.** In dem ehemals mit Nordstrand zusammenhängenden Kirchspiel Hooge war 1362 die Kirche in der „Mandrenkelse" untergegangen. Die jetzige Kirche ward 1637 gegründet.

1650 **Pastorat der Dreifaltigkeitskirche in Altona**; die Kirche ward zuerst erbaut 1649, neu gebaut 1742—43.

1651 **Pastorat der Kirche in Friedrichsberg**, Schleswig, erbaut 1650—51. (Ueber das ehemalige Kompastorat s. oben 1799.)

1661 **Diakonat in Altona**, seit 1692 Kompastorat.

1663 **Pastorat der Hallig Langenes.** Eine alte Kirche auf Langenes war 1362 untergegangen; 1663 ward eine neue erbaut, nachdem die Hallig bis dahin zu Oland eingepfarrt gewesen war.

Hospitalpredigerstelle in Elmshorn.

1670 **Kompastorat in Barmstedt.**

1700 **Pastorat an der Christ- und Garnisonskirche in Rendsburg**, erbaut 1696—1700. Ein Theil des ehemaligen Kampen (s. oben 1691) ward mit dieser neuen Gemeinde verbunden.

1701 **Diakonat an derselben**; seit 1768 Kompastorat. Die Stelle ward 1813 eingezogen, aber 1818 wieder besetzt.

1718 **Pastorat an der Heiligengeistkirche in Altona.**

1729 **Archidiakonat in Tondern** (seit 1862 unbesetzt).

1736 **Pastorat in Großenaspe**, Propstei Kiel. Vor 1736 war hier nur eine zum Kirchspiel Neumünster gehörige Kapelle, welche Herzog Karl Friedrich zur Pfarrkirche erhob. Statt der sehr verfallenen Kapelle ließ Kaiserin Katharina 1772 eine Kirche erbauen.

1736 **Pastorat in Bordesholm.** Die im Jahre 1332 erbaute Kirche war bis 1543 nur Klosterkirche, ward von 1565 bis 1665 für die Gelehrten- (Fürsten-) Schule benutzt, blieb darauf 70 Jahr ohne Verwendung und ward 1736 zur Pfarrkirche erhoben, indem Herzog Karl Friedrich mehrere Dörfer von Brügge dazu legte.

1739 **Pastorat in Lygumkloster.** Die im Jahre 1368 erbaute Kirche war bis zur Reformation nur Klosterkirche. Sie ward dann dem Kirchspiel Nord-Lygum einverleibt, deren Pastor dort zugleich zu predigen hatte. Eine Zeitlang (etwa bis 1609) ward zwar ein besonderer

Prediger bestellt, doch blieb Nordlygum Pfarrkirche, obgleich der Pastor im Flecken Lygumkloster wohnte. 1739 wurden die Gemeinden völlig getrennt.

1740 **Zweites Pastorat in Kaltenkirchen,** Propstei Segeberg. Die Gemeinde wurde in zwei Kirchsprengel getrennt, jede erhielt ihren eigenen Prediger.

Zweites Compastorat an der Dreifaltigkeitskirche in Altona.

1742 **Adjunktur in Altona.**

1743 **Nachmittagspredigerstelle in Ottensen;** ward bis 1841 durch den Adjunkten in Altona, dann bis 1863 durch Prädikanten verwaltet, seitdem durch einen eignen Adjuncten Ministerii (siehe 1873).

1752 **Pastorat in Hörnerkirchen,** Propstei Rantzau. Die Gemeinde wurde von Bramstedt abgetrennt, die Kirche 1752 eingeweiht.

1763 **Pastorat in Simonsberg,** Propstei Husum. Seit 1717 hatte die Gemeinde nur einen Prädikanten gehalten (s. oben), jetzt wurde wieder ein fester Prediger angestellt. Eine neue Kirche ward 1830 erbaut.

1768 **Zweites Pastorat in Rellingen,** Propstei Pinneberg. Die Gemeinde ward gleichzeitig in zwei getrennte Parochien getheilt.

1770 **Pastorat in Niendorf,** Propstei Pinneberg. Die zur hamburgischen Kirche Eppendorf eingepfarrten holsteinischen Dörfer wurden zu einer eignen Gemeinde vereinigt und in Niendorf 1769—70 eine Kirche erbaut.

1773 **Pastorat am St. Johanniskloster vor Schleswig;** die Stelle war bis dahin mit dem Pastorat in Haddebye verbunden.

1798 **Adjunktur in Kiel;** nachdem gleichzeitig das Diakonat eingezogen war.

1843 **Diakonat in Neustadt;** war 1806 aufgehoben. (Es war wieder unbesetzt von 1844—1860 und jetzt seit 1864.)

1858 **Zweites Pastorat in Nienstedten,** Propstei Pinneberg; die Gemeinde ward in zwei getrennte Pfarrbezirke ge=

theilt: den Nienstedtner und den Blankeneser Distrikt; für letzteren ward ein eigner Pastor angestellt.

1863 **Pastorate in Todenbüttel** und in **Wacken**, Propstei Rendsburg. Von der großen Gemeinde Schenefeld wurden, nach Aufhebung des Diakonats, vorstehende zwei neue Kirchspiele abgetrennt, jedes mit eignem Pastor.

1866 **Pastorat an der Nordergemeinde in Altona**; die Gemeinde wurde von der Hauptkirche Altonas abgetrennt und erhielt 1873 eine eigne Kirche.

1870 **Diakonat in Wandsbeck.**

1872 **Pastorat des Jakobi-Pfarrbezirks in Kiel.** Die Kieler Gemeinde ward unter Beibehaltung ihrer Einheit in 4 Pfarrbezirke getheilt. Das Hauptpastorat an St. Nikolai ward in das Pastorat des St. Nikolai-Pfarrbezirks, das Archidiakonat in das Pastorat des St. Jürgen-Pfarrbezirks verwandelt und beiden Bezirken die Nikolaikirche zugewiesen. Das Pastorat der Heiligengeist-(Kloster-) Kirche, die bisher keine Pfarrkirche war, erhielt den Heiligengeist-Pfarrbezirk. Neu errichtet ward der Jakobi-Pfarrbezirk, dem mit letztrem gemeinschaftlich die ebengenannte Kirche zugetheilt ward.

Diakonat in Kappeln.

1873 **Pastorat an der Westergemeinde in Altona**, abgetrennt von der Hauptgemeinde; bis jetzt ohne eigne Kirche.

Diakonat in Ottensen, errichtet statt der seit 1734 bestehenden Adjunktur.

Zur Kritik

der

Schaumburger Grafenchronik

Hermann von Lerbeks.

Von

Dr. P. Hasse.

Nur gelegentlich hat bisher sich die historische Kritik mit der Schaumburger Grafenchronik des Hermann von Lerbek beschäftigt, ihre Angaben wohl im einzelnen auf ihren Werth oder Unwerth hin geprüft[1]), doch nie im Zusammenhang deren Alter und Herkunft nachgeforscht. Auch in der Quellensammlung der Gesellschaft für die Geschichte der Herzogthümer, in welcher der sogenannte presbyter Bremensis und die Chronik der nordelvischen Sassen Platz fanden, ist sie unberücksichtigt geblieben und doch fällt schon der Umstand für sie ins Gewicht, daß sie unter den historiographischen Hervorbringungen des späteren Mittelalters, die sich auf nordalbingische Verhältnisse beziehen, eine der ältesten ist, ihre Entstehung wohl noch in das letzte Decennium des bei uns sonst so wortkargen vierzehnten Jahrhunderts fällt und der wichtigsten Erscheinung dieser Gruppe, dem presbyter Bremensis, mehr als um ein Menschenalter voraufgeht. Freilich ist ihr Gegenstand ein beschränkterer, nicht die Geschichte der Lande selbst ihr eigentliches Thema, nur soweit sie identisch ist mit der des herrschenden Grafenhauses, soweit des Landes Geschicke sich mit den persönlichen seiner Fürsten verknüpfen, zog sie der Verfasser in den Kreis seiner Betrachtung. Aber für jene Zeit sind es Individualität und Charakter des Fürstenhauses, welche in erster Linie die Entwicklung des Territoriums bedingen, die Geschichte der Herrscher ist durchgängig die Geschichte des Landes selbst.

---

[1]) so namentlich: Dr. F. A. v. Aspern in seinem Codex diplomaticus historiae comitum Schauenburgensium Bd. II. Hamburg 1850.

In einem auf die Geschichte des Schaumburger Grafengeschlechts bezüglichen Sammelbande, der außerdem noch ein Chronicon Mindense, das Lippiflorium des Magister Justinus, die übrigens werthlose Adolpheis des räthselhaften Henricus Aquilonipolensis[1]) und desselben primordia urbis Lubicanae enthält, gab der ältere Meibom im Jahre 1620 in 4° einen Abdruck der Lerbekschen Chronik mit schätzbaren Erläuterungen heraus, und das Ganze sammt Noten wiederholte der Enkel in der Sammlung seiner Scriptores rerum Germanicarum S. 489—620, so getreulich, daß er auch die augenscheinlichen Druckfehler mithinübernahm.

Ueber die von ihm benutzte Handschrift hat Meibom keine Auskunft gegeben, doch kann sein Manuscript nicht von hohem Alter und großer Güte gewesen sein; dies anzunehmen verbieten die mannigfachen sicher nachweisbaren Lücken des lateinischen Textes und auffallenden Corruptelen, die nicht alle aus Nachlässigkeit des Druckes erklärbar sind.

Eine jüngere Abschrift des siebzehnten Jahrhunderts bewahrt die königliche Bibliothek zu Hannover, welche Blatt 1—39 den lateinischen Text unserer Chronik, Blatt 41—133 eine niederdeutsche Uebersetzung enthält. Sie stammt aus Meiboms Nachlaß[2]).

Bei diesem Stande des kritischen Materials brachte das Osterprogramm des Bückeburger Gymnasiums von 1872 eine dankenswerthe Bereicherung durch die Veröffentlichung einer niederdeutschen Bearbeitung nach einem in der fürstlichen Hofbibliothek zu Bückeburg befindlichen Papiercodex, der nach der Mittheilung des Herausgebers des Herrn Conrector Dr. Fuchs noch dem fünfzehnten Jahrhundert angehört; er stützt sich dabei auf zwei Zusätze des Uebersetzers[3]), nach denen es

[1]) Er hieß Heinrich Vischer und stammte aus Nordheim. s. Leibniz. SS. rer. Brunsv. III, 677.

[2]) Pertz: Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde Bd. I. S. 472, Bd. VIII. S. 651. E. Bodemann: Die Handschriften der königl. Bibliothek zu Hannover S. 320 No. 1463.

[3]) S. 189 u. 203.

nicht zweifelhaft scheint, daß dieser dem Kloster Möllenbeck angehörte und die Verdeutschung im Jahre 1467 angefertigt hat. Nach Fuchs Anführungen S. V/VI hat sich in der Handschrift das Manuscript des Verfassers selbst erhalten. Der Zusatz zu § 189 findet sich auch in den angehängten Noten Meiboms angemerkt[1]), der ihn aber leider nicht mit niederdeutschen Worten, sondern in lateinischer Rückübersetzung wiedergiebt, doch stimmt er auch so mit dem Bückeburger überein, und danach ist Fuchs zu berichtigen, der aus Meiboms Citat am Schluß der Chronik[2]): In exemplari Germanico haec addita sunt: Anno Domini MCCCCLXXIV etc. folgerte, daß diesem eine von der unsrigen verschiedene Uebertragung vorgelegen habe. Nur dieser Zusatz aber ist jener Handschrift eigenthümlich gewesen.

Das Verhältniß der beiden Texte, daß der lateinische Original, der niederdeutsche Ableitung sei, hat Fuchs richtig erkannt und an einer Reihe von Beispielen erwiesen, ebenso auch die Lebenszeit Lerbeks und die Abfassungszeit der Chronik richtig bestimmt, gegenüber Leibniz, der in einer Note zum chronicon episcoporum Mindensium, durch eine Stelle verleitet[3]), in der Lerbek ältere Aufzeichnungen wörtlich in sein Werk herübergenommen hat, ihn ins dreizehnte Jahrhundert setzt, und gegenüber Ottokar Lorenz, der ohne hinreichende Begründung ihn bis gegen 1500 herunterrückt[4]). Um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts kam der[5]) lateinische Text in die Hände des Osnabrücker Canonicus Lambert von Bevessen, desselben, der Ertwin Erdmann zur Abfassung seiner Osnabrücker Bistumschronik veranlaßte[6]) und dieser nach Hermann Hamelmanns Zeugniß in seinen: opera

[1]) S. 81 der Ausgabe von 1620. (M. SS. I. S. 547.)

[2]) S. 44 u. Meib. SS. rer. Germ. I. S. 521.

[3]) SS. rer. Brunsv. II. S. 188, 189 N. *.

[4]) Deutschlands Geschichtsquellen d. M. A. S. 126.

[5]) s. Weddigen u. Mallinkrodt: Magazin f. Westfalen. 1799. S. 387. Weddigen: Handbuch d. hist.-geogr. Literatur Westfalens. S. 53.

[6]) s. Meib. SS. rer. Germ. II. S. 195.

genealogico-historica: S. 230: hoc chronicon et alia quaedum restitui, describi et augeri curavit[1]). Er ließ also Abschrift nehmen und eine Fortsetzung anfügen, das dunkle restitui scheint auf ein Neuordnen der Lagen und Blätter und vielleicht ein Einbinden des beschädigten Codex bezogen werden zu müssen. Wie dem auch sei, jedenfalls ist die Chronik in der Gestalt, wie sie uns vorliegt, nicht einer solchen zweiten Redaction unterworfen worden, eine Fortsetzung — und das scheint doch das augeri besagen zu sollen — findet sich nicht und der Text der Chronik bietet nirgends genügenden Anlaß, die Retouche einer zweiten Hand anzunehmen, zumal die Vorrede gleichfalls entschieden erhalten ist, wie sie aus Lerbeks Feder hervorging.

Doch aber ist, wie erwähnt, der lateinische Text nicht ganz von Verderbnissen frei geblieben, sondern durch eine Reihe von Auslassungen entstellt, die auszufüllen der neue niederdeutsche die Möglichkeit bietet.

Nicht hieher zu ziehen sind solche Zusätze der deutschen Version, in denen der Uebersetzer seinen Lesern die Erklärung eines ungewöhnlichen oder eines Fremdworts schuldig zu sein glaubt wie S. 4 über Olympiaden, S. 25 über colossus, S. 52 über Kemnaten, oder wenn er eine Corruptel seiner lateinischen Vorlage, die ihm unverständlich blieb, nach Möglichkeit zu interpretiren versucht, wie S. 10 den Ausdruck: auctorem pecuniae, wo unser lateinischer Text richtig nach Helmold I. 56 auctiori pecunia liest. Doch ist er in der Regel auch aufrichtig genug, seine Zuthaten selber als solche zu bezeichnen.

Die zu ergänzenden Lücken sind folgende: Fuchs S. 7/8 findet sich der Satz: In deer tijd starff — Karels, für welchen der entsprechende im Lateinischen fehlt, er ist entnommen aus dem von Lerbek vielfach excerpirten Heinrich von Herford (herausgegeben von Potthast S. 153) und danach auch für den lateinischen Text zu beanspruchen.

---

[1]) vergl. S. 40, 222, 700.

F. S. 10: Sues dosse Hinrikus — ghebuwet.

Aus Helm. I, 56.

S. 13: Do dit horde de greve — ud synem lande, aus Helm I, 64, wodurch das bei Lerbek folgende: Quo rumore comperto erst seine Beziehung erhält.

F. S. 14 Zusatz die Worte: unde Ethelerus — stridden, entnommen aus Helm. I, 67.

F. S. 25: Twe yaer hijr na — epyphanyen. Aus Heinrich von Herford S. 163; so erhält das: Eodem tempore erst den richtigen chronologischen Platz.

F. S. 52: Alse se nu sus stridden — de synd deep. Das im Lateinischen folgende Nam findet dadurch erst seine Erklärung.

Es hat also dem deutschen Text ein in mancher Beziehung besserer lateinischer Codex zu Grunde gelegen.

Kleinere Emendationen werden sich gelegentlich ergeben.

Wenden wir uns zu den Quellen der Chronik, so sind es in erster Linie Helmold und Heinrich von Herford [1]), die Lerbek das Material für seine Compilation geliefert haben, und zwar dieser für die Reichsgeschichte, jener für die Landesgeschichte der überelbischen Gegenden.

Als er dann über die von Helmold behandelte Zeit hinausgelangte — denn Arnolds Fortsetzung hat er nicht gekannt und einzelne Anklänge sind durch die bei Heinrich von Herford aus Arnold entlehnten Fragmente zu erklären — wandte er sich einer oder mehreren Aufzeichnungen des deutschen Nordens der Folgezeit zu. Das Verhältniß der hier in Betracht kommenden Chroniken und Annalen ist bis in die Neuzeit mehr oder minder controvers gewesen, mit mehr als einer derselben wird sich im Folgenden eine Verwandschaft ergeben. Die nächsten Berührungspuncte bieten die Annales Hamburgenses [2]) zu den Jahren 1177, 1180 und

[1]) Diesem folgt er auch hauptsächlich in seinem Chronicon episcoporum Mind. s. Waitz: Jahrbücher des deutschen Reichs S. 249. O. Lorenz a. a. O. S. 126.

[2]) Ich citire unter der Sigle: A. H.

1181, doch ist die Erzählung jener Jahre hier so mit aus Helm. I, 86 entlehntem verquickt, daß sie Beziehung auf die Belagerung Cremas vom Jahre 1159/60 erhält.

Man vergleiche:

Lerb.:

Praesidio expugnato Dux in Saxoniam diverti disposuit. (Dies noch aus Helmold mit Aenderung des reversus est in diverti disposuit, um den Anschluß für die folgende Erzählung zu gewinnen.). Caesar haec intelligens, pedibus ducis humiliter, ut secum maneret, provolutus supplicat. Dux imperatorem exaudire contemnens nec de terra levare volens, Imperatrix eum levat dicens: Surge mi domine et memor esto huius casus et memor sit deus. Dapifer ergo ducis haec videns dixit: Domine corona imperii ad pedes vestros venit et adhuc caput vestrum ascendet. Duce ergo recedente fortuna cum eo labefactari coepit. Unde imperator, Mediolano subjugato, Wertzeborg Curiam solemnem celebrans, abjudicat Duci Henrico omne feudum, quod ab imperio et episcopis tenuerat. Post tres autem annos imperator

A. H. (Albiani Langebek. SS. rer. Dan. I, 204, 205.)

Ao. 1177.............. .... Item imperator offensus Mediolanensibus, vocavit in auxilium principes, et quia dux Henricus erat ei gravis, ad pedes ejus procedit et, dum eum levare contempsit, imperatrix eum levavit, dicens: „Surge mi domine et memor esto huius casus et memor sit dominus. Jordanus dapifer glorianter dixit duci: Domine, corona imperii ad pedes vestros venit, adhuc in caput vestrum ascendet. Sed fortuna ducis ab eo tempore coepit labefactari.

1180: Imperator Werceborch curiam habens, abjudicavit duci omne pheudum, quod ab imperio tenuit et ab episcopis.....

1181: Imperator Lubeke veniens, civitatem in deditionem accepit. Item Henricus dux se in potestatem

Lubeke veniens, civitatem in deditionem accepit. Henricus vero humiliatus sanctos fines imperii ad tres annos abjurat et in Angliam profectus est.

imperatoris dedit et fines imperii ad tres annos abjuravit et Angliam intravit.

Die Uebereinstimmung ist eine vollständige, Lerbeks kleine stilistischen Abweichungen sind bedeutungslos, die Zeitangabe: post tres annos ließ sich aus eigener Rechnung einflechten. Auf die einzige thatsächliche Erweiterung: subjugato Mediolano wird später noch mit einigen Worten zurückzukommen sein.

Im Folgenden compilirt Lerbek in der Hauptsache aus Helmold und Heinrich von Herford, erst in der Zerstörung Bardewiks (1189) und dem Zuge des Dänenkönigs Knut (1199) schließt er sich wieder an A. H. an.

Lerb.

Transactis post haec paucis annis Henricus Leo opulentam civitatem Bardewick destruxit, unde versus:

Dux post M. post C., post octoginta novemque
Bardewick destruxit, Simonis sol quando reluxit.

Eodem anno rex Danorum Kanutus stimulo invidiae agitatus, manum potentiae extendere attentat, unde Hammenborg et Stadium expugnare attentat. Sed Adolphus viriliter residens eique usque ad Eydoram fluvium cum Hardewico Bremensi archiepiscopo occurrens, Danos in fugam vertebat.

A. H.

1189: Bardewich a duce Henrico destruitur die Simonis et Judae.

1199: ... Item Kanutus rex Danorum Hamborch et Stadium expugnare proposuit, sed Hartwicus archiepiscopus et comes Adolfus ei ad Eidoram fluvium obstiterunt.

Für die ausmalende Weise Lerbeks sind diese Sätze charakteristisch, die Wiederholung des attentat, die Häufung der Participien, die doppelte Einschaltung des viriliter, eines auch sonst gerne von ihm gebrauchten Epithetons, alles das, um dem Helden mehr Relief zu geben, als der kurze Bericht der Quelle gewährte. Nicht als eigene Zuthat anzusehen sind dagegen die beiden Hexameter, sie finden sich, ohne daß sonst sich eine Aehnlichkeit zeigt, auch in Engelhusens Chronik[1]), aber mit dem Fehler septuaginta statt octoginta[2]).

In gleicher Weise ist Lerbek S. 24/25. S. 508: Post hoc — fundatur auf A. H. 1201 und 1203 zurückzuführen, in der Herstellung überleitender Satzverbindung zeigt sich des Compilators Streben, das annalistische Gerippe in pragmatischen Zusammenhang zu bringen.

Ebendaraus geschöpft ist der Dänenzug vom Jahre 1216 (S. 27. S. 509); da aber Lerbek seine Quelle mißverstand und den comes Albertus in comes Adolfus verlas, wird er genöthigt, um in die so ganz unsinnige Stelle einigermaßen Klarheit zu bringen, durch Einschieben der Worte: capta civitate, eine zweite Eroberung Hamburgs zu erfinden, erst durch den Dänenkönig, nachher durch Adolf und eben diesen Beiden den Bau der Burgen zuzuschreiben, der ersteren zur Sicherung der dänischen Einnahme, der zweiten zur Blockirung der Stadt.

Mit falscher Anknüpfung: Quatuor ergo annis (statt 9) ist dann die Rückkehr Adolfs ꝛc. — repraesentant, aus A. H. 1225 und 1226 entnommen.

Zurückgreifend in der Zeit schließt der Chronist hieran die Eroberung von Börde vom Jahr 1218, den Vertrag zwischen Pfalzgraf Heinrich und dem Bremer Erzbischof über die Grafschaft Stade 1219, dessen weder die A. H. noch

---

[1]) Leibn. SS. rer. Brunsv. II. S. 1105.

[2]) Eigentümlicher Weise lies't der deutsche Text (Fuchs S. 27 unten): negen unde negentigestn, wodurch das folgende: Eodem anno einigermaßen richtige Beziehung erhält, die Zerstörung Bardewiks aber um zehn Jahr zu spät gesetzt wird.

Albert von Stade gedenken, der dagegen sich ausführlich in der Sachsenchronik findet in einer der Lerbekschen ganz entsprechenden Fassung. Die Einnahme von Vörde freilich steht auch A. H. 1218, doch da schon durch das Verlassen der Zeitfolge hier sich ein Abschnitt documentirt, wird auch für dieses Factum die Quelle in der Sachsenchronik[1]) zu suchen sein (ed. Maßmann S. 461).

Es ist zurückzuführen:

L. S. 27. S. 509: Item discordia — apud Ravennam roborat auf S. (ed. M. S. 464): Do wart vorsonet — to Ravene,

L.: Adolphus itaque posthaec — obsides posuit auf S. S. 469: Dar na an sente Thomas avende — 471: de hertoge Hinric Horborg, S. 472: In deme silven jare — siner lude vele.

Zunächst sind einige Verderbnisse des lateinischen Textes zu heilen: es sind nach S. und dem deutschen Wortlaut (Fuchs S. 32) in den Satz: Dux — retinuit hinter et ipsam comeciam die Worte: ecclesiae Bremensi einzuschieben, später statt: Alberti de Luneborg, das richtige de Louwenborg zu schreiben, das Lösegeld pro quinque millibus in quinquaginta millibus zu ändern, die XXIIII anni in XXIII nach Fuchs in Uebereinstimmung mit S. zu berichtigen.

Trägt die erste Stelle zur Entscheidung des Abhängigkeitsverhältnisses nichts aus, so ist die zweite dafür nicht ohne Bedeutung, die verunglückte Participialconstruction in der Periode Henricus de Swerin — vinculatur, die in die Darstellung selbst eingeflochtene Bibelstelle (Matth. 7, 2), welche in S. als Citat eingefügt ist, zeigen, auf welcher Seite das Original zu suchen ist.

Klarer als dies alles aber beweist die schon erwähnte chronologische Unsicherheit und daß des Grafen Adolf Zug vom Jahre 1225 zweimal, erst mit den Worten der A. H.

[1]) Citirt als: S.

und gleich hernach denen der Sachsenchronik entsprechend erzählt wird, ohne daß Lerbek die Identität bemerkt, daß hier der Chronist zu einer andern zweiten Quelle griff.

Es folgt L. S. 28. S. 510: Istis peractis — quibusdam interfectis = S. M. S. 473, 474.

Freier und unabhängiger von seinem Material bewegt sich Lerbek in der Schilderung der Schlacht von Bornhöved. Den Schauenburger Grafen als Kriegshelden, nicht minder aber als Streiter Christi zu feiern, ist die leicht erkennbare Absicht des Chronisten. Und das Ereigniß, bedeutsam als Wendepunkt im Leben Adolfs, wichtig für die Ausbreitung des Predigerordens, dem Lerbek selber angehörte, bot dazu wohl den schicklichen Anlaß. Wird daher auch des von den benachbarten Fürsten geleisteten Beistandes gedacht, — als Grundlage ist die Sachsenchronik anzusehen, aus A. H. sind einige Zusätze — so ist doch Graf Adolf Feldherr und Sieger auf dem Schlachtfeld. Es kann nicht Wunder nehmen, daß in der so pointirten Erzählung auch die Sage Raum fand. Am Marienmagdalenentage war die Schlacht geschlagen, nach derselben Heiligen ward das gleich darauf gestiftete Dominicanerkloster in Lübeck benannt, es war natürlich, daß die Sage hier ihre Gestaltungskraft versuchte. Detmar[1]) noch begnügt sich, zum Lobe der Tagesheiligen aufzufordern, nur leise lassen seine Worte durchblicken, daß er ihrer hülfreichen Einwirkung den Sieg zu verdanken glaubt. Korner[2]) bringt die Sage in ihrer ausgebildeten Form: Auf des Grafen Gebet fängt Maria Magdalena die dem deutschen Heere entgegenleuchtenden Sonnenstrahlen mit ihrem Schleier auf. Lerbek giebt eine Mittelstufe: Mit erhobner Hand segnend erscheint die Heilige in den Wolken.

Noch verständlicher deuten auf die der Darstellung zu Grunde liegende Tradition die angehängten Hexameter, die genau so bei Korner wiederkehren (Eccard II, S. 859); da

[1]) ed. Grautoff I. S. 106.

[2]) vergl. Dahlmann: Lübecks Selbstbefreiung.

im übrigen zwischen beiden keine Verwandschaft obwaltet, werden auch diese Verse aus gemeinsamer Quelle, vielleicht aus einer im Kloster verfaßten Inschrift, herzuleiten sein, zumal Lerbek selber in Lübeck gewesen ist[1]).

Die Stedingerkämpfe sind gleichfalls S. nacherzählt.

Lerb. S. 29. S. 510.	S. M. S. 447:
Eodem tempore Stedingi dominis suis rebellare coeperunt fidem prave et legem abnegantes, castra et munitiones terrae suae igni tradentes, jugum suorum superiorum a cervicibus excusserunt.	Des silven jares untsetten sic de Stedinge weder ere rechten herscap unde braken de borge, de in ereme lande waren.

Ziehen wir hinzu die Chronik Alberts von Stade, zum Jahre 1204 — denn die A. H. schweigen hierüber —: Stedingi comiti Mauricio coeperunt et aliis dominis rebellare[2]), so fällt der Anklang an Lerbeks Anfangssatz auf.

In den Worten Lerbeks: His diebus — cepit sind die beiden gleichnamigen, auf einander folgenden Bremer Erzbischöfe zusammengeworfen, der Inhalt aus S. M. 456/57 und 464/65 compilirt.

Lerb.: Contra hunc Gerhardum — devastavit = S. M. S. 480[3]).

Lerb.: Post haec Gerhardus — destruitur = S. M. S. 478/80. vergl. A. v. St. a. 1230 und 1232.

Lerb.: Eodom anno — Aldenborg ...... cum ducentis viris interfecerunt[4]). = S. M. S. 480/81.

Lerbek fügt den Märtyrertod des Dominicanerbruders

---

[1]) s. unten S. 142. 147.

[2]) SS. XVI. S. 354.

sin veddere de hertog Hinric wird fälschlich zum avus suus Henricus Leo.

[4]) vor traditi sunt ist igni einzuschieben. Diese Lücke hat auch der deutsche Text (Fuchs § 117).

Henricus de Brema ein, den ich sonst nicht zu belegen weiß, dann geht die Uebereinstimmung in gleicher Weise fort:

Lerb. S. 29. S. 510: Et quia — imposuit et terminavit = S. M. S. 482/83.

Daß die Zahl der Pilger in Lerbeks beiden Texten auf 4000 statt der 40000 der Sachsenchronik angegeben wird, erklärt sich leicht als Versehen aus der gleich folgenden Zahl der Erschlagenen.

Die angefügten Hexameter geben gleich dem Prosatexte den Tag der Schlacht von Altenesch auf 6. Kal. Junii an, was dem Datum der Sachsenchronik entspricht. Schumacher[1] hat nachgewiesen, daß diese Verse aus einem früher in Stade befindlichen Copiar stammen, daraus mag sie Lerbek in den Text gesetzt haben[2]. Die Annahme, daß hier Albert von Stades Irrtum vermieden und die genuine Lesart im Text erhalten sei, wird dagegen kaum statthaft sein[3].

Graf Adolfs Pilgerfahrt und die Einsetzung Herzog Abels als Vormundes seiner Kinder, welche bei Lerbek S. 32. S. 512 in falsche Beziehung zur Reise nach Liefland gebracht ist, da die A. H. und A. St. sie erst nach Adolfs Eintritt ins Kloster zum Jahr 1239 erzählen, läßt sich noch auf die A. H. zurückführen 1238 und 1239, für den folgenden Satz muß Albert von Stade hinzugezogen werden.

---

[1]) Die Stedinger. Bremen 1865. S. 241, 242.

[2]) Durch seine Vermittlung scheinen sie in die Rastedter und Erdmanns Osnabrücker Chronik übergegangen zu sein.

[3]) SS. VVI. S. 362 N. b. Weiland: Frschngn z. deutschen Geschichte Bd. XIII. S. 172. Ganz unsinnig berichtet der deutsche Text: (F. S. 35, § 119) ... togen yn dat land Stedingorum sexto kalendas Junii dat ys des darden dags na sunte Johannis baptisten efte yn dem dage Johannis et Pauli!

Lerb.: S. 32. S. 512.	A. H. 1237.	A. v. St. SS. XVI. S. 363.
Iste Abel fuit filius Waldemari regis Daciae, qui anno praecedenti, antequam Adolphus ordinem intraret, duxit filiam Adolphi in maxima pompa in terra Holsatiae septimo Kal. Maii[1]).	Dux Abel, filius Waldemari regis, duxit filiam Comitis Adolfi in terra Holsatie.	Dux Abel filiam comitis Adolfi de Scowenborch duxit in uxorem 7. Kal. Maii.

Hier bietet Lerbek die reichste Fassung selbst nach Abzug der entschieden seiner Feder angehörenden chronologischen Rechnung; es bleibt die Alternative, ob er aus den beiden anderen combinirt hat, oder, ob jene auf eine dritte reichere Quelle zurückgehen, aus der auch Lerbek schöpfte.

Gleich die nächste Notiz findet in keiner dieser Aufzeichnungen ihre Controle. Für sie ist S., vielleicht aber auch die Chronik des Lübecker Lesemeisters Detmar zu vergleichen.

Lerb. S. 32. S. 512.	S. M. S. 476.
Omnis enim discordia et controversia inter regem Danorum et Adolphum sedata est, episcopo Bremensi Gerhardo hoc fideliter agente.	Do makede de biscop van Bremen ene evenunge twischen deme koninge unde eme unde graeven Alve, also dat des koninges sone Abel graeven Alves dochter name. Also wart dat orloge do vorsent.

Dazu Detmar 1229 (S. 107):

By der tyd sonede biscop Ghert van Bremen den koningh van Dennemarken unde greven Alve, also dat

---

[1]) vergl. Detmar (ed. Grautoff I. S. 117): dat wart over seder sineme vader deme koninghe vil led.

des koninghes sone Abel scholde nemen des greven Alves dochter.

1237 (S. 117): Do nam hertoghe Abel greven Alves dochter Mechtilde, de eme vorlovet was.

Der Gleichklang der Worte allein ist hier nicht im Stande, etwas auszutragen für die Bestimmung des Abhängigkeitsverhältnisses, da S. ebenfalls Quelle für D. ist; spricht für jene die schon nachgewiesene anderweitige Verwandschaft, so wird weiterhin auch mit diesem sich nahe Berührung zeigen, für D. aber fällt ins Gewicht, daß bei ihm wie bei L. die Ereignisse von 1229 und 1237 in Zusammenhang gebracht sind, wenn auch L. in seiner compilatorischen Weise Daten und Facta zusammenwirft, die D. in ihren einzelnen Momenten chronologisch richtig trennt.

Adolfs Rückkehr aus Liefland und sein Eintritt in den Franciskanerorden in Hamburg (L. S. 32. S. 512, 513) lassen sich an sich, da A. H. und A. St. verbotenus übereinstimmen, nicht auf einen von beiden zurückführen, doch gibt die Dispensbulle Innocenz IV, die L. und A. St. gemeinsam ist, für diesen den Ausschlag.

Mit falscher Jahreszahl (1250 statt 1244) anknüpfend geht das folgende — in die S. Gregorii Papae auf A. H. 1244 resp. A. St. zurück.

Thatsächlich Neues bringt L. in einigen Ergänzungen, es sind die Zeitbestimmung, daß Adolf 23 Jahre im geistlichen Stande verlebt habe, die Darbringung seines Sohnes, sein Tod und seine Bestattung zu Kiel, das er gegründet. Die unrichtige Jahreszahl 1250 muß, da sie sich in beiden Texten findet und auf sie die entschieden selbständige Angabe: Post haec vero annis XI zurückgeht, auf alter handschriftlicher Verderbniß beruhen.

Die übrigen Zusätze L's finden sich in gleicher Weise in der Holsteinischen Reimchronik[1]) v. 90, v. 97—100 und in: „Nachricht des Franciskanerklosters zu Kiel über des

[1]) Lappenberg: Hamb. Chroniken S. 213—218.

Grafen Adolf IV von Holstein", in den Jahrbüchern für Landeskunde IV, 374—377 [1]). Letztere hat neben anderem auch die päpstliche Bulle aus Albert entlehnt, doch zweifle ich, ob sie oder beide als Quellen Lerbeks anzusehen sind, da trotz der Uebereinstimmung der Facta, die Divergenz des Ausdrucks eine bedeutende ist.

Es folgt:

Lerb.:	A. St. S. 371, 372.	A. H. 1246:
Anno tertio Adolpho in ordine agente, duo filii eius Johannes videlicet et Gerhardus, de studio Parisiensi redeuntes, cum magno gaudio Hamborg a clero et populo sunt suscepti; siquidem expectati desiderio magno, quia terram eorum Ericus [2]), rex Daciae infestabat. Hic Johannes tanquam senior et primogenitus comeciam gubernans castrum Thodeslo anno domini MCCXLVIII fundavit.	Johannes filius fratris Adolfi, comes Holtzatiae, 16 annorum, et frater eius Gherardus, de Parisius, ubi plus quam duos annos steterant, a suis non modico desiderio exspectati, incolumes redierunt et octava Francisci feria quinta in Hamenborch cum maxima cleri et populi tripudio sunt recepti. Terram invenerunt sub gwerra, Erico rege Daciae eam cum omnibus, quos in auxilium sui sollicitare poterat, infestante. S. 372 a. 1240... Modicum ante Johannes comes Holtzatiae castrum aedificaverat in Todeslo.	Item Johannes et frater eius Gerardus, comites Holsatie, de Parisius redierunt, et octava Francisci, cum magno cleri plebisque tripudio, in Hamborg sunt recepti.

[1]) vorher bei Westfalen: Mon. ined. II, 63 ff.

[2]) Sinnlos lesen hier L's beide Texte: Henrico (F. § 131).

Hier kann nur Albert oder eine ihm nahestehende Aufzeichnung L's Quelle gewesen sein. Alberts Notiz zum Jahre 1249 erweist sich durch den Beginn: Modicum ante als nachgetragen, die vielleicht ursprünglich ihren Platz in ähnlicher Verbindung wie bei L. hatte.

Lerbeks nächster Satz ist vollständig verderbt, offenbar irrte das Auge des Abschreibers vom ersten: episcopo Bremensi Gerhardo zum zweiten und ließ das dazwischenstehende aus. Mit Hülfe des niederdeutschen und der A. H. zu den Jahren 1250 und 1258 ist der lateinische Text folgendermaßen zu reconstruiren [1]):

Biennio vero elapso comes Johannes cum episcopo Bremensi Gerhardo et avunculo suo Symone Patherbrunnensi episcopo, expeditionem versus Daciam ordinavit. Episcopo Bremensi Gerhardo mortuo Johannes et Gerhardus etc.

Weiland a. a. O. S. 186 ist durch die Vergleichung der A. H. und D. zu dem Schluß gekommen, daß auch über das Jahr 1256 hinaus, erstere nur „ein Excerpt schlechtester Qualität" seien und diese Wahrnehmung wird bestätigt durch die Erzählung der in Folge der zwiespältigen Erzbischofswahl zwischen Hildebold und der Stadt Stade einerseits, den Holsteinischen Grafen und der Stadt Hamburg andrerseits entstandenen Fehde in den Jahren 1258—1260. Gegenüber der sprungweisen mit anderen Nachrichten vermengten Darstellung der A. H., zeigt der Bericht L's, mag er immerhin aus reicherer Vorlage gekürzt sein, verständlichen pragmatischen Zusammenhang. Die in den A. H. merkwürdigerweise nicht erwähnte Belagerung von Stade [2]), ist von Lerbek, wie sich aus dem: „Bericht über den von der Stadt Hamburg für

[1]) Die deutsche Version nennt den Erzbischof fälschlich zweimal Albert, hat aber sonst den Satz richtig überliefert (F. S. 39. § 132).

[2]) Der Friede zwischen Hamburg und dem Erzbischof kam erst 1266 zu Stande (Hbgr Urkdnbch I. No. 704); v. Aspern a. a. O. S. 219 macht ohne Grund daraus einen zweiten.

die Grafen von Holstein getragenen Kostenaufwand" ergibt, durchaus richtig dargestellt:

L.:	Hamb. Urkundenbuch No. DCCCXVIII S. 673.
Hamburgenses vero in Albia versus civitatem magnis navibus et viris fortissimis Stadium obsederunt, Stadensibus viriliter se defentibus, multi ab utraque parte in aquis perierunt,	...... up ...... leghe-den ses kogghen vor de Swynghen. Dar worden vele user borghere gevanghen, ghewundet unde gheslagen,

und es gewinnen danach für die Aufhellung der zwischen den Erzbischöfen und den Holsteinischen Grafen schwankenden Hoheitsverhältnisse über die Stadt Hamburg die Worte: Hilliboldus vero ...... Johanni et Gerhardo civitatem Hamborgensem in feudo porrigere recusavit, objiciens eis, quod tempore absentiae ecclesiam suam damnis et injuriis devastaverunt, eine nicht geringe Bedeutung[1]).

Die Belagerung und Eroberung von Wildenscharen, der Zug Alberts von Braunschweig, sind mit unerheblichen Zusätzen nach A. H. 1260, 1261 berichtet. Lerb. S. 33, S. 513: Archiepiscopus autem misit — coegerunt; Anno vero sequenti[2]) — juvarunt; Dux ergo — turbatus recessit; auch hier reichere Fassung, der gegenüber A. H. als Auszug erscheinen. Mitten hinein gefügt ist das dem Grafen Johann zu Lübeck passirte Abenteuer, das inhaltlich gleich, aber ausführlicher, von Detmar zum Jahre 1261 erzählt wird[3]),

[1]) s. Waitz: Schleswig-Holsteins Geschichte I, S. 90, 109. Usinger: Deutsch-dänische Geschichte S. 397, 398. Koppmann: Kleine Beiträge zur Geschichte d. Stadt Hamburg. Zweiter Beitrag: Zur Geschichte d. Rechts u. d. Verfassung S. 14 ff.

vergl. auch Hamb. Urkdnbch S. 474, No. 570.

[2]) Das Jahr 1256 muß nach dem deutschen Text in das richtige 1261 verbessert werden.

[3]) Hinter: a quodam milite Borchardo ist nach D. und dem deutschen Text: Voet oder Voss einzusetzen, vielleicht auch de alta domo in de alia domo zu ändern.

die hier demnach beide auf gemeinsame Quelle zurückgehen, unter der ich mit Weiland nur die den A. H. und A. St. gemeinschaftliche verstehen kann. Der Feldzug von 1261, die Schlacht auf der Loheide, die Gefangennahme der Königin Margareta und ihres Sohnes Königs Erich, die Verlobung Johanns von Braunschweig mit Gerhards Tochter lassen sich auf A. H. 1261 und 1265 zurückführen, die Zusätze Lerbeks zeigen seine Bekanntschaft mit den über Margareta und das Dannewirk entstandenen Sagen [1]).

Sobald Lerbeks Erzählung über die Zeitgrenze hinausgelangt, bis zu der wir mit Hülfe jener verwandten Aufzeichnungen ihn zu controliren vermochten, nimmt seine Darstellung einen durchaus anderen Character an, kärgliche zusammenhangslose Notizen treten an die Stelle der bisher verhältnißmäßig reichen und, weil auf guten Quellen beruhend, getreuen und richtigen Darstellung, ein Mangel, der seinen Grund darin hat, daß Lerbeks Vorlage hier abbrach, ebenda, wo uns die A. H. verlassen, ihm für die Folgezeit solche sichere Grundlage fehlt, er vielmehr kümmerlich von ferne und nah aus den mannigfaltigsten Fragmenten ein Mosaik zusammenzusetzen genöthigt ist, das weder auf Einheit noch auf Vollständigkeit Anspruch machen kann, aber allerdings auch nicht macht. Lerbek zeigt sich hiebei als Chronist von einer nicht unvortheilhaften Seite, er theilt nicht die Neigung anderer, den Mangel genauer Kenntniß durch stilistische Fülle zu verschleiern, er gesteht ihn offen ein und sucht ihm abzuhelfen nach bestem Wissen und Können. Die an den Endpunkt der A. H. angeknüpfte Schilderung westfälischer Verhältnisse beruht nach des Verfassers Worten auf Mindener Privilegien: Haec breviter multis dimissis ex ecclesiae Mindensis privilegiis colligens abbreviavi. Im Dom zu Minden hängende Fahnen, ein gemaltes Fenster in der Kirche der Dominicaner zu Lübeck, das er selbst gesehen, eine

[1]) s. Lappenberg: **Chronicon Holtzatiae auctore Presbytero Bremensis.** Kiel 1862. S. 37, N. 3 u. 4.

Grabschrift in Hameln sind die einzigen ihm bekannten Zeugen für diesen Zeitraum: Sciendum est, quod anno domini MCCLXI usque ad annum XIV sequentem de gestis comitum in Schowenborg nihil scriptum inveni, nisi tantum etc., und: Omnis ambiguitas circa praedicta tolleretur, si comitum saltem obitus certus haberetur et sciretur.

Der Widerspruch, der darin liegt, daß nach seiner eigenen Versicherung ihm vom Jahre 1261 ab die ältere Vorlage gefehlt, er aber doch noch das Jahr 1265 der A. H. gekannt hat, mag so zu erklären sein, daß in der ihm zu Gebote stehenden Handschrift seiner Quelle die Jahresbezeichnungen nach 1261 mangelten und er, dadurch verleitet, den ganzen Schluß unter dies Jahr subsumirte[1]).

Uns sind im ganzen Verlaufe der Untersuchung eine Reihe Beobachtungen entgegengetreten, die in nahem Zusammenhang stehen mit theilweise schon früher, lebhafter in letzter Zeit besprochenen kritischen Fragen.

Lappenberg hatte einst in Pertz Archiv Bd. VI. S. 357—363 die Ansicht ausgesprochen, daß die Hamburger Annalen, früher Annales Albiani genannt, als ein Auszug aus der Chronik des Stader Abtes Albert anzusehen seien, die außer unbedeutenden Erweiterungen ihrer Vorlage nur für die Jahre 1257—1265 eine selbständige Fortsetzung und eigenen Werth besäßen, er hatte, von dieser Ueberzeugung geleitet, sie in die Monumenta Germaniae historica SS. XVI, S. 382—385 nur zum Theil aufgenommen, den Rest als ganz interesselos fortgelassen. Dem gegenüber neigte Jaffé bei der Edition der kurzen Bremer Annalen bis 1227 (SS. XVII, 854—858) zu der Annahme, auf der Stader Chronik basirend, seien Annalen verfaßt worden, die uns in A. H.

[1]) Die in diesen Theil von Lerbeks Chronik eingestreuten Notizen über die Schaumburger Grafen gehen ebenso wie das übrige auf späte, unzuverlässige Nachrichten zurück, wie es scheint ein Necrologium oder Anniversarium, da die Todestage meistens richtig angegeben sind, die Todesjahre garnicht oder falsch. s. v. Aspern a. a. O. an vielen Stellen.

und A. B. auszugweise erhalten seien; doch hielt Koppmann in den hansischen Geschichtsblättern 1871, S. 64 für ausreichend, ein um die Zusätze jener Annalen reicheres Exemplar des Albert zu statuiren. Er näherte sich damit der neuesten von L. Weiland in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. XIII, Heft I, S. 159—195 in einem Aufsatz: „Zur Quellenkritik der Sachsenchronik", aufgestellten Hypothese, der eine vollständigere, uns verlorene Redaction der Stader Chronik nachzuweisen sucht, von der wir Ableitungen nicht nur in den A. H. und A. B., sondern auch in Detmars Chronik, vielleicht in der Bremischen von Rynesberch und Schene, endlich selbstverständlich in der Gestalt, in welcher uns Alberts Chronik vorliegt, besäßen. Er ist dann auch, wie erwähnt, geneigt, die letzten Jahre der A. H. nicht für original anzusehen, sondern auch sie für Auszüge zu halten, aus jenem ausführlicheren Albert. Vor allem mit der letzten Ausführung hat unsere Untersuchung mannigfache Berührungspunkte geboten, es mußte auffallen, daß die Aufzeichnungen, welche Weiland als directe Ableitungen der verlorenen Quelle annahm, nach einander sich uns wenn nicht als Quellen so doch als verwandt mit Lerbeks Chronik darstellten, es mußte sich da mit Leichtigkeit der Schluß aufdrängen, daß hier ebenfalls dasselbe Verhältniß obwalte, daß nicht jene vier Chroniken, sondern die ihnen zu Grunde liegende gemeinsame Quelle auch Lerbek den Stoff geboten habe, er als fünfte Ableitung derselben mit jenen in gleiche Linie zu stellen sei — und wenn auch nicht vollständig, so doch größtentheils wird oder hat sich bereits die Richtigkeit dieser Schlüsse bestätigt. Weilands Beweisführung ist, soweit ich sehe, allein im Stande, vollkommenen und schlagenden Aufschluß über die Verwandschaft der in Betracht kommenden Werke zu gewähren.

Daß die Sachsenchronik direct Lerbek als Quelle gedient hat, hier nicht gemeinsame Grundlage angenommen werden darf, ist oben erwiesen, eine andere Frage ist, ob L. auch aus Detmar unvermittelt schöpfte. Zeitlich ist die Möglich-

keit nicht abzuleugnen: Detmar schloß seine Arbeit 1395 und konnte daher recht wohl dem später schreibenden Lerbek bekannt werden. Aber trotzdem, daß Lerbek, wie er selbst mittheilt, in Lübeck gewesen ist, wir auch im Bericht von der Bornhöveder Schlacht Bekanntschaft mit Lübecker Localsagen und Benutzung im Burgkloster verfaßter Memorialverse nachweisen konnten, ist doch eine directe Abhängigkeit nicht anzunehmen. Macht dagegen bedenklich die geringe in eine kurze Zeit sich zusammendrängende Anzahl der mit Detmar stimmenden Facta, die Einschiebung lateinischer aus A. H. entlehnter Redewendungen, so daß es den Anschein gewinnen könnte, Lerbek habe in der Uebersetzung des niederdeutschen Textes die in A. H. vorgefundenen entsprechenden lateinischen Phrasen benutzt, die trotzdem noch sich findenden Zusätze, für die dann eine dritte unbekannte Quelle zu statuiren wäre, so kommt vor allem in Betracht, daß die Aeußerung Lerbeks: Sciendum est, quod ..... nihil scriptum inveni gradezu sinnlos ist, wenn er Detmars Bericht zum Jahre 1263 gekannt hätte, der ihm für seine genealogischen Zwecke das beste Material bot.

Aber auch die Benutzung des uns erhaltenen Albert und der Hamburger Annalen neben einander ist abzuweisen, denn ein Verfahren ist undenkbar, nach welchem Lerbek die kürzere Quelle zu Grunde gelegt haben, an einzelnen Stellen aber sie aus dem großen Vorrath der reicheren ergänzt haben sollte, durch Einschieben einer nur in dieser erhaltenen Urkunde, durch Hinzusetzen dieser eigentümlicher Tagesdaten, durch Erweiterung von aus H. überlieferten Perioden durch Einflicken einzelner bei Albert sich findenden Wortverbindungen.

Bei Besprechung dieses Zusammenhangs ist noch einmal, wie oben versprochen[1]), auf den Bericht über Heinrichs des Löwen Hülfeweigerung und Aechtung einzugehen, dessen Verwandschaft mit A. H. gezeigt ist, jedoch den nicht auf dieselbe Quelle zurückzuführenden Zusatz: subjugato Mediolano hat.

[1]) S. 131.

Es ist dies ein Plus, das auch in der Sachsenchronik und im Detmar wiederkehrt, das daher Weiland auf die gemeinsame Quelle zurückführt. Dem aber steht das Bedenken entgegen, daß der Zusatz unserm Albert, wie H. und B., allen dreien fehlt. Mag man dagegen auch einwerfen, die Sachsenchronik nehme die Einnahme Mailands chronologisch richtiger vorweg und schließe daran die Erzählung von des Kaisers Fußfall, in derselben Reihenfolge könne das in der verlorenen Stades Chronik gestanden haben, und sei erst von dem mehr pragmatischen Detmar in jenen anderen Zusammenhang gebracht worden, so wird doch gerade für Detmar die ursprünglichere Fassung der ganzen Erzählung beansprucht. Eben jenes Schweigens wegen von St. H. und B., kann ich Weiland hier nicht folgen, muß vielmehr Detmars Einschiebsel als unter dem Einfluß von S. gemacht ansehen. Auf dieselbe Quelle (S.), oder vielleicht mit mehr Wahrscheinlichkeit auf Helm. I, 90 ist dann Lerbeks Zusatz zurückzuführen; andrenfalls drängen sich unabweisliche Consequenzen auf, die weit über Weilands Hypothese hinausführen würden [1]).

---

[1]) Auf S. führt mittelbar oder unmittelbar mit Recht Waitz (Kaiserchronik S. 25) die von Heinrich von Herford aus dem sogenannten Eggardus aufgenommene Erzählung von Heinrichs des Löwen Sturz zurück. Eine andere Stelle (Potthast S. 163), bei der eine Berufung auf eine Quelle nicht stattfindet, zeigt eine auffallende Verwandschaft mit Albert von Stade:

H. v. H.: Jtem tempore, quo Karolus Magnus de tumba levatus est, Henricus Leo dux inclitus super basim erexit leonis effigiem in Brunswic, scilicet anno Domini 1166, quasi collossum suum, cum ipse Leo vocaretur.

A. St. a. 1166 (S. 345): Karolus magnus de tumba levatur . . . . Henricus dux super basem leonis effigiem erexit.

Wie die Vermittlung zu denken, wird freilich bei dem Mangel weiterer Parallelstellen kaum zu entscheiden sein.

Eine andere auf die chronica Saxonum zurückgehende Erwähnung derselben Ereignisse:

(Potthast S. 147): Qui exhereditavit Henricum Leonem, filium avunculi sui, cum tamen ipse fecerit eum imperatorem, erinnert an das chronicon monasterii sancti Michaelis bei Wedekind: Noten Bd. I.

Eine andere Frage, die aufzuwerfen nahe liegt, ist die, ob Lerbek, der so manche Beziehungen zu Lübeck aufweist, aus der verschollenen noch immer räthselhaften und strittigen Lübecker Stadeschronik geschöpft habe.

Es kann hier nicht der Ort sein, diese Controverse selbst einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, die auch erst endgültig zur Entscheidung gebracht werden kann, wenn die Textesverhältnisse zwischen Detmar und Rufus festgestellt sind, und einigermaßen Einhelligkeit über Umfang und Form der Stadeschronik erreicht ist. Weiland (a. a. O. S. 185) spricht sich dahin aus: „daß sie (die Stadeschronik) die große Sachsenchronik in einem bis 1238 reichenden Exemplare zu Grunde nehmend, deren Erzählung erstens mit werthvollen einer reicheren Recension der Weltchronik Alberts von Stade, welche auch jener vorlag, entstammenden Nachrichten, zweitens mit localen Lübecker Zusätzen, drittens aus den Annales Ryenses, viertens aus der Chronik Martins von Troppau vermehrt hat".

Er sieht also in ihr eine Weltchronik, scheint ihre Abfassungszeit etwa in den Anfang des vierzehnten Jahrhunderts zu setzen.

Zu einem anderen Resultat gelangt Koppmann [1]), auf zwei Momente hauptsächlich dabei sich stützend: einmal die enge Verwandschaft Detmars mit den Lübecker Annalen, wobei ersterer stets die reichere Fassung bietet, sodann die in Detmars Text bemerkten Reimspuren. Er folgert daraus, daß im dritten oder vierten Decennium des vierzehnten Jahrhunderts ein auf Martin von Troppau und Bernardus Guidonis Flores chronicorum beruhendes Annalenwerk verfaßt, uns auszugsweise in den Annales Lubicenses erhalten sei, dann in niederdeutsche Verse übertragen — und darunter versteht er, was Detmar als Stadeschronik citirt —, Quelle für diesen gewesen und

S. 415: Iste imperator .... Henricum ducem Bauvarie et Saxonie, avunculi sui filium, exhereditavit, qui eum ad imperialem promoverat celsitudinem, reddens malum pro bono.

[1]) Hansische Geschichtsblätter 1871, S. 74 ff.

von ihm wieder in Prosa umgesetzt sei. Er begrenzt demnach den Umfang jenes verlorenen Werkes innerhalb der von den Lübecker Annalen behandelten Jahre 1264—1324, während Weiland auch die frühere Zeit des dreizehnten Jahrhunderts in ihr enthalten sein läßt, freilich wohl ohne dabei die Möglichkeit oder Wahrscheinlichkeit einer späteren Fortsetzung leugnen zu wollen.

Zu denken ist vor allem nicht an eine Vereinigung beider Ansichten, eine solche Weltchronik mit angehängter Fortsetzung bis 1324 müßte bei der breiten bequemen Reimweise der Reimchroniken ein wahres Monstrum an Länge geworden sein, das selbst die wahrlich nicht kurzen vorhandenen weit hinter sich lassen würde, doch scheint mir die ganze Reimtheorie nur mit Vorsicht verwerthet werden zu dürfen. Ich möchte es nicht für unwahrscheinlich halten, daß, ähnlich wie in der lateinischen Prosa des Mittelalters und vielleicht unter ihrem Einfluß, rhythmischer Sylbenfall und assonirende Satzausgänge auch in der niederdeutschen ungebundenen Rede beliebt gewesen sind, daß es daher gewagt ist, sofort von erkannten reimenden Anklängen auf ein zu Grunde liegendes Gedicht schließen zu wollen. Mir sind wenigstens Reimspuren auch in Detmars Fortsetzung begegnet, für die doch an eine poetische Grundlage nicht zu denken ist, und in Bezug auf Detmar selbst vergleiche man die beiden letzten Sätze des Primordiums[1]), in ihnen sind die ausgeprägtesten Reimspuren zu bemerken, sie sind doch gewiß Detmars eigenstes Eigentum, und die Worte: ut desser scrift stehen in directer Beziehung zu: desse coroniken Detmars eigenem Werk.

Weiland gegenüber sehe ich es nicht für hinreichend erwiesen an, in der Stadeschronik eine so weitläufige Compilation anzunehmen und diese zusammentragende Thätigkeit nicht Detmar selbst zuzuschreiben, der Helmold, Vincenz, die Sachsenchronik selbst citirt und für die aus diesen entlehnten Partieen zu einem Mittelgliede keinen Anlaß giebt. Wohl

[1]) Grautoff I, S. 3.

sicher hat Koppmann das richtige getroffen, wenn er aus den Annales Lubicenses den Maßstab gewinnt für den Umfang der Stadeschronik. Es schließt das ja nicht aus, daß einzelne Versuche und Anfänge früher vorhanden waren und eine frühere Zeit behandelten [1]).

Der Bericht bei Dettmar über die Seeschlacht von 1234 [2]), mit der ihr voraufgehenden Sperrung der Trave ist unter sehr lockerer Anknüpfung an das vorhergehende in behaglicher epischer Breite und warmer patriotischer Theilnahme für die Lübecker gehalten, eigentümliche Redewendungen und Figuren geben der Rede stark poetisch getragenen Schwung und der Schluß klingt, als habe der Autor mit dem Ausgang der Begebenheit auch die Feder niedergelegt. Diese Erzählung findet sich unter anderen Zusätzen, die auf Helmold und Arnold

[1]) Die in der Bremischen Chronik von Rynesberch und Schene vorkommenden Anklänge an Detmar, und das Citat aus der Stadeschronik zum Jahr 1405 sind doch wohl auf eine uns unbekannte Recension Detmars selbst zurückzuführen (s. Koppmann: Beiträge zur Bremischen Quellenkunde, im Bremischen Jahrbuch: Bd. VI. 1872, S. 260).

Daß einst mehrere Redactionen desselben Werkes oder spätere Umarbeitungen vorhanden waren, zeigt eine bisher nicht beachtete Stelle in einer Dominicanerchronik bei Martène et Durand: Vett. scriptt. ampl. coll. Tom. VI, Sp. 378/379: (Es ist von der den Dominicanern namentlich seitens der Franciscaner nachgesagten Vergiftung Heinrichs von Luxemburg die Rede): Non obstantibus supradictis defensionibus et probationibus veritatis innocentiae fratrum Praedicatorum et falsitatis Minorum, adhuc rabido dente rabiem suam rodentes, quidam fratres Minores nobis insultare non cessant et praesertim quidam frater Minor, qui anno Domini MCCCCX Lubicensibus chronicam scribens, mentiendo, in ipsa hanc historiam inserit, dicens, quod ob hoc flagitium in poenam datum est ordini nostro, quod omnes fratres, quando celebramus, communicemus nos cum manu sinistra, quod quam falsissimum sit, ex his apparet etc.

Eine solche Lübecker Chronik ist bisher nicht bekannt, doch erhält dies Zeugniß eine nicht geringe Stütze an Korner, der ebenfalls leidenschaftlich und mit ähnlichen Worten gegen diesen Vorwurf polemisirt (Ecc. II. S. 983—990). s. Detmar z. J. 1313.

[2]) Darf dies Seetreffen überhaupt noch einen Platz in der Geschichte beanspruchen? vergl. Dahlmann: dänische Geschichte Bd. I. S. 395. Lübecks Selbstbefreiung: S. 13.

zurückgehen, in der lateinischen Uebersetzung der Sachsenchronik (L.) im dürren Auszug wieder. Weiland hat mit Recht hervorgehoben [1]), daß dieses Plus für die Kritik Detmars bedeutungslos ist; wenn er dabei die Möglichkeit offen läßt, daß die Quelle für beide Berichte die Stadeschronik gewesen sei, so ist vielleicht eher aus der isolirten Stellung des Berichtes bei Detmar und seinem vereinzelten Vorkommen in L. zu schließen, daß wir in ihm die Aufzeichnung über ein einzelnes Ereigniß unabhängig von der Stadeschronik zu erkennen haben.

Denselben Character möchte ich für die Verse über Alexander von Soltwedel, die Detmar dem Jahre 1249 einflicht, in Anspruch nehmen und sie nicht auf die Stadeschronik zurückführen, vielmehr als Beweis ansehen, daß dieselbe diese Zeit nicht berührt hat. Denn Detmar ist nicht im Stande, außer einer einzigen wenig austragenden Notiz irgend etwas näheres über Leben und Thaten des Helden der Verse hinzuzufügen, und das Citat macht mehr den Eindruck, einem im Volksmund lebenden Liede als einer schriftlichen Aufzeichnung zu entstammen.

Doch vielleicht schon zu weit sind die Grenzen des engeren Themas überschritten; mag immerhin die Stadeschronik sich über das fünfte und sechste Decennium des dreizehnten Jahrhunderts oder gar einige frühere erstreckt haben; aus demselben Grunde, aus dem oben die Benutzung Detmars für Lerbek abzuweisen war, muß auch die Entlehnung aus der Stadeschronik bedenklich erscheinen, es sind vielmehr jene Zusätze gleichfalls auf ein reicheres Exemplar des Albert von Stade zurückzuführen [2]).

---

[1]) a. a. O. S. 178.

[2]) Nachträglich sei bemerkt, daß eine zweite Handschrift der niederdeutschen Uebersetzung Lerbeks, die noch dem funfzehnten Jahrhundert angehört, sich in Wolfenbüttel befindet: s. Pertz: Archiv, Bd. VI. S. 18.

Beiträge zur Adelsgeschichte

von

Appellationsgerichtspräsident a. D. v. Stemann.

VII. Die Familie von Bockwold.

I.

Eine der ältesten Holsteinischen Adelsfamilien ist die der Bockwolds, welcher Name sich bis zum Anfange des 17ten Jahrhunderts erhielt, worauf er in Buchwald überging. Elbervelt und Angelus kennen nur jenen älteren und auch in dem Landregister von 1608 findet sich nur dieser, wogegen in dem von 1626 beide abwechselnd vorkommen und um diese Zeit wird der neuere Name den älteren allmählich verdrängt haben. Das Wappen, ein nach rechts gewandter Bärenkopf mit aufgesperrtem Rachen, erhielt sich im Wesentlichen gleichförmig bei den verschiedenen Linien. Im Herzogthum Schleswig ist wohl kein Mitglied der Familie vor der Mitte des 16ten Jahrhunderts angesessen gewesen, dann war das nördlichste Gut ungefähr ein Jahrhundert im Besitze derselben, so wie darauf eins der südlichsten an einen Enkel des ersten Erwerbers von jenem gelangte, bei dessen Nachkommen es dann ungefähr eben so lange verblieb. Von ihrem ersten urkundlichen Erscheinen an finden wir die Familie im östlichen Holstein, dem alten Wagrien, in der Nähe von Lübeck und in vielfachem Verkehr mit dieser Stadt und ihren Bürgern, dem Bischofe und den geistlichen Stiftungen, deren Diplomatare daher auch die reichste Ausbeute für die ältere Geschichte der Familie geben. Dort saßen sie auf ihren Burgen, erwarben im Laufe der Zeit beträchtliches Grundeigenthum, verübten aber auch von dort aus mancherlei Gewaltthätigkeiten, wodurch sie wiederholt in anhaltende blutige Fehden verwickelt wurden. —

Mit dem Familiennamen de Bocwolde kommt in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts ein Siegfried vor, um dieselbe Zeit ein Timmo, zunächst in der Stiftungsurkunde des Grafen Adolph für das Kloster Cismar (1238) und dann zugleich mit ihm ein Eler in Urkunden von den Grafen Johann und Gerhard[1]), so wie seit der Mitte des Jahrhunderts der Ritter Detlef. Gegen diesen und seine Brüder, als welche namentlich die Ritter Marquard und Siegfried genannt werden, und zur Eroberung ihres Raubschlosses Gosefeld verbündeten sich jene Grafen 1255 mit Lübeck[2]). Späterhin (1279) stiftete er zur Sühne für die Tödtung eines Lübecker Bürgers eine Vicarie in der dortigen Marienkirche[3]). Um diese Zeit finden sich gleichfalls die Brüder Timmo und Heinrich, beide Ritter[4]). Ein anderer Timmo verkaufte 1295 das Dorf Ponsdorf an die Lübecker Domkirche, wobei die Ritter Detlef und Timmo als Zeugen genannt werden[5]). Letzterer nebst einem Bruder Siegfried, gleichfalls Ritter, so wie die Knappen Otto, Lambertus, Timmo und Detlef, Sohn jenes Ritters Detlef, finden sich alle in einer Lübecker Urkunde von 1303[6]). Von diesen kommen nachher die anderen nicht wieder vor, desto häufiger dagegen Otto und Detlef, letzterer seit 1307, jener seit 1313 als Ritter[7]). — Schon seit dem Jahre 1289 hatte sich ein feindliches Verhältniß zwischen den Holsteinischen Grafen und mehreren Adelichen, namentlich von der Familie Bockwold, gestaltet und diese, beschuldigt, bei dem verunglückten Zuge der Grafen gegen die Dithmarscher diese unterstützt zu haben, wurden aus dem Lande verwiesen, begaben sich zu dem Herzoge von Sachsen und befehdeten nun

1) Schl. H. L. Urk. I. 462, 476, 52 flg.
2) das. 62, 74. Urk. Bisth. Lüb. 101.
3) Urk. Bisth. Lüb. 231.
4) das. 177, 248. S. H. L. Urk. I. 103, 124.
5) das. 373.
6) Urk. St. Lüb. II. 140.
7) S. H. L. Urk. II. 20, 144, 221. Urk. Bisth. Lüb. 557, 567, 687.

Holstein, bis 1303 ein Vergleich durch Vermittelung Lübecks geschlossen ward [1]). Nicht lange darauf wiederholte sich fast derselbe Hergang. Die Vertriebenen, unter ihnen zwey Bockwolds, verbünden sich mit den Herzögen von Sachsen und der Stadt Lübeck gegen die Grafen von Holstein im Jahre 1306. Im folgenden Jahre jedoch ward die Fehde durch einen unter Vermittelung des Königs Erich Menved auf Fehmarn geschlossenen Vergleich beigelegt, nach welchem die Verwiesenen die ihnen entzogenen Güter gegen die Verpflichtung, den Grafen den schuldigen Gehorsam zu leisten, zurück erhielten. In jener Bündnißacte von 1306 ist Otto, in dem Vergleiche Detlef v. Bockwold genannt [2]). — Diese beiden Ritter finden sich auch bei dem Adelsbündnisse von 1323 wieder und außer ihnen die Brüder Hinrich und Otto, so wie Reimer und Volrad [3]). Der Ritter Otto, welcher als seßhaft theils zu Roberstorf, theils zu Offendorf bezeichnet wird, hatte nebst den Brüdern Otto und Siegfried, Söhnen des Ritters Timmo, und einem jüngeren Siegfried die Dörfer Roberstorf, Offendorf und Techow für 480 ℔ gekauft und gestanden 1325 dem Grafen Johann das Wiederkaufsrecht auf 9 Jahre daran zu (Beil. 1). Schon früher (1320) hatten Otto und Siegfried nebst einem 3ten Bruder Johannes das Dorf Bargen an einen Lübecker Bürger verkauft, so wie sie gleichfalls 1337 das Dorf Groß-Parin an den Bischof, im folgenden Jahre 13½ Hufen in Offendorf und später dieses ganze Dorf an den Rathmann Johann Schöppenstedt in Lübeck übertrugen, wobei als Zeugen die Ritter Detlef und sein Sohn Volrad, so wie Siegfried zu Malkendorf genannt werden [4]).

---

[1]) Vgl. S. H. L. Urk. I. 130. Alb. Krantz Sax. VIII. 33, 37. Neocorus I. 352.

[2]) S. H. L. Urk. II. 13—21. Hvitfeldt 335. Crantz und Neocorus a. a. O. cont. Alb. Stad. 42. Vgl. Christiani III. 63, 67, 70, 80. Waitz I. 191.

[3]) S. H. L. Urk. II. 54.

[4]) Urk. Bisth. Lüb. 568, 790, 802, 827.

Dieser, wohl ein Sohn des bei dem Jahre 1303 genannten Ritters gleiches Namens, verpfändete 1340 das Dorf Malkendorf im Kirchspiele Curau, so wie dieses 1353 von einem Volrad, wahrscheinlich seinem Sohne, gleichfalls verpfändet und 1365 von dessen Söhnen Volrad, Detlef und Otto verkauft ward[1]. — Jener Ritter Detlef von Bockwold saß auf der Burg Widdole, über welche er und sein Sohn Volrad einen Streit mit Lübeck führten, der 1336 durch Schiedsspruch beigelegt ward[2]. In demselben Jahre verschrieb er Renten aus 7 Hufen in Ovendorp[3]. Außer jenem Volrad hatte er einen 2ten Sohn, welcher 1361 als Lambertus junior zu Widdole genannt, in Urkunden von 1362 und 65 aber als Sohn des Ritters Detlef bezeichnet wird, während sich neben ihm ein älterer Lambertus, wohl ein Sohn jenes Ritters Otto, als zu Roberstorf seßhaft findet[4]. — In dieser Zeit lebten gleichfalls die Brüder, der Ritter Hinrich und Marquard v. Bockwold auf der Burg Snikrode, welche theils an das heilige Geisthaus in Lübeck das Dorf Gleschendorf, theils an einen Lübecker Rathmann die Dörfer Syrekestorp, Ponstorf, Snikrode und Ghorkow verpfändet hatten, zu deren Wiedereinlösung sie sich in den Jahren 1357 und 1361 den Holsteinschen Grafen verpflichteten[5] (Beil. 2).

II.

Eine von Mitgliedern der Familie Bockwold an einem Lübecker Bürger verübte Grausamkeit, der Erzählung nach höchst empörender Art, ward von der Stadt Lübeck blutig gerächt. Ihre wichtigsten Schlösser oder Burgen, namentlich Widdole, Hemmingstorp, Roberstorp, Snikrode,

---

1) Urk. St. Lüb. II. 646; III. 164. 540.
2) das. II. 582.
3) das. 572.
4) S. H. L. Urk. II. 477. Lüb. Siegel III. 11.
5) S. H. L. Urk. II. 476. Vgl. I. 346. St. Lüb. III. 284.

Swinkule und Sconenkamp, sollen zerstört und zehn gefangene Bockwolds hingerichtet sein[1]). Im folgenden Jahre ward jedoch ein Sühnvertrag mit Lübeck geschlossen, wobei jener Lambert von Roberstorp nebst den Brüdern Detlef (genannt Snote) und Otto, Volrads Söhne von Malkendorf, die Familie vertraten und der Beitritt des Ritters Hinrich ausdrücklich vorbehalten ward[2]). Jene Burgen finden sich auch in der folgenden Zeit im Besitze der Familie und von den oben genannten Bockwolds kommen mehrere auch in späteren Urkunden vor. Der Ritter Hinrich zu Snikrode, offenbar einer der bedeutendsten von ihnen, hatte schon im Jahre 1380 die Stiftung einer Vicarie bei der Kirche in Arensbök begonnen, im Jahre 1385 verschrieb er derselben eine jährliche Rente von 14 ℔ aus dem ihm vom Kloster Reinfeld verkauften Dorfe Schürstorp (Beil. 3) und auch von Anderen wurden die Einkünfte dieser Vicarie bedeutend erweitert[3]). In jener Urkunde von 1385 sind neben ihm vier Söhne genannt, der Ritter Detlef, Hinrich, Ludeke und Marquard, außer diesen hatte er nach anderen Urkunden noch drei andere, Henneke, Reimer und Timmo[4]). Von diesen Brüdern verkaufte Hinrich eine Rente von 22 ℔ namentlich aus dem Dorfe Snikrode, zu deren Ablösung innerhalb 5 Jahren er sich 1398 dem Grafen Adolph verpflichtete (Beil. 4). Ludeke machte wiederholte Dispositionen zu Gunsten jener vom Vater gestifteten Vicarie, wegen deren er noch 1427 einen Vergleich mit dem Arensböker Kloster schloß[5]). Bei dem Koldinger Vergleich von 1411 findet er sich unter den Bürgen der Herzogin Elisabeth und gleichfalls bei dem Waffenstillstande von 1417 unter denen des Herzogs Heinrich, so wie in den beiden folgenden

[1]) Alb. Krantz Vandal. VIII. 40. Angelus 42. Vgl. Christiani III. 249.

[2]) Urk. St. Lüb. III. 559.

[3]) S. H. L. Urk. III. 12, 15, 19. Vgl. Hansen, Plön 64.

[4]) das. 35, 49.

[5]) das. 35, 48, 81.

Jahren in Urkunden des Grafen Heinrich zugleich mit mehreren anderen Mitgliedern der Familie[1]) (Beil. 5). — Es findet sich nirgends angegeben, wer der Vater des Ritters Hinrich v. Bockwold war; in einer Urkunde von 1370 aber ertheilt er eine Quittung für seinen patruus Lambertus und es ist danach nicht unwahrscheinlich, daß er ein Sohn jenes Ritters Volrad, mithin Enkel des Detlef von Widdole war. —

In jener Urkunde von 1398 finden sich unter den Bürgen auch die Brüder Volrad und Albert, welche früher den Hof Schönenkamp nebst Gütern in Curau, Carstenshagen, Dokendorp und Rolevestorp an Henneke und Marquard Breide verkauft hatten, von denen diese Güter weiter veräußert wurden und dann an das Arensböker Kloster gelangten[2]). Ein Sohn des Albert, Lemmeke (der früher häufig vorkommende Name Lambertus) wird 1416 als zu Eklevestorp seßhaft genannt. Jene Brüder waren höchst wahrscheinlich Söhne des oben genannten jüngeren Lambertus zu Widdole. Albert kommt später nicht vor, desto häufiger dagegen Volrad nebst einem Bruder Nicolaus, welche als Stifter der verschiedenen Linien, in welchen die Familie fortlebte, weiterhin näher besprochen werden sollen. —

III.

Im Jahre 1365 wird ein Detlef v. Bockwold zu Swynekulen (Kirchsp. Sarau), Sohn des Johannes, mithin wohl ein Enkel des Ritters Timmo, genannt. Es ist vielleicht derselbe, welcher im Anfange des 15ten Jahrhunderts, zuletzt 1404 als Ritter, vorkommt. In diesem Jahre überließ er dem Arensböker Kloster für 10 ℔ seinen Antheil an der aus dem Barkauer See fließenden Au, welche in

---

[1]) Dipl. Flensb. I. 192. Staatsb. Mag. VIII. 107. S. H. L. Urk. I 286.

[2]) H. S. L. Urk. III. 9. Vgl. Zeitschr. III. 195.

späterer Zeit wieder von dem Kloster an Hans v. Bockwold zu Equelstorp abgetreten ward[1]). Sein Sohn gleiches Namens verkaufte im Jahre 1426 das Dorf Berkau für 900 ℔ zur Hälfte an jenes Kloster, zur anderen Hälfte an die Vicare zu St. Marien in Lübeck, welche ihren Antheil gleichfalls nachher dem Kloster überließen. Dabei ward jedoch sowohl dem Verkäufer, als der Landesherrschaft das Wiederkaufsrecht vorbehalten. Mit Rücksicht hierauf wurden dem Detlef Bockwold im Jahre 1438 noch 100 ℔ und 1442 wieder 200 ℔ vom Kloster entrichtet, so daß die Kaufsumme nun im Ganzen 1200 ℔ betrug, wogegen er für die nächsten 12 Jahre auf Ausübung des Wiederkaufs verzichtete, unter Zustimmung des Detlef und Lemmeke Bockwold zu Rethwisch und Hemmingstorf. Auch schenkte er 1446 dem Kloster als Seelengabe eine Rente von 1 ℔ aus einer Barkauer Hufe, welche auch im Falle des Wiederkaufs unabgelöst bleiben sollte[2]). Das Dorf Barkau ward später an Detlef Bockwold zu Hasselburg verlehnt, welcher aber 1498 gegen eine vom Kloster geleistete Zahlung von 520 ℔ das Wiederkaufsrecht aufgab[3]). Der Hof Swynekulen gelangte inzwischen an den Knappen Eggert Muggele, dessen Wittwe denselben 1469 an das Kloster verkaufte[4]).

IV.

Die Brüder Volrad und Nicolaus finden wir zusammen 1387 als Eidhelfer nnd im Jahre 1390 löste Graf Adolph den ihnen verpfändeten Barkauer See im Kirchspiele Gleschendorf ein und verkaufte denselben an den Archidiaconus Jacob Krumbek, den Gründer des Arensböker Klosters für die von ihm entrichtete Einlösungssumme[5]).

---

[1]) das. 49, 56, 122.
[2]) das. 90, 93 flg. Vgl. Arch. V. 191. Hansen, Plön 72 flg.
[3]) das. 40. Vgl. Arch. V. 202.
[4]) das. 113, vgl. 154.
[5]) das. 32.

In demselben Jahre finden sie sich bei dem Erbvertrage der Grafen und in späteren Urkunden häufiger, Nicolaus seit 1397 als Ritter, wogegen Volrad noch 1411 als Knappe bezeichnet wird[1]), dann aber gleichfalls zur Ritterwürde gelangt ist, jedoch nicht lange darauf gestorben zu sein scheint. Nicolaus kommt noch bei dem Waffenstillstande von 1417 vor, nach dessen Abschlusse ihm und dem Detlef v. Ahlefeld von den vermittelnden Hansestädten das Schloß Tondern anvertraut ward[2]). Bei diesem Waffenstillstande werden auch bereits die beiden Söhne des Volrad genannt, Detlef und Lemmeke, von denen der erste auch in Urkunden von 1415 und 1419 (Beil. 5) vorkommt, später theils mit dem Beinamen Scheele, theils als seßhaft zu Rethwisch (Kirchsp. Oldesloe) bezeichnet wird und sich zuletzt bei den Verhandlungen mit Dithmarschen 1444 findet[3]). Seine Söhne Volrad, Hartwich, Bertram und Joachim verzichteten auf das bereits vom Vater auf eine Reihe von Jahren aufgeschobene Wiederkaufsrecht an den von dem Arensböker Kloster besessenen Dörfern Lübbatz und Boren, so wie demselben von Volrad das Dorf Sysel und von Hartwich das Dorf Lossendorp, welche vom Vater auf sie vererbt waren, verkauft wurden, wobei die anderen Brüder sich als Bürgen verschrieben[4]). Imgleichen verkauften jene beiden Brüder 1451 das Dorf Rolevestorp, Kirchspiels Ratkau, an einen Lübecker Bürger (Beil. 6). Volrad besaß auch den Hof Rethwisch nach dem Vater, scheint denselben aber an seinen Schwager Matthias Ratlov übertragen zu haben, welcher diesen Hof nebst dazu gehörenden Dörfern 1477 an die Vicare der Domkirche und der Petrikirche in Lübeck verkaufte, wobei seine Schwester, Volrads Wittwe, die Söhne Volrad und Detlef und die drei Brüder ihre Zustimmung erklärten

[1]) das. II. 366, 382, 387; III. 39, 42. Jahn Danmarks pol.-milit. Hist. under Unionskongerne 490. Dipl. Flensb. I. 192.

[2]) Staatsb. Mag. VIII. 107, 113.

[3]) S. H. L. Urk. III. 94. Dithm. Urk. 42.

[4]) S. H. L. Urk. III. 99, 104. Arch. V. 194. Hansen 74 flg.

(Beil. 8). Dieser Detlef verkaufte 1499 das Dorf Sevenstorp (Sehmsdorf), welches wohl gleichfalls früher dem Hofe Rethwisch untergelegt gewesen war, an Luder Heesten (Beil. 11), welcher nun Besitzer von Rethwisch geworden war und bei dessen Nachkommen es bis zum Anfange des 17ten Jahrhunderts blieb. — Hartwich, welcher außer den schon angeführten Veräußerungen auch Hof und Dorf Manhagen an das Kloster Cismar verkaufte, wird als Besitzer von Lensan bezeichnet, welches er aber an den eben genannten Matthias Ratlov übertragen haben wird, in dessen Besitze es nachher war. — Der dritte jener vier Brüder, Bertram, war in den Jahren 1453 und 54 bischöflicher Amtmann zu Schwabstedt[1]) und der jüngste, Joachim, wird nicht selten in Privat- und öffentlichen Urkunden genannt[2]). —

Detlefs Bruder Lemmeke, Volrads Sohn, hatte schon vor dem Jahre 1405 Güter im Dorfe Panstorf, Kirchspiels Ratkau, veräußert und wird später als Besitzer des in demselben Kirchspiele belegenen Hofes Hemmingstorp bezeichnet[3]), welcher aber von seinem Sohne Claus 1461 an das Lübecker Domcapitel verkauft ward, so wie dieser nebst seinen Brüdern Volrad[4]) und Hinrich im folgenden Jahre dem heiligen Geisthause in Lübeck eine Rente von 140 ℔ aus ihren Gütern in Altena, Middelborg, Oddendorp und Woltersmolen im Kirchspiele Süsel verkauften, jedoch, wie gewöhnlich, unter Vorbehalt des Wiederkaufs für sich und ihre Erben, so wie demnächst für den Landesherrn (Beil. 7a).

V.

Der Ritter Nicolaus v. Bockwold hatte drei Söhne, Lemmeke, Hinrich und Detlef, von denen die ersten

---

[1]) Westph. IV. 3119 mit der irrigen Jahrszahl 1435 statt 1453. Staatsb. Mag. IX. 454.

[2]) Dipl. Chr. I. S. 171. Zeitschr. I. 91. Dipl. Fl. I. 578. S. H. L. Urk. III. 119.

[3]) Arch. V. 195. S. H. L. Urk. III. 94.

[4]) Vgl. S. H. L. Urk. III. 110.

beide nach dem alten Stammsitze Widdole bezeichnet werden. Hinrich findet sich in mehreren Urkunden der Herzöge Heinrich und Adolph, namentlich in Beziehung auf Fehmarn, so schon 1419 bei einem Rentenverkauf (Beil. 5), ferner 1437 bei der Verpfändung theils des Dorfes Pottgarden an das Lübecker St. Johanniskloster, theils der ganzen Insel an die Stadt Lübeck, so wie in den Jahren 1444 und 47 bei den Verhandlungen mit Dithmarschen[1]. Sein Bruder Lemmeke hatte nebst anderen diesen Linien angehörenden Bockwolds, als deren senior er bezeichnet wird, einen Streit mit dem Lübecker Bischofe über das Patronatrecht an einer Vicarie der Ratkauer Kirche, welche ihm 1425 durch schiedsrichterliches Erkenntniß abgesprochen ward. Nach der darüber ausgefertigten Urkunde hatte er den auch sonst in der Familie vorkommenden Beinamen Snote und es wird darin auch eines ihm gehörenden Hofes Stolpe erwähnt, wie denn das Dorf Stolpe späterhin ein Bestandtheil des Gutes Sierhagen war. Als sein Bruder wird in der Urkunde Detlevus de Syrave genannt, der weiterhin zu besprechende Stammvater der Sierhagener Linie[2]. Dieser Lemmeke zu Widdole kommt noch in Urkunden von 1454, 1462[3] und 1464 vor, in welchem letzten Jahre er dem Lübecker Domcapitel durch einen in Gemeinschaft mit Wulf Pogwisch geschlossenen Tauschhandel namentlich die Dörfer Widdole, Waresdorp, Pansdorp, Totendorp und Serkenisse in den Kirchspielen Travemünde, Ratkau und Gleschendorp übertrug.

VI.

Jener Hinrich v. Bockwold auf Widdole, Sohn des Ritters Nicolaus, besaß schon den Hof Wensin und ver-

---

[1]) das. III. 90. Dithm. Urk. 34, 42.

[2]) Lünich Reichsarch. III. 398: ... Lemmeke de Bockwolde alios dicto Snote et fratre eius Detlevo de Syrave, necnon Detlevo dicto Skele Detlevo et eius fratre Lemmeken de Hemmingstorpe et Detlevo de Swinekulen Bockwolden.

[3]) S. H. L. Urk. III. 101, 110.

kaufte 1421 der Stadt Lübeck Eichbäume aus seinen Holzungen to der Wensine; er war der Stammvater verschiedener zum Theil bis zur gegenwärtigen Zeit bestehender Linien. Sein Sohn Henneke, welcher auch 1470 in den Segeberger Concordaten als Henrike Hinrikessohn genannt wird, war auch Besitzer von Muggesfelde und schloß als solcher 1475 einen Vergleich mit dem Reinfelder Kloster wegen der Gränze zwischen Muggesfeld und Teufefeld. In seiner Ehe mit Margarete Pogwisch hatte er 4 Söhne, Hinrich, Otto, Detlef und Henneke, welche 1480 sich wegen des Rechts an dem Cremser und dem Wensiner See mit Otto v. d. Wisch zu Rohlstorf verglichen, zwischen dessen Vorbesitzer Gosche Wensin und ihrem Vater ein Streit darüber Statt gefunden hatte (Beilage 9). Von jenen Söhnen kommt Hinrich übrigens nicht vor; Detlef fiel in der Hemmingstedter Schlacht, Otto wird nachher fortwährend als Besitzer von Wensin genannt, so schon 1506 in einem Steuerregister[1]), ferner 1523 bei der Huldigung, 1533 in der Unionsacte und noch 1536[2]). Im Jahre 1533 erneuerte ein jüngerer Gosche Wensin als nunmehriger Besitzer von Rohlstorf jenen Streit wegen der Seen, welcher nun von Christian III. unter Bezugnahme auf den Vergleich von 1480 entschieden ward, und die von Lorentz Wensin gegen Detlef Bockwold 1565 gesuchte Revision ward wegen der Länge der abgelaufenen Zeit abgeschlagen. Ottos Söhne aus seiner Ehe mit Benedicte Rantzau, Marquards Tochter von Neversdorf, Hans, Henneke und Detlef, verkauften 1529 das Dorf Schulendorp und 4 Hufen in Pansdorp an Jürgen v. Ahlefeld zu Gronenberg[3]) (Beil. 12). Hans, welcher während der Grafenfehde 1534 in Gefangenschaft gerieth und ausgewechselt ward, findet sich nachher unter den Bürgen und Gläubigern

---

1) Dipl. Flensb. II. 28.
2) Dansk Mag. IV. 3. S. 334.
3) Vgl. Jahrb. X. 93.

des Königs Christian III.[1]). Henneke, in dem Landregister von 1543 als Besitzer von Wensin aufgeführt[2]), scheint mit einer Tochter des Claus v. d. Wisch, Amtmanns zu Kiel, verheirathet gewesen zu sein[3]). Da diese beiden kinderlos starben, fiel Wensin an den 3ten Bruder Detlef, welcher in jenem Landregister mit Muggesfelde aufgeführt ist, aber noch 1564 bei der Huldigung als Besitzer von Wensin genannt wird[4]). Er war verheirathet mit Dorothea v. d. Wisch von Nienhof[5]) und hatte mit ihr zwei Söhne, Claus und Hans, von denen jener Wensin, dieser Muggesfelde erhielt. Ersterer wird noch in dem Landregister von 1608 genannt, 1626 dagegen seine Wittwe Alheid als in Kiel wohnend, der älteste Sohn Friedrich als Besitzer von Wensin und außerdem die Söhne Hans in Flensburg und Detlef zu Neudorf (?). Friedrich aber verkaufte Wensin 1635 an Joachim Brockdorf. — Hans zu Muggesfelde hatte aus seiner Ehe mit Abel v. d. Wisch von Glasau 8 Söhne, Detlef, Hinrich, Otto, Daniel, Jörgen, Benedict, Joachim und Oswald, von den mehrsten derselben aber ist nichts weiter bekannt. Otto, welcher 1626 als Besitzer von Muggesfelde genannt wird, verheirathet mit Magdalena Brockdorf[6]), war 1640—68 Propst des Preetzer Klosters[7]). Sein Sohn Jasper, 1679 Amtmann zu Gottorp, verkaufte Muggesfelde, ein zweiter Sohn Kai besaß den Hof Travenort. — Daniel diente im Kriege, ward als Capitain in der Schlacht bei Lutter gefangen, kaufte sich aber los, weshalb der König ihm einen Gefangenen gleichen Ranges überliefern ließ, um das Lösegeld wieder zu erhalten. — Benedict, welcher Rittmeister war, fiel 1626 in einem Duell. —

---

1) Grundvig Meddel. f. Rentek. Arch. 45, 63. D. Mag. IV. 3. S. 340.
2) N. staatsb. Mag. III. 72; VI. 206.
3) Dipl. Flensb. II. 469. Vgl. Jahrb. IX. 475.
4) Staatsb. Mag. X. 963.
5) Moller, Fam. v. Ahlefeld 312.
6) Moller 96.
7) S. H. L. Urk. I. 421—36.

VII.

Den 4ten von jenen Brüdern, Hennekes Söhnen, Henneke, finden wir in den Jahren 1504 und 1505 im Gefolge des Herzogs Friedrich [1]) und im folgenden Jahre als Bürgen desselben in einer Schuldverschreibung an Claus Aschberg. Durch seine Ehe mit Anna von Ahlefeld, der gewöhnlichen Angabe nach einer Tochter des Hans v. Ahlefeld [2]), dessen Bruder Hinrich mit dem Gute Pronstorf belehnt war, ward er Besitzer dieses Guts und als solcher wird er auch später gewöhnlich bezeichnet, so in einer Ahrensböker Urkunde von 1520 [3]), bei der Huldigung, in der Unionsacte, auf dem Landtage von 1540 und noch in den Landregistern von 1543 und 46 [4]). Doch ist er wahrscheinlich schon vor diesem letzten Jahre und zwar in hohem Alter gestorben, indem 1545 von seinen Söhnen ein Erbvertrag errichtet ward. Danach erhielt Detlef Pronstorf, für den Bruder Hinrich aber ward davon der Hof Wulfsfelde abgelegt, wogegen der dritte Bruder Lorenz mit Geld abgefunden ward; nachdem aber Hinrich 1573 gestorben war, ward Wulfsfelde an Lorenz, verheirathet mit Magdalene, Tochter des Claus v. d. Wisch zu Grönholt, überlassen. Nach dessen Tode 1594 fiel es an seinen ältesten Sohn Claus, welcher es aber an seinen Bruder Ove gegen Gnissau vertauschte, ein dritter Bruder Sievert sollte abwechselnd seinen Aufenthalt bei ihnen haben. Einige Jahre später verkauften Ove und Claus die beiden Güter Wulfsfelde und Gnissau an den Herzog Johann d. j. [5]), wogegen ihr Vetter Joachim, Besitzer von Pronstorf, vergeblich remonstrirte. — Eine Tochter Hennekes, Margarete, war verheirathet mit Gosche Rantzau zu Nienhof und starb kurz vor diesem 1564. —

[1]) Dipl. Flensb. II. 935.

[2]) Moller 123.

[3]) S. H. L. Urk. III. 153.

[4]) N. staatsb. Mag. III. 71; VI. 206, 266.

[5]) S. H. L. Urk. I. 413. Vgl. Hansen, Plön 177.

Detlef v. Bockwold zu Pronstorf ward durch seine Ehe mit einer Tochter des Johann Reventlau, Anna, auch Besitzer des Gutes Gram. Nach seinem Tode 1569 wurden die Güter unter seine Söhne vertheilt, so daß Joachim Pronsdorf erhielt, Christopher Gram und Johann das davon abgesonderte Nübbel. Eine Tochter Anna war verheirathet mit Hans Leve von Nordstrand[1]), so wie eine andere, Dorothea, mit Detlef Sehested. — Joachim zu Pronsdorf kommt in vielen landgerichtlichen Proceßacten vor, theils wegen jener von seinen Vettern Claus und Ove verkauften Güter, theils in Veranlassung einer gegen den Herzog Johann d. j. erhobenen Klage wegen Jagdgerechtigkeit[2]), so wie in Verbindung mit seinem Bruder Johann wegen ihrer Ansprüche an den Nachlaß ihrer gemeinschaftlichen Schwiegermutter Oelgard geb. Bockwold, Wittwe des Wulf v. Ahlefeld zu Caden, worüber unten das Nähere folgen wird. Von seinen Söhnen besaß Wulf, welchem Pronsdorf nach ihm zufiel, auch das Gut Rasdorf. Er hatte in seiner Jugend einen großen Theil von Europa und Asien bereist, war nachher verheirathet mit einer Tochter des Kai Rantzau zu Hanerau, 1623 königlicher Hofmarschall, 1627 Amtmann in Hadersleben und seit 1632 Propst des Klosters Preetz[3]), nahm auch Theil an der Revision der Landgerichtsordnung. Nach seinem Tode 1637 fiel, da er keine Kinder hinterließ, Pronsdorf an den Bruder Jasper. Dieser, verheirathet mit Magdalene Rumohr[4]), seit 1629 Amtmann in Segeberg, kaufte 1649 das Gut Helmstorf aus dem Concurse des Detlef Rantzau und hinterließ 1669 die Güter seinen beiden Söhnen Joachim und Henning, von denen jener aber schon 1678 unbeerbt starb. Henning hatte schon 1672 auch das Gut Futterkamp erworben[5]), dieses fiel nach

[1]) Noodt I. 514.
[2]) Nordalb. Stud. VI. 324.
[3]) S. H. L. Urk. I. 381, 417—20.
[4]) Nordalb. Stud. IV. 326.
[5]) Ratjen Handschr. I. 264.

seinem Tode 1713 an den Sohn Jasper († 1731), von dessen Sohne Henning es verkauft ward. Pronstorf und Helmstorf dagegen, welche den Söhnen Heinrich und Friedrich Christian zugefallen waren, erhielten sich fortwährend bei der Familie. — Rastorf erhielt nach Wulf der dritte Bruder Friedrich, welcher es aber an Franz Rantzau verkaufte, dagegen kaufte er 1648 die Güter Knoop, Bülck, Seekamp und Holtenau vom Könige. Er rückte im Kriegsdienste[1]) zum Generalmajor auf. Von seinen Söhnen erhielt Joachim Knoop, Wulf Bülck. —

Christopher zu Gram hinterließ aus seiner Ehe mit Magdalene, Tochter des Detlef Reventlau zu Rixdorf, drei Söhne, Detlef Iven und Wulf, von denen der erste Gram an den König verkaufte, Iven 1648 in Hadersleben starb. — Johann zu Nübbel, welcher 1608 auch als Besitzer von Knoop genannt wird, dieses aber an Hinrich v. d. Wisch überließ, war 1619 schon verstorben, worauf Nübbel an seinen Sohn Detlef fiel, dann aber 1647 im Concurse verkauft ward[2]).

VIII.

Detlef v. Bockwold, den dritten Sohn des Ritters Nicolaus, finden wir seit dem Jahre 1413 in vielen Urkunden, in denen er theils als lange Detlef v. Bockwold, theils nach seinem Besitze Sierhagen (Syrave), zur Unterscheidung von gleichzeitigen Vettern desselben Namens (zu Rethwisch, Swinekule) bezeichnet wird[3]), und namentlich kommt er häufiger unter den Vasallen der Herzöge Heinrich und Adolph vor. So wird er neben dem Vater 1417 bei dem mit dem Könige Erich geschlossenen Waffenstillstande genannt, 1424 als Zeuge der Herzöge im Lehnsprocesse, 1437 in dem

---

[1]) N. staatsb. Mag. I. 875.
[2]) Urth. u. Besch. 229.
[3]) S. H. L. Urk. III. 70, 78.

Pfandbriefe über Fehmarn an Lübeck, wo er zuerst als Ritter bezeichnet wird, 1439 unter denen, welchen der Orden des Lindwurms verliehen ward, und zuletzt 1447 bei dem Compromiß mit Dithmarschen[1]). Sierhagen blieb bis gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts bei seinen Nachkommen. Von seinen drei Söhnen Claus, Detlef und Hinrich besaß der erste das Gut Hasselburg, aus welchem er 1454 dem Lübecker Bischofe für ein Capital von 300 ℳ eine Rente von 21 ℳ verschrieb; seine Wittwe Elsabe verkaufte 1477 das Dorf Lochberg an das Heiligen-Geist Hospital in Neustadt. Sein Sohn Detlef wird zuerst in dem Pfandbriefe des Königs an seine Gemahlin über Sonderburg von 1470 genannt[2]), im Jahre 1486 übertrug er dem Ahrensböker Kloster für 1000 ℳ die Hälfte des Altenaer Sees nebst der in demselben belegenen Burgstätte[3]). Nachher war er, wie schon oben angeführt, von den beiden Landesherren, unter deren Räthen er auch vorkommt[4]), mit dem Dorfe Barkau belehnt, welches er nun aber jenem Kloster völlig übertrug. Im Umschlag 1500, kurz vor seinem Tode, verkaufte er das Gut Hasselburg an Gosche v. Ahlefeld Claussohn[5]) (Beil. 12).

Der dritte jener Brüder, Hinrich, besaß das Gut Seedorf und verkaufte 1462 an das Arensböker Kloster für 2500 ℳ die Dörfer Pense (Pönitz) und Garkow (Garkau) nebst mehreren dort belegenen Seen, wobei seine beiden Brüder Detlef und Claus, so wie sein Vaterbruder Lemmeke zu Widdole und der Vetter Volrad Lemmekes Sohn sich für ihn verbürgten[6]). Er findet sich sowohl bei dem Adelsbündnisse 1469, als bei den Segeberger Concordaten des folgen-

[1]) Staatsb. Mag. VIII. 107. Langeb. scr. VII. 350. Dreyer verm. Abh. II. 1030. Schl. Rechtsgesch. Urk. 41. Dithm. Urk. 35.

[2]) Schl. Rechtsgesch. Urk. 73.

[3]) S. H. L. Urk. III. 126.

[4]) Schl. Rechtsgesch. Urk. 91.

[5]) Vgl. Jahrb. X. 75. In dem Repert. des gem. Arch. (Falcks Sml. III. 324) steht irrig Haseldorf.

[6]) S. H. L. Urk. III. 108.

den Jahres. Seedorf scheint er an Dietrich Blome übertragen zu haben, welcher schon 1480 als Besitzer desselben vorkommt. Er wohnte nachher in Oldenburg und war jedenfalls 1485 bereits verstorben. Von seinen drei Söhnen, Hans, Henning und Detlef, war der erste Besitzer des Hofes Equelstorp im Kirchspiele Süsel und kommt in verschiedenen Arensböker Urkunden vor. Mit diesem Kloster nämlich schloß er 1483 einen Vergleich, durch welchen er demselben die ungehinderte Benutzung des Barkauer Sees zugestand, wogegen das Kloster ihm die aus jenem See entspringende Au, wie schon oben erwähnt, völlig abtrat. Unter den Vermittlern dieses Vergleichs war auch sein Vaterbruder Detlef zu Sierhagen[1]). Nicht lange darauf finden wir ihn unter den Bürgen seines Vetters Detlef Claussohn bei dem oben angeführten Verkaufe des halben Altenaer Sees und im Jahre 1488 verkaufte er mit Zustimmung seiner Brüder und Vettern dem Kloster seinen Hof Equelstorp mit den demselben zugelegten Dörfern Equelstorp, Oldendorp, Middelborg und der Moltersmühle für 6200 ℔[2]). Er war verheirathet mit einer Tochter des Matthias Ratlau zu Lensan und wegen dieses Gutes, welches ihre Vormünder an den Vetter Sievert Ratlau verkauft hatten, führte sie, nachdem ihr Ehemann in Dithmarschen gefallen war, einen langwierigen aber fruchtlosen Rechtsstreit mit Sievers Wittwe Armegard, Tochter des Detlef Bockwold, wobei auch ein Sohn Joachim genannt wird. — Der zweite von Hinrichs Söhnen, Henning, hatte sich dem geistlichen Stande gewidmet, war Vicar zu Travemünde und überließ 1485 für seine Lebenszeit den ihm als solchem zustehenden Antheil an dem Kuhlsee an jenes Kloster[3]), welches bereits durch jenen Handel mit seinem Vater von 1462 den größeren Antheil an jenen See erworben hatte. —

---

1) das. 122.
2) das. 131.
3) S. H. L. Urk. III. 125.

Der dritte jener Brüder, Detlef, wird derjenige sein, welcher in den Jahren 1497 bis 1504 Propst zu Reinbeck war.

IX.

Detlef v. Bockwold, Herrn Detlefs Sohn, wie er gewöhnlich genannt wird, war während der ganzen Regierungszeit Christians I. einer seiner angesehnsten Räthe und eins der einflußreichsten Mitglieder der Ritterschaft. Schon 1460 nahm er Theil an den Verhandlungen mit den Grafen von Schauenburg, in den nächsten Jahren war er Amtmann in Segeberg[1]) und in der folgenden Zeit sehen wir ihn fortwährend mitwirken bei den wichtigsten Regierungshandlungen[2]). Nach dem Vater hatte er Sierhagen, auch besaß er wenigstens schon 1470 das Gut Borstel und durch einen Kauf mit dem Kloster Cismar, welchem er den Hof Dame mit den dazu gehörenden Dörfern übertrug, erwarb er 1460 auch die Güter (Mönche) Neverstorp und Testorp[3]). Der König verpfändete ihm den Hof Pronstorp mit den demselben zugelegten Dörfern für 5000 ℔, wobei ihm der Weiterverkauf desselben ausdrücklich gestattet ward (Beil. 7 b) und dieses Pfandrecht ward noch in dem Liquidationsreceß von 1480 anerkannt[4]). Im Jahre 1475 verschrieb er 280 ℔ Renten aus den jenem Hofe zugehörenden Dörfern Eilstorp, Pronstorp, Resenisse, Goldenbeke und Strengelin, so wie 168 ℔ aus jenen eingetauschten Gütern an Vicarien in Lübeck (Beil. 7 c). In demselben Jahre verbürgte er sich mit Anderen für die Ahlefelder Marianerstiftung in Flensburg und das im Jahre 1550 von Breide Rantzau verfaßte Verzeichniß der damals lebenden Erben

---

[1]) S. H. L. Urk. III. 109, 111. Dithm. Urk. 61.

[2]) Dipl. Chr. I. S. 171, 217, 224, 225, 227, 330, 276, 355. Dipl. Flensb. I. 596

[3]) Westphalen IV. 3439, 3459.

[4]) Dipl. Flensb. I. 575, 580, 616.

dieser Bürgen enthält wichtige Aufklärungen über seine Nachkommenschaft[1]). Er lebte noch 1484[2]) und 1486, in welchem Jahre er dem Reinfelder Kloster Grundstücke im Kirchspiele Bergstedt verkaufte, ist aber nicht lange darauf gestorben, wie sich aus einer Urkunde vom 6ten Oct. 1488 ergiebt, in welcher auch seine drei Söhne, der Ritter Johann, Detlef und Jasper genannt werden[3]). Seine Tochter Oligard war verheirathet mit Hinrich Rantzau und die Mutter des Ritters Johann Rantzau; sie war geboren 1458 und starb 1538. Von den oben genannten Gütern war Testorp schon 1480 im Besitze des Dietrich Blome, Pronstorf war noch 1490 mit jener Pfandschuld von 6000 ℔ an Detlef v. Bockwold behaftet und deshalb bei der Landestheilung übergangen, in der zugleich wegen verschiedener Schuldpöste und verpfändeter Landestheile geschlossenen Vereinbarung wurden beiden Landesherren alle Rechte daran vorbehalten[4]) (Beil. 10); nachdem es aber durch eine fernere Vereinbarung von 1495 dem Landestheile des Königs zugelegt war, ward es an Heinrich Ahlefeld, welcher[5]) es eingelöst haben wird, verlehnt[6]), gelangte nachher aber, wie bereits erwähnt, an eine andere Linie der Bockwolds, bei welcher es fortwährend verblieben ist. Die Güter Sierhagen, Borstel und Neversdorf wurden unter jene drei Brüder vertheilt und vererbten dann, da Johann und Jasper, welcher 1493—95 Amtmann zu Gottorp war, kinderlos starben, auf die Nachkommen des in der Dithmarscher Schlacht 1500 nebst drei Vettern gefallenen Detlef. Dieser hinterließ zwei Söhne, Marquard und Detlef, und drei Töchter, Anna, Abel und Armegard, verheirathet mit Sievert Brockdorf zu Win-

---

[1]) das. 594; II. 467.
[2]) Nordalb. Stud. VI. 54.
[3]) S. H. L. Urk. III. 124. Vgl. 128 flg., 134.
[4]) Quellensamml. II. 55.
[5]) Vgl. Jahrb. X. 124.
[6]) Schl. Rechtsgesch. Urk. 84.

debye, Joachim Reventlau zu Rixdorf und Sievert Ratlau zu Lensan.

X.

Marquard v. Bockwold kommt schon in einem Steuerregister von 1506 vor[1]) und wird gewöhnlich als Besitzer von Sierhagen genannt, so auch in dem Landregister von 1543, in der Unionsacte von 1533 dagegen als zu Borstel seßhaft bezeichnet, in einem Register über die Pflugsteuer von 1536 aber mit allen drei Gütern, Sierhagen, von welchem später Mühlenkamp abgesondert ward, Borstel und Neversdorf aufgeführt[2]); der Bruder Detlef, welcher überhaupt selten genannt wird, war denn damals wohl schon gestorben. Auch besaß er das Gut Develgönne, wie es scheint, durch seine Ehe mit Margarete Stake. In dem Verzeichniß der Prälaten und Edelleute bei der Huldigung von 1523 wird er unter denen genannt, welche die Huldigung nicht geleistet, welches jedoch keineswegs so zu verstehen ist, als habe er dieselbe verweigert, indem sich unter jenen Mehrere finden, von denen es anderweitig bekannt ist, daß sie sich von Anfang an dem Regierungswechsel anschlossen und treue Anhänger Friedrichs I. waren, welche daher nur aus zufälligen Gründen bei jener Huldigung nicht zugegen waren. So verhandelten Mehrere derselben und unter diesen auch Marquard v. Bockwold am nächstfolgenden Tage Namens Friedrichs I. in Segeberg mit Jürgen v. d. Wisch wegen Ueberlieferung des Schlosses Segeberg und zu leistender Huldigung[3]) und bald darauf war er einer der von Friedrich I. für die Zeit seiner Abwesenheit bestellten Regenten[4]). Auf dem Landtage von 1540 erklärte er sich für die alte Lehre[5]) und starb

[1]) Dipl. Flensb. II. 28.
[2]) Dansk Mag. IV. 3. S. 235.
[3]) Schl. Rechtsgesch. Urk. 121, 122.
[4]) Quellensamml. II. 81.
[5]) Arch. IV. 503.

1545[1]). Ein Sohn Claus war schon früher gestorben, der Sage nach von seinen eigenen Bauern erschlagen, von den beiden den Vater überlebenden Söhnen ist in dem Landregister von 1546 Detlef mit Borstel, Jasper mit Sierhagen aufgeführt[2]), später dagegen, sowohl in dem angeführten Verzeichnisse von 1550 als bei der Huldigung von 1569[3]), wird letzterer als Besitzer von Borstel, Detlef von Neversdorf bezeichnet und dieses findet sich auch in den Proceßacten zwischen ihm, als Schwiegersohn des Gosche v. Ahlefeld zu Saxdorf, und seinen Schwägern von 1557 und 1568[4]). Als Söhne Detlefs werden Gosche und Hans genannt, von denen letzterer Oevelgönne an Claus Pogwisch verkaufte, wogegen der Vetter Hinrich zu Sierhagen vergeblich Retractsansprüche erhob. Nach dem unbeerbten Tode jener Söhne Detlefs waren die drei Güter wieder vereint. — Jasper, verheirathet mit Anna, Tochter des Kai Rantzau zu Hanerau und Wittwe des Clement v. d. Wisch, war in dem Dithmarscher Kriege 1559 einer der vom Herzoge Johann d. ä. bestellten Commissaire. Drei Schwestern, Anna, Catharine und Dorothea, waren verheirathet mit Jasper Pentz, Jürgen Swave und Joachim Brockdorp. —

XI.

Nach Jaspers Tode (1587) ward Neversdorf an Hans Blome veräußert, Sierhagen fiel an den ältesten Sohn Hinrich, welcher in den Jahren 1601—8 Amtmann zu Gottorp war und auch die Güter Schierensee und Hoisbüttel erwarb, so wie Osterrade, welches jedoch bald wieder an die Familie v. Ahlefeld zurück gelangte. Der zweite Sohn Hans Adolph erhielt Jersbeck und Stegen, welche Gü-

[1]) Noodt I. 246.
[2]) N. staatsb. Mag. VI. 206.
[3]) Staatsb. Mag. X. 963.
[4]) Jahrb. X. 99.

ter schon länger im Besitze der Familie gewesen zu sein scheinen; Borstel fiel an den Sohn Johann[1]). Mit diesen Gütern sind sie in dem Landregister von 1608 aufgeführt. Ein vierter Sohn Claus lebte damals in Neustadt, kaufte aber von Lorenz Rantzau das Gut Bülck, welches er jedoch wieder an Kai v. Ahlefeld verkaufte. Er war verheirathet mit einer Tochter des Paul Rantzau zu Knoop und erhob deshalb 1613 eine Retractsklage, als dieses Gut an Johann v. Buchwald zu Nübbel verkauft ward, jedoch ohne Erfolg[2]).

Zwei Töchter des Jasper, Anna und Oelgard, waren verheirathet mit Paul Brockdorp und Wulf v. Ahlefeld zu Caden, dessen Töchter erster Ehe, Emerentia und Catharina, mit Oelgards Brüdern Claus und Johann verheirathet waren, wogegen ihre Töchter Adelheid und Ida mit den Brüdern Joachim und Johann zu Pronsdorf und Nübbel verheiratet wurden. Deren Söhne führten später über den Nachlaß jener ihrer mütterlichen Großmutter einen weitläuftigen und mehrjährigen Proceß mit den Kindern des Sievert Pogwisch, als Ehenachfolgers ihres Mutterbruders Marquard von Ahlefeld[3]). Die Großmutter Oelgard v. Ahleeld nämlich, schon seit 1572 Wittwe, errichtete im Jahre 1609, nachdem ihr einziger Sohn Marquard v. Ahlefeld im vorhergehenden Jahre mit Tode abgegangen war[4]), zu dessen Wittwe Magdalene geb. Pogwisch sie in einem höchst unfreundlichen Verhältnisse stand, ein Testament, in welchem sie die beiden Söhne desselben zu Universalerben einsetzte, dabei jedoch bestimmte, daß bis zu deren Mündigkeit der ganze Nachlaß von Vormündern verwaltet werden, die Mutter dagegen jedenfalls von allem Mitgenuße und jeder Mitwirkung ausgeschlossen sein solle, und für den Fall, daß jene beiden

---

[1]) Vgl. Jahrb. II. 576.

[2]) Urth. u. Besch. 358.

[3]) Moller die Fam. v. Ahlefeld 146 flg. und die dort angef. acta et actitata. Vgl. Jahrb. IX. 451; X. 131, wo auf der Stammtaf. 5 statt Oligard Sehested zu lesen ist Oligard Buchwald.

[4]) Jahrb. X. 130.

Enkel, ohne Leibeserben zu hinterlassen, stürben oder dem Testamente auf irgend eine Weise entgegen handelten, ihre Töchterkinder substituirte. Bald darauf begannen zwischen ihr und ihrer Schwiegertochter gerichtliche Verhandlungen theils über die Vormundschaft für jene Söhne der letzteren, theils über die von dieser verlangte Abtretung des Gutes Caden, in dessen Besitze die Schwieger- und Großmutter fortwährend geblieben war, welche Streitigkeiten im Wesentlichen zu Gunsten der Schwiegertochter entschieden wurden. Nachdem nun die Großmutter im Jahre 1619 gestorben war, Marquards Wittwe aber sich mittlerweile mit Siegfried Pogwisch wieder verheirathet hatte, traten die Tochtersöhne der Oelgard zufolge jener testamentarischen Bestimmungen zunächst mit Klagen auf Edirung eines Inventars auf, worüber mehrere Jahre verhandelt ward. Nicht lange darauf folgten mehrere Todesfälle rasch auf einander, indem zunächst 1626 Siegfried Pogwisch in der Schlacht bei Lutter fiel, im folgenden Jahre seine Wittwe Magdalene starb und in den Jahren 1629 und 30 auch ihre beiden Söhne erster Ehe mit Tode abgingen und zwar ohne Kinder zu hinterlassen, worauf die Güter Haselau und Caden an ihre Halbschwestern, die Kinder ihrer Mutter aus der Ehe mit Siegfried Pogwisch, fielen. Gegen diese erhoben nun die Töchterkinder der Oelgard, namentlich die Söhne des Joachim und des Johann v. Buchwald, eine sehr umfassende Klage auf Herausgabe des großmütterlichen Nachlasses, über dessen Umfang sehr weitläuftige Verhandlungen geführt und in welcher Veranlassung mehrfache Gutachten von einzelnen Rechtsgelehrten und von den Facultäten in Rostock, Helmstadt, Jena, Leipzig und Marburg eingeholt wurden. —

XII.

Von Jaspers oben genannten vier Söhnen hinterließ Hinrich aus seiner Ehe mit Hedewig Rantzau, Tönnies Tochter, vier Söhne, Anton oder Tönnies, Jasper, Detlef und Daniel. Der erste wird in dem Landregister

von 1626 als Besitzer von Ehlerstorf aufgeführt, welches er jedoch nicht lange besessen haben kann, indem es nicht lange vorher noch im Besitze der Familie v. d. Wisch, schon 1630 aber in dem des Gosche v. Ahlefeld war. Der zweite Sohn Jasper besaß nach dem Vater Sierhagen nebst Mühlenkamp, starb aber schon 1626, worauf seine Wittwe Heilwig, Tochter des Bertram Rantzau zu Kohoved, den Besitz fortsetzte; dann gingen jene Güter, nachdem ein Sohn Bertram im Duell gefallen war, auf den zweiten Sohn Paul über, welcher 1644 auch Hasselburg kaufte, nach dessen Tode 1661 aber die Güter unter Concurs kamen und von seiner Wittwe Clelia oder Clarelia, Tochter des Benedict v. Ahlefeld von Haseldorf, gekauft wurden[1]. — Der dritte jener Brüder, Detlef, hatte nach dem Vater das Gut Hoisbüttel und ward durch seine Ehe mit Salome Sehested auch Besitzer von Crummendiek; auch hatte er eine Vicarie des Hamburger Domcapitels und führte wegen des zu derselben gehörenden Dorfs Wulfsdorf 1613 Streitigkeiten mit Peter Rantzaus Wittwe zu Arensburg. Er und sein Bruder Tönnies starben beide 1629 als General-Proviant-Verwalter und Crummendiek ward von der Wittwe nebst den Vormündern der Kinder an Hinrich v. Ahlefeld zu Lehmkulen verkauft[2]. Daniel, Hinrichs vierter Sohn, welcher nach dem Vater Schierensee besaß, überlebte seine Brüder und kommt in Proceßacten häufig vor als Curator und Vormund ihrer Wittwen und Kinder. Er war verheirathet mit Magdalene, Tochter des Claus v. Ahlefeld zu Gelting, ein Sohn Claus war 1652 in Frankreich gestorben und die einzige Tochter brachte ihrem Vetter, dem General Claus v. Ahlefeld, Carls Sohne, Schierensee zu.

Hans Adolph, Jaspers zweiter Sohn, hatte in seiner Ehe mit Magdalene, Tochter des Otto v. d. Wisch von Elerstorf, drei Söhne, Jasper, Claus und Otto, von

---

[1]) Urth. u. Besch. 170. Moller 245.

[2]) Hiernach ist Zeitschr. I. 84, zu berichtigen.

welchen der erste 1626 mit Jersbeck und Stegen aufgeführt wird, so wie nach ihm sein Sohn Hans Adolph[1]). Dieser starb 1679 als Gesandter am kaiserlichen Hofe und ihm folgte im Besitze der Güter sein Sohn Jasper, welcher mit Ida Benedicte v. Ahlefeld, Detlefs Tochter von Haselau, verheirathet war und dessen Tochter Anna Margarete dem Bendix v. Ahlefeld, Klosterpropsten zu Uetersen, jene Güter zubrachte[2]). — Ein Bruder des jüngeren Hans Adolph, Gosche, war 1657—96 Propst dieses Klosters und kaufte 1662 aus dem Concurse des Hans Rumohr das Gut Olpenis, wo er nach dem Tode seiner Ehefrau, Mette v. Ahlefeld von Seegaard, ein Armenhaus errichtete[3]). Zwar verkaufte er Olpenis nachher an den mit seiner Brudertochter Anna Margarete verheiratheten Joachim v. Ahlefeld zu Buckhagen, als aber dessen Güter 1685 vom Könige eingezogen wurden, ward es dem Gosche v. Buchwald auf sein Ansuchen restituirt. Auch kaufte er 1694 Beckhof aus dem Concurse des Friedrich Sehestedt, welches er jedoch bald wieder verkaufte. —

Claus v. Buchwald zu Bülck, Jaspers dritter Sohn, hatte aus seiner ersten Ehe mit Emerentia v. Ahlefeld zwei Söhne, Wulf und Jasper, von denen der erste jung starb, in der zweiten Ehe mit Dorothea Rantzau einen Sohn Heinrich. Jasper kaufte das Gut Schobüllgaard, welches aber im Kriege so verwüstet ward, daß er nachher außer Stande war, die Steuern zu bezahlen und durch die deshalb vollzogene Execution sich veranlaßt sah, das Gut zu verlassen und nach Flensburg zu ziehen, wo er in einem Alter von 80 Jahren starb. Von seinen Söhnen Claus, Wulf, Heinrich, Johann und Marquard besaß der erste außer Schobüllgaard auch das Gut Brunsholm in Angeln. Dieses nämlich hatte Wulf Hoek 1656 an seinen

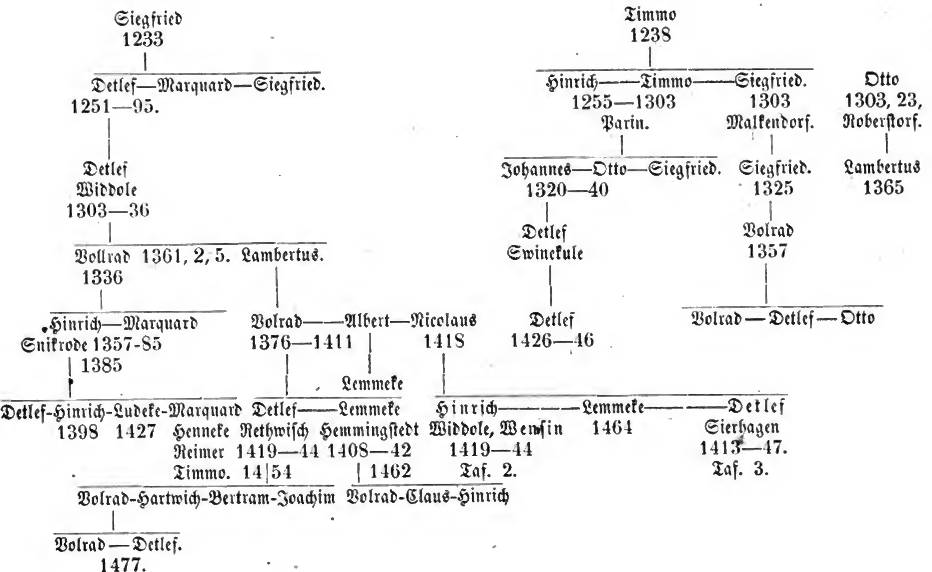
[1]) Moller 247.
[2]) ders. 281, 327.
[3]) ders. 226.

Schwiegersohn Wulf Wonsfleth überlassen und nach dessen Tode ward es 1662 von der Wittwe und den Kindern an Claus v. Buchwald und dessen Ehefrau Dorothea geb. Rumohr verkauft. Er aber überließ es 1675 wieder an Joachim v. Ahlefeld zu Gelting für 17009 ℳ. — Jaspers Halbbruder Heinrich († 1665) kaufte das Gut Glasau, nach dem Tode seines Sohnes Claus aber, verheirathet mit Hedewig, Tochter des Generalmajors Friedrich v. Buchwald zu Knoop, ward es im Concurse verkauft[1]). —

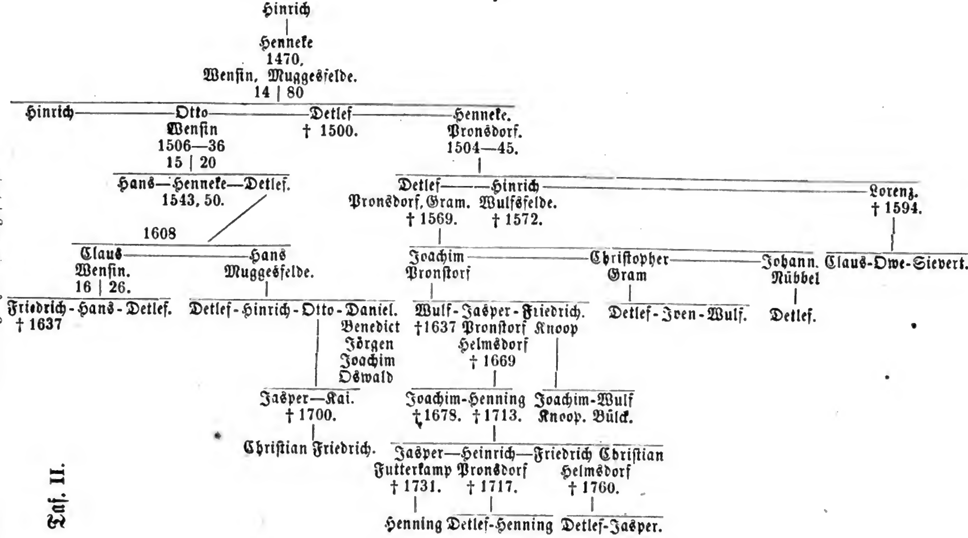
Auf Borstel folgten nach dem Tode des Johann v. Buchwald seine Söhne Wulf, Jasper und Marquard, es ward aber 1631 an den oben genannten Vetter Otto, Hans Adolfs Sohn, verkauft und blieb nun bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts bei dieser Linie. Marquard kaufte 1620 von Gosche v. Ahlefeld den Hof Godeland im Kirchspiele Neumünster, mit welchem schon 1626 seine Erben genannt werden.

[1]) Noodt I. 638.

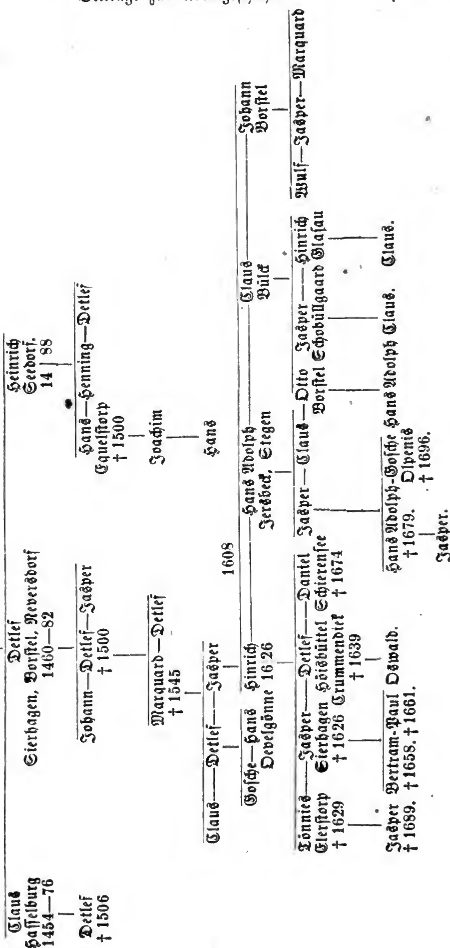
Taf. I.


Siegfried 1233
Detlef—Marquard—Siegfried. 1251—95.
Detlef Widdole 1303—36
Vollrad 1361, 2, 5. Lambertus. 1336
Hinrich—Marquard Snikrode 1357-85 1385
Volrad——Albert—Nicolaus 1376—1411 1418
Lemmeke
Detlef-Hinrich-Ludeke-Marquard 1398 1427
Henneke Reimer Timmo.
Detlef——Lemmeke Rethwisch 1419—44 14|54 Hemmingstedt 1408—42 1462
Hinrich——Lemmeke——Detlef Widdole, Wensin 1419—44 Taf. 2. 1464 Sierhagen 1413—47. Taf. 3.
Volrad-Hartwich-Bertram-Joachim
Volrad-Claus-Hinrich
Volrad—Detlef. 1477.
Timmo 1238
Hinrich——Timmo——Siegfried. 1255—1303 Parin. 1303 Malkendorf.
Otto 1303, 23, Noberstorf.
Johannes—Otto—Siegfried. 1320—40
Siegfried. 1325
Lambertus 1365
Detlef Swinekule
Volrad 1357
Detlef 1426—46
Volrad—Detlef—Otto

Taf. II.


Hinrich
Henneke
1470.
Wensin, Muggesfelde.
14 | 80
Hinrich
Otto
Wensin
1506—36
15 | 20
Detlef
† 1500.
Henneke.
Pronsdorf.
1504—45.
Hans—Henneke—Detlef.
1543. 50.
Detlef
Pronsdorf, Gram.
† 1569.
Hinrich
Wulfsfelde.
† 1572.
Lorenz.
† 1594.
1608
Claus
Wensin.
16 | 26.
Hans
Muggesfelde.
Joachim
Pronstorf
Christopher
Gram
Johann.
Rübbel
Claus-Owe-Sievert.
Friedrich-Hans-Detlef.
† 1637
Detlef-Hinrich-Otto-Daniel.
Benedict
Jörgen
Joachim
Oswald
Wulf-Jasper-Friedrich.
†1637 Pronstorf Knoop
Helmsdorf
† 1669
Detlef-Iven-Wulf.
Detlef.
Jasper—Kai.
† 1700.
Joachim-Henning
†1678. †1713.
Joachim-Wulf
Knoop. Bülck.
Christian Friedrich.
Jasper—Heinrich—Friedrich Christian
Futterkamp Pronsdorf
† 1731. † 1717.
Helmsdorf
† 1760.
Henning Detlef-Henning Detlef-Jasper.

Taf. III.


Detlef
Sierhagen
1413—47.
Claus
Hasselburg
1454—76
Detlef
† 1506
Detlef
Sierhagen, Borstel, Reversdorf
1460—82
Heinrich
Seedorf.
14 | 88
Johann—Detlef—Jasper
† 1500
Hans—Henning—Detlef
Equelstorp
† 1500
Joachim
Hans
Marquard—Detlef
† 1545
Claus—Detlef—Jasper
1608
Gosche—Hans
Develgönne
Hinrich
1626
Hans Adolph
Jersbeck, Stegen
Claus
Bülck
Johann
Borstel
Wulf—Jasper—Marquard
Tönnies
Elerstorp
† 1629
Jasper
Sierhagen
† 1626
Detlef
Höisbüttel
Crummendiek
† 1639
Daniel
Schierensee
† 1674
Jasper—Claus—Otto
Borstel
Jasper
Schobüllgaard
Hinrich
Glasau
Jasper
† 1689.
Bertram-Paul
† 1658. † 1661.
Oswald.
Hans Adolph
† 1679.
Jasper.
Hans Adolph-Gosche
Olpenis
† 1696.
Hans Adolph Claus.
Claus.

Beilagen.

1.

Die Bockwolds gestehen dem Grafen Johann das Recht zu, die Gerichtsbarkeit über die Dörfer Roberstorp, Offendorp und Techow innerhalb 9 Jahren wieder zu kaufen.

5. Februar 1325.

Universis presentia visuris Otto miles, Otto et Siffridus fratres et Siffridus Siffridi filius, dicti de Bochwolde, salutem et omne bonum. Noscant tam presentes quam futuri, quod nos et nostri veri heredes nobili Domino nostro domino Johanni comiti Holtzatie et Stormarie et suis veris heredibus ad bona scilicet iudicium tocius ville Roberstorpe, iudicium dimidie ville Offendorpe et omnia bona padua in villa Techowe reemenda infra novem annos a festo beati Martini proxime futuro computandos damus et dedimus facultatem, dicta autem bona emimus pro octoginta et centum marcis Lub. den., ea non resignantes nisi dicta pecunie summa nobis fuerit integraliter persoluta. In cuius rei testimonium sigilla nostra presentibus sunt appensa. Datum anno dni. MCCCXXV in die beate Agathe Martiris.

Orig. geh. Arch. (Rep. gem. Arch. XXXI. 4).

2.

Der Ritter Hinrich und sein Bruder Marquard v. Bockwold verpflichten sich, statt des veräußerten Dorfes Gleschendorf andere Güter unter der Landeshoheit der Grafen zu kaufen.

18. Juni 1357.

Omnibus presens scriptum cernentibus nos dominus Hinricus miles et Marquardus famulus fratres dicti Bok-

wolde recognoscimus per presentes, quod pro bonis per nos domui Scti spiritus venditis, videlicet villa Glessekendorp, in dominio dominorum Comitum Domini Johannis et Adolphi sitis bona equivalentia in dominio dictorum dominorum comitum et eorum heredum sita reemere volumus et debemus, quando nos fratres pretacti aut nostri heredes a dominis predictis comitibus vel eorum heredibus fuerimus requisiti. In evidens premissorum testimonium sigilla nostra presentibus sunt appensa. Datum et actum anno domini MCCCL septimo Sabbato proximo post Viti et Modesti martirum beatorum.

Orig. geh. Arch. (Rep. gem. Arch. XXVI. 4).

3.

Der Ritter Hinrich v. Bockwolt stiftet eine Vicarie bei der Arensböker Kirche mit einer Rente aus dem Dorfe Schürstorp.

8. Mai 1385.

Ick Hinrick van Bockwolde en Ridder bekenne apenbar vor alle den jennen de dessen bref horen edder seen lesen, dat ick mit vulbort miner Kinder unde alle miner Erfnamen hebbe gegeven by sunden Lyve unde volmacht verthein marck geldes in dem dorpe tho Scursdorpe mit aller Vryheit, Rechticheit unde Rechte, Hals unde Handt, mit Holt, mit wyschen, mit watere, vischerye unde weyde, alse dat de Abbeth unde de Monnike des Klosters to Reynevelde, dar ick dit vorschreven gut to Scursdorpe van koft, vor unde ick na alder vrigheſt beseten hebben, tho einer vicarien ener ewigen Missen daraff tho holden in der kerken tho der arnsboken gade tho love unde tho eren unde siner leven moder Marien unde alle gades hilligen. Unde hebbe se gelenet mineme cappellane her Hinrick Massebeken, also dat he bidde in alle sinen Missen, tyden unde alle sinen beden vor de Seele miner olderen,

brodern unde sustern unde mynes wyves, de vorstorven synt, unde vor mick unde myne kyndern, dede noch leven, also lange alse godt wil, unde ock wan wy dodt sin. Tho dessen vorbenomede gude tho kopende so heft de vornomede her Hinrick Massebeke my dan vefftich marck unde geven lubescher penninge, tor salicheit syner Seele unde alle der jennen de em gy tho gode worden, se sin levendich edder doth. Unde ick edder mine kindere scholen eme des ghunnen, of he ein half Jar edder en Jar lenger ofte korter wolde wesen van der Arnsboken dische allikewol, he sy wor he sy, bidde vor uns unde unse olderen, alse hir vorgeschreven steyt. Desser Vicarie unde gudes schal de vorbenomede her Hinrik Massebeke bruken, dewile dat he levet. Wan he dot is, hebbe ick dan enen Sone, de des bedarff unde en Prester is edder werden will by den negesten twen Jaren edder by dren unde wil vuldon den Seelen, alse hir vorgeschreven steyt, de schal de negeste wesen desser vicarie tho besitten. Is aber des nicht, so schal de provest tho der Arensboken edder de Kerkhere, dar werde ein kloster edder nicht, enen prester sundergen holden tho unser vicarie Missen tho holden unde tho biddende in allen sinen guden werken vor unser aller seele, also hir vorgeschreven steyt, unde de vorbenomede provest edder kerkhere schal bruken alle des gudes, dat tho desser vicarie lecht is edder lecht wird, dewile dat de welt steyt. Vort mit de lansten des vorbenomeden gudes, den wil ik edder mine kinder edder nemant van unser wegene besvaren mit schatlinge edder mit denste, mer wy willen se vordegedyngen lyke unsen eghen lansten, wolde se ander jemande besvaren, dat willen wy keren mit live unde mit gude wor wy mogen. Alle desse vorschrewen dinck de love ick unde mine Erffname, sundergen mine kyndere her Detlef, Hinrike, Ludeke unde Marquart, dem vorbenomeden her Hinrick Massebeke to voren, darnegest dem proveste edder deme kerkheren, wen dat nen kloster, dit wol tho holden sunder jennigerleye argelist edder hulperede, de dem vorbenomeden prester her Hinrick, dem proveste edder dem kerkheren tho der Arensboken schaden mo-

gen. Tho ener bethuginge desser vorschreven dynge so hebbe wy alle, dede vorbenomet syn, unse Ingesegel vor dessen breff gehanget. dede gegeven unde geschreven is na gades bordt drütheinhundert Jar in deme viff unde achtentigesten Jar in dem Sondage alß men singet Vocem iucunditatis.

4.

Hinrich v. Bockwold verpflichtet sich, die aus dem Dorfe Snykrode und Altena verschriebene Rente innerhalb 5 Jahren wieder einzulösen. 25. Januar 1398.

Vor al den ghennen de dessen breff sen edder horen lesen, ik Hinrik von Bokwolde knape bekenne unde bethüghe apenbar in desme ieghenwardighen breve, dat ik unde myne erven de twe unde twyndigh mrk. iarliker ewigher Rente, dat ik vorkoft hebbe vor my unde myne erven an deme ghansen dorpe to deme Snykrode unde an dem kroghe to Altena unde in dem kroghe by dem Hove myt erden unde myt ackern unde aller tobehorynghe, also se in eren scheden unde enden beleghen syn, unde also alse mynes Heren greven Alves breve ghantzliken utwisen, de dar op screven unde besegelt sin, scolen unde willen unseme heren greven Alven vorbenomet unde synen erven wedder vrien unde kopen unde de dorp Snykrode, de Altena unde de kroghe de vorscreven syn alse vry unde unbeworen wedder antworden bynnen vyf iaren, de nu negest tokomende syn, also ik de nu hebbe. Alle desse vorscrevene stücke love ik Hinrik van Bokwolde vorscreven vor my unde myne erven myt mynen medeloveren, alß Hinrik Rykstorpe, Volrad Bokwolde, Albert van Bokwolde unde Ludeke van Bockwolde myn broder myt ener sameden hant an ghuden truwen greven Alve vorbenomet unde synen erven unde to syner truven hant Her Woldemar Rantsowen anders heten Breyden, Her Hinrike van Sigghem rydderen, Johan Breyden Berner, Volrad Rikstorp unde Otten Dusen=

berghe knapen stede unde vast to holdende sunder ienegherleye arghelyst, helperede, hinder unde weddersprake. To thüghe aller desser vorscreven stücke so hebbe wy unse Inghesegthele hanget laten vor dessen bref myt willen unde myt witscap. Gheven to Plone an deme iare unses hern Dusent drehundert in deme achte unde neghesteghen iare in sunte Paulidaghe des hilghen apostels alse he bekeret wart.

Orig. geh. Arch. (Rep. gem. Arch. XXXI. 20.)

5.

Graf Heinrich von Holstein verschreibt dem Heiligen-Geist-Hause in Lübeck für eine Anleihe von 1000 Mark zur Einlösung Rendsburgs eine jährliche Rente von 100 Mark aus der Einnahme von Fehmarn.

25. Octbr. 1419.

Wy Hinrik van godes gnaden greven to Holsten Stormarn unde to Schouwenborgh bekennen unde betügen apenbare in dessem breve vor allesweme, dat wy mit wolberadenem mode, rechter wetenheit unde mit willen unde vulbord unser rechten erven unde alle der jennen der ere vulborde van rechtes wegen darto to eschende weren unde von Rade unser getruwen radgheven redddeliken unde retliken vorkoft unde upgelaten hebben, vorkopen uplaten unde vorlaten in krafft desses breves den Ersamen manne vormundere unde deme mester des Gadeshuses to dem hilghen gheiste bynnen Lübeke to behoeff dessulven godeshuses unde der beghevenen brodere unde süstere unde der ellenden kranken lüde darane geherberget unde eren nakomelingen vor dusend marke lübesch dersülven münte, de wy van den vorscrevenen vormündern to unsen willen und gantzer noghe an guden reden getelleden lübeschen witten penningen, alse nu tor tyd bynnen Lübeke ghenge unde gheve sind, entfangen unde vort in unse unde unser erven unde nakomlinge nodtrufftighe nut, alse mit wed-

verlosinge unses Slotes Rendesborch, dat hern Detleve Rixstorpe vorpandet was unde vorsath, gekeret unde udghegheven hebbe, hundert mrk. lüb. der vorscreven münte järliken ewigen Renthe, de uns unse getruwen kemerer sworen unde de minheit uppe unsem lande to Vemeren to orbar jarliken uppe Sunte Mertens dach in den achte hundert marken to unse bede plichtich sind unde de uns vryth unde unvorsat gewefet sint bet in desse jeghenwardige tyd, unde desser vorscreven Renthe hundert mrk. scholen de vorscreven vormünder unde mester und ere nakomlingen hebben besitten unde bruken to behoeff alse vorgheroreb ys also vryth rouweliken unde unbeworen, alse unse vorvaren unde wy de bethe herto je vryest und rowlikest ghehad beseten und gebruket hebben, unde sunderges so love wy greve Hinrik erbenant mit unsen erven und nakomlingen in guden truwen, dat de vorscreven kemerer Sworen unde menheid und ere nakomlinge, dar wy se anghewyset hebbet unde anwisen in krafft desses breves, den vorscreven vormünder unde mestere jeghenwardige unde nakomende unde de jennen de dessen breff hebben mit erem willen, de vorscreven hundert mrk. Renthe to ewighen tyden jewelkes jares bynnen den achte dagen Sunte Mertens des Biscopes, de in deme winter kumpt, bynnen der Stad Lübeke wol to danke mit lübeschen penningen, alse vorgheroreb ys, unde uppe derselven kemmerer Sworen unde menheid kosten und eventüre betalen unde unbeworen bereden scholen unde darup scholen en ok de vorscreven kemmerer unde Sworen eynen breff beseghelen unde den holden, alse de in allen sinen puncten unde articlen begrepen werd. Wy geven ok den vorscreven koperen unde eren nakomlingen vor uns unde unse erven unde nakomlinge vrye macht de vorscreven Renthe hundert mrk. to vorghevende to vorkopende to vorpandende unde andre wyse umme to bringende, wanne en des lustet, in gheistlike edder wertlike hande sunder unse unser erven unde nakomlinge vulbord darto to eschende unde to hebbende. Beholden uns doch eres wedderkopes, alse nascreven steit. Desulven kopers unde ere nakomlinge unde beholder desses

breves mit erem willen en scholen ok de vorscreven Renthe unde eren hovetstol nerghen ane edder mede vorbreken edder vorboren, id sy van schelinge kryghe bode vorbode edder van jenighen andern anvalle geistlikes noch wertlikes rechtes. Ok en schole wy unde unse erven unde nakomlinge unde de Swo= ren kemmere unde menheid uppe Vemern vorscreven nenes dinges geneten effte bruken, id sy schelinge veyde krig orloghe ordel bod vorbod ban edder achte unde wo men dat anders denken unde namen mach, darvan unde darmede de vorscre= ven vormünder unde mester unde ere nakomlinge unde be= holder desses breves mit erem willen jenighen hinder effte schaden lyden edder nemen in betalinge unde entfanginge der vorscreven Renthe hundert mrk. unde eres hovetstoles. Wy unde unse erven unde nakomlinge scholen en ok de vor= screven Renthe waren vryen unde beschermen van aller an= sprake eynes jewelken. De vorscreven vormünder unde mester hebben uns ok vor sik unde ere nakomlinge umme sundergher vrundschop willen de macht ghegeven, dat wy unde unse er= ven unde nakomlinge na den erst tokomenden veer jaren sunder middel na eynander volghende na ghiffte desses breves unde nicht er de vorscreven Renthe hundert mrk. wedderkopen mochten up Sunte Mertens dach vorscreven vor dusend mrk. lüb. der vorgenanten münte, doch also dat wy en den wed= derkop eyn Jar tovoren vorkundighen unde betalen na denne uppe Sunte Mertens dagh, alse dat jar der vorkündighinge umme gekomen is, de vorscreven dusend mrk. mit der pflich= tigen Renthe bynnen der Stad Lübeke in eyner Summen unbeworen an ghelde unde münte alse vorgherored ys. Alle desse vorscreven stücke zamentliken unde besundern loven wy greve Hinrick erbenant in guden truwen vor uns unde unse erven unde nakomlinge den vorscreven vormünder unde mester unde eren nakomlingen unde beholder desses breves mit eren willen, he sy geistlik edder werlik, stede vast unde unvorbraken to holdende sunder insaghe donde. Wy Hinrick unde Aleff van godes gnaden hertoghe to Sleswick 2c. bekennen unde betügen apenbare in dessem breve vor allesweme, dat alle

desse vorscreven stücke vorkopes uplatinge unde vorlatinge in dessem vorscrêven breve geroret mit unsem willen unde vulborde vor uns unse erven unde nakomlinge geschen sind unde wy unde unse erven unde nakomlinge willen se ok alle zamentliken unde besundern stede unde vast to blivende unde holden in aller wise, alse se in dessem sülven breve hyr vor udghedrucket unde gescreven stan, sunder insaghe unde hebben des to merer bewaringe und tuchnisse unse Inghesegh‌ele mit guden willen hengen heten vor dessen breff. Unde wy Hendingk Stake, Schacke Rantzouwe, Laurentius Heesten, Detlef Rixstorp Riddere, Ludeke van Bockwolde, Henneke Ratlowe, Hinrik Broktorp to Stendorpe, Detlef van Bockwolde tor Syrave, Junge Detleff Wensin Orvir Bode, Detleff van Bockwolde her Volradessone, Marquard van Sicgem her Ovensone, Luder Heesten, Marquard Stake, Hinrik Kule, Jachim Breyde, Jachim Kuren, Hinrik Broktorp her Hinrikssone, Eler Ratlowe Clawesessone unde Hinrik van Bockwolde Her Nicolaussone knape, Rede unde manne der ergenanten heren here Hinrikes unde here Alwes herthogen to Sleßwick unde here Hinrikes greve to Holsten bekennen unde betügen apenbare in dessem breve vor allesweme, dat alle desse vorscreven stücke vorkopes vorlatinge unde uplatinge des ergenanten unses heren greven Hinrik up de vorscreven hundert mark ewiger jarliker Renthe unde dat de Hovetsumme alse dusend mark lübisch, de van demsülven unsen heren greve Hinrik dar vor entfangen syn, ghekomen unde wand sint to wedderlosinge des Slotes Rendesborch, dat hern Detleve Rixstorpe vorsat unde vorpandet was, unde dat ok de vorgenanten unse heren hertoge Hinrik unde hertoge Alff eren willen unde gantzen vulbord darto ghêven und mit dem ergenanten unsen heren greve Hinrik alle vorscreven stücke samentliken unde besundern stede unde vast to holdende beseghelt hebben mit unser aller unde veler meer der ergenanten unser heren Rede unde manne wetende willen vulbord unde Rade geschen sind, unde hebben des to merer tuchnisse der warheit unde groter zekericheid unde bevestinge aller

vorscreven stüke sametliken unde besundere unse Inghesegghele mit den Inghesegghelen unser ergenanten heren witlichliken hengen heten vor dessen breff. Datum anno dni millesimo Quadringentesimo decimo nono ipso die sanctorum martirum Crispini et Crispiniani.

Org. geh. Arch.

6.

Herzog Adolph bestätigt den Verkauf des Dorfes Rolevestorp von Volrad und Hartich v. Bockwold an den Lübecker Bürger Hinrich Schildknecht.

1. Juli 1455.

Wy Alff van godes gnaden hertoge to Sleßwyck, Greve to Holsten Stormarn unde to Schouwenborg don witlick alßweme in dessseme unseme breve, dat in unser unde unses Rades jeghenwardicheit wesende de vromen knapen Volrad unde Hartich van Bockwolde Detlevessone hebben mit unse vulbort unde willen vor sick unde ere erven to eneme ervekoperechte deme beschedenen manne Hinrick Schildknechte borgher to Lübeke, sinen erven unde den witliken hebberen des breves darup vorsegelt mit ereme willen vor Soshundert lubesche mark penninge, de he en, alse se vor uns bekanden, to erer noghe in ghudeme golde unde groven sulver gelde to Lübeke ghenge unde gheve vol betalet hefft unde de vort in ere unde erer erven nottrofftige nuth witliken gekert unde utgegheven zin, ere gantze dorpp Rolevestorppe in dem kerspele to Ratkouw des Stichtes to Lübeck belegen mit alle sinen tobehoringen bewegelick unde unbewegelick, mit aller grund droghe unde nath, mit allen ackeren wischen weiden holten broken moren wateren waterfloten dammen dicken unde vischerien, alze de in eren veltmarken enden unde scheden belegen zin, mit alleme rechte unde gerichte, hogesten middel-

sten unde sidesten, in hals unde in hant, mit allen huren densten denstgelde, mit brok unde upkomen, alze ere vorvaren unde se datsulve dorpp mit alle sinen vorgerorden tobehoringen je frigest gehat hebben, nichtes buten bescheden, unde desses sulven dorpes Rolevestorppe mit alle sinen vorgerorden tobehoringen willen de vorbenomeden Volrad unde Hartich mit eren erven unde medeloveren demesulven Hinricke Schildknechte, sinen erven unde den witliken hebbern des breves darup vorsegelt mit ereme willen rechte frigh warende wesen, beschermen unde entfrien en de van aller ansprake unde bewernisse enes jewelken, de vor recht komen will, mit steder vaster holdinge aller artikele unde beschedinge in deme kopbreve en darup vorsegelt clarliken begrepen. Vor uns, unse erven unde nakomelinge umme der vorbenomeden Volrades unde Hartiges bede willen vulborden vasten unde mechtigen desse vorkopinge, kop unde alle artikele des kopbreves vorgerord, begheven uplaten unde vorlaten dem vorbenomeden Hinricke Schildknechte, sinen erven unde den hebbern desser breve mit erem willen, de sin geistlick edder werlick, dat vorbenomede dorp Rolevesdorp mit alle sinen vorberorden tobehoringen unde dat ane ere vorbenomede Hovetsummen qwyt frygh unde unbeworen in crafft desses breves to hebbende unde to besittende, uns unsen erven unde nakomelingen nicht daran beholdende sunder mene landwere unde wedderkop dessulven dorpes Rolevesdorp mit alle sinen vorberorden tobehoringen vor Soshundert lubesche mark penninge, wanne uns dat gelevet, unde wanne wy datsulve dorp Rolvesdorp mit alle sinen vorgerorden tobehoringen so wedderkopen, willen wy, unse erven effte unse nakomelinge demsulven Hinricke Schildknecht, sinen erven effte den hebberen desser breve mit ereme willen in den achte dagen des festes tho pinxten to voren witliken vorkundighen tome negesten sunte Martens dage unde in den achte daghen sunte Mertens na der vorkundinghe willen wy en ere vorscreyene Soshundert lubesche mark penninge in eneme summen unde in der vorscrevenen münthe, de holen penninge buten bescheden, bynnen der stad

Lübeke ane alle behelpinghe unde arch frundliken unde wol to danke betalen unde denne so schal dat vorbenomede dorp Rolevestorp wedder komen. To groterer Tuchnisse unde vorwaringhe desser unser vulbort hebben wy hertoge Alff unse Insegel witliken laten hengen to desseme unseme breve, de gheven is na godes bort veerteinhundert in deme vieff unde vefftigsten Jare amme Avende unser leven frouwen visitationis.

7.

Aus den Regesten Christians I.

a.

16. Novbr. 1462.

Item kregen de Ersamen Bertolde Wibick und Johan Westvall Borgemester to Lübeck nu for tiidt vorstender des hilgen gestes bynnen Lübeck eynen breff, dat myt willen und vulbort mynes gnedigen heren se van Clawesse, Volrade, und Hinricke van Bockwolden hebben gekofft vor twe dusend mrk. in und uth eren guderen, nameliken Altena, Middelborch, Oddendorp und Woltersmolen alle im kerspel Züsel belegen hundert und vertich lüb. mrk. jarliker ewiger rente, doch hebben sick Clawes, Volrad und Hinrick van Bockwolden erbenomt und ere erven, dewile se leven und waren, und na erem dode myne gnedigen heren, synen erven und nakomelingen den wedderkop der guder vor twedusent lüb. mrk. beholden. Datum in Kyl quarta feria ante Elisabeth anno LXII.

b.

1. Septbr. 1464.

Wy Christiern &c. doen witlick bekennen unde betügen vor alsweme, dat wy hebben vullemacht gegeven unde geven jegenwardigen vullmacht in crafft desses unses breves unsem lewen getruwen manne unde rade Detleve van Bockwold

:en Detlefssone, Amptman unses Slotes Segeberge, den
ff to Pronstorpp mit alle den tobehorenden guderen, alse
de van Bertram van Bockwold van unser wegen gekofft
..fft, wedder erfflikes kopes to unsem besten to vorkopende
unde darby to donde unde to latende likerwyß wy dar personliken in aller mate by doen unde laten mochten, beholden uns doch in den vorbenomten guderen vrigmanne denst, geestlike leenwar unde wat dat mene landt deyt. Dat. Haffnis anno LXIIII. die beati Egidii abbatis.

c.

11. Novbr. 1475.

Detleff van Bockwold tor Syrawe im kerspel tor Krempe hern Detlevesson krech enen willebreff to vorkopende den gemenen Vicarien Sunte Peterskerken to Lübeck IC und LXVIII mrk. geldes uth synen dorperen, alse in dorppen Testorp, Kukelune und Barnstorp im kerspele tor Hansüne, vort amme kerckdorppen und gude Schonenwolde, vort in den dorppen Neverstorp, Langehagen und Schirenbeke im kerspele to Schonenwolde lübeschen Stichtes, beholtlich sick und synen erven, dewile se leven, und mynem hern darna den wedderkop. Datum die Martini anno LXXV.

8.

Matthias Ratlow verkauft Rethwisch an die Vicarien der Domkirche und der Petrikirche in Lübeck.

26. Octbr. 1477.

Ik Mathias Ratlouwe knape wanaftig to Lensan bekenne unde betughe apenbar in dessem breve vor alßweme de ene horen effte lesen, dat ik vrygens unde wolberadens modes myd willen unde vulbord alle der ghennen, de dat van rechte vulborden scholen, vor my unde myne erven rechte

unde redeliken to enen ewighen blivenden erffkop vorkofft unde vorlaten hebbe, vorkope unde vorlate jeghenwardighen in unde mit krafft desses breves den werdighen heren Hinrico Veereggen, Hermanno Hughen, Gherardo Stuther unde den ghemenen Vicarien in der Domkerken, Hern Gerardo Petershagen, Carstino Schedingk, Woltero van Lenthe unde den ghemenen Vicarien in Sunte Peterskerken tho Lübeck, eren nakomelingen unde hebberen desses breves myd erem willen, se syn gheistlik effte werlik, vor veerdusend unde neghenhundert lübesche mark lübesche penninge, de my de vorschreven heren to vuller noghe an guden groven pagemente wol to dancke ghetellet unde betalet hebben, de ik an betalinghe desser naskreven gudere rede over entfangen hebbe unde vort in myne unde myner erven nuth unde fromen uthegehven unde ghekeret hebbe, mynen hoff lutke Redewisch myd der molen, myd allem gebuwete unde dorpperen groten Redewisch, Wigersrade, myd deme howe Elerstorpe in deme kerspele tho Odeslo lübeschen Stichtes beleghen, myd alle desser sulven hove dorperen unde molen tobehoringhen, bewechlick unde unbewechlick, alze de in eren-veltmarken unde scheden begrepen synd, myd aller grund droghe unde nath, myd ackeren buwet unde unghebuwet, myd wischen weyden wolden holtinghen eken unde boken, hard unde week, buschen broken moren mast iacht wateren unde watersvloten, in unde uth Stouvinghen, dyken dammen seen vischerien, pacht hure denst denstgheld unde aller nuth nutticheyt rechticheyt unde herlicheyt, myd affweghen unde toweghen, unde myd allem rechte unde gerichte, hoghesten myddelsten unde sydesten, in hals unde in hand, myd den Rockhonren unde slichtes myd allem eghendome broke upkome unde aller vrygheyd, so qwyd unde vryg alz Dethloff van Bockwolde unde syne erven unde ick Mathias Ratlouwe vorbenomet effte vorvaren de vorgherorde hoff molen dorpere unde ghudere alle myd allen eren tobehoringhen benomet unde unbenomet je vrygest ghehad unde beseten hebben effte hebben mochten, degher unde all, nichtes buten bescheden, also dat ik Mathias vorbenomet unde myne erven in den

vorgherorden hoven molen dorperen unde ghuderen in natiden jenighes rechtes ansegghinge effte bewernisse nychtes scholde to donde hebben, ock nemand dar was von to beholdende, he sy gheestlick edder wertlick. Unde ick Mathias ergenomet unde myne erven scholen unde willen den vorgeschreven heren unde eren nakomelinghen edder hebberen desses breves myd eren willen desse vorgherorde hove dorpere unde ghudere myd allen eren thobehoringhen tokomende unde anvallende vrygen unde vryg waren beschermen unde entweren vor aller ansprake unde bewernise enes jewelken, alse im lande Holsten unde Stormeren lantrecht is, unde ock dat lehn, dat ick, myne erven effte jemand anders darinne hebben mochten effte hebben, willen unde scholen dat upsegghen unde vorlaten dat ghenslifen vor deme irluchtighesten hochgheboren fürsten unde heren heren Christiern der Ryke Dennemarken Sweden Norweghen konyngh, hertoghen to Sleßwick, ock tho Holsten Stormeren unde der Dytmerschen hertogh, greven tho Oldenborgh unde Delmenhorst, unsem gnedighen leven heren edder anders wor, dar des den vorgescreven Vicarien behoff were. Were ock dat den vorbenomeden heren Vicarien, eren nakomelinghen edder hebberen desses breves myd erem willen an den vorberorden articulen jenich hinder bewernisse edder Schade entstunde, so wil unde schal ick Mathias vorgenomet unde myne erven se derwegen ghans unde all entheven unde allen Schaden, den se darumme donde werden, wedderlegghen unde hebbe de ergenomede heren Vicarien, ere nakomelinghe unde hebbere desses breves myd erem willen ghewiset in de rouwelifen besittinghe der vorscreven hoven molen dörperen unde tobehoringhen, alz ick unde myne erven van rechte scholden, unde wisen se darin jeghenwardigh in krafft desses breves, unde myne erven willen unde scholen den vorbenömten Vicarien, nakomlinghen unde hebberen desses breves myd erem willen sodanes erffkopes alle dinghe keren to dem besten. Alle desse vorscreven stücke unde articuln samptlifen unde enjewelick bysunderen love ick Mathias Ratlouwe knape erbenomet vor my und myne erven den erghemelten heren

Vicarien, eren nakomelingen unde hebberen desses breves myd erem willen, se syn gheestlick edder wertlick, in ghuden truwen stede vast unde unvorbraken to holdende in aller wiß als desse breff indeholdet unde vorgescreven is sunder jenigherleye arghelist effte hülperede Insage effte behelpinghe hyr jeghen to netende effte to brukende, dar men dessen erffkop effte breff mochte mede breken edder ghebroket werden na gheestlikes effte werlikes rechtes eschinghe. Desses noch to mehrer vorwaringhe so hebben de erbar fruwe vor Hese, Volrades van Bockwold nalatene wedeme, myn Suster, unde de duchtighen Volrad unde Detleff dessulven Volrades van Bockwold vandaghes wanende to der Redewisch Sones unde de duchtighen knapen Hartich, Jachim unde Bertram van Bockwold dessulven Volrades brodere vor sick unde ere erven dessen vorscreven erffkop in aller wiiß, so vore geroret is, belevet unde vulbordet, beleven unde vulborden jeghenwardich in dessem breve, dar myd worden effte werken nenerleyeviis jeghen to segghende effte to donde in jenighen tokamen tiden. Desser to groter tuchnisse und wytlicheyt der warheyt hebbe ick Mathias Ratlouwe hovetman vorbenomet vor my unde myne erven myn, unde wy vor Hese nalatene wedeme Volrades van Bockwold, Volrad unde Detleff dessulven Volradessone, Hartich Jachim unde Bertram van Bockwold vorbenomet vor uns unde unse erven umme Sekerheyt belevinghe unde vulbord desses erffkopes, so vorgherort is, hebben unse myd Mathias Ratlouwes hovetman vorbenomet Inghesegħele unde de Erwerdighe in god vader unde her, her Albert bischop tho Lübeck, unde de duchtighen knapen Detlef van Bockwold heren Detlevessson thor Syrhaven, Hennyngk Pogghewisch in deme have tho Varwe wanende, Keyge Rantzouwe heren Schackenssson unde Jachim Brockdorp, des erbenomeden unses gnedighen heren konynghes ꝛc. Redere unde myddeler over desser endracht unde erffkop hebben thor wytlicheyt umme beyder parte bede ock ere Inghesegħele wytliken hengen laten nedden an dessen breff, ghegheven unde screven na der bord Christi unses heren veerteynhundert darna in deme Soven

unde Soventigheſten Jar den negheſten Sonndaghe vor Symonis unde Jude der hilghen Apoſtele.

9.

Vergleich des Otto von der Wiſch zu Rohlſtorf mit den Söhnen des Henneke v. Bockwold wegen des Kremſer und des Wenſiner Sees.

16. Octbr. 1480.

Witlick und apenbahr ſy alßwem, de deſſen breff ſehen edder horen leſen, dat ik Otto van der Wiſch Claußſohn ſehliger Gedechtniße, nu wanhafftig thor Roechleſtorff, umme gudes fredes unde Sletings willen miner und miner Nahkomlingen, alß twiſchen Hennicken van Bockwolden erven und minen erven und minen Vorvaren, alß Gotſick van Wenſinen und Hennicken vorgenannt tweſpelteringe und twedracht iß geweſen van der Wehre up der Traven tho Kremperſee und Wenſinerſee, dar ick mi nu an bedacht hebbe und betrachtet miner Selen ſalicheit und furder nene twidracht und twiſchellinge werde twiſchen mine erven edder nakomlinge und Hennicke van Bockwolden erven, alſe van der wehre uff der Traven tho Krempſen, geve ick Otto van der Wiſch aver quit und fri vor anſprake, de ick darinne hebbe, vor mi und mine erven und nakomlinge und drage up und geve aver in krafft deſſes breves alles Recht, dat hogſte mit dem minſten, Hennicken van Bockwolden nagelatenen kinderen, alſe Hinrick, Otten, Detlef und Hennecke van Bockwold brödern und erven, mit allen rechten, dar nicht furder up tho ſakende ick effte mine erven edder nakomlinge miner guder. Deſſes tho groter tuchniße der warheit ſo hebbe ick Otto van der Wiſch witlicken hangen heten min Inſegel benedden an deſſen breff, de da gegeven und geſchreven iß in dem Jahre unſes Heren duſend veerhundert und darna in dem achtigſten Jahre up ſunte Gallen des hilligen Abbaths dagh.

10.

Vereinbarung des Königs Johann und Herzogs Friedrich wegen der Schulden und der in der Theilungsacte nicht genannten Landestheile.

10. August 1490.

Van gots gnaden wii Johann to Denmargken Norwegen der Wende Gotthen koningk, gekoren to Sveden unde Frederich Erffgenohme to Norwegen, gebrodere, hertogen to Sleswig ock to Holsten Stormeren unde der Dithmerschen hertogen, to Oldenborg unde Delmenhorst Greven, Bekennen unde betügen apenbare in unde mit crafft unde macht desses unses breves vor uns unse erven nakomelinge unde alßweme, So als wy denne desse unse lande Sleswig Holsten unde Stormarn mit fryhem willen rypem rade unde wolbedachtem mode malckander van eyn gesettet unde eyndrechtlich in twen parten gedelet hebben unde fruntlich overeyngekomen synt erfflich to ewigen tyden sodane deylinge bey macht to beholdende, na lude unde Inholde unser vorsegelden breve over sodane deylinge gemaket, hebben wy gelikewol uns unsen erven unde landen tome besten desse nageschreven Summen stücke unde puncte uns samptlich beyden parthen tho bathen fromen unde schaden, de in den parthen der deylinge nicht mede bestymmet seyn worden, sunderges bewaret unde beholden de samptlich na rechtes bekantnisse to betalende intolosende unde in beyder parthe nütt unde beste to gebrukende. Interste beholden wy uns an beyden parthen sodann veerdusent margk der Stadt to Lübeke in de Hilligenhaven, Nyenstadt unde Grotenbrode vorschreven synt unde doch bethereto in eren wehren nicht gehat hebben, Item veerdusent twehundert margk hovetstols heren Hinricke Castorppen unde etlichen anderen borgeren to Lübeke vorschreven im tollen to Gottorppe, Item negenhundert margk hovetstols Heyne Haneken im tollen to Gottorppe vorschreven, Item twedusent margk hovetstols Marquarde van Reven im

tollen to Gottorppe vorschreven. Item hundert margk renthe deme Clostere tor Arndesboken und druttich margk renthe to eyner unser vicarien tor Hilligenhaven, de men secht dat de in Vemern unde des Slotes upkomenden darsülvest jarlikes ewich to betalende scholen vorschreven syn, Item beholden wy uns sämptlich de dre herde alse Wytingherde, Froßherde unde Calslundherde, de to Dorningen vörpandet synt de tydt heren Hanses unde Hinrick van Alevelдes gebrodern levende. Item wes de stadt Hilligenhaven jarlikes mehr gifft als den Tollen unde den halven broke unde de Stadt Nygenstadt mehr gifft alse twelff margk van dem tollen unde den halven broke unde achte margk van dem schote darsülvest unde wes in den beyden Steden vorpandet is, schal uns in beyden parthen to schaden unde baten komen. Item viffdusent margk hovetstols zeligen Bischop Albrechte to Lübeke im nygen tollen to Oldeslo vorpandet, den wy doch gelecht hebben to Segeberge, so lange uns van des heren Bischoppes wegen na lude unser unde siner breve, dewyle he uns Slot Segeberge in berath unde denselben tollen to Oldeslo in gewеren hat hefft, richtige rekenschopp unde gude betalinge gescheen is. Item Rixstorppen gudere de ock in der deylinge nicht gerekent syn worden. Item Bredebü in Gottorppe lehn is gekofft vor drehundert margk van unser wegen, alse zeligen Peter van Alevelden Registere wol uthwiset und ock in der deylinge nicht bestymmet. Item wes zelige Clawes van Alevelde heren Johannssone in bede int Jare dre unde achtentich entweder als eyn van den deputaten entfangen hefft. Item Tremmelsbüttel, Pronstorppe unde Wandesbeke mit eren gewonliken tobehoringen syn ock in der deylinge in eren uppekomen edder vorpandinge nicht gerekent. Item wes men in dorperen, liggenden grunden effte wateren in beyden parthen der deylinge in den landen Sleswig Holsten unde Stormeren nicht vyndet vorpandet edder to liffgedinge vorschreven van der herschoppe de losinge unde bathe schal uns in beyden parthen togehoren unde to gude komen. Item wes ock

unse leve frouwe moder in der Borgh Steinborgh noch furdermehr inloset in den negendusent margken, de noch darinne scholen vorpandet syn, schal uns ock in beyden parthen komen to gude. Item in dessen vorschreveu stücken unde puncten scholen effte willen wy furdermehr nene vorplichtinge effte vorpandinge don mehr alse dar nu inne alrede geschen is: Item so denne dre dorpere liggen to Trittouw, dar de herschoppe to Sachsen de losinge inne hebben schal, wannere de geschüt, als denne scholen wy in beyden parthen vorplichtet syn so vele renthe, als dar van in Trittouw gerekent is unde jarlikes plegen to gevende, in anderen dorperen to Trittouw unde ock so gudt von allen werden wedderumme toleggende unde to entfrygende. Item efft wes mehr in der vorpandinge effte upkomeden desser unser lande hiirnamals gefunden wurde, wann in den hovetbreven der deylinge unde in desseme breve benohmet unde bestymmet is wurden, schal uns stedes in beiden parthen to fromme unde schaden komen alles ane argelist unde geverde. Des to furderer tüchnisse unde vorwaringe hebben wy koningk Johann unde hertog Frederich gebrodere obgenomt vor uns unse erven unde nakomelinge unse ingesegell witlich hengen heten vore dessen unsen breff, de gegeven is to Göttorpp na Cristi gebort dusentverhundert im negentigesten jare amme dage Sunte Laurencii des hilligen mertelers.

Orig. geh. Arch.

11.

Detlef v. Bockwold, Volrads Sohn, verkauft das Dorf Sevenstorp an Luder Heesten. 7. Januar 1499.

Ick Detlevus van Bockwold zeligen Volrades sone doh witlich apenbar in unde mit dessem mynem breve bekennende vor alswem. So als ick denne myn dorpp Sevenstorp in deme kerspell to Odeslo belegen deme duchtigen Luder Hesten

thor Redewisch mit aller rechticheit erfflich vorkofft unde vorlaten hebbe, schall unde will ick Detlef vorbenomet darumme unde myne erven dem obgnanden Luder unde synen erven alle sulcken dorpp Sevenstorp deger unde all, wo lantrecht is, von aller ansprake eynes jewelcken to entfrigende vorplicht syn, dartho ick my vor my unde myne erven also vorplichte jegenwardig in crafft unde macht desses mynes breves. Des tho mherer vorwaringe hebbe ick myn Ingesegel benedden dessen breff witlich gehangen, de gegeven unde schreven is tho Odeslo des Mandages negest na der hilligen drier koninge dage na Christi unses heren gebordt dusent verhundert am negen unde negentigesten Jare.

12.

Detlef v. Bockwold verkäuft Hasselburg an Gosche v. Ahlefeld.

Umschlag 1500.

Ick Detleff van Bockwolden Clawessone bekenne in unde mit dessem minem breve apenbaer betügende vor my unde myne erven, So alß ick denne dem duchtigen Gotzike van Anevelden Clawessone mynen hoff tor Hasselborgh mit allen unde ysliken zynen togelegenen molen, dorpern unde gudern ewich unde erffich recht unde redelich vor eynen genomth Summen geldes, den my de gemelth Gottzyk to dancke wol betelet hefft, vorkofft hebbe unde de vorgenomede Gottzyk my den bavenscreven hoff wedderumme twee Jar langk na Datum desses breves to huer in weren gedaen hefft, so dat ick offte myne erven alle Jaer in den achtedagen der hilghen dryer koninghe bynnen dem Kyle vyffhundert marck in guder münte to dancke betalen willen unde scholen sunder jenigerleye vortogeringe, helperede offte argelist. Wenn denn desse negestvolgende twe Jar vorlopen zindt, also nu uppe sunte Wolberges dach vorth aver twen Jaren, alß men werdt schrivende vyffhundert und twen Jaer, alßdan schal unde wil ick

unde myne erven dem vorbenomeden Gottzyck offte zinen erven den bovengescrevenen hoff unde gudere unvorarghert vrygh unde unbeworen vorantworden mit halff der varende have, de ick in dem have hebbe, unde schal em de sath seyghen laten, de me gewantlich uth dem have plecht to seygende, in de kempe unde acker, de denne in dem slage liggen unde to seygende zindt. Unde ick Detleff ergescreven unde myne erven bekennen uns denne nicht meer eygens in dem bavengescreven have unde gudern to hebbende, ock schal unde will ick offte myne erven dat hueß, dat ick hebbe nyge buwen laten, mit den beyden stellen verdigen und rede maken laten, so dat idt unstrafflich unde ick mit em der furder overeyngekommen zy, ock schal unde will ick Detleff vorgenomet unde myne erven dem obgenanten Gottzyke offte zynen erven der huer unde plicht, so ick em in eynem register overgeantwordet hebbe, recht warende wesen unde em den bavengescrevenen hoff unde guder mit dersulven huer unde upkomenden entfrygen unde recht waren vor eynes jeder ansprake na vorandtwordinge des gudes alse lantrecht is. Alle desse vorgescreven stücke unde artikele samptlich unde besundern love ick Detleff erbenomet vor my unde myne erven dem ergedachten Gottzyke unde zynen erven stede vast unde unvorbroken in guden truwen wol to holdende unde hebbe des to orkunde myn Ingesegel an dessen breff witliken heten henghen. Gegeven unde schreven am Jaer unses hern dusent vyffhundert in den achte dagen der hilghen dryer koninge. Alle desse bavengeschreven artykele, puncte unde clauselen sint samptliken unde besundern geschehn in bywesende der duchtigen Hanses unde Wulves Poggewyst gebroderen seligen Bertramssones, des wy denne tor tüchnisse der witlicheit unse Ingesegele by des vilgemelten Detleves Ingesegel witliken hebben heten hangen nedden an dessen breff, dat denne is geschehn in den Jaren unses hern als men screff na Christi gebort vofftteynhundert Jar in den achte dagen der hilligen dryer koninghe.

Orig. geh. Arch. (Rep. gem. Arch. XXXIII. 13).

13.

Hans, Henneke und Detlef v. Bockwold, Ottos Söhne, verkaufen das Dorf Schulendorp an Jürgen v. Ahlefeld.

Umschlag 1529.

Wy Hans, Henneke, Detlef van Bockwölden Ottensones don wytlyck apenbar bekennende unde betüghen vor uns unde unse erven unde vor alle den jennen de dessen unsen breff seen edder horen lesen unde süsth vor alleſweme geestlykes offte wertlykes, dath wy myt wolberadende mode, fryghen wyllen unde ungheenghet, myt wyllen weten unde vulbort alle derjennen der er wyllen weten unde vulbort hy tho behoff ys gewesth, hebben recht unde redelyken vorkofft vorlathen unde upgelathen, vorkopen vorlaten unde uplaten jegenwardighen in krafft unde macht desses unses vorsegelnden breves vor uns unde unse erven tho eynem unwedderropliken steden unde ewyghen erffkope dem duchtighen unde erbaren Jürghen van Alevelde Hynrikesson unde synen erven dat dorpp Schulendorp beleghen in deme Caspel tho Glyskendorp lübesche stychtes unde ver lüde in deme dorpe tho Panstorp in deme Caspel tho Ratkouw ock lübesches stychtes myt alle eren tobehoringhe, rychtycheyden herlycheyden unde fryheyden, bebuwet unde unbebuwet, bewechlych unde unbewechlych, droch unde nath, so dyth ergeschreven gudt yn alle synen enden unde scheden beleghen unde begrepen ys myt seen, ouwen, stromen, stowynghen unde alle vyscherye, holte, wysche, weyde, pacht, hur, jacht, densth, denstgelth, myt allem upkomynghe unde gerychte, hogest myddelst unde sydest, in hals unde in handt, myt gantzem egendome in allen grunden, uns offte unsen erven nychtes egendomes edder wath vryghes in dessem vorgeschreven gude myt aller tobehoringhe qwydt unde frygh, alse wy dath jeher tho Egendome frygest gehath unde beseten hebhen, jegenwardighen averantworde uplathe in syne unde syner erven hebbende were in der rouwelyken

brukynghe besyttynghe sette unde vorlaten vor verteynhundert lübesche marck, dede uns de upgenante Jürghen van Alevelde tho vullenkamender noghaftighen entrichtet unde betalet hefft unde wy entfangen hebbe tho unser vullenkamener noghe in gudeme graven pagiment golde unde gelde, also tho Lübeck unde Hamborch genge unde gheve ys unde dar eyn jslyck gudt man dem anderen vull unde all mede don mach in deme lande to Holsten, so dat wy süner frunthlychen entrychtynge bedancke. Wy upgenanten vorplichten uns unde unse erven dem upgenanten Jüghen unde synen erven sodane bestemmede gudt myt alle syne tobehorynghe quydt unde frygh, so wy dath thom Egendome unde frygheſt gebruket unde beseten hebben, warende wesen unde nemant anders vorkofft vorsettet edder vorpandet in jennygher mathe unde vorantwerdende vor alle denjennen, de dar myt rechte up spreken moghen unde vor recht kamen wyllen, se synth geystlyk edder wertlyk. Wy upgenanten Hans, Henneke unde Detlef van Bockwolden vorplichten uns ock yn desiem vorgeschreven gude mit alle synen tobehorynghe eyn frygh man leyn em warendewesende unde na lantrecht entfryghen vor unsen gnedigesten heren sampt unde besundergen unde, dar wy denne eme duth bovenschreven gudt na lantrecht nycht entfrygen konden, dem duchtyghen Jürghen van Alevelde unde synen erven edder hebber desses breves de verteynhundert lübesche marck up negestvolgenden Ummeslach gutlyck unde tho vullenkamener noghe wedderumme entrychtende in gudeme graven gelde, dar wy unde unse erven kenerleye dynck ene entschuldyghen schal, dat were uthnehmynghe, pryvilegien, hulperede offte jennyghe argelyst, dar me dessen unsen kop betalynghe effte dessen breff mochte mede krencken offte gekrencket werden geystlykes, keyserlykes edder wertlykes rechtes effte wes des anders wesen mochte. Alle desse vorgeschreven stücke, puncte unde artikel sampt unde eyn jslyck besunderghen lave wy Hans, Henneke unde Detlef vor uns unde unse erven deme ergenanten Jürghen unde synen erven in gudem getruwen eren unde geloven stede vast unvorbraken wol tho holdende sunder alle

argelyst. Des tho merer tuchnysse der warheyt so hebbe wy Hans, Henneke unde Detlef ergenanten vor uns unde unse erven unse Ingesegele wytlyken heten henghen benedden an dessen breff, geschreven na Christi unses heren geborth voffteinhundert darna in deme negen unde twyntigesten Jare in den achte daghen der hyllyghen dryer konyngh.

Orig. geh. Arch.

Nachträge und Berichtigungen zu den Beiträgen zur Adelsgeschichte.

Zu Jahrb. IX. v. d. Wisch und Pogwisch.

§ 10. S. 447. Benedict Pogwisch war Amtmann zu Segeberg, welches ihm für 10,000 ℔ verpfändet war, ward aber 1541 von Clement v. d. Wisch ausgelöst, so wie dieser 1543 von Otto Sehested. (Grundtvig Meddel. fra Rentek. Arch. 51, 56, 66, 85).

§ 12. S. 450. Wulf Pogwisch zu Dobersdorf war verheirathet mit Magdalene, Tochter des Paul Rantzau, welche nach seinem Tode (1546) eine 2te Ehe mit Claus Rantzau einging. Der Sohn Bertram Pogwisch erhob daher auch nach dem Tode der Mutter Ansprüche an das Nübbeler Patronat. (Vergl. Grundtvig 77.)

§ 16. Benedict Pogwisch ward in Apenrade 1528 von Claus v. d. Wisch ausgelöst und dieser wieder 1535 von Hieronymus Rantzau (Grundtvig 40, 72, 84).

§ 19. S. 468. Elerstorf war im Anfange des 14ten Jahrh. dem Bischofe in Lübeck übertragen, aber vom Grafen Adolph eingelöst, 1393 erwarb der Bischof es wieder durch Tausch von Kai Rantzau (Urk. Bisth. Lüb. 315. Zeitschr. II. 155), vertauschte es aber 1464 an Wulf Pogwisch.

§. 20. S. 469. Die Angabe wegen des Camerlands beruht auf der irrigen Jahrszahl in dem Repertorium des

gem. Arch. XXXII. 3. Nach der Originalurkunde aber geschah der Verkauf nicht 1300, sondern erst 1350.

§ 29. S. 494. Sievert v. d. Wisch starb 1540 während des Landtages (Arch. IV. 498). Er war verheirathet mit einer Tochter nicht des Claus, sondern des Benedict von Ahlefeld, Schwester des ersteren (Dipl. Flensb. II. 469), und Z. 5 muß es nur heißen: von Paul Breide erworben zu haben.

§ 495. Claus v. d. Wisch war 1528—35 Amtmann in Apenrade (s. o.), dann ward ihm Rendsburg für 12000 ℔ verpfändet, wo ihn 1542 Kai Rantzau zu Kletkamp auslöste. Hierauf ward er Amtmann zu Tondern (Grundtvig 40, 50, 57, 70, 85). Verheirathet war er zuerst mit einer Tochter des Joachim Reventlow und nachher mit Margarete, Tochter des Hans Rantzau (Dipl. Flensb. II. 467).

Zu Jahrb. X. Die Fam. v. Ahlefeld.

S. 69. § 5. Z. 8 und 9 st. Brudersohns l. Bruders.

S. 82. § 10. Z. 1 st. Benedict 4. l. Claus.

S. 93. § 13. Paul v. A., welcher während der Grafenfehde Kriegsdienste leistete, wird nachher nach dem Hofe Oregaard auf Fühnen bezeichnet, welches der König ihm übertrug.

S. 95. § 14. Z. 3—9 (war einer — Braunschweig) geht hier aus und gehört zu Gosche v. Ahlefeld zu Saxdorf (S. 98).

S. 108 § 18. Benedict v. Ahlefeld, Johanns Sohn, hatte vier Söhne, Claus, Henneke, Kai und Heinrich, welche alle neben einander in dem Pfandbriefe Christians II. auf Törning von 1520 genannt werden. — Kai diente 1520 im Heere des Königs in Schweden und fiel in der Schlacht bei Upsala. — Henneke (S. 110) wird auch, z. B. in der Unionsacte von 1533, als „thom Rodensande" bezeichnet, worüber jedoch nichts Näheres bekannt ist. — Heinrich, Besitzer von Wittmold, ist S. 111 irrig als Sohn des Claus, seines Bruders, angeführt. Er kommt schon 1506 vor (Dipl.

Flensb. II. 30) und ist vielleicht derjenige, welcher 1522 als Amtmann zu Steinburg genannt ist (staatsb. Mag. VII. 762; s. S. 123).

S. 113. Z. 12 ist st. Claus zu lesen Paul und statt Brüdern Vettern.

S. 123. Z. 4. v. u. statt Schwester l. Schwestersohne. Z. 8 müssen die Worte „und noch 1522" wegfallen.

Zu Zeitschr. I. Die Fam. Sehestedt.

S. 68. Z. 10 st. erste l. letzte.

S. 80 flg. Nach dem in Zeitschr. II. 393 vom Herrn Dr. Hille Mitgetheilten muß man annehmen, daß der ältere Wulf Sehested zweymal verheirathet war und aus der 2ten Ehe den Sohn Henneke, nachherigen Besitzer von Krummendiek und Drage, aus der ersten 2 Söhne, Paul († 1500) und Emeke, hinterließ. Ersterer hatte, außer dem unbeerbt gestorbenen Hinrich, nur den Sohn Moritz zu Stendorp und Perdoel. Emekes Söhne dagegen waren Wulf, Amtmann auf Fehmarn und Paul's Vater, und Marquard, Staller auf Nordstrand und Besitzer von Ornum, an welches nachher seine Brudertochter Catharina Ansprüche erhob (vgl. S. 86 flg.). —

Eine Tochter des älteren Wulf, Henneke's Schwester, Ermegard, welche zuerst mit Wulf v. Ahlefeld und dann mit Claus v. Ahlefeld zu Emkendorf und deren Tochter Anna mit Joachim Rantzau zu Schönweide verheirathet war (Jahrb. X. 90, 145. Zeitschr. II. 119, 178), so wie nachher mit Joachim Leve auf Nordstrand.

Henneke Sehested war einer der Räthe (Johann Rantzau, Wulf Pogwisch d. j., Gosche v. Ahlefeld zu Saxdorf), welchen 1532 die Oberaufsicht über Christians II. Gefängniß übertragen ward. — Seine erste Frau war Ida Göe, die zweyte Margarete (Tochter der Emeke v. Damm und der Catharine, Otto Sehesteds zu Kohoved Tochter, s. S. 69, 77), welche später mit Jürgen v. Ahlefeld zu Lehmkulen verheirathet war und 1583 starb. Eine Tochter Barbara ward mit

Moritz Rantzau zu Haneran verheirathet (S. Schwarz, Nachr. von Kiel 97. Zeitschr. II. 147).

Jacob Sehestedt, Sohn des Moritz, war verheirathet mit Anna Rantzau, einer Tochter des oben genannten Joachim Rantzau und der Anna v. Ahlefeld, welche letztere aus ihrer 2ten Ehe einen Sohn Hans Leve hatte. Dieser und Jacob Sehestedts Frau waren mithin Halbgeschwister. Von den beiden Töchtern des Jacob Sehested war die eine, Agathe, mit dem jüngeren Henneke Sehested zu Drage (S. 81, 85), die andere Dorothea, mit Hans Rantzau von Hohenfelde verheirathet und dieser führte einen weitläuftigen Proceß über Hans Leve's Nachlaß mit Jürgen Rantzau, Christophers Sohn, dessen Frau die Enkelin einer Schwester von Hans Leves Vater war (Noodt S. 613. Zeitschr. II. 113, 119). — Die sehr verwickelten Verwandschaftsverhältnisse sind auf der beifolgenden Tafel angegeben.

Zu Zeitschr. II. Die Fam. Rantzau.

S. 110. Z. 19. Nach Cypraeus 381 war Detlef nicht ein Bruder, sondern ein Sohn des jüngeren Henneke.

Claus, Hennekes (3.) Sohn, auch genannt „Scheele“ im Gegensatz zu dem von Quarenbeck (117), dem „kleinen“ oder „dicken“, ward 1549 an die Stelle des Wulf Rantzau (120) zum Propsten in Preetz gewählt, blieb dieses aber nur bis ins folgende Jahr, da Peter v. Ahlefeld ihm folgte (S. H. L. Urk. I. 407).

S. 123. Heinrich Rantzau Schacks Sohn zu Helmsdorf war 1506—13 Amtmann in Flensburg und irrig ist S. 136 Heinrich Rantzau Ottos Sohn als solcher angeführt. Amtmann in Rendsburg ward er schon 1523, in welchem Jahre er auch einer der von Friedrich I. bestellten Regenten war (Quellens. II. 80). Ihm wurden von Friedrich I. Neustadt für 1500 ℔ und das Amt Oldenburg für 11000 ℔ verpfändet, welches auf seinen Sohn Joachim überging (Grundtvig 39).

S. 126. Hans Rantzau zu Neuhaus, verheirathet

mit Margarethe Brockdorp von Windebye (vgl. Grundtvig 77, 70), verhandelte 1503 nebst dem Bischofe Jens Andersen mit Lübeck und war einer der Bürgen des Herzogs Friedrich, weshalb er im folgenden Jahre ins Einlager gemahnt ward.

S. 127 Z. 16 st. seinen späteren l. einen seiner.

S. 128. Jasper Rantzau war Amtmann in Tondern 1524—33, zu Gottorp 1533—44, dann in Hadersleben (Grundtvig 51, 68, 86) und hierauf in Flensburg 1545—60.

S. 130. Breide Rantzau, geb. 1506, ward 1534 in Nyborg gefangen und nach Kopenhagen geführt, 1536 war er Marschall des Königs Christian III. und als Anführer eines Hülfscorps in den Niederlanden, ward hier von dem kaiserlichen Gouverneur in Friesland gefangen genommen, jedoch im folgenden Jahre durch den Hamburger Receß frei.

S. 126. Heinrich Rantzau Ottos Sohn war nicht Amtmann in Flensburg (s. o.), aber in Hadersleben 1542—44.

S. 140. Tönnies Rantzau war 1509 Amtmann zu Steinburg, wird aber 1523 unter denen genannt, welche nicht die Huldigung leisteten.

S. 141. Gosche Rantzau war 1535—36 Amtmann in Segeberg, 1538—41 in Tondern, 1545—49 in Hadersleben.

S. 144 Z. 20 st. Eltervaters l. Großvater.

S. 145. Heinrich Rantzau war wenigstens schon 1479 Amtmann zu Steinburg (Dithm. Urk. 77); die irrige Angabe ist veranlaßt durch N. staatsb. Mag. VI. 871.

S. 146. Paul Rantzau hatte außer dem Sohne Heinrich zwei Töchter, Magdalene (s. o. bei Wulf Pogwisch und Zeitschr. II. 111) und Dorothea, verh. mit Bertram v. Ahlefeld.

S. 149. Rantzovsholm (vorher Holmmkloster), welches vorher der Königinwittwe Dorothea verpfändet war (Arch. Esterretn. III. 17), ward dem Heinrich Rantzau dergestalt verliehen, daß es nach seinem Tode einem seiner Söhne zufallen solle gegen Erlegung von 30000 ℛ zur Theilung unter die anderen Kinder; hinterließe er nur Töchter, sollte es

seinem Bruder zufallen gegen Zahlung von 40000 ꝑ und so ferner, so lange männliche Nachkommen wären (N. staatsb. Mag. VI. 165). Er übertrug es seinem Sohne Breide (Fyenske Aktst. 131, 173).

S. 138 Z. 10 sind nach unkrefftich die Worte und van unwerden und scholde gedachter Ove Rantzow billiger einzuschalten.

Druckfehler im ersten Heft des dritten Bandes.

S. 99. Z. 5 st. Yggy Gyöholm l. Yggylsyöholm.

Wulf Sehested.

Paul — Emeke — Henneke — Ermegard v. m. Wulf v. Ahlefeld

Paul:
Moritz
Jacob v. m. Annna Rantzau — Paul
Otto — Agathe v. m. Henneke Sehested — Dorothea v. m. Hans Rantzau.

Emeke:
Marquard v. m. Ida Leve — Wulf
Paul — Catharina v. m. Schack Rantzau

Henneke:
Wulf
Henneke v. m. Agathe.

Ermegard:
Anna, v. m. 1) Joachim Rantzau, 2) Joachim Leve
Anna v. m. Jacob Sehested (from 1) — Hans Leve (from 2)
Otto — Agathe — Dorothea.

Lorentz Leve

Joachim — Ida v. m. Marquard Sehested. — Anna v. m. Michael Heesten

Joachim:
Hans

Anna:
Ewald
Anna v. m. Jürgen Rantzau.

Zur Geschichte

des ehemaligen

Landgebiets der Stadt Kiel.

Von

Friedrich Volbehr.

In der Zeit vom 13. bis zum 15. Jahrhundert hatte der Rath der Stadt Kiel eine bedeutende Anzahl von Dorfschaften der Umgegend, ganz oder zum Theil, für die milden Stiftungen der Stadt, namentlich das Heiligengeist-Hospital, erworben. In einem handschriftlichen „Verzeichniß der Nahmen Collegii E. E. Rath auch der deputirten Bürgerschafft Collegii XVI^{r} und XXXII^{r} zum Kiel“ findet sich ein Blatt, welches dies ehemalige Landgebiet der Stadt aufrechnet. Es lautet: „Nachgesetzte Dörffer haben zur Stadt Kyell und den Armen gehöret mit allen Holtzungen, Ländereyen und Fischereyen: Oddendorff, Schwartzenbecke, Rußsehe, Wiegk, Gaarden, Moersehe, Boecksehe, Barckow, Welgendorp, Schönekercke, Diricksstorpff, Mönnekeberge, Kronßhagen, Kopperpael, Devemöhlen, Gremerstorff, im Lande Oldenburg belegen“.

Von diesen Dörfern scheint Kopperpahl zuerst durch die Stadt erworben zu sein; es ward von den Gebrüdern Gerhard und Lüder von Bremen 1297 für das Heiligengeistkloster angekauft. Für dasselbe Kloster wurde 1315 Welingdorf zugleich mit einer Hölzung Brook, sowie 15½ Hufen des Dorfes Cronshagen, von dem weitere 10 Hufen 1334 folgten, erworben. Das Dorf Wiek ward 1317 von Graf Johann II. „zur Erlösung seiner Seelen“, dem Heiligengeistkloster geschenkt. Schon 1338 gelangte das Kloster auch in den Besitz eines Theils des Dorfes Moorsee, welches, ein ehemaliges Burglehen, damals zur Hälfte dem Ritter Johann von Wahlstorp gehörte, von dem es angekauft

ward. Von Hassee waren 7 Hufen ein kieler Burglehen gewesen und von Graf Johann III. „zur Erlösung seiner Seelen" dem Kloster geschenkt; ein anderer Theil ward 1348 von Timm Enken an dasselbe als Lehnsgut überlassen. Ein Burglehen war auch Schönkirchen, welches Iven Reventlow 1356 an das Heiligengeistkloster verkaufte. Von dem Dorfe (jetzigem adeligen Gut) Schwartenbeck erwarb 1352 der kieler Rath von Wulf von Hagen 5 Hufen zur Stiftung einer Vicarie der Kapelle St. Gertrud; einen in diesem Dorf belegenen Hof vermachte Bürgermeister Otto Enendorp 1358 „den Armen" in Kiel. Dietrichsdorf und Mönkeberg wurden 1420 von der Familie Rantzau für die Heiligengeist- und die St. Jürgenstiftung durch den Rath angekauft, vermuthlich jedoch unter Vorbehalt des Rückkaufs, zu welchem schon 1465 Klaus Rantzau die Genehmigung des Königs erwirkte. Die Stadt verweigerte zwar die Rückgabe, doch der Landtag, an den die Sache gebracht ward, sprach die beiden Dörfer gegen Zahlung von 800 Mark dem Rantzau wieder zu. Boksee und Barkau (Kl. Barkau) verkaufte der Knappe Eggert Muggel 1447 an das Heiligengeisthaus in Kiel. Der jetzige Hof Boksee, eine schon früh mit besonderen Privilegien versehene Doppelhufe, ist durch den Permutationskontrakt (s. unten) um 1667 in Beziehung zur Stadt gekommen, die jedoch wieder gelöst ward. Ein Theil des jetzigen Kirch-Barkau, bestehend aus 4 Eigenthumsstellen (den Vier-Wurden, d. h. Wurthen), ward 1459 vom Magistrat der Stadt an die Vorsteher der Kirche zu Barkau verkauft. Die letzten Erwerbungen für das Heiligengeistkoster geschahen um 1452 durch den Ankauf von Ottendorf und Russee mit Demühlen, welche damals im Besitz der Brüder Klaus und Kai Rantzau waren. Das jetzige Gaarden ist nie ganz Eigenthum der Stadt gewesen, da der nördliche Theil, das ehemalige Hemmighestorp, von Alters her zum Kloster Preetz gehört hat. Eine Anzahl Hufen des südlichen Theils, den Wulwesbrok, verkaufte 1462 Marquard Wulf an das St. Jürgenkloster. Was endlich das im Land Oldenburg gelegene

Gremersdorf betrifft, so ward dasselbe schon vor den meisten der übrigen Dörfer, nämlich 1377, von den 6 Brüdern von Siggen an das Heiligengeist- und an das St. Jürgenshospital verkauft. Gegenwärtig gehört dies Dorf zu dem großherzoglich Oldenburg. Fideicommißgut Bollbrügge.

Das kieler Stadtarchiv reicht, wie über vieles Andere, in Betreff der genannten Klostergüter nicht weiter, als bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts zurück. Die Verwaltung dieser Güter lag in den Händen des Raths und ist von diesem sehr willkührlich und vielfach in eignem Interesse geführt worden. Nachdem 1544 Kiel und Umgegend in den Besitz des Hauses Holstein-Gottorf gekommen war, mischte sich die Landesherrschaft in die Sache und forderte von dem Rath eine Rechnungsablage. Letzterer remonstrirte dagegen unter dem Vorwande, er sei zu einer solchen nicht verpflichtet, und es würden, falls er sich darauf einließe, die Privilegien der Stadt dadurch geschädigt werden. Das älteste Aktenstück, welches sich im Stadtarchiv hierüber findet, ist die Antwort des Herzogs Adolf auf diese Weigerung, vom Jahre 1553. Danach muß es allerdings schlimm um die städtische Verwaltung ausgesehen haben. Denn der Herzog schreibt: „Nachdem wir aber befinden, daß mid den geistlichen Lehen und andern guetern unser Stadt zum Kill zur ungebür umbgegangen wirdet, uber das, das die holtzungen zum grunde verwustet, die Kirchen, Schulen, Stadtmauern und vesten vorfallen und vorderben, und also keine gute ordnunge oder policey gehalten wirdet, So will efs unfs alfs der hohen obrigkeit nicht gebüren, dergestalt zuzusehen, wir wusten efs auch für god nicht zu vorandworten 2c.“ Der Befehl wird daher wiederholt, daß der Rath „genughafftigen bescheidt und rechnung thun muget“.

Der Rath ließ sich indeß nicht schrecken, und die Angelegenheit scheint längere Zeit geruht zu haben. Denn erst vom Jahre 1564 findet sich wieder ein Schreiben des Raths als Antwort auf eine neue fürstliche Anforderung zu Rechnungsablage. Auch hier beruft sich der Rath wieder auf

seine Privilegien, „nicht darumme, dat wy uns einige ungebüre bevahren, noch datt wy vor J. f. g. dessfals schuw dragen: angesehen datt sunsten alle Jare van unsen dartho verordnetten Personen gute besondige Rekenschoffte up geborlike quitirunge gethan werden, Sondern Alleine, datt wy uns besorgen, im falle wi kegen und wieder unsern langkwirigen gebruck und besitt, Stad und gemeine Lande Privilegien, einige Nierunge Invhören wurden, datt wy dardurch beide uns und unsern Nachkomlingen allerlei vorwith up uns laden mochten“.

Die Sache ward aufs Neue einige Jahre hingezogen; erst von 1569 liegt wiederum ein herzogliches Schreiben vor, in welchem der 17. Juni dieses Jahres zur Ablegung der Rechenschaft angesetzt wird, nachdem Seitens der Stadt gegen frühere Termine, wie das Schreiben ergiebt, wiederholt Einwendungen erhoben waren. Die Versammlung soll „zu früher Tages Zeit, um 8 Uhr“ beginnen und der Herzog hofft, daß der Rath „der Rechnung halber guten bescheidt gebe“. Statt der verlangten Abrechnung machte der Rath an dem festgesetzten Tage nur eine erneute Eingabe an den Herzog, in welcher wieder ein Langes und Breites von den Privilegien der Stadt gesprochen und der Landesherr gebeten wird, dieselben zu schützen; wobei der Rath allerdings einen sehr unterthänigen Ton anschlägt und sich der Gunst des Herzogs empfiehlt: „dieweilen wier geringe eindfaltige Leutte keines sonderlichen Vorstandes, noch außredung, zu deme uns von niemanden besser rhatts und beistantts, dan alleine von Gott, E. F. G.. und derselben hochweisen Rhäten unterdhenig und dienstlichen zu vortrösten“.

Der Herzog scheint aber schließlich der Hartnäckigkeit, mit welcher der Rath seinen passiven Widerstand trotz aller ostensiblen Unterthänigkeit jahrelang fortgesetzt hatte, müde geworden zu sein. Er wandte sich beschwerend an den Kaiser, und von diesem erfolgte unterm 30. Novbr. 1570 an „unsern und des Reichs lieben getreuwen Burgermeister unnd Rat der Statt Kyll“ folgendes Schreiben:

„Maximilian der Ander, von Gottes gnaden Erwällter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc.

Lieben getreuven, Unns hat der Hochgeborn Adolph Hertzog zu Holstein, unser lieber Öheim und Fürst, gehorsamblich angebracht, wie Euch von Sr. L. vorfahren und andern gutherzig Leuten die Stifft und Einkummen, so tails ermelte Sr. L. Voreltern, und tails etliche Burger und Innwoner zu der Pfarrkirchen, und den Armen Spittalhauß bey Euch gewidmet, Inn Eur Administration und verwaltung vertraut und gegeben worden, kainer anderen mainung, Alß das Ir dieselben Altgestifften Einkummen und nutzungen Allein zu der Pfarrkirchen, und des Spitalhauß, auch dessen armen leute Nutz und underhalt verwenden sollet.

Es befinden aber S. L. das Ir die besten Nutzparkeiten solch Stiftungen, Als die Holtzungen an Pau und Brennholtz, die Nutzungen der Vischereyen, Auch Seen und Teiichten, also auch der handpfluegen und wagendienste, Wisen, Ackher, und straffgelt, dem Spital und Pfarrkirchen entzogen, und Eurem privat Nutz und gebrauch zugeaignet, Also, das die Pfarr und sonderlich das Arm Spitalhauß dardurch mit klainen mangel leiden, und sich dessen die Armen bey Sein, des Hertzogen L. merveltiges beschweren thetten, Daher gleichwol S. L. ursach genueg hette, Auch nit unbefuegt were, den Armen Inn disem Ir mitleidenliche und und hilfliche handel zu bietten und gebürende Enderung fürzunemmen, Dieweil aber S. L. zum liebsten wolten, das Ir Euch hier Inn der gebür selbst weisen thetten, wie dann S. L. sich gegen Euch nit gern Anderst dann Aller gnaden erzaigen wolten, So haben Unns S. L. ersucht, Euch unnserm tragenden Kayserlichen Ambt nach, Inn dieser Sachen zur schuldigkeit zu vermanen.

Dieweil wir dann befinden, das Euch baider Stifftung zumehr in Euren privat Nutz zuziehen gar nit,

sonder allain zu dem, darzu es gewidmet, durch treue Administration zu gebrauchen und zu verwenden gebürt, Unnd ob wol tails derselben stifftungen und Einkommen von Euren vorfarenden mitbürgern beschehen, Ir doch nit macht habet, Ichtes davon zu nemmen, sondern vil mehr Eurer voreltern willen zu volziehen, Zudem, Ir für Euch selbst genaigt sein sollet, dem Armen Spittal, als ainem gottgefelligen werke, Eurer voreltern Exempel nach mehr zu geben denn zu nemmen, So bevehlen wir Euch hiemit aus Kayserlicher macht, gnediglich und Entlich, das Ir aller und Jeder güeter Einkommen, so zu der Pfarrkirchen und dem Armenhauß bey Euch eigenthumblich gehörig, vorthin zu nichte anderem, dann ainig zu der Kirchen und der Armen leut underhaltung und Nutz wendet, und es bey dem darzu es gestifftet beleiben lasset. Deß wollen wir unns also zu Euch gnedigtlich und Entlich versehen, und Ir erweiset hieran die gebür und schuldigkeit, thuet auch unnser gnedige und entliche mainung. Geben in unnser und des Reichs Statt Speyer, den dreissigisten Novembris, Anno d. im Sibenzigisten, Unserer Reiche, des Römischen im Neunten, des Hungarischen im Achten, und des Behemischen im Zweiundzwainzigisten.

Maximilian.

Ad mandatum sacrae Caes.
proprium
C. Unverzagt".

Dies kaiserliche Schreiben nebst einer erneuten Aufforderung des Herzogs zur Rechnungsablegung ward erst im Mai 1571 dem Rath übergeben, der an demselben Tage, Freitag nach Jubilate, den Herzog um „Bedenkens Zeit bieß auff künfftigen S. Jacobi dieses lauffenden Jares" bat, welcher Aufschub auch auf das Vorwort der für die Sache ernannten herzoglichen Kommissarien — des Amtmanns Paul Rantzow und des Kanzlers Dr. Adam Tratziger — bis vier

Wochen nach Pfingsten gewährt ward. Wirklich ward dann auch rechtzeitig die „Underthenige Resolution eines Ersamen Raths der Stad Kyell uff des Kays. und Fl. Mandat und Monitoriall“ eingereicht. Dieselbe beginnt mit einer weitschweifigen Begründung des dem Rath zustehenden Rechts der Administration der betreffenden Güter und vertheigt dann den Rath gegen die wider ihn erhobenen Beschuldigungen. „Brüch- und Strafgelder“ unterschlagen zu haben, wird entschieden in Abrede gestellt. Die „Holzfuhren, Pflug- und Wagendienste“ würden nur nach „gebürlicher Ordnung und wie die seligen Vorfahren es gehalten“ gefordert. Die „Mast“ hätten die Vorfahren „derwegen, daß sie bey dieser Armen Regierung die Sorge, Last und versäumnus getragen, als eigenthümliche Inhaber, gleich alß ein Diener seinen Lohn, sich fürbehalten“, wie dies auch den Räthen Seiner Fürstlichen Gnaden derzeit angezeigt worden sei. Im Betreff der „Seen und Teiche“ würde von den beiden werthvollsten die erhobene Pacht zum Besten der Stadt und der Güter verwendet; wenn der Rath in den übrigen bisweilen fischen lasse, so brächte das niemals die Kosten ein, und wenn einmal etwas gefangen werde, bekämen die Armen stets ihren Theil. Von „Aeckern, Wiesen und Gärten“ würde die Heuer jährlich für die Armen verwendet. Gegen den Vorwurf, „Brenn- und Bauholz“ zu eignem Nutzen verwendet zu haben, wird erwidert, der Rath habe, wie die Vorfahren, die „treue Hand“ niemals dahin verstanden, „daß wir ein Stuck Holtz nach erforderung ziemlicher Nothdurfft nicht mechtig sein sollten, wie dann auch sollichs allen kauffs und eigenthumbs brieffen nicht zuwiddern“. Ferner wird bemerkt, daß aus den übergebenen Registern hervorgehe, wie das Dorf Schönkirchen, welches für die Vicarie zum heiligen Geist gestiftet, stets nur für die Besoldung der Kirchen- und Schuldiener verwendet worden sei. Endlich habe man „den Leuten, so Grund und Boden von Eltern und Großeltern vererbt inne hätten, mit gutem Wissen die hergebrachte Heuer nicht steigern können“. — Nach dieser Darlegung wird der Her-

zog nochmals gebeten, den Rath in „unsere Armen Regierung" zu belassen; in Betreff der jährlichen Rechnung den vorliegenden Bericht für genügend anzusehen, zumal die Ausgabe das eine Jahr wie das andere bleibe und die Vorsteher der Stiftungen auch jedes Jahr dem Rath genugsame Rechnung ablegten; endlich noch von „der Rechenschaft vor die Szeligen vohrfarn" abzusehen, da es „einem jetzigen Rath ungelegen sein wolle, dissals vor Ire vohrfarn zu andtwortende", zumal man dafür halte, „das die seligen guten leut in Ihrem auferlegeten Ambte aller Rechtmessigen billigkeit sich werden fürhalten haben, dieweill sie je und allwege die fürnembsten dieser Stadt gewesen".

Aus diesem Aktenstück geht hervor, daß die Beschuldigungen, welche die Regierung gegen die Verwaltung der Stiftsgüter erhoben, vielfach begründet gewesen sind. Der herzogliche Kanzler berechnete sogar den ganzen zum eignen Vortheil des Raths verwendeten Betrag auf 100,000 Thlr. Andererseits zeigt sich aber in den nachfolgend erwachsenen Akten immer deutlicher die Neigung der Landesherrschaft, sich selbst in den, wenn auch nur vorläufigen, Besitz der betreffenden Güter zu setzen.

Nachdem der Rath die obige „Resolution" an den Herzog und gleichzeitig in Abschrift an den Kanzler gesandt, bat er in einem weiteren Schreiben, der Herzog möge seine Räthe zu der erforderlichen Verhandlung nach Kiel senden. Wie der Kanzler dem Magistrat mittheilte, war darüber „S. F. G. fast ungeduldig gewesen unnd fast zum Schimpf angezogen, das Ir aus eurem mittell nicht personliche schickungen gethan (was der Kanzler schon vorher vergeblich dem Rath empfohlen hatte), auch die wort außdrücklich geredet: sie wollen zu mir nicht kommen, so muß Ich zu Inen kommen und die mittell und wege furnehmen, das sie sollen und müssen thuen, was gleich und recht ist". Es ward indeß doch der 30. Juli für die Verhandlung in Kiel bestimmt.

Diese Besammlung scheint auch statt gehabt zu haben, denn es findet sich auf die „empfangenen freundliche Wollmei=

nige Fürschläge" der fürstlichen Räthe eine weitere „kurtze und einfaltige Resolution Eins Raths zum Kyll" vom 1. August, die in der Hauptsache sich in den früheren Ausführungen bewegt. Jetzt ging aber dem Herzog die Geduld vollends aus, denn schon unterm 3. August 1571 erließ er folgendes Schreiben an seinen Rath Tratziger:

„Unsern genedigen gruß zuvor, Erbar hochgelarter lieber Rath unnd getreuwer. Wir haben nebenst euerm ahn Unß abgefertigten schreiben, Burgermeistern unnd Raths unnser Stadt Kyll, übergebene erklerung unnd Resolution, uff die Ihnen vonn unnß furgestellte Articull empfangen Unnd nach vorlesung dieselbige dahin gerichtet vorstanden, daß unnß unngelegen sein will, sollichs einzugehen, Unnd halten es dafür, Im vhall sie zu keiner bessern unnd richtigern erklerung zu bewegen sein, daß man diese sache dem Rechten boshele, unnd demselbigen seinen Lauff lasse, Und zweiffele nicht, Wan diese dinge dermassen werden fürgenohmen werden, wirth es einmahl ahn den tagk komen, Wie getreuwlich unnd Redlich mitt den Armen Guttern umbgegangen sey. Uunb kann dar auß erfolgen, das sie Irer Privilegien, dar ob sie sich so veillfaltig beruffen thuen, dadurch verlustig werden konnen, Wirth derwegen, unses erachtens rathsambst sein, das man gelegenheit und Zeitt ersehe, Wie mitt diesen Sachen fueglichst zu vorfaren sey, Habens demnach euch, denen wir zu genaden unnd guttem geneigt sein für unsere enttliche meinung, und damitt Ir euer gelegenheit zu richten haben mueget, Inn Anndtwordt nicht vorhalten wollen. Datum Gottorff den III Augusti Anno d LXXI A. H. z. S. Holsteyn".

Hierauf hin versprach der Rath sich „mid richtiger andtwort underthenichlichen ercleren zu wollen"; doch am 20. August schrieb der Herzog schon ungeduldig, er sei eine geraume Zeit, in welcher sie sich „woll hetten Resolveren können", dieser Erklärung täglich gewärtig gewesen, und fordert

deßhalb den Rath zur Einsendung desselben auf, „dan wir mid nichten gemeint also lenger unß umbtreiben und in suspenso aufhalten zu lassen". Eine erneute Mahnung folgte am 28. August aus Husum, wohin der Herzog sich begeben, was aber der Rath benutzt hatte, wiederum seine Erklärung zu verschieben, weil er nicht gewußt habe, ob der Herzog in Gottorf anwesend sei. Deßungeachtet gelang es nochmals dem Rath, durch Vermittelung der herzoglichen Kommissarien Aufschub zu erlangen, was er sich so zu Nutze machte, daß am Sonntag Invocavit 1572 ein neues Mahnschreiben des Herzogs erfolgte, welcher wiederum erklärte, „nicht gemeinet zu siin, es, wie hiebevor etzliche Jar geschehen, lenger hingehen zu lassen".

Jetzt scheint endlich die Zähigkeit, mit welcher der Rath zwanzig Jahre lang dem Herzog widerstanden, gebrochen zu sein; alle Mittel waren erschöpft und schon acht Tage später, am Montag nach Reminiscere 1572 kam es zu einer Vereinbarung, durch welche die Stadt auf 20 Jahre dem Herzog die sämmtlichen, den städtischen Stiftungen gehörigen, Güter in Pacht überließ.

Der Hauptinhalt dieses Ersten Contracts ist folgender. Einleitend werden die „etzlichen Irrungen und gebrechen" erwähnt, die sich zwischen dem Herzog und dem Rath „von wegen der Verwaltung und Administration der beyden Armen-Häuser bis anhero erhalten", sowie der Bemühungen des Amtmanns Paul Rantzow und des Kanzlers Dr. Adam Tratziger, diesen „gründlichen Vertrag" zu errichten, nachdem der Herzog die Absicht gehabt, „rechtliche Spruch und Förderung wider Bürgermeister und Rath anzustellen", wogegen es letzteren „zum höchsten bedenklich erschienen wider Se. fürstl. Gnaden als ihren natürlichen ErbHerrn und landesFürsten sich in Recht einzulassen". Der erste Punkt besagt dann, der Herzog habe „in Gnade schwinden und fallen lassen alle und jede Zusprüche, Action und Fürderungen, die von wegen der Vorwaltung beyder Armen-Häuser zum Heiligen Geiste und St. Jürgen belegener Güter, Sr. Fl. Gnad: derselben

Erben und Nachkommen gebüren mögen". Dann soll „ob mehrgedachter Administration halber für dieser Zeit woran mangel gewesen sein mögte, auch derenthalben eine Zeitlang hero etzliche Wechselschriften zwischen Sr. Fl. Gnad: und dem Raht ergangen, solches alles, sowol den verstorbenen Rahtspersonen und ihren Erben, als den itzlebenden, so in der Regierung sitzen und ihren Nachkommen nun und zu keinen Zeiten verweislichen noch schedlich seyn". Ferner erklärt der Herzog, „daß die Rahtspersonen und Bürger, so der beyden Armen-Häuser Wiesen, Koppeln, Garten, Häuser und Boden umb einen Erbzinß inne haben, sofern sie solche Erbzins zu rechter Zeit ausgeben und bezahlen, ruhiglich dabey gelassen werden sollen". Zweitens wird festgesetzt, daß der Rath die Verwaltung der Armenhäuser behalten, daß aber jährlich von den mit der Administration Beauftragten dem Rath und dem Amtmann Rechnung abgelegt werden solle. Drittens verhäuret der Rath dem Herzog und seinen Erben „zu scheinbahren nutz und verbesserung der Armen Unterhalts" die sämmtlichen Güter, Dörfer, Hölzungen ꝛc. (die auffallenderweise nirgends in dem Kontrakt einzeln und namentlich aufgeführt werden) „auf zwantzig Jahr zur Miethe von Achthundert Mark jährlicher „Abgifft" außer den bisherigen nach den Registern feststehenden Hebungen, für deren Zahlung der Amtmann Sorge tragen soll. Auch sollen den Kirchen- und Schuldienern das ihnen gebührende Holz und die Holzfuhren verbleiben, überhaupt den Armenhäusern und der Kirche von ihrem Eigenthum nichts entzogen werden, so daß nach Ablauf der 20 Jahre, „wenn vor derenselben Ausgange kein ander Handel getroffen würde, „das Eigenthum aller Güter bei den Armen bleiben" und dem Rath die Administration wieder übergeben werden sollte. Der Herzog verspricht zugleich, solange er oder seine Erben die Güter in Häuer haben, „dieselben nicht zu verderben, verendern oder verringern, sondern vielmehr daran zu seyn, daß solche Güter verbessert und deren Nutzungen den Armen zu Gute verhöget werden". Dabei wird allerdings die Bedingung gestellt, daß

bei Rückgabe der Güter die auf die Verbesserung verwendeten Ausgaben erstattet werden sollen. Ferner verspricht der Herzog, die beiden Armenhäusern in baulichem Stande zu erhalten, sowie den Armen aus seinen Hölzungen Holz und Kohlen zur Feuerung zukommen zu lassen; wie außerdem dem Rath eingeräumt wird, „daß ein jeder von Fall- und Lager-Holtz im Voekseh zu seiner Feuerung sammeln möge", jedoch nichts von den Stämmen hauen dürfe. „Und auf das die Vorstender ihrer Mühe und Arbeit ergetzlichkeit und gebürlich Belohnung gewertig seyn mögen, wollen SF. Gd. dem Rahte zum Kiel, so nun ist und künfftig sein wird, jährlich in den achte Tagen der heilig drey Könige bezahlen und entrichten lassen vierhundert Mark L., in massen wie obgedacht, ist zusammen zwölhundert Mark lübisch; zu deme, wenn Gott Mast verleihen wird, wollen SrFl. Gnad. beyden Bürgermeistern jedern fünfzehn Schweine, und den RahtsPersonen jedern zehn Schweine bey voller Mast, Mastfrey lauffen lassen, würde aber nicht volle Mast vorhanden seyn, soll es nach advenant gemässiget werden". Endlich hat noch „Sr. Fl. Gd. dem Rahte gewilliget und nachgegeben den Hammer*), wie er in seinen Enden und Scheiden belegen ist, jedoch denjenigen, die ihre Wiesen auf und an solchem Gute auf gemeine Erbzins haben, an ihrer Gerechtigkeit und Nutzung unversenglich".

Ein auf Pergament geschriebenes Exemplar dieses doppelt ausgefertigten Vertrags mit angehängten herzoglichen und Stadt-Siegel, aber ohne Unterschriften, bewahrt das Kieler Stadtarchiv.

---

*) Das Gehöft Hammer, 3/4 Meilen von Kiel an der Eider gelegen, ursprünglich ein Dorf, war wahrscheinlich im 14. Jahrhundert an die kieler Stiftungen gekommen. Nachdem der Hof durch obigen Kontrakt der Stadt gelassen, ward er in Pacht gegeben, doch bebielt sich die Stadt die Holznutzung vor. (Noch 1707 wurden aus den verschiedenen Stadthölzungen 101 Faden Holz an die städtischen Angestellten geliefert.) Im Jahre 1769 ward der Hof in Erbpacht zu 3000 Thlr. verkauft. Im Jahre 1873 verkaufte Rittmeister Hansen, der ihn etwa 10 Jahre besessen hatte, denselben für 97,500 Thlr. Pr.

Daß der Rath nur widerwillig auf diese Vereinbarung eingegangen war, geht aus einem den, an dieser Stelle leider wieder unvollständigen, Akten beiliegenden Schreiben des Herzogs Adolf vom Sonnabend nach Weihnacht 1572 hervor, nach welchem derselbe den Amtmann Paul Rantzow und den Kanzler Dr. Adam Tratzinger beauftragt, wegen der neuen Forderungen der Stadt mit dem Rathe zu verhandeln. Doch scheint eine Abänderung des Kontrakts nicht erfolgt zu sein, so daß dieser die bestimmten 20 Jahre innegehalten ward.

Als Herzog Adolf 1586 gestorben war, hatte sein ältester Sohn und Nachfolger Friedrich II. († 1587) der verwitweten Herzogin Christine, gebornen Landgräfin von Hessen, die Kieler Stifsgüter zur „Leibzucht verschrieben", was von seinen Brüdern, Herzog Philipp († 1590) und Herzog Johann Adolf bestätigt worden war. Letzterer verlangte bei Ablauf der Kontraktzeit im Umschlag 1592 die Verlängerung desselben, wozu der Rath anfänglich wenig geneigt war, dann jedoch sich für die Lebenszeit der fürstlichen Witwe verstand, jedoch mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß bei deren Tode „ohne alle ferneren difficulteten" dem vorigen Vertrag nachgelebet werden solle. Der Rath erlangte dabei für sich die Zusage — weil wegen der Verwaltung der Hospitalsgüter „sie Ihrer nahrung manigmahll verseumen mussten" — daß zu den bisher jährlich gezahlten 400 Mark Lüb. ihm während der Lebzeit der Herzogin-Witwe noch weitere jährliche 400 Mark aus der Gottorfischen Kammer entrichtet werden sollten. Zugleich versprachen die mit dem Abschluß dieser Vereinbarung beauftragten fürstlichen Räthe — Amtmann Detlev Rantzow zu Cismar, Amtmann Klaus von der Wisch zu Trittau und Tremsbüttel und der Stalle Kaspar Hoyer in Eiderstedt — verschiedene Beschwerdepunkte des Rathes wegen Nichtinnehaltung kontraktlicher Bestimmungen bei dem Herzog und der fürstlichen Witwe erledigen zu wollen.

Als die Herzogin Christine gestorben war, ward der Pachtkontrakt im Jahr 1604 nochmals und zwar jetzt auf 30 Jahre, verlängert. Der Rath suchte bei dieser Gelegen-

heit für sich verschiedene günstigere Bedingungen zu erlangen, namentlich, außer dem Hofe Hammer, auch das Dorf Russee und den Russeer See, oder statt dessen das Dorf Schönkirchen zurückzuerhalten. Doch gelang ihm das ebensowenig, wie die von ihm beantragte Beschränkung der Pachtzeit auf 15 Jahre. Dagegen wurde die Heuer von 800 Mark Lüb. auf 1000 Mark erhöht und gleichfalls dem Rath, statt der seit 1592 bewilligten 800 Mark jährliche 1000 Mark für die Verwaltung der Stiftungen versprochen. Von dieser Summe sollten die beiden Bürgermeister „alß Vorstendern der Armen, denen alle mühe, arbeit und unkosten obliegen", 100 Mark vorausnehmen und die übrigen 900 Mark mit den Kollegen theilen. Außerdem ward bestimmt, daß die gewöhnliche Pacht und festen Hebungen aus den Dörfern, welche den Stiftungen verblieben waren, in Einer Summe aus den „gewissesten Kyelischen Amtsgefällen ohne ienige Restanten" jährlich entrichtet und die aus den letzten Jahren rückständig gebliebenen Hebungen von der fürstlichen Kammer nachgezahlt werden sollten. Im Uebrigen ward der Kontrakt von 1572 bestätigt.

Im Jahre 1623, also zehn Jahr vor Ablauf des erneuerten Kontrakts, suchte der Rath bei Herzog Friedrich III. um Erhöhung der gezahlten Pacht- und Remunerationsgelder von 2000 auf 3000 Mark nach, da „bey itzo schwebenden gantz beschwerlichen Zeitten und eingerißener Müntzunordnung und ersteigerung nicht allein wir, sondern die armen und Pröfener dieser Stadt durch bezahlungh dero von den Dörffern herrührenden 2000 Mark Lübsch trefflich damnificiret und benachtheiligt werden, indem man zwar die anzahl der mark bekomt, aber inmittelst einer jeden Mark nach dem alten lauff zu achten der dritte theil abgehet. Dahero wir umb andere billigmaßige anordnung unterthenigl. bitten, das nemblich vor eine jede Mark ein halber Reichsthaler hinfüro erleget werden mügte". Der Rath beruft sich hierbei darauf, daß „durch dieß Fürstenthümb nicht allein König: und Fürstliche, sondern auch Adeliche intraden von Marken zue halben Reichsthalern erhöhet, ja solches durch offentliche sententien

in contradictorio judicio allhier alſo confirmiret und vor recht und billig abgeſprochen, In maßen Sr. frl. G. wir das iennige ſo Jährlich fellig unſer ſchuldigen Pflicht nach alſo erlegen und bezahlen". Obgleich der Herzog verſprach, die Sache in Erwägung zu ziehen und nach Billigkeit in derſelben verfahren zu laſſen, ſo ſcheint doch — es fehlen hier weitere Aktennachweiſe — der Rath kein günſtiges Reſultat erzielt zu haben; denn erſt in dem, 1633 abgeſchloſſenen, dritten Kontrakt findet der obige Antrag eine theilweis günſtige Erledigung.

Nachdem die ſtädtiſchen Stiftsgüter jetzt ſchon 60 Jahre in den Händen des Landesherrn geweſen waren, wird der Rath die Hoffnung auf Zurückgabe derſelben wohl aufgegeben haben. Unterm 6. April 1632 zeigt Herzog Friedrich in einem kurzen Schreiben an, er ſei geneigt, „wegen der zum Heiligen Geiſte undt St. Jürgen zum Kiel belegenen gütern anderwertige handlung pflegen zu laſſen", und unterm 23. März 1633 ward die Erneuerung des Kontrakts wiederum auf dreißig Jahre abgeſchloſſen. Mit Rückſicht auf die Münzveränderung wurden die 2000 Mark auf 2500 Mark Lüb. erhöht, welche Summe zur Hälfte dem Rathe, zur Hälfte den Armen zufließen ſollte, wobei den beiden Bürgermeiſtern ſtatt früher 100 Mark fortan 125 Mark vorweg zugeſprochen ward.

Herzogs Friedrich Sohn Chriſtian Albrecht, der 1659 zur Regierung gekommen war, erneuerte den Pachtkontrakt am 7. April 1663 auf fernere 30 Jahr. Die Bedingungen des Kontrakts von 1633 wurden nicht abgeändert, jedoch verſchiedenen Beſchwerden des Raths durch eine an demſelben Tage abgegebene Reſolution abgeholfen. Uebrigens war das Eigenthum der Stadt an den Stiftsgütern nur noch nominell; der Herzog hatte dieſelben längſt als ſein Eigenthum angeſehen und einen Theil derſelben zu einem Gut Cronshagen vereinigt. Den Beſitz deſſelben wünſchte der herzogliche Miniſter von Kielmannsegge zu erlangen, und dieſes, verbunden mit der bedenklichen finanziellen Lage des Herzogs, gab Anlaß, daß im Jahr 1667 der ſogenannte

Permutations-Kontrakt zwischen dem Herzog und der Stadt abgeschlossen ward, durch welchen die Stadt förmlich die betreffenden Dörfer an den Herzog abtrat. Unterm 20. Novbr. 1667 erließ der Herzog folgendes Schreiben an den Rath:

„Unsern gnädigsten Gruß zuvor: Ehrsame, Weyse, liebe, getreue, Wir erinnern Uns gutermaßen, daß auch wegen etzlicher zu Unserm Guthe Cronßhagen belegenen Dorffschafften, einhalt des darüber aufgerichteten Contracts, aus Unser fürstlichen Rentekammer zu unterhaltung Euers Rathsstuhls und der Armen zu St. Jürgen und dem Heiligen Geiste daselbsten zwei Tausend fünfhundert Mark Lübisch jährlich unter gewißen Bedingk gereichet worden, auch selbe desfals loco hypothecae verschrieben. Als wir aber dafür halten, das wolgemelten Armenhäusern, wie auch eurem Raths Stul beßer damit gedienet, wan aus diesen obigbesagten temporal ein perpetuirlicher auf alle fälle sich erstreckender Contract dieser gestaldt unter Uns gnädigst und unterthänigst getroffen würde, das vorermelte Jährliche abgifften der 2500 ℳ für dashin, es sey zu fried oder Kriegszeit, bey guten oder mißwachsenden Jahren aus Unser Fürstl. Rent Cammer die dan nach Gottes willen, so lange eine Regierung im Lande ist, auch immerhin sein und pleiben mus, unufhaltlich jedes Jahres gezahlet werden solten, wie Wir dan in solchem respect die vorigen abgifften so merklich vergrößert und meliorirt, damit Uns die, Euch sonst verhypothecirte Dorffer, Unsers gefallens zu gebrauchen, auch wohl gar zu veräußern, freye macht und wilkühr gelaßen werden möchte, und dahero auch nunmehr entschloßen seyn, solch Guth Cronßhagen franc und frey, mit gewißen zubehörigen Leuten zu ververalieniren und andern kauffweise zu überlaßen,

Diesemnach begehren wir hiermit gnädigst, das Uns zu gnädigsten gefallen ihr von selbiger hypothec in

soweith, vermittelst einer bestendigen renunciation absteheт, Und hingegen eine andere, in einem Unserer Ämbter Kiehl und Bordesholm erwehlet, woruf Wir Unsere Verschreibung in consueta forma zu Eurer Versicherung einrichten und crafft deßen euch nach als vor die 2500 ℳ Jahrlich abtragen laßen wollen, Und damit der vorhin auf gewiße Jahre getroffener Contract auch Uns an diesen vorhabenden Verkauff nicht hinderlich sein möge, Sofelbsten ercleren Wir Uns, die von euch anderweith zu erwehlende hypothec, unter vorigen condition: und bedingungen euch zu überlaßen, Wogegen Uns ihr aber die alte documenta und contractus extradiren und hingegen diese Unsere schrifft, oder wie Wir Uns sonst noch weiter darüber vergleichen können, wiederumb in Unterthänigkeit annehmen werdet, Und zumahlen der Armuth condition hierunter merctlich verbeßert, die sicherheit der Intraden auch ansehnlicher befestiget, Sofelbsten sein Wir allen Zweifels gesichert, wie solches propitio jure beschehen kan, also die besagte armenhäußer, sowol als des Raths interesse hiebey wol versehen, verbeßert und versichert sein werden, Versehens Uns und Wir seind euch sambt und sonders zu gnaden gewogen. Geben auff Unserm Schloße Gottorff am 20. Novembr. Ao. 1667.

Christian Albrecht."

Vermuthlich haben schon vor dem Erlaß dieses Briefes die Verhandlungen mit dem Rath begonnen, es würde sonst, trotz der Fügsamkeit, welche seit 100 Jahren bei den Vätern der Stadt mehr und mehr an die Stelle des Selbstständigkeitsgefühls und kühnen Trotzes auf ihre Privilegien und hergebrachtes Recht getreten war, kaum anzunehmen sein, daß der, selbst unter den thatsächlichen Verhältnissen, immer noch für die Stadt äußerst wichtige Permutationskontrakt schon 3 Wochen später, am 12. Decbr. 1667 von dem Herzog unterschrieben werden konnte. Dieser Kontrakt lautete:

„Wir von Gottes Gnaden Christian Albrecht Erbe zu Norwegen, Postulirter Coadjutor des Stiffts Lübeck, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn und der Dithmarschen, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst rc. thun kundt und bekennen hiermit für Unß, unsere Erben, Nachkommen und sonst Jedermänniglich, Waß gestalt Wir aus zeitigen, vorbedachten reiffen rath, insonderheit zur erleichterung der uff Uns verstammten und devolvirten Cammerschulden und also Unsers besten nutzens willens, einige unserer Güther und Dorffschafften an andere zu veralieniren gnädigst entschloßen, unter denen Wir dan zwar auch das Guth Cronßhagen mit denen dazu gelegten Dorffschaften, Land und Leuten und allen übrigen appertinentien, mit ausgesetzet, in nachsehung der Uhrkunden aber befunden, daß Bürgermeister und Rath benebst den Armen und Kirche in Unßer Stadt Kiehl ein eigenthumbsrecht daran haben, desfals Unsere in Gott ruhende Hr. Antecessores anfenglich in Anno 1572, folgig in Anno 1604, 1633, denn auch Wir in Anno 1663 mit besagten Rath einen absonderlichen Häuer Contract errichtet, Daher Wir gnädigst bewogen worden, an vorgedachten Rath desfalß ein gnädigstes Rescriptum abzulaßen, und Unsere darin enthaltene gnädigste Gemüthsmeinung, denenselben zu eröffnen. Ob nun zwar mehrgemelter Rath in Irer Uns eingesandten Unterthänigsten resolutio anfänglich ihr habendes Jus dominii bereget, Jedoch in dieser vorhabenden alienation bevorab da selbige noch Ihnen, noch den Armenhäusern nicht allein zu kein nachtheil, besondern vielmehr zu dero Verbeßerung gedeyet, unterthänigst condescendiret und allerdings damit friedlich gewesen mit der unterthanigsten Bitte Wir geruheten, Ihnen und der Armen ein andres aequivalent der abgehenden Dorffschaften und Leute unter gleichen titul und Recht als die itzigen in dem Ambte Kiehl und Bordesholm wieder zu überlaßen,

und desfals einen vorhinbesagten gleichlautenden Contract permutationis mit ihnen einzugehen, welchem gesuch wir denn in gnaden statt gegeben, Thun auch hiemit solches krafft dieses Briefes vor Uns unsere Erben und Nachkommen an der Regierung, wie solches von Rechtswegen am bestendigsten geschehen soll, kan oder mag, also und derogestalt, weile Uns und unser Erben der Rath zum Kiehl vor sich und deren in officiis successoribus sowohl auch anstatt der Armen und Kirchen mittelst dero zu Unserer und der Unsrigen Versicherung diesem Contract annectirten ausdrücklichen unterthänigsten Cession und renunciation Uns vorbesagtes Guth Cronßhagen mit denen dazu gelegten Dorffschafften benandtlich Suxtorp, Haßee mit der Mühlen, Oddendorp, Wiek, Rußee, Schwartenbeck, sambt allen dazu mehr gehörigen Land und Leuten, Gebewden, Vorwerken, Ackern, Wiesen, Seen, Deichen, Holtzungen und in Summa allen pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, wie solches in seinen itzigen enden und Endescheidungen begriffen, Erb- und eigenthümblich zu ewigen Zeiten cediret und überlaßen, Das Wir dagegen der Armen, Kirchen und Rath und Ihren Nachkommen, so Jemals sein werden, gleichfals uf gleiche Anzahl Hufen Eigenthümlich cediret und mit denselben permutiret, die zu Unsere respective Ambte Kiehl und Bordesholm belegene Dorffschafften als Welßee, Rumor, Milekendorff, Molfsee, Foordt, mit der Mühle, Lütken und Großen Flindbeck, Byßee, mit allen dazu gehörigen Lansten, Leuten, Ackern, Wiesen, Weyden, Höltzungen, Seen, Deichen und allen übrigen appertinentien, wie dieselben itzo in ihren grentzen und scheiden bezirket und begriffen, beyfützet und beyfahlet, allerdings und alß wir solches alles bißhero geruhigst ohne Jemandes Beeinträchtigung beseßen und genoßen, und damit einen zu Recht gültigen permutation Contract mit Ihn aller-

dings geschloßen und absolviret haben. Wobei Jedoch absonderlich von Uns gnädig beliebet und versprochen worden, das dem Gute Cronßhagen gehörigen Leute und Dorffschafften der Kirchen zum Kiel eingepfarret verpleiben, Dieselben auch gleich denen andern Eingepfarreten Kirchspiel Leuten die übliche und gewöhnliche abgifften und Zulage, zumfall dieselbe noch andere, über die zu Ihrer erleichterung auf Uns genommene onera abzutragen, gestendig und verpflichtet, dem herkommen nach thun, ferners den Rath und Armen vermöge desfals von Unsern in Gott ruhenden Herrn Herrn Vörkfahren in Anno 1572 und folgenden Jahren auffgerichteten auch von Uns renovirten und gnädigst confirmirten Hauer Contract gnädigst verschriebene Jährliche abgifft der Achthundert dreiunddreißig Reichsthaler 16 ß hinfüero nicht allein ungeendert verpleiben, gelaßen, sondern weiln die auf gewisse Jahrscharen, dabevor dieser und übrige Dörfer wegen von uns eingegangener temporal, nunmehr Uns zu gnedigsten gefallen in einen perpetuellen Contract, wodurch dan Ihre und der Armen Condition verbeßert, verändert worden, Besagten Rath und Armen annoch Zweiundzwanzig Reichsthaler 26 ß Jährlich zugeleget, Nicht weniger den Armen die aus dem Kielischen Ambt Register, in maßen obigerwehnet wegen der abgehenden Leute alle Jahr erlegete 59 Rthlr. 14 ß 3 ₰ Sowol auch denen Geistlichen und Armen wegen niedergelegten Copperpahl und Cronßhagen an Rocken zugelegten Jährlichen absonderlichen abgifft, als den Pastoren 18 scheffel à 40 ß thut 15 Rthlr. Den Armen 6 scheffel — 5 Rthlr., dem Koster 22 Scheffel Habern à 16 ß ist — 7 Rthlr. 16 ß. Noch den Armen an Gelde 14 Rthlr. 24 ß. Endlich an stath der fell: und führung der sechs und achtzig Faden Holtzes, so alle Jahr mehrbesagten Armen und Geistlichen geschehen, vor jeden Faden zu hauen und führen 24 ß

thut 43 Rthlr : welche vorgesetzte pöste mit eins 144 Rthlr. 6 ß austragen und mit den Rath beykommenden abgifft der 855 Rthlr. 42 ß nebst obiger Zugabe in einer Summen Ein Tausend Reichsthaler austragen, aus Unser Fürstl. Rent Cammer alle und jedes Jahr besonders dem Rathe zum Kiehl, so nun und ins künfftige sein wirt, in den acht tagen trium Regum ohne ienige abkürtzung unfehlbar bezahlen und entrichten laßen wollen. Als dann auch der Ziegelhoff*) zum Kiehl eine absonderliche Gerechtigkeit wegen freyer grabung und abführung der Ziegel Erde in den Cronshagenschen fundo und Hoffelde zu exerciren und zu genießen sich befugt geachtet, solches Uns aber unerträglich vorgekommen, Dannenhero Wir mit gedachten Rath desfals absonderliche Handlung pflegen laßen und endtlich es dahin gebracht, Das zum fall über allen angewandten fleiß auch besten vermuthen in der Stadt Kiel Bottmeßigkeit keinen dergleichen fundus zu solcher materie zu befinden, Wir gnädigst geschehen laßen das Sie in denen transferirten Huffen und Dorffschafften nicht weniger im Ambte Kiehl, Jedoch außer denen besäeten Ackern und Wiesen der Unterthanen an einen gewißen ort ohn besondern Nachtheil der anreinenden die behufige Ziegel Erde zu bequemer Zeit im Jahr ohne jenige Unser, der beambten und sonsten Jemandes behinderung bescheidentlich graben und führen mogen, und soll es im übrigen, was sowohl wegen der Administration der Armen als auch sonsten den Rath außer dieser veralienirten Dorffschafften und Leute eigenthumb, deßen sich die Stadt zu ewigen Jahren für sich, Ihren Successoren wie auch die offtbesagte Armen hiemit wolwißent: und wollbedachtlich begiebet, und daher auch solcher passus hiemit cassiret, annulli-

*) Eigenthum der Nikolaikirche. Bestand bis zur Erbauung der Altona-Kieler Eisenbahn. Er lag auf dem Platze des jetzigen Bahnhofes.

ret und gentzlich mortificiret wird, von Unsern H. H. Vorfahren und Uns in den vorigen Contracten verschrieben, concediret und gnädigst bestätiget, allerdings ungeendert pleiben und daßelbe nebst allen vorgesetzten von Uns und Unsern Successoren, gedachten Rathe und deren Nachfolger alstets ungekränket Fürstl. und gnädigst halten werden.

Und Wir Bürgermeister und Rath zum Kiehl bekennen und verpflichten Uns hiermit, für Uns und Unsere Nachkommen im Rath, das nicht allein obiger permutation-Contract, sambt allen denselben einverleibten von Uns allerseits nach seinen wortlichen Inhalt unterthänigst beliebet, bewilliget und angenommen worden, Gestaldt wir denselben hiemit ratificiren und bewilligen, auch hiemit und in crafft dieses Briefes für Uns und Unsere Nachkommen allerdings zu affterfolgen, steth fest und unverbrüchlig wol zuhalten und bündigstermaßen obligiren, sondern cediren und überlassen vorhöchstgemelter Ihr Hochfürstl. Durchl. und deren Fürstl. Erben sowohl auch dem, an welchen derselbe das Guth Cronshagen cum pertinentiis verkauffen und veralieniren werden, Wir hiemit für Uns, unßern in officio Successoribus und dabey interessirten Armen und Kirchen, wolwißend und bedechtlich, recht, redlich und unwiederrufflich, wie solches de Jure am bestendigsten geschehen soll, kan oder mag, oberwähntes Guth Cronßhagen mit denen in vorbeschriebenen Contract specificirten Dorffschafften mit darauf stehenden Gebeuden, Vorwercken, Mühlen, Vesten, Güthern, Leuten, Lansten, Dienern, Diensten, Awen, Ströhmen, Seen, Teichen, Dämmen, bestauet und unbestauet, mit Feldern, Eckern, Wiesen, Weyden, Gräsungen, Brüchen, Moost, Mooren, Holtzungen, Hart und Weichbusch, bebauet und unbebauet, trocken und Naß mit allen pflichten, Renten, Heuren, Zinsen, Pöhlen, und allen andern gefellen und Einkommen, mit allen Gerichten, hohest,

mittelst und niedrigst an Halß und Hand, Bueßen, straffen, hohen und niedrigen Jagden und Fischereyen, Mastungen, Drifften, allen Rechten, Freiheyten, Hoch: und Herrlichkeiten, benandt und unbenanndten, mit allen Ihr Hochfürstl. Durchl. ohnedem zustehenden Verbeßerungen, in seinen enden und Endescheiden belegen und begrieffen, nichts in allen ausbeschieden in genere et specie, gleich wie Wir und Sie, nemblich die Kirche und Armen solches alles vermöge habenden und nunmehr extradirten eigenthumbs sambt andern Briefen und Uhrkunden, oder sonst zu anfangs erlanget, freyest beseßen, gebrauchet und genoßen, wieder auch solches freyest genießen, inhaben gebrauchen können und mögen, nichts davon überall ausgenommen gäntzlich und eigenthümlich also und derogestalt, daß mehrhöchstged. Ihre Fürstl. Durchl. dero Erben, ingleichen der künftige Herr Kauffer. und deßen Erben dieses alles als nunmehr dero freyes, unstreitiges eigenthumb annehmen und genießen gebrauchen, an andere hinwieder zu veräusern, wie auch sonsten damit eigenes freyes gefallenes schalten und walten thun und laßen und in summa als nunmehr unicus et verus serenissimus Dominus damit allerdings procediren und verfahren möge, Gestalt Wir vor Uns, Unsern Successoribus, ingleichen anstath der Kirchen und Armen, allen an diesen Güthern, Land: und Leuten und übrigen mehren bedeutete Zubehörungen, gehabten Juribus dominii et aliis quibuscunq. wolbedachlich renunciiren und uns derselben allerdings begeben, abdiciren, auch zu deßen mehreren itzigen und künfftigen Versicherung die bei Uns vorhandene gesambte documenta hiemit originaliter extradiren, und da irgends in denen bey Uns hinterbliebenen schriftlichen documenten, es seyen Königl, Fürstl. oder Gräffl. alten mitteln und neueren Briefschäfften, contracten, recessen, resolutionen, specialen Begnadungen und deren allerseitigen confirmationen einige oder mehre, das domi-

nium besagten Guths Cronßhagen und dazu gehörigen Dörfer, Land und Leuten, oder auch dahero fließenden Nutzbarkeiten der Ziegel Erde grab: und führung und allen übrigen appertinentien concernirenden passus, solten bereit vorhanden sein, oder hinführo funden werden, denn und dieselbe ietzt alsdan, und denn als itzo, hiemit wolwißend cassiren, mortificiren und gäntzlich annulliren thun, Renunciiren demenechst vor Uns und Unsern in officio Successoribus sowohl auch der Kirchen und Armen allen und jeden hierin habenden und gehabten eigenthumbs und anderen Recht und Gerechtigkeiten Uns sambt und sonders zustatten kommenden privilegiis, indultis, juribis, exceptionibus und übrigen Einreden, die sein Geist: oder Weltlichen Rechtens in specie Universitatis, Ecclesiae, pauperum, viduar. et miserabilium personarum, actionis popularis, nullitatis, laesionis, inductionis, persuasionis, restitutionis in integrum, rei non sic, sed aliter gestae, item generalem renunciationem non valere nisi praecesserit specialis, und wie die sonsten immer Nahmen haben, auch bereit von Menschen Sinn und Witz erdacht oder auch hiefüro auf einige wege und weise ersonnen werden möchten, Dessen allen und Jeden insgemein und absonderlich Wir Uns obgesetzt hiemit nochmals wolbedachtlich begeben, und desfals keine behelffe oder ausflüchte uns vorbehalten thun,

Welche des Raths, Kirchen und armen cession und renunciation Wir Christian Albrecht allerdings acceptiret und dagegen Uns für Uns, Unsere Erben und Nachkommen an der Regierung Uns hiewiederumb gegen obgedachte Bürgermeister und Rath Unser Stadt Kiehl verpflichtet, obligiret und reversiret, thun auch dasselbe hiemit und crafft dieses alles und jedes was in solchen inserirten Inhalt berührten und aufgerichteten Vergleichs und Abhandlungen von worten zu worten enthalten bey Unsern Fürstl. Würden und wahren

worten, für Uns, Unsere Erben, und Nachkommen Fürstl. zu erfüllen, und haben zu demehrern Uhrkunde, sicherheit und fester Haltung diese ganz gleichlautende notulen begrieffen und neben Unsern Fürstl. Handzeichen, Unser Fürstl. Cammer Secret. und der Stadt Kiel gewöhnlichen Einsiegel befestiget, davon Wir Hertzog Christian Albrecht den Einen und Wir Bürgermeister und Rath zum Kiehl den andern allerseits unterschrieben, in Unsern gewahrsamb genommen.

Alles geschehen auff Unserm Residentz Haußе Gottorff, den 12. Decembris Anno Eintausend, Sechshundert, Sieben und Sechßig.

Christian Albrecht."

Wie oben und auch im Eingang dieser Urkunde ausgesprochen ist, war die finanzielle Bedrängniß, in der sich der Hertzog befand, Anlaß zu diesem Vertrag, welcher die Stadt nominell aus einem Besitz setzte, den sie allerdings faktisch längst verloren hatte. Uebrigens hatte es auch mit der Zahlung der jährlichen 1000 Thlr. bald seine Schwierigkeit denn im Jahre 1684 verschrieb der Herzog; bis zu diesem Betrag die „pensiones der Korn-, Maltz- und Stampemühle zur Neuenmühle, nebst dem Laxfang daselbst". Gleichzeitig wurden die in dem Kontrakt bestimmten Holzlieferungen nicht ausgeführt. Der Rath beschwerte sich 1684 bei dem in Hamburg residirenden Herzog, der wiederholte Mandate an Amtschreiber und Hausvogt zu Bordesholm erließ, ohne weiteren Vorzug das erforderliche Holz fällen und nach Kiel liefern zu lassen. Auch später hatte die Stadt oft zu klagen, daß die pflichtmäßigen Zahlungen nicht erfolgten. Im Jahre 1733 war die Pacht des Meierhofes Lenste (ein Theil der ehemaligen Cismar'schen Klostergüter) dem Magistrat überwiesen; doch statt 1000 Thlr. wurden nur 700 Thlr. bezahlt, so daß auf Beschwerde der Stadt die Zahlung der fehlenden 300 Thlr. auf die fürstliche Rentekammer-Kasse angewiesen

ward. Aber auch die 700 Thlr. gingen sehr unregelmäßig ein und im Jahre 1742 hatte die Stadt eine rückständige Forderung von etwa 1000 Thlr. Der Rath berief sich daher auf die Bestimmungen des Permutationskontrakts und forderte in mehreren Eingaben an Herzog Karl Friedrich „gesicherte Anweisung". Ob und wann diese erfolgt ist, geht aus den hier wieder lückenhaften Akten nicht hervor. Im Jahr 1813 wies die dänische Regierung plötzlich nur 1000 Reichsbankthaler statt der 1000 Thlr. Cour. an, was jedoch später ausgeglichen ward.

Die in dem Verkaufskontrakt aufgeführten Dörfer Wellsee, Rumohr, Mielkendorf, Molfsee, Voorde nebst der Mühle, Groß- und Kl. Flintbeck, welche für die abgetretenen Dörfer des Amts Cronshagen der Stadt cedirt wurden, sind nie in eigentlichen Besitz derselben gekommen. Sie treten nur als Hypothek für die Fortzahlung der früheren Pachtsumme an die Stelle der genannten Amtsgüter, in dem der Permutationskontrakt besagt, daß der frühere Heuerkontrakt wegen dieser (der Cronshagener) und der übrigen Dörfer aufrecht erhalten, aber aus einem Zeit-Kontrakt in einem immer währenden verändert sei.

Von dem im Eingange dieses Aufsatzes genannten kieler Dörfern sind in dem Permutationskontrakt Gaarden, Moorsee, Bocksee, Barkau, Wellingdorf, Schönkirchen, Dietrichsdorf und Mönkeberg nicht aufgeführt. Die beiden letzten gingen, wie oben erwähnt, schon im 15. Jahrhundert an die Familie Rantzau zurück. Für die übrigen haben demnach eigentlich die früheren Pachtkontrakte fortbestanden. Daß auch die Entschädigung für den Besitz dieser Dörfer nicht in die 1000 Thlr. Permutationsgelder eingeschlossen war, geht aus gewissen Grundhäuer-Pösten hervor, welche bis in die Gegenwart vom ehemaligen Amte Kiel an die Stadtkasse entrichtet werden: an die Armen zum Heiligengeist wegen Wellingdorf und Moorsee 11 Thlr. 32 ßl. Schl.-Holst. Cour.; an die Armen zu St. Jürgen wegen Wellingdorf, Moorsee, Gaarden, Boksee und Kl. Barkau 21 Thlr. 12 ßl., an die

Nikolaikirche wegen Schönkirchen 10 Thlr. 45 ßl. Dagegen sind 66 Faden Holz, die außer den für die Cronshagener Dörfer festgesetzten 86 Faden, wegen Wellingdorf, Schönkirchen, Mönkeberg, Barkau, Gaarden und Wellsee in einem Verzeichniß von 1688 an die Stiftungen, die Schulen und den Organisten geliefert wurden, so daß die Amtsforsten im Ganzen 152 Faden jährlich an die Stadt geben mußten, längst bedeutend reducirt.

Beilagen

zum Aufsatze im III. Bande:

„Actenstücke zur Geschichte des Steuerwesens

im

Amte Tondern.“

Mitgetheilt von

Kammerrath und Amtsverwalter a. D. **L. Petersen**

in Husum.

1.

Vertheilung der Pflugzahl zwischen der Wieding- und Böckingharde de Ao. 1661.

(Aus einem Resolutions-Protocoll der Fürstl. Cammer.)

Demnach unß Endtbenandten, unlängsthin von Sr. HochEdl. Gstr. dem HE. Ambtman Wolf Blohmen schriftlich anbefohlen worden, nach Einhalt Ihro Hochfürstl. Drchl. unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, unlängst im April dieses jahrs ergangene schriftliche Verordnung, und nach weiter jüngster tagen als am 1sten hujus eingekommen, gnädigstes befehlschreiben zwischen den Wyding und Bockkingharden nach demath Zahl eine richtige Vertheilung und Abrechnung zu machen, und deren Demath Zahl nach gleichen pflügen zu reduciren. Als haben wir solchem befehlige unser Schuldigkeit zufolge, gebührlich nachgelebet, indem wir die Parthen zu zweyen verschiedenen mahlen in Tondern vür uns beschieden, und mit dieser uns anbefohlenen Verrichtung, nach gebührde verfahren wollen; Weilen aber das erste mahl der Wydingharder halber nur allein der Hr. Landvogt Johan Preuß erschienen, und die Eingesessenen selbigen Landes sonst niemanden anders zum Gevollmächtigen verordnet und anhero gesand; Als haben wir dazumahlen nichts mehr fürnehmen können, besondern haben diese Verabsäumung zu der Wydingharder künftige Verantwortung verstellet seyn laßen müßen. Ob wir nun zwar wohl verhoffet hätten, da wir vorgestriges tages als am 9. hujus angezogene Parten andermahlig hier-

ein beschieden gehabt, dieselbe sollten sich nunmehro gehorsamlicher erweisen, und Ew. HochEdl. Gestr. unß aufgetragene Verrichtungen in beßeren respect. genommen haben, so ist es doch nichts weniger beim Alten verblieben, indem gantz niemand von den Wydingharbern in dem verordneten Commissions Hauße zugegen kommen noch erscheinen wollen; Zwar haben die durch hiesigen Notarium und Stadtschreiber, Gericht Boyens, eine schriftliche protestation vorgestrigen tages bey unß einlegen laßen, weilen aber in Ihr. Fürstl. Drchl. vom 20. August jüngst abgelaßenes gnädigstes Schreiben ausdrücklich Enthalten, daß so fort ihres einwendens ungeachtet, nach dero vorhin abgegebene peraequations Verordnung verfahren werden solte, maßen von Ew. Hoch-Edlen Gestr. dem HE. Ambtman, wir auch dahin ermahnet worden, bei solcher gnädigsten Verordnung zu verbleiben, Als haben wir derselben auch unterthänigst nachleben, und hingegen uff vorangezogene protestation Schriftl. nicht antworten, oder das begehrte product darauff verzeichnen wollen, haben jedoch vor nöhtig erachtet, selbige protestation hiebey in originali anzufügen Lit. A. Seynd diesem nach im Nahmen Gottes zu dem Hauptwerke geschritten und nachfolgende Vertheilung nach befundenen Umbstanden zwischen besagten beeden harden gemacht.

1) haben die Horßbüllharder an gemeßenen Ländereyen besage unlängst verfertigten neuen Landbuchs und daraus gezogenen Extracts lit. B. . . . . 13,610 Dt. 95 Rth. 13 Ell.

2) haben die Bokkingharder ebenfals nach Ausweisung des Landbuchs und daraus gefertigten Extracts lit. C. . . . . 11,210 „ 7 „ — „

Summa 24,820 Dt. 102 Rth. 13 Ell.

diese Demathen werden in der beeden Friesischen Harden habenden 349 Pfl. abgetheilet, komt auf jeder pflug 7 Dt. 21 Ruthen 4 Ellen.

Wann nun diese Demath=Zahl mit der Wydingharder ob angezogene landzahl der 13,610 Dt. 95 Ruth. 13 Ell. richtig abgetheilet wird, So wollen anjetzo denen Wydinghardern beykommen . . . . 191½ Pfl.
Und den Mohringern von ihren 11,210 Demathen 7 Ruthen . . . . 157½ „

Seynd wie oben 349 Pflüge.

Hierbey ist aber zu wißen, daß unter den Wydinghardern an Staathalters Ländereyen seyn, so ihnen billig hinwiederumb gut zu thun . . . . 37 Dt. 132 Rth. — Ell.

Dann produciret auch der Herr Bürger Meister in Tondern, Hr. Hinrich von Hatten, des gewesenen Kornschreibers Georg Eckleff seel. im Julio Ao. 1647 erhaltenes Fürstliches Privilegium auff 3 Pfl. weiln selhane aber uff 225 Dt. gerechnet seyn, und nach jetziger berechnung nur 213 Dt. 63 Ruthen 12 Fuß ertragen können, würde den Wydinghardern hierinnen auch zu gute kommen, jedoch angezogenen Fürstl. Privilegio unpraejudicirlich . . . . 11 Dt. 116 Rth. 12 Ell.

So hat auch der hiesiger Fürstl. teichgraff Hr. Arend Hennings unter seinen im brun Otters Koeg belegenen von Ihr. Hochfürstl. Drchl. unserm gnädigsten Fürsten und Herrn Christmilder Gedächtnüß hiebevor erblich gekauften ländereyen unter waßer liegen, davon keine Hoffnung daß dieselbe nach diesem nießbahr werden können . . . . 6 Dt. — Rth. — Ell.

thut zusammen 55 Dt. 68 Rth. 12 Ell.

Diese 55 Dt. 68 Rth 12 Ell. nun gegen 71. Dt. 21 Rth. als die zum volligen Pflug jetzo gerechnet seyn, conferiret, würde ohngefähr den Wyding=

hardern Drey Vierthel vom Pflug wieder abgehen und dieselbe endlich also bestehen bleiben auff 190$^3/_4$ Pfl.
Hingegen wolten solche $^3/_4$ Pfl. den Mohringern wieder zuwachsen und also deren Pflugzahl endlich verbleiben . . . . 158$^1/_4$ „

Summa wie vorher stehet 349 Pfl.

Welches alles E. HochEdl. Gestr. wir hiemit zur Nachrichtung unterdienstlich anfügen sollen, zu deren fernere Verordnung aber Verstellende, ob annoch ein oder anders hierinnen verändert werden soll, alsdann wir unß gebührend darnach zu achten wißen wollen. Dazwischen befehlen wir deroselben hiermit in Christi Schutz und verbleiben allstets

Tondern d. 11. Sept. Ao. 1661.

Ew. HochEdl. Gestr.
unterdienstl. und bereitschuldigste
Jürgen Jürgensen.
P. Preuss.

2.

Hochfürstl. Resolution Wegen abhandlung der bey dem Ambte Tondern biß Ao. 1667 befindlichen restanten.

(Aus einem Resolutions-Protocoll der Fürstl. Kammer.)

Wir Christian Albrecht ꝛc.

Thun Kund und bekennen hiermit, Demnach nicht allein bis daher zu unserer nicht geringern displicentz, auch übergroßen sehr mercklichen Nachtheil auß einem Jahr ins andere in unserm Amte Tondern sowohl an ordinairen Pflicht und Gefällen auch angestelte Contributionen gar hohe über die 150000 Rthlr. designirte Restanten. obgleich eine Harde vor der andern in beytra-

gung der gebühr sich erwiesen und angegriffen, uffgeschwollen, daß wir dannenhero geursachet, Unsre beamten, als Ambt Man, Amt und Kornschreiber zunebst denen Land und Hardes Voigten anhero zu erfodern, da dann wir in Unser persöhnlichen Gegenwart auch unsers Presidenten, Ambtmants zu Tondern, und Kammer Räthe beysein Ihnen sambt und sonders ihren unverantwortlichen großen theils Unfleiß und Saumseligkeit, verweißlich vorhalten laßen, also, daß wir befugt, Unß an ihrer Persohn und Güter zu erhohlen. Daß wir demnach aus Landes Fürstl. Gütte und propension zu unsern Unterthanen, in betracht vorgewesenen beschwer- und verderblichen Kriege, auch damit unsere Unterthanen zu vorigen gutem Stande und uffnehmen wieder gedeyen, die schwachen und wüsten Bohlen uffgeholfen und erhalten werden mögen, mit Hintansetzung unser Kammer und Umschlags beschwerlichen Zustand, dennoch zu solchem Ende Von unser gebührnis in so weit abgestanden und all solche vorberührte Restanten nach proportion und Umbständen denen 5 Geestharden, als Tonder- Schlux- Lundtoft- Karr- und hoyer harde uff ihr unterthänigstes Anhalten uff 31000 Rthlr. denen beeden Marschharden aber zu 10,000 Rthlr. dergestalt gnädigst moderiret und erlaßen, daß da dieselben samt und sonders solche summa gegen bevorstehenden Umbschlag bahr uffbringen und abführen, oder in ermangelung unserer Unterthanen jetzigen baaren Mitteln dieselbe anderwerts für ihnen entlehnen, wir ihnen unsere jura, Krafft dieses hinwieder cediren und jeglicher pro quota an seinem Ohrt auß seiner ihm anbefohlenen Harde sich wieder erhohlen und bezahlet machen sollen und mögen. Damit aber hinführo alle und jede bishero bey denen rechnungen im Ambt und Harden ergangene Confusiones und Unordnungen so viel besser uff einmahl abgethan und gehoben, gute richtige gewisheit gehalten werden könne und möge, Alß haben Wir für ein diensahmes expediens befunden, daß hinführo und zwar von negst kommenden May 669 anzurechnen, anstat der verschiedenen vorigen alten

stehenden jährl. Gelt und Kornpflicht, Contribution, anstat Dienstgeldes, torffuhren, pflichtbutter und Korn, drag Rogken, Sat Habern, landgelde in beyden Marschharden, und zur Landes Defension hiebevor angestelleten Monatlichen Contributionen zu beßerer Ordnung und eines jeden unterthanen Gewisheit, obgleich darbevor unter dem Schein der obangerürten Gefällen, ein weit höhers und mehrers von vielen Pflügen angeleget und beygetragen, durchgehends jeden Pflug oder Bohle zu 40 Rthlrn. ihrem eigenen uns gethanen unterthänigstem Vorschlag nach, gnädigst gelaßen, und ohne erhöhung auch ohn einigen abgang der Nachstand beständig gesetzet, Also daß fürbas hin ein jeglich Harde für sich, als ein special Corpus dafür gehalten seyn, ein richtig unpartheyliches Register desfalls sofort nach eines jeden Anlage uffgerichtet und dahin eingetheilt werden solle, daß nach bonitaet Retzel und Mäeß eine gleichheit gehalten, die schwache dadurch uffgeholffen, und Unß nach und nach beßer gerecht werden können und mögen. Wobey ihnen nach gelegenheit der Umstände, sonderlich wenn wir vorhero deßen in gebühr benachrichtiget, bevor bleibet, nicht nur 2dum aes & libram, sondern auch juxta fumantes ./. capitationes (habitationes?) ihren Antheil richtig herbei zuschaffen, welche unsere Genehmhaltung auch respective unterthänigsten Vortrag die Anwesende Hardes Voigte zu gemeiner Hardes Einwohner besten, auch dahero befunden, daß hinführo kein Harde für das andere büßen, und daraus erwachsene Unlüsten tragen dürffte, darum auch obiges alles mit unterthänigsten Danck und Versprechen ihrer gebühr angenommen, von unsern Land-Voigten in Widing und Böckkingharde aber zum Vortrag und remonstrirung gemeiner Harde besten, an stat der jährlichen Landpflichten 12 Rthlr. contribution a Pfl. und 8 Rthlr. an stat des nicht abgehandelten Dienstgeldes, solche 40 Rthlr. a Pflug gleich den Geestharden beyzutragen, eine kurtze Frist unterthänigst gesuchet, worbey wir es demnach allerdings beständig und unänderlich verblei-

ben zu laßen allerdings entschloßen. Haben auch annebst zu erleichterung unserer unterthanen solcher geständigen Pflicht-Korn und Pflug Anlage folgende gewiße terminen verwilliget und gesetzet, daß uff Michaelis negst künfftigen 669 Jahrs zum anfang der erste termin an 10 Rthlr, ferner zwischen Martini und Weynachten der ander und 3te termin an 20 Rthlr., der 4te und letzte termin aber auff oder gegen Maytag des darauff folgenden 1670ten Jahres und also folgend jährlich ohnfeilbahr und ohnverlängt zu Unsern Tonderschen Amtsregister unterschiedtlich erheben gelieffert und Uns berechnet werden sollen. Und halten wir uns daneben Unsere Land- und Mühlen-Hewer, Brüche, Veste, Verbittels und brieffgelder, Krug- Fehr- und Mühlen - recognitiones, Fischereyen, accise, Zollen, licenten, und dergl. als welches unter obgedachter abhandlung nicht mitbegriffen austrückl. hiemit bevor 2c. ohne gefehrde 2c. Deßen zu Uhrk. ist dieser Recess in duplo ausgefertiget mit unsern Handzeichen und vorgedrückten Cammer Secret vollenzogen, Von unsern Landts und Hardes Vögten auch unterschrieben und versiegelt, davon ein Exemplar bei unser F. Rent Cammer, das andere bey unsere Tunderschen Amt Cammer verwarlich beygeleget, das dritte aber unsern Unterthanen zu ihrer Versicherung ausgelieffert worden. Geben Gottorff d. 24. 9br. 1668.

(L.S.) Christian Albrecht.

J. Holmer.

Hochf. Resolutio: daß die Abhandlung ad 40 Rthlr. a Pflug ad casus fortuitos et insolitos, worunter die Landes Defension zu rechnen, nicht gezogen werden könne: Und dahero beigehender (vorstehender) Contract uff die Außschußgelder nicht zu extendiren. wie denn auch niemand davon eximiret, auch der Adel selbsten so contribuiret, zu den Ritter pferden verbunden. 2c.

Der Hochw. Christian Albrecht hat Ihro ab allem dem, was bei verschiedenen Conferenzen wegen Dero Ambts Tondern in special. des in ao. 668. hinc inde beliebten Ver-

gleichs und abhandlung fürgekommen und reifflich überleget, unterthänigste und ausfürligste relation abstatten laßen. Ob nun zwar Ihro Hochfstl. Drchl. mit nicht geringer befrembdung vernommen, daß Dero Ambts Tondern eingeseßenen die Gnade, welche mittelst ertheilung der Abhandlung, vermöge welcher ihnen der Pflug zu 40 Rthlr gelaßen, und über Ein Hundert Tausendt Rthlr. an Restanten gnädigst remittiret, ihnen beygeleget, nicht aber schuldigster gebühr nach erkennen, und Sich dem damahlen gemachten Contract in allem unterthänigst beqvemen, und dahero große Uhrsach hätte, denselben wieder zu cassiren, zu annulliren und uffzuheben; Nichts desto weniger aber damit dieselbe nochmahlen Dero Gnade mit unterthänigster submission erkennen, und derselben umb so viel mehr versichert seyn mögen, haben Ihro Hochfürstl. Drchl. Ihro zwar endlich gefallen laßen und hiermit gnädigst beliebet, daß es bey dem Contract de ao. 668 sein verbleiben haben, und denselben allerdings hiermit confirmiret und bestätiget, und die sieder solcher abhandlung bishieher gndst. gegönnete remissiones in Ihren Würden verbleiben sollen, jedoch wollen und befehlen Ihr. F. Drchl. hiemit ernstlich und bey Vermeidung Dero Ungnade, daß nach diesem dem obbemeldten Contract in allem unterthänigst nachgelebet und die 40 Rthlr. von jedem Pflug nach dem in ao. 668. gemachten schluß ohn einigen Nachstand und fernere remission, wormit Ihro Hochfürstl. Drchl. nach diesem nicht wollen befehliget (?) und belästiget seyn, zu gehöriger und rechter Zeit abgetragen und dawieder nichts eingewendet werde; Immaßen alle solche remissiones nicht weiter als biß uff diesen instehenden Umbschlag gehen und gültig seyn sollen; die sämmtlichen Geestharden sollen wegen der restanten, jedoch ohne consequentz, dahin beneficiret seyn, daß entweder assignationes darauf sollen ertheilet werden, damit die Harden, mit denen, welchen solche assignationes gegeben worden, bester maßen und so gut es möglich, Sich abfinden mögen, oder es sollen solche restanten alererst instehenden May des 75. Jahres ohn nachstand unfeilbahr abgeführet werden.



Was aber die freyleute betrifft, sind Ihro Fürstl. Drchl. des gnädigsten beliebens, daß Sie bey dem, was Ihnen mittelst Königl. und Fürstl. Hand gegeben und verschrieben, allerdings geschützet werden, und Sich ihrer in Handen habenden freyheiten vollkomlich zu erfreuen haben sollen.

Die Sylt und Föhrder, in Ansehung sie ihre Nahrung gröseſten theils aus der wilden See suchen müßen, sollen auch die ihnen gegönnete remission ferner genießen, und von jedem Pflug jährlich nicht mehr d(enn) 30 Rthlr. gehörigen Orts einbringen.

Wegen Dagebül und Fahrtofft sind Ihro Fürstl. Drchl. Dero Amtmanns zu Tundern und Land Voigten in böfkingharde unterthänigste relation conjunctim zu Dero fernerweitigen gnädigsten Verfügung wegen die remission gewärtig.

Was wegen des Ausschußes eingewendet, ist Ihro Hochf. Drchl. eben so frembt, als sie wohl vermuthet, Dero Amts Tundern Eingeseßene würden Dero Milte und Gnade, welche ihnen in so viele wege gegönnet, mit mehrem respect und unterthänigst erkand haben; befehlen demnach gnädigst und ernstlich, daß sie ferner ihrer schuldigsten gebührnis sich nicht entziehen, weniger den Contract weiter als erlaubet, extendiren, zumahlen niemand davon exemt noch exemte gemachet werden mag, angemerket, selbst der Adel, ohngeachtet derselbe die Contributiones abführet, dennoch zu den Ritterpferden verbunden ist, und hierum der obbemeldte Contract ad Casus fortuitos et insolitos, worunter die Landes defension vornemblich gerechnet, nicht gezogen werden mag. Die Vollenstärckung (Vollstreckung) dieser Ihr F. Drchl. gnädigsten und ernsten Verordnung wird Dero p. t. Ambtmann zu Tundern hiemit gnädigst committiret und anbefohlen. Uhrk. Gottorff d. 27. 9br. ao. 1674.

(L. S.) Christian Albrecht.

3.

In Commissions Sachen der Lehnsvoigte und Gevollmächtigten in Horsbüllharde Impetranten an einem, entgegen und wider Lehnsvoigte und Gevollmächtigte in Böckingharde Impetranten andern theils, in pto. der streitigen $16^3/_4$ pflüge, welche ao. 1663 nach damaliger peraequation dem Böckingharde ab und hingegen dem Horsbüllharde zugeleget worden:

Erkennen wir Endesgemelte cum potestate decidendi verordnete Hochf. Commissarii nach hinc inde verhandelter Schrift- und mündlicher Nohtdurft und sorgfältiger beläuchtigung der dabey producirten Documenten, auch nachdem die Landsmaeß in beyden Harden aufs neue betrieben, von beeden Parthen beschworen, danebst der Sachen Umbstände wohl erwogen, auch die bonitet der Ländereyen, die situation zur Handelung, die schwere teichslast und wormit sonsten ein Harde für dem andern respective beneficiret und beschweret, in reife Deliberation gezogen, unsern obliegenden pflichten, auch besten wißen und gewißen nach hiermit vor Recht:

Daß obgedachte ao. 1663 errichtete Peraequation befundenen Umbständen nach in so weit zu heben, und von denen quaestionirten $16^3/_4$ pfl. den Böckinghardern Zehen $^1/_4$ pflüge hinwider beyzulegen, die übrigen sechs $^2/_4$ pflüge aber von den Horsbüllhardern zu übernehmen. Wie sie dann Kraft dieses Denenselben also würklich beygeleget sind und bleiben.

Compensatis expensis. B. R. W. Gottorf d. 16. Juni 1703.

M. v. Wedderkop. v. Königstein. J. Preusser.
J. G. Segebaden.

4.

Resol. und Verordnung wegen Verpfändung gewißer Ländereyen absq. oneribus.

(Aus einem Resolutions-Protokoll der Fürstl. Cammer.)

Der Hochw. Christian Albrecht ꝛc. Erklähret Sich uff Dero Land Voigten in bockinghardе Th. Detlefssen unterthänig eingerichteten memorial in Gnaden hiemit dahin. Als hiebevor einige S. F. Drchl. Unterthanen daselbst Sich unterstanden, auch genöthiget einige gelder gegen gewiße ländereyen uffzunehmen, und darüber pfandschreibungen auszugeben, die Creditores von allen oneribus und aufflagen des landes an teichen, schatzungen und dergleichen, gleich als wann Sie selbe Ländereyen noch im besitz und genieß hätten, bis zu erlangter wiederbezahlung zu befreyen, wodurch die debitores nicht allein in großem abgang und Nachstand gerahten sondern auch nebst alselbigen restanten an gefällen und contributionen, die darauff gehörige teiche unfertig und daß land in gefahr geblieben, so denen Debitoren allein zu stehen unerträglich, Sr. F. Drchl. zuforderst an Dero Intraden nachtheilich und in nicht verfertigung der teiche dem gemeinen lande schädlich fallen würde.

Daß dannenhero solche pfandhabende Creditores in und außerhalb ambts schuldig und gehalten seyn sollen, alle und jede hinterstellige und künfftige land und teichs onera und beschwerden von solchen verpfändeten ländereyen abzuhalten oder auch nach unpartheilicher Leute aestimation so viel land als das angeliehene geld erträgt, und mit allen oneribus erb- und eigenthümlich Sich zuwardiren laßen, und gegen extradirung der in Handen habenden pfandbriefe anzunehmen.

Alß auch verschiedene in Karharde geseßene Unterthanen in vorigen jahren durch heirathen und sonsten in die fünff pflüge landes aus bockinghardе an Sich gebracht, wovon bey dem Capitels und andern ausheimischen in die zwo pflüge landes genoßen, die gemeine onera aber in Restanten gerahten und nicht zu rechter Zeit abgetragen, worzu dieselbe dennoch

ratione loci et situationis gehalten, und Sich darzu verschiedentlich verpflichtet. So wird der Landvoigt Ihnen den ausheimischen solches nochmahlen verwarnen und erinnern, zugleich auch und zum Uberfluß bey der ihnen fürgesetzten Obrigkeit, daß Sie allen nachstand nun und künfftig richtiglich abzuführen angehalten werden mögen, suchen, beim wiedrigen befinden werden, daß der Landvoigt Sich an den Ländereyen halten, und in Krafft dieses allen Nachstand darauß erhohlen soll &c. Uhrkundl. Gottorff den 21. Aprilis ao. 1661.

Christian Albrecht.

5.

Copia Exemtionis über das bundengut Soholm ad 20 Rthlr.

(Resolutions-Prot. d. fürstl. Cammer.)

Der Hochw. &c. Christian Albrecht hat uff unterthänigstes suppliciren Olde Mumsen zu Soholm wegen beybehaltung der ihrem Vorfahren von Christ. 3tio Reg. Dan. in ao. 1535 et 1540 erlangten von unß und unsern in Gott ruhenden Anherren,, auch in contradictorio judicio am Unter und Obergericht bestätigten und als nunmehro in die 130 Jahr auch von ihnen geruhig bis daher beseßenen freyheit, ihres bundenguts halber gndst. gewilliget. Daß ob zwar J. F. Drchl. in Dero Ambt Tondern eine durchgehende gleichheit &c. verordnet, angezogenes freygut dennoch in so weit darunter nicht gemeinet, besondern in Consideration angezogener und so offt bestätigten Immunität zu genießen haben, und ein für alles 20 Rthlr. jährlich zu betagter Zeit abführen und darüber nicht beschweret werden solle. Uhrk. Gottorff d. 12. April 1670.

Christian Albrecht.

6.

Hochf. Confirmatio der Freybunden in Karharde erlangten Begnadigung.

(Resolutions-Protocoll der Fürstl. Cammer.)

Wir Friederich ꝛc. Uhrkunden, daß unß unsere Unterthanen und liebe getreue, die freybunden in Karharde einen versiegelten Pergament brieff und confirmation von weyl. unserm gndst. HE. Vater Höchstseel. Andenckens Ihnen gegeben, in originali fürgebracht, welcher von Worten zu worten folgender Inhalts befunden.

Wir von Gottes Gnaden Johan Adolph bekennen hiermit, daß unß unsere liebe getreue die freibunden in Karharde einen versiegelten pergament brieff etc. etc.

Wir Johannes der ältere von Gottes Gnaden bekennen Nachdem wir nun eine gute geraume Zeit und fast von anbegin unser Regierung gegen unsre liebe getreue Unterthanen die freybunden im Carharde von wegen ihrer angemasten freyheit und darauff berümbten habenden begnadigungs verschreibungen Weyl. Hertzog Adolphen Unsere seel. geliebten Hr. Vorfahren herrührend, und in foderung gestanden, Uns das rechte original vorzubringen, wozu wir Ihnen auch zu etzlichmahlen frist und sonderlich zum langsten und überfluß noch 3. Jahr lang dilation gegeben, daßelbe aufzusuchen, welches aber ihres angebens nicht geschehen, vielweniger daß Sie nachrichtung davon bekommen können, wo und bey wem daßelbe enthalten, ohne daß Sie nach verlauff solcher 3r Jahren Sich bey unß wieder eingestellet, Gnade gebeten, und Sich zu unsern gnädigen Willen und Verhandlung gehorsahmlich erbohten und übergeben.

So haben wir uns mit ihnen, ungeachtet Sich ein anders wohl geeignet, folgender gestalt nach Rath und bedencken unsers lieben getreuen Rahts und Amtmans zu Tondern, verglichen, vertragen und verabschiedet: daß angeregte Freybunden von nun an und hinführo allezeit, jährl. 60

Demathen Marshaber zu unserm Hauß Tondern gehörig, mit Misten, Pflügen, Sayen, Meyen, einführen, bekleyen begraben, gebührlicher und unstraffbarer weise fertigen und beschicken, danebst auch die gewöhnliche Hardesfuhren gleich andern unsern Unterthanen bestellen ihren Anpart Walles an Hause zu Tundern gleich andern halten, und wo es also die Nothdurfft erfordert mit graben helffen, den freyschatz zu rechter Zeit entrichten und sonsten zu weitererer und anderer arbeit ferner unverpflichtet und unverbunden seyn sollen.

Wo sich aber begebe und zutrüge, daß gedachte Freybunden solche gerümbte begnadigungs verschreibung hernachmals und in künftigen Zeiten bey Hand erlangen und fürbringen würden, so sollen Sie zu dieser gemachten Verhandlung ferner unverbunden seyn, sondern wollen unß auß derselben ersehener und vermerckter gelegenheit gegen Sie mit gantz gnädigen gebührlichen und unverweislichen bescheide ferner vornehmen lassen, also daß Sie sich deshalber mit fug nicht zu beklagen haben sollen. Jedoch da Sich etwan hernacher befinden solte, daß vieleicht unfreye Güter mit eingezogen: derowegen wollen wir Unß unser rechtl. Zuspruch und foderung ausdrücklich bedingen und vorbehalten haben. Und weilen nun gedachte Freybunden in solcher Vergleichung gewilliget, gutwillig angenommen und zu deßen mehrern und gewißen Nachricht unsern schriftlichen Schein darauff in Unterthänigkeit gebeten. So haben wir ihnen denselben hiemit und in Krafft dieses gnädigl. ertheilen laßen, vorbehaltlich aller Fürstl. Hoheit und gerechtigkeit. Uhrkl. Hamburg d. 21. Februar 1574.

Wann unß nun obberürte unsre Unterthanen zum fleißigsten ersucht und gebeten, wir als Landes Fürst solch ihren begnadigungs brieff gndst. confirmiren möchten, welcher ihr unterthänigster bitte wir auch in Gnaden stat gegeben, als confirmiren etc. juncto mandato an die Tunderische beambten, sie dabey zu schützen, es wäre den Sache, daß

unsern sämtlichen Ambts Unterthanen an fuhren oder sonst zu unsers Ambts Nutz und frommen etwas ufferleget würde, darzu sollen Sie gleich andern mit verpflichtet seyn. Uhrkl. Tundern, den 24. Juny 1593.

Joh. Adolph.

Und dann Unß gehorsambsten fleißes gebeten, wir als Landes Fürst geruheten gnädig, solchen ihnen gegeben begnadigungs brieff zu confirmiren und bestätigen, Als wir nun dann ihrem unterthänigsten gesuch in Gnaden stat gegeben. Diesem nach confirmiren, ratificiren und bestätigen wir vorberürten begnadigungs brieff in allen seinen Inhalt und Articuln und clausulen und befehlen unsern befehlshabern in Tundern dabey zu schützen und nicht zu belästigen, es wäre den Sache etc. ut supra. Uhrkl. Tundern d. 11. Aug. ao. 1630.

Friederich.

7.

Karharder Pflug=Setzung. (de Ao. 1698.)

(Einem Resol.=Protoc. der Fürstl. Cammer entlehnt.)

Wir Friederich 2c.

Fügen hiermit männiglich, sonderlich denen so daran gelegen hiermit zu wißen.

Demnach auff unser getreuen Unterthanen in Karharde Tunderischen Ambts, vielfältig angeführte Klagden, wegen ungleichheit der pflüge und dahero öffters gestrittenen Schatz und anlags Registern bereits in ao. 92 durch die sämtliche Hardes Voigte in Kar= Hoyer= Tunder= Schlux und lundhofft=Harde mit Zuziehung 8 ehrlicher verständiger Männer eine gewiße pflugsetzung veranlasset, Wir auch ao 97 nochmals durch special beeydigte 18. Männer die Meßung und

taxation der in besagtem harde befindlichen ländereyen gestattet und dadurch eine durchgehende gleichheit in den pflügen zu erreichen verschaffet. Dennoch auff inständiges queruliren einiger vermeintl. gravirten Kirchspielen und Dorffschaften nunmehro zum 3ten mahl unsern Land- und Ambtschreiber in Tundern C. Bahr et N. Hansen committiret, auch nachgehends unsern Teich und Kirchspielvoigten Chr. Sibbers dahin adjungiret, in gegenwart der gewesenen 18 taxir-Männer mit Zuziehung gewisser unpartheischer Männer die ländereyen nochmals zu besichtigen, mit der vorigen taxa zu conferiren, und von der befundenen beschaffenheit pflichtmäßige bericht abzustatten. So Sie auch nunmehro bewerkstelliget und ihre unterthänigste relation unter ihrer eigenhändigen Unterschrifft vom 26. October a. c. an unserm geheimbtem Rath und Ambtm. von P(incier) B. v. Königstein gehorsamst eingesendet haben. Und wir dann den dabey gefügten Auszug der einem jeden Kirchspiel beykommenden Pflugzahl nachsehen und derer billigkeit nachfolgendermaßen moderiren laßen, alß:

alte Pflugzahl		ao. 1697 taxirte pflgzahl	13. Januar 98 mod. pflg.3.	26. Octob. 98 gesezt v.d. Commiss.	moder. den 29. 9br. 98.
$26\frac{3}{4}$	als Enge und Stedesandt	21	$18\frac{1}{2}$ ohne die Stortewercksländerey.	24	$22\frac{3}{4}$ pflg. mit Soholmer freypfl.
$28\frac{1}{4}$	Leck	$21\frac{3}{4}$	25	26	26
$25\frac{1}{4}$	Klixbüll	30	$28\frac{1}{2}$	27	$27\frac{1}{2}$
$24\frac{1}{2}$	Braderup	$24\frac{2}{3}$	$25\frac{3}{4}$	25	$25\frac{1}{4}$
16	Humtrup	18	$17\frac{3}{4}$	17	17
$33\frac{3}{4}$	Lügum	$41\frac{2}{3}$	$38\frac{3}{4}$	$38\frac{3}{4}$	39
$16\frac{1}{2}$	Carlum	14	$15\frac{1}{2}$	15	15 ohne des Hardes V. pfl.
$25\frac{1}{4}$	Ladelund	27	$27\frac{1}{4}$	$26\frac{1}{4}$	$26\frac{1}{2}$
$22\frac{3}{4}$	Medelby	21	22	20	26
219		219 (?)	219	219	219 (?) pflg.

Anbey aber ersehen, daß die Stortewerks länderehen (welche doch bei der jüngst in ao. 97 geschehenen taxation separiret auch vermöge per expressum ausbeschieden und Uns vorbehalten) anjetzo mit zum pflugsetzung gezogen werden wollen.

So laßen Wir zwar solches zu facilitirung der Hardes Ruhe geschehen, jedoch daß die 124 Rthlr., welche die Karharder Stortewerks Intressenten jährlich bey der Tunderischen Ambt Cammer abzuführen gehalten, dem Harde und in specie denen Eng und Stedesandern in ihrem anschlag in ihren ordinariis zu statten kommen, übrigens besagte Stortewerks Intressenten bey Unserer vom 3ten und 9ten febr. a. c. ertheilten Hochfürstl. Concession und vom 29. Martii a. c. gnädigsten Confirmation gelaßen, geschützet, und außer obige abgifft zu keinen andern Hardes Anlagen gezogen werden sollen. So befehlen Wir hiemit gnädigst wollend, daß es nunmehro ein für alle mahl bey sothaner taxirt und moderirten Hardespflugsetzung verbleiben, die in denen Kirchspielen mit deren Dörffern und Einwohnern bishero streitigen Ungleichheiten darnach reguliret und zu dem Ende fodersambst im jeden Kirchspiel nach alter observance der Kirchspiel Voigt nebst gewißen legs Männern auß jedem Dorffe erwehlet, in Eydt genommen, die taxation von denselben nach ihrem bester wissen und gewissen, bewerkstelliget und eines jeden Dorffs und Einwohnere pflugzahl und antheil angesetzet werden sollen; da dann falß die solchergestalt bestalte Kirchspiel Voigte und leges Männer etwann mit der Ansetzung nicht fort oder allerdings einig werden könnte, wir eventualiter Unsern geheimbten Rath und Ambtm. daselbst Krafft dieses committiren und demselben in denen noch streitigen Posten zu decidiren vollenkommene Macht beylegen, damit diese mühsame und kostbahre pflugsetzung einmahl zu gewißen stande auch die Unterthanen in Ruhe gebracht und alle fernere unnöthige Kosten und weitleufftigkeiten abgekehret werden mögen. Wornach man Sich zu achten.

Uhrkl. Kiehl d. 29. 9br 1698.

8.

Schluxharder Pflug-Setzung de Ao. 1698.

(Resol.-Protoc. d. Fürstl. Cammer.)

Wir Friederich ꝛc.

Fügen hiermit jedermänniglich, sonderlich denen so daran gelegen, zu wißen: Demnach wir auff vielfältiges sollicitiren Unser getreuen Unterthanen in Schluxharde Tunderischen Ambts, die Meß und taxirung der in besagtem Harde befindlichen Ländereyen bereits ao. 95. durch 8. beeydigte Männer gestattet, auch uff inständiges Anhalten einiger vermeintl. gravirten Kirchspielen und Dorffschaften nunmehro durch unsern Amtschreiber in Tund. N. Hansen und 12 special beeydigte Männer nochmals revidiren und auff gewisse pflugzahl setzen laßen, welche taxatores dann auch solches nach ihrem besten wißen und gewißen vollenzogen und die befundene beschaffenheit unter ihrer eigenhändigen Unterschrifft vom 11ten November a. c. bey unserm geheimbten Rath und Ambtm. v. Pincier Bar. zu Königstein eingelieffert haben. Und wir dann den Auszug der einem jeden Kirchspiel nach vorgemeldeter Maeß und taxt bey kommenden pflugzahl nachsehen und der billigkeit nach folgendermaßen moderiren laßen:

Alß Hostrup	$13^3/_4$
Hoyst	$7^1/_2$
Rapstädt	35
Biolsdrup	$26^3/_4$
Tinglef	$22^2/_3$
Buldrup	$17^1/_3$
Buhrkarl	63
ist	186 pflüge.

So befehlen hiermit gnädigst wollend, daß es nunmehro ein vor alle mahl bey sothaner taxirt und moderirten Hardespflugsetzung verbleiben, die in denen Kirchspielen mit ihren Dörffern und Einwohnern bisherige streitige Unrichtigkeiten darnach reguliret, und zu dem Ende fodersambst in jedem

Kirchspiel nebst gewißen legsMännern aus jedem Dorff erwehlet, in Eydt genommen, die taxation von demselben nach ihren besten Wißen und gewißen bewerkstelliget, und eines jeden Dorffs und Unterthanen pflugzahl und Antheil gesetzet werden solle. Da dann falß die solchergestalt bestalte Kirchspielvoigte und legsMänner etwann mit der Ansetzung nicht fort und allerdings einig werden könten, Wir eventualiter unsern geheimbten Rath und AmbtMann daselbst Krafft dieses committiren und demselben in denen noch streitigen posten zu decidiren vollenkommene Macht beylegen, damit diese mühsahme und kostbare pflugsetzung einmahl zum gewißen stande, auch die Unterthanen in Ruhe gebracht, und alle fernere unnöthige Kosten und weitläufftigkeiten abgekehret werden mögen. Wornach man zu achten. Uhrkl. Kiehl d. 29. November 1698.

9.

Verzeichniß
waß für Fuhren vnd Dienste Schluxharde biß anhero gethan und geleistet.
(de Anno 1665.)

Erstlich geben die Vnterthanen in Hostrup, Hoist, Buhrkall, Raepstede, Bivlderup vnd Büllderup Kirchspiehl an Grüenhoffer Dienstgeldt Jährlich ein genandtes in Ihr: Hochfürstl. Durchl. Register.

Die Eingeseßene aber in Tingleff Kirchspiehl geben an Kraulundter Dienstgeldt ein genandtes in Ihr: Fürstl. Durchl. Register.

Zum Andern wirt von den Vnterthanen die Grünhoffer Gebäute, Imgleichen Jündewatter Mühle vnd der Stamp-Mühle wie auch die Torff Scheune auffn Schloß mit nottürftigen Dack vnterhalten.

Drittens wirt auff Ihr: Fürstl. Durchl. Mohr der Torff von den Vnterthanen gegraben vnd nach dem Hause Tundern geführt. Daß Kirchspiehl Raepstede aber gibt wegen der Torffliefferung nachm Ziegelhoffe ein genandtes in Ihr: Fürstl. Durchl. Register.

Viertens die Fuhren mit Kohrn, Östers, Mühlen: und andere Ambts Fuhren mit den Herrn Beambten haben die Vnterthanen nacher Gottorff, Fleußburgh vnd andere Örter, jedoch auffs lengste 8 Meilen biß anhero gethan vnd verrichtet,

Fünftens haben die Vnterthanen auff dem Tunderschen Mühlendamb ohngefehr 28 Ruthen zu vnterhalten,

Sechstens haben die Kötener die Handtarbeith bey Grünhoff

Imgleichen daß Botenlauffen verrichtet.

Für's Siebende, Meyen die Vnterthanen ein stück Wisches bey Röhrkarr, so den Herren Ambtleuten zuständig.

Verzeichniß
derjenigen so Freyheit haben.

Erstlich seint in Schluxharde 22½ Bohlen, worauff verschiedene Leute wohnen, seint aber nach pflug Zahl 38 Pflüge angeschlagen vnd vermeinen dahero daß sie nicht hoher mit dem Dienstgelde alß nach 22½ Bohlen, vermöge alte fürstliche Begnadigungen zu beschwehren sein, so datirt Ao. 523. ao. 607 vndt Ao. 638. (Anl. A. cum adj. 1—7.)

Hoistcarspell:

Nissenus Nissen sein Guth zu Bögwatt ist von allen Hoffdiensten frey, wie auß dem Erdtbuch zu ersehen. (Anl B.)

Büllderup Kirchspiehl.
Bredewatt.

Hanß Peterßen, Peter Jacobsen, Christen Hanstede vndt Christen Petersen bewohnen Ein Bundenguth,

Imgleichen Niß Lauterup vndt Hanß Jepsen bewohnen

ebenmeßigh Ein Bundenguth, Diese Leute haben ein altes Fürstliches Begnadigungsbrieff von Hertzogh Alff Anno 1453 am tage vor der Geburth Christi außgegeben, darinnen ihnen diese beiden Bundengüter dienstfrey gelaßen. (Anlagen C & D.)

Tingleff Kirchspiehl.

Hanß Boyßen zu Craulundt hat die Schäfferey daselbsten in der Feste, ist aber von allen Hoffdiensten vermöge seines Ao. 661 erlangten Festebrieffes frey, contribuirt aber in den pflugschatz Registern von $^3/_4$ pfluegh. (Anlagen E & F.)

Bioldernp Kirchspiehl.

Johan Preuß Fürstl. Landvogt hat ein Guth zu Wollderup so von allen Hoffdiensten frey, an pflugzahl 1 pfluegh.

Matthieß Nissen vndt Erich Christensen zu Rebbüll haben vermöge Fürstl. Begnadigungh, datirt Ao. 1450, so Anno 1638 gnedigst Confirmiret, zwey Bundengüter dienstfrey, sein $2^1/_4$ pfluegh. (Anlagen G & H.)

Nachfolgende Vnterthanen in Schluxharde, so Bluhmen-Diener genandt werden, seint vermöge Ihr: F. Durchl. Anno 630 gnedigst gegebenen Bescheides dienstfrey, Alß,

Lorentz Truelßen, Erich Hanßen, Hanß Boßen, Botelt Peters zu Buhrkall, Peter Jeßen, Peter Nißen zu Hedegarde, Paul Matthießen vnd Andreas Nißen zu Fresterup, seint an pfluegzahl $5^3/_4$ pfluege. (Anlage J.)

Buhrkall Kirchspiehl.

Marcus Nissen zu Wragarde hat vermöge des Erdtbuchs vndt Ambt Registers bißhero keine Dienste gethan, worauff dan Königl. vndt Fürstl. Brieffe geweßen, so ihm abhändigh geworden. (Anlage K.)

Die Sandleute und die Kirchspielvögte seint von den Fuhren vndt Hoffdiensten bisher frey gewesen.

Dieses ist auf Sr. Excell. des Hr. Ambtmannes Befehl von den Vnterthanen in Schluxharde angegeben worden d. 24. Aug. Anno 1665 vndt Seiner excellens eingehendigt worden.

Anlage A.

Auszug aus einem Gesuch der Freibunden in Schluxharde an die Commission de Ao. 1666, daß das Dienstgeld nicht nach Pflug- sondern nach Bohlszahl berechnet werden möge.

(Stempel 1666.)

Dero zu Schleswig-Holstein Regiehrenden Hochfürstl. Durchl. Hochbetrawte Her Cammer Rath vndt Her Rentmeister auch wol Verordnete Herren Commissarij Hoch Edler, Gestrenger, Edler vester vndt wolgelahrter, Hochgebiehtende Grosgeehrte Herren.

Demnach Ihr Hochfürstl. Durchl. wegen der bis anhero bey den Bohlen gewohnlichen Retzel - Diensten vndt wagenfuhren ein gewisses freyg'eld Gnedigst Angeordnet, So thun wir zwar in Vnterthenigster devotion vns Pflichtschuldig erkennen, zu solcher Dienstgeldes-Anlage Vnser Contingent nach advenant hergebrachter Bohls-Pflichten gehorsamlichst mit abzutragen. Weilen aber zu vernehmen, daß Vnser Her Hardesvogt vns solch Bohls Dienst-Freigeld nicht nach Bohlen, besondern nach Pflugzahl anzuschlagen gemeint, So seint wir gemüssiget, E. E. Gestr. vnd Herl. hiemit vnterdienstlich zu erinnern, wie daß vnsere nahmhaffte Vorfahren in Anno 1523 von dem damals Regierenden Hertzog zu Holstein vnd folgends zu Dennemarken gewordenen König Friderico Primo eine solche begnadigung vndt Freyheit gegen eine gewisse Abgifft erlanget, das die auff einem Bohle gemachte verschiedene wohnstehte vnd also abgetheilte güthere in den Retzeln-Diensten vnd andere Bohlspflichten nicht höher als insgesambt nur für einem gantzen Bundenguth oder Entzelen Bohle gerechnet sein solte, Immassen dahero wegen solcher vnserer damals für 140 vnd mehren Jahren also partirt gewesenen Güthern verschiedene Nahmen 2 vndt respective 3 Männer auff ein Bohl im Fürstl. Amtregister angezeichnet stehen, vnd die Nachkömlinge bis anhero von allen nach ein-

ander gefolgten Fürsten bey solcher wol acqvirirten Freyheit allewege gelassen vnd Gnedigst geschützet worden, desfals wir uns auff die Copeylich beygefügte alte Fürstliche Begnadigungsbrieffe de Anno 1523 (1) Item de Anno 1607 (2) Vnd Anno 1638 (3) sambt darüber Anno 1641 (5) ergangenen Fürstliche Confirmation Vrtheil — vnterthenigst zu berufen haben. —

Darneben ist auch aus dem Alten 1611 d. 4 xbr. ergangenen Dingswinde (4) sambt Verhoffentlich gleichstimmigen einhalt des Fürstlichen ordinari Pflichtregisters zu ersehen. das Vermüge vor Höchstgedachter Fürstl. Begnadigung Alle Vnsere in verschiedenen Kirchspielen des Hardes belegene Freybunden Güthere in gesambt von alters her annoch auff 22½ Bohl gerechnet worden, Darbey auch die zu einem Jeden Bohle gehörige Güther oder participanten nahmendlich specificirt sein. Ob nun woll eß an dem ist, das bey Introducirten Extraordinari Pflugstewren Vnsere Gesambte Schluxharder Freybunden Güthere nach damals etwa gewesenen wie woll nachgehends sehr verringerten Vermügen auf 38 Pflüge gesetzet worden, So ist doch im übrigen, so viel die Bohls Pflichten als Retzel Diensten Fuhren vnd andere abgifften betrifft, die vermüge Fürstl. Begnadigung wohlhergebrachte Freyheit der Bohlzahl vngeändert beim alten gelaßen worden, Gestaltsamb alle Vnsere Freiheit einig vndt allein nur darin bestehet, das wier in den Bohlsdiensten Pflichten vndt Fuhren nicht nach anzahl der wohnstehten vnd Güthern, besondern nach Anzahl der alten 22½ Haubt-Bohlen gerechnet worden, laut des Anno 1611 Datirten Dingswindes vnd gleichstimmigen Ambt-registers, — —

— — — — — — — — — — — — —

Weilen dan diese Freigelds-Anlage an stath vnd wegen der Bohl's Diensten vndt Fuhren verordnet, Alß leben wir der Vnterthenigsten Zuversicht, das solche Bohlspflichtig Dienstfreigeld Vns Freybunden nicht anderer gestalt alß gleichformig nach advenandt der Bohlzahl anzurechnen, wie biß an-

hero die Dienste bey Unsere gütheren gewohnlich gewesen — — — — — — — — — — — — — — —

E. E. Gestr. vnd Herl.
vnderdienstwilligst gehorsahme
Die Sämbtliche Freybunden
In Schluxharde.

---

[1]) Abgedruckt in v. Stemanns Schlesw. Rechtsgesch. III Urk. 119.

[2]) Wir von Gottes gnaden Johan Adolff ꝛc. Thun Kundt vndt bekennen hiemit für vns vnsere Erben vnd Jedermenniglichen, das Uns die Ehrsahme Unsere Untertertanen die Freybunden in Schluxharde vns einen alten Briff weilandt Unsers Gottsehligen Herrn Groß Vaters, Hertzog Friedrichen ꝛc. fürbringen laßen, Welcher von worten zu worten lautet wie folget: (cfr. Anm. [1].) — — — —

Weill Uns dan gemelten Bunden Underthenig ersuchet, Nachdemahle derselbe Brieff an dem Siegell Schadthafftig worden, wir nicht alleine denselben transumiren, besonders auch alß itziger regierenden Landes Fürst gnedig Confirmiren vndt Bestetigen wolten, So haben wir angesehen solche Unsere Underthanen ziemliche pitte, derselben in gnaden statt gegeben, Unnd nicht alleine obinserierten Brieff hiemit transumirt, Besonderen auch auß LandtFürstlicher macht confirmirt vndt bestettigt, Thun auch solches hiemit vnd in Krafft dieses dehrogestalt vndt also, Das obinserirter Briff in allen Articeln Krefftig vnd bündigh sein, vnd gemeldte vnsere Underthanen sich deßen zur pilligkeit zu erfrewen haben sollen, Jedoch

daß Ihre schuldige Pflichte Dhienste vndt Außgaben in dem Stande, worinnen es itzo ist hinführo beruhen und pleiben soll. Vrkundtlich Vnsers auffgetrueckten Fürstlichen Secrets vndt vnterschriebenen Handtzeichens, Gegeben auff vnserm Schloß Gottorff den 12. Decembris, deß Eintausend Sechs Hundert und Siebenden Jahres ꝛc.

3) — fehlt.

4) Ick Niß Hansen Hardes Vagedt in Schluxharde, Niß Jessen tho Bülderup Vnd Jacob Jessen tho Hetze Sandtmenner dorsülvest. Dhoen himit Kundt Vndt bekennen, dat hüden dato na der gebort Christi 1611 Middewekens na dem ersten Sondagh des Advents, welker gewesen den 4 Mantsdag Decemb: Vor Vns, Vnd den sembtlichen domahligen anwehsenden Hardeslüden, binnen Hardes 4 Dingstocken gehegedes Rechten, Thor stede sin erschenen, de Ersamen Vndt Vornehmen Kalli Pawelsen tho Schmedeacker Vnd Jep Jürgensen tho Rapstede, vnd aldar wegen den sembtlichen friebunden in Schluxharde öffentlich tho erkennnen gegeuen, Dat nademall de lange Foher na Gottorff sick mit pflicht Botter Korn Vnd sunsten Vermeren dede, Vnd etliche in Schluxharde sik hedden Vornehmen laten, dewile gedachte frybunden von einander gebuwet, dat se derwegen ehn lange foher Jeder gelickes den anderen Bunden Vnd feste Lansten dhon Vndt vorrichten schulden. Darup den Vorgenandte Kally Pawelßen Vnd Jep Jürgenßen ein Begnadungs Breff, Van Hochlofflichster Vnd Christmilde gedechtnüß Hertzog Frederichen, domahlig Hertzog tho Schleßwigh-Holstein, Hernamals anerst Erwehleder Vnd gekröneder König in Dennemarken Vnd des namens der erste, sub dato Gottorff im 1523 Mandages na der Hilligen Dre Köninge, erthöget Vnd offentlich aflesen laten, darinnen den fribunden in Schluxharde gnediglich gegünnet Vnd thogelathen worden, dat de Jennigen so süßlang in einem Bunden Guede geseten gewest sin, Vnd domalich von ein and: gebuwet hedden, dat se von dem gantzen Bunden Guede Vnd: einem Retzel Vnd denste bliuen, Ein Schwin geuen, ock eine gesterie holden scholen, in allermahten,

wo se thoforne gedahn hebben, daruor se denne ein genantes im Förstlichen Tunderschen Ambtregister jahrliches geuen vnd entrichten deden, Welker Förstliche Begnadungh Von dem Itz Regerenden Vnseren Landes Försten Vnd Herrn Herrn Johan Adolffen, Hertzogen tho Schleßwig-Holstein Vnserm gnedigen Försten Vnd Herren, Sub dato Gottorff den 12. Decemb: gnedichlich confirmiret vnd bestediget worden, Alße hebben ferner Kalli Pawelsen Vnd Jep Jürgenßen den sembtlichen anwehsenden Hardeslüden fruntlichen gefraget, offt ehnen bewust, dat nageschreuene frie Bunden, alse se Ao. 1523 de Förstliche Begnadung erlangeden, hernamals de Bunden Guedere ock mehr getrennet edder von einander gebuwet hedden, mit fruntlichem begehrende sick hirup Vnbeschweret tho erkleren, Worup den van allen ein stilschwigen geschen, dewile nemandt hiriegen etwas tho reden gewust, Dewile se den sick düssen vnschuldig wusten, Vnd dat se van ehren mißgunstigen by ehrer Querichеit, desfals nicht müchten angegeuen werden, Alse wehren se hirmit vororsaket, Vp dat nemandt so ehrer Bundenguedere na Vorgeschreuener Begnadung getrennet Vnd darunder nicht gehören, ehrer erlangeden frieheit vnd Begnadung nicht mit gebruken, Vnd sick darunder henthо schulen gedenken muchten, Der frie Bunden nahmen, so sick düsser Priuilegien tho genethen Vnd billich tho erfreuwen hebben, ein Jder insunderheit tho uormelden, Vnd sint erstlich tho Lowtrup 3 Bohl, Vp den ersten wanen Jens Mattisen, Vnd Aßmus Jürgensen, Vp dem andern Bohl wahnen Niß Jürgensen, Jeß Nissen vnd Jeß Hansen, Vp dem drüdden Bohl wanen Christina Hanses Vnd Bunde Jessen, tho Todtsbül 1 Bohl, darup wahnen Peter Bartolsen vnd Jürgen Jessen, tho Schmedeacker 2 Bohl, Vp dem ersten Kalli Pawelßen Vnd Niß Pawelßen, Vp dem anderen wahnen Tücke Andersen Vnd sin Söhn, tho Wolderup 2 Bohl, Vp dem ersten wahnen Jens Hansen Vnd Hans Andersen, Vp dem andern Bohl wahnen Niß Sörensen tho Wolderup Vnd Niß Aßmußen tho Hawstede, tho Hawstede 1 Bohl, darup wahnen Pawel Laurentzen Vnd Hans Michelsen, tho Rap-

stede 1 Bohl, darup wanen Jep Jürgensen Vnd Christian Frellosen, tho Hünding 1 Bohl, darup wanen Hans Jessen Vnd Hans Jensen, tho Terkelsbül 1 Bohl, darup wanen Niß Jürgensen Vnd Matz Jepst, tho Tingeleff 1 Bohl darup wanen Erich Jessen Vnd Peter Aßmussen, tho Eggebeke 1 Bohl, darup wanen Peter Bartelsen, Hans Aßmussen Vnd Jep Hansen, tho Burkarl 1 Bohl, darup wanen Hans Nissen Vnd Anna Hanses, tho Rentze 2 Bohl, Vp dem einen wahnen Peter Buntſ Vnd Laurents Aßmesen, Up dem andern Niß Jürgensen, Laurents Kallisen, Peter Hansen Vnd Peter Kallisen, tho Norkar 2 Bohl, Vp dem ersten Michel Hansen, Madtz Nilß Vnd Michel Andersen, Vp dem andern wanen Jürgen Christensen Vnd Niß Hansen, tho Jeisingh 1 Bohl, darup wahnen Christen Laurentzen, Peter Laurentzen Vnd Matthis Laurentzen, tho Hostrup ein half Bohl, darup wahnen Jens Madtzen Vnd Laurents Nielßen, tho Holm 1 Bohl, darup Bohe Laurentzen, Hans Christensen Vnd Schütte Andersen wanhafftich, tho Bredewat 1 Bohl, darup wahnen Catrina Peters Vnd Niß Christensen. Worup den domahlig van den anwesenden Hardeslüden einmöedichlich geantwordet worden, dat ehnen tidt ehres angedenkens, nicht anders bewust, den dat gemelte Friebunden Van Vorgeschreuene Bohlen, lut der itz vorlesen Priuelegien van einem Bohl man einen Retzel gedahn Vnd geleistet hedden, Vthgenamen den Denst thom Gronenhaue, so vorgeschreuene frie Bunden, neuenst anderen Bunden vnd feste Lansten verrichtet hedden, — Alse iß von mi bauen ernandter Vaget düssen Bescheidt gegeuen, dat offt gemelte frie Bunden ehre frieheit, mit der langen Fohre, alse van Idern Bohle eine Fohre gelikes den andern Hardeslüden, wen ehnen de Vmbgahende Hardesfohr Nabergelick tho kumbt, densüluen dhoen und vorrichten, Vnd ferner bauen ehre erlangede frieheiden in Keiner maten beschweret werden schollen. Von Rechtswegen; — Dissem alles Eschede vnd begehreden Kally Pawelsen vnd Jep Jürgensen vor sick Vnd den anderen frybunden, sich solches ehrer nottrofft na tho gebrucken, ein fullenkamen Dingeswinde, so

ehnen van 8 framen Hardeslüden gegunnet vnd gegeuen worden, alse mit nahmen: Andreas Nielsen tho Lundt, Timme Andersen tho Quernholt, Kalli Rossen tho Rentze, Laurentz Aßmussen darsülvest, Laurents Frelloffsen tho Jeising, Kalli Hansen tho Fourdrup, Christian Jessen tho Bredewat, Jes Matthiesen tho Bülderup, Welkere buten Dinges gingen sich dessen tho bespreken, Vnd na geschener Rügge sprake wedderumb binnen Dinge gekamen, eindrechtiglich tügeden Vnd thogestanden, dat sick alles bauen geschreuener maten tho gedragen Ved begeuen hedde, Ohrkuntlich mit Vnser des Hardes Vagedes Vnd bauen gemelte Sandlueden Ingesegele bekrefftiget, Geschen Vnd gegeuen Im Jahre Vnd Dage alse bauen gemeldet.

Locus Sigillorum. O O O

5) In streitigen Sachen der Veste Bunden in Schluxharde Clegere eins Entgegen Vnd wieder die Freybunden daselbst Beclagte anderstheils in po. gefoderter langen Retzel vnd gästerey gelder, Erkennen von Gottes Gnaden Wir Friederich ꝛc. den anietzo beiderseits gehaltenen Mündlichen recessen, dabei Eingeführten documenten, Verleß- vnd Erwegungh dessen allen nach hiemit für Recht, daß es bey dehne von weilandt Unsern Höchst- vnd Hochgeehrten christsehligen Vorfahren vnd Vns in Annis 1523, 1607 vnd 1638 resp. ertheilten vnd confirmirten Privilegio alles seines wortlichen Einhalts zu lassen sey, Wie es dan hiemit dabey gelassen wirt, Also das hinführo solchen zufolge, wegen der vorangeregten Gästereigelder von jedem Bundenguthe, wan dasselbe mit Haltung der gesterey übersehen wirt, ohne vnterschied Neun Schwere Schilling, welche dero behueff nach jetziger Müntze zu augmentiren, jahrlich in Unser hiesiges Ambtregister abgestattet vnd erleget werden sollen, dannenhero dan die Beclagte von der wieder Sie erhobene clage compensatis expensis zu absolviren Vnd zu entbinden, Von Rechtswegen. Publicatum Vnter Vnserm

Fürstlichen Secret, Geben auff Unserm Hause Tundern d. 26. Octobris Anno 1641.*)

Friederich.

(L. S.)

Anlage B.

Wir Adolff von Gottes Gnaden rc. — Bekennee vnd thue Kundt hiemit für Unß Unsere Erben vnd Jedermenniglich Nach dem Unsers Underthanen zu Böekwat**) in Unßer Ambt Lüthken Tundern, Peter Christenßen Sehliger Vatter Christen Peterßen von Unsern Gottsehligen Herren und Vattern, Konig Friederich zu Denne: ℣ ChristMilder gedechtnuß einen festebrieff auff sein Bunden Gutt daselbst zu Böekwat erlangt, welcher aber Ihme in Negster Skedlichen Brande Unsern Stadt Lüthken Tundern von Handen kommen vnd mit auffgebraudt, worumb er vnß vmb verneuwerung deßselben Brieff Nach Inhalt der Copia wie die vnsers Ambts Tundern prothocol befunden worden vnderthenigs Fleißes gebeten welche Copie laut wie folget:

Wy Friedrich von Gottes Gnaden Erffgenahme tho Norwegen, Hertogh tho Schleßwick Holstein, Storemaren vnd der Dittmarschen, Greue tho Oldenborgh vnd Delmenhorst dohn witlick apenbar bekennende in vnd mit

*) Vorstehende Gesuchsanlagen sowie die folgenden Actenstücke sind mit Ausnahme der Anlagen C. E. H. u. J., welche im Original vorgelegen haben, den bei den Commissionalacten befindlichen und auf Stempelpapier geschriebenen, jedoch meistens unbeglaubigten Abschriften entnommen. Anm. d. Herausg.

**) vgl. Falcks Samml. z. N. Kunde d. Vaterld. II. 299.

Krafft dieses Breues, vor Vnß Vnse Eruen Nakommelinge vnd alß weme dat wy dorch Sunderig Gunst vnd gnaden Vnßen Leuen getruwen Vndersaten Christen Peterßen tho Böetwat vnd sinen Eruen Vnse Bunden-Gutt darsuluest welche sin Vader vor ehm beseten, Nu ock fürder fry ane allen Arbeit tho Vnßern Burch Lütken Tundern tho besittende vnd tho gebrukende gelick einen fryen Bunden güdern Jo doch by alse, dat he de Andern Eruen de tho demsuluen bunden gude mögen mede gerichtiget sin darvan nach Landrechte sunderge vnd loße, Ock tho Vnsern Borch Lüthken Tundern eine tunne Honninges Jarlikes entrichtet vnd vermöge, Schall ock wen UpBotte kumbt don wat ander Frylüde don, geneſtedt vnd tho gesecht hebben, So wie ehm ock Jegenwerdigen alse wo beröret vesten vnd thoseggen in Krafft düßes Vnsers Breffues, daran wir tho Vrkundt vnde mehr tüchniße der Wahrheit Vnse Zingenet wittlicken heten hengen thom Kiell nach der gebort Christi Vnsers Herrn, Dusent Vyffhundert im Söſteinde Jahr am Avende Trium Regum.

Demnach so haben wir seines obgemeltes Vnsers Vnderthanen Instendiger Bitt gnedigglichen statt gethan vnd Ihme vnd seinen Erben ermelten Feste in aller maßen wie sein Sehl. Vatter Christen Peterßen die genoßen vnd beseßen, wiederumb gnedigglichen gegünnet, Günnen Ihm auch vnd Confirmiren dieselbige hiemit vnd in Krafft dieses Briffs vnd haben deß zu Mehrer Vrkundt vnd gezeugnüß vnser Fürstlich Secret wißentlich hieran hengen laßen vnd vnß mit Eigner Handt Vnterschrieben. Geben auff Vnsern Schloß Lüthken Tundern Nach Christi geburt Fünftzehn Hundert vnd im zwei vnd Achtzigsten Jahre d. 25. February.

A. H. z. S. Holstein.

Anlage C.

Hochwürdigster, Durchleuchtigster, Hochgebohrner Fürst, Gnedigster Herr.

Ew. Hochfürstl. Durchl. können wir zu Endesbenandte in vnterthenigster Demuth ohnberichtet nicht sein laßen, welcher gestaldt vnß vnter andern des hiesigen AmbtsEingeseßenen von Sr. Excell. vnserm Hochgepietenden Herren Ambtmann Detleff von Ahlefeldten, auff Ew. Hochfürstl. Durchl. an denselben gnedigst abgelaßenen Befehligh in Vnterthenigkeit hinterbracht vnd angedeutet worden, Waßmaßen Ew. Hochfürstl. Durchl. wegen der von den Vnterthanen biß dato gethanen Netzelln vnd Fuhren vnd sonst anderer Diensten, jährlich ein Gewißes vnd zwahr von jedem Pfluge 16 Rthlr. fodern und gnedigst begehren theten.

Wann aber Gnedigster Fürst vnnd Herr, wir über die Zweyhundert Jahren, wie mit Hertzogh Adolffen, höchstsehligst- vnd Christmilter Gedechtnüß Freyheits- vnd Begnadigungs-brieff, so hierbey zu ersehen, je vnd allewege auff vnsern beyden Bundengütern zu Bredewatt, gegen richtiger Abführungh der darin benandten jährlichen Butterpflicht, die Freyheit der Netzelln vnd Diensten genoßen, auch biß annoch dabey gnedigst sein beschützet worden, Alß geleben wir der vnterthenigsten getröstlichen Hoffnungh, Ew. Hochfürstl. Durchl. werden Dehro Höchstrühmlichsten Clementz nach, in Dehro Hochsehligst in Gott ruhenden Herren Vorfahren Fußstapfen treten, vn vnß sothane Freyheit nach wie vor geschehen, gnedigst empfinden vnd wiederfahren laßen.

Thuen darauf Ew. Hochfürstl. Durchl. in Vnterthenigster Demuth vnd lauter vmb Gottes willen flehentlich implori-ren vnd bitten, aldieweile Vnsere andere darauf in Händen gehabte vnd von Fürsten zu Fürsten gnedigst Confirmirte Freyheits- vnd Begnadigungs-Brieffe in dehnen leyder gewesenen KriegesZeiten Vnß abhänden gekommen vnd von den Reutern entwendet worden, Ew. Hochfürstl. Durchl. wollen

Gnedigst geruhen, Vnß armen Leuten der beiden Bundengüter bey solcher biß dato gehabten vnd genoßenen Freyheit nicht allein hinführo gnädigst manuteniren vnd schützen, besondern Vnß auch Dehro gnedigsten Confirmation darauf in Vnterthenigkeit gönnen vnd zukommen laßen. — — — — — — — — — — — — — — — — — —

(Folgen die Unterschriften.)

in dorso.

Vnterthenigste Supplicatio

pro

Hanß Petersen, Christen Petersen, Peter Jacobsen, Christen Haustede, Niß Petersen vnd Hans Jepsen als Besitzere der beyden Freybunden Güter zu Bredewatt, in Schluxharde belegen, Tunderischen Ambtes.

Anlage D.

Wy Aleff van Gades Gnaden, Hertogh tho Schleßwigh Greve tho Holstein, Stormarn vnde Schowenborgh, dhoen wittlik alle den Jenen, de dißen Breeff sehen, effte hören lesen, dat wy vör vnß vnd vnse Eruen van Gnade wegen hebben gönnet vnd auergeuen Peter Ericksen vnd sinem Söhne Jeße Petersen wahnaftig in dem Dörpe tho Bredewatt belegen an vnse Vögedye Lütken Tundern, dat Se vnd ehre Kindeseruen schölen vnd mögen wesen Deenstfry van den Tween Bunder Staven, dahr se nu thor tiedt vp sitten an demsuluen Dörpe, dahr schölen vnd willen Se vnd ehre Erven, vnß vnd vnsen Eruen, vnde thor tiedt vnsers Ambtmanns darsuluest alle Jahr tho rechter Tiedt vörgeuen Anderthalue Tonne guden Botter vnd Twee Marck tho Deenstgelde, vnde Vnß dar fürder nicht aff tho dhoende, ahne was

vnse mehne Landt deiht, Wehre ock dat wy edder vnse eruen Peter Ericksen vnd sinem Söhne Jeßze Petersen vnde ehre eruen sodahne Güdere nicht lenger günnen, men de wedder tho vnß hebben wolden, dat schölen wy vnd vnse Eruen vnd willen ehn vnd ehren Eruen Ein halff Jahr tho vörren tho seggen vnd wittlick dhoen, vnde dergeliecken efft Peter Ericksen vnde Jeßzen sinem Söhne vnde ehre Eruen de Güdere vor so dahn Deenst nicht Recht wehren schölen se vnß vnde vnsen Eruen vnd willen dat ock Ein halff Jahr thovörn vorkündigen, wittlick dhoen vnd thoseggen vnde denne tho dhoende fürder alße se plegende sind, Dit tho Tüge hebbe wy vnse Ingehenget Segell heten nedden an dißen Breef setten. Na Gades bord Veerteinhundert darna dree den Föfftigsten Jahre, am Sonndage vor der Bordt Christi vnses Herrn ꝛc,

---

Anlage E.

— — — — — — — — — — — —

Demnach die Eingesessene des Dörffes Craulundt gestriges Tages vor E. E. Gestr. vnd Herl. wegen dero mir daselbst verfesteten fürstl. Schäfferey Stabens sambt beygehörigen Landereyen einige disputaten erreget, das Sie mich vnter Ihre gemeine Dörffs Veldt Marck zu ziehen gesucht, so thue ich mich gegen E. E. ꝛc. für hochgeneigter Beleuchtigung meiner Brieffe unterdienstlichst bedancken, Immassen aus dem wegen dieses für einem halben Vestebohl gerechneten Schäffereyguthes Anno 1661 den 12 February in concursu des vorigen Possessoris Christen Taysen creditorn ergangenen Accords Dingswinde erhellet, daß dasselbe der Witben Cathrin S. Christen Taysens zwar auff 1360 ℔ 9 ß gelaßen worden, wie aber dieselbe gleichwoll nicht darmit zu rechte kommen können, so habe ich dieselbe gefreyet, vndt das Guth für dem Anschlag angenommen,

darauff dan auch des vorigen Herrn Ambtmans Hochedl. Gestr. mir besagte Schäfferey für 30 Rthlr. vestgeld vndt 10 Rthlr. jährlicher heur Abgifft verfestet mit anheugiger freyheit van Hoffedienſten oder sofern deswegen andere Verordnung geschehen möchte, mir solches in der Heur gekürtzet werden solte, lauth der beylagen A. und B.

Ob nun wohl die Craulundter Dörffsleute behelfflich vorgeben, alß wen diese absonderliche Schäfferey ihnen nachtheilig wehre, sie (so) ist doch notorium, daß Sie an statt derer zugelegten Landereyen andere erstahtung an Wischland bekommen, wie dem Hr. Hardesvogten, vnd mennichlichen wolbewust, Zudem gibt auch der Augenschein, das die Dörffsleute ein ieder bey seinem Guthe Landereyen genuegh zu gebrauchen haben, vndt so viel besetzet sein, die Fürstlichen Abgifften woll darvon ausrichten können, diese von altersher also absonderlich gewesene Schäfferey auch der Wiederbesetzung der etwa noch wüsten Güthern gahr nichts hindert.

Weilen dan, — — — — — — — — Ich dieß Fürstlich Schäfferey guth in concursu für 1360 ℔ tewr angenommen vndt sieder dan ich darbey gewesen, mir bluht sawer werden lassen, dasselbe bey macht zu halten Vndt die Abgiften zu clariren, das gottlob deßfals nichts nachstendig ist, wiewoll ich unterdessen bey den gewesenen bösen Jahren darüber Selbst an Lebens Notturft so großen mangel erlitten, daß ich in langer Zeit weder hüeth noch Schue salva reverentia zu kauffen vermocht, besondern von meinen Dienstvolk erleihen müssen, dahero ich der Vnterthänigsten Zuversicht lebe, bey meiner wolerlangten Veste vnd Dingswinde gnedigst geschützet zu werden, oder sofern ich über zuversicht dasselbe nicht also behalten magk absonderlich wie es bis anhero gewesen, so verhoffe ich zum wenigsten für meiner dabey ausgestandnen mühe und verlages billige erstahtung zu geniessen zumahlen ich mit den andern Dörffsleuten in keiner gemeinschaft sein kan.

Alß gelanget derowegen an E. E. Gestr. vnd Herl. mein unterdienstliches Hochfleissiges suchen vnd bitten E. E. —

wollen hochgeneigt geruhen, mich bey der Fürstl. Veste vnd Dingswinde sambt verschriebenen Dienstfreiheit getröstlich zu lassen vnd Schützen, Massen auch Ihr. Hochfürstl. Drl. eignes Interesse mit darunter versirt wan dieselbe etwa einmahl eine Schäfferey daselbst wieder anzurichten gnedigst gesinnet werden mugten, darentgegen ich forthan meine Vnterthänigste Pflichtschuldigkeit gehorsamlichst abzustaten erbietig. —
— — — — — — — — — — — — —

E. E. Gestr. vndt Herl.
vnterdienstwilligst gehorsahmer
Hans Boysen von
Eggebeck.

(in dorso)
Vnterdienstliche supplicatio
pro
Hans Boysen zu Kraulund.

Anlage F.

Ick Wolff Blohme Fürstl. Hollsteinischer Landrath vnd Ambtman tho Tundern, Im Nahmen mynes gnedigsten Fürsten vnd Herrn, Bekenne hiermit vor Jedermenniglichen, dat Ick Jegenwerdigem Breenstögern Hanß Boißen tho Eggebecke de Scheperey e tho Craulundt, sampt aller thobehör In allermathen sodahne Jes Taysen sieder Ao. 1611 in Veste gehatt, de Tydt synes Leuendes ahne Jemandes verhinderung vor Dörtigh Rthlr. tho genethen vnd tho gebruken weddervmb verfestet, vnd Ingedahn hebbe, Dieser gestaldt vndt also, dat he darneuenst in Ihr. Fürstl. Durchl. Ambt= und Kornregister darvan affdragen vnd bethalen Schall, wat vorhenne Herkahmens vnd gebrucklich gewesen, ock ferner darvan todohnde könde edder möchte angeordnet werden, Allens by Verlust der Veste, henJegen blifft he van den Hauendehnsten, beth Ihr. Fstl. Durchl. Anderwerdige ver=

ordning verschonet, wornah alßden de Huere ock schall gemildert werden, wo ick den ock Ihr. Fstl. Durchl. wegen my vthdrücklich vorbeholden, de Dicke, so tho Craulundt gehörich, Mynes gefallens wen vnd wolange Idt my geleuet tho dem Huese tho gebrucken, Wen se auerst nicht bestauet syn, schall sich Hanß Boysen dersüluen thoerfrewen hebben, Daferne ock Folgendts Ihr. Fst. Durchl. mit den Länderyen, so van anderen Feldt Marken voriger Tydt tho dißen Schepe-rey gelecht, vorenderung vorthonehmen sich werden gefallen lathen, schall Ihr. Fürstl. Durchl. glickfals vorbeholden syn, Jedoch dat wegen dieses erlechten Vestegeldes Hanß Boyßen geböhrliche erstadnige wedderfahren schall, Idt schölen ock de benachbahrten edder sonsten Jemandt mit Flacktorffe, Heide hauwen, edder Vehedrifft sich wieder gegen Ehm nicht Indrengen, alß vorhen Geschehen. Deßen in Uhrkundt hebbe Ick dieses mit egenen Henden undergeschreuen vnd mit mynem adelichem Pittschaffte bedrucken lathen, So geschehen vp dem Fst. Huese Tundern den 14. November Ao. 1661.

(L. S.) Wolff Blohme.

(in dorso)
Copia.
Vestebreeff pro
Hanß Boyßen tho Eggebeck de anno 1661.

Anlage G.

Wir von Gottes Gnaden Friederich Erbe zu Norwegen Herzog zu Schleswig Holstein 2c. Thun hiemit kundt und bekennen, für Unß und Unsere Nachkommen an der Regierung gegen Jedermänniglichen, daß unß unsere Liebe Getrewe Lorenz Jacobsen und Christen Hansen zu Rebüll, unterthenig zu erkennen geben, welcher gestaldt von weilandt Herzog

Adolffen, hochseligen Angedenkens. der Supplicanten Vorweser und eigenthümber Ihrer anitzo Besitzenden beiden Bunden Güthere anno 1450 privilegirt und begnadet worden, allermaßen die darüber ertheilte Concessio, welche von Wort zu Worten also lauthet: Wy Aleff van Gades Gnaden, Hartog tho Schleswig, Greue tho Holstein, Stormarn und Schaumburg, dohn witlick alle den Jenen, de dißen Breef sehen edder hören lesen, datt wy vor uns unde unsere Eruen, van Gnade wegen, hebben günnet unde auergeuen Jeße Nagelßen, wanachts in dem Dorpe tho Rehbüll unse twee Bunden Güdere an demsüluen Dörp in Schluxharde, und in unse Vögedey Lütken Tundern belegen und sinen Kindes Eruen, Darnor schal und will der Ehrbare Jiß Nagelßen, und sine Eruen, Unß unsen Eruen, und unsen AmbtMann darsülueſt alle Jahr tho rechter Tidt geuen Twee Tonnen Honnings, und darfürder anders nicht aff tho doende, ahne watt unse Mene Landt deydt. Deß tho tügen, hebben wy unse Jnsegel hangen heten nedden an dißen Bref, Geschehen na Gades Geborth Vertein Hundert, darna in dem Föfftigsten Jahre am Sontag vor der Borth Christi unsers Herrn 2c., mit mehrem außweiset, und Unß unterthenig Gebethen, wir geruheten gnedig, und sothane Freyheit auß Landes Fürstlicher Macht, und Gewalt zu Confirmiren und zu bestättigen Alß wir nun solchem unterthenigen suchen in gnaden statt gethan, Diesemnach Confirmiren und bestetigen wir vor inserirte Begnadigung in allen deren puncten Articulen und Jnhaltungen. also und dergestaldt, wie solches zu Recht am Krafftig- und Bündigsten geschehen soll, kan oder mag, Jedoch daß unß von berürten beiden Bunden Gütern das gewöhnliche Dienst- oder Freygeldt und was Wir sonsten bisanhero dauon zu genieß gehabt, nach alß vor, unweigerlich abgetragen werde. Vrkundtlich unsers Handtzeichens und auffgetrückten Fürstl. Secret, Geben uff unserm Schloße Gottorff, den 26. April

ao. nach Christi Geburth, Eintausend Sechshundert Acht und Dreysigh.

(L. S.) Friedrich.

(in dorso)
Copia Confirmationis pro
Lorenz Jacobs und Christian Hansen
zu Rehebüll im Ambt Tundern.

Anlage H.

Ick Hanß Nißenn Fürstlicher Hardesvaget, Hanß Petersen vnndt Laß Jeebsen, Sandtmanne in Schluxharde, dhoen hiermit kundt vnd bekennen, datt an hüeden dato na der heilsahmen Geborth unsers Erlösers Christi, Im 1663sten Jahre. Dingstages den 24. February, vör Vnß vnd den gemehnen anwesenden Hardeslüden, binnen vörgedachtes Hardes Vehr Dingestöcken gehegedes Rechten, In Concursu Sehl. Jacob Lorentzen tho Rebbüll Creditorum, Demna dersülue in verweckenen Kriegestieden mit siener Hueßfruwen Dodes verfahren, ock siene Behüesungh gantz ruineret vnd sieder der Kriegestiedt wöste gestanden. Alß hefft Matthiaß Nißen tho Schmedeacker vör sick vnndt in hebbender Vollmacht Tücke Schmidt tho Tundern, alß Mitt Creditores sick erklehret, solches gantzes Bunden Guth anthonehmen, ock darup dattsülue tho dreyen Dingedagen öffentlich Lachgebaden, Vndt wielen Keiner van den andern Creditoren sick hebben erklehret, solches Guth anthonehmen, vnd ehre Verbeterungh daruth thosöcken, Alß hebben Sr. Hochadl. Gestr. der Hr. Ambtman Wolff Blohme, ehme Matthiaß Nißen na inholdt Dehro erdehlten Bescheedt, dat Guth einmahl vör allemahl vör 80 Rthlr. auerlaten, wo solcher Bescheedt mit mehrem van worden tho worden ludet, alß folget:

Demna Matthieß Nißen tho Schmedeacker des Sehl. Jacob Lorentzen tho Rebbüll gantz wöstes Guth anthonehmen gesinnet is, datsulue ock ordentlich Lachgebaden, vnd kehne Byspröcke geweßen, Alß hebbe Im Nahmen Ihr. Fürstl. Durchl. Mienes gnedigsten Fürsten vnd Herrn ehm gedachtes Bunden-Guth, wegen alle darup haftende restanten beth dato, tho Ihr. Fürstl. Durchl. vnd tho der Kercke vnd Pastohren eines vör alles, umb vnd vör Tachentigh Richsthaler, vnd darby van dem negstkünftigen Meydagh, beth den negstfolgenden Meydagh Ao. 1664 eines gantzen Jahrs Fryheit vör ordinarie vnndt alle vörfallende Beschwerde gelaten, Jedoch negstkünfftigen Martini, schall he Twintigh Richsthaler, van de Tachentigh erlegen, vnndt den negst alle Jahr, neuenst siene gehörige Schatt Pflicht vnndt Beschwer in dree Jahren jährlich vp Martini 20 Rthlr. erleggen, beth de Summa der 80 Rthlr bethalt sint, de den pro rata, vnder Ihr. Fürstl. Durchl. de Kärcke vndt den Pastohren schölen verdehlet werden, na Ihr. Fürstl. Durchl. gnedigste Verordnungh, vndt wert der Hardesvagt Hanß Nißen hiermit befehliget, Ehme solches Guth, Ihr. Fürstl. Durchl. wegen tho verschöeten, vndt Dingeswinde tho geuen, Actum Tundern den 4. Februar Ao. 1663.

Wolff Blome, m. p.

Van welchen Geldern der 80 Rthlr. nafolgende Ihr. Fürstl. Durchl. Ambtsgefälle, Contributiones, Kercken vnd Pastohren pro rata Summae na inholdt Ihr. Fürstl. Durchl. gnedigste Verordnung van Jeder Marck 5 ß ½ ₰ erlangen vndt bekahmen, Alß

Der Hr. Ambtschriever Jürgen Jürgenßen an restirende pflicht vnd Schatt, alß von Ao. 1658 bis Ao. 1662 inclusive 336 ℳ 14 ß, dauon ist zu erlangen 106 ℳ 3 ß 2 ₰

Van den 50 Rthlr. Donativ Gelder Restehren de beiden lezten terminen, alß 16 ₰ à ploegh, wouan diesem Guhde thobe-

thalen bykömbt, Capitahl vndt Rente 75 ℳ 7 ß, dauon is tho erlangen . .	23 ℳ	12 ß	4 ₰
Der Karspelvagt Siemen Christensen, föddert de Ao. 644 et 645 an Contributionen, so by dem Hr. Ambtschrieuer Rückstendigh, 60 ℳ erlanget. .	18 „	14 „	6 „
Noch föddert dersülue de Ao. 657 von den 7 Rthlr. a plogh 24 ℳ 14 ß, dauan is tho erlangen	7 „	14 „	6 „
Noch dersülue Ao. 660. Im Monath Aug. vndt 7bri vndt tho der proviantlefferungh na Oldeschlo van de 5 Rthlr. a plogh 18 ℳ erlanget davör	5 „	10 „	9 „
Noch Ao. 660, vom Monath 8bri beth im Monath Majo Ao. 661 alß Monathlich $1\frac{1}{2}$ Rthlr. a plogh, Restehret 42 ℳ, dauan is tho erlangen	13 „	4 „	— „
Noch Ao. 661. Im Julio 2 Thlr. a plogh, dauon Restehret dith Guth 7 ℳ 3 ß, erlanget davör	2 „	3 „	8 „
Noch Ao. 661. Tho Ihr. Fürstl. Durchl. in verweckener Kriegestiedt verschatene Gelder, ist a plogh geföddert worden 16 Rthlr., wovon dit Guth tho bethalen bykömbt 57 ℳ 8 ß, dauan is tho erlangen	18 „	2 „	$10^3/_4$ „
An restehrenden Magazin-Korn na Tönningen, alß 3 Te. Korns, sien tho 21 ℳ gerecknet, davon is tho erlangen	6 „	10 „	9 „
Ao. 1662 vam Monath Januario beth im Majo sülvigen. Jahrs, monathlich 2 ℳ a ploegh, worvan dit Guth tho bethalen bykömbt 10 ℳ 10 ß, erlangt davör	3 „	6 „	$6^1/_4$ „
Ao. 662 vp Michaeli 4 Rthlr. a ploegh, vnd folgents vp Wienachten sülvigen			

Jahrs ock 4 Rthlr. sien 8 Rthlr., wovan dit Guth tho bethalen bykömmt 28 ℔ 12 ß, davon is tho erlangen .	9 ℔ 1 ß 6 ₰
De Kercke Bioldcrup an Restehrende Tegen 18 ℔ 2 ß, davör is tho erlangen	5 „ 11 „ 8 „
Der Herr Pastor Nicolay Börnsen an Restehrenden Tegen, vnd Begrebnüßgeböhr, van 5 Jahr 60 ℔, darvör is tho erlangen	18 „ 14 „ 6 „

Wormit alß dan vörgeschreuene Summe der 80 Rthlr. verfüllet, Vndt wielen dar keiner van den Creditorn vthlößen, vndt ehre Verbeteringh vth dieße'm Guhde söcken, noch datsüluige annehmen willen, Alß wert ermeltem Matthiaß Nißen, vör sodahne 80 Rthlr. sowoll ock wegen sien egene in dießem Guhde hebbende Födderungh an Capitahl vnd Rente alß 188 ℔, alß ock wegen Tücke Christensen tho Tundern darin hebbende Föddering alß 170 ℔, dit Bundenguth an Acker, Wisch vndt Weide, mit all deßen fry= vnd Gerechtigkeiten, geliecker gestal sien Sehl. Vorweßer datsülue im gebrucke gehat, hiermit Erf= vnd Egendöhmblich thoerkandt, dehrgestaldt vnd also, dat he bauen de gedachte 80 Rthlr. keine wiedere Vthschülde, so vp dießem Guhde haften, tho andtworden schuldig, besondern gäntzlich daruan entfryet sien schall, Vndt verpflichtet sick dersülue dabeneven, sodahne Summe der 80 Rthlr. an Ihr. F. Durchl. der Kercken, Pastohren. vnd andere privilegerte Creditoren, so in dießer Dingeswinde inerkandt, na inholdt des Hr. Ambtmans Befehligh vp tiedt vnd terminen geböhrlich thobefredigen, by Verpandungh aller siener hebbenden vnd kriegenden bewegl. vnd vnbeweglichen Haff vnd Gödern, Wegen vörgeschreuenes alles dan ermelter Matthiaß Nißen eine vollenkahmene Dingeswinde geeschet, so ehm ock van Acht nageschreuene Hardeslüden is vergönnet vnd mitgedehlet worden, alß mit nahmen Jürgen Anderßen tho Nolde, Peter Bögwatt tho Lundt, Tiedich Jeßen tho Eckbeck, Niß Anderßen tho Sollderup, Hanß Matzen tho Eckbeck, Hanß Jepsen tho Bredewatt, Niß Hanßen tho Laute=

rup vnd Hanß Hanßen tho Rentze, desüluen betügeden, dat sick alles vörgeschreuener mathen begeuen vnd thogedragen. Vhrkundlich mit vnsere ermelter Hardesvagts vnd Sandmänner Ingesegellen befrefftiget, Actum Ao. Die et loco ut Supra.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

(in dorso) Dingeswinde
Pro
Matthiaß Nißen tho Schmedeacker
vp Sehl. Jacob Lorentzen Bundenguth
tho Rebbüll.
Anno 1663.

Anlage J.

Auf eingereichte Supplication Lorens Truwelsen, Erich Hanßen, Hans Boßen, Bartelt Peters tho Burkarl, Peter Jessen, Peter Nißen zu Heegaardt, Pawel Mathießen und Andres Nißen zu Frestrup, alle in Schluxharde, belangendt die Ihnen zu leisten gebührende Hovedienst Giebt der Durchlauchtiger Hochgeborner Fürst und Herr Herr Friederich, Erbe ꝛc. diesen Bescheid, daß Supplicanten nach wie vor gegen die in supplicatione gedachte Jerliche abgifft ins Ambtsregister von Hove Diensten, biß solang dieselbe Ihre F. G. hirein nach deren Belieben enderung fürnehmen werden, frey sein sollen. Urkuntlich J. F. G. untengesetzten Handtzeichens und vorgedruckten Fürstl. Cammer Secrets. Geben vf dero Hause Tundern am 20. Aug. Ao. 1630.

(L. S.) Friederich.

Anlage K.

Extract
Auß des Tunderischen Ambts Erdt=Buche
de Anno 1613.
Wragahrde.

Niß Hansen zu Haystrup gehöret dies guth vndt seindt Erb vndt Lehngründe, Vermüge seiner darauff habenden König- vndt Fürstl. Breffe vndt Schöte, Kan Seyen 5 Ortich Rogken, 5 Ortich Sommersadt, Berget 300 hundert Föder Hew, greseth 16 Köye, noch in Stolum Weide zu 30 Ochsen. Hieuon soll Ehr lauth dem PflichtRegister Jerlich geben

Heur . . . . . 10 ℔ ist 5 Thaler
1 Schwein . . . . 1 Thaler
} Ist Hardesvoigt, dahero er hirfür frey.

10.

Der Hochwürdigster Durchlauchtigster Fürst und Herr, Herr Christian Albrecht etc. hat auff untertähnigstes suppliciren dero Insulen Syldt und Föhrde Eingeseßenen, und Sr. Fürstl. Durchl. AmbtSchreibern zu Tundern darüber erfohderten und abgestatteten untertähnigsten Bericht, sich dahin gnädigst resolviret, daß obwohl Sr. Fürstl. Durchl. in Dero Ambt Tundern eine Verordnung und durchgehende Gleichheit an staat der jährlichen ordinar Pflicht und Contributionen zu Viertzig Reichsthlr. von jedem Pfluge unlängst gemachet, Dieselbe aber in gnädigster Consideration, alldieweil gedachter Insulen Einwohnere in vori-

gen Jahren Ihre Gebühr allemahl richtig abgetragen, dieselbe auch in der bonität des landes, an Korn, Wiesenwachs und Viehzucht, andern Tunderischen Harden und Untertahnen nicht zu gleichen, dannenhero jeden Pflug zu Dreyßig Reichsthlr. gnädigst erlaßen, doch daß dieselbe völlig und ohn einigen Nachstandt jährlich, alß auch vom jetzigen Jahre zwischen Martini und Weynachten, nebenst den reservirten Festen, Brüchen, Krüeg- Mühlenhäuren und dergleichen in Sr. Fürstl. Durchl. Tunderischen AmbtRegister eingebracht und gebührlich berechnet werden sollen. Uhrkundlich Sr. Fürstl. Durchl. untengesetzten Handtzeichens und für getrückten Fürstl. Cammer-Secrets. Geben auff Dero Schloß Gottorff d. 30. November Ao. 1669.

(L. S.) Christian Albrecht.

Hollmer.

Daß diese Abschrift dem waren Originali wörtlichen Einhaldts gleich, Bezeuge Ich

L. S. Tych. m. p.

11.

Extract
Auß dem Tunderschen Ambts Erdbuchs de Ao. 1613 pag. 2. 3.

Tundern.	Rt	ß	Pf
Die Bürgers und Einwohners der Stadt Tundern alß 120 Häußer haben nachgeschriebene Ländereyen eigenthümblich zu gebrauchen, und ist beteichet Landt, beweſten und Süden der Stadt belegen, zusammen 782 Demath.			
Noch haben Die das Osterfelde, Braderup Land und Car=(Kjer=)garder Feldt, Wann solches allesambt beseyet wird, feldt darin 400 To. Gärsten. Sadt und haben so viel Geestwischen, da Sie 100 Fuder Hewes bergen können, Von diesen allen geben sie Fürstlicher Gnaden zu Jerlicher pflicht an Gelthe, davon auf Walburgy bedagt, 5 Daler	25	—	—
Heuer wegen Kargarder feld	1	9	4
1 To. Honnich bezahlen sie mit	13	—	—
Für 1 Schwein	1	—	—
Noch Jeder 10. Jahr zu einer recognition, so Ao. 605 erlegt .... 10 Daler			
Und wann der Stadt ein Schatz übergehet, geben sie lauth dem alten PflichtRegister von Kirgahrde 24 ß			
Noch gibt die Stadt ins KornRegister:			
Jährlich Mölt .... 60 Ortich			
Garsten .... 18 Ortich			
Roggen .... 18 Ortich			
Wann Fürstlicher Gnaden zu Tundern Hofflager halten, und sich wiederumb von dannen nach dem Closter begeben, muß ein jeder von den 120 Häußern einen Wagen mit 2 pferden zu solcher Reise verschaffen.			

Errata.

S. 346 Z. 4 u. 9 v. u. l. Fuß st. Ellen.
„ 347 „ 2 v. o. . . . l. desgl.
„ 350 „ 12 v. o. l. Erhöhung st. Erhöhnung.

Kleinere Mittheilungen.

Legende von einem gottseligen Mönch.

Mitgetheilt von R. Usinger.

In einer Handschrift, die mir von ihrem Eigenthümer, Herrn Baron von Richthoffen auf Leßcyn in Schlesien, zur Benutzung bei dem vierten Bande der Quellensammlung gütigst zur Verfügung gestellt wurde, findet sich eine anmuthige Legende, die vermuthlich einst auch in Schleswig-Holstein im Munde des Volkes lebte. Nachdem Waitz in den Abhandlungen der Königl. Gesellschaft der Wissensch. in Göttingen Band VIII zuerst auf dieselbe aufmerksam gemacht, hat der Prof. Reinkens (jetzt altkatholischer Bischof) die Erzählung in einem kleinen Schriftchen: Religiöse Parabeln. Breslau 1863; 12. abdrucken lassen. Doch erscheint ein neuer Abdruck in unserer Zeitschrift, zumal jene erste wenig bekannt geworden, wünschenswerth, weil die Aufzeichnung entweder hier im Lande oder im benachbarten Dänemark gemacht wurde.

Aus dem durch Sachkunde ausgezeichneten Commentar Reinkens entnehme ich, daß diese Parabel bereits durch ein Gedicht: „Von eim heiligen Munch“ in Wilh. Grimm, Altdeutsche Wälder II, 70 ff., sowie durch Sagensammlungen bekannt war. Die Erzählung kommt in den Niederlanden, am Rhein, in Böhmen und selbst in Rußland vor: doch zeigt die nachfolgende Aufzeichnung in lateinischer Sprache eine ältere, vielleicht die ursprünglichere Ueberlieferung.

Fuit quidam sanctus, qui cum psalleret cogitare cepit quid hoc esset: Misericordias Domini in eternum cantabo? Unde anxius dicebat sibi: „Numquid in regno Dei cum tali labore cantabimus et laudabimus Deum sicut et

nunc"? Hec eo cogitante cum sederet in claustro, apparuit ei avicula mire pulchritudinis tam prope sibi ut capi posse crederet. Quam intuens ardenti desiderio eam capere gestiebat. Que levi incessu quasi fugiens monachum post se trahebat. Ille vero sequens extra claustri limina eum protrahens ad silvam quandam eum deduxit. Quo cum pervenisset, avicula arborem quandam volatu peciit, monachumque a sui capcione frustrabat. Unde contristatus sub eadem arbore recubuit, intuitum in ipsam defigens. Illa autem nil morata dulcissimum sonum canendo auribus eius intulit. Monachus vero et aspectus eius pulchritudine et cantus eius suavitate delectatus, immobilis ibidem perstitit. Avicula autem avolante, monachus surgens ad claustrum iter tetendit.

Cumque venisset ad portam, ingredi nitebatur. Mirabatur autem quod quasi nova rerum facies, atque nova edificia quocumque vertebat oculos ei apparebant. Dicebat autem in corde suo: „Numquid istud est claustrum quod mane deserui? Si hoc est: unde hic tam subito nova tecta surrexerunt". Miris magis miranda succedunt. Cum venisset ad portam, nec portam nec porte monachum cognoscebat. Intrare cum vellet, prohibebat eum portarius dicens: „Non intrabis, quia quis vel unde sis ignoramus; falsario videris esse similis". Ille vero constanter se huius monasterii monachum affirmabat, et ante primam se egressum, et nunc ad terciam diei horam reversum. Hec quidem dicebat verbis: sed aliter corde senciebat. Et si, inquit*), hoc est monasterium quod mane reliqui: „cur non domos nec aliquem hominum, quos prius sciebam, cognosco"?

Igitur ductus in calumpniam, ex magna cordis tristicia compulsus est abbatis presenciam postulare. Veniente abbate interrogavit monachum: „Quis vel unde esset"? Ille vero monachum huius monasterii se assere-

---

*) inquid; Handsch.

bat, egressum mane, et nunc reversum. At abbas: „Deliras frater; nam te nunquam prius vidimus. Et tu frater numquid aliquem nostrorum cognoscis"? At ille: „minime". Et dixit abbas: „Propterea liquido apparet, te falsarium, nec te aliquando in hoc monasterio fuisse conversatum". Ille autem in sui testimonium se ibi a prima iuventute conversatum: „abbas meus tali nomine vocabatur; sed et prior sic dicebatur; officiales ceteri sic et sic nominati sunt".

Tunc abbas alcius intelligens, admotis kalendariis, cronicis et annalibus computando invenit illos ante ducentos annos extitisse. Tunc primo monachus se cognoscens a Deo raptum, et hec omnia se vidisse et audisse per mentis excessum ex ordine coram omnibus replicavit: quomodo per aviculam sit seductus et eius dulcedine cantus per tot annos sic delectatus, ut cibi, potus vel sompni omnino immemor esset. Monachus igitur predictus cum magna veneracione susceptus, in eodem monasterio sancto fine quievit.

Ex his perpendere possumus, quantum sit gaudium in celo, cum omnes angeli et omnes sancti incipient sine fine Deum laudare. Si igitur fratres ibi volumus Deum videre, hic studeamus pro modulo nostro illum laudare et benedicere, cui est honor et gloria in secula seculorum amen.

Ein lateinisch-niederdeutsches Vocabularium.

Mitgetheilt von Nikolaus Beeck.

In einer Handschrift, welche im ersten Decennium des 16. Jahrh. von dem fleißigen Bruder Johann mit der Nase im Kloster Bordesholm geschrieben wurde, und die jetzt Eigenthum des Kloster zur heiligen Dreieinigkeit in Wiener-Neustadt ist, finden sich folgende Verse, über welche ich vorläufig auf Wackernagel: Kleinere Schriften II, 31—32, und auf den mangelhaften Abdruck im Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit 1854 Sp. 29—30 verweise:

Nota ista metra.

Est feodus lenghut[1], est depactatio[2] dingnis[3].
Unghelt angaria, post hec precaria bede.
Et pactus sit pacht, census tynst[4], redditus inghelt.
Inleger obstagium[5], teolum tol, exactio sit schat.
Redagium wagengelt, sit tibi prestigium vôtghelt.
Est dotalium lyffghedink, sit pignoro pandinck.
Hervart expedicio, sit vendicio butink.
Brant est incendium, spolium roff, defft quoque furtum.
Omagium mansschop, sed dominium tibi hersschop.
Vectigal vorlon, sed naulum sit tibi schiplon.
Ortiga gartlon, sed bravium sit tibi vutlon.
Sit[6] scortum mynlon, sed precium sit tibi slichtlon.
Stocken cippare, beschatten depecumare.
Monere manen, dic expagare betalen.
Vanghen captare, beholden dic detinere.
Anverden invadere, dic intricare ghewerden.
Bescheden assignat, bedregen atque defraudat.
Ummevan amplector, sed suffocareque worghen.
Uthpanden extorqueo, upgheven[7] atque resignat.
Stipendium sit tzolt, ducatum sit tibi leyde.
Wesselinghe sit cambium, sed mercimonium kopenschop.
Impetit dic anspreken, sed repetit[8] vorderen tibi signat.
Thoharden instigat, ghevruchten quoque[9] formidat.
Braden assare, vellen dic decoriare.
Vlomen extoquatnat[10], uthweyden eviscero dicas.
Koken decoquere, garmaken dic elixare.
Palmitat dic hulden, dic occupare beschulden.
Plucken deplumat, warmen exustio signat.
Pessagium bedevart, sallarium[11] solt tibi signat.
Arra dic truweschat, snaven dic respirat[12].
Decima dic tegede, pactus pacht, pugil eyn dessak[13] etc.

---

1) cod.: lenghet. 2) cod.: depactio. 3) cod.: dignis. 4) oder tynsc.
5) cod.: obstagnum. 6) cod.: Sic. 7) cod.: uthgheven. 8) cod.: repedit.
9) cod.: q' = que, wofür wohl q̊; zu lesen. 10) cod.: nicht ganz deutlich.
11) cod.: sollarium. 12) cod.: cespitat. 13) cod.: deghak.

Niederdeutsche Monatsnamen.

Mitgetheilt von Nikolaus Beeck.

Derselben Handschrift aus Wiener-Neustadt entnommen [1]).

Januarius:	de kalvermaen de hardeman.
Februarius:	de fosmaen Hornink.
Martius:	de valenmaen Marskmaen.
Aprilis:	de kattenmaen Ostermaen.
Mayus:	de floymaen Meymaen.
Junius:	de luszemaen brackmaen.
Julius:	de hundemaen howmaen.
Augustus:	de vleghenmaen Ouėstmaen.
September:	de vinckemaen harvestmaen.
October:	de ossenmaen wynmaen.
November:	de swynemaen de slachtelman.
December:	de hasenmaen de hardeman.

---

[1]) Vgl. den mangelhaften Abdruck im Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit 1854 Sp. 6 ff. und die Bemerkungen dazu von Weinhold in: Die Deutschen Monatnamen. Halle 1869 S. 20.

Brautschatz einer adeligen Dame im 16. Jahrhundert.

Mitgetheilt von Kammerrath L. Petersen in Husum.

Verzeichniß

was mir Salome Seheſteden*) aus meines Gottſaligen Vatters nachgelaßenem Guett Rübell an Brauttſchatz, Kleider, Kleinodien, Bette vnnd Bettgewandt laut meiner Gottſaligen Schweſter Chriſtina aufgerichteter Eheſtifftung ſo woll auch wegen der für meinem Gottſaligen Vattern vnnd meines Bruderh bezaleten ſchulden von rechtes wegen billig eignet vnnd gebühret, wie folget:

Erſtlich Brauttſchatz . . . . 5000 Rthlr.
Vnnd der wegen deßelben 15 Jahren hero nachſtendiger Rente 6 p. Cento gerechnet.

Noch hatt meine Gottſalige Schweſter bekommen einen Halßbandt . . . . 600 Rthlr.

Noch eine große vnnd kleine guldene Ketten.

Noch eine große perlenhaube mitt Diamantenſtücken beſetzet.

Noch eine perlenhaube ſo etwas ringer geweſen.

Noch 2 pahr Armbende, ein pahr mitt Diamantenſteinen vorſetzet, das andere pahr von golldt.

Noch etzliche ſchone guldene Ringe, darunter etzliche mitt Diamantenſteinen vorgeſetzet geweſen.

Noch an Kleidern, wie einer Adelichen perſohnen gebueret, gnugſamb bekommen, benebenſt Bett vnndt Bettgewandt, ſo leicht Adelichem gbrauche nach kan taxieret werden. —

*) Salome Sehestedt war eine Tochter des Henneke v. d. Hagen zu Rübel († 1597) und Ehefrau des Benedict Sehestedt zu Kronsburg, aber bereits 1608 Wittwe. Ihre Schwester Christine war erst mit Otto Rantzau und nach dessen Tode mit einem dänischen Adelsmann Casper Brincken verehelicht. Ihre Brüder waren Claus und Benedict v. d. Hagen. Ersterer blieb 1611 im Schwedischen Kriege, Letzterer starb 1641. — Zeitschr. I. 72. Jensen, Angeln. 253. Moller, Cimbr. lit. I. 231.

Nahrungsschatz in Kiel.

In einem Erlaß des Bischofs Christian August, als Vormund des Herzogs Karl Friedrich von Holstein-Gottorf, der eine gründliche Verbesserung der damaligen traurigen Verhältnisse der Stadt bezweckt, heißt es:

„1) Wir haben gnädigst gut befunden, daß weilen die Erfahrung bezeuget, wie der bisherige modus collectandi, da alle Lasten auf die Häuser geleget, und dadurch insonderheit die großen Häuser dermaßen graviret seyn, daß sich fast keine Käufer mehr dazu finden, sondern in nicht geringer Anzahl wüste und ledig stehen, hinkünftig die Collecte zum Theil auf die Nahrung und Ländereyen mit geschlagen werden sollen, wie denn auch solches bereits in Eckernförde und anderen Orten mit gutem Succus introduciert worden. 2) Wollen wir den Hausschatz zu 12 Rthlr. Contribution und 4 Rthlr. Quartier-Gelder pro anno hiemit regulieret haben, und sind die halben und ¾ Häuser wie auch Buden nach proportion zu setzen, doch daß dem Commissariat nichts von dem bishero genoßenen quanto abgehe, sondern was die Contributiones weniger tragen, aus dem Nahrungs- und Land-Schatz ersetzet werde. 3) Wird die Nahrungs-Schatz von der gantzen Stadt zu 4000 M ℔ angeschlagen, und gehet in Lit. A. ein project, wornach selbiger soll reguliret werden, und da nach diesen Vorschlag die größeste Kauff- und Handels-Leute nicht höher als zu 8 Rthlr. und die übrige nur zu 6—4 — und 1 Rthlr. ihr Nahrung halber angeschlagen, wird niemand mit fug sich darüber zu beklagen haben.“

Die erwähnte Anlage zu vorstehendem (27 Punkte behandelnden) Erlaß enthält nachstehenden Anschlag von dem Nahrungs-Schatz, aus welchem sich zugleich die damalige Zahl der Gewerbtreibenden in Kiel ergiebt.

2 Apotheker	à 8 Rthlr.	45 Brauer, Krüger und Branntweinbrenner	à 3 Rthlr.
6 Barbierer	„ 3 „	1 Beckenschläger	„ $2^1/_2$ „
12 Weiß-Becker	„ 3 „		
7 Grob-Becker	„ $1^1/_2$ „		

9	Böttger	à 1½ Rthlr.
5	Drechsler	„ 1½ „
4	Färber	à 3 „
8	Fellgärber	„ 3 „
6	Fetthändler	„ 3 „
4	Fischer	„ 1½ „
27	Fuhrleute in der Stadt u. Braunschweig	„ 1½ „
6	Gläser	„ 2 „
4	Goldschmiede	„ 2 „
4	Huhtstavierer	„ 2 „
6	Huhtmacher	„ 1½ „
3	Kannegießer	„ 2 „
2	Klempner	„ 2 „
2	Knopfmacher	„ 2 „
13	Krahmer	„ 6 „
7	Mahler	„ 1½ „
33	Mältzer	„ 5 „
2	Nättler	„ 1½ „
8	Mauerleute	„ 1½ „
4	Rademacher	„ 1½ „
2	Rauchfutter	„ 2 „
6	Reepschläger	„ 1½ „
3	Riemer	„ 3 „
12	Schiffer	„ 4 „
4	Saatler	„ 1½ „
8	Schlachter	„ 1½ „

14	Schmiede	à 2 Rthlr.
41	Schneider	„ 2 „
2	Schnürmacher	„ 2 „
23	Schuster	„ 2 „
16	Schuflicker	„ 1 „
20	Tischler	„ 2 „
5	Töpfer	„ 1½ „
3	Tobak-Spinner	„ 4 „
2	Uhrmacher	„ 3 „
4	Weinschenker	„ 3 „
19	Weber	„ 2 „
6	Zimmerleute	„ 2 „
2	Paruquen-Macher	„ 1 „
1	Zuckerbecker	„ 2 „
16	Uber vorige seynd annoch an der Zahl und zwar an Tagelöhnern	„ 1 „
60	Anderweitige so in keine Aempter können gerechnet werden und gleichwohl bürgerl. Nahrung treiben	„ 1 „

Dies machte 499 Steuerzahler mit 1136½ Rthlr. = 3408½ M℔. Die danach von der auf 4000 M℔ veranschlagten Summe des Nahrungsschatzes noch fehlenden 600 M℔ sollten nach einer weiteren Ausführung durch höheren Ansatz einiger Brauer und Brenner, deren in Wirklichkeit 85 statt der aufgeführten 45 vorhanden seien, so wie einiger der zuletzt aufgerechneten 60 Personen beschafft werden. F. B.

Rangordnungen in Schleswig und Holstein.

Die bis zur Abtrennung der Herzogthümer von Dänemark geltende Rangordnung war die königlich dänische vom Jahre 1746 mit den durch Verordnung vom Jahre 1808 eingeführten Abänderungen. Sie theilte alle Rangspersonen in 9 Hauptklassen, jede mit durchschnittlich 10—12 Unterabtheilungen, und stellte in die 9. Klasse die (studirten) Gerichts- und Regierungssekretaire. Die Prediger, soweit sie nicht besondere Titel führten, waren keiner Rangklasse eingefügt. Die in dieser Rangordnung festgestellten Rangverhältnisse haben seit lange nur noch bei besonderen Gelegenheiten Berücksichtigung gefunden, während sie im gewöhnlichen Leben unbeachtet blieben, ja nicht einmal gekannt wurden. Anders im 17. und 18. Jahrhundert. Welches große Gewicht derzeit auf die Sache gelegt ward, liefern die zahlreichen, diesen Gegenstand betreffenden Verordnungen, die mit stets neuen Veränderungen in rascher Folge einander ablösten. Niemann zählt aus den Jahren von 1671 bis 1746 nicht weniger als 8 Verordnungen für den königlichen Antheil, während daneben in dem holstein-gottorpischen Antheil eine besondere Rangordnung vom Herzog Karl Friedrich im Jahre 1739 erlassen war, „nach welcher sich sowohl Geist- als Weltliche bei willkührlicher Ahndung aufs genaueste aller Wege zu achten" hatten. Kaiserin Katharina gab darauf 1764 ein „Reglement, auf welche Weise Seiner Kayserlichen Hoheit, des durchlauchtigen Fürsten und Herrn Paul Petrowitsch, Kayserl. Kronprinzen, Thronfolgers und Großfürsten aller Reußen rc. sämmtliche Bediente in den Herzogthümern Schleswig und Holstein in Ansehung des Ranges sich zu verhalten haben". In diesem Reglement schließt die letzte Nummer der siebenten und letzten Klasse mit den „Försteren und Hegereitern". Die städtischen Beamten Kiels waren in dem Reglement vor denen der übrigen Städte bevorzugt. Der Pastor primarius hatte gleich den Bürgermeistern der Stadt seinen Platz in der fünften Klasse,

während die Hauptpastoren und Bürgermeister der übrigen Städte nur zur sechsten Klasse gehörten. Zu letzterer zählten auch der kieler Archidiakonus und Diakonus, dagegen alle übrigen Prediger zur siebenten. Der Curator Academiae gehörte zur zweiten, der Prorektor zur dritten, der Pro-Cancellarius zur vierten, die Professoren zur fünften, der Universitäts-Syndikus zur sechsten Klasse.

Auch die kleinen abgetheilten Herren hatten ihre besonderen Rangordnungen, unter welchen eben so charakteristisch wie amüsant ist eine von Herzog Hans Adolf von Ploen am 5. Februar 1680 erlassene „Ordnung, wornach Unsere Ministri und Bediente sich sowohl bei Hofe als bei Zusammenkünften in der Stadt richten sollen". Das 1662 abgetheilte, 1761 wieder eingegangene Fürstenthum bestand nur aus dem Städtchen Ploen und den Aemtern Ploen, Ahrensboek, Reinfeld und Rethwisch; viele hohe Standespersonen gab es, der Lage der Sache nach, also nicht; dennoch hatte die Rangordnung nicht weniger als 39 Kategorien. Zuerst kamen: Unser Marschall, Unser Amtmann, Unser Kammerherr, Unser Rath von Haus, Unser Hofrath, Unser Frau Mutter Kammerjunker, Unser Propst, „wenn einer bestellt wird", Unsere Hofjunker insgesammt, Unser Hofprediger, Unser Hauptpastor in der Stadt, die Prediger auf dem Lande ꝛc. und die Bürgermeister in Unserer Stadt Ploen. Es folgen der Küchenmeister, Unterstallmeister, Pagenhofmeister, der Amtsschreiber, der Kammerdiener, die Rathsherrn der Stadt Ploen, die Pagen, „welchen erlaubt wird, in gemeine Zusammenkünfte zu gehen", und der Küchenschreiber. Dann werden weiter in genauer Reihenfolge aufgerechnet: die Trompeter und Pauker, der Hof- und Lustgärtner und „Unserer Gemahlin Schneider", der Hoforganist, der Hofgoldschmidt und Hofmaler, der Weinschenk, der Silberknecht und die Mundköche, die Reitschmiede und der Leibknecht, „Unsere Einspännige, wie sie ankommen", die Laquaien, Unsere Handwerker oder Meister, als Tischler, Zimmermann, Gärtner auf der Insel, Rademacher, Sattler, Klein-, Grob- und Huffschmiede, Unsere Stallknechte, Kutscher

und Handwerksgesellen, die Stalljungen, Vorreiter und andere Jungen. „Nach welcher Ordnung, heißt es zum Schluß, sich auch die Frauen halten und derselben folgen sollen". In den fürstlich Plönischen Landen mußte hiernach Jedermann, selbst die „Stall- und anderen Jungen" genau die ihnen zukommende Stelle bei Hofe und „bei Zusammenkünften in der Stadt" einnehmen. Daß übrigens Herzog Hans Adolf bei diesen Festsetzungen, die zu unserer Zeit mehr als komisch erscheinen, nicht bloß persönlichen Passionen gefolgt sein wird, geht aus der obenerwähnten, 59 Jahr jüngeren Rangordnung Herzogs Karl Friedrich hervor, welche gleichfalls die „Einheitzer, Keller- und Hausknechte, Knechte und Helfer" aufführt.

Auch einzelne Städte unseres Landes hatten besondere Rangordnungen. Für Flensburg ward eine solche 1718 vom König konfirmirt, sie stellte 3 Klassen der Einwohner fest und wies in der dritten den Handwerkern, Tagelöhnern, Seefahrenden, Höfern ꝛc. ihren Platz an. Abweichend hiervon setzte die 1719 für die Stadt Hadersleben erlassene Rangordnung die Tagelöhner in die vierte Klasse. Apenrade hatte 1724 eine Rangordnung erhalten, welche indeß schon 1733 „eine Veränderung zur Verhütung vieler Jalousie und Uneinigkeiten unter den Bürgern erheischte". In dieser Verbesserung wurden vier Klassen aufgestellt; die erste ging vom Hegereiter bis zum Goldschmied, die zweite umfaßte Kontroleure, Handwerker und Schiffer, die dritte Höker und Fuhrleute, die vierte endlich Fischer, Matrosen und Tagelöhner.

F. Volbehr.

Literarische Anzeigen.

Schleswig-Holsteinische Kirchengeschichte. Nach hinterlassenen Handschriften von H. N. A. Jensen überarbeitet und herausgegeben von A. L. J. Michelsen. Erster Band. Kiel 1873. (XXIV u. 334 Seiten.) 8.

Geschichte Ditmarschens. Nach F. C. Dahlmanns Vorlesungen im Winter 1826. Herausgegeben, am Schluß ergänzt und mit Excursen begleitet von W. H. Kolster. Leipzig 1873. (XVI u. 307 Seiten.) 8.

Zwei Bücher, die nach Plan und Anlage einander nahe stehen, und die auch insofern denselben Gegenstand behandeln, als die Kirchengeschichte sich von so breiter Grundlage erhebt, daß dadurch eine fortlaufende Darstellung, selbst der politischen Geschichte Ditmarschens angezeigt ist.

Als Dahlmann mit der Herausgabe des Neocorus beschäftigt war, hielt er an der Universität Kiel die Vorlesungen über Geschichte Ditmarschens. Er „reihte darin die Resultate der Forschungen, die er in den Anhängen zum Neocorus gegeben, in leichter übersichtlicher Form dem Zusammenhang der Begebenheiten ein". Mit diesen Worten charakterisirt der Herausgeber der Vorlesungen die beiden Arbeiten von Dahlmann zu einander. — Anders steht die Sache bei der Kirchengeschichte. In ihr liegen nicht die in leicht fließender Rede zusammengefaßten Resultate einer tieferen Forschung vor: sondern diese wird uns selbst gegeben. Und wie dort ein nachgeschriebenes Collegienheft, so wurde hier die eigne Ausarbeitung der Herausgabe zu Grunde gelegt. Ein Schüler von Dahlmann gab dessen Vorlesungen, die er aber nicht selbst gehört, heraus, und ein Freund von Jensen fördert dessen nachgelassenes Werk, an dem er selbst früher schon durch Wort und That Antheil genommen, ans Tageslicht.

Schon aus dieser verschiedenen persönlichen Stellung der beiden Herausgeber erklärt sich die verschiedenartige Erfassung ihrer Aufgaben. Kolster hat „ein Eingehen und Forschen über mancherlei Wissenswürdiges" durch die Aus-

arbeitung von Excursen „mit der nothwendigen Schonung des Dahlmannschen Textes vereinigt": während Michelsen sich bereits mehr Freiheit gestatten durfte, indem er in Noten und im Text freiere Umgestaltungen vornahm. Freilich tritt nun auch bei Jensens Werk die Schwierigkeit hervor, zwischen seiner und seines Herausgebers Arbeit zu unterscheiden.

Auch in der Quellenbenutzung zeigen beide Bücher Verwandtschaft. Beide stehen leider in dieser Beziehung nicht auf dem heutigen Standpunkt der Wissenschaft, wobei freilich als Erklärung angeführt werden mag, daß beide an abgelegenen Orten, die wenig wissenschaftliche Hülfsmittel darzubieten vermögen, zum Druck vorbereitet wurden. Kolster gesteht sogar, daß er Widukinds Sachsengeschichte nicht habe einsehen können. Sind denn aber unsere Gymnasialbibliotheken so schlecht dotirt, daß sie nicht einmal ein für die deutsche Geschichte des Mittelalters so hochwichtiges Werk, das für wenig Groschen zu haben ist, anschaffen können? — Adam, Helmold, Arnold, selbst die Urkunden werden in beiden Werken fast stets nach den älteren unbrauchbaren Ausgaben citirt. Erklärlich genug, daß nun auch gegen den ersten Grundsatz einer gesunden historischen Kritik, sorgfältig zwischen abgeleiteten und ursprünglichen Quellen zu scheiden, gar mannigfach gesündigt wird. So führt die Kirchengeschichte beispielsweise eine Stelle aus Eginhard (muß heißen Einhard) an: wo zu sagen war: Rudolf von Fulda; aber auch diesem bedeutenden Historiker gehören die bezüglichen Nachrichten nicht an: er übertrug vielmehr wörtlich auf die Sachsen, was Tacitus in der Germania cap. 9 von den Germanen sagt. Nicht selten sind falsche Urkunden benutzt, und noch häufiger werden Nachrichten jüngerer Historiker herangezogen oder gar kritisch erörtert, ohne die Vorfrage erledigt zu haben: ob denselben irgend ein selbständiger Werth zukommt. — In der Geschichte Ditmarschens treten derartige Unzulässigkeiten, besonders in den Noten, denn freilich noch weit häufiger hervor. Neocorus ist nicht selten als Quelle für Zeiten verwerthet, über die wir viel besser und weit

ausreichender unterrichtet sind als er es war. Es wird heute keinem Historiker einfallen auf Werke wie Krantz, die Neocorus für die ältere Zeit als Quelle dienten, Werth zu legen: geschweige gar nun auf die Benutzung solcher Werke durch den Chronisten. Selbst gegen Bolten wird hier oder dort zuweilen ein Kampf in der Weise geführt, als wenn seine Nachrichten quellenmäßige Bedeutung hätten.

Die Ausarbeitung beider Werke ist eine sehr verschiedenartige. Die Kirchengeschichte zieht die allgemeinen Zeitverhältnisse in einem so großen Umfange heran, daß der Herausgeber sich veranlaßt sah, in dieser Beziehung an einzelnen Stellen zu kürzen. Die Schilderung ist indessen übersichtlich und lesbar. Auf die Ergebnisse neuerer Forschungen freilich konnte eine ausreichende Rücksicht nicht genommen werden: doch bietet das Buch trotzdem manche Partien, die eine volle wissenschaftliche Beachtung verdienen und sicher auch finden werden. Zu bedauern ist, daß nicht mehr im einzelnen festgestellt ist, was die Quellen überliefern. So sucht man hier, um ein Beispiel anzuführen, eine detaillirte Darlegung der Wirksamkeit Vicelins vergebens. Ueberhaupt bietet das Buch wol eine zusammenfassende Darstellung, aber gerade nicht eine neue, selbständige Behandlung der Entwicklung Schleswig-Holsteins, sei es in kirchlicher, sei es in politischer Hinsicht. Eine solche war aber auch wol kaum beabsichtigt; und man muß anerkennen, daß diese gewandt geschriebene Uebersicht mit der steten Berücksichtigung der allgemeinen Verhältnisse vielleicht besser als eine streng gelehrte Darlegung geeignet ist, ein Bild der Zeit zu geben, und weitere Kreise für diese geschichtlichen Dinge zu interessiren.

Die Geschichte Ditmarschens zieht selbst die Verhältnisse der Grafschaft Stade, des Erzstiftes Hamburg-Bremen und der Grafschaft Holstein nur selten mit in den Bereich ihrer Darstellung. Um so mehr würde man von ihr eine ganz spezielle, sorgsame Sammlung all der wenigen Nachrichten erwarten dürfen, die sich auf das Land beziehen: wenn ihr Grundstock nicht aus Vorlesungen bestände, deren Zweck es

schon an und für sich ausschließen mußte, eine Vollständigkeit der Nachrichten zu geben, wie die Monographie sie freilich erfordert. Der Herausgeber hat dieses auch selbst erkannt, und daher, gewissermaßen zur Ergänzung, jene Reihe von Excursen angehängt. In diesen werden denn auch, während der Text nur selten auf Quellen Bezug nimmt, fortlaufend Quellenbelege gegeben und deren Werth gleichzeitig erörtert. Leider entsprechen aber die Excurse, wenn sie auf die schriftliche Ueberlieferung eingehen, nicht immer berechtigten Ansprüchen. Um dieses zu erweisen, mag hier einer der wichtigsten etwas näher besprochen werden: „Waren die Ditmarschen Sachsen oder Friesen?" Da möchte man zunächst noch ein Drittes hinzufügen, etwa „oder ein Mischvolk beider?" Letztere Frage würde nach Zeuß, Waitz, Müllenhoff u. a. zu bejahen sein, und Kolster selbst hebt manche Momente hervor, die es glaubhaft machen, daß die von ihm freilich nicht berücksichtigte Nachricht im Schreiben Lothars an Papst Leo „est gens in partibus nostri regni, Saxonum scilicet et Fresonum commixta, in confinibus Nordmannorum et Obodritorum sita" (Transl. S. Alex. cap. 4) vorzugsweise auf die Ditmarschen zu beziehen ist. Aber auch hiervon abgesehen, können die Ausführungen nicht genügen. Die zuerst angezogene Stelle: Adam V, 15 (soll heißen: II, 15) ist nicht genau wiedergegeben. Fortfahrend wird hinzugefügt: „Ebenso bei demselben". Die Worte, die nun folgen, gehören aber gar nicht Adam an, sondern sind Helm. I, 26 entnommen. Aber auch sie sind nicht getreu wiedergegeben: wären sie vollständig excerpirt, so würde nicht ohne weiteres darin gesehen sein, was darin liegen soll. Irrthümlich ist es, wenn in einer Note für eine Nachricht über Helgoland der Geographus Ravennas angezogen wird: dieselbe ist vielmehr einfach, doch nicht wortgetreu, Adam IV, 3, entnommen, der dabei seinerseits Alcuini Vita Willibr. benutzte. Der Geog. Rav. erwähnt Helgoland nicht. — Weit bedenklicher ist noch, wenn untersucht wird, ob „der Scholiast zu Adam von Bremen I, 10" (soll heißen I, 13 Schol. 3) auf Ditmarschen zu beziehen ist. Die Stelle kann

gar nicht nachgelesen sein, denn sonst wäre der bezügliche Name wol nicht Diesmeri, wie die ganz unbrauchbare Lindenbrogsche Ausgabe hat, sondern richtig: Triesmeri geschrieben, und namentlich brauchte, sofern die Stelle im Zusammenhang gelesen wurde, nicht erst mit Hülfe der Sprunerschen Karten der in dieser Form keineswegs genügende Beweis geführt zu werden, daß es sich hier um Gegenden handelt, die links von der Weser liegen. Im weiteren Verlauf mußte es Helm. I, 47, anstatt 48 heißen, und es durfte auch nicht angeführt werden: Tacitus sagt von ihnen (nämlich den Friesen): sine cupiditate etc., denn die Worte beziehen sich bei ihm, Germ. cap. 35, auf die Chauken, die er, wenn auch wol unrichtig, nicht zu den Friesen zählt. Werthvoll sind dann manche Angaben über Sprache, Poesie, Sitten, Gebräuche u. s. w., in denen sich aber, wie oben schon angedeutet, schwache Hinweisungen auf friesische Einwirkung zeigen. Was dann aber zum Schluß über Consules und andere politische Dinge gesagt ist, — es wurde auch noch in besondern Excursen behandelt, — zeigt, daß der Verfasser sich viel zu sehr auf ditmarsche Geschichte beschränkt hat, um die rechtliche und politische Bedeutung der bezüglichen Institutionen genügend zu erkennen. Er konnte daher auch das Vorkommen derselben nicht für die Frage verwenden, deren Lösung ihm in dem bezüglichen Excurs oblag. — Uebrigens ist in manchen der Excursen nicht unwichtiges neues Material herangezogen, wobei freilich zuweilen der Rang der Quellen wol mehr hätte hervorgehoben werden können. Auf Krantz oder gar Neocorus brauchte beispielsweise einer entscheidenden Urkunde, oder schon einem älteren Geschichtswerk gegenüber gar keine Rücksicht genommen zu werden. Recht lesenswerth sind einzelne Excurse allgemeinen Inhalts, wie namentlich der über die Bodengestaltung Ditmarschens, und zu ganz besonderm Dank sind wir dem Verfasser verpflichtet für die Darstellung der Geschichte des Landes von dem Verlust der politischen Selbständigkeit an bis auf den Tod König Christians IV. Dahlmann hat über diesen Abschnitt nicht mehr

gesprochen, so daß hier eine ganz neue Bearbeitung vorliegt, die, auf sichere Quellen, wie besonders Gesetze und Verordnungen, gestützt, eine gute und zuverlässige Uebersicht, eine wesentliche Ergänzung der Geschichte Ditmarschens darbietet.

Die schola trivialis s. particularis und das paedagogium publicum in Schleswig während des 16. Jahrhunderts. Vom Gymnasiallehrer Dr. August Sach. (Osterprogramm der Domschule.) Schleswig 1873. 4.

Die Reformation fand in Schleswig eine ungenügende Schule des Domcapitels vor. Seit 1542 wurde versucht, neben derselben eine allgemeine Landesschule, ein paedagogium publicum einzurichten; und dieses ist endlich dem Herzog Adolf unter eifriger Mitwirkung seines Generalsuperintendenten Paul von Eitzen im Jahr 1563 gelungen. Allein „eine abscheuliche und erschreckliche Pestilenz" störte bald das heilsame Werk, so daß es, obwol der Lectionscatalog bereits früher veröffentlicht war, doch erst nach vier Jahren ins Leben treten konnte. Eine kurze Zeit nahm nun die Anstalt einen guten Aufschwung: allein nach zwanzig Jahren endete sie bereits ihr bescheidenes Dasein, und später hat dann „die Universität Kiel jede Erinnerung an ihre gerade 100 Jahr früher eröffnete Vorläuferin in dunkele Vergessenheit versenkt". — Auch die ältere Capitelsschule erreichte keine hohe Blüthe, auch sie fristete im Anfange des 17. Jahrhunderts nur kümmerlich ihre Existenz.

In vorgenannter, recht lesenswerther Abhandlung sind diese Schicksale der beiden Schulanstalten sorgfältig nach Urkunden und nach den allgemeinen Zeitverhältnissen dargelegt worden. Der Abdruck mehrerer wichtiger Documente, wie gutachtlicher Aeußerungen des Generalsuperintendenten Paul von Eitzen, des Lectionsverzeichnisses von Michaelis 1566 und der Leges paedagogii publici Slesvicensis, sowie auch

eines Verzeichnisses der Lehrer an der Domschule bis 1660, gereichen der fleißigen Arbeit zum ganz besondern Verdienst.

Die Eroberung Alsens durch den großen Kurfürsten. Vom Rector Dr. Paul Döring. (Programm der höheren Bürgerschule.) Sonderburg 1873. 4.

Eine gute Uebersicht mit Berücksichtigung der allgemeinen Verhältnisse. Durch Heranziehung von neuem Material oder einer vollständigen Mittheilung von solchem, verdient die lesbar geschriebene Darstellung in weiteren Kreisen Beachtung.

R. Usinger.

Uebersicht der die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg betreffenden Literatur aus dem Jahre 1872.

Von Dr. Eduard Alberti.

I. Zur Geschichte.

(Einschließlich das Staatsrecht betr. Schriften.)

Alberti, Eduard: Register über die Zeitschriften und Sammelwerke für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Im Auftrage der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte und unter Leitung des Secretärs der Gesellschaft. H. 1. Kiel, Commissions-Verl. der U.-B. 1872. 8. 288. S.

v. Brackel, Christoph Wilhelm: Fernere Erörterung der Schleswig-Holsteinischen Erbfolgefrage vom staatsrechtlichen Standpunkt nebst Erörterung der Staatserbfolge in Lauenburg. Kopenhagen 1872. 8. 50 S.

Dehio, G.: Hartwich von Stade, Erzbischof von Hamburg-Bremen. Göttingen 1872. 8.

Hammerich, Frederik: St. Birgitta, die nordische Prophetin und Ordensstifterin. Ein Lebens- und Zeitbild aus dem 14. Jahrh. Deutsche Ausgabe von A. Michelsen. Mit Bildniß. Gotha 1872. 8. XVI u. 276 S.

Handelmann, H.: Bericht 32 der Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer. A. u. d. Tit.: Vorgeschichtliche Steindenkmäler in Schleswig-Holstein. Mit 5 lithogr. Taff. Kiel 1872. gr. 4.

Hanse-Recesse. Herausgegeben durch die historische Commission bei der Königl. Bayerischen Akademie der Wissenschaften. Bd. 2: Die Recesse und andere Acten der Hansetage von 1256—1430. Leipzig 1872. gr. 4.

Jansen, Fr. Karl D.: Uwe Jens Lornsen. Ein Beitrag zur Geschichte der Wiedergeburt des deutschen Volks. Kiel, Homann, 1872. 8. X u. 541 S.

Johannsen, Joh.: Blätter der Erinnerung eines Kriegers aus dem Jahre 1850. Kiel, Commiss.-Verl. der U.-B, 1872. 8. XXIV u. 110 S.

Martens, Heinr.: Die Schleswig-Holsteinische Landwehr im Kriege gegen Frankreich 1870—71. Mit Anhang und den officiellen Kriegs-Depeschen. Altona, Uflacker, 1871 (ist hier, da es in der vorjährigen Uebersicht fehlt, nachträglich zu erwähnen). 8. 115 S.

Opel, Jul. Otto: Der niedersächsisch-dänische Krieg. II. Der niedersächsische Krieg 1621—1623. Halle, Buchh. des Waisenhauses, 1872. 8. VI u. 594 S.

Pauli: Lübeckische Zustände im Mittelalter II. Lübeck 1872. 8.

Schäfer, Dietrich: Dänische Annalen und Chroniken aus der Mitte des 13. Jahrhunderts bis zu Ende des 15. Jahrhunderts mit Berücksichtigung ihres Verhältnisses zu Schwedischen und Deutschen Geschichtswerken kritisch untersucht. Hannover 1872. 8. VI u. 125 S.

Treuenfels, A. v.: Die nordschleswigsche Angelegenheit vom unparteiischen Standpunkt betrachtet. Berlin, Königsmann, 1872. 8. 25 S.

Verhandlungen des 3. Schleswig-Holsteinischen Provinzial-Landtags vom 27—31. Decbr. 1871. Rendsburg, Ehlers. IV u. 52 S. Fol.

Zeitschrift der Gesellschaft für die Geschichte der Herzogthümer Schleswig-Holstein und Lauenburg. Bd. 2. Kiel 1872. 8.

II. Einzelne Districte, Orte ꝛc. betr. Schriften.

Altonaisches Adreßbuch, herausgegeben von F. W. Döbereiner. Altona 1872. hoch 8.

Hedde, P. J.: Denkschrift über Deich- und Strombau in der Landschaft Süder-Ditmarschen Itzehoe 1872. 4.

Jahresbericht der Handelskammer in Kiel 1871. Kiel 1872. 8.

Lühr, W.: Eine Stimme von der Westküste für und an die durch die Sturmfluth am 13. November so hart betroffenen Bewohner der Ostküste. Itzehoe 1872. 8.

Madlung: Die Grundsteuer-Regulirung im Kreise Norderditmarschen. Heide, W. Clausen, 1872. 8.

Muhl, C. J., gab heraus: Adreßbuch der Stadt Kiel incl. der Brunswiek, Düsternbrook und der Ortschaft Gaarden, nebst Verzeichniß sämmtlicher Hausbesitzer und Straßen, einer Uebersicht der öffentlichen Einrichtungen und Institute für das Jahr 1872. Kiel 1872. 8.

Mundt, Fr. L. Th.: Rendsburg und seine Geistlichkeit. Neumünster 1872. 8. (Die Schrift hatte für den Verf. eine strafrechtliche Verfolgung im Geleite; vergl. Rendsburger Wochenbl. 1872 vom 6. März und 13. April die betreffenden Anzeigen der Behörden.)

Scharenberg, Joh. Heinr.: Die Temperaturverhältnisse in Altona: im Osterprogramm des Altonaer Gymnasiums 1872. Altona 1872. 4.

Scheffers, A.: Die Altonaer Sonntagsschule. Jahresbericht mit vergleichendem Rückblick, Ostern 1872. Altona 1872. 4.

III. Zur Statistik und Verwaltung.

Amtsblatt der Königl. Regierung in Schleswig 1872. Schleswig. 4.

Schleswig-Holsteinische Anzeigen, herausgegeben von Lucht, Eckermann, Zülow, für 1872. Glückstadt. 4.

Christiansen, Carl Moritz: Handbuch zur Orientirung über die in der Provinz Schleswig-Holstein in den Jahren 1865—1871 im Kirchen-, Schul- und Armenwesen edirten Gesetze, Verfügungen und obrigkeitlichen Erlasse. Garding, Lühr & Dircks, Altona (Uflacker) 1872. 8 XXIX u. 178 S.

Entscheidungen der Schleswig-Holsteinischen Deputation für das Heimathswesen. H. 1. Schleswig 1872. 8.

Statistisches Hand- und allgemeines Adreßbuch für Lauenburg, herausgegeben von A. Linsen. Abth. 2. Mit Karte. Ratzeburg 1872. 4.

Malmros: Ueber den Entwurf des Gesetzes wegen der Ablösung der Reallasten. Kiel 1871. 8. (Wird hier, weil unter der vorjährigen Uebersicht vergessen, nachträglich angeführt.)

Systematisches Repertorium der in der Provinz Schleswig-Holstein auf dem Gebiete der Verwaltung geltenden Gesetze, Verordnungen und wichtigeren reglementarischen Bestimmungen. Kiel, Schwers, 1872. 8. XVI u. 156 S.

Seelig, Wilh.: Die Domainen-Veräußerung und der sog. Domanial-Canon. Kiel 1872. 8. (Bildet Beitrag 2 der von ihm und A. Hänel herausgegebenen Arbeit: „Zur Frage der stehenden Gefälle.) VIII u. 60 S.

IV. Volkswirthschaftliche Schriften.

Giersberg, L., gab heraus: Jahrbuch der landwirthschaftlichen Lehranstalt in Hohenwestedt. Flensburg 1872. 8. (Angehängt ist demselben von ihm: Die Berechtigung der mittleren landwirthschaftlichen Lehranstalten dem einjährigen Militär-Dienst gegenüber.)

Hach, F. A., gab heraus: Landwirthschaftliches Wochenblatt für Schleswig-Holstein 1872. Kiel. 4.

Jenssen, Chr., gab heraus als Secretair des Schleswig-Holsteinischen Centralvereins für Bienenzucht dessen Vereinsblatt vom Jahre 1872 an. Kiel. 4. (Die Statuten dieses Vereins erschienen Kiel 1872. 4.)

Iwersen, Ferd.: Die Rinderpest, ihr Wesen, die Symptome; sammt Vorbeugung und Tilgung derselben. Zunächst für Schleswig-Holsteinische Landwirthe. Kiel, Häseler, 1872. 8. 36 S.

Meyn, L., gab heraus: Schleswig-Holsteinischer Hauskalender für 1872. Garding, Lühr & Dircks, 1872. 12.

— — gab heraus: Schleswig-Holsteinisches landwirthschaftliches Taschenbuch für 1872. Itzehoe 1872. 8.

Monatsblatt für den Gartenbau in Schleswig und Holstein. Neue Folge. Jahrg. VII., 1872. Herausgegeben von dem Vorstande des Gartenbau-Vereins. Kiel 1872. 4.

Der Nord-Ostsee-Kanal. Verhandlungen darüber in der Generalversammlung des nautischen Vereins in Berlin am 31. Januar 1872. Bremen, Tannen, 1872. gr. 8. 35 S.

Schleswig-Holsteinisches Notiz-Taschenbuch für 1872. Garding, Lühr & Dircks. 8.

Reductionstabelle von Schleswig-Holsteinischem oder Hamburger Körpermaaß zu Litermaaß. Altona, Uflacker, 1872. gr. Fol.

Reductionstabelle von Schleswig-Holsteinischem oder Hamburger Längen- und Metermaaß. Altona, Uflacker, 1872. gr. Fol.

Reductionstabellen zum neuen Maaß und Gewicht, bearbeitet nach den amtlichen Verhältnißzahlen. Für den Gebrauch in gewerblichem, wie in landwirthschaftlichem Verkehr. Schleswig, Heiberg, 1872. gr. 8. 16 S.

Was kostet 1 Meter, Liter, Kilo. Ausg. II. 15 Tabellen zur Vergleichung der neuen metrischen Gewichte und Maaße in Schleswig-Holstein. Flensburg 1872. Fol.

V. Medicinalwesen betreffende Schriften.

Bericht 4. über die Blinden-Anstalt zu Kiel, 1867—1871. Kiel 1872. 8.

Bockendahl, J.: Generalbericht über das öffentliche Gesundheitswesen der Provinz Schleswig-Holstein für 1871. Kiel 1872. 4.

Mittheilungen für den Verein Schleswig-Holsteinischer Aerzte. H. 4. Kiel 1872. 8.

Mittheilungen für Thierärzte. Herausgegeben vom Vorstande des Schleswig-Holsteinischen thierärztlichen Vereins. H. 2. Segeberg (Hamburg, Gaßmann) 1872. 8. 112 S.

Riese, H.: Vorschlag und Plan zu einer Bildungs-Anstalt für Krankenpflegerinnen. 2. Aufl. (Die 1. Aufl. erschien 1871, s. die vorjährige Uebersicht.) Mit einer Reform-Andeutung im Krankenhausbau. Altona (Hamburg), Mentzel, 1872. 16 S. mit Steintafel in Fol.

Rüppel, Jul. Joh. Aug.: Summarischer Bericht über die Irrenanstalt in Schleswig, den Zeitraum von 1820 bis 1870 umfassend. Hamburg, Händke & Lehmkuhl, 1872. gr. 4. mit 14 lithogr. Taff.

VI. Geistliche und Unterrichts-Angelegenheiten, auch die Universität betr. Schriften.

Goldene Aepfel in silbernen Schalen, oder 25 nur wenig veränderte alte Lieder zur Aufnahme in den Entwurf eines Gesangbuchs für Schleswig-Holstein. Kiel 1872. 8.

Kirchliches Amtsblatt des evangelisch-lutherischen Consistoriums in Kiel 1872. Kiel 1872. 4.

Andersen, P. F.: Die Stellung der Schleswig-Holsteinischen Geistlichen zum Schulaufsichtsgesetze vom 11. März 1872. Conferenz-Vortrag im Mai 1872 zu Flensburg gehalten. Flensburg, Westphalen, 1872. 8. 16. S.

Birckenstädt, G.: Festrede gehalten bei der Nationalfeier 2. September 1872. Flensburg u. Hadersleben 1872. 8.

Bünz, Nic. Hartw.: Predigt, gehalten am 2. September 1872. Glückstadt 1872. 8.

Chronik der Universität zu Kiel für 1871. Kiel, U.-B., 1872. 4. 47 S.

Cirsovius, L. J.: Orgel-Dispositionen von Orgeln in Schleswig-Holstein, nebst einer zusammenfassenden kurzen Beschreibung der besten bekannten Orgeln. Ein Beitrag zur Orgelkunde und zur Benutzung bei vorkommenden Orgelbauten. Kiel 1872. 6.

Gerber, Herm. W. Max.: Predigt zur Sedanfeier 1872. Schleswig 1872. 8.

Jensen, Chr.: Schleswig-Holsteinisches Sonntagsblatt für's Haus. Ein Erbauungsblatt der evangelisch-lutherischen Kirche. Herausgegeben unter Mitwirkung Schleswig-Holsteinischer Christen. 3. Jahrg. 1872. Husum. 4.

Kardel, Joh. Heinr.: Beiträge zur Schulpraxis in Volks- und Elementarschulen. Für Lehrer und Schulfreunde in zwanglosen Heften. H. 1. Kiel, Homann, 1872. 8. (Berührt vielfach Schleswig-Holsteinische Schulverhältnisse.)

Keck, H., u. Chr. Johannsen: Norddeutsches Lesebuch. Mit besonderer Berücksichtigung der einklassigen Volksschule herausgegeben von Dr. L. Meyn und Dr. A. Sach. 9. Aufl. Halle 1872. 8. VIII u. 312 S.

– , —, — —: Vaterländisches Lesebuch für die mehrklassige evangelische Volksschule Norddeutschlands. Unter Mitwirkung von Dr. L. Meyn und Dr. A. Sach, mit Anhang von Bartholemäus, Dietlein u. A. 4. Aufl., mit in den Text gedruckten Illustrationen. Halle 1872. 8. X u. 446 S.

Schleswig-Holsteinisches Kirchen- und Schulblatt für 1872. Kiel 1872. 4.

Vor Kirkes Kjerne-Psalmer for Skole og Hjemmet. Med et Tillæg af Bønner. 2. Oplag. Flensborg og Haderslev 1872. 8.

Kuntze, G. C. Th.: Das Volksschulwesen der Provinz Schleswig-Holstein. Systematische Zusammenstellung der bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Erlasse. Nach authentischen Quellen. Schleswig, Schulbuchhandl., 1872. gr. 8. X u. 435 S.

Leitfaden für den Unterricht in der Landtaktik an der K. Marine-Schule in Kiel. Kiel, U.-B., 1872. 8. VI u 59 S.

Leitfaden für den Unterricht im Schiffbau an der K. Marine-Schule in Kiel. Kiel, U.-B., 1872. 8. VI u. 196 S.

(Lipsius, R. A.) * Ein Stück aus der Hinterlassenschaft des Herrn v. Mühler. Berlin 1872. 8. (Berührt auch Kieler Universitäts-Verhältnisse.) Dagegen erschien: „Du sollst kein falsch Zeugniß reden wider deinen Nächsten". Eine Entgegnung auf die Schrift: Ein Stück rc. Gotha 1872. 8. 96 S.

Evangelisk Missionstidende. 1872. Christiansfeld. 8.

Pädagogisches in zwanglosen Heften. H. 3. Hamburg, A. Mentzel, 1872. 8. (Berührt meistens Schleswig-Holsteinische Schulverhältnisse.)

Sönksen, A. P. gab heraus: Schleswig-Holsteinische Schulzeitung, eine pädagogische Wochenschrift und Organ des allgemeinen Schleswig-Holsteinischen Lehrervereins für 1872. Kiel (Hamburg, Mentzel). 4.

Sonntags-Bote. Ausgesandt von C. Versmann. Jahrg. 21, 1872. Itzehoe 1872. 4.

Thaulow, G.: Unsere Landes-Universität. Erstes Sendschreiben an die 72 Landes-Comite's, welche für die Errichtung eines neuen Universitäts-Gebäudes an der Kieler Universität sich in Schleswig-Holstein in den Jahren 1862—1864 bildeten. 1—3. Aufl. Kiel, U.-B., 1872. 8. 13 S.

Verhandlungen der außerordentlichen Schleswig-Holsteinischen Provinzialsynode für 1871, nebst den Anlagen. Rendsburg, Ehlers. III u. 128 S. Fol.

Volbehr, Fr.: Die Geistlichkeit der Holsteinischen General-Superintendentur von 1849—1871. Kiel, Schwers, 1872. 8. 76 S.

VII. Naturwissenschaftliche die Herzogthümer betr. Schriften.

Augustin, C. H.: Wegweiser für angehende Käfersammler rc. Hamburg 1872. 8. (Der Verf. berührt die Schleswig-Holsteinische Coleoptera.)

Karsten, G.: Beiträge zur Landeskunde der Herzogthümer Schleswig und Holstein. II. Reihe: physikalischen Inhalts. H. 2: Luftfeuchtigkeit, Niederschläge, Verdunstung in den Herzogthümern Schleswig und Holstein. Mit Karte über die Verbreitung des Hagels. Berlin 1872. 4. 48 S.

— —: Schriftliche Beigabe zu der Sammlung der wichtigsten Gebirgsarbeiten aus den Geröllen der Herzogthümer Schleswig u. Holstein. Hamburg, Lehrmittel-Anstalt, 1872. 8. 36 S.

Meyer, H. A.: Beitrag zur Physik des Meers, oder Untersuchungen über physikalische Verhältnisse des östlichen Theils der Ostsee. Kiel 1871. 4. 48 S. mit 82 Taff. (Wird, weil in der vorjährigen Uebersicht vergessen, hier nachträglich angeführt.)

— — — und Möbius, K.: Fauna der Kieler Bucht. B. 2. Prosobranchia und Lamellibranchia nebst Supplement zu den Opisthobranchia. Mit 24 Taff. Leipzig 1872. 4.

v. Wehrs, Karl: Die nützlichen Amphibien und Insecten und die Nothwendigkeit ihrer Pflege und ihres Schutzes für Land-, Forst- und Gartenwirthschaft. Itzehoe 1872. 8. (Der Verf. nimmt besondere Rücksicht auf Schleswig-Holsteinische Verhältnisse.)

VIII. Einzelne Personen aus Schleswig-Holstein betr. Schriften.

Ahlefeldt, L. v.: Zur Geschichte der Familie v. Rantzau (Linie Neuhaus). Berlin 1872. gr. 8. 16 S. mit Tabell. in Fol.

Hansen, Theod.: Rede, gehalten bei der Bestattung von Chr. Esselsgroth und Ferd. Voigt (in Kiel). Kiel 1872. 8.

Hansen, Thomas: Johann Rist und seine Zeit. Aus den Quellen dargestellt. Halle 1872. 8. XVI u. 368 S.

Kielmannsegge, Ed. G. L. W. Graf v., und Erich Fr. Chr. Ludw. v. K.: Familien-Chronik der Herren, Freiherren und Grafen v. Kielmannsegge. Leipzig, Brockhaus, 1872. 8. XII und 451 mit eingedruckten Holzschnn. und 3 Steintaff. in Q.-Fol. und 1 Chromolithogr.

Langhorn, H. H.: Historische Nachrichten über die dänischen Moltke's. Mit 5 genealogischen Taff. (in Q.-Fol.) und 1 herald. Tafel. Berlin, Mitscher u. Röstell, 1871. gr. 8. 52. S.

IX. Belletristische Schriften mit Bezug auf Schleswig-Holsteinische Begebenheiten, Personen, Oertlichkeiten.

Alberti, F.: Emil und Ehlke auf der Insel und Hallig der Nordsee. Erzählung für die reifere Jugend. Mit Titelkupfer. Leipzig 1872. 8.

Dreyer, Ludw.: Uwe Jens Lornsen. Vaterländisches Gedicht. Elmshorn 1872. 8.

Fehrs, Joh. Heinr.: Krieg und Hütte. Ein erzählendes Gedicht. Hamburg 1872. 12. (Bewegt sich im 1. Schleswig-Holsteinischen Kriege.)

X. Karten.

Benecke: Plan der vier Städte Hamburg, Altona, Ottensen und Wandsbeck in der Ausdehnung von Horn bis Neumühlen und von der Elbinsel bis Winterhude. 1 : 10,000. Hamburg, Meißner, 1872. Imper.-Fol.

Meyer, W. H.: Karte von Kiel und Umgegend. Kiel, U.-B., 1872.

Nachträge.

„Brede Mandag" betreffend.

Bemerkung zu Seite 183.

F. Volbehr hat Recht, wenn er den Ausdruck Bredemandag, der bei dem Datum der Amtsrolle der Neustädter Fischerzunft vom 26. September 1474 sich findet, für entschieden provinziell erkärt, da man sonst wohl kaum bei Weidenbach oder im Grotefendschen Kalendarium nach einer Erklärung dieser Tagesbezeichnung vergeblich suchen würde. — Daß darunter der Montag nach Michaelis zu verstehen ist, darauf hat zuerst Dr. August Sach in den Itzehoer Nachrichten aufmerksam gemacht, indem er das Datum der Schleswiger Schneiderrolle von 1415 veröffentlichte. Hier sei noch darauf hingewiesen, daß die Bezeichnung Bredemandag gerade im östlichen Holstein sich sehr häufig findet, und zwar ohne jeden weiteren Zusatz, so daß es nur den einen breden Mandag nach Michaelis und keinen anderen im Jahre gegeben haben kann. — Dem ältesten Stadtbuch von Heiligenhafen, asservirt im Schleswiger Staatsarchiv, sind die folgenden Beispiele entnommen:

1489. Item des dunredaghes neghest brede mandaghe do dyngghedeu Hans Buckesbarghes vrunde myd deme erliken rade af van der twystynghe wegen, de Hans myt deme schomaker ampte hadde, unde schal gheven XXV ℔; V ℔ neghest to deme sunte Marten, vort to Pasken V ℔, vort neghest to sunte Mychele V ℔, vort neghest to Pasken V ℔, vort neghest to sunte Mychele V ℔. Laver Jachim Wytte, Hynrik Gusten etc.

1473. Item des deynxdaghes na leychtmeysse do wort schulde deme rade III punt broke ghelt Clawes Weykke, de helvete upp brede mandach unde ander helffte uppe sunte Peters dach. Lover Arnd Weynke etc.

1474. des ersten deyxdaghes in der vassten so hefft ghedeynghet myt deme rade Steffen Brasche unde sal gheven IIII punt, II punt uppe bredemandach unde II punt uppe weynachten. Lover etc.

1509. Item des dyngesdages vor sunte Johannes Babtysten do wort borgher Tomas van der Heyde unde schal gheven 1 ℔ uppe brede mandach. Laver Clawes van der Heyde unde Jakob Budelmaker myt samender hant. G. H.

Zu Hermann von Lerbek.

Zu meinem in diesem Bande der Zeitschrift S. 225—250 veröffentlichten Aufsatz: „Zur Kritik der Schaumburger Grafenchronik des Hermann von Lerbek“, bitte ich nachzutragen, daß sich auf der K. Universitätsbibliothek zu Leipzig eine Handschrift der lateinischen Version erhalten hat; s. Pertz, Archiv Bd. VI. S. 217.

P. H.

Nachrichten

über die

Gesellschaft.

Jahresbericht für 1872/1873

im Namen des Vorstandes
an die
Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte

erstattet von dem Secretair der Gesellschaft,
Professor Dr. Usinger.

Im*) Juli d. J. waren 40 Jahre seit der Gründung der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte verflossen. Die Gesellschaft hat innerhalb dieses Zeitraumes fünfundzwanzig Bände Zeitschrift, ein Register zu diesen u. a. Werken, dazu eine Reihe von Urkundenbüchern, Chroniken. Rechtsquellen, auch Verzeichnisse von Handschriften und Münzen, sowie endlich verschiedene andere Schriften, die von Werth für die Landeskunde der Herzogthümer sind, herausgegeben. Zurückblickend auf diese Thätigkeit dürfen die Mitglieder sich bewußt sein, daß dem Zweck der Gesellschaft: „Erweiterung und Verbreitung der Geschichtskunde der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg" in den verflossenen vier Decennien nicht ohne guten Erfolg nachgestrebt wurde. Auch der Landtag unserer Provinz hat solches vor kurzem anerkannt, indem er bereitwilligst die Mittel zur Verfügung stellte, die Ziele der Gesellschaft hinfort mit noch stärkerem Nachdruck zu verfolgen.

---

*) Besondere Umstände haben es erforderlich gemacht, einen Theil des Berichtes vor dem Druck umzugestalten. Auch sind einige Zusätze gemacht.

Diese langjährige, ersprießliche Wirksamkeit berücksichtigend, und obwol er weiß, daß schon gegenwärtig auch größere Anforderungen an die Gesellschaft gestellt werden, sieht sich der Vorstand heute doch in der Lage, über einen weiteren Aufschwung der Thätigkeit der Gesellschaft berichten zu können.

Die Ziele und Aufgaben derselben sind durch die am 21. April d. J. ausgesprochene Auflösung der „Schleswig-Holstein-Lauenburgischen Gesellschaft für die Sammlung und Erhaltung vaterländischer Alterthümer“ erweitert worden. Die Gründung der letzteren verhinderte vor vierzig Jahren, daß die Förderung rein antiquarischer Interessen mit in den Bereich der durch die historische Gesellschaft zu lösenden Aufgaben gezogen wurde. Der enge Zusammenhang zwischen historischen und antiquarischen Studien, die doch nur ein Theil von jenen sind, bewirkte nun freilich trotzdem, daß fast jeder Jahrgang der Zeitschrift Mittheilungen brachte, die bestimmt sind, das germanische Alterthum aufzuhellen: allein jetzt erst liegt, gleichsam die moralische Verpflichtung für die Gesellschaft vor, die von ihr angestrebte Erforschung der geschichtlichen Vergangenheit der Herzogthümer sich auch über die früheste Zeit geschichtlicher Kunde erstrecken zu lassen.

Außerdem wird sich aber auch der literarische Verkehr der historischen Gesellschaft infolge der Auflösung der antiquarischen, um ein Beträchtliches vergrößern.

Die historische Gesellschaft unterhält gegenwärtig einen Schriftenaustausch mit 50 deutschen und 26 nichtdeutschen Vereinen oder gelehrten Corporationen. Zu vielen von diesen stand auch die antiquarische Gesellschaft in literarischen Beziehungen: doch hatte sie außerdem auch noch zahlreiche andere Verbindungen angeknüpft, und dadurch bewirkt, daß die Schriften vieler Vereine, die mit unserer Gesellschaft nicht in Schriftenaustausch stehen, für das historische Studium hier im Lande, durch die Aufstellung der bezüglichen Schriften auf der hiesigen Königl. Universitäts-Bibliothek verwendbar wurden. Dieser Umstand war, neben jener Erweiterung der Aufgaben der Gesellschaft, für den Vorstand entscheidend, um

fast mit all jenen, uns bisher fremden Vereinen, einen Schriftenaustausch anzuknüpfen, obwol die meisten Publicationen, die dadurch zu erwarten sind, einen überwiegend antiquarischen Character haben. — In dem Schreiben, welches dieserhalb am 17. October von dem Secretair an 40 Vereine versandt wurde, ist auch um Erklärung gebeten, ob sich der Schriftenaustausch nur auf die Zeitschrift zu beschränken hat, oder ob außerdem auch noch andere Publicationen geboten werden können. Eine solche Anfrage erschien wünschenswerth, weil sich bei manchen Vereinen eine Ungleichheit in Betreff der gegenseitigen Leistung eingeschlichen hat.

Die Förderung der historischen Studien in unserer Provinz veranlaßte den Vorstand ferner, dem „Museum ditmarsischer Alterthümer in Meldorf", ein, soweit der Vorrath reichte, vollständiges Exemplar der Schriften der Gesellschaft auf dessen Wunsch zu übersenden. Ebenso versuchte der Vorstand, eine nähere Verbindung mit den Gymnasien, Real- und höheren Bürgerschulen des Herzogthums Lauenburg und der Provinz Schleswig-Holstein aus gleichem Anlaß anzuknüpfen, indem er im Mai d. J. an dieselben ein Schreiben richtete, durch welches sie ersucht wurden, der Gesellschaft mit dem üblichen Jahresbeitrag von 3 Thalern beizutreten, wogegen alsdann eine unentgeltliche Vervollständigung, beziehungsweise Lieferung der Schriften der Gesellschaft gegen einen sehr mäßigen Preis in Aussicht gestellt wurde. Dieses Schreiben ist an 19 Anstalten versandt worden, von denen 7 eine zustimmende Antwort ertheilten, während eine achte glaubte, ihren eventuellen Beitritt nur bedingungsweise aussprechen zu sollen. Die definitive Erledigung dieser Angelegenheit wurde noch verschoben, weil die Zusammenstellung und Uebersendung der Schriften viel leichter zu beschaffen ist, wenn sich erst übersehen läßt, an welche Anstalten und in welchem Umfange dieselbe zu geschehen hat.

Die literarischen Publicationen der Gesellschaft sind in erfreulicher Weise fortgesetzt worden.

Im Februar dieses Jahres wurde das zweite Heft des

von dem Privatdocenten, Herrn Dr. Alberti bearbeiteten „Register über die Zeitschriften und Sammelwerke für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte" ausgegeben. Damit ist ein Werk zum Abschluß gebracht, welches sich jetzt bereits als äußerst brauchbar, sowol für gelehrte Arbeiten, wie namentlich für die der Gesellschaft selbst, als auch für eine rasche Kenntnißnahme der verschiedenartigsten Verhältnisse des Landes erwiesen hat. In letzterer Beziehung wurde dem Register besonders auch von Mitgliedern richterlicher, administrativer, kirchlicher u. a. Behörden eine unbedingte Anerkennung zu Theil. Um so auffallender ist es, daß selbst das Dasein dieses wichtigen Buches, welches doch so manche vergebliche Arbeit ersparen kann, in der Provinz vielfach noch unbekannt ist, während dasselbe außerhalb Schleswig-Holsteins die verdiente Beachtung fand. Der Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde beabsichtigt für seinen Bezirk ein ähnliches Werk herstellen zu lassen. Eine Anfrage, die dieserhalb an den Secretair gerichtet wurde, hatte den Zweck, sich die von der Gesellschaft gemachten Erfahrungen zu Nutze zu machen.

Von der Zeitschrift der Gesellschaft konnte das zweite oder Schlußheft des dritten Bandes gleichfalls im Februar d. J. zur Versendung kommen. Ihm folgte im August das erste Heft des 4 Bandes, von dem das Schlußheft auch bereits in wenig Wochen ausgegeben werden wird. Der Druck ist, bis auf die „Nachrichten über die Gesellschaft" nahezu vollendet. — Die Herstellung von Band V Heft 1, eine Geschichte der theologischen Facultät an der Universität Kiel enthaltend, soll sich unmittelbar anschließen, damit dasselbe etwa im Januar 1874 erscheinen kann.

Der Vorstand hat es mit ganz besonderer Befriedigung begrüßt, daß die jüngsten Hefte der Zeitschrift mehr denn früher mit darstellenden Artikeln gefüllt sind. Einen je größeren Umfang die Herausgabe von Urkundenbüchern annimmt, je mehr wird ein vollständiger Abdruck von Urkunden, besonders aus der Zeit vor 1500, in der Zeitschrift möglichst zu vermeiden sein.

Das Manuscript zu dem Urkundenbuch für die Zeit Christian I., zu dem s. g. Registrum Christiani I., konnte im April d. J. von dem Staatsarchivar, Herrn Dr. Hille in Schleswig, dem Secretair übergeben werden, worauf der Druck noch in demselben Monat seinen Anfang nahm. Gegenwärtig (18. October) ist derselbe bis zum 21. Bogen vorgeschritten. Das Werk wird, wie durch seinen reichen Inhalt, so auch durch seine typographische Ausstattung, die durch das bereitwillige Entgegenkommen der Buchdruckerei von Schmidt & Klaunig in Kiel ermöglicht wurde, einen ehrenvollen Platz in der geschichtlichen Literatur unserer Provinz einnehmen.

Der Vorstand, indem er mit großer Genugthuung dem baldigen Erscheinen einer ersten Abtheilung dieses Urkundenbuches, und damit der Wiederaufnahme der wichtigsten wissenschaftlichen Publication der Gesellschaft entgegen sieht, kann sich nicht versagen, allen Förderern des Werkes hiermit seinen verbindlichsten Dank öffentlich auszusprechen. Vor allen Dingen gebührt derselbe dem Bearbeiter desselben, dem Staatsarchivar, Herrn Dr. Hille, der sich ohnehin durch seine eifrige und umsichtige Ordnung des neuen Landesarchives in Schleswig bereits ein nicht geringes Verdienst um die Geschichtskunde unserer Provinz erworben hat. Doch ist auch mit Anerkennung hervorzuheben, daß Herr Dr. Hille vielseitig unterstützt wurde. Insbesondere hat sich der Herr Dr. Nicolaus Beeck in Kiel mit großer Sorgfalt an der Erledigung der Correcturen betheiligt und ist auch sonst, wie dem Bearbeiter, so auch dem Secretair der Gesellschaft bei der Leitung des Druckes und den übrigen Arbeiten für die Herstellung des Werkes vielfach behülflich gewesen. — Die Collation der Originale der Urkunden, welche für die Feststellung der Texte möglichst erstrebt wurde, ist dem Herrn Dr. Hille sowol durch die Magistrate der Städte unserer Provinz, als auch durch andere Behörden, namentlich die Archive der freien und Hanse-Städte Hamburg und Lübeck, sowie durch das Geh. Staats-Archiv in Kopenhagen auf die

zuvorkommendste Weise erleichtert worden. Das zuletzt genannte Archiv übersandte nicht nur, wie bereits im vorjährigen Bericht hervorgehoben, das kostbare Original des Registrum zur freien Benutzung, sondern es gestattete dem Herrn Dr. Hille, als er sich nach dort begeben hatte, auch ohne Schwierigkeit die Einsicht aller Originale, die für seinen Zweck von Wichtigkeit sind.

Der Druck des Registrum Christiani schreitet rüstig vorwärts: doch darf trotzdem, bei dem großen Umfang des Werkes, eine Vollendung desselben kaum vor der zweiten Hälfte k. J. erwartet werden.

Für etwa die gleiche Zeit kann der Vorstand das Erscheinen einer anderen für die Geschichte der Herzogthümer und aller benachbarten Lande wichtigen Publication in sichere Aussicht stellen.

Die ergiebigsten Werke für die ältere Geschichte Schleswig-Holsteins, die Kirchengeschichte Adams von Bremen, sowie Helmolds und Arnolds Slavenchronik, liegen, Dank der Fürsorge Lappenbergs, in anerkannt tüchtigen Ausgaben der Monumenta Germaniae historica vor, und sind auch durch billige Separatausgaben für Jedermann zugängig gemacht. Anders steht es mit einer Reihe historiographischer Quellen, die zwar von geringerem Umfang sind, die aber doch auch wichtige Beiträge für die Geschichte des Landes darbieten. Sie sind zerstreut, zum Theil gar in schwer zugängigen Werken, und durchweg nur ungenügend gedruckt. Schon seit längerer Zeit erschien es daher dem Secretair als eine dankenswerthe Aufgabe, diese kleinen Geschichtswerke zu sammeln, kritisch zu bearbeiten, und sie von neuem drucken zu lassen. Da bot sich nun endlich die Gelegenheit dar, diesen Plan, und zwar so rasch auszuführen, daß der Druck bereits innerhalb der nächsten Tage beginnen kann. Diese „Scriptores minores rerum Slesvico-Holsatensium“, wie der Separatitel lauten soll, werden einen neuen, den vierten Band der Quellensammlung der Gesellschaft bilden, deren Fortsetzung damit, wie die der Urkundensammlung durch das Registrum Christiani, endlich auch erreicht ist.

Die Sammlung wird lateinische Geschichtswerke aus dem Zeitraum vom 12. bis zum 16. Jahrhundert enthalten. Die Bearbeitung derselben wurde zum Theil von dem Secretair selbst, zum Theil aber auch von den Herren Doctoren Beeck, Reuter und Wesemann ausgeführt. Auch der stud. hist. Kohlmann wird sich an derselben betheiligen.

Der Vorstand braucht in diesem Berichte nicht auf die Einzelheiten des Unternehmens einzugehen: doch kann er nicht umhin, hier schon mit verbindlichstem Dank der Unterstützung zu erwähnen, die der Secretair von vielen Seiten her bei dem Werke fand. Herr Baron von Richthoffen auf Hohenfriedeberg in Schlesien übersandte bereitwilligst seinen Codex der Vita Kanuti Laward. Ebenso stellten das Stadtarchiv in Hamburg, durch die Vermittlung des Archivar Herrn Dr. Beneke, sowie das Cistercienserkloster zur heiligen Dreifaltigkeit in Wiener-Neustadt, durch die Vermittlung des Bibliothekar, Herrn Prof. Kluge, mit großer Zuvorkommenheit Handschriften zur Verfügung, die insbesondere für die Geschichte Vicelins und des Klosters Neumünster von Wichtigkeit sind. Aus Wiener-Neustadt erhielten wir einen Codex, den im Anfang des 16. Jahrhunderts Johann mit der Nase in Bordesholm geschrieben hat, und der später in Besitz Heinrich Rantzaus war. Mit Hülfe desselben ließ sich ein weit besserer Text des s. g. Berichtes des Sido herstellen, als ihn die Hamburger Handschrift, nach der er bisher allein bekannt war, darbietet. Aus der Stadtbibliothek in Hamburg wurde ferner der Codex der Annales Hamburges und aus der Herzoglichen Bibliothek in Wolfenbüttel nicht minder entgegenkommend eine Handschrift übersandt, welche die Visiones Godeschalci enthält. Auch mag hier gleich dem Magistrat der Stadt Schleswig im Namen der Gesellschaft für die freundliche Zusendung zweier Bände mit Collectaneen zur Geschichte der Stadt gedankt werden, obwol sich, nach Einsicht durch den Secretair, ergab, daß dieselben erst für demnächstige Publicationen benutzt werden können.

Es ist die Absicht, diesem ersten Band der Scriptores baldthunlichst einen zweiten, Werke in deutscher Sprache enthaltend, folgen zu lassen. Auch für diesen haben die ersten Vorarbeiten schon begonnen, doch wird die Ausführung noch etwas zurückstehen müssen, da inzwischen ein weiterer Band der Urkundensammlung zur Vollendung kommen soll.

Bereits in dem vorigen Jahresbericht ist über den Plan gesprochen, ein Urkundenbuch der Stadt Kiel herauszugeben. Die Anregung, welche in dieser Beziehung der Secretair gegeben, fand bei den städtischen Corporationen ein in jeder Beziehung erfreuliches Entgegenkommen, und so wurde, auf Veranlassung des Secretairs, dem Herrn Dr. Hasse aus Lübeck von Seiten der Stadt Kiel die Ordnung ihres älteren Archivs und die Herstellung eines Urkundenbuches der Stadt übertragen. Derselbe begann am 4. October v. J. seine Arbeit, die bis Ende März k. J. zu vollenden ist. Im Auftrag des Magistrats hat sich der Secretair durch wiederholte Einsicht überzeugt, daß die Behandlung der Texte den Anforderungen der heutigen Wissenschaft vollkommen entsprechend ist.

Die Stadtcollegien haben sich nach Mittheilung des Magistrats an den Secretair vom 10. August v. J., „die Frage der Herausgabe des Urkundenbuches vorbehalten". Doch leidet es wol keinen Zweifel, daß die Herausgabe selbst im wesentlichen der historischen Gesellschaft zufallen wird, und kann der Vorstand nach der Instruction, die dem Herrn Dr. Hasse zu theil geworden, daher den Beginn des Druckes auch dieses Werkes für das kommende Jahr in Aussicht stellen.

Das Urkundenbuch der Stadt Kiel wird den fünften, wie das Registrum Christiani den vierten Band der Urkundensammlung der Gesellschaft bilden. Der Vorstand muß sich angelegen sein lassen, den dritten Band, von dem nur ein Heft, die Urkunden des Klosters Ahrensböck enthaltend, erschienen ist, zu vervollständigen. Es ist die Absicht, diesem Band ein „Urkundenbuch von Fehmarn" einzuverlei-

ben, mit dessen Bearbeitung der Staatsarchivar, Herr Dr. Hille, bereits beschäftigt ist.

Indem der Vorstand die Gunst der Zeit benutzte, um die zahlreichen wissenschaftlichen Unternehmungen, über welche vorstehend gesprochen, in Gang zu bringen, verhehlte er sich nicht, daß dieselben finanzielle Mittel von so beträchtlicher Größe erfordern, wie sie sich derzeit nicht in seinen Händen befanden. Doch vertraute er auf die Förderung sowol durch die Königliche Staatsregierung, als auch durch die gesetzliche Vertretung der Provinz.

Der Vorstand richtete daher unter dem 24. April d. J. an Se. Excellenz den Herrn Cultusminister das Gesuch, „der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte zur Herausgabe des Registrum Christiani I. die Summe von 800 Thalern aus öffentlichen Mitteln hochgeneigtest gewähren zu wollen". Der Generaldirector der Archive, Herr Geh. Rath Dr. Duncker, übernahm es gütigst, dieses Gesuch mit seiner so gewichtigen Fürsprache dem Herrn Minister zu überreichen.

Die erbetene Summe wird übrigens nicht hinreichen, um die Kosten der Herstellung des Registrum Christiani zu decken. Die Restsumme kann jedoch aus den, dann allerdings verbrauchten Ueberschüssen früherer Jahre entnommen werden. Der Vorstand mußte sich nun aber nach anderen Mitteln umsehen, um die übrigen Publicationen der Gesellschaft finanziell zu sichern.

Seit längerer Zeit bereits hatte sich das Bedürfniß nach einer festen jährlichen Einnahme geltend gemacht, um danach einen umfassenderen Arbeitsplan, wie er jetzt nun vorgezeichnet ist, zu entwerfen und auszuführen. Der Vorstand hielt es an der Zeit, sich dieserhalb an den Landtag der Provinz Schleswig-Holstein zu wenden. Unter dem 9. October v. J. erbat er: der Landtag möge „aus eigenen Mitteln oder durch eine geeigneten Ortes vorgebrachte Befürwortung der Gesellschaft für die Geschichte der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg einen jährlichen Zuschuß aus öffent-

lichen Mitteln verschaffen". Eine Summe wurde nicht genannt, allein die Denkschrift sprach aus, daß jährlich etwa 400 Thaler hinreichen würden, „um die zunächst in Aussicht genommenen Arbeiten zu decken". Die Eingabe fand in der Petitions-Commission eine sehr günstige Aufnahme: bevor aber der eingehende Bericht derselben im Plenum zur Verhandlung kommen konnte, wurde der Landtag vertagt. Inzwischen mehrten sich die in Aussicht genommenen Arbeiten der Gesellschaft, während die Herstellungskosten der Druckschriften sich erheblich steigerten. Als daher der Landtag von neuem zusammen trat, reichte der Vorstand unter dem 3. Octbr. auch eine neue Eingabe ein und stellte jetzt sogleich das Petitum auf die Gewährung „von 700 Thaler bis auf weiteres". Der Landtag hat dem am 10. desselben Monats Folge gegeben.

Es ist ein eigenthümlicher Zufall, daß gerade heute, an dem Tage an dem die Jahresversammlung gehalten wird, auf die beiden wichtigen Eingaben, die vorstehend besprochen sind, Antworten eingingen. Durch Schreiben des Ministers der geistlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, Herrn Dr. Falk, vom 14. d. M. wurde vor wenig Stunden dem Vorstand angezeigt, daß Se. Excellenz geruht habe, der Gesellschaft die erbetenen 800 Thaler zu dem gedachten Zweck zur Verfügung zu stellen, und gleichzeitig lief auch ein Schreiben des Landtagsmarschalls, Herrn Grafen zu Rantzau mit der Benachrichtigung ein, daß der Landtag der Provinz, vorbehaltlich der Einwilligung der Königl. Staatsregierung, die Bewilligung von 700 Thalern jährlich bis auf weiteres ausgesprochen habe.

Der Vorstand begrüßt den glücklichen Erfolg beider Eingaben mit sehr großer Befriedigung. Durch die Gewährung dieser Geldmittel ist erst die Beschaffung jener großen Arbeiten, welche zur Ehre und zum Nutzen, wie der Wissenschaft, so auch der Provinz übernommen wurden, materiell gesichert. Gerechte Bedenken, welche durch die Kostenanschläge verursacht wurden, können als erledigt bezeichnet werden.

Doch werden die Finanzen der Gesellschaft, so sehr sie auch künftighin verändert erscheinen, doch keine glänzenden sein.

Die in der Generalversammlung zu Revisoren erwählten Herren Kreisrichter Reiche und Dr. jur. Griebel haben die Rechnungen, sowol für 1870/71 als auch für 1871/72 mit großer Sorgfalt, für die ihnen der Vorstand zu ganz besonderm Dank verpflichtet ist, geprüft. Einige Notate, sowie die schriftliche Beantwortung derselben durch den Herrn Cassirer, werden der heutigen Generalversammlung zur Decision vorgelegt werden.

Die vorjährige Rechnung des Herrn Cassirers schloß mit einem Cassenbehalt von rund 850 Thaler ab. Die diesjährige, welche vom 24. Juni datirt ist, weist auf an

Einnahmen	1483 Thlr.	15 Sgr.	5 Pf.
Ausgaben	1093 „	8 „	1 „
so daß ein Cassenbehalt von nur	390 Thlr.	7 Sgr.	4 Pf.

zur Verfügung bleibt.

Zu der Einnahme haben die Beiträge der Mitglieder 527 Thlr., gegen 511 im Vorjahre, beigetragen. Durch den Buchhandel wurden leider nur 43 Thlr. nach der Abrechnung mit dem Herrn Verlagsbuchhändler, und 34 Thlr. aus directem Bezug von der Gesellschaft erworben. Von den Ausgaben sind die durch Druckkosten verursachten die bedeutendsten, sie betragen 781 Thlr.

Dem vorgenannten Ueberschuß von nur 390 Thlrn. steht allein bei der Buchdruckerei der Herren Schmidt & Klaunig eine Forderung von etwa 800 Thlrn. gegenüber. Ohne den erwähnten Staatszuschuß würde daher die Gesellschaft ihren Verpflichtungen nicht nachkommen können. Aber auch nach Zurechnung desselben sowie des Beitrages der Provinz werden die vorhandenen Geldmittel nur durch sorgsame Vertheilung auf verschiedene Zahlungstermine ausreichen, um die begonnenen Unternehmungen durchzuführen. Diese selbst, zumal aber eine Erweiterung der wissenschaftlichen Thätigkeit der Gesellschaft, können dadurch gehindert werden, oder gar unter Umständen ins Stocken gerathen. Es würde daher vielleicht gerechtfertigt gewesen sein, wenn der Vorstand

versucht hätte, eine noch höhere Bewilligung durch den Landtag zu erzielen. Allein es erschien dieses aus anderen Gründen nicht räthlich. Zunächst ist zu erwarten, daß, nach dem Vorbild der Stadt Kiel, einzelne Ort- und Landschaften zu Urkundenbüchern, die sich besonders auf ihre Geschichte beziehen, einen Geldbeitrag geben werden. Sodann aber, und vor allen Dingen, giebt sich der Vorstand der Hoffnung hin, daß sich im Lande für die Ziele und Aufgaben der Gesellschaft ein etwas regeres Interesse zeigen möge. Die Mitgliederzahl hat unbedeutend zugenommen. Die am 20. Januar d. J. abgeschlossene Matrikel enthält die Namen von 192 ordentlichen Mitgliedern. Von diesen hat die Gesellschaft fünf durch den Tod verloren, und drei Mitglieder haben ihren Austritt für das nächste Rechnungsjahr erklärt. Dahingegen sind 12 (im Vorjahr: 31) neue Beitrittserklärungen erfolgt. Der Bestand an Mitgliedern hat sich demnach nur um 4 erhöht, so daß selbst heute noch nicht einmal das zweite hundert vollzählig ist*). Mit Dank erkennt es der Vorstand an, daß auch die Presse, insbesondere die Kieler Zeitung in der Abendnummer vom 7. Juni, sowie die Itzehoer Nachrichten in Nr. 56 und die Flensburger Norddeutsche Zeitung in Nr. 280, diese geringe Betheiligung wiederholt beklagt und aufgefordert hat, ihr ein Ende zu machen.

Die Matrikel der Gesellschaft hat auch, abgesehen von dem schmerzlichen Verlust jener 5 Mitglieder, außerdem noch Veränderungen durch den Tod erlitten.

In der vorjährigen Generalversammlung wurde der Vorstand durch Acclamation wiedergewählt. Doch verlor derselbe am 22. December v. J. den Kirchenrath Professor Dr. Thomsen, der seit dem 7. Juli 1864 das Präsidium führte, und in schwieriger Zeit, als für das Secretariat keine passende Persönlichkeit zu finden war, die Angelegenheiten der Gesellschaft mit dem Herrn Cassirer allein leitete. Der Vorstand besteht demnach heute nur noch aus drei Mitgliedern.

*) Gegenwärtig, November, ist dieses der Fall; s. unten die Matrikel.

Die Gesellschaft hat ferner auch den Tod von zwei ihrer correspondirenden Mitglieder zu beklagen; sie verlor: den Professor Dr. Ludwig Giesebrecht in Stettin und den Oberbibliothekar Director Dr. Stälin in Stuttgart. Beide waren, jeder in seiner Art, Zierden der Wissenschaft. Während jener, dichterische Begabung mit gelehrter Forschung verbindend, die Geschichte der Ostseeländer zur Zeit als sie noch von Slaven bewohnt wurden, dargestellt und auf weite Kreise dadurch anregend gewirkt hat, schuf Stälin ein Werk, das durch Kritik und Darstellung als das Muster einer deutschen Territorialgeschichte erscheint. Es wird der Gesellschaft stets zum Ruhm gereichen, beide Männer einst unter den Ihrigen gezählt zu haben.

In der Generalversammlung am 18. October wurden, nachdem der Jahresbericht von dem Unterzeichneten verlesen, zunächst der Herr Landesdirector von Ahlefeld zum Präsidenten der Gesellschaft für den verstorbenen Kirchenrath Prof. Dr. Thomsen, und sodann die Herren Kreisrichter Reiche und Dr. jur. Griebel zu Revisoren der Rechnungen für 1872/73 gewählt. — Die Versammlung beschloß darauf, daß die der Gesellschaft im Tauschverkehr zukommenden Schriften anderer Gesellschaften der Universitätsbibliothek, der sie bisher schon einverleibt worden, als Geschenk überwiesen werden sollten. Auch wurde der Beschluß gefaßt, daß der Name der Gesellschaft geändert werde. Das Nähere besagt eine Bekanntmachung des Vorstandes, die diesem Bande der Zeitschrift angehängt ist. — Für die Rechnungen 1870/71 und 1871/72 ertheilte die Versammlung dem Herrn Cassirer Decharge, und genehmigte auch, daß die restirenden Beiträge von sechs Mitgliedern zum Abgang gebracht würden.

Am Schluß erhob sich noch eine lebhafte Besprechung über die Mittel, die anzuwenden seien, um für die Gesellschaft mehr Interesse und besonders auch reichlichere regel-

mäßige Einnahmen zu erlangen. Der Vorstand erklärte sich gern bereit, öffentliche Versammlungen der Gesellschaftsmitglieder, wie sie in früheren Jahren bereits bestanden, zu veranstalten. Es wurde für wünschenswerth erachtet, den Stoff für die etwaigen Vorträge nicht nur der Geschichte des Landes, sondern auch der allgemeinen Geschichte zu entnehmen.

Usinger.

Jahresbericht
der Commission für Errichtung von Gedenksteinen.

Die Commission für Errichtung von Gedenksteinen in Schleswig-Holstein kann es nur freudig begrüßen, wenn von Gemeinden oder Einzelnen denkwürdige Stätten und Gebäude in ihrem Sinne der dankbaren Aufmerksamkeit von Mit- und Nachwelt empfohlen werden.

Auf die Gefahr hin, als anmaaßend zu erscheinen, muß sie aber zugleich im Interesse der Sache beklagen, so unbekannt geblieben zu sein, daß sie bei den im laufenden Jahr gestifteten beiden Tafeln keine Gelegenheit zur Abgabe ihres Rathes oder Begründung eines Vorschlags erhalten hat. Durchdrungen von der Wichtigkeit wie Schwierigkeit der doppelten Aufgabe, der Nachwelt nur zweifellose Thatsachen, diese aber zugleich in der prägnantesten und treffendsten Form zu überliefern, die der Platz bedingt und der Zweck fordert, erlaubt sie sich bei dieser Gelegenheit die freundliche Bitte, in ähnlichen Fällen über Form und Inhalt ihre Stimme hören zu wollen. Sie glaubt an dem Beispiel der oben erwähnten beiden Versuche nachweisen zu können, daß jede Versäumniß einer eingehenden und gewissenhaften Erwägung sich rächt und einen nicht wieder gut zu machenden Schaden anrichtet.

An ihrem Rathhause hat die Gemeinde Kiel am 24. März 1873 einen Stein angebracht von bedeutender Größe, anmuthigen Formen und entsprechender Arbeit. Für die Wahl

der Stelle ist aber ausschließlich der architectonische Standpunct maaßgebend gewesen: mitten in der Façade und zwar in solcher Höhe, daß sie einem ahnungslosen Passanten nicht in die Augen fällt und unbewaffneten Augen nur lesbar ist, im Fall sie von der allerbesten Sorte sind. Wenn, wie wir meinen, eine Gedenktafel das Andenken an die Thatsachen der Vergangenheit zu erhalten bestimmt ist, so wäre diese entweder über dem Fenster, von wo aus die erste Proclamation gleich nach Mitternacht, oder über der Thüre anzubringen gewesen, von der aus die zweite Morgens um 6 Uhr in feierlicherer Weise an die dänisch entschlummerte und deutsch erstandene Kieler Bevölkerung geschah.

Die Inschrift lautet: „Im Anschluß an Deutschland übernahm in diesem Hause die provisorische Regierung am 24. März 1848 die Regierung SchleswigHolsteins zum Schutz der Rechte des Landes“.

Die Regierung übernahm die Regierung? — So steht da. Es wird nur der Vergegenwärtigung eines solchen Ausdrucks bedürfen, um ihn mindestens als wenig mustergültig erscheinen zu lassen.

Bei weitem größeren Anstoß aber wird der Kundige an der „von Einwohnern dieser Stadt“ am Jeweschen Hause errichteten zweiten Tafel nehmen:

„Zur Erinnerung an die Erhebung Schleswig-Holsteins und an die in diesem Hause zusammengetretenen Männer der provisorischen Regierung 24. März 1848“.

Zunächst, wer kann sich der Auffassung des unglücklichen Particips „zusammengetreten“, das ohne jede Ergänzung durch Angabe der Veranlassung und des Zweckes dasteht, als eines passivischen erwehren? Sodann steht der „24. März 1848“ ohne jeglichen Zusammenhang mit dem Satze unverständlich da, während es doch gar leicht vor „zusammengetretenen“, wohin es gehört und gemeint ist, hätte eingeschaltet werden können. Endlich aber, und das ist das bedauerliche, ist hier von Zeitgenossen und Mitlebenden der Nachwelt als beglau-

bigte Thatsache der offenbarste und vollständigste Irrthum überliefert.

Die Männer der provisorischen Regierung sind nicht in diesem Hause „zusammengetreten". Wer auch nur ein wenig von der Geschichte dieses Tages gelesen oder gehört hat, ist darüber nie im Zweifel gewesen. Sollte es dennoch, notorisch wie es ist, bestritten werden — denn das gewisseste ist diesem Schicksal ausgesetzt — so möge in dieser Zeitschrift ein auch sonst werthvolles Zeugniß niedergelegt werden, das jeden Zweifel niederzuschlagen stark genug ist.

In einem Briefe des Statthalters Grafen Fr. Reventlou*), dessen Benutzung uns gütigst gestattet ist, heißt es unter anderm auf den 24. März 1873 bezüglichem: . . . „Ist es übrigens wahr, daß das" (— ehemalige Brandtsche —) „Wirthshaus in der Vorstadt mit einer Gedächtnißtafel versehen worden ist? Das wäre ein großer Irrthum. Die Verhandlungen wegen Bildung der provisorischen Regierung fanden in der Stube des Advocaten Bargum statt, der damals in der Mitte der Vorstadt und zwar an der Westseite der Straße" (— Vorstadt Nr. 6, Heitmannsches Haus —) „wohnte" (— richtiger: sein Comtoir hatte —). „Ich fand hier noch vor Jahren den von mir aufgesetzten Entwurf zur Proclamation in einer alten Tasche. Ich habe ihn aber verlegt. Als die Errichtung der provisorischen Regierung beschlossen war, setzten sich 4 oder 5 der Anwesenden hin, um dieselbe zu entwerfen; jeder lieferte einen Entwurf: meiner wurde genehmigt mit einem kleinen Zusatz von Droysen . . ."

Ist es demnach verantwortlich, die Tafel an dem Hause zu lassen? Zum Glück kann sie unverändert an das Heitmannsche Haus versetzt werden. Vom Jeweschen Hause sie zu entfernen, ist eine gebieterische Forderung der Wahrheit.

Eine dritte Mittheilung ist erfreulicherer Art.

Herr Dr medicinae Kästner in Bordesholm, der schon früher sein reges vaterländisches und historisches Interesse in

*) datirt Starzeddel den 21. April.

verschiedener Weise, unter andern auch durch Stiftung einer Gedenktafel am ehemaligen Klostergebäude jenes lieblichen Seedorfes bezeugt hat, hat nun auch die mit Recht berühmte, im ganzen deutschen Norden wahrhaft einzige Linde des Dorfplatzes mit einer Erinnerung an die Feier des 24. März 1873 schmücken lassen. Die Inschrift lautet:

Vieles sah dein gewaltiger Dom, hochrauschende Linde,
Freude hast du und Leid manches Geschlechtes getheilt:
Größeres schautest du nicht als der Holsten Erhebung, als Deutschland
Wiedergeboren zum Reich. Künde den Enkeln das Wort.

Möchte der Vorgang des Herrn Dr. Kästner, dem wir uns zu lebhaftem Danke verpflichtet fühlen, recht viele Nachfolger finden. **K. Jansen.**

Matrikel
der
Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte.

Vorstand.

Präsident: Landesdirector Klosterpropst von Ahlefeld in Kiel; seit dem 18. October 1873.
Vicepräsident: Professor Dr. Weinhold in Kiel.
Secretair: Professor Dr. Usinger in Kiel.
Cassirer: Buchhändler E. Homann in Kiel.
Die drei letzteren sind gewählt am 9. Juli 1868; wiedergewählt am 11. Juli 1872.

In den Bestand der Mitglieder sind seit der Veröffentlichung der Matrikel in Band III, 463 ff. der Zeitschrift (abgeschlossen am 20. Januar 1873) bis zum 21. November d. J. folgende Veränderungen eingetreten:

1.

Correspondirende Mitglieder.

Die Gesellschaft hat den Verlust der Herren
Prof. Dr. Giesebrecht in Stettin, † 18. März 1873,
Oberbibliothekar Director Dr. Stälin in Stuttgart, † 12. August 1873,
zu beklagen.

2.

Ordentliche Mitglieder.

Die Gesellschaft hat durch Tod verloren die Herren:
Gutsbesitzer C. Rodde in Alt-Bülck bei Friedrichsort; † 2. Februar 1873.
Pastor a. D. Dr. theol. N. Friedrichsen in Hohenwestedt; † in Preetz 9. März 1873.
Bürgermeister G. E. R. Spethmann in Husum; † 31. Mai 1873.
Consistorialrath E. F. Versmann in Itzehoe; † 2 August 1873.
Landrath Freiherr L. von Richthofen in Tönning; † 3. September 1873.

Ihren Austritt haben angemeldet die Herren:
Pastor O. Gleiß in Westerland auf Sylt.
Dr. W. Hornborstel in Ratzeburg.
Kaufmann P. W. Paap in Rendsburg.

Gesammtverlust demnach: 8 Mitglieder. Die vorjährige Matrikel zählt: 192; bleiben, nach Abzug: 184 Mitglieder.

Neu eingetreten: 22 Mitglieder.

Gesammtzahl: 206 Mitglieder, von denen 140 den erhöhten Beitrag geben.

Neu eingetreten sind die Herren:

Altona.
*Rechtsanwalt Ad. Meyer.

Cappeln.
*Pastor J. N. Fürsen.

Flensburg
*Bürgermeister Toosbuy.
*Buchdruckereibesitzer Herzbruch.
*Buchdruckereibesitzer Maass.

Gettorf.
*Dr. med. Horn.

Husum.
*Rechtsanwalt C. A. v. Stemann.

Kiel.
*Professor Dr. Backhaus.
*Rentier P. Behnke.
*Fräulein Lotte Hegewisch.
*Kaufmann C. Lange.
*Buchdrucker Klaunig.
*Professor Dr. W. Möller.
*Steuerempfänger Stickel.
*Stadtcassirer J. C. F. Volbehr.
*Buchhändler von Wechmar.
*Professor Dr. A. Wilmanns.

Meldorf.
*Gymnasialdirector Professor Dr. W. H. Kolster.

Mölln.
*Amtsrichter W. E. Dührsen.

Muggesfelde.
*Gutsbesitzer G. E. Hölck.

Mildstedt.
*Gutsbesitzer Edding.

Schleswig.
*Rechtsanwalt H. A. M. Ibsen.

Rantzau.
*Inspector Beeck.

Da sich die Zahl der **„Gelehrten Gesellschaften und Corporationen, mit denen die Gesellschaft in Verbindung steht“**, bedeutend vermehrt hat (s. oben S. 424), die Verhandlungen indessen mit allen Betheiligten noch nicht abgeschlossen sind, so bleibt der Abdruck eines neuen Verzeichnisses derselben für den nächsten Band der Zeitschrift vorbehalten.



In der Generalversammlung am 18. October d. J. ist beschlossen worden, daß der Name der Gesellschaft hinfort, anstatt:

Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte

lauten soll:

Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte.

Dem Beschluß der Generalversammlung gemäß wird solches hiemit ausdrücklich bekannt gemacht.

Kiel, 20. November 1873.

Der Vorstand.

Druck von Schmidt & Klaunig in Kiel.

